

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1847.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

Enthält

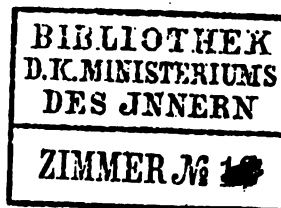
die Verordnungen vom 5. Januar bis zum 27. November 1847.,
nebst einigen Verordnungen zc. aus den Jahren 1829. 1832. 1837.
1838. 1840. 1842. 1844. 1845. und 1846.

(Von Nr. 2784. bis Nr. 2913.)

Nr. 1. bis incl. 43.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.



16

Chronologische Übersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten

vom Jahre 1847

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1829. 27. Mai.	1847. 24. Febr.	Tarif, nach welchem das Überfahrtsgehd bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen befinden.	8.	2802. (Anl.)	78.
1832. 14. Juni.	17. April.	Bundestagsbeschlul, betreffend die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819., wonach die in den deutschen Bundesstaaten mit Genehmigung erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften und Schriften nicht über zwanzig Bogen, sowie deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen, außerdem den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen bleiben.	17.	2832.	189.
1837. 23. Septbr.	20. August.	Allerhöchste Bestätigungsurkunde für das Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft vom 19. Juli 1837., unter Beifügung dieses Statuts.	32.	2878. a. (mit Anl.)	300-309.
1838. 7. Mai.	22. März.	Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer, abwärts von Neuß.	9.	2807.	106-109.
1840. 22. Septbr.	20. August.	Allerhöchste Bestätigungsurkunde für den ersten Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, wegen Herausgabe von 6000 Stück Prioritätsaktien, zum Betrage von 600,000 Rthlr.	32.	2878. b. (mit Anl.)	309-313.
1842. 9. April.	20. —	Zweiter Nachtrag zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Erhöhung des Aktienkapitals um 400,000 Rthlr. durch Herausgabe neuer Prioritätsaktien.	32.	2878. c. (Anl.)	314-318.

IV

Chronologische Übersicht des Jahrganges 1847.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1842. 28. April.	1847. 20. August.	Allerhöchste Bestätigungsbekunde des zweiten Nachtrags zum Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, wegen Erhöhung des Aktienkapitals um 400,000 Rthlr. durch Herausgabe neuer Prioritätsaktien.	32.	2878. c. (mit Anl.)	313-318.
1844. 19. August.	20. —	Allerhöchste Bestätigungsbekunde des dritten Nachtrags zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, die Verteilung von Dividenden und die Bildung des Reservefonds betreffend.	32.	2878. d. (mit Anl.)	318-320.
7. Septbr.	20. —	Bekanntmachung vorsehender Allerhöchsten Bestätigungsbekunde des dritten Nachtrags zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.	32.	2878. d. (Anl.)	320.
1845. 22. Oktbr.	24. Febr.	Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft.	8.	2804. (Anl.)	85-104.
1846. 26. Juni.	25. Janr.	Übereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.	2.	2788.	5-20.
26. —	24. Febr.	Nachtrag zum Statute der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, wegen Abänderung einiger Paragraphen des letztern.	8.	2803. (Anl.)	81.
6. August.	22. März.	Bundestagsbeschluss, wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf die kommunistischen Vereine und die Bestrafung deren Urheber, Häupter und Teilnehmer, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen.	9.	2810.	111.
26. Septbr.	8. Febr.	Statuten für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft.	5.	2796. (Anl.)	47-67.
28. —	15. —	Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Eölnener Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stammaktien betreffend.	7.	2799. (Anl.)	73.
23. Oktbr.	21. Janr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die den Kreisständen des Gläzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Glas nach Neurode bewilligten fiskalischen Vorrechte.	1.	2784.	1.
25. Novbr.	22. März.	Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wegen Emission von 823,400 Rthlr. in neuen Stammaktien, zur vollständigen Ausführung der Bahn von Döpnitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau.	9.	2808. (Anl.)	110.

Chronologische Übersicht des Jahrganges 1847.

V

Datum des Gesetzes <i>ic.</i>	Ausgegeben zu Berlin.	S n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1846.	1847.				
11. Dezbr.	21. Janr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Veröffentlichungen über den Gang der Verhandlungen der Preussischen Ständeversammlungen durch Zeitungen und Zeitschriften, sowie durch Schriften aller und jeder Art, nach der in der Verordnung vom 30. Juni 1843. §. 1. Nr. 3. enthaltenen Vorschrift.	1.	2785.	2.
15. —	15. Febr.	Bestätigungsbekunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn = Edlner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stammaktien betreffend.	7.	2799. (mit Anl.)	3.
21. —	21. Janr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreussischen adeligen Feuersozietät.	1.	2786.	2.
21. —	26. —	Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei andern öffentlichen Bauten (Kanal- und Chausseebauten <i>ic.</i>) beschäftigten Handarbeiter.	3.	2789. (mit Anl.)	21-31.
21. —	8. Febr.	Deklaration, betreffend die Verpflichtung der Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Tragung der Kosten (baaren Auslagen) in denjenigen Kriminalfällen, in welchen nach §. 20. der Kriminalordnung das vorläufige Einschreiten eines Civilgerichts stattgefunden hat.	5.	2795.	45.
23. —	21. Janr.	Gesetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschafts- und Kuratelsachen.	1.	2787.	3.
27. —	24. Febr.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fahrtarifs vom 27. Mai 1829. bei den Privatfahrten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.	8.	2802. (mit Anl.)	77-79.
31. —	10. —	Bekanntmachung des Finanzministers, wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten an der Grenze gegen Frankreich.	6.	2798. (Anl.)	70.
1847.					
5. Janr.	26. Janr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Prüfung des Bedürfnisses bei Konzessionirung von Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaften.	3.	2790.	32.
8. —	8. Febr.	Konzessions- und Bestätigungsbekunde für die Ruhrort = Crefeld = Kreis = Gladbacher Eisenbahngesellschaft, mit deren Statuten.	5.	2796. (mit Anl.)	46-67.
8. —	10. —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten an der Grenze gegen Frankreich; nebst Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezember 1846. und 1. Februar 1847.	6.	2798. (mit Anl.)	69-71.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847. 8. Jan.	1847. 20. August.	Allerhöchste Bestätigungsurkunde, betreffend die Erhöhung des Maximi des Reservefonds der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft auf 150,000 Rthlr., nebst viertem Nachtrage zu dem Statute derselben, wegen Ausübung des Stimmrechts in den Generalversammlungen.	32.	2878. c. (mit Anl.)	320.
11. —	15. Febr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Auflösung der Rheinpreussischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, und die Abwicklung der Geschäfte dieser Gesellschaft.	7.	2800.	74-76.
25. —	15. —	Verordnung über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark, hinsichtlich aller außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Kontraventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deichordnungen.	7.	2801.	76.
27. —	8. —	Ministerial-Bekanntmachung über die unter dem 8. Janr. 1847. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer zum Ankauf der Marriner Güter zusammengetretenen Aktiengesellschaft.	5.	2797.	68.
27. —	10. Juni.	Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits; ratifizirt den 12. Mai 1847.	22.	2846.	211-228.
29. —	24. Febr.	Bestätigungsurkunde, betreffend die Erhöhung des Anlagekapitals der Berlin = Stettiner Eisenbahngesellschaft durch Emission von 600,000 Rthlr. neuer Stammaktien und Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft, wegen Abänderung einiger Paragraphen des letztern.	8.	2803. (mit Anl.)	80-82.
29. —	22. März.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel, bewilligten fiskalischen Vorrechte.	9.	2805.	105.
31. —	24. Febr.	Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahngesellschaft, nebst beigefügtem Statute derselben.	8.	2804. (mit Anl.)	83-104.
1. Febr.	10. —	Bekanntmachung des Finanzministers, wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten an der Grenze gegen Frankreich.	6.	2798. (Anl.)	71.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847.	1847.				
1. Febr.	2. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafens- und Schifffahrts-Abgaben und Lootsengebühren.	10.	2812.	113.
3. —	3. Febr.	Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend.	4.	2791.	33.
3. —	3. —	Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags.	4.	2792.	34-39.
3. —	3. —	Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse.	4.	2793.	40-42.
3. —	3. —	Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.	4.	2794.	43.
4. —	15. April.	Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft in Betreff der Zins-Garantie des Aktienkapitals von Seiten des Staats.	16.	2830. (Anl.)	178-182.
5. —	22. März.	Verordnung über die Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lanf und Langst.	9.	2806.	106.
12. —	22. —	Bestätigungsurkunde nebst dem dazu gehörigen Nachtrage vom 25. Novbr. 1846. zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, wegen Emission neuer Stammaktien im Betrage von 823,400 Rthlr. behufs der vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau.	9.	2808.	110.
19. —	22. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktbr. 1838., Anhang zu III. Nr. 1. lit. a. wegen des den Lootsen fernerhin und bedingungsweise zustehenden Liegegeldes von 15 Sgr. für jede Nacht. <small>(Vergl. berichtende Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. Mai 1847. (S. 202.), wonach statt der Bestimmung des gedachten Anhanges zu III. Nr. 1. lit. a., diejenige zu III. Nr. 2. desselben, wegen des Liegegeldes der Binnen-Lootsen, durch jene Allerhöchste Order abgeändert worden.)</small>	9.	2809.	111.
26. —	7. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die dem Aktienvereine zum Bau einer Chaussée von Nicolai über Pless bis an die Landesgrenze bei Goczalkowig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Chaussée bewilligten fiskalischen Vorrechte.	11.	2817.	117.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847. 1. März.	1847. 22. März.	Publikationspatent über den von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846. gefaßten Beschluß wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf die kommunistischen Vereine und die Bestrafung deren Urheber, Häupter und Theilnehmer, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen.	9.	2810.	111.
1. —	22. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer.	9.	2811.	112.
1. —	2. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die dem Aktien-Verein für die Brieg-Gülchener Chaussee in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	10.	2813.	114.
1. —	2. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreis-sparkasse, sowie die Allerhöchste Bestätigung des Statuts dieser Kasse.	10.	2815.	115.
8. —	15. —	Allerhöchste Bestätigungsurkunde für den Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1846. in Betreff der Zinsgarantie des Aktienkapitals von Seiten des Staats.	16.	2830. (mit Anl.)	177-182.
8. —	22. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Erhebung einer Steuer von dem in die Stadt Berlin eingehenden Wildpret betreffend.	20.	2838.	195.
9. —	4. Juni.	Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, betreffend die Emission von 3750 Stück Prioritätsobligationen zum Betrage von 250,000 Rthlr.	21.	2843. (Anl.)	204-208.
12. —	12. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, mit welcher der folgende Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847. publizirt wird.	14.	2827.	133.
12. —	12. —	Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1847.	14.	2827.	135-167.
14. —	2. —	Bekanntmachung des Finanzministers wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee.	10.	2814.	115.
14. —	2. —	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. d. M. erfolgte Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreis-sparkasse, sowie die Allerhöchste Bestätigung des Statuts dieser Kasse.	10.	2815.	115.

Datum des Gesetzes <i>ic.</i>	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847.	1847.				
15. März.	2. April.	Berordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen.	10.	2816.	116.
22. —	7. —	Allerhöchste Genehmigungsk-Urkunde, wegen Abänderung des §. 2. des unterm 4. Juli 1846. Allerhöchst bestätigten Statuts der Edln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft, hinsichtlich der nunmehr stattfindenden Ausgabe von Quittungsbogen schon nach erfolgter Einzahlung von 20 Prozent für jede Aktie zu 100 Rthlr.	11.	2818.	118.
22. —	3. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, die der Bochhold-Dixperloer Chausseebau-Gesellschaft begelegten Rechte betreffend.	19.	2835.	193.
28. —	7. April.	Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pless bis an die Landesgrenze bei Soczalkowiz.	11.	2819.	119.
28. —	7. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der für die Besitzer adeliger Majorate und Fideikommiss bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage an den Wirklichen Geheimen Rath <i>ic.</i> Grafen v. Rebern.	11.	2820.	119.
30. —	9. —	Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend.	12.	2822. (mit Anl.)	121-125.
30. —	9. —	Berordnung, betreffend die bürgerliche Beglaubigung der in gewissen geduldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch die darüber von den Ortsgerichten zu führenden Register, welche sich auch auf solche Personen erstrecken sollen, die aus ihrer Kirche ausgestreuten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.	12.	2823.	125-128.
1. April.	7. —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.	11.	2821.	120.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847. 2. April.	1847. 12. August.	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins; ratifizirt am 15. Juli 1847.	31.	2874.	283-285.
3. —	15. April.	Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.	16.	2831.	182-188.
4. —	10. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die interimistische Übertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Wirilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegg.	15.	2828.	169.
7. —	10. —	Allerh. Kabinettsorder wegen Publikation der beiden folg. Verordnungen von demf. Tage, die Öffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen, sowie die Öffentlichkeit in Civilprozessen.	13.	2824.	129.
7. —	10. —	Verordnung, betreffend die Öffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin wegen Verbrechen und Polizeivergehen zu führenden Untersuchungen.	13.	2825.	130.
7. —	10. —	Verordnung, betreffend die Öffentlichkeit in Civilprozessen.	13.	2826.	131.
8. —	10. —	Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.	15.	2829.	170-175.
8. —	17. —	Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 14. Juni 1832., betreffend die Auslegung des §. 7. des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819., in Verbindung mit Art. XIII. des Censuredikts vom 18. Oktober 1819., wonach die in den Deutschen Bundesstaaten mit Genehmigung erscheinenden Schriften nicht über zwanzig Bogen, sowie deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen, außerdem den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen bleiben.	17.	2832.	189.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847. 8. April.	1847. 22. Mai.	Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militärpersonen als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderen Gesetzesübertretungen eingeleiteten Untersuchungen.	20.	2839.	196.
12. —	28. April.	Allerhöchste Genehmigungsurkunde, betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Aktien Litt. B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mit vom 1. Januar d. J. ab laufenden Dividendenscheinen.	18.	2833.	191.
19. —	4. Juni.	Allerhöchste Bestätigungsurkunde, betreffend die Vermehrung des Anlagekapitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft um 250,000 Rthlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen, nebst Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft.	21.	2843. (mit Anl.)	203-208
20. —	3. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, die Allerhöchste Bestätigung der Hochhold-Dixperloer-Chausseebaugesellschaft betreffend.	19.	2836.	193.
20. —	4. Juni.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 17. Januar 1817. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention.	21.	2844.	209.
23. —	28. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Abwendung einer künstlichen Steigerung der Preise der Lebensmittel durch angemessene Beschränkung der Vorkäuferei auf den Wochenmärkten.	18.	2834.	192.
23. —	10. Juni.	Nachtrag zu den Statuten der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn, die Ausgabe von 325,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen betreffend.	22.	2849. (Anl.)	230-234.
26. —	12. August.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Bestätigung der Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse betreffend.	31.	2875.	286.
30. —	22. Mai.	Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien.	20.	2840.	196-201.
30. —	22. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre.	20.	2841.	201.
30. —	4. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Strafbefugnisse der Deich-Kommissarien im Reglerungsbezirke Magdeburg.	21.	2845.	210.
1. Mai.	3. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntweinsbrennens aus Kartoffeln, Getreide und anderen mehligten Stoffen.	19.	2837.	194.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847. 1. Mai.	1847. 22. Mai.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins.	20.	2842.	202.
3. —	21. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolls für Del in Fäfern.	24.	2854.	239.
7. —	22. Mai.	Bekanntmachung des Finanzministers, betreffend die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 111. bei Nr. 2809. vorgekommenen Schreibfehlers, wonach statt der Bestimmung des Anhanges zum Pillauer Hafengeld-Tarif vom 18. Oktbr. 1838. zu III. Nr. 1. Litt. a., diejenige zu III. Nr. 2. desselben, wegen des Liegegeldes der Binnen-Kootsen, durch die A. R. D. v. 19. Febr. 1847. abgeändert worden.	20.	2809. (Anl.)	202.
14. —	10. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April d. J. ausgesprochene interimistische Übertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegg.	22.	2847.	228.
14. —	14. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreischauffeen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	23.	2850.	235.
14. —	14. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauffee von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Sorge bewilligten fiskalischen Vorrechte.	23.	2851.	236.
17. —	10. —	Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835., betreffend die Einrichtung des königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.	22.	2848.	229.
17. —	10. —	Allerhöchste Bestätigungsurkunde, wegen Vermehrung des Anlagekapitals der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft um 325,000 Rthlr. durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Rthlr., nebst dem dazu gehörigen Statutennachtrage.	22.	2849. (mit Anl.)	230-234.
18. —	4. —	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung der zwischen der königlich Preussischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 17. Januar 1817. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention.	21.	2844. (Anl.)	210.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847. 27. Mai.	1847. 20. August.	Fünfter Nachtrag zu dem Statute der Düsfeldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, betreffend die Vermehrung des Stammkapitals um 372,200 Rthlr.	32.	2878. (Anl.)	299.
28. —	14. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchauffirten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.	23.	2852.	237.
28. —	21. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die den Anklamer und Ufermünder Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chauffeebauten bewilligten Rechte.	24.	2855.	240.
28. —	31. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an die zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretene Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Menden = Balver Straßenbau = Gesellschaft“ und die Bestimmung des Landes- und Stadtgerichts zu Arnsherg zum Gerichtsstande dieser Gesellschaft.	29.	2866.	259.
9. Juni.	14. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. wegen Annahme der Noten der Preussischen Bank bei öffentlichen Kassen.	23.	2853.	238.
11. —	8. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die den Gemeinden der Kreise Rees und Borken in Bezug auf den chauffeemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiskalischen Befugnisse.	26.	2857.	243.
11. —	16. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die den Ständen des Greiffenberger Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. N. in der Richtung auf Colberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.	28.	2862.	255.
11. —	31. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder.	29.	2867.	260.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847. 17. Juni.	1847. 16. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Deklaration der Bestimmung des §. 155. Thl. I. des Militär-Strafgesetzbuchs, wegen Bestrafung der Militärpersonen des Soldatenstandes für Veruntreuung der denselben auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertrauten Sachen oder Gelder.	28.	2863.	256.
18. —	31. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen in geduldeten Religionsgesellschaften; desgl. der in Betreff des Austritts aus der Kirche bei den Gerichten ergehenden Verhandlungen und Verfügungen.	29.	2868.	260.
21. —	10. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.	27.	2860.	247-253.
25. —	5. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Beibehaltung der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirup und vom inländischen Rübenzucker bis zum 1. September 1848.	25.	2856.	241.
25. —	8. —	Allerhöchste Kabinettsorder, den Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung betreffend.	26.	2858.	244.
25. —	10. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die den Grafen von Alvensleben zu Erleben und den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Erleben über Hirsingen nach Weferlingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	27.	2861.	254.
2. Juli.	16. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussée bewilligten fiskalischen Vorrechte.	28.	2864.	256.
2. —	31. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den chausséemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried bewilligten fiskalischen Vorrechte.	29.	2869.	261.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847. 4. Juli.	1847. 8. Juli.	Ministerial = Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846.	26.	2859.	245.
5. —	31. —	Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen.	29.	2870.	261.262.
5. —	12. August.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, während der Monate Oktober und November.	31.	2876.	287.
9. —	20. —	Allerhöchste Bestätigungsurkunde, betreffend die Vermehrung des Stammkapitals der Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft um 372,200 Rthlr., nebst dem dazu gehörigen fünften Nachtrage des Statuts.	32.	2878. (mit Anl.)	299.
9. —	30. Septbr.	Dritter Nachtrag zum Statut der Niederschlesisch = Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zum Betrage von 2,300,000 Rthlr. Kurant.	36.	2889. (Anl.)	344-349.
10. —	16. Juli.	Ministerial = Erklärung und Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königl. Preussischen und der Großherzogl. Sächsischen Regierung unterm 12. Januar 1830 abgeschlossenen Durchmarsch = und Etappenkonvention.	28.	2865.	257.258.
12. —	1. Sept.	Allerb. Kabinettsorder, betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg.	33.	2880.	323.
23. —	5. August.	Gesetz über die Verhältnisse der Juden.	30.	2871.	263-278.
23. —	5. —	Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes.	30.	2872.	279-282.
23. —	5. —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.	30.	2873.	282.
23. —	12. —	Allerhöchstes Privilegium nebst dazu gehörigem Plan, wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von vier Millionen Thalern.	31.	2877. (mit Anl.)	288-297.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847.	1847.				
26. Juli.	20. August.	Allerhöchste Kabinettsorder über die Anwendung der bestehenden Sporteltaxen auf die neueren Prozeßverordnungen.	32.	2879.	321-322.
26. —	1. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die den Ständen des Saaziger und des Pyrißer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Stargard nach Dblig und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, so wie einer Chaussée von Hohenkrug über Schügenaue nach Pyriß und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Grenze in der Richtung auf Soldin, bewilligten fiskalischen Vorrechte.	33.	2881.	324.
26. —	11. —	Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheits-theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen.	34.	2883.	327.
30. —	11. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreisobligationen zum Betrage von 73,000 Thaler, behufs der Ausführung von Chausséebauten.	34.	2884.	329.
30. —	11. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ufermünder Kreisobligationen zum Betrage von 27,000 Rthlr., behufs des Chausséebaues.	34.	2885.	331.
2. August.	11. —	Allerhöchstes Privilegium, wegen Ausfertigung, auf den Inhaber lautender Templiner Kreisobligationen, im Betrage von 104,000 Rthlr., behufs des Chausséebaues.	34.	2886.	332-334.
9. —	31. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26. September 1846., wegen Bestrafung der Münzverbrechen und der Fälschung öffentlicher, geldwerther Papiere und deren wissentlicher Verbreitung, auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münzkartel vom 21. Oktober 1845. nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten, sowie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September 1847.	38.	2893. (mit Anl.)	355.
18. —	18. Septbr.	Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.	35.	2888.	335-342.
18. —	12. Oktbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreisobligationen zum Betrage vom 120,000 Rthlr., behufs des Chausséebaues.	37.	2890.	351.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847.	1847.				
19. August.	11. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Deklaration des §. 3. Thl. II. des Militärstrafgesetzbuches, rücksichtlich der Untersuchung und Entscheidung der Konventionen der Militärpersonen gegen Polizeigesetze.	34.	2887.	334.
20. —	30. —	Allerhöchste Bestätigungsurkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zum Betrage von 2,300,000 Rthlr. Kurant.	36.	2889. (mit Anl.)	343-349.
26. —	1. —	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung wegen der zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Deffauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen.	33.	2882.	324-326.
21. Septbr.	31. Oktbr.	Ministerial-Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deffau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und des Fürstenthums Lippe zu dem zwischen den Staaten des Zollvereins am 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartel.	38.	2893. (Anl.)	355.
21. —	31. —	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844. in den Kreisen Rees und Duisburg.	38.	2894.	356.
2. Oktbr.	6. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode auf Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte.	39.	2896.	359.
4. —	6. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen.	39.	2897.	360.
4. —	9. Dezbr.	Verordnung über die Marktstandsgelder.	42.	2905.	395.
5. —	12. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Versetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling, in den Ruhestand, unter Entbindung desselben von der Funktion als Präsident des Staatsraths, mit dem Charakter als General-Feldmarschall; imgleichen die Ernennung des Staatsministers von Savigny zum Präsidenten des Staatsraths, unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung.	37.	2891.	353.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847. 7. Oktbr.	1847. 12. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegsministers, Generals der Infanterie von Boyen, von den Geschäften des Kriegsministeriums und dessen Ernennung zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses; imgleichen die Ernennung des General-Lieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegsminister.	37.	2892.	354.
8. —	20. Novbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Ödn-Mindener Eisenbahngesellschaft von 3,674,500 Rthln.	40.	2900. (mit Anl.)	363-373.
11. —	31. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsorder nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sponkanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Reeken und Griethausen, von demselben Lage.	38.	2895. (mit Anl.)	357.
17. —	6. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Chaussée von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.	39.	2898.	361.
17. —	20. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussée von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.	40.	2901.	374.
25. —	26. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Neu-Lüshaus nach Räßfeld bewilligten fiskalischen Vorrechte.	41.	2903.	375.
28. —	6. —	Bekanntmachung des Finanzministers über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausséebau.	39.	2899.	362.
29. —	9. Dezbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenhagener Kreisobligationen zum Betrage von 60,000 Rthlr. behufs des Chausséebaues.	42.	2906.	397.
29. —	9. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die den Kreisständen des Greiffenhagener Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Bahn nach Greiffenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	42.	2907.	398.

F					
Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1847.	1847.				
29. Oktbr.	16. Dezbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskalischen Vorrechte.	43.	2910.	403.
31. —	20. Novbr.	Bekanntmachung des Finanzministers über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussée von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau.	40.	2902.	374.
1. Novbr.	26. —	Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg.	41.	2904. (mit Anl.)	376-394.
1. —	9. Dezbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ruppiner Kreisobligationen zum Betrage von 130,000 Rthlr. zur Ausführung von Chausséebauten.	42.	2908.	399-402.
10. —	16. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Wohlwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif.	43.	2911. (mit Anl.)	404.
12. —	9. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Erhöhung des Zinssatzes auf fünf Prozent für die, zufolge der Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1846. noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Betrage von 248,000 Rthlr.	42.	2909.	402.
12. —	16. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen“, und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke.	43.	2912.	405.
27. —	16. —	Bekanntmachung des Finanzministers über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney.	43.	2913.	406.

Schreib- und Druckfehler-Berichtigungen.

Im Jahrgange 1846.

- §. 488. §. 12. 6te Zeile, ist statt: „Entwässerungsanlage, zu lesen: „Bewässerungsanlage.“
(Vergl. Jahrgang 1847. §. 342.)

Im Jahrgange 1847.

- §. 80. unter Nr. 2. zweite Zeile, statt „des“, zu lesen: „das“.
- §. 111. A. R. D. unter Nr. 2809.
in der dritten Zeile der Inhaltsrubrik statt: III. Nr. 1. Lit. a. zu lesen: III. Nr. 2.
in der 2ten und 3ten Zeile der A. R. D., desgl. statt: III. Nr. 1. Lit. a. zu lesen:
III. Nr. 2.
(Vergl. Jahrgang 1847. §. 202.)
- §. 189. 9te Zeile von unten, statt: „feien“, zu lesen: „fei“.

B e r i c h t i g u n g

in Bezug

auf die Nr. 36. der Gesetzsammlung pro 1847.

- §. 343. 9te Zeile von unten, ist statt: „26. August 1843.“, zu lesen: „27. November 1843“.
-

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 1. —

(Nr. 2784.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Oktober 1846., betreffend die den Kreisständen des Gläzler Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Gläz nach Neurode bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich am heutigen Tage das von den Kreisständen des Kreises Gläz am 6. August d. J. vollzogene Statut wegen künftiger Unterhaltung der von denselben erbauten Chaussee von Gläz nach Neurode bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.) wegen Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken auf die oben bezeichnete Straße Anwendung finden sollen. — Zugleich will Ich dem Gläzler Kreisverbande das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für 3 Meilen nach dem jederzeit für die Staatschauffeen geltenden Tarife verleihen. Auch sollen alle für die letzteren bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Konventionen betreffend, auf diese Straße Anwendung finden.

Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 23. Oktober 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Duesberg.

(Nr. 2785.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Dezember 1846., betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preussischen Ständeversammlungen enthalten.

Um die Vorschriften der Zensurgesetze mit denen der ständischen Gesetzgebung wegen der Veröffentlichungen über den Gang der Verhandlungen der Preussischen Ständeversammlungen, insbesondere mit der Order vom 2. November 1833. (Gesetzsammlung 1834. pag. 91.) und Meinen Propositionsdekreten vom 23. Februar und 30. April 1841. in Einklang zu bringen, und die aus der Vergleichung jener und dieser Vorschriften entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, daß die Vorschrift unter Nr. 3. §. 1. der Verordnung vom 30. Juni 1843. nicht lediglich auf Zeitungen und Zeitschriften angewendet werden, sondern für Schriften aller und jeder Art und auch für solche Veröffentlichungen maassgebend sein soll, welche zu einer anderen Zeit, als während der Dauer der Ständeversammlungen, erfolgen. — Gleichzeitig setze Ich fest, daß der Inhalt solcher Schriften, deren Inhalt dieser Bestimmung zuwiderläuft, nach Vorschrift der §§. 6., 7. und 11. Nr. 2. der Verordnung vom 23. Februar 1843. zu verbieten ist, ohne Unterschied, ob dieselben der inländischen Zensur unterlagen oder nicht.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 11. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2786.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. Dezember 1846., betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreussischen adeligen Feuersozietät.

Nach Ihrem Antrage in dem Bericht vom 20. v. Mts. genehmige und bestimme Ich hiermit, daß zur Vergütung von Partialbränden auch bei der Westpreussischen adeligen Feuersozietät fortan nicht mehr nach Vorschrift des §. XII. des Sozietätsreglements vom 24. Oktober 1789. die ganze Versicherungssumme gezahlt, sondern in Gemäßheit und nach näherer Bestimmung der für die Westpreussische Domainen-Feuersozietät ergangenen Order vom 21. November 1830. (Gesetzsammlung pro 1831. Seite 1.) nur der wirkliche Verlust ersetzt werden soll. — Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kabinettsminister v. Bodelschwingh.

(Nr. 2787.) Gesetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen. Vom 23. Dezember 1846.

Declaration 1847..

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

J. m. t. 1849 pag. 2

verordnen wegen der Stempel- und Gerichtskosten in denjenigen Vormundschafts- und Kuratelsachen, die nicht schon nach den bestehenden Gesetzen kostenfrei bearbeitet werden müssen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Vormundschafts- und Kuratelsachen sollen künftig für alle Verhandlungen, welche zum inneren Geschäftsverkehr zwischen den vormundschaftlichen Gerichten und den Pflegebefohlenen oder deren Vormündern und Kuratoren gehören, insbesondere für Anzeigen, Berichte und Vernehmungen der Pflegebefohlenen, der Vormünder und Kuratoren oder ihrer Stellvertreter, für Legung, Abnahme und Decharge der Rechnungen, sowie für Verfügungen der vormundschaftlichen Gerichte, dieselben mögen die Person des Bevormundeten oder dessen Vermögen betreffen, weder Stempel- noch Gerichtsgebühren erhoben werden.

§. 2.

Dagegen verbleibt es bei der bisherigen Stempel- und Kostenpflichtigkeit aller der Verhandlungen, die auch in Beziehung auf dritte Personen, außer dem Vormunde, Kurator und Pflegebefohlenen, von rechtlicher Wirkung sein sollen, und insbesondere aller in beweisender Form ausgefertigten Urkunden, von denen der Vormund oder Kurator gegen dritte Personen oder Behörden Gebrauch machen soll, in gleichen aller Verhandlungen, welche die Siegelung, Inventur, Abschätzung, Sicherstellung, Ermittlung des Vermögens und die Erbregulirung betreffen, und nicht in Anzeigen des Vormundes oder Kurators und in Erlassen an ihn bestehen, die sein Verhalten bei diesen Verhandlungen leiten sollen.

§. 3.

Die Stempel- und Gebührenfreiheit (§. 1.) erstreckt sich auch auf die Depositalertrakte der Gerichte oder die Atteste der Königlichen Bank über die Annahme von Geldern und andern Vermögensstücken, sowie auf die Quittungen über die Auslieferung solcher Gelder und Vermögensstücke, insofern die Einnahme oder Ausgabe nur einen Akt der Verwahrung oder Verwaltung des Vermögens ausmacht und nicht als Tilgung von Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Personen zu bezeichnen ist. Die von den Vormündern oder Kuratoren zur Belegung ihrer Rechnungen beizubringenden Privatquittungen sind stempelfrei.

(Nr. 2787.)

§. 4.

§. 4.

Die Kostenfreiheit der in §§. 1. und 3. bezeichneten Verhandlungen erstreckt sich nicht auf baare Auslagen, Kalkulaturgebühren, Kopialien, imgleichen auf solche Gebühren, welche einem Beamten als Emolumente angewiesen sind.

Im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind jedoch die Kopialien (Gerichtschreiber-Gebühren) nur in soweit einzuziehen, als sie ein Emolument der Gerichtschreiber sind. Der zu den Staatskassen fließende Antheil bleibt außer Ansatz.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen in allen Fällen zur Anwendung, in denen die Gerichtsgebühren und Stempel noch nicht eingezogen, oder die für Stempel eingezogenen Beträge zu deren Ankaufe noch nicht verwendet worden sind.

§. 6.

Auf Vormundschaften und Kuratelen über Abwesende, über unbekanntere Interessenten, über Verschwender und zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilte Verbrecher, imgleichen auf Kuratelen über Fideikomnisse und Familienstiftungen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Dezember 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. v. Savigny. Uhden. v. Duesberg.

Beglaubigt:
Bode.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 2. —

(Nr. 2788.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 26. Juni 1846.

(Nr. 2788.) Convention entre l'Association douanière et commerciale allemande d'une part, et la Belgique, d'autre part, concernant la répression de la fraude. Du 26. Juin 1846.

Seine Majestät der König von Preussen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Negeband und Schöneberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Röthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, — zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen,

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom que pour les autres pays et parties de pays souverains, compris dans son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklenbourg, Rossow, Netzeband et Schoeneberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le grand bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, ainsi qu'au nom des autres membres de l'Association de douanes et de commerce allemande (Zoll-Verein), savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Wurtemberg, tant pour elle, que pour les Principautés de Ho-

Jahrgang 1847. (Nr. 2788.)

2

Abgegeben zu Berlin den 25. Januar 1847.

des Großherzogthums Hessen, — zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, — der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und:

Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, — haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28. des Handels- und Schiffsvertrages vom 1. September 1844. Sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handelsgesetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbargrenzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuerdirektor und Geheimen Ober-Finanzrath zu Köln, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Königlich Sächsischen Zivil-Verdienstordens, Kom-

henzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: Le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges, d'autre part; ont fait ouvrir des conférences pour arrêter, en conformité de l'art. 28. du traité de commerce et de navigation du 1^{er} Septembre 1844, des mesures réciproques, propres à assurer l'exécution des lois douanières et commerciales de leurs Etats respectifs et la répression de la fraude sur leurs frontières limitrophes, et ils ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur George Helmentag, Directeur provincial des contributions indirectes et Conseiller intime supérieur des finances à Cologne, Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse 2^{me} classe avec les feuilles de chêne,

mandeur des Königlich Belgischen Leopoldordens und des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone; —

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Eugen Morel, Direktor der Verwaltung für die direkten Steuern, das Kadaster, die Zölle und Akzisen im Finanzministerium zu Brüssel, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens II. Klasse, — und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, Inspekteur en chef der Verwaltung für die direkten Steuern, das Kadaster, die Zölle und Akzisen, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnachst sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren
(Nr. 2788.)

Chevalier de l'ordre royal du mérite civil de Saxe, Commandeur de l'ordre royal Belge de Leopold et Commandeur de l'ordre royal et Grand-ducal de la couronne de Chêne de Luxembourg;

Et Sa Majesté le Roi des Belges: le Sieur Eugène Morel, Directeur de l'administration des contributions directes, cadastre, douanes et accises au Ministère des finances à Bruxelles, Chevalier de son ordre et Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse 2^{me} classe; et le Sieur Jean Hilaire Quoilin, Inspekteur en chef à l'administration des contributions directes, cadastre, douanes et accises, Chevalier de l'ordre royal Belge de Leopold et Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse 4^{me} classe;

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les parties, contractantes s'engagent mutuellement à prévenir et à réprimer de commun accord la fraude sur leurs frontières limitrophes par tous les moyens convenables et compatibles avec leur organisation administrative et leur législation respective.

Art. 2.

Cet engagement s'applique non seulement aux marchandises étran-

ren, welche direkt oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhrabgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

Art. 3.

Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenzbezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschuß und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschuß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrolle-Maassregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbräuche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten.

gères non acquittées, c'est-à-dire, qui transitent, soit directement, soit par entrepôt, à travers le territoire de l'une des parties contractantes en destination de l'autre; mais aussi aux marchandises étrangères acquittées, et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) qui sont passibles de droits d'entrée à leur importation de l'un Etat dans l'autre, ou dont l'entrée y est prohibée.

Art. 3.

Il ne sera toléré sur le territoire réservé de l'un des Etats contractants aucun dépôt de marchandises ou autre établissement de l'espèce, à l'égard desquels il y aurait lieu de soupçonner qu'ils sont destinés à alimenter la fraude en objets imposés ou prohibés dans l'autre Etat.

Les dépôts de marchandises étrangères non acquittées ne seront autorisés dans le territoire réservé que dans les localités où il existe un bureau de douanes, et ils seront placés sous la clef et sous la surveillance des agents des douanes. Si l'on ne pouvait pas, dans certains cas, mettre ces dépôts sous clef, on recourra à des mesures de surveillance spéciales, offrant les meilleures garanties possibles.

Dans le rayon des douanes les approvisionnements de marchandises étrangères acquittées ou de marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) ne pourront excéder les besoins du commerce licite, c'est-à-dire, les besoins du commerce pour la consommation du pays où ils existent.

Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in soweit als es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

Art. 4.

Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des andern kontrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen durch die Zoll- und Steuerbeamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Ortsobrigkeit gebracht

(Nr. 2788.)

S'il y avait lieu de soupçonner que ces approvisionnements sont hors de proportion avec les besoins du commerce dont il s'agit, et qu'ils ont été formés en vue de la fraude, les dépôts seront soumis de la part des agents des douanes, dans les limites de la loi, à une surveillance spéciale, propre à empêcher qu'ils ne servent à alimenter le commerce interlope.

Art. 4.

Chacune des parties contractantes s'engage à faire surveiller sur son territoire les sujets de l'autre partie, qui seraient soupçonnés de se livrer à la fraude.

En conséquence les sujets de l'une des parties qui seront rencontrés sur le territoire de l'autre, transportant des marchandises sans justification légale, seront arrêtés par les agents des douanes et des contributions, et poursuivis conformément aux lois du pays où l'arrestation a lieu. Si cette justification est faite valablement, les employés les escorteront jusqu'à ce que l'exportation déclarée soit consommée selon les dispositions de la présente convention.

S'ils ne sont pas porteurs de marchandises, mais s'ils sont dépourvus de passe-ports réguliers, et s'ils sont soupçonnés de se livrer à la fraude, ils seront conduits devant l'autorité locale compétente

und von denselben, den Landesgesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Art. 5.

Sämmtliche Waarentransporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Zirkulation im Grenzbezirk gesetzlich erforderlichen Bezeichnung versehen sein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zollamt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landesgrenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transportzeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Art. 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze des Zollvereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Gränze Belgiens, Seitens des Zollvereins, nur über die in der Anlage B. aufgeführten Zollämter

qui les fera ramener à la frontière, conformément aux lois du pays.

Art. 5.

Tout transport de marchandises, y compris les marchandises étrangères acquittées et celles indigènes (marchandises de libre trafic) passant de l'un des Etats contractants dans l'autre, sera couvert du document requis par la loi pour circuler dans le territoire réservé. Ce document indiquera la route à suivre pour arriver au bureau correspondant de l'autre Etat, et énoncera le délai accordé pour atteindre la frontière. Ce délai ne pourra pas excéder le temps fixé en général par les règlements en vigueur pour les transports.

Art. 6.

L'administration du Zoll-Verein ne permettra la sortie, par la frontière limitrophe de Belgique, des marchandises étrangères non acquittées ou des marchandises indigènes, pour lesquelles il y a décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise, que par les bureaux et les routes de douanes (Zollstrassen) désignés dans l'annexe A.

De même l'administration helge ne permettra la sortie, par la frontière limitrophe du Zoll-Verein, des marchandises étrangères non acquittées ou des marchandises indigènes, pour lesquelles il y a décharge ou remboursement des droits

und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangsämtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangsämtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangsämter ausmünden, Statt finden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangsamtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zollamte im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezeichnungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangsamtes versehen, sogleich dem Ausgangszollamte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangsamte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungsbefugniß des gegenüberliegenden Eingangszollamtes, der Eintritt in den andern Staat nicht Statt finden kann. In diesem Falle, soll der gedachte Umstand vom Eingangszollamte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezeichnungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mit-

de douanes ou d'accise, que par les bureaux et routes de douanes désignés dans l'annexe B.

Le transport à partir du bureau de sortie jusqu'à la frontière et dans la direction du bureau d'entrée correspondant, ne pourra, de part et d'autre, se faire que par les routes autorisées à cet effet, et qui débouchent sur les routes de douanes (Zollstrassen) des bureaux d'entrée.

Les marchandises, dont parlent les deux premiers alinéa du présent article, seront convoyées par un ou plusieurs employés du dernier bureau de sortie de l'Etat d'où elles viennent jusqu'au premier bureau de douanes dans l'autre Etat. Les documents relatifs à ces marchandises seront remis à l'employé convoyeur, qui les rapportera immédiatement au bureau de sortie, revêtu du visa des employés du bureau d'entrée correspondant.

Ces transports ne pourront, à moins de force majeure, s'arrêter entre le dernier bureau à la sortie et le territoire étranger; l'exportation devra s'effectuer sans retard, et la marchandise ne pourra rétrograder que si, à raison des attributions du bureau d'entrée correspondant dans l'autre Etat, elle ne pouvait pas y être admise à l'entrée. Dans ce cas, cette circonstance sera constatée par le receveur de ce bureau sur les mêmes documents, et la marchandise sera immédiatement réexportée sous le convoi des mêmes employés, auxquels il sera adjoint jusqu'à la fron-

kommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrer Beamten des andern Staates, — von Seite der letztern bloß bis zur Landesgrenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Art. 7.

Die Zollverwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangsämtern eingeräumt sind, mittheilen.

Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waarenmenge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangsamtes übersteigt, so wird das Ausgangsamt hierauf den Deklaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangsamte unverzüglich Nachricht geben.

Art. 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Art. 3. gedachten Waarenniederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zollbehörde, sowie die Verletzung der angeordneten Kontrolemaafregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5. und 6. erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Kontravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

tière un ou plusieurs employés de l'Etat où elle n'a pu être admise.

Art. 7.

Les administrations des douanes des deux pays se communiqueront le tableau indiquant les attributions des bureaux d'entrée et de sortie correspondants sur la frontière limitrophe.

Si une déclaration à la sortie était faite pour une quantité ou une espèce de marchandises autres que celles qui pourraient être admises au bureau d'entrée correspondant, le receveur du bureau de sortie en fera l'observation au déclarant, et si celui-ci persiste à vouloir lever l'expédition, ce receveur en prévient immédiatement son collègue du bureau d'entrée correspondant.

Art. 8.

L'établissement ou le maintien, malgré la défense de l'administration des douanes, des dépôts et approvisionnements mentionnés à l'art. 3., les infractions aux mesures de surveillance prescrites, et le transport de marchandises, destinées à l'exportation de l'un Etat dans l'autre, sans les documents mentionnés aux art. 5. et 6., ou par d'autres routes que celles désignées dans ces documents, ou en dehors du délai qui y est fixé, seront punis conformément aux lois en vigueur dans l'Etat où l'infraction a été commise.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6. Absatz 4. gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höhern Gewalt, unerschrocken der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsamt vorgesetzten Behörde erfolgen.

Art. 9.

Die Zoll- und Steuer-, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zollkonventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zollkonventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des beteiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegen-

Jahrgang 1847. (Nr. 2789.)

Si hors le cas de force majeure l'exportation des marchandises dont parle le 4e alinéa de l'art. 6., était différée, nonobstant l'invitation des employés convoyeurs, la saisie en sera provisoirement déclarée, et l'exportation subséquente ne pourra avoir lieu que du consentement du fonctionnaire supérieur du bureau de sortie.

Art. 9.

Les fonctionnaires et employés des contributions indirectes et des douanes, et les autres autorités compétentes dans les deux Etats, se prêteront mutuellement et en toute circonstance l'appui réclamé pour l'exécution des mesures légales propres à prévenir, constater et punir les contraventions des douanes, tentées ou consommées au préjudice de l'un ou de l'autre de ces Etats.

Par contravention de douanes on entend non seulement la fraude des droits d'entrée, de sortie, ou de transit, établis dans les Etats contractants, mais aussi les infractions aux prohibitions d'entrée, de sortie ou de transit existant dans chaque Etat, et à la prohibition des objets, dont ces Etats se sont réservé le monopole, telsque, par rapport à la Prusse, le sel et les cartes à jouer.

Il est entendu que cette prohibition des marchandises, objet d'un monopole, cessera ses effets, lorsque le gouvernement de l'Etat intéressé jugera convenable d'autoriser l'entrée

stände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Art. 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zollkontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt sein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zollumgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern kontrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zollumgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern kontrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll, zu diesem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufsichtstation ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

de ces marchandises sous certaines conditions.

Art. 10.

Les fonctionnaires et employés désignés à l'article précédent sont tenus, sans qu'il soit nécessaire de les y inviter spécialement, d'user de tous les moyens légaux, propres à prévenir, constater ou punir les contraventions de douanes, tentées ou commises au préjudice de l'un ou de l'autre des Etats contractants, et de se communiquer réciproquement ce qu'ils auront appris à cet égard.

Art. 11.

En cas de poursuite de fraudeurs, ou de recherche des traces de fraude, les fonctionnaires et employés désignés ci-dessus sont expressément autorisés à pénétrer, par la frontière limitrophe, sur le territoire de l'autre Etat, afin d'avertir les fonctionnaires ou employés de cet Etat, lesquels devront sur le champ prendre les mesures légales nécessaires pour constater et faire punir la contravention de douanes commise ou tentée.

Ils sont tenus aussi de signaler réciproquement, dans le délai le plus court, les tentatives et les faits de fraude qu'ils sauraient avoir lieu au préjudice de l'autre Etat. Il sera ouvert à cette fin, dans chaque poste de surveillance sur les frontières limitrophes, un registre, dans lequel ces communications seront inscrites.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waarenniederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, sowie die angeordneten Maasregeln sofort den Behörden oder Beamten des theilhaftigen Staates mitgetheilt werden.

Art. 12.

Der im Artikel 9. erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zollkontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichtsbehörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Art. 13.

Die Grenzzoll-Ämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren ent-

(Nr. 2788.)

Si les renseignements reçus révélaient l'existence de dépôts de marchandises destinées à alimenter la fraude dans l'autre Etat, de promptes investigations seront faites, et le résultat de ces investigations, de même que les mesures prescrites, seront immédiatement communiqués aux fonctionnaires ou employés de l'Etat intéressé.

Art. 12.

Le concours des fonctionnaires des deux Etats pour la découverte ou la répression des contraventions de douanes, mentionné à l'art. 9., consiste notamment à réunir les divers éléments de preuve de la fraude pratiquée ou tentée, afin d'en faciliter la poursuite par l'autorité judiciaire du pays où elle a été commise. Comme conséquence de ce principe, les fonctionnaires et employés des douanes et des contributions indirectes de l'un des Etats pourront être appelés à déposer des circonstances de la fraude à la réquisition de leurs chefs, faite de la part des fonctionnaires compétents de l'autre Etat, soit devant ces fonctionnaires, soit devant l'autorité de l'Etat auquel ils appartiennent.

Art. 13.

Les bureaux frontières des douanes se communiqueront réciproquement, chaque semaine, un extrait des registres de douanes, certifié exact par le receveur, et faisant connaître l'espèce et la quantité des

halten, für welche bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs soll den Zollbehörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs = Bezeichnung Einsicht zu nehmen.

Art. 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zollumgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5., 6. (Absatz 4.) und 13. (Absatz 1.) auf die mittelst der Rheinisch-Belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr keine Anwendung finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Konvention beruht, leitend bleiben werden.

marchandises étrangères non acquittées passées en transit et des marchandises indigènes pour lesquelles il a été accordé décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise à la sortie.

Quant aux marchandises étrangères acquittées et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) autres que celles désignées ci-dessus, passant de l'un Etat dans l'autre, les fonctionnaires et employés des douanes de chaque bureau frontière auront respectivement la faculté de prendre, au bureau correspondant de l'autre Etat, inspection des registres des documents de transport et d'exportation.

Art. 14.

Le régime d'importation, d'exportation et de transit par le chemin de fer offrant toutes les garanties désirables contre la fraude, il est convenu que les art. 5. 6. (4. alinéa) et 13. (1. alinéa) ne s'appliquent pas aux marchandises importées, exportées, ou transitant par le rail-way Belge-Rhénan.

S'il n'est pas préjudicié par là aux mesures ultérieures qui pourraient être prises dans chacun des Etats concernant les transports par les chemins de fer, il n'en est pas moins entendu que dans tous les cas les principes sur lesquels repose la présente Convention conserveront force et vigueur.

Art. 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zollbeamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungs-Bezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen, und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Art. 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikationen derselben sollen zu Köln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgetauscht werden.

Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach der im Artikel 30. des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 1. September 1844. festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert Ein und Fünfzig, und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seiten des einen noch des andern der hohen kontrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt sein sollte.

Zur Urkunde dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigebrückt.

(Nr. 2788.)

Art. 15.

Pour mieux assurer l'efficacité des mesures convenues par les dispositions qui précèdent, les fonctionnaires supérieurs des douanes dans les deux Etats contractants seront invités à entretenir des relations mutuelles de bon voisinage, et à se réunir de temps à autre pour se communiquer leurs observations et renseignements sur les mouvements de la fraude, et se concerter sur les mesures à prendre pour la réprimer.

Art. 16.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Cologne, dans l'espace de huit semaines, ou plus tôt si faire se peut.

La durée de cette Convention est réglée d'après le terme fixé par l'art. 30. du traité de commerce et de navigation du 1. Septbre. 1844. En conséquence la Convention aura force et vigueur jusqu'au premier Janvier Mil-huit-cent-cinquante-un, et elle sera, en outre, continuée d'année en année, dans le cas où ni l'une ni l'autre des hautes parties contractantes n'aurait dénoncé le traité précité, six mois avant l'expiration du terme indiqué ci-dessus.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leur cachet.

So geschehen und doppelt ausgefer-
tigt zu Brüssel am 26. Juni Eintausend
Acht-hundert Sechß und Bierzig.

Arrêté et fait en double à Bruxel-
les, le vingt six Juin Mil-huit-cent-
quarante-six.

Helmentag. Morel.
(L. S.) (L.S.)

Quoilin.
(L. S.)

Helmentag. Morel.
(L. S.) (L. S.)

Quoilin.
(L. S.)

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt und die Auswechselfung der Ra-
tifikations-Urkunden am 14. Dezember 1846. zu Köln bewirkt worden.

A.

E t a t

des bureaux situés sur les frontières du Zoll-Verein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureaux.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zoll-Verein.
Henri-Chapelle	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Liège à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle	Talje
Verviers	do. do. do.	Le chemin de fer pour le bureau de Welkentaedt.	Herbesthal
Overoet	do. et exportation avec décharge du sel raffiné ...	La route de Verviers à Eupen	Eupen.
Francorchamps	do. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène ...	La route de Spa à Malmédy par les baraques	Eau rouge
Bras	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène ...	La route de Bastogne à Eitelbruck	Malmédy.
Wolberg	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort	Donkols.
Aubange	Transit	La route de Longwy à Luxembourg par Athus ..	Steinfort.
Buret	Transit des cuirs	Le chemin de Clervaux à Buret	Pettange.
Martelange ...	Transit des ardoises	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange ...	Troines. Martelange.

Pour extrait conforme:
Le Commissaire Belge, Morel.

B.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Ausgangszoll-Ämter und Zollstraßen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins an der Landesgrenze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuer-Vergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zollämter.	Zollstraßen.	Gegenüberliegende Belgische Zollstellen.
<p>a) Im Königreich Preußen:</p> <p>1. Aachen, Haupt- Zollamt.....</p> <p>2. Malmedy, desgl.</p>	<p>Die beiden Zollstraßen über die Nebenzoll- und Ansagedämter zu</p> <p>1. Tülje.....</p> <p>2. Herbsthal.....</p> <p>Die beiden Zollstraßen über die Nebenzoll- und Ansagedämter zu</p> <p>1. Rothewasser.....</p> <p>2. Warchebrücke.....</p>	<p>Henry-Chapelle. Wellenrath.</p> <p>Francorchamps. Cheneur.</p>
<p>b) Im Großher- zogth. Luxem- burg:</p> <p>Luxemburg, Haupt- Zollamt.....</p>	<p>Die Zollstraße über das Nebenzoll- und Ansageamt zu</p> <p>Steinfort.....</p>	<p>Wolberg.</p>
<p>Für die Richtigkeit Helmentag.</p>		

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 3.** —

(Nr. 2789.) Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. Dezember 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Betreff der Handarbeiter, welche bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigt werden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1.

Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bau-Aufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirektion der Polizeibehörde (§. 25.) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bau-Aufsichtsbeamten nicht bereits einen Dienst-eid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben verwendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vorschriften durch den Kreislandrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ein für allemal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

§. 2.

Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17ten Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15te Lebensjahr.

Frauenspersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.

§. 3.

Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau-Aufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

- a) den vollständigen Namen des Arbeiters;
- b) dessen Heimathsort, nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört;
- c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
- d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements;
- e) die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;
- f) Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichts-Beamten (§. 1.);
- g) Rubriken für die Bemerkte §§. 4. und 16.

Das beiliegende Schema ergiebt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e. bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

§. 4.

Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§. 5.

Nur nach Vorzeigung dieses Bemerkts wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§. 6.

Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

§. 7.

Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des §. 6. gehörige Arbeiter ohne Bemerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

§. 8.

Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Akkord gegebenen Stückes,

Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwaigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Akkordzettels zu.

§. 9.

Die Eisenbahndirektionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Befolgung folgender Vorschriften verpflichtet:

- a) die Arbeiterzahl der einzelnen Schachtabtheilungen soll dergestalt bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann;
- b) die einzelnen Akkordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden, als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann;
- c) Abschlagszahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Akkordstücken nothwendig werden, sollen nach Verhältniß der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden;
- d) die Zahlungstermine für Akkordarbeiter wie für Tagelöhner dürfen nicht über 14 Tage auseinander liegen;
- e) die Polizeibehörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniß zu setzen;
- f) die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen;
- g) als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualifikation und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt;
- h) es muß ein ausreichendes Bau-Aufsichtspersonal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen, und zugleich das Verhalten der Schachtmeister gegen die Arbeiter zu überwachen;
- i) zu solchen Bau-Aufsichtsbeamten dürfen nur ganz unbescholtene Männer gewählt werden, welche des Schreibens völlig kundig sind, und von denen eine pflichtmäßige Ausführung der ihnen übertragenen polizeilichen Anordnungen mit Sicherheit zu erwarten steht;
- k) die Bau-Aufsichtsbeamten haben alle 14 Tage die namentlichen Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenen Arbeiter ihren unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen.

§. 10.

Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§. 11.

Aufseher und Schachtmeister, oder deren Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

§. 12.

Bei den Akkordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, dem Aufsichtspersonal gegenüber, verhandeln. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr, als diese drei Personen zum Empfang der von der Bauverwaltung an die Schachtmeister zu leistenden Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden. Erscheinen dennoch mehr, als drei Arbeiter aus einer Schacht bei solchen Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen und nach Befinden bestraft werden.

§. 13.

Alles Hazardspiel ist den Arbeitern streng verboten. Die Schachtmeister und Bau-Aufsichtsbeamten haben die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß Arbeiter an dergleichen Spielen Theil nehmen, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit unverzüglich der Thatbestand festgestellt und nach den bestehenden Strafgesetzen gegen die Schuldigen gerichtlich verfahren werde.

§. 14.

Arbeiter, welche sich nach erfolgter Annahme zur Arbeit Veruntreuungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, die eine Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden sofort entlassen. Auch Trunkenheit, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Bau-Aufsichtsbeamten, Uebertretungen der Vorschrift des §. 11., jede Theilnahme an Hazardspielen, Anstiften von Zänkereien und Streitigkeiten begründen, abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen verwirklichten Strafen, die Entlassung aus der Arbeit.

§. 15.

Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so soll deren Bezahlung sobald als thunlich, jedenfalls aber am nächsten regelmäßigen Zahlungstage, erfolgen. Findet die Entlassung auf Kündigung Seitens des Aufsichtspersonals nach Vollendung der Arbeit oder bei Unterbrechung derselben statt, so muß stets sofort für Abrechnung und Auszahlung gesorgt werden.

§. 16.

In jedem Falle ist der Grund der Entlassung auf der Arbeitskarte vom Beamten (§. 1.) zu vermerken, und nur gegen Aushändigung der mit diesem Ver-

Bemerkt versehene Arbeitskarte werden dem Arbeiter seine Legitimationspapiere von der Polizeibehörde zurückgegeben.

§. 17.

Die Entlassung aus der Arbeit hat nach Maaßgabe der Größe des Bergehens oder der Wiederholung die Ausschließung von der Arbeit

- a) auf der betreffenden Baustelle,
- b) auf der betreffenden Eisenbahn

zur Folge.

Die Ausschließung ad a. und b. erfolgt durch den betreffenden Beamten (§. 1.), doch ist dazu die Zustimmung des nächsten Vorgesetzten erforderlich. Die Polizeibehörde bemerkt das Erforderliche auf der Legitimationsurkunde, und giebt im Falle ad. b. der Polizeibehörde des Heimathsorts des Arbeiters Nachricht.

§. 18.

Der Bau-Aufsichtsbeamte (§. 1.) ist verbunden, jeden Arbeiter auch auf Antrag der Polizeibehörde zu entlassen.

§. 19.

Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter (§. 6.) und der Veranlassung dazu ist die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 20.

Die Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebs, sowie zur Verminderung von Gefahr und Beschädigung für nothwendig hält, sind auf der Baustelle durch Anschlag bekannt zu machen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften kann durch Ordnungsstrafen bis zu Einem Thaler, die der Bau-Aufsichtsbeamte (§. 1.), oder dessen Vorgesetzter festsetzt, geahndet werden. Der Betrag dieser Strafen ist an die Krankenkasse (§. 21.) abzuführen.

§. 21.

Bei allen Eisenbahnbauten sind für die Arbeiter Krankenkassen mit Berücksichtigung folgender Grundsätze einzurichten:

- a) jeder nicht handwerksmäßig beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten;
 - b) bei der ganzen Bahn wird pro Mann und Woche ein gleicher Beitrag
- (Nr. 2789.)

trag zur Krankenkasse eingezogen, welcher einen Silber Groschen nicht übersteigen soll;

- c) jedem Erkrankten wird freie ärztliche Hülfe, freie Arznei und ein mäßiges, pro Mann und Tag bei der Bahn gleichmäßig festgesetztes Verpflegungsgeld verabreicht.

An Stelle des letzteren tritt, nach Umständen, die Aufnahme in eine Krankenanstalt. — Der Anspruch an die Kasse hört jedenfalls mit dem Ablaufe von 14 Wochen auf.

Sollten die Beiträge der Arbeiter nicht hinreichen, um die der Krankenkasse obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so darf von den Direktionen der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften erwartet werden, daß sie die erforderlichen Zuschüsse bereitwillig leisten werden, in den künftig zu ertheilenden Konzessionen soll dies den Gesellschaften ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden. Etwanige Ueberschüsse hat die Direktion zur Unterstützung der beim Bau verunglückten Arbeiter, oder deren Hinterbliebenen nach pflichtmäßigem Ermessen zu verwenden.

§. 22.

Von den Eisenbahndirektionen wird die möglichste Beförderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern erwartet. Die Bauverwaltung hat für jede Bahnabtheilung einen Baurendanten zu bestellen, der zu verpflichten ist, von jedem Arbeiter, der von seinem verdienten Lohne seiner Familie ein Ersparniß übersenden will, den Geldebetrag anzunehmen und unter Berücksichtigung der bewilligten Portofreiheit in die Heimath des Arbeiters zu senden.

Auch ist dieser Rendant zu verpflichten, von jedem Arbeiter auf dessen Verlangen an jedem Zahltag Ersparnisse anzunehmen, darüber in einem Buche dem Arbeiter zu quittiren, den Betrag aufzubewahren, und solchen an jedem Zahltag auf Verlangen des Arbeiters ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen.

Für diese Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Auch bleibt die Bauverwaltung für die Sicherheit der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse unter allen Umständen verhaftet.

§. 23.

Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde

Stunde vor dem Gottesdienste beendet ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt.

§. 24.

Als Eisenbahnarbeiter gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter; sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Falle muß in den betreffenden Entrepriskontrakten bestimmt werden, inwieweit die aus gegenwärtigen Vorschriften entspringende Verpflichtung auf den Entreprenneur übergeht, während überall die Eisenbahndirektion für deren Erfüllung verantwortlich bleibt. Insbesondere sind die Direktionen gehalten, den Entrepreneurs die Verpflichtung aufzulegen, daß nur Bau-Aufsichtsbeamte von der §. 9. ad i. bezeichneten Befähigung bestellt werden, von denen auch die §. 9. ad k. erwähnten Arbeiterverzeichnisse an die Bahningenieure einzuliefern sind.

§. 25.

Die Regierungen haben die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bau-Aufsichtsbeamten stehen rücksichtlich der durch gegenwärtige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Soweit das Einschreiten der Lokal-Polizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituiren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 26.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bau-Ausführungen (Kanal- und Chausséebauten zc.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§. 27.

Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 28.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser Verordnung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebruc-
tem Königlichem Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. Dezember 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlcr. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Caniz.
v. Düesberg.

Arbeitskarte.

a) (Vor und Zuname) alt Religion

b) (Heimathsort) Kreis Reg. Bezirk

.....
.....

c) kann am Bau

.....

Arbeit erhalten.

..... den ten 18

(L. S.) gez. N. N.

d) (Bescheinigung über die abgelieferte Legitimation.)

e) (Entlassungsvermerk.)

A. Allgemeine Vorschriften.

Der Arbeiter unterwirft sich nachstehenden Vorschriften und erkennt solche durch seine Namensunterschrift an.

(für den Fall, daß der Arbeiter nicht schreiben kann, hat derselbe sie in Gegenwart eines Zeugen zu unterkreuzen.)

- 1) Der Schachtmeister erhält beim Beginn der Arbeit einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und den dafür bedungenen Preis enthält, wofür die Arbeit untadelhaft ausgeführt werden muß.
- 2) Jedem Mitarbeiter der Schacht steht die Einsicht des Akkordzettels zu jeder Zeit zu.
- 3) Mindestens alle 14 Tage erfolgen Zahlungen, und in sofern die übernommenen Akkordstücke während dieser Zeit nicht vollständig ausgeführt sind, werden Abschlagszahlungen nach Verhältnis des Werths der wirklich gefertigten Arbeit geleistet.
- 4) Die geleisteten Abschlagszahlungen werden jedesmal auf dem Akkordzettel vermerkt.
- 5) Dem Schachtmeister wird bei jeder Zahlung noch ein besonderer Zettel eingehändigt, welcher nachweist, wofür die Zahlung geleistet worden.
Diesen Zettel, welcher mit der Unterschrift und dem Siegel (oder Stempel) des Bau-Aufsichtsbeamten versehen ist, hat der Schachtmeister auf Verlangen jedem einzelnen Arbeiter vorzuzeigen.
- 6) Bei den Akkordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, sowohl dem Aufsichtspersonal gegenüber, als für die richtige und fleißige Beförderung der Arbeit, die richtige Führung der Tagesliste, sowie für die einem jeden Arbeiter gebührende richtige Zahlung, zu sorgen haben. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr als diese drei Personen zur Empfangnahme der von der Schacht verdienten Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden.
Erscheinen bei solchen Veranlassungen mehr als die drei dazu bestimmten Arbeiter aus einer Schacht, so ist dies als eine Verletzung der bestehenden Ordnung anzusehen und werden die Uebertreter sofort aus der Arbeit entlassen.
- 7) Den Aufsehern und Schachtmeistern, wie deren Familiengliedern, ist jeder Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter streng untersagt.
- 8) Der Schachtmeister muß nach der ihm erteilten Anweisung des Bau-Aufsehers für die richtige Ausführung der Arbeit sorgen. Wird durch sein Verschulden die Arbeit nicht richtig ausgeführt, so daß eine Abänderung

derung stattfinden muß, so haftet er seinen Mitarbeitern für die vergeblich gefertigte Arbeit, welche nicht bezahlt wird, mit dem ihm zustehenden Lohne und dem ihm gebührenden Schachtmeistergelde.

- 9) Jeder Arbeiter hat den Anweisungen und Anordnungen seines Schachtmeisters und den sämtlichen Aufsichtsbeamten pünktlich Folge zu leisten. Beschwerden der Akkordarbeiter sind durch die Vertreter der Schacht bei dem Bau-Aufsichtsbeamten anzubringen. Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit zieht Entlassung nach sich.
- 10) Ohne besondere Erlaubniß des Bauaufsehers darf kein Arbeiter aus einer Schacht in eine andere übertreten.
- 11) Arbeiter, welche Karren, Karrbretter oder sonstige Geräthe aus einer andern Schacht entwenden, um solche zu ihrer Arbeit zu gebrauchen, werden entlassen.
- 12) Hazardspiel, Trunkenheit, Anstiftung von Zank, Streit oder Schlägerei haben sofortige Entlassung aus der Arbeit zur Folge.
- 13) Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so findet ihre Bezahlung am nächsten regelmäßigen Zahltag nach dem Verhältniß der von ihnen gefertigten Arbeit Statt.
- 14) Die erfolgte Entlassung des Arbeiters wird auf der Arbeitskarte vermerkt. In besonderen Fällen wird auf Ansuchen des Arbeiters demselben über seine Führung und sein Verhalten während seiner Beschäftigung auf der Baustelle ein Attest erteilt. Erfolgt die Entlassung zur Strafe, so wird dem Arbeiter, nach Bewandniß der Umstände, die Wiederanstellung auf der betreffenden Baustelle oder bei der ganzen Eisenbahn verweigert.

In beiden Fällen bemerkt die Polizeibehörde das Erforderliche auf dem Legitimationsdokumente, im letzteren Falle wird der Heimathsbehörde Nachricht gegeben.

- 15) Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter und der Veranlassung dazu wird die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt.
- 16) Haben die Arbeiter einer Schacht gegründete Beschwerde gegen den Bau-Aufsichtsbeamten zu führen, so muß sich der Schachtmeister mit den zwei dazu erwählten Arbeitern an den nächsten Vorgesetzten desselben wenden.

Der Letztere untersucht den Gegenstand der Beschwerde an Ort und Stelle und entscheidet darüber pflichtmäßig nach dem Befunde. Dieser Entscheidung haben sowohl der Bau-Aufsichtsbeamte als die Arbeiter sich zu unterwerfen.

- 17) Arbeiter, welche eine Ersparniß von dem verdienten Lohne ihrer Familie übersenden wollen, können sich hierzu der bewilligten Portofreiheit bedienen. Auch steht den Arbeitern frei, um ihr erspartes Lohn gegen Diebstahl oder sonstige Verluste zu sichern, dasselbe den von der Bau-

verwaltung dazu bestellten Rendanten an jedem Zahltag zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher darüber Quittung erteilt und den ihm behändigten Betrag auf Verlangen an jedem Zahltag ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzahlen hat. Für diese Aufbewahrung und Rückzahlung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden.

B. Besondere Bestimmungen für die betreffende Baustelle.

- 18) Bei den Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister von dem jeder Arbeiterschacht ausgezahlten Lohne vorweg von jedem Thaler als Entgelt oder Entschädigung (Schachtmeistergeld) für die ihm obliegenden Verrichtungen (§. 8. der vorstehenden allgemeinen Vorschriften).
- 19) Zum Bauaufseher dieser Schacht ist der und zu dessen nächsten Vorgesetzten (§. 16. der vorst. allg. Vorschriften) der Herr bestellt.
- 20) Zum Rendanten, an welchen Ersparnisse (§. 17. der allgemeinen Vorschriften) abgeliefert werden können, ist der Herr bestellt.
- 21) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten und hat dazu wöchentlich von seinem Lohne einzulassen, wofür er im Erkrankungsfall freie ärztliche Hilfe, freie Arznei und so lange er nach dem Ermessen der Bauverwaltung arbeitsunfähig ist, täglich Verpflegungsgeld erhält. — An Stelle des Verpflegungsgeldes kann auch die Aufnahme in eine Krankenanstalt nach dem Ermessen der Bauverwaltung und auf deren Kosten angeordnet werden. — Auf eine längere Zeit als der von 14 Wochen hat auf Verpflegungsgeld kein Arbeiter Anspruch.
- 22) Jeder Arbeiter hat die besonderen Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebes, sowie zur Vermeidung von Gefahr und Beschädigung auf der Baustelle durch Anschlag bekannt gemacht hat, pünktlich zu befolgen. — Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen, die durch den Aufsichtsbeamten oder durch dessen Vorgesetzten bis zum Betrage von Einem Thaler festzusetzen sind, geahndet werden.

Der Betrag dieser Strafen wird an die vorgedachte Krankenkasse abgeführt.

(Nr. 2790.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Januar 1847., betreffend die Prüfung des Bedürfnisses bei Konzessionirung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. v. M. bestimme Ich, daß das bisherige Verfahren, wonach bei der den Regierungen zustehenden Bestätigung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch das für eine Vermehrung solcher Agenturen obwaltende Bedürfnis in Betracht gezogen und die Bestätigung derartiger Agenten versagt worden ist, wenn nach einer allgemeinen Würdigung der Verhältnisse des Orts und der Umgegend anzunehmen war, daß für die Bedürfnisse des Publikums durch die vorhandenen Agenturen bereits hinreichend gesorgt sei, auch ferner beibehalten werden soll. — Der Minister des Innern hat die Regierungen hiernach mit Anweisung zu versehen. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 5. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 4. —

(Nr. 2791.) Patent die ständischen Einrichtungen betreffend. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwicklung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unverfehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern, geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820. und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823. beschlossen, was folgt:

- 1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für Erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu Letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.
- 2) Den Vereinigten ständischen Ausschuss werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.
- 3) Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:
 - a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz

Jahrgang 1847. (Nr. 2791—2792.)

6

vom

Ausgegeben zu Berlin den 3. Februar 1847.

Handwritten notes:
ausgegeben zu Berlin
den 3. Februar 1847.

vom 5. Juni 1823. §. III. Nr. 2., so lange keine allgemeine ständische Versammlungen Statt finden, beigelegt war;

b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;

c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten. Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage:

über die Bildung des Vereinigten Landtages,

über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und

über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres Höchstseeligen Herrn Vaters Majestät hinaus, die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die, im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unseren Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres Königlichem Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

(Nr. 2792.) Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Beifolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung des Vereinigten Landtages, wie folgt:

§. 1.

Wir werden die acht Provinziallandtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfnis eintritt, oder wenn Wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten.

Ueber

Ueber den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtages und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und die Schließung derselben, werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmung treffen.

§. 2.

Wir ertheilen den Prinzen Unseres Königlichem Hause, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesiſchen Fürsten und Standesherrn und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Kollektivstimmen beteiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage.

Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen anderen Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen.

Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht denjenigen, welche sich auf den Provinziallandtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu.

In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten Wir Uns weitere Entschließung vor.

§. 3.

Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinziallandtagen.

§. 4.

Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820. vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820.), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§. 5.

Wenn neue Darlehne von der im §. 4. bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche, ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages, nicht aufnehmen lassen.

§. 6.

Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatz und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Ver-

einigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden.

Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820. den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7.

Ist ein Darlehn in der im §. 6. bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

§. 8.

Außerdem hat der Vereinigte Landtag:

- a) nach Artikel IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820. Uns die Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und
- b) nach Artikel XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen.

Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.

§. 9.

Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangszölle, Ausgangszölle und Durchgangszölle, sowie diejenigen indirekten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit anderen Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken keine Beziehung.

§. 10.

Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages auszusprechen, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§. 11.

§. 11.

Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4. bis 10. bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Stat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden.

Die Feststellung des Haupt-Finanzetats, sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

§. 12.

Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823. erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist.

Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

§. 13.

Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinziallandtagen verbleiben.

§. 14.

Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen (§. 5.) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9.) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in absonderter Versammlung.

§. 15.

Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtage eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach §. 14. der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich

vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des Vereinigten Landtages angehörenden Theilnehmern an Kuriat- und Kollektivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinziallandtagen zusteht.

§. 16.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) berathen sind, und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten, Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 17.

Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand, oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16. zu Stande gekommenen Beschluß sich verlegt, so findet eine Sonderung in Theile Statt, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt.

In solchem Falle berathet jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Botum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt.

Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der Vier Stände oder jeder der Acht Provinzen des Vereinigten Landtages, wenn Wir es für angemessen erachten, abge sonderte Gutachten zu erfordern.

§. 18.

Für den Herrenstand des Vereinigten Landtages sowohl, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden Wir einen besonderen Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen, in gleicher Weise zu ernennenden Vize-Marschall vertreten.

Wenn nach §. 14. der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vize-Marschall des Herrenstandes.

§. 19.

Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften, sowie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Per-

Personen in keinerlei Geschäftsverbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instruktionen noch Aufträge ertheilen.

§. 20.

Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von Andern, als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§. 21.

Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

§. 22.

Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtages oder einzelner Stände oder Provinzen desselben (§§. 14. bis 17.) können Unsere Staatsminister und außerdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein, und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtages dazu berechtigt sind.

§. 23.

Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz.
v. Düesberg.

(Nr. 2793.) Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, wie folgt:

§. 1.

Die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschusse in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842. gegebenen Einrichtung zusammen.

Die vormalß reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen, so wie die in der Rheinprovinz, sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte als Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages Theil nehmen können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschusse aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Kollektivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein.

Die Wahl der übrigen Ausschussmitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842. durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum anderen aber, wie bisher, auf jedem Provinziallandtage.

§. 2.

Der Vereinigte ständische Ausschuss wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag Statt gefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letzteren von Uns einberufen.

§. 3.

Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823. erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden

werden Wir, wenn diese Geseze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2. des angeführten Gesezes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung.

Wie Wir aber in der, die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Geseze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, rathlich erscheinen möchte.

§. 4.

Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtages die im §. 8. Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 5.

Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 6.

Sollten Wir Uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. 11. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages volle Anwendung finden.

§. 7.

Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vizemarschall vertreten wird.

§. 8.

Der Vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens Zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Wenn der Vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesezes gegen das Gesez oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer ge-

ringeren, als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 9.

Die Provinziallandtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß erteilen.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 17., 19., 20., 21., 22. und 23. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Köhler. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bobelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Caniz.
v. Düesberg.

(Nr. 2794.) Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

verordnen nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, wie folgt:

§. 1.

Zur Ausübung der im §. 6. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soll eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen gebildet werden.

§. 2.

Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinzial-Landtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtages sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum Landtags-Abgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation.

Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen, sowie im Falle eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder erteilten Vorschriften.

§. 3.

Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidigt.

§. 4.

Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im §. 6. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Staatsanleihen, folgende Geschäfte:

(Nr. 2794.)

1) Die

- 1) Die Deputation hat nach U vom 17. Januar 1820. ge Staatsschulden die eingelöste zu nehmen und deren Depo
- 2) Sie hat die Jahresrechnun Staatsschulden, nachdem die revidirt worden, zu prüfen i tage oder dem Vereinigten Zusammentritte nach Artikel 1820. an Uns zu erstattende
- 3) Sie ist befugt, bei Gelegen Revisionen der Staatsschuld Staatspapiere vorzunehmen.

Die Deputation für das Sta im Jahre, außerdem aber, so oft da fen; die Einberufung geschieht durch

Die Deputation erwählt bei ihrer Mitte einen Vorsitzenden, we werden muß.

Zu einem gültigen Beschlusse mindestens fünf Mitglieder erforderl Urkundlich unter Unserer Höch tem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Febr

(L. S.)

Prinz v

v. Boyen. Mühl. Rother. v. Bodelschwingh. Graf zu E

*) Der Vereinigte Landtag bestehen: I. Im Stande der Fürsten, Grafen und Herren: 1) aus den großjährigen Prinzen des königlichen Hauses, gegenwärtig 10 Stimmen. 2) Aus den Ultr-, Kurial- und Kollektiv-Stimmberechtigten des Herrenstandes. Dies sind zur Zeit: A. Aus der Provinz Preußen: a) Die Grafen zu Dohna und Dohna Reicherts walde, als Besitzer der die Grafschaft Dohna bildenden Familien-Steuerkommission 4 St. b) Der Graf von Kaiserling, wegen der Grafschaft Rautenburg 1 St. B. Aus der Provinz Brandenburg: a) Das Domkapitel zu Brandenburg 1 St. b) Der Graf von Solms-Baruth, wegen der Herrschaft Baruth 1 St. c) Der Graf von Solms-Sonnenwalde 1 St. d) Der Graf von Hardenberg, wegen Neuhardenberg 1 St. e) Der Graf von Arnim, wegen Bohnenburg 1 St. f) Der Graf zu Lyna wegen der Standesherrschaft Lübbenau 1 St. g) Der Fürst zu Arnar, wegen der Standesherrschaft Drehna 1 St. h) Der Graf von Houwald, wegen der Standesherrschaft Strampitz 1 St. i) Der Graf von der Schulenburg, wegen der Standesherrschaft Lieberose 1 St. k) Der Graf von Bräh wegen der Standesherrschaft Forst und Wrothen 1 St. l) Der Prinz Carolath, wegen der Standesherrschaft Antzig 1 St. C. Aus der Provinz Pommern: a) Der Fürst zu Ansbach wegen der Grafschaft Rütow 1 St. D) Aus der Provinz Schlesien: a) Der Herzog von Braunschweig-Dele wegen Dele 1 St. b) Der Fürst von Lichtenstein, wegen Troppau und Jägerndorf 1 St. c) Die Herzogin von Sagan, wegen Sagan 1 St. d) Der Fürst von Hatzfeld, wegen Trachenberg 1 St. e) Der Fürst von Schönau-Carolath, wegen Carolath 1 St. f) Der Herzog von Ratibor, wegen Ratibor 1 St. g) Der Herzog von Anhalt-Cöthen, wegen Cöthen 1 St. h) Der Graf Händel von Donnerstern, wegen Ober-Beuthen 1 St. i) Der Prinz von Kurland, wegen Wartenberg 1 St. k) Der Graf von Malzahn, wegen Müllrich 1 St. l) Der Graf von Reichenbach, wegen Gochsütz 1 St. m) Der Prinz Friedrich der Niederlande, wegen Muskau 1 St. n) Der Graf von Schaffgotsch, wegen Kienast 1 St. o) Der Graf von Hochberg, wegen Fürstentum 1 St. p) Der Herzog von Württemberg, wegen Karlsruhe 1 St. q) Der Fürst von Hohenlohe, wegen Köchemin 1 St. r) Der Graf zu Stolberg-Wernigerode, wegen Petersthal 1 St. s) Der Fürst von Lichnowski, wegen Kuchelna 1 St. t) Der Graf von Sandreczki, wegen Langenbielau 1 St. u) Der Graf von Dppersdorf, wegen Ober-Glogau 1 St. v) Der Graf von Althan, wegen Mittenwalde 1 St. w) Der Graf von Herberstein, wegen Greifenort 1 St. x) Der Graf von Wartenburg, wegen Klein Dele 1 St. y) Der Graf von Döhrn, wegen Keesewitz 1 St. z) Der Graf

aus dem den alten (Hertogtum) ...
 1813-1815 sein ...
 auch für die ...
 29ten Januar v. J.
 Personen mehr ...
 35 Kinder ...
 68 Personen ...
 29ten v. J. ...
 29ten v. J. ...
 29ten v. J. ...

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 5.** —

(Nr. 2795.) Deklaration, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des §. 20. der Kriminalordnung. Vom 21. Dezember 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des §. 20. der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. obwalten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

Wenn ein Zivilgericht in einer Kriminalsache, in Folge der nach §. 20. der Kriminalordnung ihm obliegenden Pflicht, vorläufig einschreitet, so fallen die dadurch entstehenden baaren Auslagen nicht der Zivilgerichts-Obrigkeit, sondern derjenigen Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Last, welche in dieser Kriminalsache überhaupt zur Tragung der Kosten subsidiarisch verpflichtet ist.

Auf Grund der gegenwärtigen Deklaration sollen weder Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen, noch Nachforderungen gestattet sein.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 21. Dezember 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Kochow. von Savigny. Uhdn.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2796.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem unter der Benennung „Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft“ in Crefeld eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke gebildet worden ist, um eine Eisenbahn von dem linken Rheinufer bei Ruhrort über Uerdingen, Crefeld und Bierßen nach Glabbach resp. Rheydt zu erbauen und zu benutzen, auch Behufs deren Verbindung mit der Zweigbahn von dem Bahnhofe der Rdn-Mindener Eisenbahn bei Lipperhaide nach Ruhrort, eine Dampffähre und die auf dem rechten Rheinufer dazu erforderliche Anlage entweder auf alleinige Rechnung oder in Gemeinschaft mit der Rdn-Mindener Eisenbahngesellschaft herzustellen, wollen Wir zu dem vorgedachten Unternehmen hierdurch unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Zugleich wollen Wir die Statuten der Eingangs gedachten Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft, wie solche auf Grund der in den Generalversammlungen vom 13., 14. und 15. März 1844. und vom 10. März 1846. gefaßten Beschlüsse in der Uns vorgelegten notariellen Urkunde vom 26. September 1846. festgesetzt worden sind, mit der Maassgabe zu §. 27., daß auch der Kommissarius des Staats unter Zustimmung Unseres Finanzministers befugt sein soll, bei sich darbietender Veranlassung außerordentliche Generalversammlungen zu berufen, und zu §. 58. Nr. 2., daß rücksichtlich der polizeilichen Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter die Bestimmungen der unter dem 21. Dezember 1846. von Uns vollzogenen Verordnung, die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter betreffend, maassgebend sein sollen, in allen Punkten genehmigen und die mehrgedachte Gesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. S. 341. ff.) hiermit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß, soweit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in den Statuten besondere Festsetzungen getroffen worden sind, die in dem Gesetze vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung 1838. S. 505.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die obengedachte Verordnung vom 21. Dezember 1846. Anwendung finden sollen. Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde ist mit den Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. von Düesberg.

Statuten

für die

Ruhrort=Crefeld=Kreis=Glabbacher Eisenbahngesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Tit. I.

Zweck und Befugnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Zweck und Domizil der Gesellschaft.

Unter der Firma:

„Ruhrort=Crefeld=Kreis=Glabbacher Eisenbahngesellschaft“
ist eine Aktiengesellschaft auf eine unbeschränkte Zeitdauer nach Artikel 29—37.
des Rheinischen Handelsgesetzbuches und nach dem Gesetz vom 9. November
1843. (Gesetzsammlung Stück 31.) gebildet, welche zum Zwecke hat:

- a) Die Erbauung und die im §. 4. näher bestimmte Benutzung einer Eisenbahn von dem linken Rheinufer bei Ruhrort über Uerdingen und Crefeld nach Glabbach resp. Rheydt;
- b) die zu deren Verbindung mit der Köln-Mindener Zweigbahn von der Lipperhaide nach Ruhrort nothwendige Herstellung einer Dampffähre und der auf dem rechten Rheinufer dazu erforderlichen Anlage für alleinige Rechnung oder in Gemeinschaft mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, oder aber die Mitbenutzung einer solchen Dampffähre und Anlage nach einer Uebereinkunft mit der gedachten Gesellschaft.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Crefeld.

§. 2.

Vertretung.

Die Gesellschaft wird dem Staate und dem Publikum gegenüber durch die Direktion resp. den Verwaltungsrath nach Maassgabe der später folgenden Bestimmungen vertreten.

§. 3.

Führung der Bahn.

Die Bahn beginnt auf der linken Rheinseite bei Ruhrort und wird von Homberg über Uerdingen, Crefeld und Bierßen nach Glabbach resp. Rheydt geführt
(Nr. 2796.)

geführt werden, unter unmittelbarem Anschluß an die Aachen=Düsseldorf-Eisenbahn resp. gemeinsamer Erbauung oder Benutzung derselben bis Rheydt.

§. 4.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird den Personen- und Gütertransport auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben, auch soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waarentransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

§. 5.

Zweigbahnen.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Gesellschaft auch Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen und benutzen, sowie die Hauptbahn weiter fortführen.

Ueber solche Anlagen beschließt die Generalversammlung.

§. 6.

Expropriationsrecht.

Die Gesellschaft nimmt das Expropriationsrecht zur Anlage einer Bahn mit doppeltem Geleise nebst Zubehör in Anspruch.

Die Bahn soll vorerst mit einfachem Geleise und den nöthigen Ausweichungen gebaut werden. Bei den Grunderwerbungen ist jedoch von vornherein auch auf ein zweites Geleise Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Spurweite.

Die Spurweite muß identisch jener der Eöln-Mindener Eisenbahn sein.

§. 8.

Förderungsmittel.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

§. 9.

Verträge mit benachbarten Eisenbahnunternehmungen resp. Betheiligung an denselben.

Die Gesellschaft kann mit benachbarten Eisenbahnunternehmern Verträge über gegenseitige Benutzung schließen, oder nach vorgängiger Zustimmung des Königl. Finanzministeriums auch in solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

Sie

Sie kann ebenfalls nach vorheriger Vereinbarung mit dem Königlichen General-Postamte für ihre Rechnung, jedoch nicht mit ausschließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen; dies bezieht sich nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

Tit. II.

Aktienkapital und Anleihen.

§. 10.

F o n d s.

Das Aktienkapital wird vorläufig auf eine Million zwei mal hundert Tausend Thaler festgestellt und zerfällt in zwölf Tausend auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thalern.

§. 11.

E i n z a h l u n g.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen bei denjenigen Bankhäusern, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird.

Die Einzahlung soll in Raten von zehn Prozent jedesmal nach einer dem Zahlungstermine zwei Monate vorhergehenden öffentlichen Aufforderung Seitens der Direktion in den im §. 23. bezeichneten Zeitungen, und in Zwischenräumen von wenigstens einem Monat, geschehen.

Bei der ersten Ratenzahlung kommt das zu dem Unkostenfonds Gezahlte in Anrechnung.

§. 12.

Folgen der Nichteinzahlung der eingeforderten Raten.

Die Aktionaire, welche binnen der angekündigten Frist von zwei Monaten die Zahlungen der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier fernern Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung (§. 11.), die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch Bekanntmachung in den im §. 23. bezeichneten öffentlichen Blättern unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, die gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienseigner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienseigner gerichtlich einzuklagen.

§. 13.

Verpflichtung der Aktionaire.

Die ursprünglichen Aktionaire haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, so lange noch nicht Vierzig Prozent eingezahlt worden sind.

Sobald aber Vierzig Prozent des Kapitals auf eine Aktie eingezahlt worden sind, kann der Verwaltungsrath auf Antrag der Direktion die ursprünglichen Aktionaire der persönlichen Verpflichtung entlassen.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Bedingung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der in §. 12. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 14.

Quittungsbogen.

Ueber die Ratenzahlungen werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen, auf den Namen lautend, erteilt und diese bei der letzten Zahlung gegen die Aktiendokumente ausgetauscht. Bis dahin vertreten erstere deren Stelle in jeder Hinsicht.

Die Richtigkeit der Fassung eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Sämmtliche auf die Aktien geleistete Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent jährlich verzinst, diese Zinsen werden aus dem Kapitale (§. 10.) entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

§. 15.

Ausfertigung der Aktien, Zinskupons und Dividendenscheine.

Die Aktien-Dokumente werden unter fortlaufender Nummer, auf den Inhaber lautend, stempelfrei ausgefertigt und von drei Mitgliedern der Direktion unterschrieben.

Mit den Aktien werden Dividendenscheine auf zehn Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von Dividendenscheinen ersetzt werden.

§. 16.

Vertheilung der Zinsen und Dividenden.

Vom 1. Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn und Fahr-Anlage folgenden Jahres an wird der, nach Bestreitung der laufenden Verwal-

waltungs- und Unterhaltungskosten, mit Einschluß der für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebs-Materials erforderlichen Beträge, sowie der Zinsen etwa aufgenommener Darlehne, und nach Abzug der zum Reservefonds fließenden Summe verbleibende jährliche Reinertrag als Dividende, deren Betrag auf Grund der Jahresrechnung jährlich festgesetzt wird, gleichmäßig auf die Aktien vertheilt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt in Erfeld, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden.

§. 17.

Verlust derselben.

Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre wiederholt erlassenen desfalligen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 18.

Amortisations-Verfahren.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so wird die Amortisation von dem betreffenden Gerichte auf den Antrag der Direktion ausgesprochen, worauf dieselbe an deren Stelle neue Dokumente ausfertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last, die auch eine der Direktion genügende Kaution während fünf Jahre zu leisten haben.

§. 19.

Reservefonds.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben wird ein Reservefonds durch jährliche Abzüge von der Einnahme gebildet, deren Höhe jedesmal auf den Antrag der Direktion von dem Verwaltungsrathe festgestellt wird, und mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent des Anlagekapitals betragen muß. Uebersteigt der Reservefonds die Summe von 100,000 Rthlr., so soll der dazu bestimmte Abzug bis zur ferner nöthig werdenden Ergänzung aufhören.

Der Reservefonds kann jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats auf einen höhern Gesamtbetrag festgestellt werden.

§. 20.

Erhöhung des Aktien-Kapitals und Anleihen.

Das zum Bau und Betrieb der Bahn festgestellte Kapital von
(Nr. 2796.) 1,200,000

1,200,000 Rthlr. kann, wenn nach definitiver Feststellung des Bauplans sich ein größeres Kapital-Bedürfnis ergeben möchte, vom Verwaltungsrathe, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, durch Emittirung weiterer 3000 Aktien bis auf 1,500,000 Rthlr. erhöht werden.

Den Aktienzeichnern wird nach Verhältnis ihrer ursprünglichen Betheiligung ein Vorzugsrecht auf die zu emittirenden neuen Aktien eingeräumt. Eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals kann jedoch ohne Zustimmung der Generalversammlung und ohne landesherrliche Genehmigung weder durch Emittirung neuer Aktien, noch durch Anleihe stattfinden. Vorübergehende Benutzung des Banquierkredits ist der Direktion gestattet, doch ist sie der Gesellschaft dafür verantwortlich, daß eine Ueberschreitung des Bau- und Betriebskapitals dadurch nicht herbeigeführt werde.

Tit. III.

Bestimmungen über Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairs, über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderung der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft.

§. 21.

Schiedsrichter.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionairen sollen durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Letzteren sollen, wenn die Parteien sich nicht über alle vereinigen, durch die Königl. Regierung zu Düsseldorf ernannt werden.

§. 22.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Jährlich sollen in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgeteilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden im Auszuge in den im §. 23. bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§. 23.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei beteiligten Personen erlassen, wenn sie zweimal:

- a) in der Allgemeinen Preussischen Zeitung,
- b) in der Kölnischen Zeitung,
- c) in der Düsseldorfer Zeitung,
- d) im Frankfurter Journal,
- e) im Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt,
- f) im Duisburger,

g) im

g) im Gladbacher und
h) im Kempener Kreisblatte
erschienen sind.

Bei dem Eingehen des einen oder des anderen der vorgenannten Blätter gemißt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung des Königlich-Preussischen Finanzministeriums über die Wahl eines anderen Blattes an die Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 24.

Abänderung der Statuten.

Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre gefaßt werden und die Genehmigung des Staats erhalten haben. Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen Generalversammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden, auch wenn diese von einzelnen Aktionären beantragt sein sollte.

§. 25.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer nach näherer Bestimmung des §. 27. zu konvozierenden Generalversammlung, in welcher alle Aktionäre das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Die Auflösung erfolgt dann nach Maßgabe der im §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. enthaltenen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Die innern Verwaltungs- und Geschäftseinrichtungen.

Lit. IV.

Die Generalversammlung.

§. 26.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Aktionäre, die an einer Generalversammlung mit Stimmrecht Theil nehmen wollen, haben sich wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung bei der Direktion über den Besitz ihrer Aktien auszuweisen und dieselben bis zum Tage
Jahrgang 1847. (Nr. 2796.) 9 der

der Generalversammlung entweder bei der Direktion der Gesellschaft zu deponiren oder beim Eintritt in die Versammlung nochmals vorzuzeigen.

Bei der Anmeldung erhalten die Aktionaire eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihnen gebührenden Stimmen vermerkt ist.

Sind jedoch die Aktien anderweitig deponirt und können deshalb nicht vorgelegt werden, so ist zur Legitimation der Nachweis der Deposition durch das nicht über 14 Tage alte Attest einer öffentlichen Behörde unter Angabe der Aktiennummern erforderlich. Bevollmächtigte haben sich durch ein beglaubigtes, ebenfalls nicht über 14 Tage altes Vollmachtsdokument, bei dessen Beglaubigung die Aktien des Mandanten dem beglaubigenden Beamten vorgezeigt und in der Urkunde spezifizirt worden sind oder durch eine Vollmacht unter Privatunterschrift gleichfalls wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung zu legitimiren. Der Inhaber einer Vollmacht unter Privatunterschrift hat außerdem die Aktiendokumente des Mandanten vorzuzeigen.

Väter für ihre Kinder unter väterlicher Gewalt und Ehemänner für ihre Frauen bedürfen keiner Vollmacht. Ueber Reklamationen hinsichtlich der Stimmrechts entscheidet die Versammlung selbst.

§. 27.

Regelmäßige und außerordentliche Generalversammlungen und Berufung derselben.

Die Generalversammlung wird jährlich Einmal regelmäßig im Monat Mai durch die Direktion, sonst nur außergewöhnlich durch die Direktion, oder in dem durch §. 41. ad 4b. vorgesehenen Falle durch den Verwaltungsrath, wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt, mittelst Bekanntmachung durch die im §. 23. genannten öffentlichen Blätter berufen. Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen sind die Gegenstände der Berathung in den zu diesem Zwecke zu erlassenden Bekanntmachungen kurz aufzunehmen.

§. 28.

D r t.

Die Generalversammlungen finden in Erfeld Statt.

§. 29.

Verbindlichkeit der Beschlüsse der Generalversammlung.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

§. 30.

Theilnahme und Stimmberechtigung.

An den Generalversammlungen können sämtliche Aktionaire Theil nehmen und Anträge machen; stimmberechtigt bei den Beschlüssen ist aber nur der Besitzer von fünf Aktien.

Das

Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

- a) für fünf bis zehn Aktien auf jede fünf Aktien Eine Stimme;
- b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von zehn hinaus besitzt bis zu fünfzig Aktien, auf jede zehn Aktien Eine Stimme;
- c) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfzig hinaus bis zu fünf hundert Aktien besitzt, auf jede fünf und zwanzig Aktien Eine Stimme, und soll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünf hundert hinaus besitzt, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Hiernach kommen den Besitzern von fünfhundert und mehr Aktien Vier und zwanzig Stimmen zu.

§. 31.

Vertretung.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimm-berechtigte Aktionaire vertreten lassen; antheilberechtigte Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Repräsentanten, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

Mehr als vier und zwanzig Stimmen kann ein Einzelnr, auch in der doppelten Eigenschaft als Aktionair und Bevollmächtigter, bei der Generalversammlung nicht in seiner Hand vereinigen.

§. 32.

Gang der Verhandlung.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident resp. der Vicepräsident des Verwaltungsrathes.

Der Vorsitzende der Generalversammlung designirt deren Protokollführer, sowie zwei Stimmsammler für das Wahlgeschäft.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren, dem Protokollführer, den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion und von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen.

Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei Aktionaire zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung finden, vorbehaltlich der in den §§. 24. und 25. enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit Statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Die Wahl der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes erfolgt durch geheimes Skrutinium mittelst Abgabe von nicht unterzeichneten Stimmzetteln, auf deren Rückseite die Anzahl der Stimmen notirt worden. Unter den mit gleichen Stimmen Gewählten entscheidet das Loos. Wer die auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen erklärt, wird durch denjenigen ersetzt;

welcher nach ihm die meisten Stimmen vereinigte, jedoch mit Festhaltung der absoluten Mehrheit.

§. 33.

Beschränkung der Stimmberechtigung.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Aktionären, welche in Dienstverhältnissen zur Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Die Direktoren können bei der Wahl des Verwaltungsrathes das Stimmrecht nicht ausüben; sie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche sie etwa von anderen besitzen, einfach übertragen.

§. 34.

Mittheilung der Anträge an die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrath und die Direktion sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der Generalversammlung zur Berathung zu bringen beabsichtigen, sich spätestens acht Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen.

Besondere Anträge einzelner Aktionäre müssen spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung, und wenn sie auf Abänderung der Statuten gerichtet sind, vor Einberufung der Generalversammlung dem Vorsitzenden der Direktion schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls der letztern freisteht, den Vortrag darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen. Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärungen der Direktion zu hören und desfalls Beschlüsse zu fassen.

Einzelne Aktionäre haben nur dann ein Recht, auf Abstimmung über ihre Anträge zu bestehen, wenn ein Drittel der Anwesenden durch Aufstehen und Sitzbleiben im Allgemeinen entschieden hat, daß darüber abgestimmt werden soll.

Tit. V.

Der Verwaltungsrath.

§. 35.

Zusammensetzung.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, wovon vier Mitglieder im Kreise Crefeld, vier im Kreise Duisburg, drei im Kreise Gladbach und eins im Kreise Kempen wohnen müssen. Hinsichtlich des Wohnorts der übrigen drei Mitglieder findet keine Beschränkung des Wohnorts statt.

Es werden eben so viel Stellvertreter, mit denselben Bestimmungen hinsichtlich des Domizils, gewählt.

Die Wahl dieser Mitglieder und Stellvertreter geschieht durch die Generalversammlung.

§. 36.

§. 36.

Wahlfähigkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen zehn Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer bei der Direktion deponirt und außer Kurs gesetzt werden.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) die von der Gesellschaft erwählten Direktoren und deren Stellvertreter,
- 2) Aktionaire, die in Vertragsverhältnissen mit der Gesellschaft stehen,
- 3) Aktionaire, die in Konkurs gerathen sind,
- 4) Beamte der Gesellschaft.

Wenn nach stattgefunderer Wahl solche Umstände eintreten, welche nach dem Vorstehenden die Wahlfähigkeit aufheben, so muß das betreffende Mitglied des Verwaltungsraths sogleich ausscheiden.

§. 37.

Dauer des Amtes.

Alljährlich scheiden vier Mitglieder aus, und zwar:

ein Mitglied von den ohne Rücksicht auf den Wohnort Gewählten,
ein Mitglied aus dem Kreise Erefeld,
ein Mitglied aus dem Kreise Duisburg, und
ein Mitglied aus den Kreisen Gladbach und Kempen.

Der Austritt der Stellvertreter findet in derselben Weise statt.

Die Stellen der Ausscheidenden werden sofort durch neue Wahl wieder besetzt.

Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 38.

A u s t r i t t.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

§. 39.

Einzelne Vakanz.

Der Ersatz von Mitgliedern und Stellvertretern, die vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Amtsdauer ausscheiden, erfolgt aus denjenigen Personen, die bei der letztvergangenen Wahl die meisten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihenfolge nach der Mehr-
heit

heit der Stimmen und für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen, mit Rücksicht auf den §. 35.

§. 40.

Innere Einrichtung.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Crefeld wohnenden Mitgliedern einen Präsidenten und Vicepräsidenten für die Dauer von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate in Crefeld, auf eine vom Vorsitzenden 8 Tage vorher an jedes Mitglied zu erlassende Einladung, und außerdem, wenn der Präsident es zur Erledigung der Geschäfte für nöthig erachtet, oder wenn es von vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder aber, wenn die Direktion darauf anträgt.

Wer zu erscheinen behindert ist, muß den zu seinem Ersatze bestimmten Stellvertreter davon benachrichtigen. Dieser ist dann berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung Theil zu nehmen.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens acht Mitglieder anwesend sein.

Die Geschäfte werden kollegialisch verhandelt und darüber nach Stimmenmehrheit entschieden; bei deren Gleichheit entscheidet jene des Vorsitzenden.

Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben.

Die Ausfertigung der Beschlüsse erfolgt mit drei Unterschriften, nämlich des Vorsitzenden und zweier Räte. Bei der Korrespondenz genügt die Unterschrift des Präsidenten oder des Vicepräsidenten.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrathes bei einem zu verathenden Gegenstande betheilig ist, so darf dasselbe den betreffenden Verhandlungen nicht beiwohnen.

§. 41.

Befugnisse und Verpflichtungen.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft der Direktion gegenüber und führt die Kontrolle über deren Geschäftsverwaltung, sowie über die Vollziehung des Statuts.

Er ist verpflichtet:

- 1) die von den besoldeten Beamten oder Angestellten der Gesellschaft zu leistenden Kauttionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzustellen;
- 2) die von der Direktion vorzulegenden Etats zu prüfen und die Genehmigung zu geben oder zu verweigern;
- 3) über alle Anträge der Direktion Beschlüsse zu fassen;

4) über

- 4) über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen;
- 5) in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungslage vorzulegen und einen Bericht über die Lage des Geschäfts zu erstatten.

Ferner ist derselbe befugt:

- 1) unter Zuziehung eines Direktors außergewöhnliche Kassenrevisionen bei den Kassirern oder Empfängern der Gesellschaft durch eins oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu der Präsident und Vicepräsident von Amtswegen ohne weiteren Beschluß befugt sein sollen;
- 2) ebenso kann der Präsident und Vicepräsident in den Büreaus der Direktion von den Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten, sowie von ihrer Rechnungsführung und technischen Administration Kenntniß nehmen; auch kann der Verwaltungsrath noch einem sonstigen Mitgliede die Befugniß zu einer solchen Kenntnißnahme beilegen;
- 3) ist der Präsident berechtigt, in geeigneten Fällen die Direktion oder auch die Beamten zur Aufklärung über die vorkommenden Fälle zu den Sitzungen einzuladen;
- 4) kann der Verwaltungsrath mit einer Majorität von wenigstens 10 Stimmen
 - a) einen gewählten Direktor vom Dienste suspendiren, ist alsdann aber verpflichtet, bei der nächsten Generalversammlung auf die Entlassung des Direktors anzutragen; wird in derselben der Antrag verworfen, so ist dadurch die vom Verwaltungsrathe ausgesprochene Suspension vom Dienste von selbst aufgehoben;
 - b) bei sich ergebender Veranlassung eine außerordentliche Generalversammlung nach näherer Bestimmung des §. 27. berufen.

§. 42.

R e m u n e r a t i o n.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer ihren baaren Auslagen und außer etwaigen Reisekosten keine Remuneration.

Tit. VI.

Die Direktion.

§. 43.

Z u s a m m e n s e t z u n g.

Die Direktion, welche in Crefeld ihren Sitz hat, besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern, wovon 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter in Crefeld, 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter in Ruhrort, und 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter in Bierßen, Gladbach, Rheydt oder Dülken wohnen, und welche sämmtlich von der Generalversammlung gewählt werden müssen.

Behufs deren Legitimation ist ein notarielles Attest über den Personalbestand der Direktion erforderlich, welches auf Grund der Wahlverhandlung, der ein Notar beizuziehen, ausgefertigt werden muß.

§. 44.

W a h l f ä h i g k e i t.

Die gewählten Mitglieder müssen zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer deponirt und außer Kurs gesetzt werden.

Nicht wahlfähig sind die sub 2. 3. und 4. im §. 36. bezeichneten Personen. Auch findet die Schlußbestimmung des §. 36. auf die Mitglieder der Direktion Anwendung.

§. 45.

D a u e r d e s A m t e s.

- 1) Die in der ersten Generalversammlung zu wählenden Direktionsmitglieder und Stellvertreter bleiben bis zur Vollendung des Baues der Bahn im Amte. Sie scheiden erst nach Bildung der zweiten Direktion aus, welche in der nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie stattfindenden ordentlichen Generalversammlung erwählt wird.
- 2) Nach diesem Zeitpunkte scheiden jährlich 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter, und zwar ein Mitglied und ein Stellvertreter von den in Crefeld, und Jahr um Jahr alternirend ein Mitglied und ein Stellvertreter von den in Ruhrort oder Gladbach, Bierßen, Rheydt oder Dülken wohnhaften aus, und werden durch Wahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt. Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter, und bei gleichem Amtsalter nach dem Loos.

Die ausscheidenden Direktionsmitglieder und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 46.

A u s t r i t t.

Jedes Direktionsmitglied, sowie jeder Stellvertreter ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

§. 47.

E i n z e l n e V a k a n z e n.

Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines gewählten Direktors vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

Bis dahin wird dieselbe vom Verwaltungsrath in seiner nächsten Versammlung, unter Berücksichtigung der im §. 45. hinsichtlich des Wohnorts enthaltenen Bestimmungen, vorläufig besetzt.

§. 48.

Der Vorsitzende.

Die Direktion erwählt jährlich aus ihren in Crefeld wohnenden Mitgliedern einen Präsidenten, welcher in Verhinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen in Crefeld wohnenden Mitglieder bezeichnet.

§. 49.

Innere Einrichtung.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig in periodischen, im Voraus von ihr festzusetzenden Sitzungen, zu welchen es besonderer Einladungen nicht bedarf, und außerordentlich auf Einberufung des Präsidenten resp. seines Stellvertreters.

In den Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen der Direktion sollen die Gegenstände ihrer Berathung summarisch angegeben werden.

Sollen Gegenstände zur Berathung kommen, die nicht auf diese Weise vorgängig bezeichnet sind, so muß die Beschlußnahme darüber, wenn auch nur ein Mitglied es verlangt, bis zur nächsten Versammlung vertagt werden.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder der Direktion gegenwärtig sein.

Die Beschlüsse der Direktion werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Präsidenten den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Direktion werden von den Mitgliedern, welche dabei konkurriren, unterzeichnet.

Das bei der Versammlung der Direktion zu führende Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Die aus den Beschlüssen der Direktion hervorgehenden Verfügungen, Vollmachten und Verträge sind von zwei Mitgliedern, worunter der Präsident oder dessen Stellvertreter sich befinden muß, zu unterzeichnen; für die laufende Korrespondenz genügt die Unterschrift eines Direktors, welche auch einem etwa zu ernennenden Spezialdirektor übertragen werden kann.

Die Stellvertreter der Direktoren sind berechtigt, jeder Versammlung der Direktion mit beratender Stimme beizuwohnen.

§. 50.

Befugnisse und Verpflichtungen.

Die Direktion hat die obere Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und Formen.

men. Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleich, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löschung von Hypotheken, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen. Die Anstellung und Entlassung der Beamten, der Gesellschaft sowie die Feststellung ihrer Besoldung gehen von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche Pensionen zu Last der Gesellschaft gewährt würden.

Die Direktion ist gehalten, dem Verwaltungsrathe:

- 1) vierteljährlich einen ausführlichen Bericht über die Lage und den Fortgang des Geschäfts zu erstatten;
- 2) binnen drei Monaten nach Abschluß jedes Kalenderjahres vollständige Rechnung zu legen;
- 3) die nach §. 24. des Gesetzes vom 9. November 1843. vorgeschriebenen und nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellende Bilanz des Geschäftsvermögens mitzutheilen.

§. 51.

Beschränkungen der Befugnisse.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion nicht befugt, über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen, oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

- a) Die Anstellung eines Spezialdirektors und aller Beamten oder Hilfsarbeiter, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden oder deren jährliche Besoldung mehr als vierhundert Thaler beträgt.
- b) Kauf und Veräußerungen von Immobilien, mit Ausnahme der, zum Zweck der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden resp. erworbenen und später zu jenem Zweck nicht mehr erforderlichen Immobilien;
- c) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weise als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden;
- d) Festsetzung des Bahngeldes;
- e) Festsetzung des Tarifs für den Transport von Personen, Waaren und sonstigen Gegenständen;
- f) Vereinbarungen mit Unternehmern von Eisenbahnen nach Maßgabe des §. 9.;
- g) Bezeichnung der Bankhäuser für die Geldgeschäfte der Gesellschaft.

§. 52.

Delegationen.

Die Direktion ist befugt, sich einen Spezialdirektor zuzugesellen und dem-

demselben die Führung der laufenden Geschäfte und deren Signatur zu erteilen. Sie kann auch einzelne ihrer Mitglieder zur Beforgung besonderer Funktionen delegiren.

§. 53.

Remuneration.

Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Ersatz für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Ausgaben eine Entschädigung für ihre Mühewaltung, welche, sowie die Norm ihrer Vertheilung, von dem Verwaltungsrathe festgesetzt wird.

Sie darf jedoch den Gesamtbetrag von 1500 Rthlr. jährlich nicht übersteigen.

Es bleibt der Generalversammlung vorbehalten, die Remuneration durch eine Lantieme des Reinertrags zu bestimmen.

Lit. VII.

Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 54.

Spezialdirektor.

Wird zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion ein Spezialdirektor angestellt, so ist derselbe beratendes Mitglied der Direktion. Bei jeder Beamtenanstellung muß er vorgängig gehört werden.

Zum Stellvertreter des Spezialdirektors wird oder werden auf den Antrag der Direktion ein oder mehrere Beamte der Gesellschaft vom Verwaltungsrathe ernannt.

§. 55.

Oberingenieur.

Der zweite Beamte der Gesellschaft ist der Oberingenieur, welcher sämtliche technische Arbeiten zu leiten hat und zu dessen Verfügung die übrigen technischen Beamten gestellt sind.

Es muß derselbe ein geprüfter Baumeister sein und vom königlichen Finanzministerium bestätigt werden.

§. 56.

Angeldbniß und Verpflichtung der höhern Beamten.

Die sämtlichen höhern Beamten der Gesellschaft müssen vor ihrer Anstellung in die Hände der Direktion auf Ehre, Pflicht und Gewissen geloben und sich demnächst schriftlich verpflichten:

- 1) weder direkt noch indirekt Handelsgeschäfte oder Handelspekulationen zu treiben;

(Nr. 2796.)

- 2) ihre Meinung und ihre Anträge bei Verwaltung ihrer Stelle nur nach reiflicher Erwägung, und einzig und allein im wahren Interesse der Gesellschaft, ohne alle Nebenrücksichten, abzugeben;
- 3) keine Funktion in irgend einer Kommunalverwaltung zu versehen, es sei denn, daß das Gesetz unbedingt dazu verpflichte;
- 4) nicht anders Theil zu nehmen an Kommissionen zur Berathung von Kommunalinteressen, als allein im Auftrage oder mit Genehmigung der Direktion;
- 5) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Institute und anonymen Gesellschaften, es sei denn, daß die Direktion dies im Interesse der Gesellschaft ausdrücklich gestatte.

§. 57.

Suspension und Entlassung derselben.

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der höhern Beamten der Gesellschaft sein mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben durch einen einstimmigen Beschluß wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit, oder aus triftigen moralischen Gründen, von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf ihre Entlassung bei dem Verwaltungsrathe anzutragen.

Die Entlassung eines Beamten wird von dem Verwaltungsrathe, nachdem der Beamte, in sofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung und Rechtfertigung aufgefordert und zugelassen worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens 12 Mitglieder der Versammlung dafür stimmen.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile, vom Tage der Entlassung ab, von selbst erlöschen.

Tit. VIII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 58.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzession und durch das Gesetz über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. und über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. bestimmt.

Außerdem bleibt

- 1) dem Staate die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Waaren- als für den Personentransport, sowie jeder Ab-

Abänderung dieser Tarife, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes vorbehalten, auch kommen die allgemein festgesetzten Bedingungen in Betreff der Benützung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetzsammlung 1843. S. 373.) in Anwendung;

- 2) ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen, und die aus diesen Anordnungen hervorgehenden Ausgaben, insbesondere auch die durch Bestellung des polizeilichen Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

Die Bahn hat sich nach Bestimmung des Königl. Finanzministeriums an die Aachen-Düsseldorfer Bahn unmittelbar anzuschließen.

In sofern es sich als angemessen ergeben sollte, daß die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft in Gemeinschaft mit der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb der, beiden Gesellschaften gemeinsamen Strecke von Glabbach nach Rheydt übernehme, bleiben dem Königl. Finanzministerio dieserhalb die näheren Anordnungen vorbehalten.

Außer dem unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern (S. 36. Nr. 3. des Gesetzes vom 3. November 1838.) ist die Gesellschaft verpflichtet, auch die begleitenden Postkondukteure und das expeditende Postpersonal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern.

Transitorische Bestimmungen.

Die Generalversammlung ermächtigt den Verwaltungsrath, nach den Ministerialreskripten vom 2. Oktober und 3. Dezember 1845. die erforderlichen Verträge mit der Cöln-Mindener und der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft abzuschließen und die sich dadurch ergebenden oder von der Staatsregierung sonst noch gefordert werdenden Modifikationen in Bezug auf die Strecke von Glabbach nach Rheydt und die Herstellung der Dampffähre unbedingt anzunehmen und in das Statut aufzunehmen. Sollten Seitens der Staatsregierung außerdem noch Abänderungen der Statuten verlangt werden, so ist der Verwaltungsrath ebenfalls zu deren Annahme ermächtigt und sollen dieselben für die Gesellschaft eben so bindend sein, als wenn sie wörtlich in diesen Statuten enthalten wären.

§. 15. der Statuten. Mit den Aktien werden Dividendenscheine auf zehn Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von Dividendenscheinen ersetzt werden.

(Schema der Aktien.)

A k t i e

der

Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft.

N^o.....

über Einhundert Thaler Preuß. Kurt.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages in Gemäßheit der am von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuten verhältnißmäßig Theil an den Rechten und Pflichten, sowie an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft

Crefeld, den ten 18..

Die Direktion

der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.)

(Unterschrift der Direktion.)

§. 17. der Statuten. Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung angerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre, wiederholt erlassenen desfalligen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

(Schema

(Schema der Dividendenscheine.)

Dividendenschein Ser. I. № 1.

zur

Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahn-

Actie №.....

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausbezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.. für zahlbar erklärt, und deren Betrag nebst Verfallzeit von der Direktion statutgemäß bekannt gemacht werden wird.

Crefeld, den ten 18..

Die Direktion

der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.)

(Unterschrift der Direktion.)

(Nr. 2797.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Marriner Aktiengesellschaft, vom 8. Januar; d. d. den 27. Januar 1847.

Des Königs Majestät haben den in mehreren Verhandlungen vom 1. September bis 9. Oktober 1846. vollzogenen Entwurf des Statuts einer zum Ankauf der Marriner Güter zusammengetretenen Aktiengesellschaft, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 8. Januar d. J., zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblen zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 27. Januar 1847.

Der Justizminister. Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Uhden. von Duesberg. von Bodelschwingh.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 6. —

(Nr. 2798.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Januar 1847., wegen Erhebung eines Ausgangszolles von Getreide ꝛ. an der Grenze gegen Frankreich; nebst Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezember 1846. und 1. Februar 1847.

In Rücksicht auf die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 2. d. M. angezeigten Verhältnisse will Ich hierdurch nachträglich genehmigen, daß Sie, der Finanzminister, die Erhebung eines Ausgangszolles von 25 Prozent des durchschnittlichen Werthes von dem über die Landgrenze gegen Frankreich ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten angeordnet haben, und überlasse Ihnen, wenn es nöthig befunden wird, diese Anordnung auch auf das stromwärts auf der Mosel und Saar ausgehende Getreide ꝛ. auszudehnen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Duesberg.

Die nach Vorstehendem Allerhöchst genehmigte Anordnung ergibt sich aus der nachfolgenden

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden sich bewogen gefunden haben, an ihren Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz Getreide und andere Nahrungsstoffe mit einem Ausgangszolle zu belegen, so ist es, mit Rücksicht auf die dermalige Höhe der Getreidepreise in einigen Theilen der Rheinprovinz, angemessen befunden worden, jene Maaßregel auch auf die diesseitige Grenze gegen Frankreich, so weit die Ausfuhr zu Lande erfolgt, auszudehnen. Demgemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate bei der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze von Perl an der Mosel in Preußen bis Pfronten in Bayern, beide Punkte einschließlich, — in Preußen, so weit die Ausfuhr zu Lande Statt findet, — bis auf Weiteres einem Ausgangszolle von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths unterworfen sind.

Die hiernach bei den Preussischen Zollämtern zur Erhebung kommenden Ausgangs-Zollsätze sind für jetzt:

- | | | | |
|---|--|--|--|
| a) für Weizen und Hülsenfrüchte vom Preussischen Scheffel auf 1 Mthlr. — Sgr. | | | |
| b) für Roggen und andere nicht besonders genannte Getreidearten vom Preussischen Scheffel auf..... — = 20 = | | | |
| c) für Gerste vom Preussischen Scheffel auf..... — = 16 = | | | |
| d) für Hafer auf..... — = 9 = | | | |
| e) für Mehl und andere Mühlenfabrikate vom Zollzentner auf. 1 = 22½ = | | | |

festgesetzt.

Berlin, den 31. Dezember 1846.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.

Ferner

Ferner ist, in Gemäßheit der durch die Allerhöchste Order vom 8. Januar d. J. erteilten Ermächtigung, die nachstehende weitere Bekanntmachung ergangen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da es nothwendig befunden worden ist, die Erhebung des nach der Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. an der diesseitigen Grenze gegen Frankreich angeordneten Ausgangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten nicht weiter auf die Ausfuhr zu Lande zu beschränken, so wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des gedachten Ausgangszolles fortan auch dann eintritt, wenn die Ausfuhr der genannten Gegenstände über die Preussische Grenze gegen Frankreich zu Wasser erfolgt.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 7. —

(Nr. 2799.) Bestätigungsbekunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn=Cölnner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stammaktien betreffend. Vom 15. Dezember 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die Bonn=Cölnner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 20. April d. J. beschlossen hat, Behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Eisenbahn von Bonn nach Cöln das nach §. 8. des von Uns unter dem 11. Februar 1841. bestätigten Statuts auf 876,000 Rthlr. bestimmte Grundkapital durch Ausgabe von 1752 Stück neuer Aktien um 175,200 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, so wie zur Emission von 1752 Stück neuer Aktien zu 100 Thalern, Unsere Genehmigung ertheilen und den anliegenden, unter dem 28. September 1846. notariell vollzogenen Nachtrag zu dem Statute der Bonn=Cölnner Eisenbahngesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Bestätigungsbekunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sagan, den 15. Dezember 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhd en.

v. Duesberg.

N a c h t r a g

zu dem Statute der Bonn=Cölnner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von hundertfünfundsiebenzig tausend zweihundert Thalern neuer Stammaktien betreffend.

§. Ein.

Die Bonn=Cölnner Eisenbahngesellschaft hat beschlossen, ihr durch das Allerhöchst bestätigte Statut vom elften Februar achtzehnhundert einundvierzig (Gesetzsammlung Nummer vier desselben Jahres) gegründetes und in Folge
12

Jahrgang 1847. (Nr. 2799.)

des-

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1847.

desselben ausgeführtes Unternehmen durch nothwendige Einrichtungen zu erweitern.

S. Zwei.

Zur Deckung der Kosten dieser Einrichtungen sollen siebenzehnhundert zweiundfünfzig Stück neue Bonn=Cölner Eisenbahnaktien à hundert Thaler, mithin über hundert fünf und siebenzig tausend zweihundert Thaler, freirt werden. Das gesammte Stammkapital der Bonn=Cölner Eisenbahngesellschaft wird sonach auf die Summe von einer Million ein und fünfzig tausend zweihundert Thaler erhöht und durch zehntausend fünfhundert zwölf Aktien à hundert Thaler repräsentirt.

S. Drei.

Die neuen Aktien werden mit Bezugnahme auf diesen Nachtrag übrigen in der nämlichen Form, als wie die ursprünglichen Stammaktien, unter fortlaufender Nummer von achttausend siebenhundert ein und sechs zig bis zehntausend fünfhundert zwölf einschließlich ausgefertigt und gewähren ihren Inhabern völlig gleiche Rechte wie die ursprünglichen Stammaktien mit Zinsen- und Dividendengenuß vom ersten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig an.

S. Vier.

Der Besitz von je fünf ursprünglichen Aktien berechtigt zum Empfang einer neuen Aktie zum Nominalwerth und der Besitz von weniger als fünf ursprünglichen Aktien zu Fünftel-Interimscheinen, von denen je fünf Anspruch auf eine neue Aktie geben.

S. Fünf.

Die in einer von der Direktion zu bestimmenden Frist etwa nicht abgenommenen Aktien sollen im Interesse der Gesellschaft zum Tageskurse bestmöglichst verkauft werden.

S. Sechs.

Die hierauf bezüglichen und die sonstigen speziellen Modalitäten, nach denen bei der Emission der Aktien zu verfahren, bleiben der Direktion der Bonn=Cölner Eisenbahngesellschaft überlassen.

(Nr. 2800.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Januar 1847., betreffend die Auflösung der Rhein-Preussischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf; und die Abwicklung der Geschäfte dieser Gesellschaft.

Da nach Ihrem Berichte vom 12. Dezember v. J. das Versicherungskapital der Rhein-Preussischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf nicht mehr drei Millionen Thaler beträgt, und deshalb nach Art. 41. des unter dem 31. Januar 1845. von Mir genehmigten revidirten Statuts die Auflösung der Gesellschaft erfolgen muß, das gedachte Statut aber für diesen Fall keine Bestimmungen in Betreff der Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft enthält, so will Ich den Beschlüssen, welche nach dem Mir eingereichten Protokolle von der am 22. Dezember 1845. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung wegen Auflösung der Gesellschaft und in Betreff der Ausführung der Liquidation ge-

gefaßt worden sind, hiermit Meine Bestätigung erteilen. Ich genehmige demnach, daß die bisherige Direktion und der Verwaltungsrath der Gesellschaft aufgelöst worden ist, und die Vertretung der Letzteren in allen Beziehungen bis zur vollständigen Abwicklung ihrer Geschäfte einer aus den bisherigen Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes gebildeten Liquidationskommission bestehend aus folgenden Personen: Max Kapff, Wilhelm Stein und Eberhard Thieme, Kaufleute in Düsseldorf, Christoph Wilhelm Alexander von Keller, Bürgermeister in Solingen, Gottfried Reinhardt Theodor Grube, vereideter Ratler in Elberfeld, Carl Windscheid, seitheriger Direktor und Generalagent in Düsseldorf, Heinrich Wolters, Rendant des Bergischen Schulfonds, Carl Blaudart, Direktor, Joseph Custodis, Hofbaumeister, Georg Camer Salomons, Rentner, Gustav Braumüller, Wilhelm Keller und Friedrich Everling, Kaufleute, Carl Georg Schreiner, Buchhändler, sämmtlich in Düsseldorf, Ferdinand Jagenberg, Kaufmann zu Clauberg bei Solingen, Joseph Schult, Dekonom und Bürgermeisterei-Beigeordneter in Glessen, und Friedrich Wilhelm Hausmann, Kaufmann in Summersbach, unter den nachstehenden Bestimmungen übertragen werde:

- 1) Die Rhein-Preussische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche nur noch zum Zwecke der Liquidation besteht, wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren seitherigen Geschäftsführer und Generalagenten Carl Windscheid in Düsseldorf vertreten.
- 2) Die vor Gericht und außergerichtlich erforderlichen Vollmachten, sowie alle auf das Liquidationsgeschäft bezüglichen Schriften, werden nur von dem Generalagenten und von zwei hierzu durch die Liquidationskommission aus ihrer Mitte zu wählenden Personen ausgestellt und unterzeichnet. Auf diese drei Personen gehen alle in dem Statute der Direktion beigelegten Befugnisse über.
- 3) Die Liquidationskommission erwählt aus ihrer Mitte vier Personen, welche im Falle der Verhinderung oder des Todes des Geschäftsführers die ihm übertragenen Rechte in der Art auszuüben haben, daß, wenn der zuerst Gewählte verhindert ist, der zweite u. s. w. eintritt.
- 4) Alle nach dem Statute dem Verwaltungsrathe und der Generalversammlung zustehenden Rechte gehen auf die Liquidationskommission über. Diese ist außerdem befugt, die von dem seitherigen Generalagenten anzufertigende Hebeliste der außerordentlichen Beiträge für das Jahr 1845. in verbindlicher Weise für alle in jenem Jahre Versicherten festzustellen. Diese Kommission ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. — Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 5) Scheidet ein Mitglied der Liquidationskommission aus, so ist dieselbe berechtigt, sich durch eine von ihr vorzunehmende Wahl aus den in Düsseldorf wohnhaften Gesellschaftsmitgliedern des Jahres 1845. zu ergänzen.
- 6) Die Mitglieder der Liquidationskommission verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich, mit alleiniger Ausnahme des Geschäftsführers, der für die Leitung und vollständige Ausführung der sämmtlichen Arbeiten den Ge-

sammtbetrag von 3000 Thaler erhält, wogegen der mit ihm abgeschlossene Kontrakt als am 31. Dezember 1845. aufgehoben betrachtet wird.

Für den Fall, daß durch die vorstehenden Anordnungen die Abwicklung der Verpflichtungen der Gesellschaft nicht den erforderlichen Fortgang haben sollte, ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, alsdann einen Kommissarius zu ernennen, auf den die dem Geschäftsführer und der Liquidationskommission beilegte Befugnisse übergehen, und welchem gegen eine angemessene, von Ihnen festzusetzende und aus den einzuziehenden Beiträgen der Mitglieder zu deckende Remuneration die schleunigste Tilgung aller gesellschaftlichen Schulden und Verbindlichkeiten obliegt.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2801.) Verordnung über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark. Vom 25. Januar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, zur Beseitigung der über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark entstandenen Zweifel auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der Finanzen was folgt:

§. 1.

Den Deichhauptleuten in der Altmark soll fortan wegen aller außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Konventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deich-Ordnungen vom 20. Dezember 1695. und 1. September 1776. eine gleiche Strafbefugniß zustehen, wie solche den Deichschauern selbst eingeräumt ist.

§. 2.

Gegen die Straffestsetzungen der Deichhauptleute (§. 1.) findet der Rekurs an die Regierung zu Magdeburg Statt.

§. 3.

Die Deichhauptleute haben den Deichschauern bei deren jedesmaliger Versammlung ein vollständiges Verzeichniß der von ihnen in der Zwischenzeit festgesetzten Strafen mit der Angabe, wann solche der Deich-Strafkasse überwiesen sind, vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

v. Düesberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 8. —

(Nr. 2802.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27. Dezember 1846., die Einführung des be-
geschlossenen Normal-Fahrtarifs vom 27. Mai 1829. bei den Privatfah-
ren der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den unter dem 27. Mai 1829. vollzogenen Normal-Fahrtarif für die Fahranstalten der Rheinprovinz, welcher mit Ausschluß der ersten Klasse durch den Befehl vom 10. April 1830. auf die Provinz Westphalen ausgedehnt worden ist, auch bei den Privatfahren dieser beiden Provinzen, soweit es ohne Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte thunlich ist, mit der den Verhältnissen entsprechenden Klasse der Tariffäße einzuführen. Dabei können jedoch, den Umständen nach, auch einzelne niedrigere Säße, als die der letzten Klasse, angeordnet, und müssen die Befreiungen, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, ferner aufrecht erhalten werden. Die Ausfertigung der Tarife für die Privatfahren kann, nachdem Ihre Genehmigung erteilt ist, von Seiten der Regierungen erfolgen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Normal-Fahrtarife vom 27. Mai 1829. durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

T a r i f

nach welchem das Ueberfahrtsgehd bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen befinden.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

- a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person.....
- b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen, zusammen wenigstens..... entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a nicht von den einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren,

- a) für ein Pferd oder Maulthier.....
- b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel ...
- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird.....
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück.....

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird: so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

- a) für ein beladenes.....
- b) für ein unbeladenes.....
- c) für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen.....

Auf Fahren der			
Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.
<i>Pferd u. s.</i>	<i>Pferd u. s.</i>	<i>Pferd u. s.</i>	<i>Pferd u. s.</i>
. 6	. 4	. 3	. 2
2 .	1 .	1 .	. 9
3 .	2 .	1 6	1 .
1 6	1 .	1 .	. 6
. 6	. 4	. 3	. 2
. 6	. 4	. 3	. 2
6 .	4 .	3 .	2 .
3 .	2 .	1 6	1 .
. 6	. 4	. 3	. 2

IV. Von

- IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- 2) Bei Erhebung dieser Abgabe bei Bestrafung der Defraudationen in dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819., vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

- 1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, ingleichen den königlichen Gestüten angehören.
- 2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegesvorspann und Krieges-Lieferungsfuhren.
- 3) Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
- 4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
- 5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten, und öffentliche Kuriere und Eskafetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Gespanne oder Thiere.
- 6) Hülfzufuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Potsdam, den 27. Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

von Rog.

(Nr. 2803.) Bestätigungsbekunde vom 29. Januar 1847., betreffend die Erhöhung des Anlagekapitals der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft durch Emission von 600,000 Rthlr. neuer Stammaktien und Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Nachdem die Berlin = Stettiner Eisenbahngesellschaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlung der Generalversammlung vom 28. Mai 1846. beschlossen hat,

1) daß die nach Unserer Order vom 11. Oktober 1844. (Gesessammlung für 1845. S. 423.) zum Betrage von einer halben Million Thaler zu freirenden Aktien, die dazu bestimmt waren, die nach Unserem Privilegium vom 13. Februar 1843. (Gesessammlung für 1843. S. 96.) auszugebende halbe Million Thaler in Prioritätsobligationen zu tilgen, zu diesem Zwecke nicht verwendet, sondern die letztgedachte Schuld fortbestehen bleiben soll;

2) daß zur Vervollständigung des Anlagekapitals der Haupt- und der Zweigbahn des aus 4,224,000 Rthlr. Stammaktien und 500,000 Rthlr. Prioritätsobligationen bestehende Gesellschaftskapital um 600,000 Rthlr. durch Ausgabe von Stammaktien erhöht werden soll,

wollen Wir, unter Aufhebung Unserer Order vom 11. Oktober 1844., das Fortbestehen der, nach Unserem Privilegium vom 13. Februar 1843. emittirten Obligationen im Betrage von 500,000 Rthlr., sowie die beantragte Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Emission von 600,000 Rthlr. neuer Stammaktien, unbeschadet der den vorgedachten Obligationen zustehenden Rechte, hierdurch genehmigen.

Zugleich ertheilen Wir, nachdem von der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 28. Mai 1846. die Abänderung der §§. 31. bis 39. 45. Nr. 5 a., 47. 48. 49. 51. und 52. Nr. 5. ihres von Uns unter dem 12. Oktober 1840. bestätigten Statuts beschlossen worden ist, den, in der anliegenden notariellen Urkunde vom 26. Juni 1846. zusammengestellten abändernden Bestimmungen hiermit Unsere Genehmigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 29. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. v. Duesberg.

Nach:

Nachtrag

zum

Statute der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

zu §. 31—39. der Statuten. Das Direktorium besteht aus 7 Mitgliedern, welche sämmtlich in Stettin wohnhaft und von denen mindestens vier anwesend sein müssen, wenn ein gültiger Beschluß gefaßt werden soll.

§. 2.

Jedes Mitglied des Direktoriums wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und scheidet nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit aus.

Die ausscheidenden Mitglieder sind indessen sofort wieder wählbar.

§. 3.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Sicherung der Beschlußfähigkeit des Direktoriums, vorübergehend oder dauernd ausgeschiedene Mitglieder desselben interimistisch und längstens für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung aus der Zahl dazu qualifizirter Aktionaire zu ergänzen.

§. 4.

zu §. 37. Als Remuneration für das Direktorium wird die jährliche Summe von 2400 Rthlrn. festgesetzt, wovon zunächst für jedes der 7 Mitglieder 300 Rthlr., außerdem noch für den Vorsitzenden 200 Rthlr. und für dessen Stellvertreter 100 Rthlr. bestimmt sind.

§. 5.

Sobald dieser Nachtrag gesetzliche Kraft erlangt, rücken von den vorhandenen bisherigen stellvertretenden Mitgliedern die beiden ältesten Mitglieder ein. Der zuletzt gewählte Stellvertreter scheidet aus.

§. 6.

zu §. 47. und 51. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern, von denen mindestens 8 in Stettin wohnhaft und mindestens 8 anwesend sein müssen, wenn ein gültiger Beschluß gefaßt werden soll.

§. 7.

zu §. 48. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths wird von der General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt und scheidet nach Ablauf der drei-jähr-

jährigen Dienstzeit aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind indessen sofort wieder wählbar.

§. 8.

Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit des Verwaltungs-Raths soll, wenn seit der letzten ordentlichen General-Versammlung mehr als ein Drittel der Mitglieder ausgeschieden sein sollte, dann sofort durch eine zusammenzuberufende außerordentliche General-Versammlung die Ergänzung der ausgeschiedenen Mitglieder bewirkt werden.

§. 9.

Sobald dieser Nachtrag gesetzliche Kraft erlangt, rücken von den vorhandenen bisherigen stellvertretenden Mitgliedern diejenigen drei in die Zahl der wirklichen Mitglieder ein, welche bei ihrer Erwählung die größte Stimmen-Majorität erhalten haben. Der vierte Stellvertreter scheidet gänzlich aus.

§. 10.

zu §. 49. Auswärtige Mitglieder des Verwaltungs-Raths, welche bei ihren Reisen zu den Versammlungen die Eisenbahn nicht benutzen können, erhalten Schnellpostfähe vergütigt.

§. 11.

zu § 52 ad 5. Die Einladungen zu den General-Versammlungen erläßt der Verwaltungs-Rath.

§. 12.

zu §. 45 ad 5 a. Den Gesellschafts-Vorständen wird die Befugniß eingeräumt, dem Spezial-Direktor und ersten Bau-Beamten der Gesellschaft eine Pension zu bewilligen, welche die Größe des Pensionsverhältnisses der Magistrats-Mitglieder bei ihrer Nicht-Wiederwahl jedoch nicht übersteigen und welche erst bewilligt werden darf, wenn der betreffende Beamte bei Ablauf der ersten fünfjährigen Dienstzeit wieder gewählt worden ist.

(Nr. 2804.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahngesellschaft. Vom 31. Januar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem unter der Benennung:

„Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahngesellschaft“

in Magdeburg eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufig auf 4,500,000 Rthlr. angenommenen Grundkapitale zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Magdeburg durch die Altmark nach Wittenberge, welche sich bei letzterer Stadt an die Berlin-Hamburger Eisenbahn anschließen soll, gebildet worden ist, wollen Wir zur Anlage dieser Eisenbahn in der Richtung von Magdeburg über Wolmirstadt, Stendal, Osterburg, Seehausen nach Wittenberge, und zwar in der Art, daß die Bahn nach der von Unserm Finanzminister zu treffenden Anordnung mit den von Magdeburg nach Süden und Westen hin weiter führenden Eisenbahnen in unmittelbare Verbindung gebracht wird und bei Wittenberge sich an die Berlin-Hamburger Eisenbahn unmittelbar anschließt, hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung erteilen.

Zugleich wollen Wir das Statut der Eingangs gedachten Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft, wie solches auf Grund der in der Generalversammlung vom 22. Oktober 1845. gefaßten Beschlüsse in der Anlage festgestellt worden ist, mit der Maaßgabe:

Zu §. 6. daß neben den hier aufgezählten Verpflichtungen die Gesellschaft noch folgende Verbindlichkeiten übernimmt:

- 1) außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern,
- 2) die Elbbrücke bei Wittenberge gegen das ihr zu bewilligende Brückengeld zugleich auch für gewöhnliches Fuhrwerk einzurichten,
- 3) nach Maaßgabe des §. 21. der unter dem 21. Dezember 1846. von Uns vollzogenen Verordnung, die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter betreffend, die nöthigen Zuschüsse zu der Krankenkasse für die Eisenbahnarbeiter, im Fall der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter, zu leisten.

Zu §. 12. daß fernere Ratenzahlungen auf das Aktienkapital nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanzministers ausgeschrieben werden dürfen.

Zu §. 24. daß die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen auch auf den Antrag des Kommissarius des Staates nach vorgängiger Genehmigung des Finanzministeriums stattfinden muß,

Zu §. 52. daß diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Das Direktorium besteht während der Bauzeit aus fünf, nach beendigtem Bau aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Direktoriums müssen in Magdeburg ihren Wohnsitz haben. An den Sitzungen desselben nehmen der Ober-Ingenieur und der Syndikus der Gesellschaft, jedoch nur mit beratender Stimme Theil. Die in §§. 57. 62. 63. 64. und 65. enthaltenen Bestimmungen finden, sofern dieselben eine größere Zahl von Direktoren, als zwei voraussetzen, nur während der Bauzeit Anwendung“,

hierdurch genehmigen, und diese Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahngesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. Seite 341. ff.) hiermit bestätigen.

Im Uebrigen bestimmen Wir, daß, sofern nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute andere Bestimmungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung für 1838. Seite 505. ff.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die unter dem 21. Dezember 1846. von Uns vollzogene Verordnung, die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter betreffend, auf die Eingangsbeyzeichnete Eisenbahn Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde soll nebst dem Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. v. Duesberg.

Statut

der

Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bildung, Zweck, Bestimmung und Dauer der Gesellschaft.

Unter der Benennung:

„Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft“

verbindet sich eine mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene Aktiengesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Magdeburg durch die Altmark nach Wittenberge, welche sich bei dieser letztern Stadt an die Berlin-Hamburger Eisenbahn anschließen soll.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung bewirken. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen möglich werden, so behält sich die Gesellschaft vor, auch das neue Förderungsmittel herzustellen und die Bahn, demselben angemessen, zu benutzen.

§. 3.

Domizil, Gerichtsstand, Firma.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Magdeburg, ihr Gerichtsstand das Königl. Land- und Stadtgericht daselbst, ihre Firma: „Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft“.

§. 4.

Fonds der Gesellschaft.

Das zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft erforderliche Grundkapital ist auf

Vier Millionen Fünfhundert Tausend Thaler Preuß. Kurant festgesetzt; es wird durch 22,500 Aktien aufgebracht, von denen jede, auf den Inhaber lautend, im Betrage von 200 Rthlr. Preuß. Kurant ausgefertigt wird.

§. 5.

Reservefonds.

Zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums, sowohl der Bahn, als der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen, unvorhergesehenen größeren Ausgaben wird, nach vollständiger Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn, aus dem Ertrage des Unternehmens ein

„Reservefonds“

gebildet. Die sonach alljährlich zurückzulegende Summe darf nicht weniger als ein halb und nicht mehr als zwei Prozent des Anlagekapitals betragen. Jedoch findet die Ansammlung des Reservefonds nur bis dahin Statt, wo er Zwanzig Prozent des gesammten Anlagekapitals erreicht hat.

§. 6.

Verhältniß zum Staate.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird im Allgemeinen durch das Gesetz über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. und das Gesetz vom 9. November 1843. über die Aktiengesellschaften, vorbehaltlich der weiteren Modifikationen derselben durch spätere Gesetzgebung, festgestellt. Sie unterwirft aber auch ihr Unternehmen den durch die Gesetzsammlung de 1843. Seite 373. veröffentlichten Bedingungen über die Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke, und verpflichtet sich ferner:

- 1) den Tarif für die Personen- und Güterbeförderung, sowie den Bahngeld-Tarif, desgleichen jede Aenderung dieser Tarife;
- 2) die Fahrpläne Seitens des Königlichen Finanzministerii genehmigen und nöthigenfalls abändern zu lassen;
- 3) rücksichtlich des Elbübergangs bei Wittenberge im Inundationsgebiete des Elbstroms, sich bei Anlage der Strom- und Fluthbrücken genau nach den Vorschriften der Königlichen Baubehörden zu achten, und sich auch zur Ausführung derjenigen Abänderungen auf ihre Kosten zu verstehen, welche sich später erfahrungsmäßig als nöthig herausstellen möchten;
- 4) alle diejenigen Bauwerke und Einrichtungen, welche die Militairbehörde, sowohl rücksichtlich der Sicherstellung der Elbbrücke bei Wittenberge, als auch wegen Einführung der Bahn in die Rayons und Festungswerke

werke von Magdeburg nothwendig findet, entweder auf ihre Kosten ausführen zu lassen, oder, nach dem Ermessen der Militairbehörde, dieser die erforderlichen Geldmittel zur Disposition zu stellen;

- 5) eine unmittelbare Schienenverbindung ihrer Bahn mit denjenigen Eisenbahnen herzustellen, welche von Magdeburg aus nach Westen und Süden hin weiter führen.

§. 7.

Offizielle Blätter der Gesellschaft.

Alle an die Aktionaire, sowohl vor als nach Aushändigung der Aktien, die Inhaber der Dividendenscheine, oder sonstige unbekannte Interessenten zu richtende Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft sind, ohne Ausnahme, für gehörig publizirt und insinuirt zu erachten, sobald sie in drei Berliner, eine Magdeburger, eine Leipziger und eine Hamburger Zeitung auch nur zweimal eingerückt sind. Für jetzt werden zu Bekanntmachungen der Art die Preussische Allgemeine Zeitung, die Spenersche, die Bossische Zeitung in Berlin, die Magdeburger Zeitung, die Leipziger Allgemeine Deutsche Zeitung und der Hamburger Korrespondent bestimmt. Dem Gesellschaftsausschusse bleibt es vorbehalten, diesen Zeitungen andere zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen. Mit der Unkenntniß der darin erlassenen Bekanntmachungen kann sich Niemand gegen den Eintritt der statuten- oder gesetzmäßigen Folgen schützen.

§. 8.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst, dürfen, mit Ausnahme der §§. 14. und 45. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche, bei Meinungsverschiedenheit, einen Obmann ernennen, sie müssen sämmtlich in der Provinz Sachsen wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat ein jeder einen solchen zu ernennen und es entscheidet zwischen beiden das Loos; zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als acht Tage auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. Thl. I. Tit. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

Die zur Herbeiführung der kompromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen.

Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten.

§. 9.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer, eigens dazu berufenen Generalversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, in der §. 31. bestimmten Art beschlossen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der von derselben Generalversammlung zu beschließenden Art veräußert, und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, unter Beobachtung der §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, auf sämtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Rechte und Pflichten der Aktionaire.

§. 10.

Erwerb und Aufhören der Theilnahmerechte.

Das Recht auf die Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen ist durch die Vollziehung des Verpflichtungsscheins gegen das zusammgetretene und vorbereitende Komite, und zwar im Verhältniß der von demselben auf die Anmeldungen zugesagten Aktien, erworben. Jeder Zeichner ist für die ihm zugetheilten Aktien Mitglied der Gesellschaft, dem Statut unterworfen und nimmt an dem Gewinn und Verluste, nach Verhältniß seines Aktienkapitals, Theil.

Er scheidet aus der Gesellschaft durch die Veräußerung der Aktien oder die Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschaftsstatut zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

§. 11.

Ausfertigung der Aktien-Quittungsbogen.

Die Aktien werden nach dem anliegenden Schema stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtet ist.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird.

Sie

Sie werden auf den Namen des ursprünglichen Aktienzeichners ausgestellt, und zwar, so lange nicht die Freilassung von der persönlichen Verhaftung erfolgt ist (§. 13.) in der Art, daß jeder Zeichner für sämtliche von ihm gezeichnete Aktien bis zum Verlaufe von 5000 Rthrn. nur einen einzigen Quittungsbogen erhält.

§. 12.

Einzahlung der Aktienbeträge.

Die Einzahlungen erfolgen in Raten von 10 Prozent nach den deshalb vom Direktorio zu erlassenden und mindestens vier Wochen vor dem jedesmaligen Zahlungstermine gehörig (confr. §. 7.) bekannt zu machenden Aufforderungen, innerhalb der darin festgesetzten Frist, an die Kasse oder die besonders namhaft zu machenden Agenten der Gesellschaft, von denen einer in Berlin seinen Wohnsitz haben soll.

§. 13.

Verpflichtung der ursprünglichen Aktionaire.

Die ursprünglichen Zeichner haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien, und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Ausschusse der Gesellschaft ist jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent gezahlt sind, auf Antrag des Direktorii die Freilassung der ursprünglichen Aktienzeichner zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen, als für Rechnung des ursprünglichen Aktienzeichners geschehen, erachtet.

§. 14.

Folgen der Nichtzahlung.

Aktionaire, welche binnen der festgesetzten Frist die Zahlung der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Konventionalstrafe von Zehn Prozent der im Rückstande verbliebenen Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb sechs Wochen, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung der rückständigen Rate und Strafe noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt, nach Beschluß des Direktorii, durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, welche gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An der Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, unter einer neuen Nummer ausgefertigt und bestmöglichst zu Gunsten der Gesellschaftskasse verkauft. Hierdurch wird jedoch, so lange die persönliche Verpflichtung des Aktionairs dauert (§. 13.) in der Vorschrift des Gesetzes vom 3. November 1838. §. 2. Nr. 3. und 4. Gesetzsammlung Seite 505. nichts geändert, und ist das Direktorium daher auch berechtigt, gegen den ersten Aktienzeichner die fälligen Raten nebst Verzugszinsen und die Konventionalstrafe gerichtlich einzuziehen.

(Nr. 2804.)

§. 15.

§. 15.

Form der Uebertragungen.

Jede Uebertragung eines Quittungsbogens muß aus demselben ersichtlich sein; die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Uebertragungen zu prüfen.

§. 16.

Ausfertigung und Aushäudigung der Aktien.

Nach erfolgter Entlassung des ursprünglichen Aktienzeichners aus der persönlichen Verhaftung gegen die Gesellschaft, ist jeder Vorzeiger eines die früheren Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder ihm zedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Ihm werden nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages, gegen Rückgabe der Quittungsbogen die denselben entsprechenden Aktien ausgereicht. Die Legitimation desjenigen, der die Quittungsbogen zur Empfangnahme der Aktien präsentirt, zu prüfen, ist das Direktorium zwar befugt, aber nicht verpflichtet.

§. 17.

Verzinsung der Einzahlungen.

Sämmtliche Einschüsse der Aktionairs werden während der Bauzeit, bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit Vier Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen werden aus dem Aktienkapital, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden, bestritten. Die Zinsen der ersten bereits geleisteten Theilzahlung beginnen am 1. November 1845., die der weiteren Einzahlungen aber vom ersten Tage des auf den Verfalltag zunächst folgenden Monats (§. 12.).

Die Zinsen der zuerst eingeschossenen 40 Prozent werden bei der nächsten Theilzahlung dem Zahlenden als Baarzahlung resp. an- und abgerechnet; es steht jedoch dem Direktorio frei, die Zinssumme abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinsen wird bei der letzten in jedem Jahre eingeforderten Theilzahlung in Abrechnung gebracht.

§. 18.

Durch Zession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 19.

Dividende.

Vom 1. Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahres ab, wird der auskommende Ertrag der Bahn, nach Raasgabe der folgenden Bestimmungen, als Dividende auf das Aktienkapital vertheilt:

- 1) Aus dem auf gekommenen Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten entnommen.
- 2) Von dem hiernach verbleibenden Ertrage wird jährlich die auf den Antrag

trag des Direktorii vom Ausschusse der Gesellschaft festzusetzende, zur Bildung des Reservefonds (S. 5.) zurückzulegende Summe abgesetzt.

- 3) Der nach Abzug dieser beiden Beträge bleibende Rest bildet den Reinertrag, welcher als Dividende an die Aktieninhaber vertheilt wird.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende, Ort und Zeit ihrer Zahlung, werden vom Direktorio öffentlich bekannt gemacht.

§. 20.

Dividendenscheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Reihe von Jahren auf den Inhaber lautende, nach dem beiliegenden Schema ausgefertigte Dividendenscheine ausgegeben, ihre Anzahl auf die Aktie vermerkt und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt.

§. 21.

Verjährung der Dividendenscheine.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von dem bekannt gemachten Fälligkeitsstermine ab gerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt worden, verfallen zum Vortheil eines zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bahnbeamten zu bildenden Fonds.

§. 22.

Amortisation.

Angeblich verlorene oder vernichtete, oder sonst abhänden gekommene Quittungsbogen und Aktien müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form amortisirt werden. Eine Amortisation angeblich verlorener, vernichteter oder sonst abhänden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt.

B. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 23.

Im Allgemeinen.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- I. durch die Gesammtheit der Aktionaire in den Generalversammlungen,
- II. durch den Gesellschaftsausschuß,
- III. durch das Direktorium,
- IV. durch besondere Beamte.

Bis zur Wahl des Direktoriums wird die Gesellschaft, wie bisher, von dem zusammgetretenen Komitee vertreten. Alle von demselben im Interesse der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden, als dieselbe verpflichtend, anerkannt. Insonderheit hat dasselbe die Befugniß, alle zur Erlangung der definitiven Konzession erforderlichen Schritte zu thun, und ist ermächtigt, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Mitglieder der Gesellschaft, alle Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages

vorzunehmen, welche der Staat etwa noch als Bedingung der Konzessionirung fordern möchte; die gleiche Ermächtigung wird zu demselben Zwecke den zuerst erwählten Gesellschaftsbehörden hiermit übertragen.

Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Direktorium nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von ihm zu legenden Rechnung vom Ausschusse geprüft und, nach Befinden der Umstände, dechargirt.

I. Generalversammlungen.

§. 24.

Einladung.

Die Generalversammlungen werden regelmäßig in der ersten Hälfte des Junius jeden Jahres vom Ausschusse der Gesellschaft berufen; außerordentlich, so oft es von demselben oder dem Direktorium für nöthig erachtet wird.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung; die letzte Infertion muß mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung geschehen sein. Die Einladung muß eine kurze Aufführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

§. 25.

Berechtigung zur Theilnahme.

An den Generalversammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, welche mindestens drei Aktien oder dieser Anzahl entsprechende Quittungsbogen besitzen.

Der Besitz von 3 bis 9 Aktien giebt nur eine Stimme, von 10 bis 19 zwei Stimmen und von je 10 Aktien mehr auch eine Stimme mehr. Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen Stimmen des Aktionairs mit denen seiner Nachtgeber dergestalt zusammengerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Aktionair für sich und als Bevollmächtigter Anderer zusammen höchstens 10 Stimmen erhält.

§. 26.

Legitimation.

Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionaire auszuüben, sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens drei Tage vor der Versammlung die von ihnen eigenthümlich besessenen Aktien oder vor deren Ausfertigung, die auf ihren Namen lautenden oder gehörig zedirten Quittungsbogen in dem Bureau der Gesellschaft oder sonst auf eine dem Direktorio genügende Weise niedergelegt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Es steht jedoch den Aktionairen auch frei, ihre Aktien oder Quittungsbogen spätestens drei Tage vor der Generalversammlung nur bei einem von dem Direktorio zu bestimmenden Beamten, welcher dieselben nach der Nummer zu verzeichnen hat, anzumelden und vorzuzeigen, die Aktien und Quittungsbogen selbst aber in ihrem Besitz

Besitz zu behalten. Dieselben empfangen über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, die gleichfalls als Einlaßkarte in die Generalversammlung dient; sie sind aber schuldig, alsdann, außer der Bescheinigung, die Aktien oder Quittungsbogen selbst beim Eintritt in die Versammlung an einen vom Direktorio zu bestimmenden Beamten, der dieselben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichnisses zu vergleichen hat, vorzuzeigen. Das nach den beim Eintritt in die Generalversammlung vorgezeigten Bescheinigungen zu fertigende und vom Direktorio zu attestirende Verzeichniß liefert den Nachweis der Zahl der anwesend gewesenen Aktionaire und der ihnen zugestanden Stimmen. An den nächsten Tagen nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Aktien oder Quittungsbogen gegen Rückgabe der darüber erteilten Bescheinigungen wieder in Empfang genommen werden.

Abänderungen der obigen Bestimmungen zur Erleichterung der Legitimation können von dem Direktorio, unter Zustimmung des Ausschusses, beschlossen werden; es sind jedoch solche Beschlüsse zugleich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu machen.

§. 27.

Vertretung.

Für die nach §. 26. legitimirten, aber am Erscheinen behinderten Aktionaire können deren gesetzliche Vertreter oder auch Bevollmächtigte an den Verhandlungen der Generalversammlung Theil nehmen. Erstere, welche sich nur als solche durch Vorweisung ihrer Bestallung auszuweisen haben, sowie Ehemänner, welche für ihre Ehefrauen, und Procuraträger, welche für ihre Handlungshäuser auftreten, bedürfen, auch wenn sie selbst nicht Aktionaire sind, einer besonderen Vollmacht dazu nicht. Andere Nachhaber abwesender Aktionaire dürfen dagegen nur alsdann zugelassen werden, wenn sie selbst Aktionaire sind und sich durch eine schriftliche, lediglich der Prüfung des Direktorii unterliegende Vollmacht legitimiren.

§. 28.

Wirksamkeit der Beschlüsse.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

§. 29.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung der Generalversammlungen.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Generalversammlung sind:

- 1) der Vortrag des Geschäftsberichts des Direktorii über die Geschäfte des verfloßnen Jahres;
- 2) die Vorlage und Vertheilung des Rechnungsabschlusses über das vorhergehende Verwaltungsjahr;

- 3) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Ausschusses, über welche sich derselbe mit dem Direktorio nicht hat einigen können;
- 4) die Wahl und etwaige Entlassung der Ausschußmitglieder;
- 5) diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung vom Ausschusse, von dem Direktorio oder von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 30.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß einer Generalversammlung

- 1) zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen und eines zweiten Geleises;
- 2) für Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Aktien, oder zur Aufnahme von Darlehen für Rechnung der Gesellschaft;
- 3) zur Abänderung und Ergänzung des Statuts;
- 4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
- 5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in einer ordentlichen Generalversammlung über irgend einen der vorstehend bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung besonders zu bemerken.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse zu 1. 2. 3. und 5. ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§. 31.

Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlungen, er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Davon findet nur eine Ausnahme Statt:

- 1) bei der Wahl der Ausschußmitglieder oder deren Stellvertreter, welche durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gewählt werden; im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Aktionair oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat;
- 2) bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

§. 32.

Anträge einzelner Aktionaire.

Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 5.), so müssen sie ihr Vorhaben, wenn der Gegenstand in der nächsten Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens bis zum 1. Mai, unter ausführlicher Angabe der Motive,

tive, dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen und ist der Antrag zur Beschlußnahme zu bringen.

§. 33.

Mittheilung der Anträge zwischen Ausschuß und Direktorium.

Der Ausschuß und das Direktorium sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der Generalversammlung vorzubringen beabsichtigen, sich spätestens fünf Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen; besondere Anträge einzelner Aktionairs (§. 32.) müssen ebenso mindestens fünf Tage vorher durch den Vorsitzenden des Ausschusses vollständig zur Kenntniß des Direktorii gebracht werden.

§. 34.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung in der Generalversammlung vom Vorsitzenden des Ausschusses und drei Aktionairen, welche weder zum Ausschusse, noch zum Direktorio, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, vollzogen. Die Auswahl der drei Aktionaire bleibt dem Vorsitzenden des Ausschusses überlassen.

Das gerichtliche Protokoll oder Notariatsinstrument, welchem ein vom Direktorium zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

II. A u s s c h u ß.

§. 35.

Zusammensetzung.

Der Ausschuß besteht aus 18 stimmfähigen Aktionairen, von denen zehn in Magdeburg und acht auswärts wohnen müssen. Um sich als stimmfähigen Aktionair nachzuweisen, hat jedes Mitglied bei Antritt seines Amtes 3 Aktien und bis zur Ausgabe der Aktiendokumente ihm zugehörige Quittungsbogen zum Werthe von 600 Rthlr. bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Ausschusse zurückgegeben werden.

§. 36.

Stellvertretung.

Zur Vertretung der Ausschußmitglieder in Behinderungsfällen, oder bei deren Abgang, werden sechs Stellvertreter, welche sämmtlich ihren Wohnsitz in Magdeburg haben müssen, bestimmt. Sie werden aus der Zahl derjenigen Aktionaire genommen, welche nächst den zu wirklichen Ausschußmitgliedern durch Stimmenmehrzahl Berufenen die meisten Stimmen haben, und treten nach der Reihenfolge der Wahl ein, müssen auch dieselbe Qualifikation haben, wie die wirklichen Mitglieder.

§. 37.

Wahlfähigkeit.

Zu Ausschußmitgliedern können nicht erwählt werden:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontrakt-Verhältnissen stehen; Kein Mitglied des Ausschusses resp. der Direktion darf mit der Gesellschaft Kauf- und Lieferungsverträge schließen.
- b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern affordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen;
- c) Gesellschafts-Beamte.

§. 38.

Dauer des Amtes.

Die von der Generalversammlung zu bestimmenden Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittheil aus, an dessen Stelle von der nächstvorhergehenden regelmäßigen Generalversammlung neue Mitglieder zu wählen sind. Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Ausschußmitglieder findet 14 Tage nach der Wahl Statt. In den ersten beiden Jahren wird das ausscheidende Drittheil durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können sofort wieder gewählt werden.

§. 39.

Austritt.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

- a) bei Aufgabe des Wohnsitzes in Magdeburg für die dort wohnenden,
- b) sofern während der Amtsdauer eines der §. 37. gedachten Hindernisse eintritt,
- c) sobald es die Generalversammlung verlangt.

§. 40.

Vorsitzender.

Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter.

§. 41.

Allgemeine Befugnisse.

Der Ausschuß erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maassgabe des Statuts vollständig zu vertreten und, mit Ausnahme der den Generalversammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§§. 29. 30.) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 42.

Besondere Befugnisse.

Insbefondere hat der Ausschuß:

- 1) die Direktoren zu wählen und ihre Remuneration zu bestimmen, auch sie,

sie, wie die übrigen Ausschußmitglieder, nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§. 39.).

Ueber die Wahlverhandlung des Ausschusses, sei es, daß dieselbe die Wahl

a) des Vorsitzenden des Ausschusses und seines Stellvertreters (§. 40.)
oder

b) der Direktoren (§. 42. Nr. 1.)

betrifft, ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen;

2) die erforderlichen, vom Direktorio zu entwerfenden Verwaltungs-Etats festzusetzen, und

3) die Wahl des Syndikus, des Ober-Ingenieurs, des Rendanten und des ersten Betriebsbeamten nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derselben zu bestätigen.

Ferner ist die Genehmigung des Ausschusses nöthig:

4) zur Feststellung des Blauplans und zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie und dem Bauplane selbst;

5) zur Festsetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Personen oder Sachen zu entrichtenden Sätze;

6) zu den mit der Postverwaltung etwa abzuschließenden Verträgen;

7) zu jeder Verwendung, wodurch der Reservefonds angegriffen oder vermindert wird.

§. 43.

Ein Hauptgeschäft des Ausschusses ist die Kontrolle der Verwaltung. Er kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Akten und Korrespondenzen des Direktorii verlangen. Auch muß ihm dasselbe alle drei Monat einen Geschäftsbericht erstatten und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungs-Gegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft erteilen.

§. 44.

Der Ausschuß wird zur beständigen Kontrollirung und Revision der Bücher des Direktorii einen besonderen, angemessen remunerirten Revisor bestellen, welcher zugleich die Büreaugeschäfte des Ausschusses besorgen und in dessen Versammlungen das Protokoll führen muß, soweit dasselbe nicht gerichtlich oder durch einen Notar aufzunehmen ist.

§. 45.

Die Jahresrechnungen des Direktorii werden vom Ausschusse geprüft, monirt und nach Erledigung der Einwendungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Ausschusse und dem Direktorio, so sind dieselben zuvörderst der nächsten Generalversammlung der Aktionaire zur Beschlußnahme vorzulegen. Regreßansprüche an die Mitglieder des Direktorii können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 46.

Versammlungen.

Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden oder in Be-

hinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

§. 47.

E i n l a d u n g.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Ausschußmitglieder schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß den Vorsitzenden davon benachrichtigen, welcher die Einberufung eines Stellvertreters zu veranlassen hat.

§. 48.

Erfordernisse der Gültigkeit der Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind nur dann gültig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend waren.

Die Stellvertreter haben das Recht, den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen, eine entscheidende Stimme aber nur dann, wenn sie für ein Mitglied des Ausschusses eintreten.

§. 49.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 50.

Auch zu den dem Ausschusse obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausschußmitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen abzugeben.

Bei allen dem Ausschusse obliegenden Wahlen, sowie bei Beschlußnahme über die Entfernung von Ausschußmitgliedern resp. Direktoren (§. 37. und §. 55.) tritt geheime Abstimmung ein. Im Uebrigen hängt das bei den Abstimmungen des Ausschusses zu beobachtende Verfahren von dem Ermessen des Vorsitzenden ab.

§. 51.

P r o t o k o l l.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben, ein Protokoll aufgenommen, vor Entlassung der Ausschußmitglieder verlesen und von

von dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Ausschußmitgliedern unterschrieben.

III. Direktorium.

§. 52.

Zusammensetzung.

Das Direktorium besteht während der Bauzeit, ausschließlich des Syndikus und Ober-Ingenieurs, aus fünf Mitgliedern, welche in Magdeburg wohnhaft sein müssen. Nach Beendigung des Baues wird ein mit Einschluß des Syndikus und des Technikers aus vier Mitgliedern, welche ebenfalls in Magdeburg wohnen müssen, bestehendes Direktorium gewählt.

§. 53.

Amtsdauer.

Die Direktoren werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Von den für die Bauzeit Gewählten scheidet jedoch zwei nach Ablauf eines Jahres und zwei andere nach Ablauf zweier Jahre aus, von den nach der Bauzeit das erste Mal Gewählten scheidet jedoch nach Ablauf eines Jahres Einer und nach Ablauf zweier Jahre ein Anderer aus. Die Reihenfolge dieses Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Jeder Ausscheidende kann sofort wieder gewählt werden.

§. 54.

Qualifikation.

Zu Direktoren können nicht gewählt werden:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontratsverhältnissen stehen,
- b) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern affordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachgewiesen haben, auch können,
- c) Theilnehmer einer und derselben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Direktorii sein.

§. 55.

Austritt.

Jeder erwählte Direktor ist berechtigt, sein Amt nach vorheriger vierwöchentlicher schriftlicher Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

- a) bei Aufgabe des Wohnorts in Magdeburg,
- b) sofern während der Amtsdauer eines der §. 54. gedachten Hindernisse eintritt,
- c) sobald es der Ausschuß verlangt.

§. 56.

Kautionsleistung.

Jedes Direktionsmitglied muß bei Antritt seines Amtes fünf Aktien und, bis zur Ausgabe der Aktiendokumente, ihm zugehörige Quittungsbogen zum
(Nr. 2804.) zum

zum Belaufe von 1000 Rthlr. bei der Gesellschaftskasse deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Direktorio zurückgegeben werden.

§. 57.

Vorsigender.

Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsigenden und für denselben einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Direktorii sind alljährlich öffentlich namhaft zu machen.

§. 58.

Befugnisse und Verpflichtungen.

Das Direktorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts zu verwalten. Insbesondere hat es die derselben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen. Müßige Kassenbestände kann es auch durch Ausleihen gegen hinreichende Pfandsicherheit, durch Ankauf von eigenen Bahnaktien, sobald dieselben ausgegeben sind (§. 16.) oder bei der Bank zinsbar belegen.

Der Ausschuß entwirft ein Reglement und kontrollirt dessen Befolgung, wonach das Direktorium bei zinsbarer Belegung der Kassenbestände zu verfahren hat.

Es hat ferner die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben und für die Erbauung der Eisenbahn nach dem vom Ausschusse genehmigten Plane, sowie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, ingleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn, zu sorgen.

§. 59.

Spezialvollmacht.

Nach außen wird die Gesellschaft durch das Direktorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu zediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen oder Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiebsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen.

Alles, was das Direktorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handele, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen niemals verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten.

Seine

Seine Legitimation vor Gericht und anderen Behörden führt das Direktorium durch ein auf Grund der gerichtlichen oder notariell beglaubigten Wahlverhandlungen der Generalversammlungen und des Ausschusses (S. 34. und S. 42.) auszufertigendes Attest eines Gerichts oder Notars.

§. 60.

Auch in den in den §§. 58. und 59. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eisenbahn nothwendig und förderlich sind, zu beschließen und auszuführen.

§. 61.

Beschränkung.

In allen diesen Angelegenheiten handelt es der Regel nach frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist, muß das Direktorium die Beschlußnahme derselben einholen.

§. 62.

Innere Einrichtung.

Die Konferenzen des Direktorii, denen auch der Syndikus mit einer beratenden Stimme beizuwohnen hat, werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird diese Funktion von dem Vorsitzenden interimistisch einem anderen Direktor übertragen.

§. 63.

Beschlußfähigkeit.

Das Direktorium kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 64.

Befugnisse des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse des Direktorii, die er nicht für zweckmäßig hält, auf seine Verantwortung zu suspendiren. Er muß jedoch alle solche Fälle unverzüglich dem Ausschusse zur Entscheidung vorlegen.

§. 65.

Der Vorsitzende ist befugt, diejenigen Sachen, die, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, zweifellos sind und deshalb eines kollegialischen Beschlusses nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen, oder durch die Gesellschaftsbeamten erledigen zu lassen. Dasselbe gilt von allen

Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des Direktorii aufgeschoben werden dürfen.

In Fällen der letzteren Art ist jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, und kann es dieselbe dann abändern.

§. 66.

Form der Erlasse und Ausfertigungen.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 67.

Verantwortlichkeit.

Die Direktoren sind der Gesellschaft nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statut zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch erklärt haben, solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Direktors haftet dieser allein.

§. 68.

Remuneration der Direktoren.

Den Mitgliedern des Direktorii wird für ihre Mithwaltung eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse ausgesetzt.

IV. Beamte der Gesellschaft.

§. 69.

Anstellung derselben.

Die Beamten der Gesellschaft werden mit den aus §. 70. sich ergebenden Maaßgaben vom Direktorio, unter den von demselben festzusetzenden Bedingungen angestellt und entlassen, jedoch ist zu Anstellungen auf Lebenszeit und zu kontraktlichen Zusicherungen von Austrittsentschädigungen die Genehmigung des Ausschusses unbedingt erforderlich.

§. 70.

Zu der Wahl

- a) des Ober-Ingenieurs, welcher die technische Leitung des Baues und die technische Aufsicht über die Bahn und den Betrieb auf derselben und desjenigen Technikers, welcher den Bau der Brücke bei Wittenberge zu leiten hat,
- b) des ersten Administrativbeamten (Bevollmächtigten),
- c) des Kendanten, der die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat.
- d) des Syndikus,

muß das Direktorium die Bestätigung des Ausschusses einholen, in sofern nicht die Bestimmung im §. 52. überhaupt ein anderes Verfahren erforderlich macht.

§. 71.

§. 71.

Syndikus der Gesellschaft.

Der Syndikus ist der beständige Rechtskonsulent der Gesellschaft und in Prozessen und schiebsrichterlichen Verhandlungen, sofern er sonst zum Betriebe der juristischen Praxis berechtigt ist, der Generalbevollmächtigte des Direktorii mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars, mit dem Rechte, Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substitute zu bestellen. Seine Bestallung, die er vom Direktorio und später vom Ausschusse erhält, ist seine Vollmacht.

Derselbe ist befugt, in Behinderungsfällen, mit Genehmigung des Direktorii, einen Stellvertreter zu ernennen; die Legitimation des Letztern wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Direktorii versehene Substitutionsvollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist der Syndikus jedoch selbstständig Dritte, sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren befugt.

Er wird der Regel nach aus den in Magdeburg wohnenden zur juristischen Praxis Befähigten gewählt, doch steht es dem Direktorio frei, während der Bauzeit und bis zur vollständigen Eröffnung der Bahn, ausnahmsweise einen zum höhern Richteramte qualifizirten Juristen dazu zu wählen.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Direktorio mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

S c h e m a d e r A k t i e n .

A k t i e

der
Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft.
Nr. 
über Zweihundert Thaler.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige am landesherrlich bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den 184 .

Direktorium der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft.


(Stempel.)

(Unterschrift zweier Mitglieder.)


Eingetragen im Register Fol. 

S. 20. des Statuts: Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Reihe von Jahren auf den Inhaber lautende Dividendenscheine ausgegeben, ihre Anzahl auf der Aktie vermerkt und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt.

Schema der Dividendenscheine.

Aktie № 

Dividendenschein №  Jahr 18..

Inhaber dieses Scheins empfängt gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende, welche für das Jahr 18.. auf die Aktie №  fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem Direktorium bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ^{ten} 18..

Direktorium der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.)

(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Register № 

§. 21. des Statuts. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von dem bekannt gemachten Fälligkeitstermine ab gerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt werden, verfallen zum Vortheile eines zur Unterstützung hilfbedürftiger Bahnbeamten zu bildenden Fonds.

§. 22. des Statuts. Eine Amortisation angeblich verborener, vernichteter oder sonst abhänden gekommenen Dividendenscheine findet nicht Statt.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2805.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29. Januar 1847., betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgränze bei Klingebeutel, bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich Sie durch besondere Order vom heutigen Tage ermächtigt habe, den mit den Ständen des Kreises Ratibor am 29. August v. J. abgeschlossenen Vertrag wegen des Baues und der künftigen Unterhaltung der Chaussee von Ratibor nach der Landesgränze bei Klingebeutel zu bestätigen, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825., Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Ratiborer Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegehd-Tarife vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839., den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, und die Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegehd- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen, auf die gedachte Straße Anwendung finden. — Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Duesberg.

(Nr. 2806.) Verordnung über die Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lant und Langst. Vom 5. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Da die in der Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß vom 7. Mai 1838. vorgeschriebenen Abgrenzungen der Schauen Heerdt und Uerdingen, nach den neuerdings ermittelten Höhenlagen und nach dem technisch festgestellten Eindeichungsplane der beteiligten Gemeinden, der Abänderung bedürfen, so verordnen Wir unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen im §. 2. Nr. 1. und 2. jener Verordnung hierdurch, daß die der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lant und Langst nicht zur Deichschau Heerdt gezogen werden, und diejenigen dieser Grundstücke, welche durch die längs der Eöln-Rhynweger Straße nach näherer Festsetzung der Ober-Baudeputation zu ziehende Banndeichlinie der Deichschau Uerdingen Schutz erhalten, dieser Deichschau angehören sollen.

Die gegenwärtige Verordnung ist in Verbindung mit der Verordnung vom 7. Mai 1838. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 5. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Duesberg.

(Nr. 2807.) Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß. Vom 7. Mai 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Da das Französische Dekret über die Organisation der Deichschauen zwischen Neuß und Rheinberg vom 22. Januar 1813. wegen der gegen mehrere Bestimmungen desselben obwaltenden Bedenken nicht zur Ausführung gekommen ist, diese Uferstrecke aber besondere Korporationseinrichtungen zur Verbesserung ihres Deichwesens nicht entbehren kann, so verordnen Wir, unter Aufhebung obigen Dekrets, wie folgt:

§. 1.

Die Besitzer der gegen die Ueberschwemmungen und Eisgänge des Rheins durch die Deiche zwischen Neuß und Rheinberg geschützten Grundstücke werden zum Schaubezirk Uerdingen verbunden und bilden sechs Deichschau:

§. 2.

§. 2.

- 1) Die Deichschau Heerdt umfaßt die geschützten Grundstücke in den Katastergemeinden Neuß, Heerdt, Bäderich, Strämp, Lanf und Langst bis Fegtesch;
- 2) die Deichschau Uerdingen umfaßt das Ueberschwemmungsgebiet von Fegtesch und Uerdingen bis zum Niederrheinfelde;
- 3) die Deichschau Friemersheim umfaßt die eingedeichten Grundstücke der Katastergemeinden Friemersheim, Hoch-Emmerich, Neurs (flaches Land), Kapellen, Neukirchen, Repelen, die Katasterfluren III., IV., VI. von der Gemeinde Homberg und die Fluren VI. bis IX. von Baerl;
- 4) die Deichschau Homberg umfaßt die Fluren I., II. und V. von Homberg, so weit dieselben durch den Homberger Deich geschützt sind;
- 5) die Stadt Neurs bildet wegen ihrer besonderen Eindeichung ein abgesondertes Schutzgebiet;
- 6) die Deichschau Orsoy umfaßt die Gemeinde Baerl mit Ausnahme der Fluren VI. bis IX., die Gemeinden Orsoy, Eversäl und Bubberg.

§. 3.

Als stimmfähige Mitglieder der neu errichteten Deichkorporationen sind die Besitzer solcher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke anzusehen, deren beitragspflichtiger Katastral = Reinertrag zwanzig Thaler oder mehr beträgt.

§. 4.

Nach Bekanntmachung dieses Regulativs wird die Regierung zu Düsseldorf für jede der zu errichtenden Deichschauen:

- 1) Ein Verzeichniß der nach den bisherigen technischen Ausmittelungen am Deichschutz theilnehmenden einzelnen Grundstücke, ihrer Größen und Erträge (Parzellarkataster),
- 2) Ein Verzeichniß der dieselben besitzenden Personen (summarische Mutterrolle) aufstellen.

Diese Verzeichnisse werden von einem im Amtsblatte der Regierung bekannt zu machenden Tage ab bei den Vorständen sämtlicher betreffenden Gemeinden auf vier Wochen zur Einsicht eines Jeden niedergelegt. Während dieses Zeitraums steht es einem jeden Grundbesitzer frei, seine Bemerkungen zu den entworfenen Verzeichnissen bei der Ortsbehörde schriftlich oder zu Protokoll vorzutragen, diese Bemerkungen mögen die Behauptung betreffen, daß Grundstücke in die Verzeichnisse aufgenommen wären, die von den Deichen nicht geschützt seien, oder daß Grundstücke weggelassen wären, die gleichfalls Vortheile aus dem Deichschutz zögen.

§. 5.

Nach Ablauf der gedachten vierwöchentlichen Frist werden die Verzeichnisse nebst den dagegen erhobenen Bedenken durch den betreffenden Landrath, welcher dieselben mit seinem Gutachten zu begleiten hat, der Regierung zu Düsseldorf zurückgereicht, welche über die erhobenen Bedenken entscheidet.

Wenn nach der Ansicht der Regierung Grundstücke, welche aus dem Verzeichnisse weggeblieben waren, nachträglich in dasselbe aufgenommen werden sollen, so müssen zuvor die Besitzer dieser Grundstücke mit ihren etwaigen Einwendungen dagegen gehört werden.

§. 6.

Die Entscheidung der Regierung wird mit dem berichtigten Verzeichniß den Ortsbehörden wieder zugefertigt, welche die erstere den Reklamanten, sowie den nachträglich vielleicht aufgenommenen Grundbesitzern publiziren. Jeder Betheiligte, welcher bei dieser Entscheidung sich nicht glaubt beruhigen zu können, kann den Rekurs an das Finanzministerium ergreifen, was indessen bei Verlust dieses Rechts binnen zehn Tagen nach Publikation der Entscheidung geschehen muß.

Eine Provokation auf richterliche Entscheidung findet nicht Statt.

§. 7.

Wenn hiernächst die Verzeichnisse der zu den einzelnen Deichschauhen gehörenden Grundstücke und deren Besitzer feststehen, läßt die Regierung zu Düsseldorf ein Verzeichniß der unter denselben befindlichen stimmfähigen Mitglieder auf Grund des Katasters aufstellen und dieselben zu einem Erbentage versammeln, auf welchem zuvörderst die Besoldungen und näheren Dienstvorschriften des Deichgrafen und der Heimräthe vorläufig regulirt, dann zur Wahl dieser Beamten, sowie der Deputirten geschritten und endlich der Vertheilungsmaaßstab der Deichlasten beraten werden soll.

§. 8.

Jede Deichdirektion besteht aus einem Deichgrafen, zwei Deputirten und mehreren Heimräthen, deren Zahl für die Deichschauhen Heerdt, Friemersheim und Orsoy auf Sieben, für die Deichschauhen Uerdingen, Neurs und Homberg auf Drei festgesetzt wird.

§. 9.

Die von den Beerbten aus ihrer Mitte gewählten Direktionsmitglieder werden von der Regierung bestätigt und mit Bestallung und Instruktion versehen. Zu den Deichgrafen können auch die Bürgermeister oder Beigeordneten des Orts gewählt werden.

§. 10.

Die Deichdirektion ernennt unter Genehmigung der Regierung und innerhalb der von den Beerbten bewilligten Fonds einen Deichschreiber, Deichboten und, soweit es nöthig ist, Damm- und Schleusenwärter. Die Deichkasse kann unter Genehmigung der Regierung dem Gemeindeerheber am Sitz der Deichdirektion, wenn dieser dazu geneigt ist, übertragen werden. Außerdem geschieht die Wahl des Rendanten auf dem Erbentage, welcher auch über die Kautionsleistung desselben die näheren Bestimmungen zu treffen hat.

§. 11.

§. 11.

Jedes Mitglied der Korporation und die Gemeindebeamten der bei derselben betheiligten Gemeinden sind verbunden, die Deichämter auf ein Jahr zu übernehmen.

§. 12.

Die Lasten und Kosten der jetzt erforderlichen Instandsetzung der Deiche werden nach erfolgter Organisation der betreffenden Deichverbände und nach Begutachtung der betheiligten Deichdirektionen von den sämtlichen Deichschau-betheiligten, soweit nöthig, in mehreren Jahren aufgebracht.

§. 13.

Künftighin unterhält jede Deichschau die an ihrer Uferstrecke befindlichen Deiche. Der Deichschau Friemersheim wird außerdem der sogenannte Lohmannsdeich unterhalb des Gärtbusches zugetheilt, indem bei einem etwaigen Deichbruche im obern Theile dieser Schau das Fluthwasser dort abgeführt werden muß.

§. 14.

Die Deichlasten werden, insofern kein anderer Maaßstab beschlossen werden möchte (§. 7.), nach dem Katastral-Reinertrage der betheiligten Grundstücke und Wohngebäude vertheilt, die Grünländereien aber nur mit der Hälfte ihres Ertrages angesetzt.

§. 15.

Das Kassenwesen der Deichschauen wird durch einen von der Regierung festzusetzenden Etat und durch eine von derselben abzunehmende Rechnung geregelt. Nur mit ihrer Genehmigung können Schulden gemacht oder Verfügungen über Korporationsgrundstücke getroffen werden.

§. 16.

Wächte etwa künftig in Folge eingetretener Veränderungen eine Modifikation der Abgrenzung der Deichschauen oder des Beitragsverhältnisses in denselben nöthig werden, so bleibt die Entscheidung hierüber dem Finanzministerium vorbehalten.

§. 17.

Im Uebrigen und unter der Maaßgabe, daß die Entscheidung über technische Fragen immer der vorgesetzten Bezirksregierung, unter Vorbehalt des Rekurses an die derselben vorgesetzte Behörde, zusteht, sind die Erbentage und die Deichdirektionen, in soweit sie Vollmacht derselben haben, unabhängige Behörden in Deichangelegenheiten.

Vorstehende Verordnung soll durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Alvensleben.

(Nr. 2808.) Bestätigungsurkunde vom 12. Februar 1847., nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Emission von Aktien im Betrage von 823,400 Rthlr. vom 25. November 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 25. November 1846. beschlossen hat, unter Abänderung des §. 1. des unterm 8. Februar 1846. von Uns bestätigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute das zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn von Dypeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Anlagekapital auf die Summe von 4,500,000 Rthlr. festzusetzen und somit die in dem erwähnten §. 1. auf 3,676,600 Rthlr. bestimmten Fonds noch um 823,400 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft hierdurch Unsere Genehmigung erteilen. Zugleich wollen Wir genehmigen, daß der gedachte Mehrbedarf von 823,400 Rthlr. durch Ausgabe von 8234 Stück neuer auf den Inhaber lautender Aktien, jede zu 100 Rthlr., nach den näheren Bestimmungen des anliegenden, auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung ausgefertigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute beschafft werde und den obengedachten Nachtrag mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung soll mit dem Nachtrage zum Statut durch die Gesefsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Duesberg.

N a c h t r a g

den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Unter Abänderung des §. 1. des am 8. Februar 1846. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird der zur vollständigen Ausführung der Bahnstrecke von Dypeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Kostenbetrag von 3,676,600 Rthlr. auf

4,500,000 Rthlr.

erhöht. Von dieser Summe ist der Betrag von 2,400,000 Rthlr. nach §. 2. des Statutennachtrages vom 11. August 1843. durch Ausgabe von Stammaktien Lit. B. und der Betrag von 1,276,600 Rthlr. nach §. 2. des Statutennachtrages vom 8. Februar 1846. durch 12,766 Stück Prioritätsaktien Lit. B. jede

jede zu 100 Rthlr. Pr. Kurant lautend aufgebracht worden, so daß noch ein Betrag von

823,400 Rthlr.

d. i. Achtmal Hundert und Drei und Zwanzig Tausend Vier Hundert Thaler Pr. Kurant aufzubringen bleibt.

§. 2.

Der zu beschaffende Betrag von 823,400 Rthlr. wird durch Kreirung von 8234 Stück auf den Inhaber lautender Stammaktien, Jede im Betrage von Ein Hundert Thaler Kurant, aufgebracht. Diese Aktien treten in jeder Beziehung in die Kategorie der ursprünglich kreirten 14,297 Stück Stammaktien; es finden mithin auf die Form und die Verhältnisse derselben, sowie auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber die Bestimmungen der §. 5. und §§. 11. bis 22. des Gesellschaftsstatutes vom 2. August 1841., sowie der sub §. 3. sub 1. §. 7. §. 8. sub 1., §. 9. und §. 10. des Statutennachtrags vom 11. August 1843. Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmung, auf welche Weise die 8234 Stück Stammaktien unterzubringen sind, wird dem Verwaltungsrathe überlassen; er hat jedoch auf die vorzugsweise Betheiligung der Inhaber der 14,297 Stück ursprünglich ausgefertigten Stammaktien, sowie der 24,000 Stück Stammaktien Lit. B. Bedacht zu nehmen.

(Nr. 2809.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19. Februar 1847., betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Anhang zu III. No. I. Litt. a.

Auf Ihren Antrag vom 9. d. M. will Ich die Bestimmung des Hafengeldtarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Anhang zu III. No. I. Litt. a. dahin abändern, daß den Lootsen ein Liegegeld von 15 Sgr. für jede Nacht fortan nur dann zustehen soll, wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers aufgehalten wird. Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

(Nr. 2810.) Publikationspatent vom 1. März 1847., den wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf die kommunistischen Vereine, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846. gefaßten Beschluß betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer drei und zwanzigsten vorjährigen Sitzung vom 6. August 1846. den Beschluß gefaßt:

„daß kommunistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Beschlüsse vom 5. Juli 1832. ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden,

(Nr. 2808—2811.)

122. 781847
179 202

den, wobei sich von selbst versteht, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen.“

Nachdem die in Bezug genommenen, die Maafregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland betreffenden Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. durch das Patent vom 25. September 1832. (Gesetz-Sammlung S. 216.) für Unsere zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile publizirt und durch die Kabinettsorder vom 5. Dezember 1845. (Gesetz-Sammlung S. 831.) auch für die Provinzen Preußen und Posen mit Gesetzeskraft versehen worden sind, finden Wir Uns veranlaßt, auch den vorstehenden Bundesbeschluß vom 6. August v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei zu bestimmen, daß derselbe ebenfalls für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Gesetzeskraft haben soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 1. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlner. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz.
v. Duesberg.

(Nr. 2811.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. März 1847. betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer.

Um den Belästigungen abzuweichen, welche in denjenigen Landestheilen, wo die allgemeine Gerichtsordnung oder die Prozeßvorschriften des gemeinen Rechts Gesetzeskraft haben, für die Besitzer der von Eisenbahnen durchschnittenen Grundstücke dadurch entstehen, daß sie ihre Entschädigungsansprüche gegen die Eisenbahngesellschaften in der Regel nur in dem ordentlichen Gerichtsstande derselben verfolgen dürfen, will Ich auf Ihren Bericht vom 11. v. M. für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Eöln, hierdurch bestimmen, daß bei Klagen auf gerichtliche Entscheidung über den Werth der für eine Eisenbahn expropriirten Grundstücke, sowie bei allen sonstigen Entschädigungsansprüchen, welche Grundbesitzer als solche auf Veranlassung einer Eisenbahnanlage gegen deren Unternehmer gerichtlich verfolgen, die Eisenbahngesellschaften verpflichtet sein sollen, bei dem Obergericht Recht zu nehmen, in dessen Departement das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist. — Auf die bereits anhängigen Klagen findet die gegenwärtige Bestimmung keine Anwendung. — Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und v. Duesberg.

1847. 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 15. 17. 19. 21. 23. 25. 27. 29. 31. 33. 35. 37. 39. 41. 43. 45. 47. 49. 51. 53. 55. 57. 59. 61. 63. 65. 67. 69. 71. 73. 75. 77. 79. 81. 83. 85. 87. 89. 91. 93. 95. 97. 99. 101. 103. 105. 107. 109. 111. 113. 115. 117. 119. 121. 123. 125. 127. 129. 131. 133. 135. 137. 139. 141. 143. 145. 147. 149. 151. 153. 155. 157. 159. 161. 163. 165. 167. 169. 171. 173. 175. 177. 179. 181. 183. 185. 187. 189. 191. 193. 195. 197. 199. 201. 203. 205. 207. 209. 211. 213. 215. 217. 219. 221. 223. 225. 227. 229. 231. 233. 235. 237. 239. 241. 243. 245. 247. 249. 251. 253. 255. 257. 259. 261. 263. 265. 267. 269. 271. 273. 275. 277. 279. 281. 283. 285. 287. 289. 291. 293. 295. 297. 299. 301. 303. 305. 307. 309. 311. 313. 315. 317. 319. 321. 323. 325. 327. 329. 331. 333. 335. 337. 339. 341. 343. 345. 347. 349. 351. 353. 355. 357. 359. 361. 363. 365. 367. 369. 371. 373. 375. 377. 379. 381. 383. 385. 387. 389. 391. 393. 395. 397. 399. 401. 403. 405. 407. 409. 411. 413. 415. 417. 419. 421. 423. 425. 427. 429. 431. 433. 435. 437. 439. 441. 443. 445. 447. 449. 451. 453. 455. 457. 459. 461. 463. 465. 467. 469. 471. 473. 475. 477. 479. 481. 483. 485. 487. 489. 491. 493. 495. 497. 499. 501. 503. 505. 507. 509. 511. 513. 515. 517. 519. 521. 523. 525. 527. 529. 531. 533. 535. 537. 539. 541. 543. 545. 547. 549. 551. 553. 555. 557. 559. 561. 563. 565. 567. 569. 571. 573. 575. 577. 579. 581. 583. 585. 587. 589. 591. 593. 595. 597. 599. 601. 603. 605. 607. 609. 611. 613. 615. 617. 619. 621. 623. 625. 627. 629. 631. 633. 635. 637. 639. 641. 643. 645. 647. 649. 651. 653. 655. 657. 659. 661. 663. 665. 667. 669. 671. 673. 675. 677. 679. 681. 683. 685. 687. 689. 691. 693. 695. 697. 699. 701. 703. 705. 707. 709. 711. 713. 715. 717. 719. 721. 723. 725. 727. 729. 731. 733. 735. 737. 739. 741. 743. 745. 747. 749. 751. 753. 755. 757. 759. 761. 763. 765. 767. 769. 771. 773. 775. 777. 779. 781. 783. 785. 787. 789. 791. 793. 795. 797. 799. 801. 803. 805. 807. 809. 811. 813. 815. 817. 819. 821. 823. 825. 827. 829. 831. 833. 835. 837. 839. 841. 843. 845. 847. 849. 851. 853. 855. 857. 859. 861. 863. 865. 867. 869. 871. 873. 875. 877. 879. 881. 883. 885. 887. 889. 891. 893. 895. 897. 899. 901. 903. 905. 907. 909. 911. 913. 915. 917. 919. 921. 923. 925. 927. 929. 931. 933. 935. 937. 939. 941. 943. 945. 947. 949. 951. 953. 955. 957. 959. 961. 963. 965. 967. 969. 971. 973. 975. 977. 979. 981. 983. 985. 987. 989. 991. 993. 995. 997. 999. 1001. 1003. 1005. 1007. 1009. 1011. 1013. 1015. 1017. 1019. 1021. 1023. 1025. 1027. 1029. 1031. 1033. 1035. 1037. 1039. 1041. 1043. 1045. 1047. 1049. 1051. 1053. 1055. 1057. 1059. 1061. 1063. 1065. 1067. 1069. 1071. 1073. 1075. 1077. 1079. 1081. 1083. 1085. 1087. 1089. 1091. 1093. 1095. 1097. 1099. 1101. 1103. 1105. 1107. 1109. 1111. 1113. 1115. 1117. 1119. 1121. 1123. 1125. 1127. 1129. 1131. 1133. 1135. 1137. 1139. 1141. 1143. 1145. 1147. 1149. 1151. 1153. 1155. 1157. 1159. 1161. 1163. 1165. 1167. 1169. 1171. 1173. 1175. 1177. 1179. 1181. 1183. 1185. 1187. 1189. 1191. 1193. 1195. 1197. 1199. 1201. 1203. 1205. 1207. 1209. 1211. 1213. 1215. 1217. 1219. 1221. 1223. 1225. 1227. 1229. 1231. 1233. 1235. 1237. 1239. 1241. 1243. 1245. 1247. 1249. 1251. 1253. 1255. 1257. 1259. 1261. 1263. 1265. 1267. 1269. 1271. 1273. 1275. 1277. 1279. 1281. 1283. 1285. 1287. 1289. 1291. 1293. 1295. 1297. 1299. 1301. 1303. 1305. 1307. 1309. 1311. 1313. 1315. 1317. 1319. 1321. 1323. 1325. 1327. 1329. 1331. 1333. 1335. 1337. 1339. 1341. 1343. 1345. 1347. 1349. 1351. 1353. 1355. 1357. 1359. 1361. 1363. 1365. 1367. 1369. 1371. 1373. 1375. 1377. 1379. 1381. 1383. 1385. 1387. 1389. 1391. 1393. 1395. 1397. 1399. 1401. 1403. 1405. 1407. 1409. 1411. 1413. 1415. 1417. 1419. 1421. 1423. 1425. 1427. 1429. 1431. 1433. 1435. 1437. 1439. 1441. 1443. 1445. 1447. 1449. 1451. 1453. 1455. 1457. 1459. 1461. 1463. 1465. 1467. 1469. 1471. 1473. 1475. 1477. 1479. 1481. 1483. 1485. 1487. 1489. 1491. 1493. 1495. 1497. 1499. 1501. 1503. 1505. 1507. 1509. 1511. 1513. 1515. 1517. 1519. 1521. 1523. 1525. 1527. 1529. 1531. 1533. 1535. 1537. 1539. 1541. 1543. 1545. 1547. 1549. 1551. 1553. 1555. 1557. 1559. 1561. 1563. 1565. 1567. 1569. 1571. 1573. 1575. 1577. 1579. 1581. 1583. 1585. 1587. 1589. 1591. 1593. 1595. 1597. 1599. 1601. 1603. 1605. 1607. 1609. 1611. 1613. 1615. 1617. 1619. 1621. 1623. 1625. 1627. 1629. 1631. 1633. 1635. 1637. 1639. 1641. 1643. 1645. 1647. 1649. 1651. 1653. 1655. 1657. 1659. 1661. 1663. 1665. 1667. 1669. 1671. 1673. 1675. 1677. 1679. 1681. 1683. 1685. 1687. 1689. 1691. 1693. 1695. 1697. 1699. 1701. 1703. 1705. 1707. 1709. 1711. 1713. 1715. 1717. 1719. 1721. 1723. 1725. 1727. 1729. 1731. 1733. 1735. 1737. 1739. 1741. 1743. 1745. 1747. 1749. 1751. 1753. 1755. 1757. 1759. 1761. 1763. 1765. 1767. 1769. 1771. 1773. 1775. 1777. 1779. 1781. 1783. 1785. 1787. 1789. 1791. 1793. 1795. 1797. 1799. 1801. 1803. 1805. 1807. 1809. 1811. 1813. 1815. 1817. 1819. 1821. 1823. 1825. 1827. 1829. 1831. 1833. 1835. 1837. 1839. 1841. 1843. 1845. 1847. 1849. 1851. 1853. 1855. 1857. 1859. 1861. 1863. 1865. 1867. 1869. 1871. 1873. 1875. 1877. 1879. 1881. 1883. 1885. 1887. 1889. 1891. 1893. 1895. 1897. 1899. 1901. 1903. 1905. 1907. 1909. 1911. 1913. 1915. 1917. 1919. 1921. 1923. 1925. 1927. 1929. 1931. 1933. 1935. 1937. 1939. 1941. 1943. 1945. 1947. 1949. 1951. 1953. 1955. 1957. 1959. 1961. 1963. 1965. 1967. 1969. 1971. 1973. 1975. 1977. 1979. 1981. 1983. 1985. 1987. 1989. 1991. 1993. 1995. 1997. 1999. 2001. 2003. 2005. 2007. 2009. 2011. 2013. 2015. 2017. 2019. 2021. 2023. 2025. 2027. 2029. 2031. 2033. 2035. 2037. 2039. 2041. 2043. 2045. 2047. 2049. 2051. 2053. 2055. 2057. 2059. 2061. 2063. 2065. 2067. 2069. 2071. 2073. 2075. 2077. 2079. 2081. 2083. 2085. 2087. 2089. 2091. 2093. 2095. 2097. 2099. 2101. 2103. 2105. 2107. 2109. 2111. 2113. 2115. 2117. 2119. 2121. 2123. 2125. 2127. 2129. 2131. 2133. 2135. 2137. 2139. 2141. 2143. 2145. 2147. 2149. 2151. 2153. 2155. 2157. 2159. 2161. 2163. 2165. 2167. 2169. 2171. 2173. 2175. 2177. 2179. 2181. 2183. 2185. 2187. 2189. 2191. 2193. 2195. 2197. 2199. 2201. 2203. 2205. 2207. 2209. 2211. 2213. 2215. 2217. 2219. 2221. 2223. 2225. 2227. 2229. 2231. 2233. 2235. 2237. 2239. 2241. 2243. 2245. 2247. 2249. 2251. 2253. 2255. 2257. 2259. 2261. 2263. 2265. 2267. 2269. 2271. 2273. 2275. 2277. 2279. 2281. 2283. 2285. 2287. 2289. 2291. 2293. 2295. 2297. 2299. 2301. 2303. 2305. 2307. 2309. 2311. 2313. 2315. 2317. 2319. 2321. 2323. 2325. 2327. 2329. 2331. 2333. 2335. 2337. 2339. 2341. 2343. 2345. 2347. 2349. 2351. 2353. 2355. 2357. 2359. 2361. 2363. 2365. 2367. 2369. 2371. 2373. 2375. 2377. 2379. 2381. 2383. 2385. 2387. 2389. 2391. 2393. 2395. 2397. 2399. 2401. 2403. 2405. 2407. 2409. 2411. 2413. 2415. 2417. 2419. 2421. 2423. 2425. 2427. 2429. 2431. 2433. 2435. 2437. 2439. 2441. 2443. 2445. 2447. 2449. 2451. 2453. 2455. 2457. 2459. 2461. 2463. 2465. 2467. 2469. 2471. 2473. 2475. 2477. 2479. 2481. 2483. 2485. 2487. 2489. 2491. 2493. 2495. 2497. 2499. 2501. 2503. 2505. 2507. 2509. 2511. 2513. 2515. 2517. 2519. 2521. 2523. 2525. 2527. 2529. 2531. 2533. 2535. 2537. 2539. 2541. 2543. 2545. 2547. 2549. 2551. 2553. 2555. 2557. 2559. 2561. 2563. 2565. 2567. 2569. 2571. 2573. 2575. 2577. 2579. 2581. 2583. 2585. 2587. 2589. 2591. 2593. 2595. 2597. 2599. 2601. 2603. 2605. 2607. 2609. 2611. 2613. 2615. 2617. 2619. 2621. 2623. 2625. 2627. 2629. 2631. 2633. 2635. 2637. 2639. 2641. 2643. 2645. 2647. 2649. 2651. 2653. 2655. 2657. 2659. 2661. 2663. 2665. 2667. 2669. 2671. 2673. 2675. 2677. 2679. 2681. 2683. 2685. 2687. 2689. 2691. 2693. 2695. 2697. 2699. 2701. 2703. 2705. 2707. 2709. 2711. 2713. 2715. 2717. 2719. 2721. 2723. 2725. 2727. 2729. 2731. 2733. 2735. 2737. 2739. 2741. 2743. 2745. 2747. 2749. 2751. 2753. 2755. 2757. 2759. 2761. 2763. 2765. 2767. 2769. 2771. 2773. 2775. 2777. 2779. 2781. 2783. 2785. 2787. 2789. 2791. 2793. 2795. 2797. 2799. 2801. 2803. 2805. 2807. 2809. 2811. 2813. 2815. 2817. 2819. 2821. 2823. 2825. 2827. 2829. 2831. 2833. 2835. 2837. 2839. 2841. 2843. 2845. 2847. 2849. 2851. 2853. 2855. 2857. 2859. 2861. 2863. 2865. 2867. 2869. 2871. 2873. 2875. 2877. 2879. 2881. 2883. 2885. 2887. 2889. 2891. 2893. 2895. 2897. 2899. 2901. 2903. 2905. 2907. 2909. 2911. 2913. 2915. 2917. 2919. 2921. 2923. 2925. 2927. 2929. 2931. 2933. 2935. 2937. 2939. 2941. 2943. 2945. 2947. 2949. 2951. 2953. 2955. 2957. 2959. 2961. 2963. 2965. 2967. 2969. 2971. 2973. 2975. 2977. 2979. 2981. 2983. 2985. 2987. 2989. 2991. 2993. 2995. 2997. 2999. 3001. 3003. 3005. 3007. 3009. 3011. 3013. 3015. 3017. 3019. 3021. 3023. 3025. 3027. 3029. 3031. 3033. 3035. 3037. 3039. 3041. 3043. 3045. 3047. 3049. 3051. 3053. 3055. 3057. 3059. 3061. 3063. 3065. 3067. 3069. 3071. 3073. 3075. 3077. 3079. 3081. 3083. 3085. 3087. 3089. 3091. 3093. 3095. 3097. 3099. 3101. 3103. 3105. 3107. 3109. 3111. 3113. 3115. 3117. 3119. 3121. 3123. 3125. 3127. 3129. 3131. 3133. 3135. 3137. 3139. 3141. 3143. 3145. 3147. 3149. 3151. 3153. 3155. 3157. 3159. 3161. 3163. 3165. 3167. 3169. 3171. 3173. 3175. 3177. 3179. 3181. 3183. 3185. 3187. 3189. 3191. 3193. 3195. 3197. 3199. 3201. 3203. 3205. 3207. 3209. 3211. 3213. 3215. 3217. 3219. 3221. 3223. 3225. 3227. 3229. 3231. 3233. 3235. 3237. 3239. 3241. 3243. 3245. 3247. 3249. 3251. 3253. 3255. 3257. 3259. 3261. 3263. 3265. 3267. 3269. 3271. 3273. 3275. 3277. 3279. 3281. 3283. 3285. 3287. 3289. 3291. 3293. 3295. 3297. 3299. 3301. 3303. 3305. 3307. 3309. 3311. 3313. 3315. 3317. 3319. 3321. 3323. 3325. 3327. 3329. 3331. 3333. 3335. 3337. 3339. 3341. 3343. 3345. 3347. 3349. 3351. 3353. 3355. 3357. 3359. 3361. 3363. 3365. 3367. 3369. 3371. 3373. 3375. 3377. 3379. 3381. 3383. 3385. 3387. 3389. 3391. 3393. 3395. 3397. 3399. 3401. 3403. 3405. 3407. 3409. 3411. 3413. 3415. 3417. 3419. 3421. 3423. 3425. 3427. 3429. 3431. 3433. 3435. 3437. 3439. 3441. 3443. 3445. 3447. 3449. 3451. 3453. 3455. 3457. 3459. 3461. 3463. 3465. 3467. 3469. 3471. 3473. 3475. 3477. 3479. 3481. 3483. 3485. 3487. 3489. 3491. 3493. 3495. 3497. 3499. 3501. 3503. 3505. 3507. 3509. 3511. 3513. 3515. 3517. 3519. 3521. 3523. 3525. 3527. 3529. 3531. 3533. 3535. 3537. 3539. 3541. 3543. 3545. 3547. 3549. 3551. 3553. 3555. 3557. 3559. 3561. 3563. 3565. 3567. 3569. 3571. 3573. 3575. 3577. 3579. 3581. 3583. 3585. 3587. 3589. 3591. 3593. 3595. 3597. 3599. 3601. 3603. 3605. 3607. 3609. 3611. 3613. 3615. 3617. 3619. 3621. 3623. 3625. 3627. 3629. 3631. 3633. 3635. 3637. 3639. 3641. 3643. 3645. 3647. 3649. 3651. 3653. 3655. 3657. 3659. 3661. 3663. 3665. 3667. 3669. 3671. 3673. 3675. 3677. 3679. 3681. 3683. 3685. 3687. 3689. 3691. 3693. 3695. 3697. 3699. 3701. 3703. 3705. 3707. 3709. 3711. 3713. 3715. 3717. 3719. 3721. 3723. 3725. 3727. 3729. 3731. 3733. 3735. 3737. 3739. 3741. 3743. 3745. 3747. 3749. 3751. 3753. 3755. 3757. 3759. 3761. 3763. 3765. 3767. 3769. 3771. 3773. 3775. 3777. 3779. 3781. 3783. 3785. 3787. 3789. 3791. 3793. 3795. 3797. 3799. 3801. 3803. 3805. 3807. 3809. 3811. 3813. 3815. 3817. 3819. 3821. 3823. 3825. 3827. 3829. 3831. 3833. 3835. 3837. 3839. 3841. 3843. 3845. 3847. 3849. 3851. 3853. 3855. 3857. 3859. 3861. 3863. 3865. 3867. 3869. 3871. 3873. 3875. 3877. 3879. 3881. 3883. 3885. 3887. 3889. 3891. 3893. 3895. 3897. 3899. 3901. 3903. 3905. 3907. 3909. 3911. 3913. 3915. 3917. 3919. 3921. 3923. 3925. 3927. 3929. 3931. 3933.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 10. —

(Nr. 2812.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. Februar 1847., betreffend die von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafens- und Schiffahrts-Abgaben und Lootsengebühren.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. bestimme Ich in Betreff der, von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafens- und Schiffahrts-Abgaben und Lootsengebühren, was folgt:

- 1) Kriegsschiffe und andere unter Kriegsflagge fahrende Schiffe derjenigen fremden Mächte, in deren Häfen von solchen Schiffen fremder Flagge keine Hafens- und Schiffahrts-Abgaben erhoben werden, sind von den Hafens- und Schiffahrts-Abgaben in den Preussischen Häfen befreit.
- 2) Die Führer von Kriegsschiffen oder anderen unter Kriegsflagge fahrenden Schiffen ohne Ausnahme, haben für die ihnen gewährte Lootsenhülfe an Lootsengebühr für jede Begleitungsstrecke Einen Thaler von jedem Fuß der Einsenkung des Schiffskiels zu entrichten.
- 3) Wenn, auf Verlangen der Führer der zu 2 gedachten Fahrzeuge, von den Lootsen besondere Dienste geleistet werden, welche nicht zu ihren Amtsverrichtungen gehören, als: bugfieren, warpen, einwinden, bergen von Ankern u. s. w., so sind dafür von den Ersteren die besonders tarifirten oder ortsüblichen Gebührensätze zu entrichten.
- 4) Die entgegenstehenden Bestimmungen der Hafens- und Lootsengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Freiherr v. Canitz und v. Duesberg.

(Nr. 2813.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. März 1847., betreffend die dem Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich heute dem Statute der unter der Benennung „Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee“ gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung erteilt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.), betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, auf die von dieser Aktiengesellschaft zu erbauende Chaussee von Brieg nach Gülchen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Vereine das Recht, die in die Chausseebaulinie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, sowie, unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Chaussee, die Befugniß zur Erhebung des Chausseegebeldes nach dem jederzeit für die Staatschausseen geltenden Tarife hierdurch verleihen. Auch sollen alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegebeld- und Chausseeполиizei-Kontraventionen betreffend, auf die von Brieg nach Gülchen zu erbauende Chaussee Anwendung finden.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.

(Nr. 2814.) Bekanntmachung wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für die Brieg-Gülfchener Chaussee. Vom 14. März 1847.

Des Königs Majestät haben die Errichtung der unter der Benennung: „Aktienverein für die Brieg-Gülfchener Chaussee“ Behufs des Ausbaues und der Unterhaltung einer Chaussee von Brieg nach Gülfchen gebildeten Aktien-Gesellschaft zu genehmigen und das von den Aktionairen nach den gerichtlichen Verhandlungen vom 8., 15., 23. Juni, 10., 11. und 13. Juli 1846. vollzogene und resp. nachträglich genehmigte Statut unterm 1. d. M. zu bestätigen geruht.

Berlin, den 14. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

(Nr. 2815.) Bekanntmachung, betreffend die durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. d. M. erfolgte Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreissparkasse, sowie die Allerhöchste Bestätigung der Statuten dieser Kasse. Vom 14. März 1847.

Des Königs Majestät haben an mich nachstehende Allerhöchste Kabinettsorder: Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. will Ich die von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossene Errichtung einer Kreissparkasse genehmigen, und das für solche entworfene, hiebei zurückerfolgende Statut, insbesondere auch die im §. 30. desselben enthaltenen Abweichungen von den Bestimmungen des Reglements vom 12. Dezember 1838. §. 5. und Meiner Order vom 26. Juli 1841. hierdurch bestätigen.

Berlin, den 1. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

zu erlassen geruht, welches ich mit dem Bemerken bekannt mache, daß das in der Allerhöchsten Order erwähnte Statut selbst durch das Amtsblatt der Königlich-Preussischen Regierung zu Minden publizirt werden wird.

Berlin, den 14. März 1847.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Manteuffel.

(Nr. 2816.) Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. Vom 15. März 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

finden Uns durch den auf dem achten Westphälischen Provinzial-Landtage ausgesprochenen Wunsch Unserer getreuen Stände bewogen, auf den Antrag Unseres Staatsministerium, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts, für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten hierdurch zu verordnen:

daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselseitig, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession, zu feierndes Begräbniß nicht versagen dürfen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichem Insigne bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15. März 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz.
v. Driesberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 11. —

(Nr. 2817.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. Februar 1847., betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussée von Nicolai über Pless bis an die Landesgrenze bei Soczalkowiz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Chaussée bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich heute das unterm 20. Oktober und 6. November v. J. gerichtlich vollzogene Statut des Aktienvereins zum Bau einer Chaussée von Nicolai über Pless bis an die Landesgrenze bei Soczalkowiz bestätigt habe, will Ich diesem Aktienverein im Allgemeinen das Recht der Expropriation hinsichtlich der zur Chaussée erforderlichen Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, jedoch vorbehaltlich Meiner Entscheidung in jedem einzelnen Falle ertheilen, auch demselben das Recht zur Erhebung des Chausséegebldes nach dem allgemeinen Chausséegebld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. — Zugleich bestimme Ich, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.) wegen Entnahme von Chausséebau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, so wie alle für die Staatschassées bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausséegebld- und Chausséepolizei-Kontraventionen betreffend, auf diese Chaussée Anwendung finden sollen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Duesberg.

(Nr. 2818.) Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 22. März 1847., wegen Abänderung des §. 2. des untern 4. Juli 1846. Allerhöchst bestätigten Statuts der Edln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die Generalversammlung der Edln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft am 27. November 1846. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls derselben beschloffen hat, den §. 2. des von Uns unter dem 4. Juli 1846. bestätigten Statutes (Gesetzsammlung für 1846. S. 303.) dahin abzuändern,

daß schon nach erfolgter Einzahlung von 20 Prozent für jede Aktie zu 100 Rthlr. ein mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen ausgegeben und darauf über den Empfang der Theileinzahlungen quittirt werde,

wollen Wir diesem Beschlusse hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 22. März 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Driesberg.

(Nr. 2819.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Soczalkowik. Vom 28. März 1847.

Des Königs Majestät haben das unterm 20. Oktober und 6. November 1846. gerichtlich vollzogene Statut des für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Soczalkowik gebildeten Aktienvereins mittelst Allerhöchster Urkunde vom 26. Februar 1847. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Doppeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 28. März 1847.

Der Justizminister.

Uhden.

Der Finanzminister.

von Duesberg.

(Nr. 2820.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. März 1847., betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechtes an der für die Besitzer adelicher Majorate und Fideikomnisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage an den Wirklichen Geheimen Rath ic. Grafen von Redern.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. d. M. will Ich dem Wirklichen Geheimen Rath und General-Intendanten der Hof-Musik, Grafen Friedrich Wilhelm von Redern, als Besitzer der Fideikomniß-Herrschaften Goerlsdorf, Lanke und Schwante nebst Zubehör, Meiner ihm früher erteilten Zusicherung gemäß, ein Theilnahmerecht an der für die Besitzer adelicher Majorate und Fideikomnisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage verleihen und habe die darüber ausgefertigte Urkunde vollzogen. Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 28. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2821.) Bekanntmachung, den Beitritt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. betreffend. D. d. den 1. April 1847.

Mit Bezug auf Artikel VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. (Gesetzsammlung S. 343—350.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 30. März d. J. bewirkt hat, mit der Maassgabe, daß der Vertrag für das Herzogthum Braunschweig vom 1. April d. J. ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz im dortseitigen Staate (Artikel II. des Vertrages) für Britische Werke von ihrer Eintragung in das hieselbst bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der eben daselbst geschehenen Deposition eines Exemplars des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 1. April 1847.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Caniz.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 12. —

(Nr. 2822.) Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend. Vom 30. März 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

thun hierdurch kund und zu wissen:

Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserm Staatsministerium überreichte Zusammenstellung der im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, sowie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unsern Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unsern kräftigsten landesherrlichen Schuz angeheißen zu lassen, und sie in dem Genuße ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits ebenso Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, in soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5. 6. 27—31. und 112. Tit. 11. Theil II. des Allg. Landrechts —; dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers

Jahrgang 1847. (Nr. 2822.)

20

ters

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1847.

4/5
Sol. Ci. 4
D. 1848
Jung

rens gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen — in wiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religionsgesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit zivilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besondern Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sicher gestellt werden, dem Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, Unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religionsgesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allg. Landrechts durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Z u s a m m e n s t e l l u n g der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit.

1.

Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsfachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§§. 1. bis 4. Theil II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst

selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen.

PK Tit. 2. §. 74. seq. *PK* 11. §. 40

Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung,

§§. 40. und 41. Theil II. Tit. 11. des Allg. Landrechts.

Durch Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten zivil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und in soweit als er durch seine eigenthümlichen Religionsansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen,

§§. 5. und 6.

§§. 27. bis 31.

§. 112. ebendasselbst.

2.

Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in soweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,

§§. 9. und 10. Theil II. Tit. 11.

§§. 1. bis 3. Theil II. Tit. 6.

eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft,

§§. 11. bis 14. Theil II. Tit. 6.

Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist,

§. 4. ebendasselbst;

und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3.

Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staat nicht ausgebreitet werden,

§§. 13. bis 15. Theil II. Tit. 11.

Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft,

§. 21. ebendasselbst.

4.

Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben,

§§. 22. und 23. ebendasselbst.

Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen,

§§. 32. und 33. ebendasselbst.

Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Konzession, welche ihr von dem Landesherrn erteilt wird,

§§. 20. 29. ebendasselbst. §. 22. Theil II. Tit. 6.

5.

Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen,

§. 17. Theil II. Tit. 11.

Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen“ genannt, und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats,

§. 18. ebendasselbst.

Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte,

§. 165. ebendasselbst.

§. 174. ebendasselbst.

§§. 774. bis 777. ebendasselbst.

§. 19. ebendasselbst.

§§. 96. und 97. ebendasselbst.

In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Konkurse besonderer Vorrechte und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt,

§§. 228. bis 234. Theil II. Tit. 11.

§§. 629. bis 632. Theil I. Tit. 9.

Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubensverwandten, soweit letztere nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang

zwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen,

§. 237. Theil II. Tit. 11.
§§. 260. und 261. ebendaselbst.
§. 418. ebendaselbst.

6.

Auf die vorstehend unter 5. aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die nur geduldeten Religionsgesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte im besonderen Falle bestimmt vielmehr die ihnen ertheilte Konzession (cfr. §. 4.).

(Nr. 2823.) Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß. Vom 30. März 1847. *cf. J. v. Sol. 2. 1847 pag. 11*

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen, in Verfolg Unseres am heutigen Tage über die Bildung neuer Religionsgesellschaften erlassenen Patents, für alle Theile Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1.

Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit zivilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 2.

Dieses Register (§. 1.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 3.

Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht

(Nr. 2822—2823.)

*J. v. Sol. 2. 1847
pag. 11
cf. J. v. Sol. 2. 1847
pag. 11
cf. J. v. Sol. 2. 1847
pag. 11*

*J. v. Sol. 2. 1847
pag. 11
cf. J. v. Sol. 2. 1847
pag. 11*

nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 4.

Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 5.

Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers, während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 6.

Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboden worden sind und kein Einspruch erfolgt ist.

§. 7.

Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§. 1.) ist erforderlich:

- 1) Die Erklärung der Brautleute, daß und wann die nach dem Gebrauch der gebuldeten Religionsgesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung Satt gefunden hat;
- 2) eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religionsgesellschaft gehörenden Personen;
- 3) der Nachweis des Aufgebots (§. 5.).

§. 8.

§. 8.

Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 9.

Zu den in den §§. 3. 4. und 7. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 10.

Das Register (§. 1.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 11.

Die in den §§. 3. 4. und 7. vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

- 1) Bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage;
- 2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft erforderlichen Handlung;
- 3) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thaler oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittlung veranlaßt wird.

§. 12.

Die Festsetzung der im §. 11. angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 13.

Die Ortspolizei-Behörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 14.

Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 15.

In soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestim-

mungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 16.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.

Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6., 7. u. 11. Nr. 2. ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17.

Der Austritt aus der Kirche (§. 16.) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2.) persönlich zum Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

§. 18.

Bei Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844. hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen, und insbesondere die in den §§. 10. bis 14. gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß statt des Sühneversuchs durch den Geistlichen ein Sühneversuch durch das Gericht vorangehen.

Bei diesem Sühneversuche sind der Staatsanwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zweck entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 19.

Der Justizminister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. Eichhorn. v. Savigny. Uden.

Beglaubigt:
Bode.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 13.** —

(Nr. 2824.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. April 1847. wegen Publikation der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen, sowie betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen.

Ich habe die Mir mit dem Berichte des Staatsministeriums vom 6. d. M. eingereichten Entwürfe zweier Verordnungen, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen, sowie betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen, vollzogen, und sende dieselben dem Staatsministerium mit dem Befehle zu, ihre Publikation durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Potsdam, den 7. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2825.) Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen. Vom 7. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

finden Uns veranlaßt, für die nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 267.) zu führenden Untersuchungen eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende Oeffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach, unter Aufhebung des §. 17. des gedachten Gesetzes, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die Nationalkardie zu tragen, verloren haben, sowie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2.

Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch dann entfernen, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Das Gericht hat hierbei besonders den Antrag des Staatsanwalts zu berücksichtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlcr. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Udden. Frh. v. Canitz.
v. Duesberg.

(Nr. 2826.) Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen. Vom 7. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

finden Uns veranlaßt, in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 21. Juli 1846. über das Verfahren in Zivilprozessen Gesetzeskraft hat, eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende Gerichtsöfentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

§. 1.

Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in Zivilprozessen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die Nationalfokarde zu tragen, verloren haben, sowie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2.

Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich entfernen, sobald das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

Auf den Antrag der Parteien oder einer derselben ist die Oeffentlichkeit nur dann auszuschließen, wenn für diese Ausschließung Gründe angeführt werden, deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermessen anerkennt. Das Gericht hat darüber durch einen Beschluß zu befinden, und zwar nach Anhörung der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, wenn dieselben in der Sitzung anwesend sind.

§. 3.

Auf das durch das Gesetz vom 28. Juni 1844. eingeführte Verfahren in Ehescheidungsachen hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlcr. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Ulden. Frh. v. Canitz.
v. Düesberg.



Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 14.** —

(Nr. 2827.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. März 1847., mit welcher der Haupt-
Finanz-Etat für das Jahr 1847. publizirt wird.

Sie erhalten hierbei den mittelst Berichts vom 8. d. M. eingereichten all-
gemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1847.
von Mir vollzogen zurück, um denselben mit diesem Meinem Befehl, durch
die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Duesberg.



Allgemeiner Etat

der

Staats-Einnahmen und Ausgaben

für das Jahr

1847.

E i n n a h m e.

| | | | |
|-----------|--|--------------------|------------------------------------|
| 1. | Aus der Verwaltung der Domainen: | | |
| | a) an grundherrlichen Abgaben, an Erbpachten und Erbzinsen | 4,057,513 | Rthlr. |
| | b) an Einnahmen von verpachteten oder auf Administration stehenden Grundstücken und Nutzungen | 1,867,203 | = |
| | | <u>Summe.....</u> | <u>5,924,716 Rthlr.</u> |
| | Davon ab: | | |
| | a) an Aufsichts- und Erhebungskosten | 258,598 | Rthlr. |
| | b) an Ausgaben für die gutherrliche Polizei- Verwaltung und an Patronatslasten..... | 111,746 | = |
| | c) an Passivrenten, Kompetenzen und öffentlichen Abgaben..... | 315,831 | = |
| | d) an Remissionen | 14,095 | = |
| | e) an Bau-, Vermessungs-, Separations-, Prozeß- und anderen ähnlichen Kosten... .. | 379,425 | = |
| | | <u>Summe</u> | <u>1,079,695 =</u> |
| | | Ueberschuß..... | <u>4,845,021 Rthlr.</u> |
| 2. | Aus der Verwaltung der Forsten: | | |
| | a) an Einnahmen aus dem Nutz- und Brennholzverkauf ... | 3,928,934 | Rthlr. |
| | b) an Jagdnutzungen | 109,723 | = |
| | c) an Forst-Nebennutzungen, einschließlich der Forststraf- und Pfandgelber | 487,419 | = |
| | | <u>Summe.....</u> | <u>4,526,076 Rthlr.</u> |
| | Davon ab: | | |
| | a) an Besoldungen der Regierungs-Forstbeamten und Forst-Inspektoren..... | 165,123 | Rthl. |
| | b) an Forstschuß- und Erhebungskosten und anderen Lokal-Verwaltungs-Ausgaben ... | 890,654 | = |
| | c) an Holzhauer- und Holzfuhrlohnen | 535,181 | = |
| | d) zu Forstkulturen, Vermessungen und Separationen, für Forstwege- und Wasserbauten, an Prozeßkosten, sowie an Unterhaltungskosten der Forst-Dienstgebäude und Forst-Lehranstalten | 603,552 | = |
| | e) an Geldvergütungen für Holzdeputate und an sonstigen auf den Forstgrundstücken haftenden Lasten | 27,171 | = |
| | | <u>Seite.....</u> | <u>2,221,681 Rthl. 4,526,076 =</u> |

| Betrag
<i>Rupf.</i> | Der Etat
für 1844
setzt aus
<i>Rupf.</i> | Ditbin
sind für 1847 | | |
|------------------------|---|-------------------------|-------------------------|--|
| | | mehr
<i>Rupf.</i> | weniger
<i>Rupf.</i> | |
| | | | | |

E i n n a h m e.

| | | | |
|-----------|---|----------------|------------------|
| | Uebertrag... | 2,221,681 Rtl. | 4,526,076 Rthlr. |
| f) | zur Ablösung der auf den Forsten haftenden Berechtigungen | 200,000 = | |
| g) | an Pensionen und Unterstützungen der Wittwen und Waisen exekutiver Forstbeamten und zu Remunerationen für diese Beamten | 81,434 = | |
| | Summe | | 2,503,115 = |
| | Ueberschuß..... | | 2,022,961 Rthlr. |
| | Hiervon und von dem Ueberschusse der Domainen von .. | | 4,845,021 = |
| | zusammen.... | | 6,867,982 Rthlr. |
| | geht noch ab: | | |
| | der dem Kronfideikommiß in §. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Seite 9.) vorbehaltenen Revenüenantheil, einschließlich 73,099 Rthlr. Agio von 548,240 Rthlr. Gold | | 2,573,099 = |
| | Bleibt Nettoüberschuß aus den Domainen und Forsten..... | | |
| 3. | Aus den Domainenablösungen und Verkäufen, zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt..... | | |
| 4. | Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen: | | |
| a) | an Ueberschüssen von landesherrlichen Gruben- und Hüttenwerken | | 818,757 Rthlr. |
| b) | desgleichen von landesherrlichen Salinen | | 185,544 = |
| c) | an Bergwerksgefällen, Steuern und Sporteln und sonstigen Einnahmen | | 702,777 = |
| | Summe.... | | 1,707,078 Rthlr. |
| | Davon ab: | | |
| a) | an Besoldungen, Reisekosten und Bureaubedürfnissen der Bergämter | 235,288 Rthlr. | |
| b) | an dergleichen der Ober-Bergämter..... | 97,640 = | |
| c) | an dergleichen der mit dem Finanzministerium verbundenen Generalverwaltung.. | 67,224 = | |
| | Seite.... | 400,152 Rthlr. | 1,707,078 Rthlr. |

| Betrag
<i>Rupf.</i> | Der Etat
für 1844
setzt aus
<i>Rupf.</i> | Witkin
sind für 1847 | |
|---------------------------------|---|-------------------------|-------------------------|
| | | mehr
<i>Rupf.</i> | weniger
<i>Rupf.</i> |
| 4,294,883 | 4,090,163 | 204,720 | . |
| 1,000,000 | 1,000,000 | . | . |
| 5,294,883
(Nr. 2827.) | 5,090,163 | 204,720 | . |

E i n n a h m e.

| | | | |
|-------|--|----------------|------------------|
| | Uebertrag... | 400,152 Rthlr. | 1,707,078 Rthlr. |
| d) | zu größeren Gruben- und anderen Neubauten und zu Meliorationen | 180,521 = | |
| e) | zu berg- und hüttenmännischen Versuchen | 7,200 = | |
| f) | zur Unterhaltung der Bergschulen, Unterstützung der Eleven und zu ähnlichen Ausgaben | 19,205 = | |
| | Summe..... | | 607,078 = |
| | Ueberschuß ... | | 1,100,000 Rthlr. |
| Dazu: | | | |
| | an Ueberschuß aus der Porzellanmanufaktur in Berlin .. | | 17,218 = |

5. Aus der Postverwaltung:

| | | |
|----|---|------------------|
| a) | an Einnahmen von den Reit-, Fahr- und Güter-, Personen-, Schnell-, Kariol- und Botenposten, sowie an Transit- und reservirtem Porto | 6,650,000 Rthlr. |
| b) | für gestempelte Geld- und Packet-Einlieferungsscheine, an Brief- und Zeitungsbestellgeldern, von den Estafetten- und Extraposten und an sonstigen Einnahmen | 552,739 = |
| c) | an Zeitungsprovision und von dem Zeitungs- und Gesellschafungsdebitt-Komtoir | 235,261 = |
| | Summe.... | 7,438,000 Rthlr. |

Davon ab:

| | | |
|----|---|------------------|
| a) | an Ausgaben für Beförderung und Begleitung der Posten, für Postwagen, Felleisen u. und an sonstigen Betriebskosten | 4,315,900 Rthlr. |
| b) | an Besoldungen, Diäten und Reisekosten und an materiellen Verwaltungskosten | 1,705,900 = |
| c) | an Baukosten, Entschädigungen und Kompetenzen für akquirirte Grundstücke und Rechte, an Restitutionen und sonstigen Ausgaben..... | 416,200 = |
| | Summe..... | 6,438,000 = |
| | Ueberschuß..... | |

| Betrag
<i>Rpf.</i> | Der Etat
für 1844
setzt aus
<i>Rpf.</i> | Ditthin
sind für 1847 | |
|--------------------------|--|--------------------------|------------------------|
| | | mehr
<i>Rpf.</i> | weniger
<i>Rpf.</i> |
| 5,294,883 | 5,090,163 | 204,720 | . |
| 1,117,218 | 1,117,241 | . | 23 |
| 1,000,000 | 1,400,000 | . | 400,000 |
| | | 204,720 | 400,023 |
| 7,412,101
(Nr. 2827.) | 7,607,404 | . | 195,303 |

E i n n a h m e.

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| | | Uebertrag..... |
| 6. | Aus der Verwaltung der Lotterie: | |
| | a) Antheil zu $12\frac{1}{2}$ Prozent von sämtlichen Gewinnen, im Betrage von 6,895,000 Rthlr. Gold, einschließlich $13\frac{1}{3}$ Prozent Agio | 976,792 Rthlr. |
| | b) an zufälligen Einnahmen, einschließlich der Gewinne auf die zur Verabfolgung der Freiloose zurückbehaltenen Loose | 53,080 = |
| | Summe.... | 1,029,872 Rthlr. |
| | Davon ab: | |
| | a) an Einnehmer-Gebühr zu $1\frac{1}{2}$ Prozent von den debitirten Loosen, nach Abzug der Freiloose | 111,860 Rthlr. |
| | b) an Besoldungen und sonstigen Verwaltungskosten..... | 33,212 = |
| | c) an möglichem Verlust für nicht abgesetzte Loose | 10,000 = |
| | Summe..... | 155,072 = |
| | Ueberschuß..... | |
| 7. | Aus der Verwaltung der direkten Steuern: | |
| | A. an Grundsteuer | 10,374,237 Rthlr. |
| | Davon ab: | |
| | a) an Elementar-Erhebungskosten | 118,219 Rthlr. |
| | b) an Remissionen 134,979 Rthlr. und an Erstattungen (inkl. 2,268 Rthlr. für Lippstadt) 64,681 Rthlr., zusammen | 199,660 = |
| | c) an Kosten der Kreisassen, der Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen und an Besoldungen der Steueraufsichts- und Fortschreibungs-Beamten, sowie der Exekutoren | 265,499 = |
| | Ueberschuß.... | 9,790,859 Rthlr. |
| | | Seite.... |

| Betrag
<i>Rupf.</i> | Der Etat
für 1844
setzt aus
<i>Rupf.</i> | Within
sind für 1847 | |
|------------------------|---|-------------------------|-------------------------|
| | | mehr
<i>Rupf.</i> | weniger
<i>Rupf.</i> |
| 7,412,101 | 7,607,404 | . | 195,303 |
| 874,800 | 863,200 | 11,600 | . |
| | 9,842,307 | . | 51,448 |
| 8,286,901 | 18,312,911 | 11,600 | 246,751 |
| | | <u>11,600</u> | <u>235,151</u> |

(Nr. 2827.)

E i n n a h m e.

| | | |
|---|-------------------------------------|--|
| | Uebertrag | 9,790,859 Rthlr. |
| B. an Klassensteuer | 7,348,823 Rthlr. | |
| Davon ab: | | |
| a) an Elementar-Erhebungskosten | 293,599 Rthlr. | |
| b) an Beiträgen zum Departemental = Remissionsfonds in der Rheinprovinz 8,820 Rthlr. und an Erstattungen für Lippstadt 1,884 Rthlr., zusammen | 10,704 = | |
| | <u>304,303 =</u> | |
| | Ueberschuß | 7,044,520 = |
| C. an Gewerbesteuer | 2,589,275 Rthlr. | |
| Davon ab: | | |
| a) an Elementar-Erhebungskosten | 103,908 Rthlr. | |
| b) an Erstattungen wegen Lippstadt | 780 = | |
| | <u>104,688 =</u> | |
| | Ueberschuß | 2,484,587 = |
| | Summe an direkten Steuern | |
| 8. Aus der Verwaltung der indirekten Steuern: | | |
| a) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben . . . | 13,812,403 Rthlr. | |
| b) an Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most und Taback | 203,140 = | |
| c) an Rübenzuckersteuer | 126,450 = | |
| d) an Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgeldern | 45,815 = | |
| e) an konventionmäßigen Schiffahrtsabgaben auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel. | 620,164 Rthlr. | |
| Davon ab: | | |
| 1) für die Rheinschiffahrts = Verwaltung, einschließlich 33,243 Rthlr. Rheinschiffahrtsrenten | 41,921 Rthlr. | |
| | <hr/> | |
| | Seite | 41,921 Rthlr. 620,164 Rthlr. 14,187,808 Rthlr. |

E i n n a h m e.

| | | | | |
|----|---|------------------|----------------|-------------------|
| | Uebertrag..... | 41,921 Rthlr. | 620,164 Rthlr. | 14,187,808 Rthlr. |
| 2) | zur Beförderung der Rhein-
Schiffahrt und des Rhein-
handels, sowie zur Ver-
besserung der Kommuni-
kationswege in der Rhein-
Provinz aus der Nach-
erhebung des Rheinzolles
zu Coblenz..... | 70,400 | = | 112,321 = |
| | | | | 507,843 = |
| f) | an Branntweinsteuer..... | | | 4,624,850 = |
| g) | an Braumalzsteuer..... | | | 1,257,268 = |
| h) | an Steuer vom inländischen Weinbau..... | | | 90,855 = |
| i) | an Steuer vom inländischen Tabacksbau..... | | | 144,165 = |
| k) | an Mahlsteuer..... | | | 1,734,965 = |
| l) | an Schlachtsteuer..... | | | 1,371,175 = |
| m) | an Stempelsteuer..... | 4,251,010 Rthlr. | | |
| | Davon ab: | | | |
| 1) | für Anschaffung des erforderlichen
Stempelmateriäls, für Unterhaltung
der Maschinen und an Versendungs-
kosten..... | 42,300 Rthlr. | | |
| 2) | an Tantième von defek-
tierten Stempeln und von
Erbchaftsstempeln, und
an Besoldungen der Be-
amten des Haupt-Stem-
pelmagazins und der
Haupt-Kalenderverwal-
tung..... | 14,016 | = | 56,316 = |
| | | | | 4,194,694 = |
| n) | an Chausseegelbern..... | 1,330,203 Rthlr. | | |
| | Die Erhebungskosten und die auf den
Chausseen haftenden Lasten betragen. | 126,587 | = | |
| | | | | 1,203,616 = |
| | Seite..... | | | 29,317,239 Rthlr. |

| Betrag.
<i>Rupf.</i> | Der Etat
für 1844
setzt aus
<i>Rupf.</i> | Dithin
sind für 1847 | |
|-------------------------|---|-------------------------|-------------------------|
| | | mehr
<i>Rupf.</i> | weniger
<i>Rupf.</i> |
| 27,606,807 | 27,540,226 | 66,641 | |
| 27,606,867 | 27,540,226 | 66,641 | |

E i n n a h m e.

| | | | |
|---|----------------|-------------------|------------------------------|
| | Uebertrag..... | 29,317,239 Rthlr. | |
| o) an Brück-, Fahr- und Hafengeldern, Strom- und Kanal-
gefällen | 686,214 Rthlr. | | |
| Die Erhebungskosten betragen..... | 20,825 = | | |
| | <hr/> | | 665,389 = |
| p) an Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-
Gebühren aus dem Bezirk des Appella-
tionsgerichtshofes zu Cöln | 161,540 Rthlr. | | |
| Die Honorare und Lantiemen der Hy-
pothekenbewahrer und Gerichtsschreiber
betragen | 71,623 = | | |
| | <hr/> | | 89,917 = |
| q) Verschiedene und außerordentliche Einnahmen, als: Bei-
träge der Kommunen zu den Erhebungskosten der Wahl-
und Schlachtsteuer, Miete für Dienstwohnungen zc..... | | 99,612 = | |
| | <hr/> | | Summe..... 30,172,157 Rthlr. |

Davon ab:

an Ausgaben, welche sämtliche Einnahmezweige der indirek-
ten Steuerverwaltung betreffen, als:

| | | |
|--|----------------|------------------------|
| a) Gehälter der Beamten bei den Provinzial-Steuerdirektio-
nen, so wie zu Diäten, Reisekosten und Büreaubedürfnissen
dieser Behörden | 323,865 Rthlr. | |
| b) Gehälter der Ober-Zoll- und Ober-
Steuerinspektoren und Kontrolleure, der
Grenz- und Steueraufseher; Gehälter
und Lantiemen der Beamten und Unter-
bedienten bei den Haupt- und Nebenzoll-
und Steuerämtern, Büreaubedürfnisse,
Diäten und Reisekosten und Pferde-Un-
terhaltungsgelder für diese Aemter, nebst
allen übrigen, den Grenzschutz und die
Steueraufsicht, ingleichen die Einwirkung
auf die Zollerhebung in den Zollvereins-
staaten betreffenden Ausgaben..... | 3,005,958 = | |
| c) zu größeren Bauten und Haupt-Repara-
turen der Steuer-Dienstgebäude..... | 60,000 = | |
| | <hr/> | Summe..... 3,389,823 = |

Bleibt Netto-Ertrag an indirekten Steuern.....

Seite.....

| Betrag.
<i>Rsf.</i> | Das Etat
für 1844
setzt aus
<i>Rsf.</i> | Dithin
sind für 1847 | |
|------------------------|--|-------------------------|------------------------|
| | | mehr
<i>Rsf.</i> | weniger
<i>Rsf.</i> |
| 27,606,867 | 27,540,226 | 66,641 | . |
| 26,782,334 | 25,475,078 | 1,307,256 | . |
| 54,389,201 | 53,015,304 | 1,373,897 | . |

E i n n a h m e.

| | | |
|-----|--|------------------|
| | | Uebertrag..... |
| 9. | Aus dem Salzmonopol..... | 7,753,818 Rthlr. |
| | Davon ab: | |
| | a) an Einkaufs-, Verpackungs- und Transportkosten des Salzes..... | 2,452,754 Rthlr. |
| | b) an persönlichen Ausgaben, Amtskosten der unteren Debitsstellen, Magazin-Arbeitslohn und für gewöhnliche Unterhaltung der Magazin- und Depotgebäude..... | 308,864 = |
| | | 2,761,618 = |
| | Ueberschuß..... | |
| 10. | Aus der Justiz-Verwaltung: | |
| | a) an Sporteln, einschließlich der Emolumente der Beamten | 3,931,830 Rthlr. |
| | b) an Jurisdiktionsbeiträgen, Miete für Dienstwohnungen und sonstigen unmittelbaren Einnahmen..... | 67,771 = |
| | c) an eigenen Einnahmen der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse | 32,614 = |
| | | Summe..... |
| 11. | Aus dem Gewinne der Seehandlung..... | |
| 12. | Au verschiedenen Einnahmen, als: | |
| | a) an eigenen Einnahmen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung, der Verwaltung des Innern, der Militärverwaltung und der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, bestehend in Zinsen von Kapitalien, Erlös für verkaufte unbrauchbare Effekten u. | 256,350 Rthlr. |
| | b) an Censurgebühren..... | 2,681 = |
| | c) an Geldstrafen..... | 53,088 = |
| | d) an Vermögenskonfiskaten, herrenlosen Erbschaften und Abschößgefällen..... | 22,543 = |
| | e) an extraordinären Pensionsbeiträgen..... | 58,326 = |
| | f) an Beiträgen der Kommunal- und Institutensfonds zu den Kassen-Verwaltungskosten..... | 8,459 = |
| | g) an sonstigen zufälligen Einnahmen..... | 118,634 = |
| | | Summe..... |
| | Summe der Einnahme..... | |

| Betrag.
<i>Rupf.</i> | Der Etat
für 1844
setzt aus
<i>Rupf.</i> | Dithin
sind für 1847 | |
|-------------------------|---|-------------------------|-------------------------|
| | | mehr
<i>Rupf.</i> | weniger
<i>Rupf.</i> |
| 54,389,201 | 53,015,304 | 1,373,897 | . |
| 4,992,200 | 4,315,300 | 676,900 | . |
| 4,032,215
100,000 | 3,707,255
. | 324,960
100,000 | .
. |
| 520,081 | 346,590 | 173,491 | . |
| 64,033,697 | 61,384,449 | 2,649,248 | . |

A u s g a b e.

| | | |
|---|--|-------------------------|
| I. Für das Staatsschuldenwesen und zwar: | | |
| 1) | zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten | 4,827,127 Rthlr. |
| 2) | zur Schuldentilgung | 2,351,273 = |
| | | <u>7,178,400 Rthlr.</u> |
| 3) | zur Verzinsung und Tilgung später übernommener Provinzialschulden | 40,920 = |
| | Summe..... | |
| II. Für Passiva der General-Staatskasse: | | |
| 1) | Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen | 260,422 Rthlr. |
| 2) | Zinsen der Amtskauttionen | 227,060 = |
| 3) | zur Verzinsung eingezogener Stiftungskapitalien | 171,006 = |
| 4) | zur Verzinsung und Abbüdung temporärer Vorschüsse anderer königlicher Kassen | 513,334 = |
| 5) | zur Verzinsung und Tilgung der, Behufs des Chaussée-Neubaus aufgenommenen Kapitalien | 601,000 = |
| 6) | Zuschuß an die Civilwittwenkasse aus der Garantie vom Jahre 1775 | 369,893 = |
| | Summe..... | |
| III. Für die Staatsverwaltung. | | |
| 1) | Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | |
| A. a) | Für das Ministerium: an Gehältern und Büreaukosten | 123,244 Rthlr. |
| b) | Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben | 8,879 = |
| | Summe..... | <u>132,123 Rthlr.</u> |
| B. | Für den Kultus: | |
| a) | Evangelischer: an Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen | 253,472 Rthlr. |
| | Dispositionsfonds zur Bestreitung von Mehrbedürfnissen der evangelischen Kirche | 3,450 = |
| | | <u>256,922 Rthlr.</u> |
| b) | Katholischer: an Zuschuß zur Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörenden Institute | 346,046 Rthlr. |
| | Seite..... | |
| | 346,046 Rthlr. | 256,922 Rthlr. |

| Betrag.
<i>Ruf.</i> | Der Etat
für 1844
setzt aus
<i>Ruf.</i> | Witbin
sind für 1847 | |
|------------------------|--|-------------------------|------------------------|
| | | mehr
<i>Ruf.</i> | weniger
<i>Ruf.</i> |
| | 4,961,885 | | 134,758 |
| | 2,251,115 | 100,158 | . |
| | 40,920 | . | . |
| 7,219,320 | | | |
| | 254,110 | 6,312 | . |
| | 211,845 | 15,215 | . |
| | 171,006 | . | . |
| | 187,834 | 325,500 | . |
| | 576,000 | 25,000 | . |
| 2,142,715 | 310,193 | 59,700 | . |
| | | 531,885 | 134,758 |
| 9,362,035 | 8,964,908 | 397,127 | |

(Nr. 2827.)

A u s g a b e.

| | | | |
|--|---|----------------|------------------|
| | Uebertrag..... | 346,046 Rthlr. | 256,922 Rthlr. |
| | an Besoldungen und Zuschüssen für Pfarrer und Kirchen..... | 377,269 = | 723,315 = |
| | Summe für den Kultus..... | | 980,237 Rthlr. |
| C. Für den öffentlichen Unterricht: | | | |
| | a) für die Universitäten und die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen | 473,781 Rthlr. | |
| | b) für Akademien, Bibliotheken und andere literarische und Kunstinstitute..... | 156,217 = | |
| | c) für Taubstumm- und Blindenanstalten | 14,282 = | |
| | d) zu Stipendien für Studierende, so weit solche unmittelbar aus Staatsfonds erfolgen | 9,936 = | |
| | e) an Zuschüssen für Gymnasien..... | 270,097 = | |
| | f) an dergleichen für Schullehrerseminarien | 101,834 = | |
| | g) für das Elementar-Unterrichtswesen.... | 252,754 = | |
| | Summe für den öffentlichen Unterricht..... | | 1,278,901 = |
| D. Gemeinschaftliche Ausgaben für den Kultus und für den öffentlichen Unterricht: | | | |
| | a) für die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien und für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen..... | 210,164 Rthlr. | |
| | b) zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes und zu Steuer-
vergütungen für dieselben | 199,470 = | |
| | c) zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-
und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung der Staats-
kasse beruht | 143,547 = | |
| | d) zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben | 23,852 = | |
| | | | 577,033 = |
| | Summe für den Kultus und Unterricht..... | | 2,836,171 Rthlr. |
| E. Für das Medizinalwesen: | | | |
| | a) für die Provinzial-Medizinalkollegien und für die Re-
gierungs-Medizinalräthe | | 36,732 Rthlr. |
| | Seite..... | | 36,732 Rthlr. |

| Betrag.
<i>Rupf.</i> | Der Etat
für 1847
setzt aus
<i>Rupf.</i> | Ditbin
sind für 1847 | |
|-------------------------|---|-------------------------|-------------------------|
| | | mehr
<i>Rupf.</i> | weniger
<i>Rupf.</i> |
| 9,362,035 | 8,964,908 | 397,127 | |
| 9,362,035 | 8,964,908 | 397,127 | |

(Nr. 2827.)

A u s g a b e.

| | | |
|----|--|-----------------------|
| | Uebertrag..... | 36,732 Rthlr. |
| b) | für die Kreisphysiker, Kreischirurgen, Departements- und Kreis-Thierärzte..... | 127,589 = |
| c) | für Geburtshülfe — an Hebammen, Hebammen-Institute und Hebammenlehrer..... | 29,889 = |
| d) | Zuschüsse für Hospitäler und Irrenhäuser..... | 72,197 = |
| e) | für die Thierarzneischule in Berlin..... | 14,600 = |
| f) | an sonstigen Ausgaben für Sanitäts- und medizinisch-polizeiliche Zwecke..... | 23,637 = |
| | Summe für das Medizinalwesen..... | <u>304,644 Rthlr.</u> |
| | Dazu für den Kultus und Unterricht..... | 2,836,171 = |
| | und für das Ministerium..... | <u>132,123 =</u> |
| | Summe..... | |

2) Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommissionen.

| | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Für das Ministerium: an Befoldungen und Bureau-Aufwand..... | 111,721 Rthlr. |
| | Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben..... | 14,000 = |
| | | <u>125,721 Rthlr.</u> |
| b) | Gehälter, Fuhrgelder und Bureaukosten der Landräthe, Gehälter der Kreissekretaire und Kreisboten..... | 728,077 = |
| c) | Polizei-Verwaltungskosten in den größeren Städten... | 330,970 = |
| d) | Befoldung und Bureaukosten der Distrikts-Kommissarien im Großherzogthum Posen..... | 54,030 = |
| e) | für die polizeiliche Aufsicht an den Landesgrenzen und für andere polizeiliche Zwecke, einschließlich für die Censurverwaltung..... | 137,147 = |
| f) | für Straf- und Besserungsanstalten..... | 522,918 = |
| g) | für die Landgendarmarie..... | 630,595 = |
| h) | an Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten..... | 149,300 = |
| i) | zur Begründung von Damenstiftern und zu einem Pensions- und Unterstützungsfonds für Wittwen und verwaisete Töchter höheren Standes..... | 42,467 = |
| k) | für die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und für das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen..... | 146,290 = |

Seite..... 2,867,515 Rthlr.

| Betrag.
<i>Rmf.</i> | Der Etat
für 1847
setzt aus
<i>Rmf.</i> | Dithin
sind für 1847 | |
|------------------------|--|-------------------------|------------------------|
| | | mehr
<i>Rmf.</i> | weniger
<i>Rmf.</i> |
| 9,362,035 | 8,964,908 | 397,127 | . |
| 3,272,938 | 3,119,940 | 152,998 | . |
| 12,634,973 | 12,084,848 | 550,125 | . |

A u s g a b e .

| | | |
|----|---|-------------------|
| | Uebertrag..... | 2,867,515 Rthlr. |
| 1) | für das Landes=Oekonomiekollegium und zu landwirthschaftlichen Zwecken, als: zur Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Musterwirthschaften, zur Verbesserung der Viehzucht etc..... | 110,735 = |
| | Summe..... | |
| 3) | Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. | |
| a) | Für das Ministerium: an persönlichen Ausgaben und Büroaufkosten..... | 94,677 Rthlr. |
| b) | an Besoldungen des Gesandtschaftspersonals und an Gesandtschaftskosten, Besoldung der Konsuln und an Kommissionskosten, so wie an Beiträgen zur Bundes=Kanzleikasse, und Bundes=Kanzleikasse..... | 527,251 = |
| c) | zu sonstigen Ausgaben..... | 113,992 = |
| | Summe..... | |
| 4) | Für das Kriegsministerium. | |
| a) | Für das Ministerium: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen..... | 202,542 Rthlr. |
| b) | für die General=Militairkasse: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen..... | 33,176 = |
| c) | Gehälter und Sold der Truppen und aggregirten Offiziere..... | 9,882,202 = |
| d) | Gehälter der Generalität..... | 523,371 = |
| e) | Gehälter der Adjutanten Sr. Majestät des Königs.... | 19,346 = |
| f) | Gehälter des Generalstaabes, einschließlich des Telegraphenkorps..... | 157,615 = |
| g) | Gehälter der Adjutanten der Generalität..... | 57,528 = |
| h) | Gehälter der Kommandanten und Plazmajors..... | 103,466 = |
| i) | Gehälter des Ingenieurkorps..... | 175,951 = |
| k) | Gehälter der Artillerieoffiziere in den Plätzen..... | 31,899 = |
| l) | Gehälter der Etappenkommandanten..... | 5,257 = |
| m) | Gehälter der Offiziere der Landgendarmarie..... | 56,755 = |
| n) | zur Naturalverpflegung der Truppen..... | 3,925,871 = |
| o) | zur Bekleidung der Armee..... | 1,449,190 = |
| p) | für die Servis- und Garnisonverwaltung..... | 2,322,273 = |
| q) | zur Remonte..... | 440,388 = |
| | Seite..... | 19,386,830 Rthlr. |

| Betrag.
<i>Rupf.</i> | Der Etat
für 1844
setzt aus
<i>Rupf.</i> | Ditbin
sind für 1847 | |
|-------------------------|---|-------------------------|-------------------------|
| | | mehr
<i>Rupf.</i> | weniger
<i>Rupf.</i> |
| 12,634,973 | 12,084,848 | 550,,125 | . |
| 2,978,250 | 2,752,656 | 225,594 | . |
| 735,920 | 729,304 | 6,616 | . |
| 16,349,143 | 15,566,808 | 782,335 | . |

A u s g a b e.

| | | | |
|-----|---|----------------|---------------|
| | Uebertrag..... | 19,386,830 | Rthlr. |
| r) | für das Artilleriewesen und die Waffen- und Pulver-Fabrikation, einschließlich 472,064 Rthlr. extraordinaire Ausgaben für die Einführung der Perkussionsgewehre und Vervollständigung der Reservegarnitur an Gewehren | 1,087,665 | = |
| s) | für die Verwaltung der Traindepots..... | 58,327 | = |
| t) | zu Bau- und Unterhaltungskosten der Festungen..... | 331,130 | = |
| u) | für die Militair-Medizinalverwaltung..... | 71,191 | = |
| v) | für die Lazarethverwaltung..... | 501,497 | = |
| w) | für das Invalidenwesen..... | 2,764,268 | = |
| x) | für die Intendanturen..... | 109,853 | = |
| y) | für die Militairgeistlichkeit..... | 40,955 | = |
| z) | für die Militair-Justizverwaltung..... | 78,330 | = |
| aa) | für die Militair-Erziehungs- und Prüfungsanstalten... | 226,877 | = |
| bb) | an Kinderpflege- und Schulgeldern..... | 56,254 | = |
| cc) | zu Gratifikationen für Militairbeamte..... | 6,000 | = |
| dd) | zu Marsch-, Reise- und Vorspannkosten..... | 271,050 | = |
| ee) | zu Gratifikationen und außerordentlichen Ausgaben bei den Uebungen..... | 154,800 | = |
| ff) | zur Verpflegung der Rekruten und für die Auffangung der Deserteure..... | 102,260 | = |
| gg) | an verschiedenen Ausgaben..... | 164,592 | = |
| hh) | an Zuschuß für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam und dessen Filialanstalten..... | 80,050 | = |
| ii) | an Beitrag zu den Kosten des Baues und der Ausrüstung der Bundesfestungen Ulm und Rastadt bis 1852 jährlich..... | 278,573 | = |
| | Summe..... | | |
| 5) | Für das Justizministerium und das Ministerium der Gesetzrevision. | | |
| a) | Für das Justizministerium: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen..... | 87,788 | Rthlr. |
| b) | Dispositionsfonds desselben zur Uebertragung von Mehrausgaben zc..... | 18,000 | = |
| c) | für das Ministerium der Gesetzrevision: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen..... | 36,670 | = |
| d) | zur baulichen Unterhaltung der Gerichtsgebäude..... | 33,219 | = |
| | | <u>175,677</u> | <u>Rthlr.</u> |
| | Seite..... | 175,677 | Rthlr. |

| Betrag.
<i>Rmf.</i> | Der Etat
für 1844
setzt aus
<i>Rmf.</i> | Dithin
sind für 1847 | |
|------------------------|--|-------------------------|------------------------|
| | | mehr
<i>Rmf.</i> | weniger
<i>Rmf.</i> |
| 16,349,143 | 15,566,808 | 782,335 | . |
| 25,770,502 | 24,604,208 | 1,166,294 | . |
| 42,119,645 | 40,171,016 | 1,948,629 | . |

A u s g a b e.

| | | |
|----|---|------------------|
| | Uebertrag..... | 175,677 Rthlr. |
| e) | für das Geheime Ober-Tribunal, den Rheinischen Revisions- und Kassationshof und für das Ober-Zensurgericht: an Gehältern und zu Bureaubedürfnissen | 152,320 = |
| f) | für die Appellations- und Ober-Landesgerichte, den Appellationsgerichtshof in Cöln und die Landgerichte in der Rheinprovinz: an Besoldungen und zu Geschäftsbedürfnissen | 1,731,333 = |
| g) | für die Untergerichte in sämtlichen Provinzen: an dergleichen | 3,948,974 = |
| h) | für den Unterhalt der Gefangenen und an sonstigen Kriminalkosten | 458,552 = |
| i) | für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse | 33,030 = |
| | Summe..... | |
| 6) | Für das Ministerium des Königlichen Hauses, II. Abtheilung: an Besoldungen und Bureauaufwand | |
| 7) | Für das Finanzministerium. | |
| | A. Für die Central-Finanzverwaltung, die Generalverwaltung der Steuern und die General-Staatskasse: an Besoldungen und Bureauaufwand | |
| | B. Für Handel, Gewerbe und Bauten, ausschließlich der Chaussees: | |
| a) | an Gehältern und Bureaukosten der Generalverwaltung, der Ober-Baudeputation und der technischen Gewerbe-Deputation | 84,672 Rthlr. |
| b) | für das Gewerbe-Institut und die Bauschule in Berlin, für die Gewerbeschulen in den Provinzen und zur Förderung allgemeiner Handels- und gewerblicher Zwecke. | 115,142 = |
| c) | an Besoldungen und Fuhrkosten des bautechnischen Beamtenpersonals und der Hafen- und Schiffahrts-Beamten in den Provinzen und zur Unterhaltung der Leuchtfeuer | 324,646 = |
| d) | zur Unterhaltung der fiskalischen Wasserwerke, Brücken und Fähren, zu Strom- und Uferbauten, zur Unterhaltung unchauffirter Wege und der Kollegienhäuser, sowie für sonstige Baubedürfnisse | 899,735 = |
| e) | zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer | 148,780 = |
| | Seite..... | 1,572,975 Rthlr. |

| Betrag.
<i>Rpf.</i> | Der Etat
für 1844
setzt aus
<i>Rpf.</i> | Ditbin
sind für 1847 | |
|------------------------|--|-------------------------|------------------------|
| | | mehr
<i>Rpf.</i> | weniger
<i>Rpf.</i> |
| 42,119,645 | 40,171,016 | 1,948,629 | . |
| 6,499,886 | 5,985,193 | 514,693 | . |
| 100,534 | 99,909 | 625 | . |
| 171,281 | 158,653 | 12,628 | . |
| 48,891,346 | 46,414,771 | 2,476,575 | . |

(Nr. 2827.)

A u s g a b e.

| | | | |
|---|---|-----------|--------|
| | Uebertrag..... | 1,572,975 | Rthlr. |
| f) | zur Beförderung des Eisenbahnbaues und an Besoldungen der Beamten für das Eisenbahnbauwesen, nach Abzug von 197 Rthlr. Pensionsbeiträgen | 1,205,003 | = |
| | Summe..... | | |
| C. Für die Unterhaltung und den Neubau der Chausseen: | | | |
| a) | zur Unterhaltung der vorhandenen 1503 Meilen Chaussee, einschließlich der Besoldung und der Kosten der Bekleidung und Pensionierung des Chaussee-Aufseher- und Wärterpersonals, im Durchschnitt zu 1125 Rthlr. für die Meile..... | 1,690,875 | Rthlr. |
| b) | zu den Besoldungen, Diäten und Fuhrkosten der Wegebaubeamten und zur Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Beamten und der Chausseewärter | 159,451 | = |
| c) | zu neuen Chaussee-Anlagen | 1,000,000 | = |
| | Summe..... | | |
| 8) Für die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen:
an Besoldungen und zu Geschäftsbedürfnissen | | | |
| 9) Für die übrigen Centralbehörden, als: | | | |
| a) | für das Bureau des Staatsministerii und die erste Abtheilung des Geheimen Zivilkabinetts | 55,420 | Rthlr. |
| b) | für die zweite Abtheilung des Geheimen Zivilkabinetts.. | 20,798 | = |
| c) | für das Staats- und Kabinettsarchiv | 10,935 | = |
| d) | für die Provinzialarchive..... | 11,447 | = |
| e) | für das Staatssekretariat | 24,334 | = |
| f) | für die Ober-Rechnungskammer | 122,205 | = |
| g) | für die General-Ordenskommission | 20,948 | = |
| h) | für das Handelsamt..... | 24,579 | = |
| i) | für das statistische Bureau | 11,397 | = |
| k) | für die Haupt- und Landgestüte, und zwar:
Zuschüsse für die Hauptgestüte..... | 25,214 | Rthlr. |
| | bergleichen für die Landgestüte | 106,317 | = |
| | an allgemeinen Verwaltungskosten
und an sonstigen Ausgaben zur
Beförderung der Pferdezuucht | 42,819 | = |
| | Summe..... | 174,350 | = |

| Betrag.
<i>R. M.</i> | Der Etat
für 1844
seht aus
<i>R. M.</i> | Dithin
sind für 1847 | |
|---------------------------|--|-------------------------|-------------------------|
| | | mehr
<i>R. M.</i> | weniger
<i>R. M.</i> |
| 48,891,346 | 46,414,771 | 2,476,575 | . |
| 2,777,978 | 2,008,917 | 769,061 | . |
| 2,850,326 | 2,206,800 | 643,526 | . |
| 26,152 | 15,968 | 10,184 | . |
| | 64,424 | . | 9,004 |
| | 20,203 | 595 | . |
| | 10,435 | 500 | . |
| | 11,422 | 25 | . |
| | 23,911 | 423 | . |
| | 123,781 | . | 1,576 |
| | 20,946 | 2 | . |
| | . | 24,579 | . |
| | 11,209 | 188 | . |
| | 28,219 | . | 28,219 |
| | 173,306 | 1,044 | . |
| 476,413 | | 3,926,702 | 38,799 |
| 55,022,215
(Nr. 2827.) | 51,134,312 | 3,887,903 | |

für die aufgehobene Staats-
buchhalterei.

A u s g a b e.

| | | |
|------------|--|-------------------------------|
| 10) | Für die Ober-Präsidien und Regierungen: | Uebertrag. |
| a) | zu Gehältern und anderen persönlichen Ausgaben | 1,345,384 Rthlr. |
| b) | zu Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnissen..... | 368,650 = |
| c) | zu Prozeßkosten und anderen Verwaltungsausgaben ... | 35,654 = |
| | | <u>Summe.....</u> |
| IV. | An Pensionen, Kompetenzen, Leibrenten u. extraordinären Gehältern. | |
| 1) | Zu Pensionen und Unterstützungen: | |
| a) | zu Pensionen für emeritirte Zivil-Staatsdiener | 1,000,000 Rthlr. |
| b) | zu Pensionen für Wittwen und Kinder verstorbener
Zivil-Staatsdiener | 70,000 = |
| c) | zu Pensionen für Geistliche und Lehrer und für deren
Hinterbliebene..... | 20,000 = |
| d) | zu Gnadenpensionen aller Art | 50,000 = |
| e) | zu Pathengeschenken für dürftige Aeltern bei der Geburt
eines siebenten Sohnes, und zu sonstigen Unterstützungen | 53,600 = |
| | | <u>Summe.....</u> |
| 2) | An lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen der Mitglieder
aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche sich auf den
Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. gründen, oder aus
früheren Verpflichtungen zu leisten sind | |
| 3) | An Leibrenten, extraordinären Gehältern, Gehaltszuschüssen
und Wartegeldern | |
| V. | Insgemein: | |
| 1) | zur Ablösung von Passivrenten | |
| 2) | zu extraordinären Bedürfnissen, als: zu Strom-, Hafen- und sonstigen
Staatsbauten und zu Landesverbesserungen | |
| 3) | Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art | |
| 4) | Dispositionsfonds zu Bau-Unterstützungen | |
| 5) | Reservefonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verpflegungsfonds
der Armee | |
| 6) | zur Uebertragung der Einnahme-Ausfälle | |
| 7) | zu unvorhergesehenen Ausgaben | |
| 8) | zu außerordentlichen Bedürfnissen, insbesondere zu Unterstützungen aus Ver-
anlassung von Landeskalamitäten zc. | |
| | | Summe der Ausgabe..... |

| Betrag.
<i>Rthl.</i> | Der Etat
für 1844
setzt aus
<i>Rthl.</i> | Witbin
sind für 1847 | |
|-------------------------|---|-------------------------|-------------------------|
| | | mehr
<i>Rthl.</i> | weniger
<i>Rthl.</i> |
| 55,022,215 | 51,134,312 | 3,887,903 | . |
| 1,749,688 | 1,704,489 | 45,199 | . |
| 1,193,600 | 985,527 | 208,073 | . |
| 1,058,919 | 1,133,003 | . | 74,084 |
| 96,539 | 99,118 | . | 2,579 |
| 100,000 | 100,000 | . | . |
| 2,500,000 | 2,500,000 | . | . |
| 350,000 | 350,000 | . | . |
| 100,000 | . | 100,000 | . |
| 502,736 | . | 502,736 | . |
| 500,000 | 1,000,000 | . | 500,000 |
| 500,000 | 500,000 | . | . |
| 360,000 | 1,462,000 | . | 1,102,000 |
| | 400,000 | . | 400,000 |
| | 16,000 | . | 16,000 |
| | | 4,743,911 | 2,094,663 |
| 64,033,697 | 61,384,449 | 2,649,248 | . |

zur Deckung des Verlusts bei der Umprägung nicht mehr vorräthiger Münzen.
zu wohlbätigen Zwecken aus herrenlosen Erbschaften.

Berlin, den 12. März 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

von Duesberg.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 15. —

(Nr. 2828.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. April 1847., betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheba auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.

Auf die Mir vorgetragene Bitte der Gräfin Therese von Kielmannsegge, gebornen Freiin von Stein, dormaligen Nutznießerin der Herrschaften Cappenberg und Scheba, will Ich ihrem Ehemanne, dem Grafen Ludwig von Kielmannsegge, in dankbarer Erinnerung an die großen Verdienste des verstorbenen Staatsministers von Stein um das deutsche Vaterland, die Führung der, den gedachten Herrschaften auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme in Gnaden auf so lange übertragen, als sein zur Sukzession berufener Sohn durch Minderjährigkeit ständische Rechte auszuüben behindert ist. — Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2829.) Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1847.

4/6
J. III 8-1847
1847 349

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“
bestehen soll,

- 1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
- 2) aus dem Staatssekretair und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, von denen Fünf Justizbeamte, die übrigen Vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

§. 2.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; ebenso wenig findet derselbe noch Statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 3.

Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts sind nur die Zentral- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtsache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesezten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§. 4.

§. 4.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der Kompetenzkonflikt erhoben werde,
und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5.

Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4.) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache beteiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§. 6.

Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4.) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5.) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§. 7.

Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6.) an das vorgesezte Landes-Justizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§. 8.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln treten in dem vorstehend (§§. 4—7.) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben, so ist der im §. 6. gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Prokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4.), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder General-Prokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5.), alle übrigen, in den §§. 5. und 6. den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Ober-Prokurator oder General-Prokurator statt der Gerichtsakten, die von den Parteien einzufordernden Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4.), den Bescheid des Gerichts (§. 5.), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6. geführte Korrespondenz beizufügen.

§. 9.

Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6.), unter Ueberreichung der Akten, an den beteiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§. 10.

Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6.'8.) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1. genannten Gerichtshof, und setzt davon den beteiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß

§. 11.

Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1.) mit

mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12.

Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

§. 13.

Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10.) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des beteiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verfloßen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6.), zugestellt worden ist.

§. 14.

Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfсарbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15.

Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 16.

Der Justizminister, sowie jeder der beteiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen, und dem Justizminister, sowie dem beteiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, sowie der Verwaltungschefs überlassen.

§. 18.

Ist die Entscheidung (§. 17.) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen, und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

§. 19.

Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt, unzulässig.

§. 20.

Der im §. 1. angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

§. 21.

Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 20.) die Auseinanderfügungsbehörden gleich zu achten.

§. 22.

Alle bei Publikation dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Kompetenzkonflikte werden dem im §. 1. angeordneten Gerichtshof zur Entscheidung über-

überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5—13. finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch nicht eingegangen sind.

§. 23.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling.

v. Boyen. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Uhden. v. Duesberg

Beglaubigt:
Bode.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 2830.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 8. März 1847., für den Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1846. in Betreff der Zinsgarantie des Aktienkapitals von Seiten des Staats.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

haben Uns bewogen gefunden, zur Unterstützung des Stargard-Posener Eisenbahnunternehmens, neben einer Betheiligung der Staatskasse an dem auf Fünf Millionen Thaler angenommenen Aktienkapitale der unterm 4. März 1846. von Uns bestätigten Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, für die Zinsen dieses Aktienkapitals, und zwar zu dem Satze von Drei und Ein Halb Prozent, die Garantie des Staates zu gewähren, und wollen demgemäß den anliegenden Nachtrag zu dem Statute der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, wie solcher auf Grund der mit Unserm Finanzminister gepflogenen Verhandlungen und des Beschlusses der Generalversammlung der ebengedachten Gesellschaft vom 4. Februar 1847. festgestellt worden ist, hierdurch in allen Punkten genehmigen und bestätigen, indem Wir insbesondere für die Zinsen des Aktienkapitals von Fünf Millionen Thalern zum Satze von Drei und Ein Halb Prozent unter den in dem Nachtrage enthaltenen näheren Bestimmungen und Bedingungen die Garantie des Staates hiermit bewilligen.

Die gegenwärtige Bestätigungsurkunde soll nebst dem Nachtrage zum Statut durch die Gesessammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 8. März 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Uhden. v. Duesberg.

N a c h t r a g

zum

Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Der Staat theiligt sich bei dem Stargard-Posener Eisenbahnunternehmen an dem, nach §. 6. des Statuts vom 4. März 1846. vorläufig auf fünf Millionen Thaler angenommenen Anlagekapital mit einem Siebentel, in runder Summe mit 714,300 Rthlr. Die Aktien des Staates, welche außer Verkehr gesetzt werden, haben mit den Privataktien gleiche Rechte. Die nach dem Schlusse des §. 7. des Statuts nach Berichtigung des vollen Nominalbetrages auszuhändigenden Aktiendokumente werden nach dem anliegenden Formulare ausgefertigt.

Im Falle der Unzulänglichkeit des obigen Kapitals von 5 Millionen Thalern soll der Mehrbedarf entweder durch Emission neuer Aktien, oder durch Anleihen beschafft werden und darüber, dem §. 59. Nr. 6. des Statuts gemäß, die Generalversammlung mit Genehmigung des Finanzministeriums Beschluß fassen. Der Schlusse des §. 21. des Statuts wird hierdurch abgeändert.

§. 2.

Der Staat übernimmt unter den, in den nachfolgenden §§. näher angeführten Raasgaben und Bedingungen eine Zinsengarantie.

§. 3.

Vom 1. Januar des, auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahres ab, dient der aufkommende Ertrag des Unternehmens, nach Raasgabe der folgenden Bestimmungen, zur Verzinsung des Aktienkapitals.

- I. Aus dem aufkommenden Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten.
- II. Sodann wird, Behufs der Bildung eines Reservefonds, zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums, sowohl der Bahn, als der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, aus dem Ertrage jährlich ein Betrag vorweggenommen. Derselbe muß jährlich mindestens ein halbes Prozent des Aktienkapitals erreichen, und kann, bei sich ergebendem Bedürfnisse, unter Zustimmung des königlichen Finanzministeriums von den Vorständen nöthigen Falles auch über diesen Betrag hinaus erhöht werden. Doch darf sich der, auf vorstehende Art angesammelte Bestand des Reservefonds nicht höher, als zehn Prozent des Aktienkapitals belaufen.
- III. Der nach Abzug der unter I. und II. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den Reinertrag. Derselbe wird vorbehaltlich des, nach §. 6. dem Staate zufallenden, Antheils auf sämtliche Staats- und Privat-Aktien

Aktien vertheilt. Der §. 15. des Statuts vom 4. März 1846. wird hierdurch abgeändert.

§. 4.

Für den Fall, daß diese Dividende (§. 3. III.) nicht drei und einen halben Thaler für jede Aktie zu 100 Rthlr. ergeben sollte, wird das daran Fehlende aus der Staatskasse zugeschossen.

Der Staat ist zur Leistung des hiernach zu gewährenden Zuschusses unbedingt verpflichtet, solange nicht sämtliche Privataktien seiner Seite erworben sind. (§. 8.)

§. 5.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche mit einem Kontrollzeichen des Finanzministerium versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Wenn der Reinertrag (§. 3. III.) sich auf mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse über fünf Prozent der dritte Theil dem Staate zu, um, nach seinem Ermessen, zur Ausgleichung etwaniger Zuschüsse (§. 4.), oder zur Erwerbung von Privataktien nach dem Tageskurse zu dienen.

§. 7.

Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 4.) genöthigt sein, in fünf auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten, oder sollte, nach Ablauf der drei ersten Jahre von Eröffnung der ganzen Bahn angerechnet, der Zuschuß in einem Jahre mehr als ein und einen halben Thaler auf jede Aktie zu 100 Rthlr. betragen, so steht demselben die Befugniß zu, die Administration und den Betrieb der Bahn seiner Seite zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieser Befugniß ist der Staat hinsichtlich der Verwaltung keinerlei Beschränkungen von Seiten der Gesellschaft unterworfen; dagegen ist er verpflichtet, vollständige Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag, resp. die Zuschüsse, welche nach §. 4. zur Ergänzung der Dividende zu leisten sind, nach eben den Bestimmungen, welche für die eigene Administration der Gesellschaft gelten, den Aktionairen zukommen zu lassen.

Wenn bei dieser Administration von Seiten des Staats in drei hinter einander folgenden Jahren die Dividende jährlich mehr als 3½ Rthlr. für jede Aktie betragen hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die Verwaltung wieder zu übernehmen.

§. 8.

Die Privataktien werden durch allmähliche Einlösung nach dem Nennwerthe vom Staate erworben und amortisirt. Zur Amortisation werden vom Staate, und zwar von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Star-
gard nach Posen folgenden Jahre ab jährlich verwendet:

- 1) Die Dividenden, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien fallen,
- 2) die Dividenden der amortisirten Aktien, welche an dem Ertrage ferner Theil nehmen.

§. 9.

Die Ausloosung der auf vorgedachte Weise (§. 8.) nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien, findet am 1. Juli jeden Jahres Statt, und zwar zunächst am 1. Juli desjenigen Jahres, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Stargard nach Posen folgt. Sie geschieht in Gegenwart eines Königlich-kommissariats und zweier Mitglieder des Direktoriums und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt. Die Nummern der ausgelosten Aktien werden drei Mal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Dezembers desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Dividendenscheine erhoben werden können.

Der Inhaber einer ausgelosten Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung Statt gefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Ausloosung an den Staat über.

Die Nummern der ausgelosten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahre von dem Direktorium, Behufs Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann von dem Direktorium, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuss wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 10.

Sobald sämtliche Privataktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats.

§. 11.

Zur Wahrnehmung der Rechte des Staats und zur Vertretung derselben wird vom Finanzministerium ein, vom Staate zu besoldender, Kommissarius ernannt, welcher nicht Aktionair zu sein braucht. Derselbe vertritt den Staat in der Generalversammlung, in dem Direktorium und dem Verwaltungsrathe. Er ist zu dem Behufe sowohl Mitglied des Direktoriums als des Verwaltungsraths.

Der Staat behält sich das Recht vor, ihm den Vorsitz im Direktorium und im Verwaltungsrath zu übertragen und kann dessen Rechte auch durch einen Stellvertreter wahrnehmen lassen.

Die

Die Zahl der nach §§. 33—36. und §. 46. des Statuts zu erwählenden Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsraths vermindert sich demgemäß um eins.

§. 12.

Dem Kommissarius des Staats steht in jeder Generalversammlung ein Siebentel der gesammten Stimmen zu, so daß also das Stimmrecht des Staats dem sechsten Theil der durch die sämtlichen übrigen anwesenden Aktionaire vertretenen Stimmen gleich ist. Dies Stimmrecht erhöht sich jedoch in dem Maaße, als die nach §. 8. eingeldsten Aktien in den Besitz des Staats übergehen, und zwar, nach der Erwerbung jedes Siebenten Theils, jedes Mal um ein Zwölftheil, so daß ihm statt des Sechstheils nach Amortisation

- a) des ersten Siebentheils : ein Viertel,
- b) des zweiten = = Drittel,
- c) des dritten = fünf Zwölftel,
- d) des vierten = ein Halb,
- e) des fünften = sieben Zwölftel

der Stimmenzahl der übrigen anwesenden Aktionaire, mithin im Falle ad a. $\frac{1}{4}$, ad b. $\frac{1}{4}$, ad c. $\frac{5}{17}$, ad d. $\frac{1}{3}$, ad e. $\frac{7}{10}$ der gesammten Stimmen, einschließlich der seinigen zustehen. Bei Berechnung dieser Stimmenzahl wird nur eine, durch die resp. Quote theilbare Summe der Stimmenzahl der übrigen Aktionaire berücksichtigt.

§. 13.

Dem Königlichen Finanzministerium bleibt die Bestätigung

- a) der höheren technischen Beamten, einschließlich der Abtheilungs-Ingenieure,
 - b) des ersten Administrativbeamten und seines etwaigen Substituten, auch wenn dieselben nach §§. 33. und 34. des Statuts vom 4. März 1846. Mitglieder des Direktoriums sind,
 - c) des ersten Kassenbeamten,
- vorbehalten.

Die bereits angenommenen Beamten bleiben jedoch nach Maaßgabe der mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträge in Funktion. Die Bedingungen der Entlassung der vorgedachten Beamten sind unter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums festzusetzen.


§. 14.

Alle, diesen nachträglichen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften des Statuts vom 4. März 1846. werden hierdurch abgedändert und beziehungsweise aufgehoben.

Schema.

Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 27. October 1845., bestaetigt von des Koenigs Majestaet am 4. Maerz 1846. Mit einer Zinsgarantie Seitens des Staats in dem durch den Allerhöchst bestaetigten Nachtrag zum Statut vom ^{ten} 184 festgesetzten Umfange.

Actie N^o 

über 100 Thaler Preufs. Courant.

Die Zahlung ist mit Einhundert Thalern geleistet worden. Der Inhaber hat alle statutenmaessigen Rechte und Pflichten.

Stettin, den ^{ten} 184

Directorium der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 2831.) Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten. Vom 3. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen über die Errichtung von Handelsgerichten für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

I. Errichtung
der Handels-
gerichte.

An jedem Orte, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder Schiffahrtsverkehrs ein Bedürfnis zu einem Handelsgericht obwaltet, soll, wenn die dortige Kaufmannschaft oder Handelskammer darauf anträgt, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung, errichtet werden.

§. 2.

Auch die Kommerz- und Admiralitätskollegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelsachen bestehenden Gerichtsdeputationen zu Stettin, Elbing und Memel sollen, wenn die dortigen Kaufmannschaften darauf antragen, zu Handelsgerichten umgestaltet werden.

§. 3.

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Handelsgerichte werden aus Staatsmitteln bestritten; die Beschaffung und Unterhaltung der für ein solches Gericht erforderlichen Geschäftsräume, wo dieselben in dem Ortsgerichtsgebäude nicht gewährt werden können, liegt jedoch dem Handelsstande des Bezirks ob, für welchen das Handelsgericht bestimmt ist.

§. 4.

§. 4.

Das Handelsgericht ist für die ihm überwiesenen Rechtsangelegenheiten II. Organisation der Handelsgerichte.
(§§. 18—20.) Gericht erster Instanz; und zunächst dem Landes-Justizkollegium untergeordnet. Auch erimirte Personen sind dem Handelsgerichte unterworfen.

§. 5.

Jedes Handelsgericht besteht aus einem rechtsverständigen Direktor nebst zweien rechtsverständigen Mitgliedern und mindestens vier Mitgliedern, welche dem Handelsstande angehören.

§. 6.

Der Direktor des Handelsgerichts wird in Verhinderungsfällen durch das älteste rechtsverständige Mitglied vertreten.

Die Vertretung der übrigen rechtsverständigen Mitglieder erfolgt durch ein- für allemal dazu ernannte Mitglieder des Ortsgerichts. Ist die Reihenfolge, in der dieselben zuzuziehen sind, bei der Ernennung nicht bestimmt, so bleibt die Auswahl unter ihnen dem Dirigenten des Ortsgerichts überlassen.

Für die Mitglieder aus dem Handelsstande wird eine gleiche Anzahl von Vertretern bestellt, und durch die Ernennung der Einzelnen zum ersten, zweiten u. Stellvertreter, die Reihenfolge bestimmt, in welcher dieselben in Verhinderungsfällen eintreten sollen.

§. 7.

Der Direktor und die rechtsverständigen Mitglieder eines Handelsgerichts bedürfen derselben Qualifikation, welche der Direktor und die Mitglieder des Ortsgerichts besitzen müssen. Ihre Anstellung, sowie die der Subaltern- und Unterbeamten erfolgt in derselben Weise, wie die der Beamten des Ortsgerichts.

§. 8.

Die Mitglieder aus dem Handelsstande und deren Stellvertreter müssen zur Uebernahme eines obrigkeitlichen Amtes überhaupt geeignet, mindestens dreißig Jahre alt sein und seit fünf Jahren selbstständig Handel treiben, oder solchen früher mindestens fünf Jahre lang selbstständig betrieben haben und nicht etwa zur Zeit ein anderes Gewerbe treiben.

§. 9.

Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die angesehensten Handeltreibenden des Bezirks, für den das Handelsgericht bestimmt ist, erwählt. Die Wähler, deren Zahl nicht weniger als 25 und nicht mehr als 60 betragen darf, ernennt die Regierung. Zur Gültigkeit der Wahl, welche für jede Stelle besonders erfolgen muß, ist die absolute Stimmenmehrheit der in dem Termine anwesenden Wähler erforderlich. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist der Wahllakt zu wiederholen; stellt sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht heraus, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche in der

der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 10.

Die Wahlhandlung wird durch einen von der Regierung zu ernennenden Kommissar geleitet. Die Regierung theilt das Wahlprotokoll mit den Erinnerungen, welche sie etwa dagegen zu machen hat, dem Landes-Justizkollegium mit, welches, wenn die Wahl vorschriftsmäßig geschehen ist und die Gewählten gehörig qualifizirt sind, bei dem Justizminister deren Bestätigung nachsucht und, sobald solche erfolgt ist, die Vereidigung und Einführung derselben veranlaßt.

§. 11.

Die Amtsdauer der Mitglieder aus dem Handelsstande und ihrer Stellvertreter wird auf sechs Jahre bestimmt; doch soll der Wechsel derselben nicht mit einem Male, sondern nach und nach in gleichen Zeitabschnitten erfolgen, und zu dem Ende von den zuerst Erwählten ein Theil schon während der ersten sechs Jahre ausscheiden. Die näheren Bestimmungen über diesen Wechsel der Mitglieder bei den einzelnen Handelsgerichten bleiben den Reglements für dieselben vorbehalten.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 12.

Scheidet ein dem Handelsstande angehörendes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt für die übrige Dauer dieser Zeit ein Stellvertreter ein (§. 6.).

§. 13.

Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder haben während der Dauer ihres Amtes, in Beziehung auf dasselbe, die Rechte und Pflichten richterlicher Beamten; die Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben tritt daher bei einem solchen Handelsrichter in denselben Fällen ein, in welchen sie bei anderen richterlichen Beamten stattfindet, außerdem aber auch alsdann

- 1) wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet ist;
- 2) wenn er sich für zahlungsunfähig erklärt hat;
- 3) wenn ihm durch einen Beschluß der Stadtverordneten oder durch richterliches Urtheil das Bürgerrecht entzogen ist;
- 4) wenn ihn die kaufmännische Korporation oder die Handelskammer durch einen Beschluß suspendirt oder ausgeschlossen hat;
- 5) wenn er durch richterliches Urtheil der kaufmännischen Rechte verlustig erklärt ist.

In diesen Fällen (Nr. 1. bis 5.) ist der Direktor des Handelsgerichts befugt, dem zu Suspendirenden die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen; er muß aber hiervon sofort dem Landes-Justizkollegium Bericht erstatten.

§. 14.

Die Mitglieder aus dem Handelsstande verwalten ihr Amt als ein unbe-

besoldetes Ehrenamt; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baa-
ren Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 15.

Die Vorschriften des §. 385. Titel 11. Theil I. und der §§. 1939. und
2364. Titel 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts sollen auf die dem Han-
delsstände angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung fin-
den; diese Beamte sind aber gleich allen anderen Richtern verpflichtet, sich in
den Rechtsfachen, bei deren Entscheidung sie ein persönliches Interesse haben,
jeder Mitwirkung zu enthalten.

§. 16.

An den Beschlüssen des Handelsgerichts nehmen die Mitglieder aus dem
Handelsstände, gleich den rechtsverständigen Mitgliedern, mit unbeschränktem
Stimmrecht Theil.

§. 17.

Die für einzelne Zweige des Handels- oder Schiffahrts-Verkehrs etwa
noch besonders erforderlichen Sachverständigen werden vom Handelsgerichte
ernannt, und können ein für allemal vereidigt werden.

§. 18.

Zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören alle Streitigkeiten aus Han-
delsgeschäften, welche zwischen Handeltreibenden geschlossen sind.

III. Kompe-
tenz der
Handelsge-
richte.

§. 19.

Den Handelsgerichten werden ferner, ohne Unterschied, ob die Parteien
Handeltreibende sind oder nicht, die Streitigkeiten aus folgenden Rechtsverhält-
nissen überwiesen:

- 1) aus Verträgen über Bodmerei und im Nothhafen kontrahirte Schulden;
- 2) aus Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waarenversicherungen gegen
Wassers- oder Feuersgefahr;
- 3) aus Verträgen über Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Ver-
pfändung oder Miethung von Seeschiffen, und allen andern zur Fracht-
schiffahrt bestimmten Schiffsgesäßen;
- 4) aus dem Verhältnisse der Schiffsrheder, des Schiffers und der Schiffs-
mannschaft zu einander;
- 5) aus allen Frachtgeschäften im Handelsverkehre bei Sendungen zu Wasser
oder zu Lande, desgleichen bei Seeschiffen aus dem Verhältnisse des
Rheders und des Schiffers zu den Schiffspassagieren;
- 6) über Ansprüche auf Bergegelder, Vergütungen an Haverei- oder See-
schäden, wegen An- oder Uebersegelns, Antreibens und Stoßens der
Seeschiffe, und aller andern zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiff-
gefäße;
- 7) aus Sozietätsverträgen zu Handels-, Fabrik-, Manufakturunternehmun-
gen, während der Dauer und bei oder nach Auflösung der Sozietät;
- 8) über das Recht zur Führung einer bestimmten Handelsfirma;

- 9) aus dem Verhältnisse der Handeltreibenden zu ihren Agenten, Faktoren, Disponenten, Gehülften und Lehrlingen; ferner
- 10) Klagen gegen Agenten, Faktoren oder Disponenten aus Handelsgeschäften, welche sie in dieser Eigenschaft geschlossen haben, sowie gegen Handlungsdienner oder Lehrlinge aus Handelsgeschäften, die von denselben für ihren Prinzipal vorgenommen sind;
- 11) Klagen, welche gegen Makler, Dispatcheurs, Schiffsabrechner, Güter-Bestätiger, desgleichen gegen Wäger, Messer, Braker, Schauer, Stauer und überhaupt alle diejenigen, welche die Quantität oder Qualität von Waaren oder deren richtige Verpackung öffentlich zu beglaubigen haben, aus den Berufsgeschäften dieser Personen angestellt werden;
- 12) Klagen aus rechtskräftigen Handelsgerichts-Erkenntnissen.

§. 20.

Vor die Handelsgerichte gehören ferner:

- 1) die öffentlichen Aufgebote
 - a) gestrandeter oder seetristiger Güter;
 - b) verlornen Schiffsurkunden;
 - c) unbekannter Gläubiger von Sozietäts- oder andern kaufmännischen Handlungen, sowie von solchen Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind (§§. 537—539. und §. 683. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts);
- 2) die Ausführung der, entweder von den Handelsgerichten selbst, oder von andern Gerichten, verfügten Urtheile auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgesäße; auf deren Ladung, sowie auf die Person, die auf dem Schiffe befindlichen Effekten, und die Heuer des Schiffers und der Schiffsmannschaft (§§. 1409—1419. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts);
- 3) die General-Moratoriensachen der Handeltreibenden;
- 4) die Verhandlungen und Entscheidungen über die von Handeltreibenden nachgesuchten Rechtswohlthaten der Güterabtretung und der Kompetenz;
- 5) die Konkurs- und erbenschaftlichen Liquidationsprozesse über das Vermögen und den Nachlaß Handeltreibender;
- 6) die Konkursprozesse über Seeschiffe (§. 681. ff. Tit. 50. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung);
- 7) die Subhastationen von Schiffen (§. 1. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834.).

§. 21.

Aus einem Handelsgeschäfte, welches zwischen einem Handeltreibenden und einer dem Handelsstande nicht angehörenden Person geschlossen ist, kann der Handeltreibende auch bei dem Handelsgerichte belangt werden.

§. 22.

Den Handeltreibenden (§§. 18—21.) werden diejenigen Aktiengesellschaften gleichgeachtet, welche auf Gewerbe- oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind.

§. 23.

§. 23.

Zwischen den Handelsgerichten und anderen Gerichten ist eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes zulässig. Die Vorschrift des §. 161. Tit. 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung findet demnach auf sie keine Anwendung.

§. 24.

Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf den Handels- oder Schiffahrts-Verkehr Bezug haben, hängt es von der Wahl der Interessenten ab, ob sie dieselben bei dem Handelsgerichte oder bei einem anderen Gerichte, oder soweit dies zulässig ist, bei einem Notar vornehmen wollen.

Ausschließlich vor die Handelsgerichte gehören jedoch die nicht streitigen Strandungs-, Haverei- und Nothhavelungsfachen, sowie die Ausfertigung der Schiffspässe, Beylbrieife, Zertifikate, Seeproteste und Verklarungen der Schiffsleute.

§. 25.

Die Handelsgerichte haben bei ihrem Verfahren dieselben Vorschriften zu befolgen, welche für die ordentlichen Gerichte verbindend sind, namentlich auch die Verordnung über das Verfahren in Zivilprozessen vom 21. Juli 1846, jedoch unter Beachtung der nachstehenden besonderen Bestimmungen. IV. Verfahren bei den Handelsgerichten.

§. 26.

Die Handelsgerichte haben sich die Vermittelung von Vergleichen zur besondern Aufgabe zu machen. Sie sind befugt, in jeder Lage des Prozesses, auf den Antrag einer Partei, oder auch von Amtswegen, die Parteien zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streits vor eine Kommission des Gerichts zu verweisen.

§. 27.

Die Handelsgerichte sind ermächtigt erimirte Personen unmittelbar als Zeugen vorzuladen und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen anzuhalten.

§. 28.

Hat der Beklagte einen Theil der Forderung anerkannt, so ist hierüber sofort die Aognitions-Resolution abzufassen, und der Prozeß nur wegen des bestrittenen Theils fortzusetzen.

§. 29.

In denjenigen Fällen, in welchen nach allgemeinen Vorschriften Erkenntnisse, ungeachtet der dagegen eingelegten Rechtsmittel vollstreckt werden können, sind auch die Erkenntnisse der Handelsgerichte vollstreckbar.

Aber auch in allen übrigen Fällen sind die Erkenntnisse der Handelsgerichte, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, in der Art so gleich vollstreckbar, daß auf den Antrag des Klägers, und, nachdem derselbe eine von dem Gerichte zu bestimmende Kaution bestellt hat, der Beklagte durch Exekution, mit Ausschluß des Personal-Arrestes, angehalten werden muß, nach
(Nr. 2831.) seiner

seiner Wahl entweder dem ergangenen Urtheile Genüge zu leisten, oder die streitige Sache oder Summe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder eine vom Gericht festzusetzende Kaution in baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder sichern Hypotheken zu bestellen. Der Werth der Papiere wird hierbei nach dem Börsenkurse am Tage der Deposition berechnet und die Sicherheit der Hypotheken nach den Vorschriften der §§. 17—20. Tit. 47. Thl. I. Allg. Gerichtsordnung beurtheilt.

Das Handelsgericht kann die von dem Kläger bestellte Kaution herabsetzen, wenn der Beklagte dem Erkenntnisse auf andere Art, als durch Zahlung einstweilen genügt hat.

§. 30.

Werden in Folge einer durch das Handelsgericht verfügten Exekution Interventionsansprüche erhoben, die nicht aus Handelsverhältnissen entsprungen sind, so ist das Handelsgericht befugt, das Verfahren über diese Ansprüche an das ordentliche Gericht zu verweisen.

§. 31.

Zur Gültigkeit eines handelsgerichtlichen Erkenntnisses ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern in allen Fällen, namentlich auch in Bagatellsachen, erforderlich.

§. 32.

Wer als kaufmännisches Mitglied eines Handelsgerichts bestellt werden kann (§. 8.), soll vor dem Handelsgerichte als Bevollmächtigter außerhalb des Gerichtsorts wohnender Parteien zugelassen werden; er darf aber für diese Vertretung keine Gebühren, sondern nur die Vergütung baarer Auslagen fordern.

§. 33.

Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt worden ist, kommen in den, den Handelsgerichten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 3. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling.

v. Savigny. Uhden. v. Duesberg.

Beglaubigt:
Bode.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 17. —

(Nr. 2832.) Patent über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 14. Juni 1832., die Auslegung des §. 7. des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819. betreffend. D. d. den 8. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Die Deutsche Bundesversammlung hat am 14. Juni 1832. in ihrer 21sten Sitzung in näherer Erklärung des §. 7. des in das Zensuredikt für die Preussischen Staaten vom 18. Oktober 1819. (Gesetzsammlung 1819. S. 224.) aufgenommenen Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819. sich dahin vereinigt,

daß der §. 7. Absatz 2. des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819. nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber oder Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverständene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen seien.

Da in neuerer Zeit einzelne Unserer Gerichtshöfe dem gedachten §. 7. in Verbindung desselben mit Artikel XIII. des Zensuredikts eine entgegengesetzte Auslegung gegeben haben, so machen Wir obigen Beschluß vom 14. Juni 1832. als eine authentische Erklärung des §. 7. des in das Zensuredikt vom 18. Oktober 1819. aufgenommenen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819. hiermit für Unsere Staaten öffentlich bekannt und verordnen, daß danach, insbesondere auch bei Auslegung und Anwendung des Artikels XIII. des Zensuredikts vom 18. Oktober 1819. verfahren werde.

Jahrgang 1847. (Nr. 2832.)

* 30

Unser

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1847.

Unser Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Publikationspatents
in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedruck-
tem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlcr. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Caniz. v. Duesberg.

Für den Minister des Innern:

Mathis.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 18.** —

(Nr. 2833.) Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 12. April 1847., betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Aktien Litt. B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mit vom 1. Januar d. J. ab laufenden Dividendenscheinen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der Generalversammlungen vom 4. November 1846. und vom 10. März 1847. beschlossen hat, 2500 Stück Interims-Quittungen über die Einzahlungen auf die, nach dem unterm 2. September 1845. bestätigten Statut-Nachtrage (Gesetzsammlung für 1845. S. 601.) auszugebenden Aktien Litt. B. gegen baare Hinzuzahlung von 110 Rthlrn. pro Stück in Aktien Litt. B. mit vom 1. Januar 1847 ab laufenden Dividendenscheinen schon jetzt umzuschreiben, so wollen Wir unter Abänderung des §. III. des vorerwähnten Statut-Nachtrags dem obengedachten Beschluß hierdurch Unsere Genehmigung erteilen.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 12. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
v. Duesberg.

(Nr. 2834.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1847., die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend.

Da sich bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung der Lebensmittel mehrfach das Bedürfniß kund gegeben hat, einer künstlichen Steigerung der Preise durch angemessene Beschränkung der Vorkäuferei auf den Wochenmärkten entgegen zu wirken, so will Ich auf Ihren Bericht vom 13. d. M. hiermit festsetzen, daß in denjenigen Städten, wo eine beschränkende Einrichtung dieser Art nach Maaßgabe des §. 79. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. nicht bereits besteht, und ein diesfälliges Bedürfniß nach dem Ermessen der Ortsbehörde vorhanden ist, letztere ermächtigt sein soll, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktober d. J. eine Anordnung zu treffen, wonach auf den Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet wird. — Sie haben den Magistrat zu Minden auf die hierbei zurückfolgende Vorstellung vom 2. Februar d. J. hiernach zu bescheiden und diesen Meinen Befehl schleunigst durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Bobelschwingh und von Düesberg.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 19. —

(Nr. 2835.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. März 1847. die der Bochold-Dinxperloer
Chausseebaugesellschaft beigelegten Rechte betreffend.

Nachdem Ich dem unter der Benennung „Bochold-Dinxperloer Chaussee-
Bau-Gesellschaft“ gebildeten Aktienvereine Behufs der künftigen chausseemäßi-
gen Unterhaltung der Straße von Bochold nach Dinxperlo durch Meinen Be-
fehl vom 5. Oktober 1846. das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes nach
dem Tarif vom 29. Februar 1840. verliehen und dem Statute dieses Vereins
heute Meine Bestätigung erteilt habe, will Ich nach Ihrem Antrage vom
3. d. M. die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend
die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chaussee-
bau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, und alle für die Staatschausseen
bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom
7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chaussee-
geld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf die von dieser Gesell-
schaft zu erbauende Chaussee von Bochold nach Dinxperlo im Fürstenthum
Münster hierdurch für anwendbar erklären und der Gesellschaft diejenigen Rechte,
welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Mate-
rialiengewinnung zustehen, beilegen.

Berlin, den 22. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.

(Nr. 2836.) Bekanntmachung vom 20. April 1847. die Allerhöchste Bestätigung der Bochold-
Dinxperloer Chausseebaugesellschaft betreffend.

Des Königs Majestät haben unterm 22. März d. J. den zur Erbauung und
Unterhaltung einer Chaussee von Bochold bis zur Landesgrenze zwischen Su-
derwick und Dinxperlo, im Fürstenthum Münster zusammengetretenen Verein
Fabrgang 1847. (Nr. 2835—2837.) 32 unter

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1847.

unter der Benennung „Bochold-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft“ als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. zu bestätigen und das von den Aktionären mittelst der notariellen Verhandlungen vom 21., 22. und 27. September und 4. Oktober 1846. vereinbarte Statut zu genehmigen geruht. Die Bestätigungs-Urkunde und das Statut werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster veröffentlicht werden.

Berlin den 20. April 1847.

Der Justizminister.
Im Auftrage.
Bornemann.

Der Finanzminister.
In dessen Auftrage.
von Pommer-Esche.

(Nr. 2837.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. Mai 1847., betreffend das Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getraide und anderen mehligem Stoffen.

Um bei dem fast in allen Theilen der Monarchie sich kund gebenden Nothstande einem Mangel der ersten Lebensbedürfnisse und einer noch weiter steigenden Theuerung derselben vorzubeugen, will Ich nach dem Antrage des Vereinigten Landtages hierdurch bestimmen, daß von der Publikation Meines gegenwärtigen Befehls an

- 1) daß bereits für die westlichen Provinzen theilweise bestehende Ausfuhr-Verbot der Kartoffeln auf sämtliche Provinzen der Monarchie dergestalt ausgedehnt werde, daß die Ausfuhr dieser Frucht nach anderen Ländern als denjenigen, welche zum Zoll-Verein gehören, bis zum 1. November d. J. unter den im §. 1. des Zoll-Estrafgesetzes vom 23. Januar 1838. angedrohten Strafen allgemein verboten ist, auch daß
- 2) für den ganzen Umfang der Monarchie bis zum 15. August d. J. die Verwendung von Kartoffeln, Getraide aller Art und anderen mehligem Stoffen zur Bereitung von Branntwein dergestalt untersagt sein soll, daß von oben bemerktem Zeitpunkte an nur noch die alsdann schon bereitete Maische destillirt werden darf.

Sie, der Finanzminister, haben zur Ausführung dieser Bestimmungen ohne Verzug das Erforderliche anzuordnen, zugleich aber darauf zu sehen, daß durch das zu 1. ausgesprochene Verbot weder die Freiheit des innern Verkehrs, einschließlich der Küstenschiffahrt von und nach Preussischen Häfen, gehemmt oder erschwert, noch die anderweitige Bewegung des Handels, innerhalb der allgemein gesetzlichen Schranken über den vorwaltenden Zweck hinaus, belästigt werde.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 20. —

(Nr. 2838.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. März 1847., die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger Stadt eingehenden Wildpret betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. genehmige Ich, daß fortan von dem nachbenannten Wildpret, beim Eingange in die hiesige Residenz, eine Steuer zum Besten der städtischen Armenkasse nach folgenden Tariffätzen erhoben werde:

| | | | |
|---|---|--------|---------|
| von einem Stück Rothwild | 3 | Rthlr. | |
| von einem Stück Dammwild | 2 | = | |
| von einem Schwein | 1 | = | 15 Sgr. |
| von einem Reh | | = | 20 = |
| von einem Frischling | | = | 20 = |
| von einem Fasan, einer Waldschnepfe, einem Wirl-
huhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem
Trappen | | = | 5 = |
| von einem Hasen | | = | 2 = |
| von einer wilden Ente | | = | 1 = |

Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehcs ist die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, sowie für den Kopf eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollverein nicht gehö- rigen Auslande eingeht, bleibt unter den in der Bestimmung des Artikels 3. zu I. des Vertrages vom 8. Mai 1841. wegen Fortdauer des Zoll- und Handels- vereins (Gesetz = Sammlung S. 141.) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer befreit. Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin, den 8. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

(Nr. 2839.) Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militärpersonen. D. d. den 8. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

417.
951848
137 32

Militärpersonen, welche als Schildwachen, Patrouillen oder in anderer Eigenschaft zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt sind, und Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder andere Gesetzübertretungen, welche während dieser Dienstleistung verübt werden, zur Anzeige bringen, verlieren in den dieserhalb eingeleiteten Untersuchungen, aus dem Grunde allein, weil sie die Anzeige gemacht haben, oder bei dem Vor-
falle selbst beleidigt oder verlegt worden sind, nicht die Eigenschaft vollgültiger Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Müffling. v. Boyen. v. Savigny. Uden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2840.) Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. Vom 30. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1.

Bei jedem Landes-Justizkollegium soll aus der Mitte der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche im Bezirke desselben angestellt sind, ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden.

§. 2.

§. 2.

Der Ehrenrath, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Insbesondere tritt derselbe bei allen Vergehen der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1844. im Disziplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem Gesetze angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

§. 3.

In der Befugniß der Gerichte:
in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen,
wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen.

§. 4.

Jedes Landes-Justiz-Kollegium, bei welchem ein Staatsanwalt für Kriminalsachen nicht angestellt ist, hat einen Beamten zu bestellen, welcher die Funktionen des Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Untersuchungen wahrzunehmen hat.

§. 5.

Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disziplinar-Erstrafverfahren gegen einen Justizkommissarius, Advokaten oder Notar vorhanden sei, oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landes-Justiz-Kollegium oder dem Staatsanwalt (§. 4.) beantragt, — welchem Antrage in jedem Falle Statt gegeben werden muß, — so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

§. 6.

Die Instruktion der Sache erfolgt vor versammeltem Ehrenrathe, oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Kommissarius.

§. 7.

Dem Ehrenrathe steht das Recht zu, in dem Verfahren Zeugen zu laden und eidlich zu vernehmen.

Erscheinen dieselben auf die Vorladung nicht, so ist der persönliche Richter um ihre Bestellung zu ersuchen.

§. 8.

Erscheint der Angeschuldigte auch auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet.

Sind zum Beweise Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und die Sache ohne weitere Vorladung des Angeeschuldigten zum Schluß instruirt.

§. 9.

Erachtet der Ehrenrath schon im Laufe der Untersuchung eine Amtssuspension des Angeeschuldigten für nöthig, so hat er gutachtlich an das vorgesezte Landes = Justizkollegium zu berichten, dem die Entscheidung darüber zusteht.

Dasselbe kann aber auch ohne einen solchen Antrag die Suspension von Amtswegen verfügen.

§. 10.

Behufs der Entscheidung wird der Angeeschuldigte durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweise kurz anzugeben sind, zu einer Sitzung des Ehrenraths, mindestens acht Tage vorher, in der für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebenen Form, berufen, und gleichzeitig dem Staatsanwalt von der Sitzung Nachricht gegeben.

In der Sitzung, in welcher mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sein müssen, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsitzenden oder einem von demselben bestellten Referenten entwickelt, die Zeugenaussagen und andere Beweismittel vorgelesen, der Staatsanwalt wird, wenn derselbe gegenwärtig ist, mit seinen Anträgen und der Angeeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort, oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung, verkündigt.

§. 11.

Der Staatsanwalt muß, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, seine Anträge in der Sitzung (§. 10.) persönlich oder durch einen Substituten machen; in allen anderen Fällen kann er seine Erklärung auch schriftlich abgeben.

§. 12.

Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt ist, sind: Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 500 Thalern und Dienstentlassung.

§. 13.

Bei der Entscheidung hat der Ehrenrath, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für gegründet zu erachten.

§. 14.

Der von allen Mitgliedern des Ehrenraths unterschriebene Beschluß ist dem Angeklagten, und eine Abschrift desselben dem Staatsanwalte zuzustellen.

§. 15.

§. 15.

Gegen die Entscheidung des Ehrenraths kann sowohl vom Angeklagten, als vom Staatsanwalt Rekurs innerhalb sechs Wochen präklusivischer Frist vom Tage des behändigten Bescheides eingelegt werden.

§. 16.

Dieser Rekurs geht, wenn der Angeklagte darüber, daß auf Dienstentlassung erkannt, oder der Staatsanwalt darüber, daß die Dienstentlassung nicht ausgesprochen worden, Beschwerde führt, an das Geheime Ober-Tribunal, und in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof. In allen anderen Fällen geht der Rekurs an das vorgesezte Landes-Justizkollegium, in Neu-Vorpommern das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald.

§. 17.

Ist auf eine geringere Strafe als Dienstentlassung erkannt, und der Angeklagte legt Rekurs an das Landes-Justizkollegium, der Staatsanwalt aber an das Geheime Ober-Tribunal oder den Rheinischen Revisions- und Kassationshof ein, so entscheidet über beide Rekurse der höhere Gerichtshof.

§. 18.

Die zur Ausführung von Erkenntnissen, welche auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lauten, erforderlichen Maaßregeln sind bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen.

§. 19.

An Kosten kommen nur baare Auslagen zum Ansatz, welche der zu einer Strafe Verurtheilte zu tragen schuldig und die bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten dem Kriminalfonds zur Last fallen.

Die erkannten Geldstrafen werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Uebrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landes-Justizkollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten.

§. 20.

Kommen zur Kenntniß des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinne des §. 2. des Gesetzes vom 29. März 1844., so muß er hiervon dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, und es bleibt diesem das weitere Verfahren vorbehalten.

§. 21.

Die Mitglieder des Ehrenraths, sowie vier bis sechs Stellvertreter derselben werden in einer vom Präsidenten des Landes-Justizkollegiums einzuberufenden und zu leitenden General-Versammlung der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien des Bezirks, von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Wahllakt beginnt damit, daß jeder Anwesende dem Präsidenten einen Wahlzettel mit Bezeichnung der Mitglieder und Stellvertreter, für welche er stimmt, zustellt. Sollte auf diesem Wege die erforderliche Zahl der Mitglieder und Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten, so wird über jedes noch zu wählende Mitglied und jeden noch zu wählenden Stellvertreter einzeln abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit auch auf diesem Wege durch zweimalige Abstimmung nicht erreicht, so ist der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus, und wird von Neuem gewählt; das erste Mal werden die Ausscheidenden durch das Loos, demnächst durch die Zeit bestimmt, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23.

Die Annahme der Wahl kann nur aus überwiegenden Gründen, deren Prüfung dem den Wahllakt leitenden Präsidenten des Landes-Justizkollegiums überlassen bleibt, abgelehnt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der drei Jahre eine Wiedererwählung erfolgt (§. 22.), so steht die Annahme in der Willkühr des Gewählten.

§. 24.

Jedes Mitglied des Ehrenraths, gegen welches ein Disziplinarverfahren nothwendig wird, scheidet sofort aus dem Ehrenrathe aus, vorbehaltlich jedoch des Rechts zum Wiedereintritt bei Entbindung von jeder Strafe.

§. 25.

Der Vorsitzende des Ehrenraths, welcher am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz haben muß, wird von den Mitgliedern desselben, unmittelbar nach vollendetem Wahllakt (§§. 21. und 22.) durch absolute Stimmenmehrheit in der §. 21. bezeichneten Art auf jedesmal drei Jahre gewählt.

§. 26.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenraths, sowie ihrer Stellvertreter, sind nach jedem Wahllakt von dem Präsidenten des Landes-Justizkollegiums durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Dasselbe muß in Ansehung aller Veränderungen geschehen, welche im Laufe einer Wahlperiode vorkommen möchten.

§. 27.

Nähere Bestimmungen über den Wahllakt, das Verfahren vor dem Ehren-

Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung bleiben einer besonderen, von Unserem Justiz-Minister zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlner. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz.
v. Duesberg.

(Nr. 2841.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. April 1847., betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre.

Da für die im kaufmännischen Verkehre vorkommenden Verträge über Kauf- und Lieferungs-Geschäfte nach dem gegenwärtigen Stande dieses Verkehres der für Käufe von Mobilien vorgeschriebene Stempel zu $\frac{1}{2}$ pCt. des Kaufpreises zu hoch erscheint, so bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 18. d. M., daß fortan jeder im kaufmännischen Verkehre über bewegliche Gegenstände mit Einschluß der Aktien und anderen geldwerthen Papiere, sei es mit oder ohne Zuziehung eines vereideten Agenten oder Maklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- oder Lieferungs-Vertrag, ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden, oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, soweit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist, einer Stempel-Abgabe von 15 Silbergroschen und falls mehrere Kontrakt-Exemplare durch Unterschrift der Kontrahenten vollzogen werden, jedes Exemplar dem Stempel von 15 Silbergroschen unterliegen soll. — Wenn jedoch der Stempel zu $\frac{1}{2}$ pCt. des Kaufpreises weniger als 15 Silbergroschen beträgt und nicht wegen der Form des Vertrages nach den Tarifpositionen „Protokolle zu b“ und „Notariats-Instrumente“ zum Stempel-Gesetz vom 7. März 1822., ein Stempel von 15 Silbergroschen erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Prozentstempel eintreten. — In der Anwendung der Stempel-Tarifposition „Makler-Atteste“ wird hierdurch nichts geändert. — Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung sind nach den Strafbestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. zu ahnden. — Auch soll in dem Fall, wenn der Kauf- oder Lieferungs-Vertrag unter Mitwirkung eines Maklers oder vereideten Agenten abgeschlossen ist, nicht bloß jeden der Kontrahenten, sondern auch den Makler oder Agenten die in dem vierfachen Betrage

(Nr. 2840—2842.)

des

des unverbraucht gebliebenen Stempels bestehende Strafe, unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel, treffen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesessammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 30. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2842.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins. Vom 1. Mai 1847.

Nachdem des Königs Majestät die notariell vollzogenen Statuten der in Bonn unter dem Namen:

„Bonner Theater-Verein“
gebildeten Aktiengesellschaft vom 8. November 1846. mittelst Allerhöchster Ordrer vom 9. v. M. zu bestätigen geruhet haben, wird solches in Gemäßheit der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. über Aktien-Gesellschaften, mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß die Statuten selbst durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage
Mathis.

Der Justiz-Minister.

Im Auftrage
Bornemann.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesessammlung pag. 111.
bei Nr. 2809. vorgekommenen Schreib-Fehlers betreffend.

Die in der Allerhöchsten Ordrer vom 19. Februar d. J. (Gesessammlung Nr. 2809.) Statt gefundene Bezugnahme auf den Anhang zu III. Nr. 1. Littera a. des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838. beruhet auf einem bei der Redaktion vorgefallenen Schreibfehler. Die Bestimmung zu III. Nr. 2. gedachten Anhanges wegen des Liegegeldes der Binnen-Lootsen ist diejenige, welche durch jene Allerhöchste Ordrer abgeändert worden.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Der Finanzminister.

v. Däesberg.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 21.** —

(Nr. 2843.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 19. April 1847., betreffend die Vermehrung des Anlagekapitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft um 250,000 Rthlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem die Wilhelmsbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 10. Dezember 1846. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, Behufs vollständiger Herstellung und Ausrüstung der Bahn bis zur Oesterreichischen Landesgrenze und Behufs Verzinsung des ursprünglichen Stammkapitals von 1,200,000 Rthlrn. für das Jahr 1846., unter Abänderung der §§. 6. und 21. der von Uns unter dem 10. Mai 1844. bestätigten Statuten ihr Anlagekapital durch Ausgabe von Prioritätsobligationen im Betrage von 250,000 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 1250 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr. und von 2500 Stück Prioritätsobligationen zu 50 Rthlr., gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und §. 27. der vorerwähnten Gesellschaftsstatuten, Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, unter dem 9. März 1847. notariell vollzogenen Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu den Gesellschafts-Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Potsdam, den 19. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Duesberg.

N a c h t r a g

zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, betreffend die Emission von 3750 Stück Prioritätsobligationen über zusammen 250,000 Rthlr.

§. 1.

Das Anlagekapital der Wilhelmsbahn-Gesellschaft soll Behufs vollständiger Herstellung und Inbetriebsetzung der Wilhelmsbahn bis an die Oesterreichische Landesgrenze und Behufs Verzinsung des ursprünglichen Stammkapitals von 1,200,000 Rthlrn. zu 4 Prozent für das Jahr 1846. unter Abänderung der §§. 6. und 21. des unter dem 10. Mai 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts vom 26. Februar 1844. durch Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 250,000 Rthlrn. unter den folgenden Bedingungen vermehrt werden.

§. 2.

Die dem jedesmaligen Bedürfnisse und dem in §. 1. angegebenen Zwecke entsprechende Emission dieser Prioritätsobligationen erfolgt nach vorhergegangenem, gemeinschaftlichen und übereinstimmenden Beschlusse des Direktorii und des Ausschusses der Wilhelmsbahn.

§. 3.

Die nach §. 1. zu emittirenden Prioritätsobligationen werden in zwei Serien und in jeder Serie, unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt. Dieselben werden von den Gesellschaftsvorständen, dem Direktorium und dem Ausschusse für jeden von einem Mitgliede derselben und dem Haupt-Rendanten unterschrieben.

| | |
|--|----------------|
| Die erste Serie umfaßt 1250 Stück zu 100 Rthlr. Kurant sub Nr. 1. bis 1250. zusammen..... | 125,000 Rthlr. |
| die zweite Serie umfaßt 2500 Stück zu 50 Rthlr. Kurant sub Nr. 1. bis 2500., zusammen..... | 125,000 = |

Summa..... 250,000 Rthlr.

Mit den Obligationen werden Zinskupons nach dem sub B. anliegenden Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck für 10 Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen werden mit 5 Prozent pro anno vom 1. Juli 1847. ab verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen postnumerando vom Fälligkeitstermin an bei der Hauptkasse in Ratibor, in Breslau und Berlin aber bei Banquiers, deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden, berichtet. Es werden auch die fälligen Kupons der Prioritätsobligationen in den Kassen der Wilhelmsbahn in Zahlung angenommen.

Zinsen

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage nicht erfolgt ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 5.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation. Der Amortisationsfond wird aus mindestens einem halben Prozent des ausgegebenen Obligationenbetrages gebildet, welcher alljährlich von 1848. ab, zum Amortisationsfond fließt.

Die hiernach im Amortisationsfond aufgesammelte Summe wird zur Amortisation dergestalt verwendet, daß die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen am 1. Juli jeden Jahres, und zum erstenmale am 1. Juli 1850. erfolgt.

Der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates entweder den Amortisationsfond zu verstärken, um dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen oder sämtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen, namentlich auch die Prioritätsobligationen in Stammaktien zu verwandeln.

Beides kann jedoch nur mit Genehmigung des Staats und nicht vor dem 1. Juli 1850. geschehen. Den Inhabern der Prioritätsobligationen wird die Befugniß eingeräumt, durch verfassungsmäßigen Beschluß in einer vom Direktorium der Wilhelmsbahn zusammen zu berufenden Generalversammlung mit Genehmigung des Staates die Verwandlung der Prioritätsobligationen in Stammaktien zu bewirken.

Diese Befugniß steht den Inhabern der Prioritätsobligationen jedoch nur bis zum 1. Juli 1850. zu. Ueber die erfolgte Amortisation wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten landesherrlichen Kommissarius jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 6.

Die Gesellschaft der Wilhelmsbahn verpfändet hierdurch den gesammten Bahnkörper der Wilhelmsbahn von Kofel bis an die Oesterreichische Landes-Grenze bei Oberberg mit allem Zubehör desselben, namentlich auch den dazu gehörigen Bahnhöfen und sonstigen Baulichkeiten für die in den Obligationen verschriebenen Kapitalbeträge.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 4. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das Gesamtvermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien, und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten. An den Dividenden selbst nehmen die Prioritätsobligationen keinen Antheil. Auf den Kapitalbetrag der Prioritätsobligationen und auf deren Zinsen kann bei der Gesellschaft kein Arrest angelegt werden.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder wahl- noch stimmenfähig, so lange nicht die Konversion in Stammaktien erfolgt ist. (cfr. §. 5.)

§. 7.

Den Inhabern der Prioritätsobligationen wird das Recht eingeräumt, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritätsobligationen zu fordern:

- a) Wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt.
- b) Wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch gleiches Verschulden länger als sechs Monate ganz aufhört.
- c) Wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird.
- d) Wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation durch Verschulden der Gesellschaft nicht inne gehalten wird.

In den Fällen ad a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;
- zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
- zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantis hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend von a. bis d. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritätsobligationen befugt, sich an das gesammte, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 8.

So lange nicht die sämtlichen ausgegebenen Prioritätsobligationen eingelöst, oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, in soweit dasselbe zum Bahnkörper und den Bahnhöfen der Wilhelms-Bahn gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Wilhelms-Bahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf oder dauernde Ueberlassung einzelner an den Staat oder an Gemeinden und Korporationen, zum Zwecke postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen, oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu den untersagten Veräußerungen.

Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des für das Eisenbahnunternehmen bestellten landesherrlichen Kommissarius zum Transportbetriebe auf der Bahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 9.

§. 9.

Die Nummern der nach §. 5. zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden durch das Loos alljährlich in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist, in Gegenwart des Direktorii und des Ausschusses gezogen.

Der Syndikus der Gesellschaft nimmt über die Verloosung ein Protokoll auf. Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 14 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt durch die Gesellschaftskasse in Ratibor gegen Auslieferung derselben. Mit dem im §. 5. bestimmten Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgelosten Prioritätsobligationen auf. Die Kupons über die noch nicht erhobenen Zinsen sind mit den ausgelosten Prioritätsobligationen gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um zur Einlösung dieser Kupons vorkommenden Falles zu dienen. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Kupons werden in Gegenwart des Direktoriums, des Ausschusses und des Syndikus, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) von der Gesellschaft eingelöst sind, können durch die Gesellschaftsvorstände wieder ausgegeben werden.

§. 11.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre, vom Zahlungstage (§. 5.) ab, von dem Direktorium der Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus demselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 12.

Die hier vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer speziellen Benachrichtigung an die Betheiligten, in Berlin durch die Allgemeine Preussische und Berlinische (Vossische), in Breslau durch die Schlesische und Breslauer Zeitung, bei deren Eingehen von dem Direktorium und dem Ausschusse der Wilhelmsbahn, mit Genehmigung des königlichen Finanzministers, andere an deren Stelle gesetzt werden.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzogl. Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1847.

Der Geheime Staats- und Kabinetts-Minister für die auswärtigen
Angelegenheiten.

Frhr. v. Caniz.

(Nr. 2845.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. April, betreffend die Strafbefugnisse der
Deich-Kommissarien im Regierungsbezirk Magdeburg.

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. will Ich hierdurch den im Regierungs-Bezirk Magdeburg bestellten Deich-Kommissarien die Befugniß beilegen, Nachlässigkeiten der ihnen untergebenen Deich-Wachtmannschaften mit Geldstrafen von 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr., so wie Nachlässigkeiten und Ungehorsam der zur Vertheidigung der Deiche berufenen Hilfsmannschaften mit Geldstrafen von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. zu ahnden, auch in beiderlei Fällen beim Unvermögen der Schuldigen verhältnißmäßige Gefängnißstrafen gegen dieselben festzusetzen. Die Vollstreckung solcher Strafen soll durch die Landräthe erfolgen, welchen die Deichkommissarien zu dem Ende eine Ausfertigung der Strafverfügung mitzutheilen haben. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Duesberg.

✓
Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 22. —

(Nr. 2846.) Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et le Royaume des Deux Siciles d'autre part, conclu à Naples le 27. Janvier, ratifiée le 12. Mai 1847.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, notamment: le Grand-Duché de Luxembourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand Bailliage de Meisenheim, du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, et la Couronne de Wurtemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de com-

Jahrgang 1847. (Nr. 2846.)

Uebersetzung des Handels- und Schiffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits. Geschlossen zu Neapel, den 27. Januar, ratifizirt den 12. Mai 1847.

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Röthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinigen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg

35

merce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part; et

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles

d'autre part, également animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande et le Royaume des Deux Siciles, et convaincus, qu'un des moyens les plus propres à atteindre ce but, est de conclure un traité de commerce et de navigation, basé sur le principe d'une réciprocité parfaite, ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur Adolphe Baron de Brockhausen, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles, Chevalier de Son Ordre royal de l'Aigle rouge de la deuxième classe, et de celui de St. Jean de Jérusalem, Commandeur de l'Ordre de Léopold d'Autriche, et Grand-Croix de l'Ordre de l'Etoile polaire de Suède; et

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles:

D. Justin Fortunato, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre royal militaire Constantinien de St. Georges et de celui de Fran-

und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; und

Se. Majestät der König des Reiches beider Sicilien anderseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreich beider Sicilien zu befestigen und auszuweiten, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsätze einer vollkommenen Reziprozität beruhenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Adolph Frhrn. v. Brockhausen, Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse und des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens und des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Nordsternordens; und

Se. Majestät der König des Reiches beider Sicilien:

den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlich Konstantinischen militairischen St. Georgsordens und des Ordens Franz's I.,

çois I., décoré de l'Ordre impérial russe de l'Aigle blanc, du Grand-Cordon de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur et de ceux de St. Maurice et Lazare de Sardaigne, du Danebrog de Danemark et de Léopold d'Autriche, Ministre Secrétaire d'Etat de S. M.; D. Michel Gravina et Requesenz, Prince de Comitini, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre royal de François I., décoré de l'Ordre impérial russe de l'Aigle blanc, du Grand-Cordon de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur, et de ceux de St. Maurice et Lazare de Sardaigne, du Danebrog de Danemark, et de Léopold d'Autriche, Gentilhomme de la Chambre en exercice et Ministre Secrétaire d'Etat de S. M.; et D. Antoine Spinelli, des Princes de Scalea, Commandeur de l'Ordre de François I., Chevalier de l'Ordre impérial russe de Ste. Anne de la première classe, Grand-Officier de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur, et Chevalier Grand-Croix du Danebrog de Danemark, et de la Couronne de fer d'Autriche, Gentilhomme de la Chambre de S. M., Membre de la Consulte générale, Surintendant général des archives du Royaume et Intendant de la Province de Naples;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants.

Art. 1.

Il y aura liberté réciproque de navigation et de commerce tant
(Nr. 2846.)

Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adlerordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, des Königlich Dänischen Danebrogordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, Minister=Staatssekretair Sr. Majestät;

den Herrn Michael Gravina e Requesenz, Fürsten v. Comitini, Großkreuz des Königlich Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adlerordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, des Königlich Dänischen Danebrogordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, dienstthuenden Kammerherrn und Minister=Staatssekretair Sr. Majestät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten v. Scalea, Kommandeur des Königlich Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens erster Klasse, Großoffizier des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrogordens und Ritter der Kaiserlich Oesterreichischen Eisernen Krone erster Klasse, Kammerherrn Sr. Majestät, Mitglied der Generalkonsulta, General=Ober=Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels sowohl für die

pour les bâtiments que pour les sujets et citoyens de la Prusse et des autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) et du Royaume des Deux Siciles dans toutes les parties de leurs domaines respectifs.

Art. 2.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du Zollverein, qui entreront dans les ports du Royaume des Deux Siciles ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtiments du Royaume des Deux Siciles, qui entreront dans les ports du Royaume de Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du Zollverein ou qui en sortiront, y seront traités à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie sur le même pied que les navires nationaux par rapport aux droits de port, de tonnage, de fa-naux, de pilotage, de balisage, d'an-crage, de quai, de quarantaine, d'ex-pédition, et généralement par rap-port à tous les droits et charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affectent le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouver-nement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionnaires pu-blics, de communes ou d'établisse-ments quelconques, pourvu que ces bâtiments viennent directement de l'un des ports du Zollverein, dans un des ports du Royaume des Deux Siciles, ou de l'un des ports du Royaume des Deux Siciles dans un des ports du Zollverein, s'ils sont chargés, et pour toute espèce de voyage, s'ils sont sur lest.

Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des Deutschen Zoll- und Han-delsvereins und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beidersei-tigen Besitzungen bestehen.

Art. 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs beider Si-cilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staa-ten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufent-haltes und bei ihrem Ausgange hinsicht-lich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtturms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffenden Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vor-theil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beam-ten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur in sofern als diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Si-cilien oder aus einem der Häfen des Kö-nigreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Art. 3.

Tous les produits du sol et de l'industrie du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, dont l'importation, la déposition, l'emmagasinement ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront aussi y être importés, déposés, emmagasinés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Haute Partie contractante.

Art. 4.

Tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, importés directement par bâtiments prussiens ou par ceux d'un autre Etat de l'Association de douanes et de commerce Allemande dans les ports du Royaume des Deux Siciles, ou par bâtiments des Deux Siciles dans un des ports du Zollverein; — de même tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, exportés par bâtiments des Deux Siciles de ports du Zollverein dans un port du Royaume des Deux Siciles, ou par bâtiments du Zollverein des ports du Royaume des Deux Siciles dans un port du Zollverein, ne payeront dans les ports respectifs des droits d'entrée, de sortie ou de transit autres ou plus élevés, que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux. Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des Deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront égale-

(Nr. 2946.)

Art. 3.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbleißes des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen zulässig sein wird, sollen auch auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 4.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege durch Preussische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des Deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereins-Häfen eingeführt werden; — desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände. Die Prämie, Abgabenerstattung oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt

ment accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Haute Partie contractante.

Art. 5.

Les articles précédents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en autant que d'après les lois du pays ce transport est réservé exclusivement à la navigation nationale.

Art. 6.

Les ports situés aux embouchures de l'Escaut, de la Meuse, de l'Ems, du Weser et de l'Elbe, devant, eu égard à la position géographique des Etats du Zollverein, être comptés au nombre des débouchés les plus intéressants pour leur importation et exportation, les Hautes Parties contractantes sont convenues d'assimiler ces ports aux ports du Zollverein pour tout ce qui a rapport à la navigation, à l'importation et à l'exportation réciproque du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles. En conséquence les produits du sol et de l'industrie du Zollverein, chargés sur les navires du Zollverein dans les dits ports, ou bien dans les ports situés aux embouchures de tout autre fleuve entre l'Escaut et l'Elbe, dans lequel se jette une rivière navigable traversant les Etats du Zollverein, et importés directement dans les ports du Royaume des Deux Siciles, y seront admis et traités exactement de la même manière que s'ils venaient directement d'un port du Zollverein et sous pavillon d'un des

werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt.

Art. 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigezeichnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schiffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten

Etats du Zollverein, et les navires du Zollverein qui arriveront directement des susdits ports dans un port du Royaume des Deux Siciles, y seront traités exactement de la même manière que s'ils venaient directement d'un port du Zollverein.

De même les bâtiments du Zollverein et leurs cargaisons, quand ils iront des ports du Royaume des Deux Siciles aux ports susmentionnés, seront traités à leur sortie ainsi que s'ils retournaient directement dans un port du Zollverein. Par réciprocité les produits du Royaume des Deux Siciles, venant directement de ce Royaume et importés sous pavillon des Deux Siciles par la voie des susdits ports dans le Zollverein, seront traités comme s'ils étaient importés directement par navires du Royaume des Deux Siciles dans un port du Zollverein.

Il est entendu que l'assimilation des ports étrangers, dont il est question dans cet article, aux ports du Zollverein, ne pourra avoir lieu qu'à condition, que dans ces mêmes ports les bâtiments des Deux Siciles, venant des ports du Royaume des Deux Siciles ou s'y rendant, ne seront pas traités moins favorablement que les navires du Zollverein.

Art 7.

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et les rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage, ni aucune préférence aux navires nationaux, qui ne le soit également à ceux de l'autre Haute Partie contractante.

(Nr. 2846.)

kämen, und die Zollvereinschiffe, welche auf direktem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege aus diesem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die obenbezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig sein wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Art. 7.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Art. 8.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs Etats respectifs en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent, agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Art. 9.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre, et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et règlements du pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter, sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

Les bâtiments des deux Hautes Parties contractantes pourront également, lorsqu'ils sont en charge, compléter leur cargaison successivement dans les ports du même Etat, pourvu qu'ils ne se livrent à aucune autre opération de commerce que celle du chargement.

Art. 10.

Les navires appartenant à l'un des Etats du Zollverein, ou ceux du Ro-

Art. 8.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direkt, noch indirekt, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, eben so wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmählig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Art. 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider

yaume des Deux Siciles, qui entrent en relâche forcée dans un des ports des Hautes Parties contractantes, n'y payeront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce, et qu'ils ne séjournent dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Art. 11.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires, ou à leurs ayants cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au paiement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfnis einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffsbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hilfe und Beistand geleistet werden. Die Maassregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabentrachtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12.

Il ne sera imposé sur les produits du sol ou de l'industrie des Etats des Hautes Parties contractantes, importés de l'un dans l'autre soit par mer, soit par terre, aucun droit de douane ou tout autre impôt quelconque, différent ou plus élevé de celui qui est imposé sur les mêmes produits, importés de quelque autre pays que ce soit.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Art. 13.

Si par la suite l'une des deux Hautes Parties contractantes accordait quelque faveur spéciale à d'autres nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la navigation de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, ou une compensation équivalente, si la concession est conditionnelle.

Art. 14.

Il est convenu entre les Hautes Parties contractantes, que pour toute la durée du présent Traité tous les produits du sol et de l'industrie des

Art. 12.

Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem anderen Lande eingeführt worden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erstrecken.

Art. 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 14.

Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf di-

Etats du Zollverein, importés directement dans les ports du Royaume des Deux Siciles par bâtiments du Zollverein ou par bâtiments des Deux Siciles, jouiront d'une réduction de dix pour cent sur les droits établis par le tarif de douane.

Il est de même bien entendu, que par les stipulations du présent traité les Etats du Zollverein jouiront de toutes les réductions du tarif, accordées à d'autres nations et nommément à la France.

Et pour en donner une compensation S. M. le Roi de Prusse, tant en Son nom, qu'au nom des autres membres du Zollverein, s'engage, pour la durée du présent traité, à diminuer de vingt pour cent les droits d'entrée existants sur l'huile en cercles.

Et en outre S. M. le Roi de Prusse déclare, que les dispositions de l'ordre de Cabinet du 20. juin 1822., qui soumettent à des droits extraordinaires de pavillon (savoir: 1) pour bâtiments chargés, de deux écus par last à l'entrée, et d'un écu par last à la sortie; 2) pour bâtiments chargés jusqu'au quart de leur portée ou moins, d'un écu par last à l'entrée et d'un demi écu par last à la sortie) les bâtiments des nations par lesquelles les bâtiments prussiens et leurs cargaisons ne sont pas traités sur les même pied que les navires nationaux ou ceux de la nation la plus favorisée, ne seront plus applicables aux bâtiments des Deux Siciles, pourvu que ces bâtiments viennent directement de l'un des ports du Royaume des Deux Siciles dans l'un des ports prussiens

(No. 2846.)

rektem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Prozent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist eben sowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereins-Staaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifiermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hiefür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Se. Majestät der König von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Del in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Prozent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Se. Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Kabinettsorder vom 20. Juni 1822., welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preussischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen (nämlich 1) beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2) Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang), ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar sein sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sici-

ou qu'ils sortent d'un port prussien directement pour l'un des ports du Royaume des Deux Siciles.

Art. 15.

Toutes les fois, que dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes les marchandises importées des Etats de l'autre seront taxées à la valeur, le droit sera fixé et établi de la manière suivante: les propriétaires ou consignataires des dites marchandises, lorsqu'ils se présenteront en douane pour acquitter le droit, signeront une déclaration indiquant leur valeur d'après l'estimation qu'ils croiront convenable de leur donner. Cette déclaration devra être reçue sans difficulté par les employés de la douane; ils auront seulement la liberté dans le cas où ils jugeraient l'évaluation trop faible, de prendre la marchandise, en payant aux déclarants une somme égale à la valeur déclarée, et le dixième en sus. Tous les droits que les propriétaires ou consignataires auraient payés sur les marchandises importées, leur seront en même temps restitués.

Art. 16.

Vu la grande distance qui sépare les pays respectifs des Hautes Parties contractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers événements qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas

lien nach einem der Preussischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem Preussischen Hafen mit der direkten Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Art. 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Konsignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Deklaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Deklaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Deklarirenden eine dem deklairirten Werthe gleiche Summe und ein Zehnthheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Konsignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wiedererstattet werden.

Art. 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses

capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé, que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route, que l'état de blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtiments qui, après avoir été renvoyés une fois, essaieraient une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

Art. 17.

Les bâtiments des Etats du Zollverein et ceux du Royaume des Deux Siciles ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention qu'en tant qu'ils se trouvent munis des papiers et certificats exigés par les règlements existants dans les Pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Art. 18.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ceux des Nations les plus favorisées; mais
(Nr. 2846.)

Schiffes vorausseßlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Places habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen, Konsuln, Vizekonsuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vizekonsuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen ge-

dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquelles sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Art. 19.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux Autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente disposition.

nießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 19.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Auffuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und auf Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 20.

Les capitaines et patrons des bâtimens des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles seront réciproquement exempts de toute obligation de recourir dans les ports respectifs des Hautes Parties contractantes aux expéditionnaires officiels, et ils pourront en conséquence se servir, soit de leurs Consuls, soit des expéditionnaires qui seraient désignés par ceux-ci, sauf dans les cas prévus par les lois du pays respectif, aux dispositions desquelles la présente clause n'apporte aucune dérogation.

Art. 21.

Les sujets et citoyens de chacune des deux Hautes Parties contractantes auront le droit entier et incontestable de voyager et de résider dans les Etats de l'autre, et ils jouiront à cet effet tant pour leurs personnes que pour leurs propriétés, de la même protection et sûreté, dont jouissent les habitants du pays ou les sujets de la nation la plus favorisée, avec l'obligation toutefois de se soumettre aux réglemens de commerce et de police en vigueur. Ils auront le droit de posséder des biens-fonds, d'occuper des maisons et des magasins, et de disposer de leur propriété personnelle, de quelque nature et dénomination qu'elle soit, par vente, donation, échange ou testament, ou de quelque autre manière que ce soit, sans qu'il leur soit élevé le moindre obstacle.

Ils ne seront tenus sous aucun prétexte de payer d'autres taxes ou impôts que ceux qui sont ou pourront être payés dans les mêmes Etats par les sujets de la nation la

(Nr. 2846.)

Art. 20.

Die Kapitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Expediture zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Konsuln, als der von diesen etwa bezeichneten Expediture bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Art. 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zweck sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung oder auf irgend eine andere Weise zu veräußern, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet

plus favorisée. Ils seront exempts de tout service militaire, soit de mer, soit de terre, d'emprunts forcés et de toute autre contribution extraordinaire, qui ne serait pas générale et établie par une loi. Leurs habitations, magasins et tout ce qui en fait partie et leur appartient comme objet de commerce ou de résidence, seront respectés. Ils ne seront pas soumis à des visites ou à des perquisitions vexatoires. On ne pourra faire aucun examen, ni aucune inspection arbitraire de leurs livres, papiers et comptes de commerce, et les opérations de ce genre ne pourront être pratiquées qu'à la suite d'une sentence légale des Autorités compétentes.

Les sujets et citoyens de l'une des Hautes Parties contractantes pourront, dans les Etats de l'autre, traiter librement leurs propres affaires par eux-mêmes ou les commettre à la gestion de toutes les personnes qu'ils voudront nommer pour leur servir d'intermédiaires, facteurs ou agents, sans être entravés en quoi que ce soit dans le choix de ces personnes. Ils ne seront tenus de payer aucun salaire, ni aucune rémunération à aucune personne, quelle qu'elle soit, qui n'aurait point été choisie par eux. Pleine liberté sera laissée dans tous les cas à l'acheteur et au vendeur, de négocier ensemble et de fixer le prix d'un objet ou d'une marchandise quelconque, importée dans les Etats respectifs ou qui serait destinée à en être exportée, sauf, en général, les affaires pour lesquelles les lois et les usages du pays réclameront l'emploi d'agents spéciaux.

werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respektirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkürliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen ausführen dürfen, und die Maaßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Faktor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein, einen Lohn oder eine Vergütung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten erfordern.

Les sujets et citoyens des deux Hautes Parties contractantes ne seront pas soumis dans les Etats respectifs à un système de visite et de perquisitions de la part des officiers de la douane, plus rigoureux que celui auquel sont soumis les nationaux.

Art. 22.

Sera considérée comme partie contractante du présent Traité tout Etat d'Allemagne, qui accédera à l'Association de commerce et de douanes Allemande.

Art. 23.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'au premier Janvier 1857, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme, l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé, par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, il continuera à être obligatoire jusqu'au premier Janvier 1858. A partir du 1. Janvier 1858. il ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Art. 24.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Naples dans l'espace de trois mois à compter du jour de la signature, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et
Jahrgang 1847. (Nr. 2846—2847.)

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Verträge angesehen werden.

Art. 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1sten Januar 1857., und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1sten Januar 1858 fortbauern. Vom 1sten Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechtzuhalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 24.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unter-

y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Naples le jour vingt-sept du mois de janvier de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-sept.

Baron de Brock- Giustino Fortunato.
hausen, tunato.
(L. S.) (L. S.)

M. Principe di Comitini.
(L. S.)

Antonio Spinelli.
(L. S.)

zeichnet und ihm die Siegel ihrer Wap-
pen beigebracht.

Geschehen zu Neapel den 27sten Januar des Jahres der Gnade 1847.

Baron von Brock- Giustino Fortunato.
hausen, tunato.
(L. S.) (L. S.)

M. Principe di Comitini.
(L. S.)

Antonio Spinelli.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu Neapel am 12. Mai 1847. bewirkt worden.

(Nr. 2847.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1847., bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April d. J. ausgesprochene interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westfälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Rielmannssegge.

Ich habe aus dem, Mir nachträglich vorgelegten Testamente des verewigten Staatsministers, Freiherrn vom Stein ersehen, daß der Tochter desselben, Gräfin Therese von Rielmannssegge an den Herrschaften Cappenberg und Scheda nicht bloß, wie bei Erlaß Meines Befehls vom 4. v. M., wegen interimistischer Führung der diesen Herrschaften beigelegten Virilstimme (Gesetz-Samml. S. 169), vorausgesetzt ist, der Nießbrauch, sondern der eigenthümliche, nur durch die fideikommissarische Eigenschaft jener Herrschaften beschränkte Besiß zusteht. Da hiernach der gedachte Befehl einer Berichtigung bedarf, so beauftrage Ich das Staatsministerium, zu dem Ende Meinen gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2848.) Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835., betreffend die Einrichtung des Königlich-kredit-Instituts für Schlesien. D. d. den 17. Mai 1847.

Abgeordnet d. 24. April 1847
G. S. 1835 Nr. 272.

Zur Beförderung der Wirksamkeit des durch die Verordnung vom 8. Juni 1835. (Gesetz-Sammlung S. 101. u. folg.) errichteten Kredit-Instituts für Schlesien, will Ich dasselbe, auf Ihren Antrag in dem Bericht vom 12. v. M., 1) von der Befolgung der in den §§. 3. Nr. 1., 14., 16. und 18. der allegirten Verordnung enthaltenen Vorschriften, nach welchen die Pfandbriefe B. entweder zur ersten Stelle, oder unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen auf dem verpfändeten Gute eingetragen werden sollen, insofern entbinden, daß das Kredit-Institut ermächtigt sein soll, ausnahmsweise Pfandbriefe Litt. B. auch hinter einer Privat-Hypothek zu bewilligen, wenn solche nicht sofort zur Löschung gebracht werden kann. In Fällen dieser Art muß aber dem Kredit-Institute vollständige, von ihm allein zu bestimmende Sicherheit bestellt werden, die mindestens den Betrag des Kapitals, der laufenden Zinsen, und — sofern nicht die Berichtigung der Zinsen bis zu einem späteren Zeitpunkte nachgewiesen ist — vierjähriger rückständiger Zinsen jener Post decken soll. Die Hypotheken-Behörden sollen nicht befugt sein, Anträge auf Eintragung bewilligter Pfandbriefe Litt. B. um deswillen abzulehnen, weil denselben nicht sofort die erste Stelle oder die Stelle unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen im Hypothekenbuche verschafft werden kann. Ferner will Ich: 2) die Vorschriften der §§. 26. 61. und 62. der Verordnung, nach welchen in den darin bezeichneten Fällen die Mitunterschrift des Vorsitzenden und des Syndikus ausdrücklich erfordert wird, dahin deklariren, daß, bei eintretender persönlicher Verhinderung, der Vorsitzende durch das älteste Mitglied des Kollegiums, der Syndikus aber durch ein, von dem Vorsitzenden zu ernennendes anderes Mitglied desselben vertreten werden kann. Endlich, 3) genehmige Ich, daß das Kredit-Institut in jedem Schlesischen Ober-Landesgerichts-Bezirk richterliche Beamte, welche Mitglieder eines Ober-Landesgerichts, oder zur Mitgliedschaft bei einem solchen gesetzlich qualifizirt sind, dauernd beauftrage, dasselbe in allen seinen, bei Gerichts- und anderen Behörden des Departements zu betreibenden Angelegenheiten, insbesondere bei den Hypotheken-Behörden in den Fällen der §§. 21. bis 25. der Verordnung, zu vertreten oder einzelnen Mitgliedern des Kredit-Instituts bei ihren Amts-Verrichtungen rechtlich zu assistiren. Diese richterlichen Beamten sollen als gesetzliche Organe und Kommissarien des Kredit-Instituts angesehen werden, und bedürfen als solche, den Behörden und dritten Personen gegenüber, zu Erklärungen jeder Art, desgleichen zu Requisitionen und zu Bescheidungen an Privat-Personen keiner besonderen Autorisation. Zugleich lege Ich diesen rechtskundigen Kommissarien und Assistenten des Kredit-Instituts die Befugniß bei: gerichtliche Akte jeder Art, welche zum Zweck der Bewilligung oder Eintragung von Pfandbriefen B. erforderlich sind oder beantragt werden, mit gerichtlichem Glauben aufzunehmen und auszufertigen. Dieselben haben sich dabei der Bezeichnung: Justitiarius des Kredit-Instituts für Schlesien, und eines Amtssiegels zu bedienen, und die für dergleichen Akte anzuführenden Gebühren und Auslagen nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte vom

23. August 1815. zu liquidiren, damit der Betrag demnächst durch das Kredit-Institut für sie eingezogen und an sie gezahlt werde.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 17. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rother und Uhden.

(Nr. 2849.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai 1847., wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Rthlr. nebst dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 25. März 1847. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, Behufs vollständiger Ausführung der Bahn, unter Abänderung des §. 5. der von Uns unterm 2. Mai 1845. bestätigten Statuten, ihr Anlagekapital durch Ausgabe von Prioritätsobligationen im Betrage von 325,000 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 3,250 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr., gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, und den anliegenden unter dem 23. April 1847. notariell vollzogenen Nachtrag zu den Statuten der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft mit der Maßgabe zu §. 4., daß auch die ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen dem Amortisations-Fonds zufließen, in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu den Gesellschafts-Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Potsdam, den 17. Mai 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Duesberg.

N a c h t r a g

zu den Statuten der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn, die Ausgabe von 325,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen betreffend.

§. 1.

Das laut §. 5. der unterm 2. Mai 1845. Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuten für die Ausführung der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn, von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Bohwinkel festgesetzte Gesellschafts-Kapital

Kapital von 1,300,000 Rthlr. wird um die Summe von 325,000 Rthlr., mithin auf den Gesamtbetrag von 1,625,000 Rthlr. erhöht. Der Mehrbetrag von 325,000 Rthlr. wird durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen, zu 100 Rthlrn. jede, aufgebracht.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 3250. gegen sofortige Einzahlung des dafür erzielten Betrages nach dem anliegenden Schema Litt. A. auf weißem Papier mit schwarzem Drucke ausgegeben, und erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Schema Litt. B. auf weißem Papier mit schwarzem Druck auf 10 Jahre.

Die Prioritäts-Obligationen werden von den Mitgliedern der Direktion unterzeichnet, und auf der Rückseite der Obligationen wird dieser Nachtrag abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 5 Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Langenberg oder nach Anweisung der Direktion bei den Banquiers der Gesellschaft gezahlt.

An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Obligationen keinen Antheil. Dagegen haben sie für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Rupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich wenigstens $\frac{1}{2}$ Prozent des aufgenommenen Kapitals verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1850.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren, vom 1. Januar 1848. an gerechnet, das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Obligationen von der Eisenbahn-Gesellschaft zurückzufordern berechtigt:

(Nr. 2849.)

a) wenn

- a) wenn ein Zahlungstermin länger als 3 Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schuldenhalber Execution vollstreckt wird;
- d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
- e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a bis d bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
- zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- zu c) bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Execution,
- zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte Statt finden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Prioritäts-Obligationen-Inhaber befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig freirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösung-Gelbbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen der jetzigen Emission für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart eines Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden

genden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Langenberg oder nach Anweisung der Direktion bei den Banquiers der Gesellschaft, nach dem Nominalwerthe, an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Prioritäts-Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.), oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelöst oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden auf den Antrag der Direktion und nach von letzterer in den öffentlichen Blättern mit sechsmonatlicher Frist nochmals erlassener Bekanntmachung des Mortifikationsverfahrens durch das königliche Landgericht zu Elberfeld für mortifizirt erklärt werden.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelosten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelosten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritätsobligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf die im §. 18. der Statuten festgesetzte Weise.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten vom 2. Mai 1845., so weit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorstehenden Bestimmungen geändert sind, finden auch auf die Prioritätsobligationen Anwendung.

Prioritäts-Obligation
der
Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft.

| | | |
|--|----------------------|---|
| Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben. | N ^o | Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen. |
|--|----------------------|---|

über
100 Thlr. Preuss. Crt.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thlr. Preuss. Court. Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den umstehenden Bestimmungen emittirten Kapitale von dreimalhundert und fünfundsanzig Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft.
Langenberg, den

Die Direktion der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft.

Schema zu den Kupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden:

Erster Zinscoupon
der Prinz - Wilhelm - Eisenbahn - Prioritäts - Obligation.
N^o

Zahlbar am

Inhaber dieses empfängt am die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 100 Thlr. mit 2 Thlr. 15 Sgr.
Langenberg, den

Die Direktion der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 23.** —

(Nr. 2850.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1847., betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreischauffeen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich dem Beschlusse der Kreisstände des Königsberger Kreises in der Neumark die Straßen 1) von Küstrin über Neubamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldbin und Pyritz, 2) von Zornsdorf über Quartschen und Bärwalde nach Königsberg, 3) von Königsberg nach der neuen Ober bei Nieder-Wugow, 4) von Königsberg nach der Ober bei Nieder-Krönig in der Richtung auf Schwedt, 5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldbiner Kreises in der Richtung auf Soldbin, 6) vom neuen Belliner Vorwerk nach der Ober bei Gilstebiese gegen Gewährung angemessener Prämien auf Kosten des Kreises auszubauen und zu unterhalten, Meine Genehmigung erteilt habe, will Ich nach Ihrem Antrage vom 5. d. M. für die gedachten Straßen hierdurch das Recht zur Expropriation der erforderlichen Grundstücke und zum vorübergehenden Gebrauch derselben den Kreisständen bewilligen. — Zugleich bestimme Ich, daß rücksichtlich der Ueberlassung von Feldsteinen, Kies und Sand, die Order vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. S. 152.) auf die vorerwähnten Chauffeebauten Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2851.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1847., betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Jorze bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich Sie am heutigen Tage ermächtigt habe, den zwischen der Regierung zu Erfurt in Vertretung des Fiskus und der Stadt Ellrich unter dem ^{14ten}~~17ten~~ März d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen des Baues und der Unterhaltung einer Chaussée von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Jorze zu bestätigen, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung Seite 152.), betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausséebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies auf die oben bezeichnete Straße Anwendung finden sollen. — Zugleich will Ich der Stadt Ellrich das Recht, die in die Chausséebau-Linie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, sowie, unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Chaussée, die Befugniß zur Erhebung des Chausséegeldes für eine halbe Meile nach dem jederzeit für die Staats-Chausséen geltenden Tarife hierdurch verleihen. Auch sollen alle, für die Staats-Chausséen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausséegeld- und Chaussée-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf diese Chaussée Anwendung finden. Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

(Nr. 2852.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Mai 1847., betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchauffirten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich am heutigen Tage den von der Stadt Mühlhausen und den Gemeinen Groß- und Klein-Grabe beabsichtigten Ausbau der noch unchauffirten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrag, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.) betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus hren Feldmarken zum Chauffeebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies auf die vorbezeichnete Straßenstrecke Anwendung finden sollen. — Zugleich will Ich den Bauunternehmern das Recht, die in die Chauffeebaulinie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, sowie, unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Chauffee, die Befugniß zur Erhebung des Chauffeegeldes nach dem jederzeit für die Staatschauffeen geltenden Tarife, hierdurch verleihen. Auch sollen alle für die Staatschauffeen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chauffeegeld- und Chauffee-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf die in Rede stehende Chauffeestrecke Anwendung finden. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 28. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Duesberg.

(Nr. 2853.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9. Juni 1847., die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. wegen Annahme der Noten der Preussischen Bank bei öffentlichen Kassen betreffend.

Es ist durch das Staatsministerium zu Meiner Kenntniß gekommen, daß über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung vom 5. Oktober, v. J. wegen Annahme der Noten der Preussischen Bank bei öffentlichen Kassen, neuerlich Zweifel sich kund gegeben haben. Zur Beseitigung dieser Zweifel will Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, hierdurch erklären, daß sämtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Deposital-Kassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der Preussischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 9. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

✓
Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 24.** —

(Nr. 2854.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Mai 1847., betreffend die Ermäßigung des Eingangszolles für Del in Fässern.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. bestimme Ich im Einverständniß mit den Regierungen der anderen Zoll-Vereinsstaaten, daß für Del, in Fässern eingehend (Position II. 26. des Zolltarifs vom 10. Oktober 1845.) vom 1. Juli d. J. ab eine Ermäßigung des Eingangszolles von 1 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Zentner eintreten soll.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

(Nr. 2855.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Mai 1847., betreffend die den Anklamer und Uckerländer Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chausséebauten bewilligten Rechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ständen des Anklamer Kreises 1) zum Ausbau einer Chaussée von Anklam nach der Demminer Kreis-Grenze in der Richtung auf Klempenow, bei Brest, und 2) zum Ausbau des in den Anklamer Kreis fallenden Theiles einer Chaussée von Borkenfriede nach Uckermünde, desgleichen den Ständen des Uckerländer Kreises 3) zum Ausbau des, in den Uckerländer Kreis fallenden Theiles der vorgedachten Chaussée von Borkenfriede nach Uckermünde Meine Zustimmung erteilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825., (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussée-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussée erforderlichen Grundstücke auf die zu 1. bis 3. gedachten Straßen Anwendung finden sollen. — Zugleich will Ich den Ständen des Anklamer Kreises für die Straßen zu 1. und 2. und den Ständen des Uckerländer Kreises für die Straße zu 3. das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach dem für die Staats-Chausséen geltenden Chausséegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifes, so wie alle für die Staats-Chausséen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausséegeld- und Chaussée-Polizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 28. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 25. —

(Nr. 2856.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. Juni 1847., betreffend die Beibehaltung der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rübenzucker bis zum 1. September 1848.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 16. d. M. bestimme Ich, daß die in Meinem Befehl vom 1. Juli 1844. (Gesetzsammlung Seite 182.) für den Zeitraum vom 1. September 1844. bis dahin 1847. festgesetzten Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rübenzucker noch für den einjährigen Zeitraum vom 1. September d. J. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen sollen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Dreesberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

(Nr. 2857.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Juni 1847., betreffend die den Gemeinden der Kreise Rees und Borken in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiskalischen Befugnisse.

Nachdem Ich den Gemeinen der Kreise Rees und Borken, welche den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken unternommen haben, Behufs der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung dieser Chaussee durch Meine Erlasse vom 17. Oktober 1845. und 23. Oktober 1846. das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840. verliehen habe, will Ich auf Ihren Antrag vom 30. v. M. die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, und die für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf die von diesen Gemeinen erbaute und noch zu erbauende Chaussee von Wesel nach Borken hierdurch für anwendbar erklären und jenen Gemeinen diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialengewinnung zustehen, beilegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

(Nr. 2858.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. Juni 1847., den Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung betreffend.

Da bei wieder eintretender Erhebung der bis zum 1. August d. J. erlassenen Mahlsteuer über die Behandlung desjenigen Mahlguts Zweifel entstehen könnten, welches sich am gedachten Tage auf den Mühlen vorfindet, so bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 15. d. M., daß alles am ersten August dieses Jahres auf den Mühlen befindliche Mahlgut, für welches ohne den bewilligten temporären Erlaß der Mahlsteuer nach §. 6. a des Gesetzes vom 30. Mai 1820. die Körnersteuer hätte entrichtet werden müssen, bevor dasselbe zur Mühle gebracht wurde, der Steuerbehörde unverzüglich und spätestens bis zum Ablauf des gedachten Tages (ersten August d. J.) nach dem Gewichte und der Gattung angemeldet und versteuert werden muß.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Däesberg.

(Nr. 2859.) Bekanntmachung, den Beitritt der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. betreffend. D. d. den 4. Juli 1847.

Mit Bezug auf Art. VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. (Gesetzsammlung S. 343—350.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Regierungen der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf und Reuß-Schleiz, ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 1. d. M. bewirkt haben, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag für die gedachten Staaten vom 15. d. M. ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz in denselben (Art. II. des Vertrages) für Britische Werke von ihrer Eintragung in das hier selbst bei dem Königlichem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der ebendasselbst geschehenen Deposition eines Exemplars des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 4. Juli 1847.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Caniz.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 27. —

(Nr. 2860.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin = Potsdam = Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Juni 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von Seiten der unterm 17. August 1845. von Uns bestätigten Potsdam = Magdeburger Eisenbahngesellschaft, welche nunmehr den Namen „Berlin = Potsdam = Magdeburger Eisenbahngesellschaft“ führt, darauf angetragen worden ist, derselben dem in Unserem Privilegio vom 10. Juli 1846. S. 9. Litt. c. (Gesetzsammlung für 1846. Seite 319. und folgende) gemachten Vorbehalte gemäß, zur Ergänzung ihres Anlagekapitals, und zwar, um damit die Kosten der Anlegung des zweiten Geleises auf der ganzen Bahn zu bestreiten, die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, im Betrage von 1,500,000 Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 15,000 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern Kurant unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigelegt wird, werden nach dem beiliegenden Schema mit der Bezeichnung Litt. C. ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rentanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Diese Obligationen genießen gleiche Vorzüge, namentlich dasselbe Hypothekenrecht, als die auf Grund Unseres Privilegium vom 10. Juli 1846. emittirten Obligationen Litt. C. der Berlin = Potsdam = Magdeburger Eisenbahngesellschaft zum Gesamtbelaufe von 1,632,800 Rthlr.

Jahrgang 1847. (Nr. 2860.)

42

Da=

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1847.

Dagegen wird den vermöge Unseres Privilegii vom 17. August 1845. (Gesetzsammlung für das Jahr 1845. Seite 572. und folgende) ausgegebenen, mit Litt. A. und B. bezeichneten Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, im Gesamtbetrage von 2,367,200 Rthlr. hierdurch die Priorität vor sämmtlichen Obligationen Litt. C. vorbehalten.

§. 2.

Die Obligationen tragen fünf Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für 6 Jahre 12 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1—12. nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlichen Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmählichen Tilgung der Schuld wird jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen (nebst den Zinsen der eingelöseten Obligationen) verwendet.

Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Finanzministers, so jedoch, daß die Rückzahlung nicht vor dem 1. Januar 1852. erfolgen darf, zu.

Die

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens des Direktorii mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarii in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgelosten Obligationen, sowie einer allgemeinen Kündigung derselben, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 10.); die erste Einrückung muß mindestens drei Monat vor dem bestimmten Zahlungstermin Statt finden. Die Einlösung der ausgelosten Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres; die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres Statt finden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Kommissarius des Staats jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während drei Jahren nach dem Zahlungstermin jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft, Behufs der Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb 10 Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

§. 8.

Außer dem im §. 5. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

(Nr. 2860.)

42 *

a) wenn

- a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen, dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
- d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; im Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert aber in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

- a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionäre der Gesellschaft vor.
- b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die, außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Kommissarii.
- c) Die Gesellschaft darf weder Prioritätsaktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur

- d) Zur Sicherheit für das im §. 8. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Berlin-Potsdam und die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn dergestalt verpfändet, daß denselben die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörigen Immobilien gestattet worden ist. Die vorstehend unter b erlassene Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb 6 Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen müssen in die Allgemeine Preussische, in eine zweite, in Berlin erscheinende, und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen, bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Finanzministers zu treffenden Bestimmungen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jederzeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftskasse in Berlin oder Potsdam geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juni 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Duesberg.

Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahn=Obligation.

Littera C. №

über

100 Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation Litt. C. № hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preussisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 1,500,000 Thaler.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Potsdam, den

**Die Direktion der Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahn=
Gesellschaft.**

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom ..ten zwölf halbjährliche Zinskupons Nr. 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend S. 2. bestimmten Vermerk enthält.

Erster Zins-Kupon

zur

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation

Littera C. №

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Preuß. Kurant hat Inhaber dieses vom ...^{ten} ab, in Potsdam oder Berlin aus unserer Gesellschafts-Kasse zu erheben. Dieser Zins-Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen 4 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Potsdam, den

Die Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermin desselben, ...^{ten} vom Inhaber der Obligation bei der Direktion schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

(Nr. 2861.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. Juni 1847., betreffend die den Grafen von Alvensleben zu Erxleben und den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Erxleben über Hörzingen nach Weferlingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Erxleben über Hörzingen nach Weferlingen, welcher von den Grafen von Alvensleben zu Erxleben und von den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode mit Unterstützung des Staats übernommen ist, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Bauunternehmern das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats-Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Driesberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 28. —

(Nr. 2862.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Juni 1847., betreffend die den Ständen des Greiffenberger Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. N. in der Richtung auf Colberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 26. März d. J. den Bau einer Chaussee von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. N. in der Richtung auf Colberg für Rechnung der Stände des Greiffenberger Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Ständen des Greiffenberger Kreises das Recht zur Erhebung des Chausseegebeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegebeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegebeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen, auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und von Duesberg.

(No. 2863.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Juni 1847., betreffend die Deklaration der Bestimmung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs.

Auf Ihren Vortrag erkläre Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Bestimmung des §. 155. Thel I. des Strafgesetzbuches für das Heer, wonach Militairpersonen des Soldatenstandes wegen Veruntreuung dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung ihnen übergebener Sachen oder Gelder mit Arrest oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen sind, in allen Fällen Anwendung finden soll, wenn von Militairpersonen des Soldatenstandes dienstlich ihnen anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung gegebene Sachen oder Gelder veruntreuet werden, gleichviel ob sie ihnen zur Verwaltung oder Aufbewahrung, oder aus einem anderen Grunde auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut worden sind. Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, den 17. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General der Infanterie von Boyen.

(No. 2864.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. Juli 1847., betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage die Ausführung des Baues einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee durch die Stadtgemeinde Bleicherode, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen.

Zugleich will Ich der Stadtgemeinde Bleicherode das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschauffeen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen.

Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschauffeen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(No. 2865.)

(Nr. 2865.) Ministerialerklärung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königl. Preussischen und der Großherzogl. Sächsischen Regierung unterm $\frac{12}{19}$. Januar 1830. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappenkonvention. Vom 10. Juli 1847.

Nachdem die zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung unter dem 12. (19.) Januar 1830. erneuert abgeschlossene, durch Ministerialerklärung vom 12. Dezember 1837. bis zum 1. Oktober 1846. verlängerte Militairdurchmarsch- und Etappenkonvention inzwischen abgelaufen ist, das Bedürfniß einer solchen Verständigung aber noch fortwährend besteht, so sind die beiderseitigen Regierungen übereingekommen, die erstgedachte Konvention in allen ihren Punkten, jedoch unter folgenden Modifikationen, auf fernere zehn Jahre, also bis zum 1. Oktober 1856., zu erneuern.

- 1) Die Benutzung der Etappe Buttstädt in der stipulirten Art wird Königlich Preussischer Seits, wie seit 1837., so auch fernerhin nur für außerordentliche Fälle vorbehalten; dagegen werden die in der Gegend von Weissenfee und Sömmerda einquartierten Königlich Preussischen Truppen auf dem Marsche nach Erfurt ihren Weg über Stotternheim durch das Großherzoglich Sächsische Gebiet nehmen, auf welcher letztern Straße jedoch Königlich Preussischer Seits weder Vorspann, noch Quartier gefordert werden wird.
- 2) Die Vergütung des von Großherzoglichen Unterthanen für Königlich Preussische Truppen gestellten Vorspanns wird auf den Etappen
 - a) von Eisenach nach Gotha zu $3\frac{3}{4}$ Meilen,
 - b) von Eisenach nach Bacha zu $4\frac{1}{4}$ Meilen,
 - c) von Bacha nach Hersfeld zu $3\frac{1}{2}$ Meilenberechnet werden.
- 3) Die in ganzen Truppentheilen oder doch unter Führung von Offizieren marschirenden Königlich Preussischen Truppen werden auf den Großherzoglichen Etappen die Kosten ihrer Verpflegung sowohl, als auch die Vorspann- und Botenlöhne sofort baar vergütet; die Zahlungen für die im Großherzogthum Sachsen empfangenen Leistungen werden in der Regel an die jenseitigen Etappenkommissare und nur in den Fällen, wo der kommandirende Offizier in einer anderen Stadt oder einem Dorfe einquartiert sein sollte, an die dortigen Ortsvorgesetzten unter Ertheilung von Bescheinigungen der jenseitigen Prästationen geleistet.
- 4) Die Vergütungssätze für die Verpflegung der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten gelten auch hinsichtlich der Militairbeamten, nach Maassgabe ihres Ranges, so daß
 - a) für die Regimentsärzte mit Hauptmannsrang, für die Militair-Prediger und Auditeure
22 Silbergroschen 8 Pfennige Landesw.,
 - b) für die Bataillonsärzte mit Lieutenantsrang
17 Silbergroschen Landesw.,
 - c) für die Kompagniechirurgen, Rurschmiede, Büchsenmacher und Küster
5 Silbergroschen 8 Pfennige Landesw.,

in eben der Art zu zahlen sind, wie dies für die Offiziere und Truppen festgesetzt worden ist.

- 5) Hinsichtlich der Fourageverabreichung an die Preussischen Truppen und hinsichtlich der Art und Weise ihrer Bezahlung werden die konventionsmäßigen Bestimmungen auch fernerhin für den Fall aufrecht erhalten, daß der erwähnte Fouragebedarf in den bezüglichen Etappenorten in Zukunft ein größerer werden möchte als gegenwärtig. So lange indes der gegenwärtige geringe Fouragebedarf besteht, werden bezüglich der Orte Weimar, Eisenach und Bacha gewisse besondere Vereinbarungen beibehalten, welche wegen Sicherstellung des Bedarfs einstweilen bestehen. Diejenigen Königlich Preussischen Truppentheile, welche die Etappe Buttstädt berühren, führen ihren Fouragebedarf entweder von Erfurt und Naumburg auf Vorspannwagen mit, oder beschaffen denselben, soweit es sich nur um einzelne Rationen handelt, an Ort und Stelle gegen gleich baare Zahlung zu angemessenen billigen Preisen.
- 6) Damit auch auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete die Marsche der Remontekommandos in eben der Art, wie dies von anderen Regierungen zugestanden worden ist, abgekürzt werden, so daß sie täglich nur 2 bis 2½ Meilen zu machen haben, und nach drei solchen Marschtagen einen Ruhetag erhalten, so hat die Großherzoglich Sächsische Regierung gestattet, daß zwischen Eisenach und Bacha noch ein Etappenquartier in Marktsuhl eingeschoben werde, jedoch nur für diesen besonderen Fall und nur allein bezüglich auf Kommandos zum Transport von bereits zugeheilten Remontepferden.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichem Insiegel versehen worden.
Berlin, den 10. Juli 1847.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Frhr. von Caniz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1847.

Der Geheime Staats- und Kabinetminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Caniz.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 29.** —

(Nr. 2866.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Mai 1847., betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an die zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretene Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft“ und die Bestimmung des Land- und Stadtgerichts zu Arnberg zum Gerichtsstande dieser Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich der zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretenen Aktiengesellschaft, deren Statut unter dem 24. Februar 1842. in Meinem Auftrage von dem Finanzminister bestätigt und durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnberg publizirt ist, unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft“ die Rechte einer Korporation verleihen und zum Gerichtsstand der Gesellschaft das Land- und Stadtgericht zu Arnberg bestimmen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 28. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Duesberg.

(Nr. 2867.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Juni 1847., betreffend den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder.

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. will Ich die Regierungen hierdurch ermächtigen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten. — Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen. — Von dem Handel mit andern, als den in dem Verzeichniß aufgeführten, so wie mit ungebundenen Büchern und Schriften bleiben die Buchbinder ausgeschlossen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesessammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und von Duesberg.

(Nr. 2868.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Juni 1847., die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 31. v. M. bestimme Ich, daß alle in Folge der Verordnung vom 30. März d. J. — Gesessammlung von 1847. Seite 125 — wegen bürgerlicher Beglaubigung eines Geburts-, Heiraths- oder Sterbefalles oder in Betreff des Austritts aus der Kirche bei den Gerichten ergehenden Verhandlungen und Verfügungen, mit alleiniger Ausnahme der den Interessenten darüber, auf Grund der gerichtlichen Register und Akten auszufertigenden Atteste, stempelfrei sein sollen. Zu den gedachten Attesten ist der vorschriftsmäßige Stempel nach Maassgabe des Gesetzes vom 7. März 1822. zu verwenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesessammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 18. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Duesberg.

(Nr. 2869.)

(Nr. 2869.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. Juli 1847., betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich am 25. v. M. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried, in einer Ausdehnung von 447 Ruthen, Seitens der Stadt Ellrich, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.) betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, auf jene Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Stadt Ellrich das Recht, die in die Chausseebau- linie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, verleihen. Auch sollen alle für die Staatschaussees bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei- Kontraventionen betreffend, auf die gedachte Chaussee Anwendung finden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kennt- niß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

(Nr. 2870.) Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, so wie die Unter- nehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen.
Vom 5. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Da die bisherigen Verordnungen wegen Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterien, so wie der unbefugten Unternehmung öffentlicher Lotte- rien oder Auspielungen durch Privatpersonen, dem Bedürfnisse und den Ver- hältnissen nicht mehr genügend entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unse- res Staatsministeriums, was folgt:

(Nr. 2869—2870.)

§. 1.

§. 1.

Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtiger Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, imgleichen wer innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, öffentliche Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 2.

Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 3.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

So geschehen Sanssouci, den 5. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühlcr. Kother. Eichhorn. von Thile.
von Savigny. Graf zu Stolberg. Uhden. Frh. von Caniz.
von Duesberg.

Für den Minister des Innern:
Mathis.

✓
Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 30.** —

(Nr. 2871.) Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

T i t e l I.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

§. 1.

Unseren jüdischen Unterthanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

A b s c h n i t t I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 2.

Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Zulassung zu Kommunalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem öffentlichen solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven öffentlichen Verwaltung nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

§. 3.

Ständische Rechte, Patronat etc. Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Soweit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Das Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom 30. August 1816., Gesefz. S. 207.) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maaßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

§. 4.

Gewerbebetrieb. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch wird der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54. und 55. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, in sofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.

§. 5.

Familiennamen. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

§. 6.

Führung der Handelsbücher etc. Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung der in diesem §. 5. enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldstrafe von 50 Rthln. oder sechswochentliches Gefängniß.

§. 7.

Zeugeneid. In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen

sen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Criminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§. 8.

Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

Geburts-,
Heiraths- u.
Sterbefälle.

§. 9.

Dieses Register (§. 8.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

J. ...
J. ...
J. ...
1877

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 10.

Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen 3 Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 11.

Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 12.

Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und

und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeinde-Hause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 13.

Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

- 1) der Nachweis des Aufgebots (§. 12.);
- 2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 14.

Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 15.

Zu den in den §§. 10. 11. und 13. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 16.

Das Register (§. 8.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§. 17.

Die in den §§. 10. und 11. vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

- 1) bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage;
- 2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittlung veranlaßt wird.

§. 18.

Die Festsetzung der im §. 17. angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 19.

Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§. 20.

§. 20.

Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 21.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 22.

In den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

§. 23.

Die über die Schulverhältnisse einzelner jüdischer Korporationen erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Schulverhältnisse und besondere Abgaben.

Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kammereien, Grundherren, Institute u. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

A b s c h n i t t II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§. 24.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen.

§. 25.

Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung der Naturalisation sind:

- 1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen;
- 2) Unbescholtenheit des Lebenswandels;
- 3) die Fähigkeit, den Vorschriften des §. 6. zu genügen. Von diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensiren.

Bedingungen der Naturalisation.

Unter vorstehenden Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden diejenigen aufgenommen werden, welche entweder

- 1) einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder
- 2) ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirth-

schaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie hinreichenden Unterhalt sichert; oder

- 3) in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe betreiben; oder
- 4) ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Rthlr., oder
- 5) in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei eigenthümlich besitzen; oder
- 6) ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere vollständig genügt und gute Führung-Atteste erhalten, oder
- 7) durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder
- 8) aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen; oder endlich
- 9) nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Landraths und der Regierung zur Naturalisation für geeignet erachtet werden.

§. 26.

Die ehelichen Kinder naturalisirter Juden gehören schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der naturalisirten Juden. Die bei Publikation dieses Gesetzes aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Kinder naturalisirter Juden können jedoch die Naturalisation nur nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 25. erwerben.

§. 27.

Chefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe, gehen jedoch durch Wiederverheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden verloren.

§. 28.

Alle in die Klasse der Naturalisirten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, Naturalisations-Patente.

§. 29.

Rechte der naturalisirten Juden. Für die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen gelten alle im Abschnitt I. für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestimmungen.

§. 30.

Verlust der Naturalisation. Naturalisirte Juden, welchen die Nationallokarde rechtskräftig aberkannt ist, verlieren dadurch ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. Außerdem können diese Rechte einem Juden durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, wenn derselbe die Naturalisation auf Grund wesentlich unrichtiger Angaben erlangt hat, sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 19. und 20. der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. das Bürgerrecht entzogen werden muß, oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das, die Entziehung der Naturalisation festsetzende

segende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen Präklusivfrist nach Eröffnung des Resolut bei der Regierung angemeldet werden.

§. 31.

Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen. Nicht naturalisirte Juden.

§. 32.

Auf Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater, sowie jedem einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Zertifikat zu erteilen, welches, insofern es eine Familie umfaßt, die Namen sämtlicher Mitglieder derselben enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§. 33.

Die Bestimmungen des Abschnitts I. finden auf die nicht naturalisirten Juden nur unter folgenden besonderen Beschränkungen Anwendung:

- 1) Von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern, sowie von Kommunalämtern, imgleichen von allen Lehrämtern an anderen als jüdischen Unterrichtsanstalten, bleiben sie ausgeschlossen.
- 2) Das städtische Bürgerrecht können sie nicht erwerben.
- 3) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirtschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer vermietzen.
- 4) Das Schankgewerbe ist ihnen nur auf Grund eines besonderen Gutachtens der Ortspolizei-Behörde über ihre persönliche Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, zu gestatten. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.
- 5) Aus Darlehnsgeschäften können sie nur dann Rechte erwerben, wenn die Schuldburkunde gerichtlich aufgenommen worden ist.
- 6) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.
- 7) Der Umzug in andere Provinzen ist ihnen nicht gestattet, und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich.
- 8) Nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts bedürfen zur Schließung einer Ehe eines vom Landrathe kosten- und stempelfrei auszufertigenden Trauscheins. Derselbe darf ihnen vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre nicht anders, als auf Grund einer besonderen, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubniß des Ober-Präsidenten erteilt werden.

§. 34.

In Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und deren Tilgung, sowie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen verbleibt es sowohl für die naturalisirten als nicht naturalisirten Juden überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungskapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution begetrieben werden.

T i t e l II.

Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

A b s c h n i t t I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 35.

Bildung von Synagogen-Gemeinden (Judenschaf-ten).

Die Juden sollen nach Maassgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Synagogengemeinden (Judenschaf-ten) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.

§. 36.

Die Bildung der Synagogenbezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogenbezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 37.

Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§. 38.

Jede Synagogengemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 39.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§. 40.

Die Zahl der Repräsentanten der Synagogengemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§. 41.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogengemeinde, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben

gaben für die Synagogengemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§. 42.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Lose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§. 43.

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen.

§. 44.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogengemeinde an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten und über einzelne, zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogengemeinde, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§. 47.) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogengemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

§. 45.

Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungsbeamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§. 46.

Die Repräsentanten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeinde nach Maaßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Die Repräsentanten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu

Klärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§. 53.

Entstehen innerhalb einer Synagogengemeinde Streitigkeiten über die inneren Kultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maaßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besiß der vorhandenen Kultuseinrichtungen und des Vermögens der Synagogengemeinde verbleibt.

§. 54.

Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogen-Gemeinde, welcher sie angehören, besitzen.

§. 55.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogen-Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 56.

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämtlichen Synagogen-Gemeinden des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 58.) aufgebracht.

§. 57.

Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

§. 58.

Aufbringung der Kosten. Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogen-Gemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogen-Gemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für voll-

vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und in wie weit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogen-Bezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogen-Gemeinde anzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogen-Gemeinde zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogen-Gemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

§. 59.

Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Armen- und Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Jüdischenschaften oder Synagogen-Gemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Ober-Aufsichtsrechts der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

§. 60.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 61.

Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehr-Anstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 62.

Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogen-Gemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

(Nr. 2871.)

§. 63.

§. 63.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§. 64.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögenmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§. 65.

Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66.

Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständnis über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 67.

Eine nach §§. 64—66. errichtete jüdische Schule, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

- 1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
- 2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 58. bewirkt.
- 3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Ortsschul-

schulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunal-schulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

- 4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortschulen frei.
- 5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

A b s c h n i t t II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§. 68.

Die Vorschriften der §§. 35—50. wegen Bildung von Synagogen-
Gemeinden u. finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Synagogen-
Korporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maaßgabe An-
wendung:

- 1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogen-Gemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 36. einer solchen Gemeinde einzuverleiben.
- 2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im §. 48. angeführten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichs- über Gerichtsamen der Korporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogen-Gemeinde, wie zur Aufstellung des Verwaltungsetats und zu außeretatmäßigen Ausgaben erforderlich.

§. 69.

Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 51—67. über das Kultus-
wesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schulangelegen-
heiten auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach Schulwesen.
§. 10. der Verordnung vom 1. Juni 1833. als öffentliche jüdische Schulen Armen- und
errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderwei- Kranken-
tliche Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird. pflege u.

§. 70.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vor-
steher der Synagogen-Gemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wir-
ken, daß jeder Knabe ein nützlich Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaft-
lichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben
zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde.

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 71.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthln. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgefallen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Order vom 14. Oktober 1838. (Gesetz-Sammlung S. 503) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge.

§. 72.

Aufhebung abweichender Gesetze.

Alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 73.

Unsere Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühlner. Eichhorn. von Thile. von Savigny.
von Bodelschwingh. Uhden. Frhr. von Canig. von Duesberg.

(Nr. 2872.) Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes. Vom 23. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen zur näheren Feststellung der in den ständischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die zur Ausübung der ständischen Rechte erforderliche Unbescholtenheit des Rufes nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1.

Des unbescholtenen Rufes ermangeln und sind daher von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig

- 1) der Ehrenrechte für verlustig, oder
- 2) zur Verwaltung aller öffentlichen Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt sind.

§. 2.

Ferner sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen, diejenigen, welche

- 1) durch ein von Uns bestätigtes militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. lit. c. und d. Unserer Verordnung vom 20. Juli 1843. bezeichneten Strafen verurtheilt; oder
- 2) im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen sind.

§. 3.

In den Fällen der §§. 1. und 2. tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen ohne Weiteres ein; und es bedarf alsdann nur einer Anzeige an die ständische Versammlung durch deren Vorsitzenden.

§. 4.

Endlich sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich auszuschließen diejenigen, welchen in dem durch die §§. 5 — 11. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren Seitens ihrer Standesgenossen das Auerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt wird.

§. 5.

Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatfachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Auerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Jedes Mitglied der Versammlung ist befugt, unter Anführung bestimmter Thatsachen und Beweismittel, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkennniß unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen sei. Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen.

§. 6.

Der Antrag auf Entziehung der ständischen Rechte, es mag solcher vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, ist mit den dafür geltend gemachten Gründen demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitzutheilen und der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorzutragen, sofern der Angeschuldigte nicht selbst erklärt, der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich fortan enthalten zu wollen. — Eine solche freiwillige Erklärung hat alle rechtlichen Folgen einer förmlichen Entziehung der ständischen Rechte.

§. 7.

Der Angeklagte ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen, darf aber bei der Berathung hierüber eben sowenig als bei der Abstimmung in der Versammlung gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage:

Soll wegen des Antrags das weitere Verfahren eintreten?

Wird diese Frage von der Mehrheit der Anwesenden bejaht, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Auf Verlangen des Angeschuldigten muß unter allen Umständen das Verfahren Statt finden.

§. 8.

Von dem Beschlusse hat der Vorsitzende dem Ober-Präsidenten der Provinz Anzeige zu machen. Ist der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens ausgefallen, so hat der Ober-Präsident die Aufnahme des Thatbestandes und die Vernehmung des Angeschuldigten durch einen Regierungs-Justitiarius anzuordnen.

§. 9.

Die Entscheidung fällt hiernächst

- a) die Versammlung der Wähler, welche den Angeschuldigten zu derjenigen ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher derselbe angeschuldigt worden ist;
- b) ist die Anschuldigung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des ritterschaftlichen Provinzial-Landtagsabgeordneten berufene Versammlung;
- c) gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu bilden, dessen Ausspruch Unserer Bestätigung unterliegt.

§. 10.

§. 10.

Der Oberpräsident übersendet in den Fällen zu a. und b. die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beizufügen ist, dem Vorsitzenden der Wahlversammlung. Dieser trägt der Versammlung, in welcher der Angeschuldigte erscheinen und sich mündlich vertheidigen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation verlesen und veranlaßt nach vorgängiger, ohne Beisein des Angeklagten stattfindender Berathung die Abstimmung über die Frage:

Ist dem Angeschuldigten das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen?

Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf; zur Bejahung der Frage ist Stimmenmehrheit erforderlich. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst, sowohl dem Oberpräsidenten als auch dem Angeklagten, zuzufertigen ist.

§. 11.

Gegen diese Entscheidung steht innerhalb vier Wochen nach erfolgter Publikation der Rekurs sowohl dem Angeschuldigten, als der Versammlung zu, welche die Anschulbigung beschlossen hat.

Die Rekursinstanz wird gebildet aus den Provinzial-Landtagsmitgliedern des Standes, dem der Angeschuldigte angehört.

Werden in der Rekursinstanz neue Thatfachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion unter Leitung eines von Unserm Justizminister dazu bestimmten Ober-Gerichtspräsidenten einem Justizbeamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtagsmarschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages, einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtagsmarschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten über die im §. 10. formulierte Frage nach den daselbst angegebenen näheren Bestimmungen in letzter Instanz entscheidet.

§. 12.

In den Fällen des §. 1. und des §. 2 Nr. 1. bleibt die Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft v. vom 8. Mai 1837. Uns vorbehalten, in den Fällen des §. 2. Nr. 2. und §. 4. aber werden Wir die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf den Antrag einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte gehört hat, oder seinen Verhältnissen nach, gehören könnte, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren und in den Fällen des §. 2. Nr. 2. nicht vor Wiedererlangung des verlorenen Gemeinde- oder Bürgerrechts gemacht werden.

§. 13.

Die Suspension ständischer Rechte trifft diejenigen

(Nr. 2872—2873.)

1) gegen

- 1) gegen welche wegen eines mit entehrenden Strafen bedrohten Verbrechens durch Beschluß des Gerichts die Untersuchung eröffnet,
- 2) oder über welche eine gerichtliche Kuratel eingeleitet worden, oder
- 3) deren Bürger- oder Gemeinderecht mit Rücksicht auf ein solches Verfahren ruht, das den Verlust dieses Rechts wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit nach sich ziehen kann; oder
- 4) gegen welche eine ständische Versammlung das Verfahren nach §. 7. beschlossen hat.

§. 14.

Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz. von Duesberg.

(Nr. 2873.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Juli 1847., die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.

Auf den Antrag des ersten Vereinigten Landtags bestimme Ich hierdurch, daß in allen Städten, in welchen entweder die Städteordnung vom 19. November 1808. oder die revidirte Städteordnung eingeführt ist, auf den übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten zu den Sitzungen der letzteren auch anderen Personen der Zutritt gestattet werden darf, wenn der Regierung nachgewiesen worden, daß die Vertretung des Magistrats bei den öffentlichen Sitzungen angemessen geordnet und ein dazu geeignetes Lokal vorhanden ist. Die entgegenstehende Bestimmung des §. 113. der Städteordnung vom 19. November 1808. wird hiernach abgeändert. Sollte wider Erwarten in einzelnen Städten diese Erlaubniß gemißbraucht werden, so behalte Ich Mir vor, dieselbe solchen Städten wieder zu entziehen. Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Berlin, den 23. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 2874.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2. April; ratifizirt am 15. Juli 1847.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842. abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der Kontrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg- und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein

Jahrgang 1847. (Nr. 2874.)

48

und

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1847.

und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Königsmarck &c. &c.

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Allerhöchstihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen &c. &c.

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842. abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1853., jedoch mit nachfolgenden Abänderungen verlängert werden.

Artikel 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß der im Art. 11. des Vertrages vom 8. Februar 1842. getroffenen Verabredung ungeachtet, daß das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Dezimal- (Maaß- und Gewichtss-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3.

So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842. gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16. dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthum Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modifikationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Der-

Derselbe soll alsbald sämmtlichen theilhaftigen Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2. April Ein Tausend Achthundert Sieben und Bierzig.

Königsmarck.

(L. S.)

de Blochausen.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechsellung der Ratifikations-Urkunden im Haag am 15. Juli 1847. bewirkt worden.

(Nr. 2875.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. April 1847., die Befätigung der Statuten der großen Berliner-Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse betreffend.

Indem Ich auf Ihren Bericht vom 6. d. M. den wieder beifolgenden Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse und insbesondere der in §. 29. derselben getroffenen Bestimmung, daß die von der Anstalt zu zahlenden Begräbnißgelber nicht mit Arrest belegt werden können, die erbetene Genehmigung ertheile, beauftrage Ich Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 26. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Eichhorn, von Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2876.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Juli 1847., das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten Oktober und November betreffend.

Ich bestimme auf Ihren Antrag vom 13. Juni cr., daß in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, fortan nicht mehr von Anfang Februar bis Mitte März, sondern während der Monate Oktober und November die Fischerei verboten sein soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 5. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Bodelschwingh und Graf zu Stolberg.

(Nr. 2877.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lauterder Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Thalern. Vom 23. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von Seiten der unterm 20. August 1844. von Uns bestätigten Thüringischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben Behufs der vollständigen Herstellung der eingleisigen Bahn und zur Deckung der Kosten des zweiten Geleises die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, und zwar von 500 Stück zu 1000 Thalern, von 2000 Stück zu 500 Thalern, von 7500 Stück zu 200 Thalern und von 10,000 Stück zu 100 Thalern, im Gesamtbetrage von Vier Millionen Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 20,000 Stück Obligationen, indem Wir zugleich den, die näheren Bedingungen enthaltenden, unter dem 14. Juli 1847. gerichtlich vollzogenen anliegenden Plan für die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen Vier Millionen Thaler hierdurch in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungsbefehlsurkunde ist mit dem erwähnten Plane durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
von Duesberg.

P l a n

für die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen der
Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen
4,000,000 Thaler.

§. 1.

Das Anlagekapital der Thüringischen Eisenbahngesellschaft soll Behufs vollständiger Herstellung der Thüringischen Eisenbahn mit Doppelgleise durch Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 4,000,000 Thaler Kurant unter den folgenden Bedingungen vermehrt werden.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirenden Obligationen werden in vier Serien (A. B. C. D.) und in jeder Serie unter fortlaufenden Nummern nach dem sub * beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck, gelbem Unterdruck und Randverzierungen stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie (A.) umfaßt 500 Stück zu 1000 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1 bis 500, zusammen 500,000 Rthlr.

Die zweite Serie (B.) umfaßt 2000 Stück zu 500 Rthlr.

Kurant, sub Nr. 1 bis 2000, zusammen 1,000,000 =

Die dritte Serie (C.) umfaßt 7500 Stück zu 200 Rthlr.

Kurant, sub Nr. 1 bis 7500, zusammen 1,500,000 =

Die vierte Serie (D.) umfaßt 10,000 Stück zu 100 Rthlr.

Kurant, sub Nr. 1 bis 10,000, zusammen 1,000,000 =

Summa..... 4,000,000 Rthlr.

Mit den Prioritätsobligationen werden Zinskupons nach dem sub A anliegenden Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck für zehn Jahre ausgegeben, und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Auf der Rückseite der Prioritätsobligation wird dieser Plan abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando, nicht nur hier in der Hauptkasse der Gesellschaft, sondern auch in den, an der Bahn gelegenen Städten, sowie nach näherer Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M., bezahlt.

Außerdem wird jeder Prioritätsobligation, welche nach Maßgabe der Bestimmung in §. 4. zur Einlösung gelangt, für jedes Jahr, welches solche
(Nr. 2877.) im

im Umlauf gewesen ist, ein Prozent Prämie bei der Auszahlung gewährt, dergestalt, daß zum Beispiel die in der ersten Ausloosung gezogenen Prioritäts-Obligationen der Serie D. mit Hundert und einem Thaler, in jeder der folgenden mit einem Thaler mehr, und in der letzten also mit Einhundert Drei und Achtzig Thalern zurückbezahlt werden.

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1848. beginnt und nach Anleitung des beiliegenden Amortisationsplans durch alljährliche Verwendung von 20,000 Rthlr. und der auf die eingeldseten Prioritätsobligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden alljährlich im Monat Januar durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritätsobligationen nebst den §. 3. erwähnten Prämien erfolgt im nächstfolgenden Monat Juli, zuerst also im Monat Juli 1848.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der beteiligten drei hohen Staatsregierungen sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, als auch sämtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes so wie der Prämie einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird den Ministerien der beteiligten drei hohen Staats-Regierungen alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge, und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen und Prämien Gläubiger der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft; sie sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen, so wie wegen der Prämien sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Dividenden-Scheinen zu halten.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge nebst Zinsen anders, als nach Raabgabe des §. 4. gedachten Amortisations-Planes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn

- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
- d) wenn Umstände eintreten, die jeden andern Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
- e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis incl. d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;
- zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
- zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution;
- zu d) bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 7.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritätsobligationen geschieht durch die Gesellschafts-Direktion an einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verhandlung ist von dem Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 8.

Die Nummern der ausgelosten Prioritätsobligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des §. 7. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt durch die Gesellschaftskasse zu Erfurt an die Vorzeiger der betreffenden Prioritätsobligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalsbetrage der Prioritätsobligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwandt, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritätsobligation mit dem 30. Juni desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen werden in Gegenwart der Direktion und des Syndikus, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 6.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 9.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelöst und gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber bessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§. 10.

Die in den Paragraphen 3., 4., 7., 8. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Allgemeine Preussische Zeitung, das Beiblatt zur Weimarschen Zeitung, die Gothaische privilegirte Zeitung und die Leipziger Zeitung.

Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter hat die Direktion in den drei anderen das an dessen Stelle tretende ein für allemal bekannt zu machen.

*

Prioritäts-Obligation

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Ser. *N^o*

Angefertigt am

Eingetragen Fol.....

Beigegeben zwanzig Kupons.

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre beigelegt.

Serie.....
N^o.....
über

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

1000 Rthlr. Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern Preuß. Kurant Antheil an dem, in Gemäßheit der von den beteiligten drei hohen Staats-Regierungen erteilten Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Plans emittirten Kapitale von Vier Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Erfurt, den 1. Juli 1847.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

(Stempel.)
Der Rendant.

Eingetragen
im Fol.

△

Erster Zins-Kupon

der

Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

Ser. **As'** Zahlbar am 2. Januar 1848.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1848. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 1000 Rthlr. mit Siebenzehn Thaler Funfzehn Silbergroschen Preuß. Kurant.
Erfurt, den

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Kuponbuch
Fol.....

§ 3. des Pfand.
Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

| Auslösung vom 1. Juli. | Ausgabe | | | | | |
|------------------------|---------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------------------|---|
| | der einzulösenden Obligationen. | | | | | Rückzahlung
incl. 1 p
steigend
Prämi |
| | Anzahl in Serie | | | | Kapital.
Rthlr. | |
| | A.
à
1000 rt. | B.
à
500 rthl. | C.
à
200 rthl. | D.
à
100 rthl. | | |
| 1848 | 2 | 10 | 39 | 50 | | |
| 1849 | 3 | 10 | 36 | 50 | 20,200 | 20,6 |
| 1850 | 3 | 11 | 37 | 49 | 20,800 | 21,4 |
| 1851 | 2 | 10 | 43 | 56 | 21,200 | 22,0 |
| 1852 | 3 | 11 | 39 | 55 | 21,800 | 22,8 |
| 1853 | 3 | 11 | 41 | 56 | 22,300 | 23,6 |
| 1854 | 3 | 11 | 42 | 59 | 22,800 | 24,3 |
| 1855 | 3 | 12 | 43 | 57 | 23,300 | 25,1 |
| 1856 | 3 | 12 | 44 | 60 | 23,800 | 25,9 |
| 1857 | 3 | 12 | 46 | 62 | 24,400 | 26,8 |
| 1858 | 3 | 13 | 47 | 61 | 25,000 | 27,7 |
| 1859 | 3 | 13 | 49 | 63 | 25,600 | 28,6 |
| 1860 | 3 | 13 | 50 | 66 | 26,100 | 29,4 |
| 1861 | 3 | 13 | 53 | 65 | 26,600 | 30,3 |
| 1862 | 4 | 13 | 49 | 69 | 27,200 | 31,2 |
| 1863 | 3 | 14 | 54 | 70 | 27,800 | 32,2 |
| 1864 | 4 | 14 | 51 | 72 | 28,400 | 33,2 |
| 1865 | 4 | 15 | 52 | 71 | 29,000 | 34,2 |
| 1866 | 3 | 15 | 59 | 73 | 29,600 | 35,2 |
| 1867 | 4 | 15 | 55 | 77 | 30,200 | 36,2 |
| 1868 | 4 | 15 | 57 | 79 | 30,800 | 37,2 |
| 1869 | 4 | 15 | 59 | 82 | 31,500 | 38,4 |
| 1870 | 4 | 16 | 60 | 82 | 32,200 | 39,6 |
| 1871 | 4 | 17 | 62 | 79 | 32,800 | 40,6 |
| 1872 | 4 | 17 | 64 | 82 | 33,500 | 41,8 |
| 1873 | 4 | 17 | 65 | 86 | 34,100 | 42,9 |

| | | | |
|-----|--------|--------|----|
| 18 | 74,400 | 39,000 | 84 |
| 63 | 32,800 | 16,000 | 79 |
| 66 | 31,500 | 18,400 | 69 |
| 72 | 30,200 | 11,200 | 10 |
| 77 | 29,600 | 1,500 | 10 |
| 82 | 29,000 | 1,100 | 57 |
| 86 | 28,400 | 9,900 | 20 |
| 89 | 27,800 | 7,900 | 63 |
| 92 | 27,200 | 5,200 | 27 |
| 94 | 26,600 | 1,700 | 47 |
| 96 | 26,100 | 7,500 | 60 |
| 97 | 25,600 | 2,500 | 37 |
| 98 | 25,000 | 6,700 | 26 |
| 99 | 24,400 | 0,100 | 27 |
| 100 | 23,800 | | 12 |
| 101 | 23,300 | | 11 |
| 102 | 23,300 | | 12 |
| 103 | 23,300 | | 12 |
| 104 | 23,300 | | 12 |
| 105 | 23,300 | | 12 |
| 106 | 23,300 | | 12 |
| 107 | 23,300 | | 12 |
| 108 | 23,300 | | 12 |
| 109 | 23,300 | | 12 |
| 110 | 23,300 | | 12 |
| 111 | 23,300 | | 12 |
| 112 | 23,300 | | 12 |
| 113 | 23,300 | | 12 |
| 114 | 23,300 | | 12 |
| 115 | 23,300 | | 12 |
| 116 | 23,300 | | 12 |
| 117 | 23,300 | | 12 |
| 118 | 23,300 | | 12 |
| 119 | 23,300 | | 12 |
| 120 | 23,300 | | 12 |

△

Erster Zins-Kupon

der

Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

Ser. *N^o* Zahlbar am 2. Januar 1848.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1848. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 1000 Rthlr. mit

Siebenzehn Thaler Fünfzehn Silbergroschen Preuß. Kurant.

Erfurt, den

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

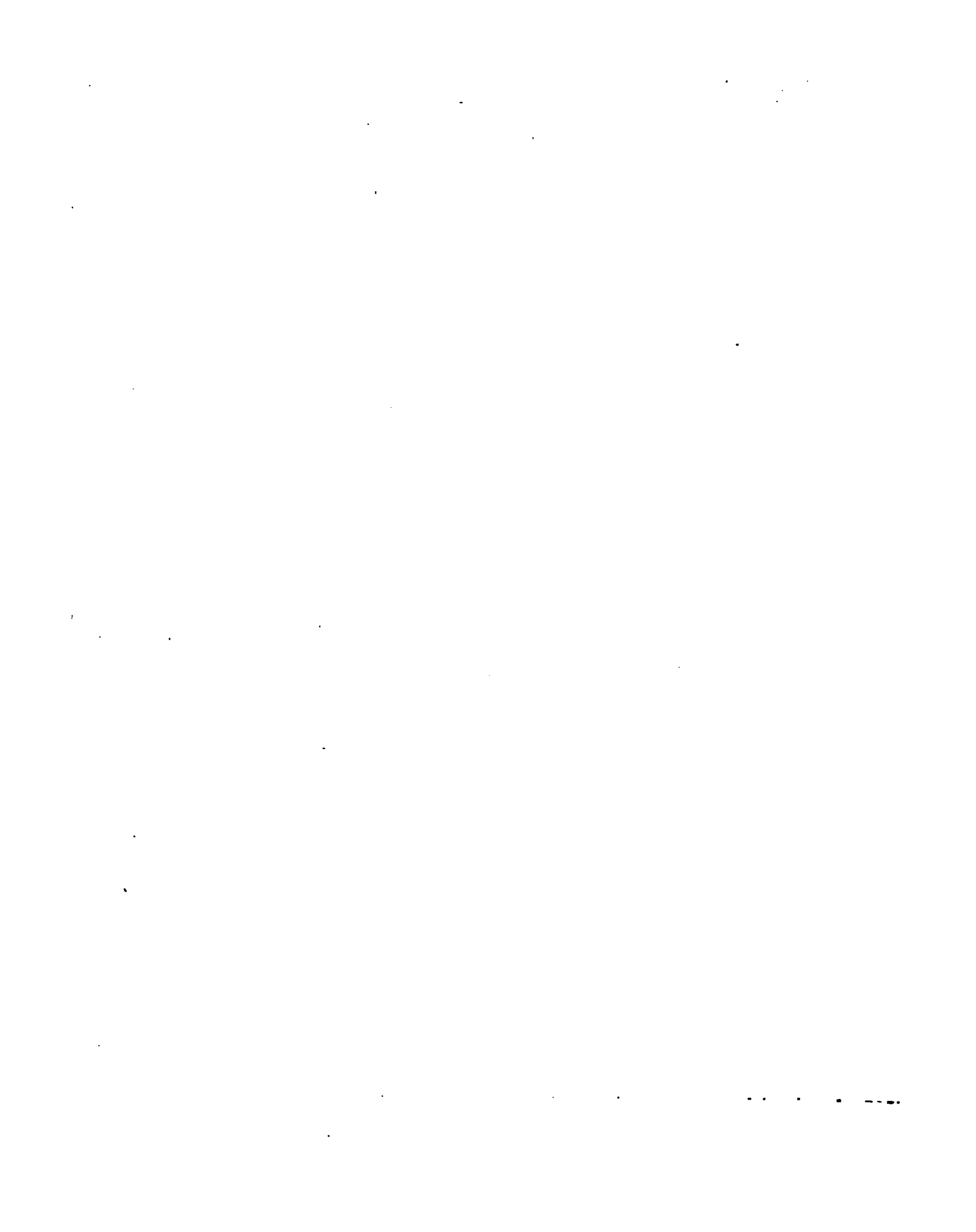
Eingetragen im Kuponbuch
Fol.

© Schluss des §. 3. des Statuts.
Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage ab nicht getöhen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

am 1. Juli.

N u s

der einzulösenden :



Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 2878.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 9. Juli 1847., betreffend die Vermehrung des Stammkapitals der Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft um 372,200 Rthlr., nebst dem dazu gehörigen Statutnachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossen hat, Behufs Verbesserung ihrer Bahn und deren Betriebsmittel ihr Stammkapital von 1,027,800 Rthlr. um 372,200 Rthlr. durch Ausgabe von 3722 Stück neuer Stammaktien zu 100 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zu dem erwähnten Beschlusse Unsere Genehmigung erteilen und den in oben bezeichnetem Protokoll enthaltenen fünften Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 9. Juli 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
von Driesberg.

Fünfter Nachtrag

zu dem Statute der Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Zur Erweiterung und Verbesserung des Unternehmens, Vergrößerung der Stationsanlagen, Vermehrung der Transportmittel &c. werden 3722 neue
Jahrgang 1847. (Nr. 2878.) 51 Stamm=

Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1847.

Stammaktien der Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahn, jede im Betrage von 100 Rthlr. kreirt, so daß das gesammte Stammkapital auf die Summe von 1,400,000 Rthlr. erhöht und durch 14,000 Aktien repräsentirt wird.

§. 2.

Der Besitz von je drei ursprünglichen Aktien berechtigt zum Empfang einer neuen Aktie zum Nominalwerth und der Besitz von je weniger als drei Aktien zu Drittel-Interimsscheinen, von denen je drei Anspruch auf eine neue Aktie gewähren. Die in einer von der Direktion zu bestimmenden Frist nicht abgenommenen, sowie die überschießenden 296 Stück Aktien sollen im Interesse der Gesellschaft bestmöglichst veräußert werden.

§. 3.

Die Einzahlung erfolgt im Jahre 1848. in Raten, welche von der Direktion näher bestimmt werden; den Aktionairen bleibt jedoch freigestellt, gegen Zahlung des vollen Betrages die Aktien sofort abzunehmen. Die Zahlungen werden bis am Schlusse des Jahres 1848. mit 4 Prozent verzinst. Vom 1. Januar 1849. an, nehmen die neuen Aktien Theil an der Dividende. Denselben werden Dividendenkupons auf zwölf Jahre beigefügt.

Im Uebrigen treten die neuen Aktien in jeder Beziehung in die Kategorie und in die Rechte der ursprünglich kreirten 10,278 Stück Stamm-Aktien.

§. 4.

Alle sonstigen Modalitäten für das bei Emission der neuen Aktien zu beobachtende Verfahren bleiben der Direktion überlassen.

Das ursprüngliche Statut der Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft und dessen frühere Nachträge, sowie die betreffenden Allerhöchsten Genehmigungs- und Bestätigungsurkunden, welche bisher nur in dem Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf veröffentlicht worden sind, sind hierunter nachrichtlich abgedruckt und lauten, wie folgt:

(Zu Nr. 2878.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 23. September 1837. für das Statut der Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

wollen die Gesellschaft, welche unter dem Namen:

„Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft“

nach dem anliegenden Notariatsakte vom 19. Juli d. J. zur Gründung und Benützung einer Eisenbahn vom Rheine bei Düsseldorf bis zum Schlachthause in Elberfeld sich gebildet hat, nach der Bestimmung des Artikels 37. des Han-

Handelsgesetzbuchs der Rhein-Provinz als eine anonyme Gesellschaft hiermit bestätigen und das in jenem Notariatsakte enthaltene Statut hierdurch genehmigen.

Wir ertheilen jedoch diese Bestätigung und Genehmigung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte:

daß die vorge dachte Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft allen Bestimmungen und Bedingungen, welche in Betreff des Verhältnisses zum Staate und zum Publikum für die Eisenbahnunternehmungen im Allgemeinen oder für das in Rede stehende Unternehmen insbesondere ergehen werden, ebenso nachzukommen verbunden bleibt, als wenn solche in der gegenwärtigen Urkunde enthalten wären, indem Wir ferner noch besonders befehlen:

1) daß

zu §. 1.

zur Festsetzung der Bahnlinie und des Bauplans für die Bahn, sowie

zu §. 21.

zur Feststellung der Verhältnisse der zur Wahrnehmung der Polizei auf der Bahn anzustellenden Beamten,

die Genehmigung Unseres Finanzministers erforderlich sein soll, und

2) daß die Transportbeförderung auf der Bahn erst nach vorgängiger Vereinbarung mit Unserem General-Postmeister Statt finden darf.

Zugleich wollen Wir im Anerkenntnisse der Gemeinnützigkeit der Unternehmung der vorge dachten Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft für die Ausführung der Bahn in der festzusetzenden Bahnlinie und der dazu gehörigen Anlagen das Recht:

die erforderlichen Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, in eben dem Maaße und Umfange, wie solches für die öffentlichen Kunststraßen gesetzlich besteht,

hiermit verleihen, mit der Bestimmung:

daß die Ausübung dieses Rechtes nur unter besonderer Leitung Unserer Regierung zu Düsseldorf Statt finden soll.

Wir befehlen schließlich, daß die gegenwärtige Urkunde dem vorerwähnten Notariatsakte vom 19. Juli d. J. für immer beigeheftet bleiben und nebst dem darin enthaltenen Statute durch das Amtsblatt Unserer gedachten Regierung bekannt gemacht werden soll, indem Wir im Uebrigen Uns vorbehalten, die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen, falls das Statut oder Eine der vorstehend beigehefteten oder vorbehaltenen Bestimmungen und Bedingungen nicht befolgt oder verletzt würde.

Gegeben zu Berlin, den 23. September 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

S t a t u t der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

I. Von der Einrichtung, den Fonds und dem Domizil der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft bildet sich zur Gründung und Benutzung einer Eisenbahn vom Rheine bei Düsseldorf bis zum Schlachthause in Elberfeld eine anonyme Gesellschaft, welche ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Düsseldorf wählt.

§. 2.

Das Gesellschaftskapital wird Eine Million Sieben und zwanzig Tausend Acht hundert Thaler Preussisch Kurant betragen, und aus Zehn Tausend zweihundert acht und siebenzig Aktien, jede zu Einhundert Thalern bestehen.

§. 3.

Die Aktien werden nach Vorschrift in No. II. der Grundbedingungen *) ausgestellt.

Die

*) II. 1) Die Aktien, deren Anfertigung stempelfrei erfolgen kann, dürfen auf den Inhaber gestellt werden.

2) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalwertes derselben nicht erfolgen, und ebensowenig die Ertheilung von Promessen, Interimscheinen und dergleichen, welche auf den Inhaber gestellt sind. Ueber Partialzahlungen dürfen blos einfache Quittungen auf den Namen lautend ertheilt werden.

3) Der erste Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet, von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

4) Nach Einzahlung von vierzig Prozent steht der Gesellschaft nach dem Beschlusse ihrer Vorstände die Wahl zu, ob sie,

a) die ersten Zeichner, welche ihre Anrechte an andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlassen und sich blos an die Zessionarien halten, oder ob sie

b) der Abtretung ungeachtet, die ersten Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen wollen. Der diesfällige Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.

5) Wenn nach Einzahlung von vierzig Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft befugt, entweder:

a) den Zahlungspflichtigen dieserhalb weiter in Anspruch zu nehmen, oder aber

b) denselben seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft zu entbinden, in welchem Falle er des bereits Gezahlten und aller Rechte wegen der bisherigen Zahlungen unbedingt verlustig geht; von der Geltendmachung dieser Befugniß ist ihm sofort Kenntniß zu geben. Bis zum Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten theilhaftig waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden; die neuen Aktienzeichner haben sodann die bereits ausgeschriebenen Prozente sofort zu zahlen, stehen aber hiernächst den übrigen Interessenten gleich.

Die Dokumente darüber werden unter fortlaufender Nummer von drei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet, ausgefertigt und von einem Stammende (Talon), welches bei der Verwaltung deponirt bleibt, abgeschnitten.

§. 4.

Kein Aktionair ist für mehr als den Nominalbetrag seiner Aktien verantwortlich, er kann nie zu einer Zusage veranlaßt werden.

§. 5.

Fünf Prozent des Betrages der Aktien, mit Anrechnung des bereits eingezahlten bis dahin unverzinslichen einen Prozents, werden sogleich nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung des Statuts von den Unterzeichnern eingezahlt, der Rest nach Bedürfniß der fortschreitenden Ausführung der Arbeiten in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten, auf einen zwei Monate vorher in die Preussische Staatszeitung, in die Augsburger Allgemeine Zeitung, eine Frankfurter, Cölner, Düsseldorfer und Elberfelder Zeitung einzurückenden Aufruf der Direktion und in Raten von höchstens zehn Prozent.

§. 6.

Die Theilzahlungen (§. 5.) werden vom Tage der Einzahlung mit fünf Prozent jährlich verzinst und diese Zinsen jeden zweiten Januar nach Verfügung der Direktion, in Düsseldorf und Elberfeld gezahlt.

§. 7.

Den Aktien werden fünfprozentige Zinskupons vorläufig auf zehn Jahre beigegeben. Im Falle des Verlustes eines Aktiendokuments muß für die Zins-Erhebung drei Jahre lang eine der Direktion genügende Bürgschaft geleistet werden. Nach dem dritten Jahre ist die verlorene Aktie als verschollen anzusehen und wird ein neues Dokument ausgeliefert.

§. 8.

Die Austheilung der Gewinn dividenden wird durch die Generalversammlung der Aktionaire beschlossen. Vor Austheilung der Dividenden sollen jährlich zwanzig Prozent des reinen Gewinnes zur Bildung eines nicht über Hundert Tausend Thaler auszuwehnenden Reservefonds zurückgelegt werden, um die Kosten für unvorhergesehene Ausgaben, Verbesserungen an der Eisenbahn u. s. w., zu bestreiten.

II. Generalversammlung und Stimmrecht in derselben.

§. 9.

Eine Generalversammlung der Aktionaire soll jährlich Statt finden, deren Ankündigung von Seiten des Verwaltungsraths vier Wochen vorher durch die Preussische Staatszeitung, Augsburger Allgemeine Zeitung, eine Frankfurter, Cölner, Elberfelder und Düsseldorfer Zeitung erfolgt.

§. 10.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung ist jeder Besitzer von wenigstens drei Aktien. Besitzer bis zu vier und zwanzig Aktien haben so viel Stimmen, als oftmals sie die zu Einer Stimme erforderlichen Aktien vollzählig besitzen. Bei mehr als vier und zwanzig Aktien gewähren volle zwölf Aktien jedesmal eine Stimme mehr.

§. 11.

Nur persönlich erscheinende Aktionaire können mittelst Vollmacht abwesende Aktionaire vertreten, jedoch soll kein Mitglied der Direktion andere Aktionaire vertreten.

§. 12.

In den zwei Tagen vor der Generalversammlung müssen die Aktionaire und Bevollmächtigten sich auf dem Bureau der Direktion legitimiren. Es werden denselben Eintrittskarten zur Generalversammlung ausgefertigt und darauf die Zahl der Stimmen, wozu der Inhaber als Eigenthümer und Bevollmächtigter berechtigt ist, vermerkt.

§. 13.

Jede Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes eröffnet und erwählt demnächst ihren Vorsitzenden, einen Protokollführer und für die vorkommenden Wahlgeschäfte zwei Stimmsammler.

§. 14.

Die Generalversammlung faßt mit Ausnahme der im Paragraph zwei und dreißig und vier und dreißig bezogenen Fälle durch absolute Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse, welche für die Abwesenden bindend sind, und thätigt auf gleiche Weise jede Wahl. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten.

III. Verwaltungsrath.

§. 15.

Die Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Aktionairen einen Verwaltungsrath von Fünfzehn Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern, von welchen Zehn in Düsseldorf und seiner Umgegend und Fünf in Elberfeld und seiner Umgegend wohnhaft sein müssen.

Außerdem können noch aus den Aktionairen vier Ehrenmitglieder gewählt werden, welche zu den vierteljährigen Versammlungen einzuladen und dabei stimmberechtigt sind.

Die Wahl geschieht durch Geheimsimmung. Unter mehreren mit gleichen Stimmen gewählten entscheidet das Loos.

Der Verwaltungsrath erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten, sowie einen Stellvertreter für denselben, und versammelt sich auf dessen, acht Tage vorher zu erlassende Einladungen regelmäßig alle drei Monate, und außerdem, so oft es erforderlich ist. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehr-

mehrheit und bei Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern oder Stellvertretern, ohne Einrechnung der Ehrenmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Stellvertreter werden nach der Anciennetät und bei gleicher Anciennetät nach der bei der Wahl auf sie gefallenen Stimmenzahl zugezogen.

Die Stellvertreter haben die Befugniß, Einsicht der Verhandlungen des Verwaltungsrathes zu nehmen.

§. 16.

Jährlich wird der Verwaltungsrath durch Wahl der Generalversammlung um ein Drittheil erneuert. Die austretenden Mitglieder, welche das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar, jedoch mit Rücksicht auf die im Paragraph Fünfzehn enthaltenen Bestimmungen. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus oder werden solche in die Direktion gewählt, so ergänzt der Verwaltungsrath sich durch eigene Wahl aus den Stellvertretern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber Ersatz für die durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen.

IV. Direktion.

§. 17.

Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter wählen gemeinschaftlich bei Anwesenheit von wenigstens Fünfzehn der vereinigten wirklichen Mitglieder und Stellvertreter, mit absoluter Stimmenmehrheit einen Direktor, vier Direktorialräthe und vier stellvertretende Direktorialräthe aus den stimmberechtigten Aktionairen.

§. 18.

Alle zwei Jahre treten zwei Direktorialräthe und eben so viele stellvertretende Direktorialräthe aus, und werden durch eine neue Wahl ersetzt. Die Ausscheidenden, welche immer wieder wählbar sind, bezeichnet das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Loos.

Etwa nöthig werdende Ergänzungen der Direktion in den Zwischenzeiten erfolgen in der nächsten ordentlichen Versammlung des Verwaltungsrathes (Paragraph Fünfzehn).

Die Entschädigung und Dauer der Anstellung des Direktors wird bis zu der in der nächstfolgenden Generalversammlung zu ertheilenden Bestätigung von dem Verwaltungsrathe bestimmt. Die Generalversammlung ertheilt ihre Bestätigung auf bestimmte Zeit.

Die Direktorialräthe erhalten außer dem Ersatz für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung.

Diese Entschädigung soll in einer Lantième am Reingewinne bestehen, und kann im Ganzen bis auf vier Prozent desselben festgesetzt werden.

Die Festsetzung erfolgt auf den Antrag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung.

Der erstere setzt die Norm fest, nach welcher die Vertheilung unter die Direktorialräthe Statt finden soll, unter Berücksichtigung der speziellen Funktionen und der besondern Mithewaltung der einzelnen Mitglieder. So lange die Benützung der Eisenbahn, mithin die Erzielung eines reinen Gewinnes nicht eingetreten ist, und in dem möglichen Falle, daß dieses auch später vorkommen möchte, kann der Verwaltungsrath eine Entschädigung für die Direktorialräthe bis zum Gesamtbetrage von Fünfzehnhundert Thalern jährlich gewähren, bei deren Vertheilung unter die Mitglieder die obige Bestimmung zu befolgen bleibt.

§. 19.

Die Direktion leitet die Geschäfte der Gesellschaft nach bester Einsicht und vollzieht, unter Beobachtung des Statuts, alle Verhandlungen, welche ihr zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich und erforderlich scheinen.

§. 20.

Innbesondere ist die Direktion mit der Einnahme, Ausgabe und ordnungsmäßigen Berechnung der Gesellschaftsgelder beauftragt und hat für die angemessene Rentbarmachung der Kassenbestände zu sorgen. Sie wird zu dem Ende zwei Kassirer, einen in Düsseldorf und einen in Elberfeld, bestellen und an beiden Orten sich mit einem Banquier in Verbindung setzen. Die Ernennung und Instruktion dieser Kassirer, ihre Entschädigung und Kautionen und die Wahl der Banquiers, welche Letztere jedesmal nur für ein Jahr gilt, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

§. 21.

Dritten Personen gegenüber vertritt die Direktion die Gesellschaft, namentlich auch bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeindebehörden und bei Abschließung von Verträgen, die Erwerbung und Veräußerung von Mobilien- und Immobiliargegenständen betreffend. Jedoch bedürfen alle derartigen Verträge der Genehmigung des Verwaltungsrathes, wenn der Gegenstand einen Werth von Tausend Thalern übersteigt. Die Lieferung von Gegenständen oder die Leistung von Arbeiten für die Gesellschaft werden in der Regel öffentlich verdungen und der Zuschlag bei einem Betrage von weniger als Tausend Thalern von der Direktion erteilt, die Uebertragung von Arbeiten und Lieferungen aus freier Hand bedarf, wenn eine solche den Werth von Fünfhundert Thalern übersteigt, der Zustimmung des Verwaltungsrathes. Für die Dauer des Ausbaues der Bahn bestellt und entläßt die Direktion die Beamten und Angestellten der Gesellschaft und fixirt deren Besoldung unter Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Später kann dieses nur nach einem der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegenden Regulativ erfolgen, worin dem Verwaltungsrath jedenfalls das Recht vorbehalten bleiben muß, alle besoldete Beamten einschließlich des Direktors bei erheblichen Gründen jederzeit zu entlassen.

§. 22.

§. 22.

Die Direktion entwirft den Tarif des Bahngeldes von den auf der Eisenbahn zirkulirenden Personen- und Waarentransporten, legt solchen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und der Generalversammlung zur Annahme vor und sucht demnächst die Genehmigung der Staatsbehörde nach, wenn solche nach Ablauf von drei Jahren (Nr. XIV. der Grundbedingungen) erforderlich wird. Abänderungen dieses Tarifs werden in gleicher Art bewirkt.

§. 23.

Die Frachttarife für Personen- und Waarentransporte für Rechnung der Gesellschaft werden in nämlicher Art von der Direktion in Antrag gebracht, von dem Verwaltungsrath geprüft und von der Generalversammlung genehmigt.

§. 24.

Die Direktion versammelt sich auf die Einladung des Direktors und unter dem Vorsitze des ältesten Direktorialrathes, so oft der Direktor es erforderlich findet, oder ein desfalliger Antrag von wenigstens zwei Direktorialräthen an ihn gestellt wird. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Anwesenheit von wenigstens drei Direktorialräthen erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Direktor kann in allen wichtigen Fällen selbst nach genommenem Beschlusse die Sache vor den Verwaltungsrath bringen.

§. 25.

Alle Ausfertigungen der Direktion werden von dem Direktor und einem Direktorialrath nach einer festen Reihenfolge unterzeichnet.

§. 26.

In Krankheits- und Verhinderungsfällen wird der Direktor durch einen von dem Verwaltungsrath im Voraus zu bestimmenden Direktorialrath vertreten.

§. 27.

Der Verwaltungsrath wacht über die Handhabung des Statuts, setzt den jährlichen Etat fest, aus dem auch das Beamtenpersonal und dessen Besoldung hervorgehen muß, und führt die Kontrolle über die Geschäftsführung und über das Rechnungs- und Kassenwesen der Direktion.

Auch kann er die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen beschließen.

§. 28.

Er nimmt den Generalbericht des Direktors über die Lage des Geschäfts ab, prüft die nach Ablauf jeden Jahres abzuschließende Bilanz und legt sie der Generalversammlung zur Bewirkung der Decharge vor.

§. 29.

Die Direktion ist verbunden, dem Verwaltungsrathe in den jedesmaligen Sitzungen alle die Lage des Geschäfts betreffenden Aufschlüsse zu ertheilen, und dieser faßt dann, sowohl auf die Anträge der Direktion, als von Amts wegen, die zur Sache erforderlichen Beschlüsse.

V. Wirksamkeit der Generalversammlungen.

§. 30.

Nachdem die Genehmigung des Statuts und die Baukonzession der Anlage auf die Anträge der Generalversammlung erfolgt ist, wird solches durch den Verwaltungsrath den sämtlichen Aktionairen bekannt gemacht, und mit der Bildung der Direktion und zum Beginn der Arbeiten vorgeschritten.

§. 31.

Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht der Direktion über die Lage und den Gang des Geschäfts entgegen, sie nimmt Einsicht von der durch den Verwaltungsrath geprüften und von dem Präsidenten vorzulegenden Bilanz, ernennt eine Kommission aus ihrer Mitte, um dieselbe zu untersuchen und nöthigenfalls zu dechargiren, und stimmt ferner über die von der Direktion, von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Stimmberechtigten vorliegenden Anträge.

Die Anträge der Direktion müssen dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung vorgelegt und von demselben geprüft werden.

§. 32.

Außer den in den Paragraphen 8. 15. 16. 18. 21. 22. 23. 30. und 31. der Generalversammlung zugewiesenen Funktionen beschließt sie vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde,

- a) über die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Anleihen,
- b) über die Anlage von Zweigbahnen,
- c) über abändernde Bestimmungen des Statuts, welche jedoch nur nach vorheriger Bekanntmachung durch die im Paragraph Neun bezeichneten öffentlichen Blätter, auf den Antrag des Verwaltungsraths und mit Zustimmung der Inhaber von wenigstens drei Viertel sämtlicher Aktien beschlossen werden können. Sind in der desfalls berufenen Versammlung diese drei Viertel der Aktien nicht vertreten, so wird eine zweite auf gleiche Weise, jedoch zwei Monate vorher und unter Androhung des Präjudizes einberufen, daß eine einfache Stimmenmehrheit über diese Abänderung entscheidet. Durch diese der Generalversammlung ertheilten Befugnisse kann jedoch an den Bestimmungen des Paragraphen Vier nichts geändert werden.

VI. Schieds-

VI. Schiedsrichterliche Entscheidung der Streitigkeiten.

§. 33.

Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiedsrichterlichem Wege nach den Bestimmungen des Artikels Ein und funfzig und so weiter des Handelsgesetzbuches und den bezüglichen Artikeln Tausend drei und so weiter der Civil-Prozeßordnung geschlichtet werden, jedoch mit Begebung aller Oppositionen, Berufungen und Kassationsgesuche.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

§. 34.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders berufenen Generalversammlung in der durch den Paragraphen Zwei und dreißig im Falle der Abänderung des Statuts festgesetzten Weise beschlossen werden; hierbei gewährt jede Aktie eine Stimme. Vor der Ausführung des diesfälligen Beschlusses und der Vertheilung der Masse sollen etwa vorhandene Gläubiger aufgefordert werden, in einer Frist von drei Monaten ihre Ansprüche anzumelden; zur Deckung der angemeldeten Forderungen ist sodann, soweit sie nicht gleich erledigt werden, ein zureichender Theil der Masse von der Vertheilung auszuschließen.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Auflösung der Gesellschaften durch den Tod eines ihrer Mitglieder finden auf die gegenwärtige Gesellschaft keine Anwendung.

VIII. Allgemeine Bemerkung.

§. 35.

Indem sich die Gesellschaft den an der Spitze dieses Statuts aufgestellten Grundbedingungen und den im besonderen Statute nach höherer Vorschrift aufgenommenen Bestimmungen unterwirft, verzichtet sie jedoch nicht auf etwaige künftige Modifikationen derselben zu Gunsten der Eisenbahn-Unternehmungen überhaupt.

(Zu Nr. 2878b.) Allerhöchste Bestätigungsbekunde vom 22. September 1840. für den Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft wegen Verausgabe von 6000 Stück Prioritätsaktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

wollen, nachdem von der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 23. Juni d. J. eine Vermehrung des ursprünglich festgesetzten Aktienkapitals von 1,027,800 Rthlr. um 600,000 Rthlr. für nöthig erachtet worden ist, dem von der ebengedachten Generalversammlung angenommenen, hier angeschlossenen Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837. konfirmirten Statute hierdurch, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, unsere Bestätigung mit der Maassgabe ertheilen, daß von den danach nun aus-

zugebenden 6000 Aktien zunächst nur 5000 Stück zum Belaufe von 500,000 Rthlr., die übrigen 1000 Stück zum Betrage von 100,000 Rthlr. aber erst nach einem vorab in Gemäßheit des §. 32 Litt. c. des Statuts einzuholenden zustimmenden Beschlusse der anderweitig einzuberufenden Generalversammlung ausgefertigt und ausgegeben werden dürfen. Zugleich wollen Wir den in der Generalversammlung vom 23. Juni d. J. vereinbarten anliegenden Zusatz zu §. 11. des obengedachten Statutes hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst den Nachträgen durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben zu Potsdam, den 22. September 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Alvensleben.

N a c h t r a g

zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft,
in Betreff der Verausgabe von Sechß Tausend Stück
Prioritätsaktien.

§. 1.

Das Gesellschaftskapital von 1,027,500 Rthlr. soll durch Ausgabe von 6000 Stück Prioritätsaktien, jede zu 100 Rthlr., unter den Bedingungen der nachfolgenden Paragraphen, noch um 600,000 Rthlr. vermehrt werden.

§. 2.

Die Prioritätsaktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 6000 gegen Einzahlung ihres vollen Nennwerthes, in den von der Direktion innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Mai 1841. zu bestimmenden Terminen nach dem unter A. mitgetheilten Schema, auf farbigem Papier ausgegeben, und erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Muster B. zu je 4 und 4 Jahren. Auf der Rückseite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsaktien werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres bei den Banquiers der Gesellschaftskassen und einem von der Direktion zu bestimmenden Berliner Bankhause gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritätsaktien keinen Antheil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten 5 Prozent Zinsen das Vorrecht vor allen übrigen bereits vorhandenen Aktien, dergestalt, daß die Zinsen der erstern bei der jährlichen Einnahme vor den Zinsen und den Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritätsaktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 4.

§. 4.

Die Prioritätsaktien unterliegen der Amortisation, und es wird für diese alljährlich $1\frac{1}{2}$ Prozent des emittirten Kapitals unter Zuschlag der durch die eingelösten Aktien ersparten Zinsen und etwaigen Zinszinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am ersten Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1846. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritätsaktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens, sämtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter 6 Monate vorher zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritätsaktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahngesellschaft sind, und ihnen kein Kündigungsrecht zusteht, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien unter Ausscheidung aus der Gesellschaft von derselben zurückzufordern berechtigt sein:

- a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als 6 Monate ganz aufhört.

Es versteht sich von selbst, daß eine Verzögerung in Verzug in geschlicher Form vorhergehen muß, ehe von dem, im gegenwärtigen Paragraph zugestandenen Rechte Gebrauch gemacht werden kann.

§. 6.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden jährlich durch das Loos bestimmt, und wenigstens 3 Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Die Verloosung geschieht durch die Direktion der Gesellschaft in Gegenwart eines Notars, in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt gestattet ist.

§. 8.

Die Auszahlung der ausgelosten Aktien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage durch die von der Direktion bekannt zu machenden Kassen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Aktien auf. Mit letztern sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale abgekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Aktien sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben.

§. 9.

Die in den §§. 4. 6. 7. 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, die Staatszeitung, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung, so wie durch die in Ebn, Düsseldorf und Elberfeld erscheinenden Zeitungen.

§. 10.

Die Inhaber der Prioritätsaktien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 11.

Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 23. September 1837. finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritätsaktien Anwendung.

Schema.

A.

Prioritäts - Aktie

der

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o.....

über

Einhundert Thaler Preussisch Kurant
à 5 Prozent jährliche Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preussisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages emittirten Kapital von Sechshundert Tausend Thalern Prioritäts-Aktien der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Düsseldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschriften.)

Schema.

Schema.

B.

Prioritäts - Aktie № Serie № 1. Zinskupon № 1.

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am
184 aus der Kasse der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft
Thaler Silbergroßchen Preussisch Kurant ausgezahlt.
Düsseldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschriften.)

Z u s a ß

zu §. 11. des Statuts der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-
Gesellschaft.

Kein Aktionair soll als Bevollmächtigter über vierzig Stimmen anneh-
men, keiner als Eigenthümer über sechzig Stimmen berechnen, folglich kein
Aktionair im Ganzen über hundert Stimmen vertreten dürfen.

(Zu Nr. 2878c.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 28. April 1842. des fernern Nach-
trags zum Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft wegen
Erhöhung des Aktienkapitals um 400,000 Rthlr. und Verausgabung neuer
Prioritätsaktien.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen** 21. 21.

Nachdem die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft in der Generalver-
sammlung vom 5. März d. J. eine Erhöhung des nach dem unterm 22. Sep-
tember 1840. bestätigten Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837. kon-
firmirten Statute emittirten Prioritäts-Aktien-Kapitals von 600,000 Rthlr.
um 400,000 Rthlr. beschlossen und den Verwaltungsrath ermächtigt hat, jenes
Kapital zu kündigen und im Ganzen ein Prioritäts-Aktien-Kapital von
1,000,000 Rthlr. zu negotziren, wollen Wir dem, von dem Letzteren vorge-
legten, hier angeschlossenen fernern Nachtrage hierdurch, vorbehaltlich der Rechte
jedes Dritten und mit der Aaßgabe Unsere Bestätigung ertheilen, daß aus
dem danach zu beschaffenden Gesamtkapitale von 1,000,000 Rthlr. die früher
emittirten 600,000 Rthlr. Prioritätsaktien vollständig getilgt werden müssen,
und nur der Ueberrest zu den Zwecken der Gesellschaft verwendet werden darf.
Zugleich befehlen Wir, daß diese Bestätigung nebst dem Nachtrage durch das
Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht werde.

Gegeben zu Potsdam, den 28. April 1842.

Friedrich Wilhelm,

Fernerer Nachtrag

zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft,
in Betreff der Erhöhung des Aktien-Kapitals um 400,000 Rthlr.
und Verausgabung neuer Prioritäts-Aktien.

Zur gänzlichen Vollendung der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn in allen ihren Theilen und vorzüglich zur Beschaffung der, nach Maaßgabe der eingetretenen Frequenz derselben noch erforderlichen Betriebsmittel, so wie zur Bildung eines Reserve-Fonds fehlt noch die Summe von 400,000 Rthlr. und durch Beschluß der General-Versammlung der Aktionäre vom 5ten März d. J. ist der Verwaltungsrath ermächtigt worden, dieses Kapital in der bestmöglichen Weise und zu den billigsten Bedingungen zu beschaffen, sei es durch ein Darlehn oder durch Emittirung neuer Prioritätsaktien, mit der eventuellen Befugniß, das frühere Prioritätsaktien-Kapital von 600,000 Rthlr. zu kündigen und mithin in diesem Falle das gesammte Prioritätsaktien-Kapital bis zur Summe von 1,000,000 Rthlr. zu negoziiren.

Der Verwaltungsrath hat demnach in seiner Sitzung vom 9. d. Mts. beschlossen, von Negoziirung eines Anlehns Abstand zu nehmen, dagegen zu dem Primitivaktien-Kapital von 1,027,800 Rthlr. ein Prioritätsaktien-Kapital von 1,000,000 Rthlr. in einzelnen auf den Inhaber lautenden Aktienscheinen unter den nachstehenden Bedingungen zu emittiren:

§. 1.

Die Summe von 1,000,000 Rthlr. soll in 10,000 Stück Aktienscheinen im Nominalbetrage von 100 Rthlr. in fortlaufenden Nummern von 1 bis 10,000 und zu 4 pCt. jährlichen Zinsen, zahlbar halbjährig, den 2. Januar und 1. Juli, bei den hierzu bestellten Banquiers der Gesellschaft in Düsseldorf, Elberfeld und Berlin, auf Submission begeben werden.

§. 2.

Die Submission kann den ganzen vorbenannten Betrag oder auch nur einzelne Raten desselben, jedoch nicht unter 100,000 Rthlr. befragen.

Die auf die ganze Summe gerichtete Submission soll den Vorzug vor den Submissionen auf einzelne Raten erhalten, wenn sie gleiche oder höhere Vortheile, als die Submissionen auf einzelne Raten zusammen genommen, gewährt.

§. 3.

Die Einsendung oder Uebergabe der Submissionsanträge muß unter der Aufschrift:

„Submission auf Prioritäts-Aktien“
versiegelt an die Direktion der Gesellschaft gerichtet werden und spätestens bis zum 7. Mai d. J. Vormittags zehn Uhr, im Fall die Einsendung durch die Post geschieht, bei der Direktion eingetroffen, sonst bis zu jener Stunde auf deren Sekretariate übergeben sein, wo alle eintreffenden oder übergebenen Sub-
mis-

missionsanträge mit einer Nummer nach der Reihenfolge ihrer Ankunft bezeichnet, unter dieser Nummer in ein dazu bestimmtes Register eingetragen werden und der Einreichende auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung empfängt. In der zu gedachter Stunde eröffneten Sitzung des Verwaltungsraths und der Direktion in dem gewöhnlichen Dienstlokale der Letzteren, entsiegelt der Vorsitzende des Verwaltungsraths die eingegangenen Anträge und verliest den Inhalt nach der Reihenfolge der Nummern.

§. 4.

Der Zuschlag erfolgt in dem vorbenannten Termine gleich bei einer Submission zum Nominalwerthe (al pari) oder höher. Sollten jedoch die vortheilhaftesten der eingegangenen Submissionen unter Pari bleiben, so berathschlagt und entscheidet vor dem Schlusse der Sitzung der Verwaltungsrath darüber, ob die betreffenden Anträge angenommen oder abgelehnt werden sollen.

Nur solche Anerbietungen können indeß Berücksichtigung finden, die von dem Verwaltungsrath als zuverlässig anerkannt werden oder für deren Zuverlässigkeit im andern Falle sofort im Termine eine genügende Bürgschaft geleistet wird.

§. 5.

Wenn den eingegangenen Submissionen auf einzelne Raten der Vorzug gegen die Submissionen auf den ganzen Betrag ertheilt werden muß, so sollen in dem Falle, wenn diese Anerbietungen mehr als 1,000,000 Rthlr. betragen, die günstigeren Erbietungen die minder günstigen ausschließen und gleich günstige eine rathliche Reduction auf die Bedarfssumme erleiden.

§. 6.

Nach geschehenem Zuschlage erfolgt die Kündigung der bisherigen Prioritätsaktien im Betrage von 600,000 Rthlr. unter den für diese Kündigung statutenmäßig bestehenden Bedingungen und mit der besonderen Eröffnung, daß mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Verzinsung der gekündigten Aktien aufhört, jeder Inhaber jener Prioritätsaktien aber berechtigt sein soll, in Folge einer 14 Tage vorher bei der Direktion gemachten Anzeige am 1. Juli d. J. bei den Bankhäusern von der Heydt-Kersten und Söhne in Elberfeld und Wilhelm Cleff in Düsseldorf gegen Vergütung eines Prozents deren Werth baar zu empfangen.

§. 7.

Die Einzahlung des neuen Prioritätsaktien-Kapitals geschieht auf Anweisung der Direktion bei den Bankhäusern der Gesellschaft in vier Terminen, nämlich:

- a) mit zehn Prozent oder mit 100,000 Rthlr. binnen 14 Tagen nach dem Zuschlage gegen einfache Quittung und so, daß die Aktien für diese Summe erst bei Einzahlung des letzten Termins mit Erstattung der Zinsen zu vier Prozent ausgehändigt werden;

- b) mit vierzig Prozent oder mit 400,000 Rthlr. am 1. Juli d. J.;
- e) mit fünf und zwanzig Prozent oder mit 250,000 Rthlr. am 15. August d. J.;
- d) mit fünf und zwanzig Prozent oder mit 250,000 Rthlr. am 1. Oktober d. J.

Bei jeder dieser drei letztgedachten Terminzahlungen werden die betreffenden Aktiendokumente nach dem hier unter A. mitgetheilten Schema auf farbigem Papier mit Zinskupons nach dem beigefügten Muster B. von je vier zu vier Jahren dem Einzahlenden ausgehändigt.

A.
B.

§. 8.

Bei der zweiten und letzten Terminzahlung den 1. Juli und 1. Oktober d. J. ist den Inhabern der ältern gekündigten Prioritätsaktien gestattet, dieselben, nachdem sie durch die Direktion umgestempelt und so in neue Prioritätsaktien verwandelt worden, in Zahlung zu geben. Erfolgt dieser Austausch im ersten Termine am 1. Juli d. J., so wird ein Prozent der ausgetauschten Aktie als Prämie vergütet; erfolgt sie im letzten Termine den 1. Oktober d. J., so trägt die Vergütung ein halbes Prozent.

§. 9.

Das emittirte Prioritätsaktien = Kapital soll in den ersten zehn Jahren nicht gekündigt und amortisirt werden. Nach Ablauf von zehn Jahren hat die Gesellschaft das Recht der Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten; und so lange das Kapital nicht gekündigt wird, die Verpflichtung, jedes Jahr mindestens die Summe von 10,000 Rthlr. des Kapitals mittelst Verlosung der Aktiennummern zu amortisiren. Diese Verlosung erfolgt wenigstens drei Monate vor dem bekannt gemachten Zahlungstage, in Gegenwart eines instrumentirenden Notars und der Direktion und unter gestatteter Anwesenheit der Aktieninhaber, in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Termine.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgelosten Aktien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage durch die von der Direktion bekannt zu machenden Kassen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Aktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale abgekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Aktien sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben. (vid. §. 12.)

§. 11.

An den Dividenden nehmen diese Prioritätsaktien keinen Antheil. Dagegen

gegen erhalten die ihnen zustehenden 4 Prozent Zinsen das Vorrecht vor allen übrigen vorhandenen Aktien dergestalt, daß die Zinsen der erstern bei der jährlichen Einnahme vor den Zinsen und den Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritätsaktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 12.

Obgleich die Inhaber der Prioritätsaktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahngesellschaft sind und ihnen kein Kündigungrecht zusteht, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien, unter Ausschreibung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt sein:

- a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfzügen länger als 6 Monate ganz aufhört.

Es versteht sich von selbst, daß eine Befreiung in Verzug in gesetzlicher Form vorhergehen muß, ehe von dem, im gegenwärtigen Paragraphen zugestandenen Rechte Gebrauch gemacht werden kann.

§. 13.

Die in dem §. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, die Staatszeitung, die Frankfurter Oberpostamtszeitung, sowie durch die in Köln, Düsseldorf und Elberfeld erscheinenden Zeitungen.

§. 14.

Die Inhaber der Prioritätsaktien sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 15.

Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 23. September 1837. finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritätsaktien Anwendung.

Düsseldorf, den 9. April 1842.

Der Verwaltungsrath der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn

Im Auftrage: Der Präsident des Verwaltungsraths
von Sybel.

behaltenlich der Rechte jedes Dritten, Unsere Bestätigung mit der Maafgabe ertheilen, daß es bei der Bestimmung des §. 8. des Statuts, wonach der Reservefonds nicht über 100,000 Rthlr. betragen darf, für jetzt sein Bewenden behält, und die in Anregung gekommene Erhöhung dieses Fonds der statutmäßigen Beschlußfassung vorbehalten bleibt.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben zu Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Kähler. Flottwell.

Dritter Nachtrag zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

1) Zusatz zu §. 7. des Statuts.

Vom 1. Januar 1844. an werden Dividenden anstatt der Zinsen unter die Stammaktionaire vertheilt. Die Zahlung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung, welche im 2ten Quartal eines jeden auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres abgehalten wird, und nach den näheren von der Direktion zu erlassenden Bestimmungen:

Unter Dividende wird derjenige Theil der gesammten Betriebseinnahme eines Jahres verstanden, welcher übrig bleibt nach Abzug:

- 1) der gesammten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten;
- 2) der Zinsen der Prioritätsaktien;
- 3) der zur statutenmäßigen Amortisation der Prioritätsaktien erforderlichen Summen;
- 4) des zur Ergänzung des Reservefonds festgesetzten (§. 8.) Betrags;
- 5) der den Direktorialräthen statutenmäßig (§. 18.) gehörenden Tantiemen.

2) Aufhebung des §. 8. des Statuts und statt dessen folgende Bestimmung:

Für unvorhergesehene Ausgaben, Verbesserungen an der Eisenbahn u. s. w., sowie zur Erneuerung des Inventars, so weit dieselbe nicht aus den Unterhaltungs- und Betriebsfonds bestritten werden kann, wird fortwährend ein Reservefonds erhalten, dessen Höhe jedoch den Betrag von 150,000 Rthlr. niemals übersteigen darf. Die aus der Betriebseinnahme zur Ergänzung und Verstärkung des Reservefonds jährlich zu entnehmenden Beträge werden auf den Antrag der Direktion von dem Verwaltungsrathe festgesetzt, und dürfen ohne Genehmigung der Generalversammlung die Summe von 10,000 Rthlr. nicht überschreiten.

In Folge Reskripts Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 31. August d. J. wird vorstehende Allerhöchste Bestätigungsbekunde des dritten Nachtrags zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. September 1844.

Der Regierungspräsident und Königl. Kommissarius.
von Spiegel.

(Zu Nr. 2878 e.) Allerhöchste Bestätigungsbekunde vom 8. Januar 1847. des vierten Nachtrags zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der Generalversammlungen vom 1. Oktober 1845. und 13. Mai 1846. beschlossen hat,

a) das Maximum des Reservefonds von 100,000 Rthlr., wie solches im §. 8. des von Uns unter dem 23. September 1837. bestätigten Statutes festgesetzt worden ist, auf 150,000 Rthlr. zu erhöhen;

b) die Ausübung des Stimmrechtes in den Generalversammlungen den in der Anlage enthaltenen Beschränkungen zu unterwerfen,
wollen Wir, unter Aufhebung der Unserer Bestätigungsbekunde vom 19. August 1844. in Betreff des Reservefonds bestätigten Maßgabe zu den erwähnten Beschlüssen Unsere Genehmigung ertheilen, und den in der obigen Anlage enthaltenen Nachtrag zu dem unter dem 23. September 1837. bestätigten Statute hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Bekunde nebst der Anlage ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Ergeben Berlin, den 8. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Abden. von Driesberg.

Vierter Nachtrag
zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

Statt des §. 10. des Statutes und des in der Generalversammlung vom 23. Juni 1840. beschlossenen Zusatzes zu demselben:

Stimmberichtig in der Generalversammlung ist jeder Besitzer von drei Aktien; doch kann kein Aktionär mehr als fünf Stimmen führen. Sechs Aktien gewähren zwei Stimmen, zwölf Aktien drei Stimmen,

men, vier und zwanzig Aktien vier Stimmen und acht und vierzig oder mehr Aktien nur fünf Stimmen. Bei Feststellung der Stimmberechtigung werden die eigenen Aktien mit denen der Vollmachtgeber zusammengezählt.

Zur Ausübung des Stimmrechts ist erforderlich, daß der betreffende Aktionair seinen Aktienbesitz mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung durch Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben nachgewiesen und in das dafür bestimmte Register hat einschreiben lassen. Außerdem muß in der unten (S. 12.) bestimmten Frist der Nachweis, daß der Aktienbesitz noch so besteht, wie er eingetragen ist, allemal erneuert werden.

(Nr. 2879.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. Juli 1847. über die Anwendung der bestehenden Spotteltaxen auf die neueren Prozeßverordnungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Juni d. J. bestimme Ich über die Anwendung der bestehenden Spotteltaxen auf die neuern Prozeßverordnungen, was folgt:

1) Die Spotteltaxe vom 9. Oktober 1833. mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen findet sowohl für Gerichte als Justizkommissarien überall Anwendung, wo der Verordnung vom 21. Juli 1846. zufolge, das im Titel II. der Verordnung vom 1. Juni 1833. und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren eintritt. Dasselbe gilt von dem in der Verordnung vom 28. Juni 1844. für Ehesachen bestimmten Verfahren.

Dagegen bleiben in den übrigen im §. 29. der Verordnung vom 21. Juli 1846. bezeichneten besonderen Prozeßarten, insoweit für dieselben die früheren Prozeßvorschriften beibehalten sind, die Bestimmungen der Gebührentaxen vom 23. August 1815. auch ferner in Kraft.

2) Für Replik und Duplik, welche nicht sofort im Klagebeantwortungstermine von den Parteien aufgenommen werden — §. 7. der Verordnung vom 21. Juli 1846 — haben die Gerichte und Justizkommissarien dieselben Gebühren zu fordern, wie für Klagen und Klagebeantwortungen.

Wenn Klagebeantwortungen, Replik oder Duplik von Justizkommissarien erst in den dazu anberaumten Terminen überreicht werden, und in diesen Terminen sonst nichts zur Sache verhandelt wird, so können die Justizkommissarien nur für die gedachten Prozeßschriften und nicht daneben auch für die Termine Gebühren fordern.

3) Der Gebührensatz Nr. 4. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. kann zwar auch dann liquidirt werden, wenn in dem Termine ein Kontumazialprotokoll aufgenommen wird, fällt aber weg, wenn

darin eine schriftliche Klagebeantwortung (§. 3. der Verordnung vom 21. Juli 1846.) überreicht und mit keiner Partei weiter verhandelt ist.

- 4) Bei Rechtsstreitigkeiten im abgekürzten Verfahren — §. 13. a. a. D. — sind für den zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weiteren Verhandlung bestimmten Termin die Kosten Nr. 6. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. zu entrichten.

Justizkommissarien erhalten für eine schriftliche Beantwortung auch in diesen Sachen die Gebührensätze wie im gewöhnlichen Verfahren.

- 5) Bei kommissarischen Erörterungen — §. 14. der Verordnung vom 21. Juli 1846. — kommen sowohl für Gerichte, als für Justizkommissarien, die Kosten nach den Gebührentaxen vom 23. August 1815. Nr. 42. (40.) Abschnitt 4. und beziehungsweise Nr. 19. Abschnitt 1. für jeden Termin zum Ansatz.

- 6) In Bagatellsachen, welche nach §. 28. der Verordnung vom 21. Juli 1846. durch ein Mandat ohne Widerspruch erledigt werden, sind die Kosten nach Abschnitt 1. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. zu entrichten.

- 7) Für eine fortgesetzte mündliche Verhandlung, die wegen Weitläufigkeit der Sache oder zum Zweck von Beweisaufnahmen vor dem erkennenden Richter hat erfolgen müssen, sind die Justizkommissarien dieselben Gebühren, wie die Gerichte Nr. 11. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. zu liquidiren befugt.

- 8) In Beschwerdesachen kommen bei den Gerichten für Aufnahme von Beschwerden die Sätze Nr. 2. Abschnitt 5. der Gebührentaxe vom 23. August 1815. und für die Bescheide die Sätze Nr. 2. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833., dagegen bei den Justizkommissarien für Anfertigung der Beschwerden die Sätze Nr. 8. Abschnitt 1. der Gebührentaxe vom 23. August 1815. zur Anwendung.

- 9) Justizkommissarien erhalten für die Unterzeichnung von Schriftsätzen in der Regel die Hälfte der für Anfertigung derselben bestimmten Gebühren, jedoch kann der Betrag nach dem Maaße der Mühwaltung bis zu den vollen Sätzen erhöht werden.

Sie, der Justizminister Uhden, haben die Gerichte nach vorstehenden Bestimmungen mit Anweisung zu versehen.

Sanssouci, den 26. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Savigny, Uhden und von Düesberg.

Declariert
9. 11. 47
Nr. 31.

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 33.** —

(Nr. 2880.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. Juli 1847., betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Lecklenburg.

Auf Ihren Bericht vom 8. Februar d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Lecklenburg auf Grund der von Ihnen eingereichten Verordnung und nach Ihren weiteren Anordnungen erfolge, und erkläre Mich insbesondere damit einverstanden:

- 1) daß der zum Schiedsmann Gewählte schuldig ist, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die ihn nach Vorschrift der Gesetze von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien würden;
- 2) daß das Amt des Schiedsmannes unentgeltlich geführt wird, und ihm nur die Kopialien und baaren Auslagen erstattet werden;
- 3) daß der Beklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Ortsarmenkasse zu entrichten hat;
- 4) daß nur Stadt- und Landgemeinden, sowie Korporationen sich bei den schiedsmännischen Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen; und
- 5) daß auf Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleiches die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden darf.

Sie haben diese Meine Order durch die Gesetzsammlung, die von Ihnen eingereichte Verordnung aber durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Sanssouci, den 12. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2881.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. Juli 1847., betreffend die den Ständen des Saaziger und des Pyritzer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Stargard nach Dölig und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, so wie einer Chaussee von Hohentrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Gränze in der Richtung auf Soldin, bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom 10. Juli v. J. den Bau einer Chaussee von Stargard nach Dölig und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, sowie den Bau einer Chaussee von Hohentrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Gränze in der Richtung auf Soldin für Rechnung der Stände des Saaziger und Pyritzer Kreises genehmigt habe, bestimme Ich, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825., Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Ständen des Saaziger und Pyritzer Kreises das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Stargard nach Dölig und Bernstein, nach erfolgtem Ausbau, nach dem für Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die vorgedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 26. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düsselberg.

(Nr. 2882.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Gränzwaldungen. Vom 26. August 1847.

Nachdem die Königlich Preussische und die Herzoglich Anhalt-Dessauische Regierungen übereingekommen sind, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preussische als die Herzoglich Anhalt-

Anhalt-Deffauische Regierung, die Forst- und Jagdfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagdrevieren begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Forst- und Jagdfrevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Den Förstern und Waldwärtern des einen Theils soll namentlich gestattet sein, die Spuren begangener Forst- und Jagdfrevel, sowie die Frevler selbst, bis auf eine Meile auch in das Gebiet des anderen Theils zu verfolgen.

Ereilen sie auf der diesfälligen Verfolgung die Frevler selbst, so ist es ihnen, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, dieselben anzuhalten, daß die Angehaltenen an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefert werden, auf deren Gebiet die Anhaltung Statt gefunden hat.

Finden die auf der Verfolgung eines Forst- oder Jagdfrevlers begriffenen Forstbeamten eine Haussuchung in dem Gebiete des anderen Theils vorzunehmen für nöthig, so haben dieselben solches an Orten, wo der Sitz eines Gerichts ist, bei dem Ortsrichter, im Fall der Verhinderung desselben aber, sowie an Orten, wo ein Ortsgericht sich nicht befindet, bei dem Polizei-Kommissair, Bürgermeister oder Beigeordneten, Ortschultheißen oder Ortschöffen anzuzeigen, von welchen alsdann die Haussuchung unverzüglich verfügt werden wird.

Artikel 3.

Dem nacheilenden Forst- und Jagdbeamten wird überlassen, daß über den Hergang, Befund und alle Umstände des begangenen Frevels, welche auf dessen Bestrafung von Einfluß sein können, in Gebiete seiner Landesherrschaft aufgenommene Protokoll in dem benachbarten Gebiete fortzusetzen und darin Alles, was er auf der Nacheile in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen.

Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden Ortsvorstandes in Bezug auf denjenigen Theil des Protokolls erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und soweit es sich von Haussuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter u. (Artikel 2.) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letzteren. Das Einverständniß des Ortsrichters oder Ortsvorstandes oder das, was er seinerseits besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden. Von diesem Protokoll, worin jedesmal über etwaige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von den Frevlern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, händigt der Forst- oder Jagdbeamte sofort ein Duplikat dem Behufs der Haussuchung requirirten Beamten des Orts ein, welcher Letztere, sofern dies nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels oder von dem dort kompetenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Freveler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preussischen und in den Herzoglich Anhalt-Dessauischen Landen wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Hoheit des Herzogs zu Anhalt-Dessau zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen erhalten und zu dem Ende sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. August 1847.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Caniz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Ministerii ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. August 1847.

Der Staats- und Kabinetminister für die auswärtigen
Angelegenheiten.

Freiherr von Caniz.

✓
Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 34.** —

(Nr. 2883.) Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., betreffend das nutzbare Gemeindevermögen. Vom 26. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeintheilungsordnung vom 7. Juni 1821. auf das Vermögen der Stadt- oder Landgemeinden entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kammereivermögen genannt) kann durch eine Gemeintheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Eben so wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeintheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern, als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks, oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindeglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

§. 2.

Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeintheilung fallenden Abfindungen übergehen.

Der §. 17. der Gemeintheilungs-Ordnung bezieht sich ausschließlich auf diese zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 72. Titel 6. und des §. 160. Titel 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, daß das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 28. und 30. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören.

§. 5.

Die in den §§. 41. und 42. der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. über das Maas der Theilnahme an gemeinschaftlichen Nutzungsnutzungen enthaltenen subsidiarischen Bestimmungen finden sowohl auf die zum Privatvermögen (§. 2.), als auch auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen (§. 1.) gehörigen Nutzungsnutzungen Anwendung.

§. 6.

Wird in Folge der Gemeintheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungsbehörde, nach Kommunikation mit der Regierung (§. 11. der Verordn. vom 30. Juni 1834.).

§. 7.

Die gegenwärtige Deklaration findet auf die vor Publikation derselben durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil erledigten Streitfälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 26. Juli 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2884.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreisobligationen zum Betrage von 73,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von den Anklamer Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und den Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau der Chaussee von Anklam nach der Demminer Kreisgrenze in der Richtung auf Klempenow bei Brest, sowie des in den Anklamer Kreis fallenden Theils einer Chaussee von Borkenfriede nach Ufermünde im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von 73,000 Rthlrn., geschrieben: Drei und Siebenzig Tausend Thalern, ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen, und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung für jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Anklamer Kreisobligationen bis zur Gesamtsumme von 73,000 Rthlrn. in Appoints von mindestens 50 und höchstens 500 Rthlrn., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit Vier Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodepshwingh. v. Driesberg.

Schema.

Anklamer Kreis-Obligation.

Litt..... N^o.....

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Anklamer Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 4. März und 28. Oktober 1846. und 2. Januar 1847. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Anklamer Kreis kontrahirt worden.

Die Rückzahlung geschieht allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich Einem Prozent des Kapitals. Die Folge-Ordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden durch die Haude und Spenersche und die Bossische Berliner Zeitung mit der rechtlichen Wirkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schuldverschreibungen fallenden Kapitals nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit Vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Anklam, den ten 184

Die ständische Kommission für den Chausseebau im
Anklamer Kreise.

Mit dieser Obligation sind Fünf Zinskupons von No. 1. bis 5. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2885.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ufermünder Kreisobligationen zum Betrage von 27,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von den Ufermünder Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und den Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau des in den Ufermünder Kreis fallenden Theils einer Chaussee von Borkenfriede nach Ufermünde im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von 27,000 Rthlrn., geschrieben: „Sieben und Zwanzig Tausend Thalern“, ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung für jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Ufermünder Kreisobligationen bis zur Gesammtsumme von 27,000 Rthlrn. in Appoints von mindestens 50 und höchstens 500 Rthlrn., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit Vier Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Schema.

Ufermünder Kreis-Obligation.

Litt..... №.....

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Ufermünder Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 19. Juni

(Nr. 2885—2886.)

1844.

1844. und 22. April 1846. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von ~~Thalern~~ ^{Preussisch Kurant} nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Ufermünder Kreis kontrahirt worden.

Die Rückzahlung geschieht allmählig aus einem, zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich Einem Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schulverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die ausgelassenen Schulverschreibungen werden durch die Allgemeine Preussische Zeitung, die Stettiner Zeitung und das Stettiner Regierungs-Amtsblatt mit der rechtlichen Wirkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schulverschreibungen fallenden Kapitals nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet werden. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit Vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinßt.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinscheine und dieser Schulverschreibung. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ufermünde, den ten 184

Die ständische Kommission für den Chauffeebau im Ufermünder Kreise.

Mit dieser Obligation sind Fünf Zinskuponß von No. 1. bis 5. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schulverschreibung erfolgt.

(Nr. 2886.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Tempelner Kreisobligationen im Betrage von 104,000 Rthlrn. Vom 2. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Tempelner Kreisständen die Unterstützung der nach dem Kreistagsbeschuß vom 23. Mai 1846. im dortigen Kreise in Aussicht zu nehmenden Chauffeebauten durch Bewilligung von Prämien zu 5000 Rthlr. pro Meile beschloffen, dieser Beschuß von Uns genehmigt und die zur Beförderung der gedachten Bauten erwähnte Kreisständische Kommission bevollmächtigt worden ist,

ist, die zu diesem Behufe erforderlichen Geldmittel im Wege eines Anlehens zu beschaffen, wollen Wir, auf den Antrag der gedachten Kommission, zu dem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen zum Betrage von Einmahlhundert und vier Tausend Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Templiner Kreisobligationen zum Betrage von 104,000 Rthln., welche nach dem Befinden der mehrgedachten Kommission in Stücken von 50, 100 und 500 Rthln. nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos bestimmten Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 2. August 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

v. Driesberg.

Templiner Kreis-Obligation

Litt. A. № 

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Templinschen Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 27. März 1847. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

[—] Thalern Preussisch Kurant —
nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Templiner Kreis kontrahirt werden.

Die Bezahlung geschieht allmählig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibung wird durch das Loos bestimmt. Die Bekanntmachung der ausgelosten Obligationen erfolgt durch die Allgemeine Preussische, die Berliner Haude und Spener'sche, die Berliner Vossische Zeitung und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet sind.

(Nr. 2886—2887.)

Bis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen von heute ab gerechnet, mit Vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinscheine und dieser Schuldverschreibung. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Templin, den ..ten 184 ..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Templinschen Kreise.

Mit diesen Obligationen sind fünf Zinskupons No. 1. bis 5. mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2887.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19. August 1847., betreffend die Deklaration des §. 3. Theil II. des Militärstrafgesetzbuches.

Zur Beseitigung der, nach Ihrem Vortrage, durch den §. 3. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer entstandenen Zweifel über die Grenzen der Kompetenz der Zivilbehörden zur Untersuchung und Entscheidung der Konventionen der Militärpersonen gegen Polizeigesetze, erkläre Ich hiermit, daß zu den dort erwähnten Polizeigesetzen die militairpolizeilichen Anordnungen nicht gehören, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die militairpolizeiliche Anordnung bloß für Militärpersonen erlassen, oder, um deren verbindliche Kraft auch für die Zivilpersonen außer Zweifel zu stellen, unter Mitzeichnung der Zivilpolizeibehörde bekannt gemacht worden ist. Werden militairpolizeiliche Anordnungen von Militärpersonen übertreten, so gebührt die Untersuchung und Entscheidung den Militairbefehlshabern, oder insofern eine Disziplinarbestrafung nicht ausreicht, den Militairgerichten. Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Sanssouci, den 19. August 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister General der Infanterie von Boyen.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 35.** —

(Nr. 2888.) Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Vom 18. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben in Folge Unseres Erlasses vom 28. Mai 1842., durch welchen die im §. 3. Nr. 3., 4. und 5. des Gesetzes vom 4. Juli 1840. aufgehobenen Bestimmungen hinsichtlich der in der Rheinprovinz bis zur Bekanntmachung jenes Gesetzes gebrauchten und vorschriftsmäßig niedergelegten Fabrikzeichen bis auf Weiteres wieder in Kraft gesetzt worden sind, das Bedürfniß anderweiter Vorschriften zum Schutze der Fabrikzeichen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz näher erörtern lassen, und verordnen nunmehr für die genannten beiden Provinzen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder selbstständige Gewerbetreibende kann unter den in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen die Befugniß erwerben, den von ihm selbst oder von Anderen für ihn gefertigten Eisen- und Stahlwaaren, sowie der Verpackung derselben, jedoch mit Ausschluß des rohen und raffinirten Stahls und des Stabeisens, ein besonderes Zeichen zu geben, welches von keinem Anderen bei der Verfertigung oder Verpackung solcher Waaren nachgemacht oder gebraucht werden darf. Diese Befugniß beschränkt sich jedoch auf Ein Zeichen, und kein Gewerbetreibender darf sich mehrere Zeichen zum ausschließlichen Gebrauche aneignen.

§. 2.

Das Zeichen, welches ein Gewerbetreibender zu seinem ausschließlichen Gebrauche wählen will (§. 1.), muß sich von anderen, in den Zeichenrollen bereits eingetragenen oder zur Eintragung früher angemeldeten Zeichen (§. 4.) hinlänglich unterscheiden. Es darf weder in Buchstaben noch in Worten bestehen und keine Darstellung enthalten, welche gegen die guten Sitten verstößt.

Auf solche Zeichen, deren Gebrauch bisher in einem derjenigen Landes-
theile, wo ein obrigkeitlicher Schutz der Fabrikzeichen schon früher bestanden
hat, in Folge besonderer Bestimmungen oder Observanzen ausnahmsweise einem
Jeden gestattet war, kann ein ausschließliches Recht nicht erworben werden.
Ein Verzeichniß dieser Zeichen ist sogleich nach Publikation der gegenwärtigen
Verordnung von den mit Führung der Zeichenrollen beauftragten Gewerbe-
oder Fabrikengerichten (S. 3.) zu entwerfen und bei sämmtlichen Regierungen
der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz offen zu legen. Daß dies ge-
schehen, ist in den Amtsblättern jener Regierungen mit Bestimmung einer
Präklusivfrist von zwei Monaten zur Anmeldung etwaiger Einsprüche oder
Ergänzungen bekannt zu machen. Nach Ablauf dieser Frist, oder wenn Ein-
sprüche angemeldet worden sind, nach rechtskräftiger Entscheidung über diese
Einsprüche (S. 10.), ist das Verzeichniß von dem Gewerbe- oder Fabriken-
gerichte festzustellen, und, daß dies geschehen, in den vorbezeichneten Amts-
blättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Wer sich den ausschließlichen Gebrauch eines Fabrikzeichens für Eisen-
und Stahlwaaren oder deren Verpackung, sowie den obrigkeitlichen Schutz
gegen das Nachmachen seines Zeichens sichern will, hat dasselbe in drei Ab-
drücken demjenigen Gewerbe- oder Fabrikengerichte einzureichen, welches mit
der Führung der Zeichenrolle beauftragt ist. Die Zeichenrolle wird für die
Provinz Westphalen und die Kreise Duisburg und Rees von dem Fabriken-
Gerichte zu Hagen, und für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der vorerwähn-
ten Kreise, von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid geführt.
Die Abgrenzung der Bezirke dieser beiden Gerichte in Beziehung auf die Füh-
rung der Zeichenrollen bleibt Unseren Ministern der Justiz und der Finanzen vor-
behalten. Dieselben werden auch nach Publikation der gegenwärtigen Verord-
nung den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an neue Fabrikzeichen zur Eintra-
gung bei den drei genannten Gerichten angemeldet werden können.

§. 4.

Das Gewerbe- oder Fabrikengericht hat jede Anmeldung eines neuen
Zeichens, Behufs Feststellung der Priorität, sogleich in einem besondern Register,
mit Angabe des Tages und der Stunde der Präsentation zu vermerken, und
hiernächst die Zulässigkeit des Zeichens nach denjenigen gesetzlichen Bedingungen
zu prüfen, welche von Amts wegen beachtet werden müssen. Ergeben sich hier-
bei keine Bedenken, so wird die Anmeldung durch die Amtsblätter der Regie-
rungen zu Arnberg und Düsseldorf, mit Bestimmung einer Präklusivfrist von
zwei Monaten zur Anbringung etwaiger Einsprüche, bekannt gemacht und den
beiden andern, mit Führung der Zeichenrollen beauftragten Gerichten abschrift-
lich mitgetheilt. Jedes der genannten drei Gerichte ist demnächst verpflichtet,
das angemeldete Zeichen mit den in seine Anmeldeungsregister und Rollen auf-
genommenen Zeichen zu vergleichen und wenn hierbei der Unterschied desselben
von letzteren nicht hinlänglich gefunden wird, die durch das angemeldete Zeichen
gefährdeten Inhaber früher eingetragener Zeichen von der Anmeldung unter
Hin-

Hinweisung auf die erlassene Bekanntmachung besonders in Kenntniß zu setzen, wobei denselben zu überlassen ist, ihren Einspruch bei dem Gerichte, bei welchem die Anmeldung erfolgt ist, innerhalb der festgesetzten Frist geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet jenes Gericht über die eingegangenen Einsprüche und die Eintragungsfähigkeit des Zeichens (§. 10.).

§. 5.

Das Fabrikzeichen, welches rechtskräftig (§§. 10. und 11.) für eintragungsfähig erkannt worden ist, wird in die Zeichenrolle auf den Namen des Anmeldenden, oder wenn das Fabrikgeschäft, in dessen Interesse die Erwerbung des Zeichens geschieht, unter einer andern Firma betrieben wird, auf diese Firma eingetragen. Dem Betheiligten wird, unter Rückgabe eines der von ihm eingereichten Abdrücke des Zeichens, ein beglaubter Auszug aus der Zeichenrolle zugestellt und gleichzeitig die Eintragung mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Sammlung der dritten Abdrücke der bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte angemeldeten Fabrikzeichen nebst einem Auszuge aus der Zeichenrolle wird alljährlich an die Regierung des Bezirks, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, eingesendet.

Ein Jeder ist befugt, die Zeichenrolle einzusehen und gegen Entrichtung der Schreibgebühren einen beglaubigten Auszug aus derselben zu verlangen.

§. 6.

Für die Eintragung eines Zeichens in die Rolle ist außer den Insertionskosten, den sonstigen baaren Auslagen und den Kosten, welche durch einen Streit über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens (§. 10.) entstehen, eine Gebühr zu entrichten, deren Betrag von dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte in jedem einzelnen Falle bestimmt wird, jedoch 5 Rthlr. nicht übersteigen darf.

§. 7.

Durch die Aufnahme eines Zeichens in die Rolle des Gewerbe- oder Fabrikengerichts und deren vorschriftsmäßige Bekanntmachung wird das Recht zum ausschließlichen Gebrauche des Zeichens bei Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz erworben; es kann jedoch der Besitzer des Zeichens sein Recht nicht gegen diejenigen geltend machen, für welche etwa dasselbe Zeichen in einer Rolle bereits eingetragen sein möchte.

§. 8.

Ein Fabrikzeichen kann nur mit dem Fabrik- oder Handelsgeschäft, oder dem Gewerbe selbst, für welches es erworben ist, an Andere übertragen und vererbt werden. Wird die Firma, für welche das Zeichen eingetragen ist, aufgehoben, oder tritt, wenn das Geschäft ohne besondere Firma unter dem Namen des Besitzers betrieben wird, eine Veränderung in dessen Person ein, so muß der Rechtsnachfolger die Umschreibung des Fabrikzeichens in der Zeichen-

rolle auf die neue Firma oder auf den Namen des neuen Besitzers binnen Jahresfrist, von dem Tage der Veröffentlichung der neuen Firma, oder im Falle einer Veränderung in der Person des Besitzers vom Tage dieser Veränderung an, bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte beantragen. Die Umschreibung erfolgt dann auf den Grund der das Besizrecht nachweisenden Urkunden, ohne daß es einer weiteren öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

Das Recht auf das Fabrikzeichen erlischt und das Fabrikzeichen verfällt ins Freie, wenn der Antrag wegen Umschreibung auf den Namen des neuen Besitzers oder auf die neue Firma nicht binnen der vorbestimmten Frist erfolgt, oder wenn das Fabrik- oder Handelsgeschäft, oder das Gewerbe selbst, für welches das Zeichen erworben worden ist, völlig eingeht, oder wenn das Zeichen auf Antrag des rechtmäßigen Besitzers in der Rolle gestrichen wird.

Wer sein bisheriges Zeichen in der Rolle löschen läßt, kann ein anderes Zeichen zur Eintragung anmelden.

§. 9.

Für einzelne Arten von Eisen- und Stahlwaaren, wie beispielsweise für geschmiedete Schneidewaaren, bleibt die Bestimmung eigenthümlicher Zeichen Unserem Finanzminister vorbehalten. Eines solchen Zeichens darf alsdann nur der Verfertiger von Waaren dieser Art und nur zu deren Bezeichnung sich bedienen. Die gedachten Zeichen, deren hinlänglicher Unterschied von den eingetragenen Zeichen einzelner Gewerbetreibenden zuvor von dem Fabrikengerichte zu Hagen, sowie von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid, beglaubigt sein muß, werden unter einem besonderen Abschnitt in die drei Zeichenrollen eingetragen und durch die Amtsblätter der sämtlichen Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz veröffentlicht. Die genannten Gerichte haben bei der Prüfung später angemeldeter neuer Privatzeichen (§. 4.) von Amtswegen darauf zu sehen, daß dieselben sich hinlänglich von den gedachten Zeichen unterscheiden.

§. 10.

Bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Beteiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens findet dasselbe Verfahren Statt, welches für andere, dem Gewerbe- und Fabrikengerichte überwiesene streitige Rechtsfachen vorgeschrieben ist. Die in Sachen dieser Art zulässigen Rechtsmittel finden bei jenen Streitigkeiten gleichfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Appellation von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid an das Handelsgericht zu Elberfeld, und die Appellation von dem Fabrikengerichte zu Hagen für jetzt an das Ober-Landesgericht zu Hamm geht, und gegen die Entscheidung des letzteren nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist.

§. 11.

In denjenigen die Führung von Fabrikzeichen betreffenden Sachen, welche keine Streitigkeiten unter Parteien zum Gegenstande haben, wird ohne prozessualische Formen durch einen Beschluß des Gewerbe- oder Fabrikengerichts entschieden. Gegen einen solchen Beschluß findet die Berufung an das Handels-

delsgericht zu Elberfeld und für den Rollenbezirk des Fabrikengerichts zu Hagen an das Ober-Landesgericht zu Hamm statt. Dieselbe muß binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte angebracht und zugleich in einer demselben zu übergebenden Schrift gerechtfertigt werden. Diese Schrift ist nebst den Verhandlungen an das Handelsgericht zu Elberfeld oder an das Ober-Landesgericht zu Hamm einzusenden, welches über die Berufung, ohne prozessualisches Verfahren, durch einen dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte zur weiteren Veranlassung zuzufertigenden Beschluß entscheidet; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 12.

Ein Gewerbetreibender in der Provinz Westphalen oder in der Rheinprovinz, welcher Eisen- oder Stahlwaaren oder deren Verpackung mit dem in einer Zeichenrolle eingetragenen Fabrikzeichen eines anderen in der Provinz Westphalen oder in der Rheinprovinz wohnenden Gewerbetreibenden bezeichnet oder bezeichnen läßt, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete, in einer jener beiden Provinzen verfertigte Waaren in den Verkehr bringt, verfällt in die durch das Gesetz vom 4. Juli 1840. (Gesetzsammlung 1840. S. 224.) angedrohten Strafen.

§. 13.

Eben diese Strafen (§. 12.) treffen denjenigen, der mit einem Zeichen, welches von dem Finanz-Minister für eine bestimmte Art von Waaren vorbehalten ist (§. 9.), andere Waaren bezeichnet oder bezeichnen läßt, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt. Außerdem tritt auch die Konfiskation dieser Waaren ein.

§. 14.

Die in den §§. 12. und 13. angedrohten Strafen werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung das Fabrikzeichen mit Abänderungen wiedergegeben worden ist, welche so gering sind, daß sie nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 15.

Entstehen in dem Untersuchungsverfahren wegen eines der in den §§. 12. und 13. bezeichneten Vergehen Zweifel darüber, ob das vom Angeschuldigten gebrauchte Zeichen für eine Nachahmung des Zeichens eines Anderen oder eines von dem Finanzminister bestimmten Zeichens zu halten ist, so hat das erkennende Gericht, wenn es nicht selbst eine Zeichenrolle führt, über diese Frage unter Mittheilung der Verhandlungen das Gutachten des Gewerbe- oder Fabrikengerichts, in dessen Rollenbezirk der Verklagte seinen Wohnsitz hat, oder früher gehabt hat, einzuholen und der Entscheidung über die Strafbarkeit des Angeschuldigten zum Grunde zu legen.

§. 16.

Wird das Gutachten des Gewerbe- oder Fabrikengerichts (§. 15.) von einer Partei in der Appellationsinstanz angefochten, so hat der Richter zweiter Instanz, wenn er Bedenken trägt, der ersten Entscheidung in diesem Punkt beizutreten, ein Gutachten hierüber von demjenigen Gerichte, welches die zweite Instanz für die Entscheidungen des Gewerbe- oder Fabrikengerichts bildet (§. 10.), zu erfordern und dasselbe bei seiner Entscheidung zur Richtschnur zu nehmen. In wiefern gegen die Entscheidung zweiter Instanz ein weiteres Rechtsmittel Statt findet, ist nach den für Untersuchungssachen überhaupt bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 17.

In den Landestheilen, in welchen ein Schutz der Fabrikzeichen zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 4. Juli 1840. gesetzlich bestand, bleibt den mit einem Untersagungsrechte versehenen Inhabern früherer Zeichen, wenn diese weder in Buchstaben noch in Worten bestehen, vorbehalten, innerhalb einer Präklusivfrist von drei Monaten nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung bei dem die Zeichenrolle führenden Gerichte jenes Recht, so weit es sich auf Eisen- und Stahlwaaren bezieht, anzumelden; der Anmeldung müssen die Beweismittel über dieses Recht beigelegt sein.

Diese Anmeldungen sind während zweier Monate nach Ablauf der vorerwähnten Präklusivfrist bei dem Gerichte offen zu legen. Werden innerhalb dieser zweimonatlichen Frist, welche durch die Amtsblätter sämtlicher Regierungen beider Provinzen öffentlich bekannt zu machen ist, keine Einsprüche angebracht, so ist die Eintragung der angemeldeten Zeichen in die neue Zeichenrolle zu bewirken.

Hatte in diesen Landestheilen ein Gewerbetreibender das ausschließliche Gebrauchsrecht für mehrere Zeichen früher erworben, so ist er berechtigt, dieselben sämtlich für sich in die neue Rolle eintragen zu lassen. Derjenige, für welchen solche ältere Zeichen in die neuen Rollen aufgenommen worden sind, kann sich außer denselben in Zukunft noch ein neues Zeichen zum ausschließlichen Gebrauche aneignen; er darf aber, wenn er die für ihn eingetragenen Zeichen später in der Rolle löschen läßt, nur an die Stelle des neuen Zeichens ein anderes zur Eintragung anmelden.

Der Beweis jener älteren ausschließlichen Rechte ist zu führen:

- 1) von den Gewerbetreibenden im Herzogthum Berg durch die für diesen Landestheil unter öffentlicher Autorität geführten Zeichenrollen, welche zuvor von der Regierung in Düsseldorf zu revidiren und festzustellen und demnächst bei den betreffenden Gewerbegerichten niederzulegen sind;
- 2) von den Gewerbetreibenden in den übrigen Landestheilen durch die daselbst in den früheren Gesetzen vorgeschriebenen Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

§. 18.

§. 18.

In denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 4. Juli 1840. ein Schutz der Fabrikzeichen nicht bestand, steht es jedem Gewerbetreibenden frei, die Fabrikzeichen, welche er schon vor dem Tage der Publikation Unseres Erlasses vom 28. Mai 1842. bei Eisen- und Stahlwaaren in Gebrauch gehabt hat, binnen einer dreimonatlichen Frist nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung zur Eintragung in ein besonderes Verzeichniß bei dem die Zeichenrolle führenden Gewerbe- oder Fabrikengerichte anzumelden. Die Aufnahme in dieses Verzeichniß erfolgt auf Grund eines Nachweises jenes älteren Besizes und sichert dem Inhaber, ohne ihm irgend ein Untersagungsrecht gegen einen Dritten zu geben, den Fortgebrauch der angemeldeten Zeichen, auch wenn diese auf den Namen eines anderen Gewerbetreibenden in die eigentliche Zeichenrolle eingetragen worden.

Nach Ablauf der dreimonatlichen Anmeldefrist ist das Verzeichniß abzuschließen; dasselbe wird hierauf während einer weiteren zweimonatlichen Präklusivfrist, welche durch die Amtsblätter sämtlicher Regierungen der beiden Provinzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, zur Anbringung etwaiger Einsprüche offen gelegt und demnächst von dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte festgestellt. Auf die in dieses Verzeichniß aufgenommenen Zeichen finden die Vorschriften des §. 8. wegen Uebertragung, Vererbung und Erlöschens der Zeichenrechte gleichfalls Anwendung.

§. 19.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, insbesondere

- 1) die Artikel 72. bis 79. des für die vormalig Bergischen Landestheile ergangenen Dekrets wegen Errichtung der Fabrikgerichte vom 17. Dezember 1811.;
- 2) die in Betreff der Fabrikzeichen auf dem linken Rheinufer bestehenden Vorschriften,
 - a) des Beschlusses vom 23. Nivose des Jahres IX.,
 - b) des Gesetzes wegen der Manufakturen, Fabriken und Werkstätten vom 22. Germinal des Jahres XI. Art. 16. bis 18.,
 - c) des durch das Dekret vom 20. Februar 1810. neu publizirten Reglements für den Rath der Gewerbeverständigen vom 11. Juni 1809. Art. 4. bis 9.,
 - d) des Dekrets vom 5. September 1810.;
- 3) der Artikel 142. des Rheinischen Strafgesetzbuches, soweit er sich auf fälschliche Waarenbezeichnung mittelst Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken von Fabrikunternehmern, Produzenten und Kaufleuten bezieht;

4) der Erlass vom 28. Mai 1842. wegen einstweiliger Wiederherstellung der unter 1. bis 3. erwähnten Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beige-
drucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlcr. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz.
v. Duesberg.

B e r i c h t i g u n g

eines Druckfehlers in der Gesessammlung für das Jahr 1846.

In der 6ten Zeile des §. 12 der in Nr. 40 der Gesessammlung für das Jahr 1846., Seite 485—508 abgedruckten Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846. ist statt:

„Entwässerungsanlage, zu lesen: Bewässerungsanlage.“

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 36.** —

(Nr. 2889.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen über zusammen 2,300,000 Rthlr. Kurant. Vom 20. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls der Generalversammlung vom 23. Juni 1847. beschlossen hat, Behufs vollständiger Ausrüstung der Bahn mit den erforderlichen Betriebsanstalten und Betriebsmitteln ihr Anlagekapital noch um 2,300,000 Rthlr. durch Ausgabe von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr. gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und §§. 7. und 8. des Gesellschaftsstatuts vom 26. August 1843. Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, unter dem 10. Juli 1847. gerichtlich vollzogenen Nachtrag zu dem Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatut durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 20. August 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Driesberg.

Dritter Nachtrag
zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft,
betreffend
die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen über
zusammen 2,300,000 Rthlr. Kurant.

§. 1.

Das Anlagekapital der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft soll zur Bervollständigung der Betriebsanlagen und Betriebsmittel mit Bezug auf die §§. 8. und 9. des Statuts vom 26. August 1843. durch Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 2,300,000 Rthlr. Kurant unter folgenden Bedingungen vermehrt werden.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirenden Prioritätsobligationen werden in Apoints zu 100 Rthlr. Kurant unter fortlaufenden Nummern und mit der Bezeichnung Serie III. nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit blauem Druck stempelfrei ausgefertigt.

Mit denselben werden Zinskupons unter Nr. 3. bis 20. nach dem sub B. beigefügten Schema auf weißem Papier mit blauem Druck zunächst für neun Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist in Perioden von zehn zu zehn Jahren erneuert. Auf der Rückseite der Prioritätsobligationen wird dieser Plan abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit fünf Prozent pro anno verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in der Kasse der Gesellschaft zu Berlin gezahlt. — Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation mit mindestens einem halben Prozent pro anno. Dieselbe beginnt jedoch nicht eher, als bis die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn durch die statutenmäßige Amortisation der Stammaktien Eigenthum des Staats geworden ist.

Da-

Dagegen bleibt der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats auch vor Ablauf dieses Zeitpunkts, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1850., sämtliche Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission mit dreimonatlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin beschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und demzufolge befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesamte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Kupons und Dividendscheine zu halten.

Dagegen bleibt den in Gemäßheit des ersten Nachtrages zum Statut vom 27. Juni 1845. emittirten 50,000 Stück Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Gesamtbetrage von 4,175,000 Thalern, nebst den dafür beschriebenen vier Prozent Zinsen, sowie den in Gemäßheit des §. 6. des Nachtrages zum Statut vom 27. Juni 1845. zum Zweck der vollständigen Herstellung des zweiten Bahngleises zu gleichen Rechten mit den in Verfolg des gedachten Nachtrags freirten Prioritätsaktien etwa noch zu emittirenden Prioritätsaktien oder Obligationen, imgleichen den auf Grund des §. 2. des zweiten Nachtrags zum Statut vom 15. Mai 1846. emittirten 52,500 Stück Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Gesamtbetrage von 3,500,000 Thalern, die Priorität vor den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden Prioritätsobligationen nebst Zinsen, in Bezug auf das gesamte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge, ausdrücklich vorbehalten. Außer dem Falle der Vermehrung des Gesellschaftskapitals zur Deckung der Kosten des zweiten Geleises darf dagegen eine Vermehrung desselben durch Emission von Aktien, Prioritätsobligationen oder durch Aufnahme eines Darlehns nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden 23,000 Stück Prioritätsobligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke aber ist gänzlich unstatthaft, so lange die Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder der Nominalbetrag derselben gerichtlich deponirt ist.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin beschriebenen Kapitalbeträge anders als im Wege der §. 4. gedachten Amortisation und resp. nach geschehener Kündigung von Seiten der Gesellschaft zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört,
- c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
- d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen.

In diesen Ausnahmefällen ist die Zurückforderung des Kapitals ohne Kündigungsfrist zulässig, und zwar:

- zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
- zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
- zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

§. 7.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber (§. 6.) oder in Folge einer Kündigung von Seiten der Gesellschaft (§. 4.) eingelöst werden, ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Die Festsetzung des Amortisationsplans und derjenigen Modalitäten, die zum Zweck der Bestimmung der einzelnen zu amortisirenden Prioritätsobligationen nach geschehenem Uebergange der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in das Eigenthum des Staats in Kraft treten sollen, sowie die öffentliche Bekanntmachung derselben bleibt dem Staat vorbehalten.

§. 9.

Prioritätsobligationen, die gekündigt sind und der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen, gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus bergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung

pflichtung mehr, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 10.

Die in den §§. 4., 8. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch drei in Berlin erscheinende und zwei auswärtige Zeitungen.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Der Verwaltungsrath und die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Unterschriften.

A.

Prioritäts-Obligation

Prioritäts-Obligation

der

der

Niederschlesisch-Märkischen
Eisenbahn-Gesellschaft.

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Ser. III.

Ser. III

Jeder Obligation sind acht-
zehn Kupons auf neun Jahre
beigefügt.

N^o

Wegen Erneuerung der Ku-
pons erfolgen jedesmal be-
sondere Bekanntmachungen.

N^o

über

à 100 Thaler.

100 Thaler Preuß. Kurant.

Angefertigt am:

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Ein Hundert Thalern Preuß. Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Zwei Millionen Drei Hundert Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen Fol.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

von Maassen. Rubens. Schimmelfennig.
Fournier. Riedel. Furbach. Henoch.
Odebrecht.

Beigegeben

Achtzehn Kupons.

Der Rendant.

Riese.

Eingetragen

im Prioritäts-Oblig.-Register fol. . . .

(Unterschrift des Kontroll-Beamten.)

B. Dritter

B.

Schluss des §. 3. des Plans: Zinsen von
Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung inner-
halb vier Jahren von dem in den betreffenden
Kuponen bezeichneten Zahlungstage nicht gesche-
hen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Dritter Zins-Kupon

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

Ser. III. № zahlbar am 2. Januar 1848.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1848. die halb-
jährlichen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation
über 100 Thaler mit

Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-
Gesellschaft.

Prioritäts-Oblig.-Kupon-Reg. Fol.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 2890.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreisobligationen zum Betrage von 120,000 Rthlr. Vom 18. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Stolper Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau der Chaussee von Sierakowice bis zur Stettin-Danziger Chaussee von Zezenow nach Stolp im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von 120,000 Rthlrn., geschrieben: „Einhundert und Zwanzigtausend Thaler“ ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen, und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung für jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von 240, geschrieben: „Zweihundert Vierzig“ Stück Stolper Kreisobligationen eine jede zu 500 Rthlr., geschrieben: „Fünfhundert Thaler“, welche nach dem anliegenden Schema unter Litt. A. Nr. 1. bis 240. auszustellen, mit 3½ Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
von Bodelschwingh. von Driesberg.

Schema.

Stolper Kreisobligation.

Litt. A N^o XXXXXXXXXX

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Stolper Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 9. Oktober 1846. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

Fünf Hundert Thalern Preussisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Stolper Kreis kontrahirt worden.

Die Zurückzahlung geschieht allmählig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich $1\frac{1}{2}$ Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schulverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die ausgelosten Schulverschreibungen werden durch die Allgemeine Preussische Zeitung, die Bossche Berliner Zeitung, die Haube-Spenersche Berliner Zeitung, das Edliner Amtsblatt und das Stolper Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schulverschreibung fallenden Kapitals nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen von heute ab gerechnet, mit drei und einem halben Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinsset.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schulverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stolp, den ... ten 1847.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Stolper Kreise.

Mit diesen Obligationen sind fünf Zinskupons von Nr. 1. bis 5. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schulverschreibung erfolgt.

(Nr. 2891.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Oktober 1847., betreffend die Versetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling, in den Ruhestand unter Entbindung desselben von der Funktion als Präsident des Staatsraths, mit dem Charakter als General-Feldmarschall; imgleichen die Ernennung des Staatsministers von Savigny zum Präsidenten des Staatsraths, unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung.

Ich mache dem Staatsministerium bekannt, daß Ich den General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, Freiherrn von Müffling, auf seine Bitte mit Pension in den Ruhestand versetzt, ihn auch zugleich der Funktion als Präsident des Staatsraths nach seinem Wunsch entbunden und ihm den Charakter als General-Feldmarschall verliehen habe. Er bleibt aber Mitglied des Staatsraths aus besonderem Vertrauen. — Den Staatsminister von Savigny habe Ich dagegen unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung zum Präsidenten des Staatsraths ernannt und den Staatsrath hiervon in Kenntniß gesetzt.

Sansfouci, den 5. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2892.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. Oktober 1847., betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegsministers, Generals der Infanterie, von Boyen, von den Geschäften des Kriegsministeriums und dessen Ernennung zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses; imgleichen die Ernennung des General-Lieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegsminister.

Ich mache dem Staatsministerium bekannt, daß Ich den Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, von Boyen, auf seinen Wunsch von den Geschäften des Kriegsministeriums entbunden und dagegen den General-Lieutenant von Rohr zum Staats- und Kriegsminister ernannt habe. Den General der Infanterie, von Boyen, habe Ich, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um Mein Königlich-Haus und das Vaterland, zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses ernannt, auch behält derselbe den Charakter als Geheimer Staatsminister. Wegen des Präsidiums im Staatsministerium werde Ich unverweilt anderweitige Bestimmung treffen.

Sanssouci, den 7. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 38. —

(Nr. 2893.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9. August 1847., betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26. September 1846. auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münzkartel vom 21. Oktober 1845. nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten, sowie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September 1847.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 23. v. M. genehmige Ich, daß die in Meinem Befehle vom 26. September v. J. gegebene Bestimmung, nach welcher für die Dauer des zwischen den Staaten des Zollvereins am 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartels in Beziehung auf diejenigen Staaten, mit welchen dasselbe abgeschlossen ist, der in den Preussischen Strafgesetzen gemachte Unterschied zwischen inländischem und ausländischem geprägten und Papiergelde, sowie zwischen inländischen und ausländischen Papieren der im Artikel 4. des Münzkartels bezeichneten Art, wegfallen und ein gegen das Münzregal eines der vorgedachten Staaten gerichtetes oder an den bezeichneten Papieren eines dieser Staaten begangenes Verbrechen oder Vergehen eines diesseitigen Angehörigen eben so bestraft werden soll, als wenn dasselbe gegen das diesseitige Münzregal gerichtet, oder an inländischen gleichartigen Papieren begangen wäre, auch auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile Anwendung finden soll, welche dem gedachten Münzkartel nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und gleichzeitig durch dieselbe bekannt zu machen, welche Staaten dem Münzkartel bis jetzt beigetreten sind.

Sansfouci, den 9. August 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Thile, v. Bodelschwingh, Uhlen, Frhr. v. Canig und v. Duesberg.

Bekanntmachung.

Zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 9. August d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Großherzoglich Oldenburgische, die Herzoglich Anhalt-Desaunische, die Herzoglich Anhalt-Bernburgische, die Fürstlich Waldeckische und die Fürstlich Lippesche Regierung respective für
das Fürstenthum Birkenfeld,
das Herzogthum Anhalt-Desau,

das Herzogthum Anhalt-Bernburg,
die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und
das Fürstenthum Lippe

dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen,
dem Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-
verein betheiligten Regierungen, Braunschweig, Nassau und der freien Stadt
Frankfurt unterm 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartel (Gesetzsam-
mlung pro 1846. Seite 478.) beigetreten sind, so daß dieses nunmehr auch den
gedachten Regierungen gegenüber in Beziehung auf die obbenannten Lande in
vorkommenden Fällen volle Anwendung findet.

Berlin, den 21. September 1847.

Die Minister

des Schages.
v. Thile.

des Innern.
Für denselben
Mathis.

der Justiz.
Uhden.

der auswärtigen Angelegenheiten.
Für denselben
v. Patow.

der Finanzen.
v. Duesberg.

(Nr. 2894.) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gesinde-Ordnung für
die Rhein-Provinz vom 19. August 1844. in den Kreisen Rees und Duis-
burg. Vom 21. September 1847.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. u.**

verordnen nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände der Kreise
Rees und Duisburg, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

- 1) Vom 1. Januar k. J. an tritt in den Kreisen Rees und Duisburg die
Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. außer Geltung.
- 2) Von demselben Zeitpunkt ab erhält die Gesinde-Ordnung für die Rhein-
Provinz vom 19. August 1844. auch in den gedachten Kreisen Ge-
setzkraft.
- 3) Die vor dem 1. Januar k. J. anhängig gewordenen Gesinde-Streitig-
keiten sind nach den bis dahin geltend gewesenem gesetzlichen Bestimmun-
gen zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-
drucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Coblenz, den 21. September 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlner. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Bodelschwingh.
Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Duesberg.

Für den Staatsminister v. Savigny.

Zettwach.

(Nr. 2895.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 11. Oktober 1847. nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen von demselben Tage.

Ich sende Ihnen den mit dem Berichte vom 29. v. M. eingereichten Tarif der Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen, nachdem Ich solchen genehmigt und vollzogen habe, anliegend mit dem Auftrage zurück, diesen Tarif, welcher vom 1. November d. J. bis zum letzten Dezember 1852. zur Anwendung zu bringen, im Laufe des Jahres 1852. aber einer Revision zu unterwerfen ist, mit dem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 11. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Duesberg.

T a r i f,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

A. An Kanalgebühren:

| | Ruß. | Thaler. | S. |
|---|------|---------|---------------|
| 1) von jedem Zentner der Tragfähigkeit eines bis zur Hälfte der Tragfähigkeit oder darüber beladenen Schiffes.... | . | . | 1 |
| 2) von jedem Zentner der Tragfähigkeit eines unter der Hälfte der Tragfähigkeit beladenen Schiffes..... | . | . | $\frac{1}{2}$ |
| 3) von einer jeden Quadratruthe eines Holzstoffes..... | . | 2 | . |

B. An Schleusengebühren:

| | | | |
|--|---|----|---|
| 1) für den Durchlaß eines Schiffes durch die Schleuse, von weniger als 500 Zentner Ladungsfähigkeit..... | . | 10 | . |
| desgl. von 500 bis 1000 Zentn. Ladungsfähigkeit | . | 15 | . |
| = = 1000 = 1500 = = | . | 20 | . |
| = = mehr als 1500 = = | . | 25 | . |
| 2) für den Durchlaß eines Holzstoffes..... | . | 25 | . |

C. An Winterlager und Hafenschutzgeldern:

| | | | |
|--|---|----|---|
| a) von einem Schiffe von 1— 10 Lasten Ladungsfähigkeit | . | 15 | . |
| b) = = = = 11— 20 = = | 1 | . | . |
| c) = = = = 21— 30 = = | 1 | 15 | . |
| d) = = = = 31— 40 = = | 2 | . | . |
| e) = = = = 41— 50 = = | 2 | 15 | . |
| f) = = = = 51— 60 = = | 3 | . | . |
| g) = = = = 61— 70 = = | 3 | 15 | . |

(Nr. 2895.)

b) von

| | Ruf | Th | z |
|---|-----|----|---|
| h) von einem Schiffe von 71— 80 Lasten Ladungsfähigkeit | 4 | . | . |
| i) = = = = 81— 90 = = | 4 | 15 | . |
| k) = = = = 91—100 = = | 5 | . | . |
| l) = = = = mehr als 100 = = | 5 | 15 | . |
| m) = = Dampfschiffe..... | 6 | . | . |
| n) = jeder <input type="checkbox"/> Ruthe eines Holzfloßes..... | . | 5 | . |

Zusätzliche Bestimmungen.

- 1) Leere Fahrzeuge, ingleichen solche beladene Fahrzeuge, welche, ohne Berührung der Orte Reeken und Cleve auf dem regulirten alten Rheine und auf dem Kanale fahren, sowie Schiffsgefäße, welche ausschließlich mit Gegenständen für unmittelbare Rechnung des Staates befrachtet sind, — letztere auf Vorzeigung der darüber von der betreffenden Behörde aus- gestellten Bescheinigung, — sind frei von Entrichtung der Kanalgebühr.
- 2) Die Kanal- und Schleusengebühr wird bei dem Neben- Zollamte zu Reeken und bei der Steuerassistentur am Brückthore zu Cleve nach An- weisung des Finanzministeriums erhoben.
- 3) Nicht zusammengefügted Floßholz darf auf dem Kanale nicht transpor- tirt werden.
- 4) Die Schleusengebühren werden so oft entrichtet, als die Fahrzeuge die Schleuse passiren, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie durchge- schleust worden, oder ob sie durch die geöffnete Schleuse gehen.
- 5) Ein zu einem größeren Fahrzeuge gehöriges, diesem angehängtes kleineres Boot ist von der Schleusengebühr frei.
- 6) Das Winterlager- und Hafenschutzgeld wird von jedem Fahrzeuge er- hoben, welches im regulirten alten Rheine, im Spoykanale oder in dessen Hafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche, bei eintretendem Frostwetter und Treibeise auf dem Rheine, im Postegatt bei Reeken einlaufen und entweder im schiffbar gemachten alten Rheine oder im Spoykanal vor dem Eise Schutz suchen.
Das Winterlager- und Hafenschutzgeld ist von den Fahrzeugen bei dem Neben- Zollamte zu Reeken zu entrichten, sobald sie den alten Rhein und den Kanal wieder verlassen. Schiffe, die sich nicht acht Tage in dem regulirten alten Rheine oder in dem Kanale aufhalten, sind frei von dieser Abgabe.
- 7) Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die entrichteten Gebühren den Steuer- Polizei- und Hafenbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 8) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung dieser Abgaben, im- gleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren ge- gen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819., §§. 56. bis 59., 61. bis 64., 83. 84. 88. bis 93. und der §. 95., sowie die Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. Anwendung. Gegeben Sanssouci, den 11. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

v. Driesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 39. —

(Nr. 2896.) Allerhöchste Kabinetts-Order vom 2. Oktober 1847., betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode auf Nixe bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Nordhausen über Mackenrode auf Nixe genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Zugleich will Ich der Stadt Nordhausen, welche die Ausführung und Unterhaltung dieses Chausseebaues übernommen hat, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für drei Meilen nach dem für die Staatschaussees geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen.

Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschaussees bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Duesberg.

(Nr. 2897.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Oktober 1847., betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 15. März d. J. will Ich die Vorschriften der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1836., die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen betreffend, hiermit dahin abändern, daß die darin erwähnten Untersuchungen, mit Beseitigung der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. nach der Rheinischen Strafprozeßordnung geführt und erledigt werden sollen. — Hinsichtlich der bei Publikation des gegenwärtigen Befehls bereits anhängigen Untersuchungen ist nach den Vorschriften des §. 7. der Verordnung vom 18. Februar 1842. zu verfahren. — Was die zur Anwendung zu bringenden materiellen Strafbestimmungen betrifft, so behält es bei der Order vom 31. Dezember 1836. sein Bewenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn und Uhden.

(Nr. 2898.) **Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Oktober 1847.**, betreffend die den Aktienverein für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage das Statut des, unterm 21. November 1845. genehmigten Aktienvereines für den Glogau=Beuthen=Neusalzer Chausseebau bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Aktienvereine das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschaussees geltenden Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staatschaussees bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und v. Driesberg.

(Nr. 2899.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Befätigung des Statuts des Aktienvereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau. Vom 28. Oktober 1847.

Des Königs Majestät haben das Statut des Aktienvereins für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz d. d. Beuthen den 2. September 1846. mittelst Allerhöchster Urkunde vom 17. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 28. Oktober 1847.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 40. —

(Nr. 2900.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft von 3,674,500 Rthln. Vom 8. Oktober 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem von Seiten der unter dem 18. Dezember 1843. von Uns bestätigten Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 30. Juni 1847. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung der Bahnhof-Anlagen und Ausführung mehrerer, in den ursprünglichen Anschlägen nicht vorgesehener Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von 3,674,500 Rthlr., geschrieben: Drei Millionen Sechshundert vier und siebenzig Tausend Fünfhundert Thalern Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscheinen versehener Prioritätsobligationen, und zwar von 3000 Stück zu 500 Rthlr. Kurant, 6000 Stück zu 200 Rthlr. Kurant und 9745 Stück zu 100 Rthlr. Kurant zu gestatten, so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter folgenden Bedingungen:

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritätsobligationen werden in drei Serien unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema theils auf hellblauem Papier, theils mit farbigem Ueberdruck stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie umfaßt 3000 Stück zu 500 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1—3000, zusammen..... 1,500,000 Rthlr.

Die zweite Serie umfaßt 6000 Stück zu 200 Rthlr. Kurant, sub Nr. 3001—9000, zusammen..... 1,200,000 =

Die dritte Serie umfaßt 9745 Stück zu 100 Rthlr. Kurant, sub Nr. 9001—18,745, zusammen..... 974,500 =

Summa..... 3,674,500 Rthlr.

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritätsobligationen wird dieser Plan abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit $4\frac{1}{2}$ Prozent pro Anno verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in Eöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, gezahlt. —

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1849. beginnt und nach Anleitung des beiliegenden Amortisationsplanes durch alljährliche Verwendung von 20,586 Rthlr. (im letzten Jahre von 31,107 $\frac{1}{2}$ Rthlr.) und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. — Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Januar 1850.

Der Eöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Beides darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1854. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Königl. Finanz-Ministerio alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin beschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Eöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividenden-Scheine zu halten. Eine Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien, Prioritäts-Obligationen, oder durch Aufnahme eines Darlehns darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden 18,745 Stück Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen

höfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke aber ist gänzlich unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§ 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört,
- c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schuldenhalber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
- d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
- zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. vorgebauten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte Statt finden sollen.

§. 6.

Die Auslosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollierenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgelosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des in §. 6. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Eöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zins-Kupons. — Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zu Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollierenden Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelost und gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von der Direktion der Eöln-Mündener Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen, gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrückichten zu beschließen.

§. 9.

Die in §§. 3., 6., 7. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Allgemeine Preussische, die Eölnische, die Aachenener und die Düsseldorfser Zeitung.

Im Falle des Eingehens eines oder des andern dieser Blätter bestimmt die Direktion dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 8. Oktober 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
von Driesberg.

Prioritäts-Obligation.

Serie №

T A L O N.

A.

Prioritäts-Obligation
der

Köln - Mindener - Eisenbahn - Gesellschaft.

Serie I. № 234.
über

500 Rthlr. Preufs. Cour.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Thalern an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Drei Millionen Sechshundert vier und siebenzig Tausend Fünfhundert Thalern Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft
Köln, den

Die Direktion.
(Unterschrift zweier Direktoren.)

Der Special-Direktor.
(Unterschrift.)

COELN-

(Nr. 2900.)

COELN-MINDEN-EISENBAHN-GESELLSCHAFT.

P r i v i l e g i u m .

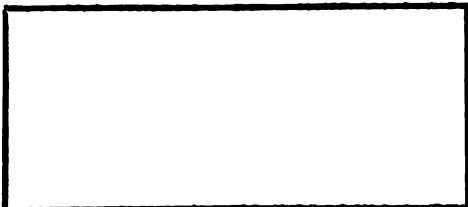
B.

Inhaber empfängt am 1. Januar 1853. gegen diese Anweisung gemäß *Nr* 1. des Planes an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die 2te Serie der Zins-Coupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Köln, den

Die Direction.

Angefertigt.



Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr 1. Zins-Coupon
zu der *Prioritäts-Obligation Nr*

Inhaber empfängt am 1. Juli 1848 gegen diesen Coupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen

Eilf Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfenn.
Pr. Cour. als Zinsen v. 1. Januar bis 30. Juni 1848.

Köln, den

Die Direction.
(gedruckte Unterschrift
von zwei Direktoren.)

Angefertigt.
(Unterschrift des
Rentanten.)

Mehrseite.

Zinsen von *Prioritäts-Obligationen*, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Tilgungsplan über 3,674,500 Rthlr.

| Am
1sten
Ja-
nuar
des
Jah-
res | In Appoints à 500 Rthlr. | | | | | In Appoints à 200 Rthlr. | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|-------------------------------|-----------|--------------------------|-------------------------------------|---|-------------------------------|-----------|
| | Zinsen. | Amor-
tisa-
tions-
Betrag. | Stück-
zahl der
zu
amortifi-
renden
Obliga-
tionen. | Bleiben | | Zinsen. | Amor-
tisa-
tions-
Betrag. | Stück-
zahl der
zu
amortifi-
renden
Obliga-
tionen. | Bleiben | |
| | | | | Prioritäts-Obli-
gationen. | | | | | Prioritäts-Obli-
gationen. | |
| | | | | Stückzahl. | Kapital. | | | | Stückzahl. | Kapital. |
| Rthlr. | Rthlr. | | Stückzahl. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Stückzahl. | Rthlr. | |
| 1849 | — | — | — | 3000 | 1,500,000 | — | — | — | 6000 | 1,200,000 |
| 1850 | 67,500 | 6,500 | 13 | 2987 | 1,493,500 | 54,000 | 7,200 | 36 | 5964 | 1,192,800 |
| 1851 | 67,207½ | 7,000 | 14 | 2973 | 1,486,500 | 53,676 | 7,200 | 36 | 5928 | 1,185,600 |
| 1852 | 66,892½ | 7,500 | 15 | 2958 | 1,479,000 | 53,352 | 7,400 | 37 | 5891 | 1,178,200 |
| 1853 | 66,555 | 7,500 | 15 | 2943 | 1,471,500 | 53,019 | 7,800 | 39 | 5852 | 1,170,400 |
| 1854 | 66,217½ | 8,500 | 17 | 2926 | 1,463,000 | 52,668 | 8,000 | 40 | 5812 | 1,162,400 |
| 1855 | 65,835 | 8,500 | 17 | 2909 | 1,454,500 | 52,308 | 8,400 | 42 | 5770 | 1,154,000 |
| 1856 | 65,452½ | 9,000 | 18 | 2891 | 1,445,500 | 51,930 | 8,800 | 44 | 5726 | 1,145,200 |
| 1857 | 65,047½ | 9,500 | 19 | 2872 | 1,436,000 | 51,534 | 9,200 | 46 | 5680 | 1,136,000 |
| 1858 | 64,620 | 9,500 | 19 | 2853 | 1,426,500 | 51,120 | 9,400 | 47 | 5633 | 1,126,600 |
| 1859 | 64,192½ | 10,000 | 20 | 2833 | 1,416,500 | 50,697 | 10,200 | 51 | 5582 | 1,116,400 |
| 1860 | 63,742½ | 10,500 | 21 | 2812 | 1,406,000 | 50,238 | 10,800 | 54 | 5528 | 1,105,600 |
| 1861 | 63,270 | 11,000 | 22 | 2790 | 1,395,000 | 49,752 | 11,200 | 56 | 5472 | 1,094,400 |
| 1862 | 62,775 | 11,500 | 23 | 2767 | 1,383,500 | 49,248 | 11,600 | 58 | 5414 | 1,082,800 |
| 1863 | 62,257½ | 12,000 | 24 | 2743 | 1,371,500 | 48,726 | 12,200 | 61 | 5353 | 1,070,600 |
| 1864 | 61,717½ | 12,500 | 25 | 2718 | 1,359,000 | 48,177 | 12,800 | 64 | 5289 | 1,057,800 |
| 1865 | 61,155 | 13,000 | 26 | 2692 | 1,346,000 | 47,601 | 13,400 | 67 | 5222 | 1,044,400 |
| 1866 | 60,570 | 13,500 | 27 | 2665 | 1,332,500 | 46,998 | 14,000 | 70 | 5152 | 1,030,400 |
| 1867 | 59,962½ | 14,500 | 29 | 2636 | 1,318,000 | 46,368 | 14,400 | 72 | 5080 | 1,016,000 |
| 1868 | 59,310 | 15,000 | 30 | 2606 | 1,303,000 | 45,720 | 15,200 | 76 | 5004 | 1,000,800 |
| 1869 | 58,635 | 15,500 | 31 | 2575 | 1,287,500 | 45,036 | 15,800 | 79 | 4925 | 985,000 |
| 1870 | 57,937½ | 16,500 | 33 | 2542 | 1,271,000 | 44,325 | 16,400 | 82 | 4843 | 968,600 |
| 1871 | 57,195 | 17,500 | 35 | 2507 | 1,253,500 | 43,587 | 17,200 | 86 | 4757 | 951,400 |
| 1872 | 56,407½ | 18,000 | 36 | 2471 | 1,235,500 | 42,813 | 18,000 | 90 | 4667 | 933,400 |
| 1873 | 55,597½ | 19,000 | 38 | 2433 | 1,216,500 | 42,003 | 18,800 | 94 | 4573 | 914,600 |
| 1874 | 54,742½ | 19,500 | 39 | 2394 | 1,197,000 | 41,157 | 19,800 | 99 | 4474 | 894,800 |
| 1875 | 53,865 | 20,500 | 41 | 2353 | 1,176,500 | 40,266 | 20,600 | 103 | 4371 | 874,200 |
| 1876 | 52,942½ | 21,500 | 43 | 2310 | 1,155,000 | 39,339 | 21,400 | 107 | 4264 | 852,800 |
| 1877 | 51,975 | 22,500 | 45 | 2265 | 1,132,500 | 38,376 | 22,400 | 112 | 4152 | 830,400 |
| 1878 | 50,962½ | 23,500 | 47 | 2218 | 1,109,000 | 37,368 | 23,400 | 117 | 4035 | 807,000 |

Prioritäts-Obligationen zu 4½ pCt. Zinsen.

| In Appoints à 100 Rthlr. | | | | | Bestand im Amortisations-Fonds. | S u m m a. | | | | | |
|--------------------------|-----------------------|---|----------------------------------|----------|---------------------------------|------------|-----------------------|---|--------------|--------------|---|
| Zinsen. | Amortisations-Betrag. | Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen. | Bleiben Prioritäts-Obligationen. | | | Zinsen. | Amortisations-Betrag. | Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen. | | | Bleibt Prioritäts-Obligationen-Kapital. |
| | | | Stückzahl. | Kapital. | | | | à 500 Rthlr. | à 200 Rthlr. | à 100 Rthlr. | |
| Ros. | Ros. | | | Ros. | Ros. | Ros. | | | | Ros. | |
| — | — | — | 9745 | 974,500 | — | — | — | — | — | — | 3,674,500 |
| 43,852½ | 6,800 | 68 | 9677 | 967,700 | 86 | 165,352½ | 20,586 | 13 | 36 | 68 | 3,654,000 |
| 43,546½ | 7,300 | 73 | 9604 | 960,400 | 8½ | 164,430 | 21,508½ | 14 | 36 | 73 | 3,632,500 |
| 43,218 | 7,500 | 75 | 9529 | 952,900 | 76 | 163,462½ | 22,476 | 15 | 37 | 75 | 3,610,100 |
| 42,880½ | 8,100 | 81 | 9448 | 944,800 | 84 | 162,454½ | 23,484 | 15 | 39 | 81 | 3,586,700 |
| 42,516 | 8,000 | 80 | 9368 | 936,800 | 37 | 161,401½ | 24,537 | 17 | 40 | 80 | 3,562,200 |
| 42,156 | 8,700 | 87 | 9281 | 928,100 | 39½ | 160,299 | 25,639½ | 17 | 42 | 87 | 3,536,600 |
| 41,764½ | 8,900 | 89 | 9192 | 919,200 | 91½ | 159,147 | 26,791½ | 18 | 44 | 89 | 3,509,900 |
| 41,364 | 9,200 | 92 | 9100 | 910,000 | 93 | 157,945½ | 27,993 | 19 | 46 | 92 | 3,482,000 |
| 40,950 | 10,300 | 103 | 8997 | 899,700 | 48½ | 156,690 | 29,248½ | 19 | 47 | 103 | 3,452,800 |
| 40,486½ | 10,300 | 103 | 8894 | 889,400 | 62½ | 155,376 | 30,562½ | 20 | 51 | 103 | 3,422,300 |
| 40,023 | 10,600 | 106 | 8788 | 878,800 | 35 | 154,003½ | 31,935 | 21 | 54 | 106 | 3,390,400 |
| 39,546 | 11,100 | 111 | 8677 | 867,700 | 70½ | 152,568 | 33,370½ | 22 | 56 | 111 | 3,357,100 |
| 39,046½ | 11,700 | 117 | 8560 | 856,000 | 69 | 151,069½ | 34,869 | 23 | 58 | 117 | 3,322,300 |
| 38,520 | 12,200 | 122 | 8438 | 843,800 | 35 | 149,503½ | 36,435 | 24 | 61 | 122 | 3,285,900 |
| 37,971 | 12,700 | 127 | 8311 | 831,100 | 73 | 147,865½ | 38,073 | 25 | 64 | 127 | 3,247,900 |
| 37,399½ | 13,300 | 133 | 8178 | 817,800 | 83 | 146,155½ | 39,783 | 26 | 67 | 133 | 3,208,200 |
| 36,801 | 14,000 | 140 | 8038 | 803,800 | 69½ | 144,369 | 41,569½ | 27 | 70 | 140 | 3,166,700 |
| 36,171 | 14,500 | 145 | 7893 | 789,300 | 37 | 142,501½ | 43,437 | 29 | 72 | 145 | 3,123,300 |
| 35,518½ | 15,100 | 151 | 7742 | 774,200 | 90 | 140,548½ | 45,390 | 30 | 76 | 151 | 3,078,000 |
| 34,839 | 16,100 | 161 | 7581 | 758,100 | 28½ | 138,510 | 47,428½ | 31 | 79 | 161 | 3,030,600 |
| 34,114½ | 16,600 | 166 | 7415 | 741,500 | 61½ | 136,377 | 49,561½ | 33 | 82 | 166 | 2,981,100 |
| 33,367½ | 17,000 | 170 | 7245 | 724,500 | 89 | 134,149½ | 51,789 | 35 | 86 | 170 | 2,929,400 |
| 32,602½ | 18,100 | 181 | 7064 | 706,400 | 15½ | 131,823 | 54,115½ | 36 | 90 | 181 | 2,875,300 |
| 31,788 | 18,700 | 187 | 6877 | 687,700 | 50 | 129,388½ | 56,550 | 38 | 94 | 187 | 2,818,800 |
| 30,946½ | 19,700 | 197 | 6680 | 668,000 | 92½ | 126,846 | 59,092½ | 39 | 99 | 197 | 2,759,800 |
| 30,060 | 20,600 | 206 | 6474 | 647,400 | 47½ | 124,191 | 61,747½ | 41 | 103 | 206 | 2,698,100 |
| 29,133 | 21,600 | 216 | 6258 | 625,800 | 24 | 121,414½ | 64,524 | 43 | 107 | 216 | 2,633,600 |
| 28,161 | 22,500 | 225 | 6033 | 603,300 | 26 | 118,512 | 67,426½ | 45 | 112 | 225 | 2,566,200 |
| 27,148½ | 23,500 | 235 | 5798 | 579,800 | 59½ | 115,479 | 70,459½ | 47 | 117 | 235 | 2,495,800 |
| | | | | | | | Latus. . . | 782 | 1965 | 3947 | |

| Am
1sten
Januar
des
Jahres | In Appoints à 500 Rthlr. | | | | | In Appoints à 200 Rthlr. | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|-------------------------------|------------------|--------------------------|-------------------------------------|---|-------------------------------|------------------|
| | Zinsen. | Amor-
tisa-
tions-
Betrag. | Stück-
zahl der
zu
amortifi-
renden
Obliga-
tionen. | Bleiben | | Zinsen. | Amor-
tisa-
tions-
Betrag. | Stück-
zahl der
zu
amortifi-
renden
Obliga-
tionen. | Bleiben | |
| | | | | Prioritäts-Obli-
gationen. | | | | | Prioritäts-Obli-
gationen. | |
| | Rsf. | Rsf. | | Stückzahl. | Rapital.
Rsf. | Rsf. | Rsf. | | Stückzahl. | Rapital.
Rsf. |
| 1879 | 49,905 | 24,500 | 49 | 2169 | 1,084,500 | 36,315 | 24,600 | 123 | 3912 | 782,400 |
| 1880 | 48,802 ^{1/2} | 25,500 | 51 | 2118 | 1,059,000 | 35,208 | 25,600 | 128 | 3784 | 756,800 |
| 1881 | 47,655 | 26,500 | 53 | 2065 | 1,032,500 | 34,056 | 26,800 | 134 | 3650 | 730,000 |
| 1882 | 46,462 ^{1/2} | 28,000 | 56 | 2009 | 1,004,500 | 32,850 | 28,000 | 140 | 3510 | 702,000 |
| 1883 | 45,202 ^{1/2} | 29,500 | 59 | 1950 | 975,000 | 31,590 | 29,200 | 146 | 3364 | 672,800 |
| 1884 | 43,875 | 30,500 | 61 | 1889 | 944,500 | 30,276 | 30,600 | 153 | 3211 | 642,200 |
| 1885 | 42,502 ^{1/2} | 32,000 | 64 | 1825 | 912,500 | 28,899 | 32,000 | 160 | 3051 | 610,200 |
| 1886 | 41,062 ^{1/2} | 33,500 | 67 | 1758 | 879,000 | 27,459 | 33,400 | 167 | 2884 | 576,800 |
| 1887 | 39,555 | 35,000 | 70 | 1688 | 844,000 | 25,956 | 34,800 | 174 | 2710 | 542,000 |
| 1888 | 37,980 | 36,500 | 73 | 1615 | 807,500 | 24,390 | 36,400 | 182 | 2528 | 505,600 |
| 1889 | 36,337 ^{1/2} | 38,500 | 77 | 1538 | 769,000 | 22,752 | 38,000 | 190 | 2338 | 467,600 |
| 1890 | 34,605 | 40,000 | 80 | 1458 | 729,000 | 21,042 | 40,000 | 200 | 2138 | 427,600 |
| 1891 | 32,805 | 42,000 | 84 | 1374 | 687,000 | 19,242 | 42,000 | 210 | 1928 | 385,600 |
| 1892 | 30,915 | 45,000 | 90 | 1284 | 642,000 | 17,352 | 45,000 | 225 | 1703 | 340,600 |
| 1893 | 28,890 | 48,000 | 96 | 1188 | 594,000 | 15,327 | 47,000 | 235 | 1468 | 293,600 |
| 1894 | 26,730 | 50,000 | 100 | 1088 | 544,000 | 13,212 | 50,000 | 250 | 1218 | 243,600 |
| 1895 | 24,480 | 56,500 | 113 | 975 | 487,500 | 10,962 | 55,800 | 279 | 939 | 187,800 |
| 1896 | 21,937 ^{1/2} | 78,000 | 156 | 819 | 409,500 | 8,451 | 77,400 | 387 | 552 | 110,400 |
| 1897 | 18,427 ^{1/2} | 81,500 | 163 | 656 | 328,000 | 4,968 | 81,000 | 405 | 147 | 29,400 |
| 1898 | 14,760 | 140,000 | 280 | 376 | 188,000 | 1,323 | 29,400 | 147 | — | — |
| 1899 | 8,460 | 188,000 | 376 | — | — | — | — | — | — | — |

| In Appoints à 100 Rthlr. | | | | | S u m m a. | | | | | | |
|--------------------------|-------------------------------------|--|---|----------|--------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------|---|-----------------|-----------------|--|
| Zinsen. | Amor-
tisa-
tions-
Betrag. | Stück-
zahl
der zu
amor-
tifi-
ren-
den
Obliga-
tio-
nen. | Bleiben Prio-
ritäts-
Obligationen. | | Bestand im Amorti-
sations-Fonds. | Zinsen. | Amor-
tisa-
tions-
Betrag. | Stückzahl der zu
amortisirenden
Obligationen. | | | Bleibt
Prio-
ritäts-Obli-
gationen=
Kapital. |
| | | | Stückzahl. | Kapital. | | | | à
500 Rthlr. | à
200 Rthlr. | à
100 Rthlr. | |
| Rsf. | Rsf. | | Stückzahl. | Rsf. | Rsf. | Rsf. | | | | | Rsf. |
| | | | | | | | Transp. | 782 | 1965 | 3947 | |
| 26,091 | 24,500 | 245 | 5553 | 555,300 | 27 $\frac{1}{2}$ | 112,311 | 73,627 $\frac{1}{2}$ | 49 | 123 | 245 | 2,422,200 |
| 24,988 $\frac{1}{2}$ | 25,800 | 258 | 5295 | 529,500 | 39 $\frac{1}{2}$ | 108,999 | 76,939 $\frac{1}{2}$ | 51 | 128 | 258 | 2,345,300 |
| 23,827 $\frac{1}{2}$ | 27,100 | 271 | 5024 | 502,400 | — | 105,538 $\frac{1}{2}$ | 80,400 | 53 | 134 | 271 | 2,264,900 |
| 22,608 | 28,000 | 280 | 4744 | 474,400 | 18 | 101,920 $\frac{1}{2}$ | 84,018 | 56 | 140 | 280 | 2,180,900 |
| 21,348 | 29,000 | 290 | 4454 | 445,400 | 98 | 98,140 $\frac{1}{2}$ | 87,798 | 59 | 146 | 290 | 2,093,200 |
| 20,043 | 30,600 | 306 | 4148 | 414,800 | 44 $\frac{1}{2}$ | 94,194 | 91,744 $\frac{1}{2}$ | 61 | 153 | 306 | 2,001,500 |
| 18,666 | 31,800 | 318 | 3830 | 383,000 | 71 | 90,067 $\frac{1}{2}$ | 95,871 | 64 | 160 | 318 | 1,905,700 |
| 17,235 | 33,200 | 332 | 3498 | 349,800 | 82 | 85,756 $\frac{1}{2}$ | 100,182 | 67 | 167 | 332 | 1,805,600 |
| 15,741 | 34,800 | 348 | 3150 | 315,000 | 86 $\frac{1}{2}$ | 81,252 | 104,686 $\frac{1}{2}$ | 70 | 174 | 348 | 1,701,000 |
| 14,175 | 36,400 | 364 | 2786 | 278,600 | 93 $\frac{1}{2}$ | 76,545 | 109,393 $\frac{1}{2}$ | 73 | 182 | 364 | 1,591,700 |
| 12,537 | 37,800 | 378 | 2408 | 240,800 | 12 | 71,626 $\frac{1}{2}$ | 114,312 | 77 | 190 | 378 | 1,477,400 |
| 10,836 | 39,400 | 394 | 2014 | 201,400 | 55 $\frac{1}{2}$ | 66,483 | 119,455 $\frac{1}{2}$ | 80 | 200 | 394 | 1,358,000 |
| 9,063 | 40,800 | 408 | 1606 | 160,600 | 28 $\frac{1}{2}$ | 61,110 | 124,828 $\frac{1}{2}$ | 84 | 210 | 408 | 1,233,200 |
| 7,227 | 40,400 | 404 | 1202 | 120,200 | 44 $\frac{1}{2}$ | 55,494 | 130,444 $\frac{1}{2}$ | 90 | 225 | 404 | 1,102,800 |
| 5,409 | 41,300 | 413 | 789 | 78,900 | 12 $\frac{1}{2}$ | 49,626 | 136,312 $\frac{1}{2}$ | 96 | 235 | 413 | 966,500 |
| 3,550 $\frac{1}{2}$ | 42,400 | 424 | 365 | 36,500 | 46 | 43,492 $\frac{1}{2}$ | 142,446 | 100 | 250 | 424 | 824,100 |
| 1,642 $\frac{1}{2}$ | 36,500 | 365 | — | — | 54 | 37,084 $\frac{1}{2}$ | 148,854 | 113 | 279 | 365 | 675,300 |
| — | — | — | — | — | 150 | 30,388 $\frac{1}{2}$ | 155,550 | 156 | 387 | — | 519,900 |
| — | — | — | — | — | 43 | 23,395 $\frac{1}{2}$ | 162,543 | 163 | 405 | — | 357,400 |
| — | — | — | — | — | 455 $\frac{1}{2}$ | 16,083 | 169,855 $\frac{1}{2}$ | 280 | 147 | — | 188,000 |
| — | — | — | — | — | — | 8,460 | 188,000 | 376 | — | — | — |
| | | | | | | | Summa | 3000 | 6000 | 9745 | |

(Nr. 2901.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Oktober 1847., betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage dem Statute der zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau unter der Benennung: „Aktienverein für die Strehlen = Patschkauer Chaussee“ gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Aktienvereine das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegehdariff vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tariffs, sowie alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegehd- und Chausseepolizei = Konventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2902.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau. Vom 31. Oktober 1847.

Des Königs Majestät haben das, unterm 22. Mai d. J. gerichtlich vollzogene Gesellschaftsstatut des für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau gebildeten Aktienvereins mittelst Allerhöchster Urkunde vom 17ten d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 31. Oktober 1847.

Der Finanzminister.
von Düesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 41. —

(Nr. 2903.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. Oktober 1847., betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Neu-Lüshaus nach Räßfeld bewilligten fiskalischen Vortrechte.

Nachdem Ich der Gemeinde Dorsten, welche den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neu-Lüshaus nach Räßfeld übernommen hat, durch den Erlass vom 23. Oktober 1846. das Expropriationsrecht hinsichtlich der in die Chausseelinie fallenden Grundstücke, sowie Behufs der künftigen vorchriftsmäßigen Unterhaltung dieser Chaussee das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840. verliehen habe, will Ich nach Ihrem Antrage vom 11. d. M. mit der Rücksicht, daß an dem zuletzt gedachten Rechte die Gemeinden Erle und Räßfeld wegen ihrer Betheiligung bei der Unterhaltung verhältnißmäßig Theil haben sollen, nunmehr auch die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, und die für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizeikontraventionen betreffend, auf die zu erbauende Chaussee von Neu-Lüshaus nach Räßfeld hierdurch für anwendbar erklären, auch den bei der Unterhaltung dieser Chaussee betheiligten Gemeinden diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialengewinnung zustehen, beilegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 25. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

(Nr. 2904.) Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1. November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2.

Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Gelbbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokalverordnung eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3.

Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Gelbbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4.

Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5.

Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6.

§. 6.

Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7.

Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in sofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

§. 8.

Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

- 1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:
 - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroßchen;
 - b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, acht Silbergroßchen;
 - c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergroßchen;
- 2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:
 - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, fünf Silbergroßchen;
 - b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergroßchen;
 - c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfennige.

§. 9.

Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesamtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

- a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafe, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;
 - b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünfzehn Silbergroßchen,
- nicht übersteigen dürfen.

§. 10.

Die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11.

Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Trachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittlung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. Nr. 2. und §. 9.) verlangen.

§. 12.

Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13.

In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14.

Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatz nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldduße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29. 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weibdefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15.

§. 15.

Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu unächtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silber Groschen bis zu drei Thalern.

§. 16.

Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vier und zwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizei-Behörde, Anzeige gemacht hat.

§. 17.

Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten, oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18.

Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silber Groschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19.

Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20.

Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämtliche Hütungsgeossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22.

Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abge sondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungs genossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23.

Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24.

Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelnhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaasregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25.

Eine solche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provo kanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrath, festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jeder Zeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten, oder einem Dekonomiekommissarius aufzutragen.

§. 26.

Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27.

Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen

gen steht, muß daß Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (ge-
tübtert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann gesche-
hen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erfor-
derliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfniß zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokal-
ordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege
festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn
Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 28.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß
dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der
Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29.

Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen
geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach
Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine
Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30.

Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen ge-
schlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide
gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31.

Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf
ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen
wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für
einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach
Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in
welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen
Maasregeln vorzuschreiben sind.

§. 32.

Wer den Bestimmungen der §§. 28—30. oder einer nach §. 31. errich-
teten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein frem-
des Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu
drei Thalern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei
ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33.

Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hüterrechte nicht unterlie-
gende

gende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32. eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältnis des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35.

Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuerndte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36.

Neu- oder durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebendasselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37.

Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde u.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei-Behörde zu bestimmen.

§. 38.

- 7) Dünger von Aekern, Wiesen oder Weiden auffammelt;
- 8) Knochen gräbt oder sammelt;
- 9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§. 42.

Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise:

- 1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;
- 2) Plaggen oder Bülten haut oder Rasen sticht;
- 3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt, in sofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Bergregal gehören, in den Gesetzen mit einer höheren Strafe bedrohet ist;
- 4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft;
- 5) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abplückt, oder Zweige abbricht;
- 6) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;
- 7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 43.

Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

- 1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abplügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abplügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet;
- 2) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aekern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;
- 3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
- 4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
- 5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.
Gleicher Bestrafung unterliegt
- 6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.
Sind

Sind Handlungen der unter Nr. 5. und 6. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§. 44.

Sowohl in den in §. 41. Nr. 1. bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. u. f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung Statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden, und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45.

Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§. 46.

Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist.

Auch verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 47.

Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindefasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48.

Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49.

Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihnen im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Diensleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50.

Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen, und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51.

Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

- 1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann
- 2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind: daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorkommen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und
- 3) keinen Denunziantenanteil genießen; auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52.

Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. 51.) gestattet.

§. 53.

Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden,

den, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwaigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54.

Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55.

Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56.

Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädigten aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57.

Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der, im §. 58. Nr. 1. gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde.

Berwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er, oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Th. II. Allg. Landrechts) bei einem solchen Falle betheilig, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58.

Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

- 1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder

(Nr. 2904.)

2) der

2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelbe nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersag des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54. noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59.

Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. Nr. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Execution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60.

Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach tatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwaigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 61.

Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62.

Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63.

Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64.

Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheilt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheilte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65.

Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedärfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66.

Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädigten, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67.

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesezte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdefährenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68.

Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedroheten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizei-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69.

Gegen das polizeiliche Strafresolut (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70.

An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeflassen oder Korporationen stehende, Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§. 71.

Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmessämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72.

Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73.

Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74.

Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherr-

herrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Januar 1848. in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759., wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, als er die Schaafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14. Abschnitt 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 1. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Savigny. v. Bobelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

A n h a n g
zur
F e l d p o l i z e i - O r d n u n g.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4.,
Titel 14., Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

§. 418.

Gegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419.

Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420.

Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421.

Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422.

Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423.

Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424.

In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 426.

Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern

bern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427.

Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 430.

Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§. 437.

Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458.

Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459.

Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460.

Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461.

Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462.

Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463.

Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Thl. 2. Tit. 20. Abschnitt 4. 12.)

(Nr. 2904.)

§. 464.

§. 464.

Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maaßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465.

Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besiz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§. 462—464. beurtheilt.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 42. —

(Nr. 2905.) Verordnung über die Marktstandsgelder. Vom 4. Oktober 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen in Verfolg der Vorschriften im §. 77. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetzsammlung S. 41.) wegen der Marktstandsgelder auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An Orten, wo die Erhebung von Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten (Marktstandsgelder) bisher nicht bestanden hat, darf dieselbe nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen eingeführt, diese Genehmigung jedoch nur für solche Städte ertheilt werden, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht.

Die Genehmigung ist stets als unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt anzusehen.

§. 2.

Bei Einführung von Marktstandsgeldern ist der Betrag nur nach der Größe des von Feilbietenden zum Marktverkehr gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Gebrauchs zu bestimmen. Dieser Betrag darf jedoch den Satz von zwei Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen. Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die nicht in Buden, auf Tischen oder in Haufen feil gehalten werden, anzuwenden, und in welcher Weise die Marktstandsgelder für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen sei, haben die Ministerien (§. 1.) zu bestimmen.

§. 3.

Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1. und 2.) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörenden Vorrichtungen bedienen, oder solche von Anderen entnehmen will.

§. 4.

Die Tarife zur Erhebung der Marktstandsgelder müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein, und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine andere erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf den Verkaufsstellen selbst, nicht aber schon beim Eingange der auf den Markt zu bringenden Gegenstände in den Markttort stattfinden. Die Erhebung höherer oder anderer, als der tarifmäßigen Abgaben wird nach dem Gesetze wegen der Tarifsüberschreitungen bei Erhebung der Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837. (Gesetzsammlung von 1837., S. 57. bis 60.) bestraft.

§. 5.

Die Erhebung von Marktstandsgeldern (§. 1.) darf da, wo sie bisher Statt gefunden hat, fortbauern, sie kann aber überall, wo es für nothwendig erachtet wird, nach Anleitung der §§. 2. 3. und 4. anderweit regulirt werden. Auch kann nach Umständen eine Ermäßigung der Tarifsätze angeordnet werden. Beruhet aber das Recht, diese Abgabe nach bestimmten Sätzen zu erheben, auf einem besonderen Rechtstitel, so wird in dem Falle, wenn eine Ermäßigung nothwendig befunden und wider den Willen des Berechtigten angeordnet wird, Entschädigung nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gewährt; doch findet selbst in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch nicht Statt, wenn die Berechtigung dem Fiskus oder einer Kämmererei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustand.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können gleichfalls aufgehoben werden, in sofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§. 6.

Bei Erhöhung bereits bestehender Marktstandsgelder finden die Vorschriften der §§. 1. bis 4. Anwendung.

§. 7.

Alle den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Ueber die Ausführung dieser Verordnung haben die Ministerien des Innern und der Finanzen nähere Anweisung zu erteilen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Oktober 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Frhr. v. Caniz. v. Düesberg.

Für den Staatsminister Uhden:
Ruppenthal.

(Nr. 2906.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenhagener Kreisobligationen zum Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 29. Oktober 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem von den Greiffenhagener Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und den Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau der Chaussee von Bahn nach Greiffenhagen im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von Sechszig Tausend Thalern ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Schuldner, noch der Gläubiger etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetzsammlung 1833. Seite 75.) zur Ausgabe von Greiffenhagener Kreisobligationen bis zur Gesamtsumme von Sechszig Tausend Thalern in Appoints von mindestens 50 Rthlr., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit vier Prozent zu verzinsen und aus einem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds mit 1 Prozent nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 29. Oktober 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
v. Bodelschwingh. v. Duesberg.

Schema.

Greiffenhagener Kreis-Obligation.

Litt.

No.

Die ständische Kommission für den Chausseebau von Greiffenhagen nach Bahn im Greiffenhagener Kreise bekennt auf Grund des unter dem ^{ten} Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 14. Mai und 12. Juni 1847. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preußisch Kurant nach dem Münßfusse von 1764., welche zu dem vorgenannten Chausseebau kontrahirt wird.

Die Rückzahlung geschieht allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich 1 Prozent des angeliehenen Gesamtkapitals von Sechszig Tausend Thalern. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die ausgelosten Schuldver-

bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen betreffend (Gesetzsammlung 1844. S. 167.) auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 29. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

(Nr. 2908.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ruppiner Kreisobligationen zum Betrage von 130,000 Rthlr.; Vom 1. November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von den Ruppiner Kreisständen auf den Kreistagen vom 8. November 1845. und vom 16. Februar, 25. Mai und 1. September 1846. beschlossen worden, die zur Ausführung resp. Unterstützung verschiedener Chausseebauten im Ruppiner Kreise erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Kreisobligationen zu dem Betrage von einmalhundert und dreißig Tausend Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., zur Ausstellung von Ruppiner Kreisobligationen zum Betrage von einmalhundert und dreißig Tausend Thalern, welche in Stücken von 1000 Rthlr., 500 Rthlr. und 100 Rthlr. nach dem anliegenden Schema auszufertigen und mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen und gemäß dem beiliegenden Plane aus den vom Kreise aufzubringenden Beträgen nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen wird, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Sansfouci, den 1. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.


v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Schema.

Ruppiner Kreis-Obligation

Litt.  N^o 


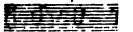



über  Rthlr.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Ruppiner Kreises bekennt sich, Namens des Kreises, auf Grund der Allerhöchst bestätigten Kreis-tagsbeschlüsse vom 8. November 1845., 16. Februar, 25. Mai und 1. September 1846. durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von  Thalern. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds, in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung, 6 Monate nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung gegen Rückgabe dieser Obligation. Bis dahin wird dieselbe jährlich mit 4 Prozent verzinst, welche gegen die, der Obligation beigefügten Zinsscheine in halbjährigen Terminen bei der Chausseekasse zu Neu-Ruppin gezahlt werden. Die Bekanntmachung der ausgelosten Obligationen erfolgt durch die Berliner Vossische und die Berliner Haude- und Spenersche Zeitung, sowie durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Ruppiner Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu dem in der Bekanntmachung bezeichneten Termin verpflichtet sind. Im Fall des Eingehens eines oder des andern der genannten Blätter bestimmt das Königliche Landrathsamt Ruppiner Kreises, in welchem andern Blatte anstatt des eingegangenen die Bekanntmachungen erfolgen. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung, nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten 4 Jahre auch in spätern Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert dann nach Ablauf von 4 Jahren ganz ihren Werth.

Neu-Ruppin, den


Die ständische Kommission
für den Chausseebau des Ruppiner Kreises.

Mit 20 Kupons.

Erster Kupon zur Ruppiner Kreis-Obligation Litt. 
No.  über  Rthlr. Inhaber empfängt vom
2. Januar 18  an halbjährigen Zinsen
 Thaler.

Neu-Ruppin, den

Die ständische Kommission
für den Chausseebau des Ruppiner Kreises.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn
sein Geldbetrag nicht bis zum 2. Ja-
nuar 18  erhoben worden ist.

Plan

P l a n

zu einer für Rechnung des Ruppiner Kreises zu negoziirenden Anleihe.

- 1) Zufolge der Allerhöchst genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. November 1845., 16. Februar, 25. Mai, 1. September 1846. soll für Rechnung des Ruppiner Kreises eine Summe von 130,000 Rthlr. sukzessive zur Ausführung von Chausseebauten angeliehen werden.
- 2) Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von resp. 100, 500 und 1000 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich zwar des Kündigungrechts, dasselbe bleibt ihnen indeß vorbehalten, wenn die Zinszahlung nicht regelmäßig erfolgen sollte. Die unterzeichnete ständische Kommission aber bedingt sich aus, die Obligationen sowohl direkt, als durch Aufruf in den beiden Berliner Zeitungen, dem Potsdamer Regierungs-Amtsblatte und dem hiesigen Kreisblatte kündigen zu können und die Rückzahlung in der sub 4. und 5. bezeichneten Art zu bewirken.
- 3) Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit 4 Prozent jährlich, und zwar in halbjährigen Terminen, jedesmal in der ersten Woche des Januar und des Juli. Die Auszahlung geschieht bei der Chausseekasse in Neuruppin, event. auch an einem in Berlin zu bestimmenden Plage.
- 4) Die Rückzahlung, sowie die Verzinsung des angeliehenen Kapitals wird dadurch sichergestellt, daß mit Allerhöchster Genehmigung von dem Beginne des Chausseebaues bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld jährlich 8000 Rthlr. von den Kreiseingesessenen aufgebracht werden, von denen zunächst die Zinsen der sukzessive anzuleihenden Kapitalien berichtet, der jährlich verbleibende Ueberschuß während des Baues mit zu diesem, nach Beendigung desselben aber zur Amortisation der Anleihe, welche demnach erst nach Ablauf von vier Jahren beginnt, verwandt wird.
- 5) Die zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt und die gezogenen Littr. und Nr. vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den ad 2. genannten Blättern gekündigt, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine vom 1. bis 8. Juli erfolgt. Gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten 4 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen 4 Jahre seit ihrer Ausloosung verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb 4 Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben worden sind.
- 6) Zunächst sollen 30,000 Rthlr. in den gedachten Obligationen emittirt werden. Späterhin wird die jährliche Anleihe am 1. April aufgenommen

men und noch besonders durch die öffentlichen Blätter darauf aufmerksam gemacht werden.

- 7) Die Obligationen sind demnächst bei der Chauffeekasse zu Neu-Ruppin gegen Einzahlung des Betrages zu erhalten, doch ist die unterzeichnete Kommission bereit, schon jetzt etwanige Bestellungen anzunehmen, und sollen die bei derselben angebrachten sicheren Meldungen sowohl jetzt als bei späteren Einzahlungsterminen vorzugsweise berücksichtigt werden.
Neu-Ruppin, den 25. Mai 1846.

Die ständische Kommission für den Bau der Chauffeen im
Ruppinschen Kreise, im Namen und in Vollmacht der
Kreisversammlung.

(Nr. 2909.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. November 1847., betreffend die Erhöhung des Zinssatzes für die, zufolge der Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1846. noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Betrage von 248,000 Rthlr.

Nachdem die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Einverständnis mit dem Ausschusse der gedachten Gesellschaft auf Grund des §. 5. des Statuts (Gesetzsammlung für 1844. Seite 678.) beschlossen hat, den Zinssatz für die, zufolge der Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1846. (Gesetzsammlung Seite 221.) noch auszugebenden Prioritätsobligationen im Betrage von 248,000 Rthlr. auf fünf Prozent zu erhöhen, so will Ich hierzu unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung im §. 3. des der erwähnten Bestätigungsurkunde beigefügten Plans Meine Zustimmung ertheilen und zugleich mit Bezug auf §. 4. des Plans genehmigen, daß die noch auszugebenden Prioritätsobligationen zum Betrage von 248,000 Rthlr. erst vom 1. Januar 1853. ab Seitens der Gesellschaft kündbar sein sollen. Die vorgedachten Abänderungen des unterm 12. Juni 1846. bestätigten Plans, bei welchem es in allen übrigen Punkten sein Bewenden behält, können durch einen entsprechenden Vermerk auf den bereits gedruckten und noch auszugebenden Prioritätsobligationen ausgedrückt werden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 12. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 43. —

(Nr. 2910.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29. Oktober 1847., betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig und der Gemeinde Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeneu bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage dem Statute der für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung erteilt habe, und die Gemeinde Kettwig den Fortbau dieser Straße bis nach Bredeneu übernommen hat, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussée-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussée erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße von Steele über Kellinghausen nach Bredeneu Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Aktienvereine und der Gemeinde Kettwig das Recht zur Erhebung des Chausséegebeldes für eine Meile nach dem jedesmal für die Staatschusséen geltenden Chausséegebeld-Tarif, jetzt vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschusséen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausséegebeld- und Chausséepolizei-Konventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und v. Duesberg.

(Nr. 2911.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. November 1847., betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif.

Ich will den, mit Ihrem Berichte vom 25. v. M. eingereichten, hiebei zurückerfolgenden Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren hierdurch genehmigen, habe denselben vollzogen und überlasse Ihnen, den Tarif nebst diesem Meinem Befehl durch die Gesessammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 10. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Duesberg.

T a r i f,

nach welchem das Bohlwerks- und Pfahlgeld in Wollin vom 1. Januar 1848. ab zu erheben ist.

A. An Bohlwerksgeld wird entrichtet:

- I. von Schiffsgefäßen und Rähnen, welche an städtische Bohlwerke anlegen:
 - 1) für Böte, welche nicht über eine Schiffslast Tragfähigkeit haben 2 Sgr.
 - 2) für größere Schiffsgefäße, für jede Schiffslast Tragfähigkeit 1 = 6 Pf.
 - II. für das in Flößen ankommende Holz, welches am Bohlwerk ausgeschleppt oder ausgefahren wird, ohne Unterschied der Holzarten von je 90 Kubikfuß Inhalt 2 = 6 =
- B. An Pfahlgeld ist für jedes Schiffsgefäß oder Fahrzeug, welches die im Strome vorhandenen Anbindepfähle benutzt, für die Last Tragfähigkeit zu entrichten — = 4 =

N ä h e r e B e s t i m m u n g e n.

- 1) Fahrzeuge, welche schon die halbe Ladung und darüber anderwärts eingenommen haben, entrichten:
 - a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bohlwerk fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte des Tariffaßes;
 - b) wenn sie am Bohlwerk löschen, den vollen Tariffaß; wogegen sie beim Einnehmen von Rückfracht nur die Hälfte des Tariffaßes zu entrichten haben;
- 2) Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen am Bohlwerk anlegen, zahlen:
 - a) wenn

- a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tariffaß;
- b) wenn sie löschen, nur die Hälfte des Tariffaßes;
- 3) Fahrzeuge, welche, sei es beladen oder ledig, am Bohlwerke anlegen und, ohne zu löschen oder einzuladen, wieder abgehen, entrichten nur ein Viertel des Tariffaßes.
- 4) Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist bei entstehenden Zweifeln durch den Meßbrief darzuthun, das Floßholz nach dem kubischen Inhalt zu deklariren.

B e f r e i u n g e n .

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

- a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königl. oder Staats-Effekten beladen sind;
- b) von unbefrachteten Bötten und Rähnen, welche zu solchen Schiffsgesäßen gehören, die das Bohlwerksgeld zu entrichten haben;
- c) von Bötten und Rähnen unter 1 Schiffslast Tragfähigkeit, welche ohne zu laden oder zu löschen, und nur um Lebensmittel einzunehmen oder anderer Geschäfte wegen anlegen.

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

Wer sich der Entrichtung der durch obigen Tarif bestimmten Abgaben entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Gegeben Sanssouci, den 10. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düsselberg.

(Nr. 2912.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. November 1847., betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen“, und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke.

Nachdem, Ihrem Berichte vom 28. v. M. zufolge, der Verwaltungsrath der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft auf Grund des Zusages zu Artikel 3. des unterm 21. August 1846. (Gesetzsammlung für 1846. Seite 404.) bestätigten Statuts der gedachten Gesellschaft beschlossen hat, eine Zweigbahn für den Lokomotivbetrieb von dem in der Nähe von Kohlscheidt bei Dffermanns Häuschen einzurichtenden Bahnhof der Hauptbahn bis zu dem der Vereinigungsgesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen“ unter Betheiligung der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft

(Nr. 2911—2913.)

an-

anzulegen, will Ich zur Anlegung dieser Zweigbahn Meine Genehmigung hierdurch ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß der gedachten Gesellschaft in Ansehung der vorbezeichneten Zweigbahn das Recht zur Expropriation der erforderlichen Grundstücke nach Maafgabe der in dem Gesetze vom 3. November 1838. hierüber ergangenen Vorschriften zustehen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 12. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2913.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeneu; vom 27. November 1847.

Des Königs Majestät haben das unterm 12., 22. und 26. Mai 1846. vollzogene Gesellschaftsstatut des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeneu mittelst Allerhöchster Urkunde vom 29. Oktober d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 27. November 1847.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

anzulegen, will Ich zur Anlegung dieser Zweigbahn Meine Genehmigung hierdurch erteilen. Zugleich bestimme Ich, daß der gedachten Gesellschaft in Ansehung der vorbezeichneten Zweigbahn das Recht zur Expropriation der erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der in dem Gesetze vom 3. November 1838. hierüber ergangenen Vorschriften zustehen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 12. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2913.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney; vom 27. November 1847.

Des Königs Majestät haben das unterm 12., 22. und 26. Mai 1846. vollzogene Gesellschaftsstatut des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney mittelst Allerhöchster Urkunde vom 29. Oktober d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 27. November 1847.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

| l.
nie.
nr. | Serie 254. | | Serie 322. | | Serie 397. | | Serie 427. | | Serie 442. | | Serie 496. | |
|-------------------|------------|------------------|------------|------------------|------------|------------------|------------|------------------|------------|------------------|------------|------------------|
| | Nr | Prämie.
Thlr. | Nr | Prämie.
Thlr. | Nr | Prämie.
Thlr. | Nr | Prämie.
Thlr. | Nr | Prämie.
Thlr. | Nr | Prämie.
Thlr. |
| 80 | 25301 | 85 | 32101 | 80 | 39601 | 80 | 42601 | 85 | 44101 | 80 | 49501 | 80 |
| 80 | 2 | 85 | 2 | 80 | 2 | 90 | 2 | 80 | 2 | 80 | 2 | 85 |
| 85 | 3 | 80 | 3 | 85 | 3 | 80 | 3 | 80 | 3 | 80 | 3 | 80 |
| 80 | 4 | 85 | 4 | 90 | 4 | 105 | 4 | 85 | 4 | 80 | 4 | 80 |
| 85 | 5 | 80 | 5 | 120 | 5 | 80 | 5 | 80 | 5 | 105 | 5 | 80 |
| 85 | 6 | 80 | 6 | 85 | 6 | 80 | 6 | 85 | 6 | 80 | 6 | 80 |
| 85 | 7 | 85 | 7 | 90 | 7 | 80 | 7 | 85 | 7 | 80 | 7 | 80 |
| 85 | 8 | 85 | 8 | 85 | 8 | 80 | 8 | 85 | 8 | 80 | 8 | 85 |
| 85 | 9 | 80 | 9 | 85 | 9 | 80 | 9 | 80 | 9 | 80 | 9 | 80 |
| 80 | 10 | 80 | 10 | 85 | 10 | 80 | 10 | 80 | 10 | 85 | 10 | 90 |
| 90 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 |
| 85 | 12 | 80 | 12 | 85 | 12 | 80 | 12 | 80 | 12 | 80 | 12 | 120 |
| 80 | 13 | 90 | 13 | 85 | 13 | 80 | 13 | 85 | 13 | 80 | 13 | 80 |
| 80 | 14 | 90 | 14 | 90 | 14 | 80 | 14 | 80 | 14 | 80 | 14 | 80 |
| 80 | 15 | 4350 | 15 | 90 | 15 | 80 | 15 | 85 | 15 | 85 | 15 | 90 |
| 80 | 16 | 85 | 16 | 80 | 16 | 85 | 16 | 80 | 16 | 80 | 16 | 80 |
| 85 | 17 | 80 | 17 | 85 | 17 | 80 | 17 | 80 | 17 | 80 | 17 | 85 |
| 80 | 18 | 85 | 18 | 105 | 18 | 80 | 18 | 80 | 18 | 80 | 18 | 85 |
| 80 | 19 | 80 | 19 | 80 | 19 | 90 | 19 | 85 | 19 | 90 | 19 | 90 |
| 85 | 20 | 80 | 20 | 80 | 20 | 80 | 20 | 80 | 20 | 85 | 20 | 80 |
| 85 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 |
| 85 | 22 | 80 | 22 | 80 | 22 | 80 | 22 | 80 | 22 | 85 | 22 | 80 |
| 80 | 23 | 85 | 23 | 85 | 23 | 80 | 23 | 80 | 23 | 80 | 23 | 85 |
| 85 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 80 |
| 80 | 25 | 80 | 25 | 80 | 25 | 80 | 25 | 85 | 25 | 80 | 25 | 90 |
| 80 | 26 | 80 | 26 | 85 | 26 | 120 | 26 | 80 | 26 | 80 | 26 | 80 |
| 85 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 |
| 90 | 28 | 85 | 28 | 80 | 28 | 90 | 28 | 80 | 28 | 90 | 28 | 105 |
| 80 | 29 | 80 | 29 | 80 | 29 | 80 | 29 | 85 | 29 | 85 | 29 | 85 |
| 80 | 30 | 80 | 30 | 105 | 30 | 85 | 30 | 90 | 30 | 80 | 30 | 80 |
| 80 | 31 | 85 | 31 | 80 | 31 | 80 | 31 | 80 | 31 | 90 | 31 | 85 |
| 85 | 32 | 80 | 32 | 80 | 32 | 80 | 32 | 120 | 32 | 80 | 32 | 80 |
| 80 | 33 | 80 | 33 | 80 | 33 | 85 | 33 | 85 | 33 | 80 | 33 | 80 |
| 80 | 34 | 80 | 34 | 80 | 34 | 80 | 34 | 120 | 34 | 80 | 34 | 100 |
| 80 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 85 |
| 90 | 36 | 80 | 36 | 80 | 36 | 80 | 36 | 80 | 36 | 80 | 36 | 80 |
| 80 | 37 | 80 | 37 | 80 | 37 | 80 | 37 | 80 | 37 | 80 | 37 | 90 |
| 90 | 38 | 85 | 38 | 105 | 38 | 80 | 38 | 80 | 38 | 80 | 38 | 80 |
| 80 | 39 | 85 | 39 | 85 | 39 | 85 | 39 | 85 | 39 | 90 | 39 | 80 |
| 80 | 40 | 85 | 40 | 85 | 40 | 85 | 40 | 80 | 40 | 80 | 40 | 80 |
| 90 | 41 | 85 | 41 | 85 | 41 | 80 | 41 | 80 | 41 | 80 | 41 | 85 |
| 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 85 | 42 | 85 | 42 | 80 |
| 85 | 43 | 80 | 43 | 80 | 43 | 80 | 43 | 85 | 43 | 120 | 43 | 80 |
| 80 | 44 | 80 | 44 | 80 | 44 | 85 | 44 | 90 | 44 | 80 | 44 | 80 |
| 90 | 45 | 90 | 45 | 80 | 45 | 80 | 45 | 80 | 45 | 100 | 45 | 100 |
| 80 | 46 | 120 | 46 | 80 | 46 | 80 | 46 | 80 | 46 | 85 | 46 | 80 |
| 80 | 47 | 100 | 47 | 80 | 47 | 80 | 47 | 80 | 47 | 80 | 47 | 80 |
| 80 | 48 | 80 | 48 | 80 | 48 | 85 | 48 | 80 | 48 | 90 | 48 | 80 |
| 80 | 49 | 80 | 49 | 80 | 49 | 80 | 49 | 80 | 49 | 80 | 49 | 80 |
| 90 | 50 | 80 | 50 | 85 | 50 | 80 | 50 | 80 | 50 | 80 | 50 | 80 |
| 80 | 51 | 85 | 51 | 85 | 51 | 85 | 51 | 80 | 51 | 80 | 51 | 105 |
| 80 | 52 | 85 | 52 | 80 | 52 | 80 | 52 | 85 | 52 | 80 | 52 | 90 |
| 80 | 53 | 80 | 53 | 80 | 53 | 80 | 53 | 80 | 53 | 150 | 53 | 80 |

| i.
nie.
nr. | Serie 254. | | Serie 322. | | Serie 397. | | Serie 427. | | Serie 442. | | Serie 496. | |
|-------------------|------------|------------------|------------|------------------|------------|------------------|------------|------------------|------------|------------------|------------|------------------|
| | Nr | Prämie.
Thlr. | Nr | Prämie.
Thlr. | Nr | Prämie.
Thlr. | Nr | Prämie.
Thlr. | Nr | Prämie.
Thlr. | Nr | Prämie.
Thlr. |
| 80 | 25301 | 85 | 32101 | 80 | 39601 | 80 | 42601 | 85 | 44101 | 80 | 49501 | 80 |
| 80 | 2 | 85 | 2 | 80 | 2 | 90 | 2 | 80 | 2 | 80 | 2 | 85 |
| 85 | 3 | 80 | 3 | 85 | 3 | 80 | 3 | 80 | 3 | 80 | 3 | 80 |
| 80 | 4 | 85 | 4 | 90 | 4 | 105 | 4 | 85 | 4 | 80 | 4 | 80 |
| 85 | 5 | 80 | 5 | 120 | 5 | 80 | 5 | 80 | 5 | 105 | 5 | 80 |
| 85 | 6 | 80 | 6 | 85 | 6 | 80 | 6 | 85 | 6 | 80 | 6 | 80 |
| 85 | 7 | 85 | 7 | 90 | 7 | 80 | 7 | 85 | 7 | 80 | 7 | 80 |
| 85 | 8 | 85 | 8 | 85 | 8 | 80 | 8 | 85 | 8 | 80 | 8 | 85 |
| 85 | 9 | 80 | 9 | 85 | 9 | 80 | 9 | 80 | 9 | 80 | 9 | 80 |
| 80 | 10 | 80 | 10 | 85 | 10 | 80 | 10 | 80 | 10 | 85 | 10 | 90 |
| 90 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 |
| 85 | 12 | 80 | 12 | 85 | 12 | 80 | 12 | 80 | 12 | 80 | 12 | 120 |
| 80 | 13 | 80 | 13 | 85 | 13 | 80 | 13 | 85 | 13 | 80 | 13 | 80 |
| 80 | 14 | 90 | 14 | 90 | 14 | 80 | 14 | 80 | 14 | 80 | 14 | 80 |
| 80 | 15 | 4350 | 15 | 90 | 15 | 80 | 15 | 85 | 15 | 85 | 15 | 90 |
| 80 | 16 | 85 | 16 | 80 | 16 | 85 | 16 | 80 | 16 | 80 | 16 | 80 |
| 85 | 17 | 80 | 17 | 85 | 17 | 80 | 17 | 80 | 17 | 80 | 17 | 85 |
| 80 | 18 | 85 | 18 | 105 | 18 | 80 | 18 | 80 | 18 | 80 | 18 | 85 |
| 80 | 19 | 80 | 19 | 80 | 19 | 90 | 19 | 85 | 19 | 90 | 19 | 90 |
| 85 | 20 | 80 | 20 | 80 | 20 | 80 | 20 | 80 | 20 | 85 | 20 | 80 |
| 85 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 |
| 85 | 22 | 80 | 22 | 80 | 22 | 80 | 22 | 80 | 22 | 85 | 22 | 80 |
| 80 | 23 | 85 | 23 | 85 | 23 | 80 | 23 | 80 | 23 | 80 | 23 | 85 |
| 85 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 80 |
| 80 | 25 | 80 | 25 | 80 | 25 | 80 | 25 | 85 | 25 | 80 | 25 | 90 |
| 80 | 26 | 80 | 26 | 85 | 26 | 120 | 26 | 80 | 26 | 80 | 26 | 80 |
| 85 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 |
| 90 | 28 | 85 | 28 | 80 | 28 | 90 | 28 | 80 | 28 | 90 | 28 | 105 |
| 80 | 29 | 80 | 29 | 80 | 29 | 80 | 29 | 85 | 29 | 85 | 29 | 85 |
| 80 | 30 | 80 | 30 | 105 | 30 | 85 | 30 | 90 | 30 | 80 | 30 | 80 |
| 80 | 31 | 85 | 31 | 80 | 31 | 80 | 31 | 80 | 31 | 90 | 31 | 85 |
| 85 | 32 | 80 | 32 | 80 | 32 | 80 | 32 | 120 | 32 | 80 | 32 | 80 |
| 80 | 33 | 80 | 33 | 80 | 33 | 85 | 33 | 85 | 33 | 80 | 33 | 80 |
| 80 | 34 | 80 | 34 | 80 | 34 | 80 | 34 | 120 | 34 | 80 | 34 | 100 |
| 80 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 85 |
| 90 | 36 | 80 | 36 | 80 | 36 | 80 | 36 | 80 | 36 | 80 | 36 | 80 |
| 80 | 37 | 80 | 37 | 80 | 37 | 80 | 37 | 80 | 37 | 80 | 37 | 90 |
| 90 | 38 | 85 | 38 | 105 | 38 | 80 | 38 | 80 | 38 | 80 | 38 | 80 |
| 80 | 39 | 85 | 39 | 85 | 39 | 85 | 39 | 85 | 39 | 90 | 39 | 80 |
| 80 | 40 | 85 | 40 | 85 | 40 | 85 | 40 | 80 | 40 | 80 | 40 | 80 |
| 90 | 41 | 85 | 41 | 85 | 41 | 80 | 41 | 80 | 41 | 80 | 41 | 85 |
| 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 85 | 42 | 85 | 42 | 80 |
| 85 | 43 | 80 | 43 | 80 | 43 | 80 | 43 | 85 | 43 | 120 | 43 | 80 |
| 80 | 44 | 80 | 44 | 80 | 44 | 85 | 44 | 90 | 44 | 80 | 44 | 80 |
| 90 | 45 | 90 | 45 | 80 | 45 | 80 | 45 | 80 | 45 | 100 | 45 | 100 |
| 80 | 46 | 120 | 46 | 80 | 46 | 80 | 46 | 80 | 46 | 85 | 46 | 80 |
| 80 | 47 | 100 | 47 | 80 | 47 | 80 | 47 | 80 | 47 | 80 | 47 | 80 |
| 80 | 48 | 80 | 48 | 80 | 48 | 85 | 48 | 80 | 48 | 90 | 48 | 80 |
| 80 | 49 | 80 | 49 | 80 | 49 | 80 | 49 | 80 | 49 | 80 | 49 | 80 |
| 80 | 50 | 80 | 50 | 85 | 50 | 80 | 50 | 80 | 50 | 80 | 50 | 80 |
| 85 | 51 | 85 | 51 | 85 | 51 | 85 | 51 | 80 | 51 | 80 | 51 | 105 |
| 85 | 52 | 85 | 52 | 85 | 52 | 80 | 52 | 85 | 52 | 80 | 52 | 90 |
| 85 | 53 | 85 | 53 | 85 | 53 | 80 | 53 | 85 | 53 | 150 | 53 | 80 |

| 179. | Serie 1192. | | Serie 1193. | | Serie 1196. | | Serie 1221. | | Serie 1271. | | Serie 1299. | |
|------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|
| Prämie.
Thlr. | N ^o | Prämie.
Thlr. | N ^o | Prämie.
Thlr. | N ^o | Prämie.
Thlr. | N ^o | Prämie.
Thlr. | N ^o | Prämie.
Thlr. | N ^o | Prämie.
Thlr. |
| 80 | 119101 | 80 | 119201 | 80 | 119501 | 85 | 122001 | 80 | 127001 | 80 | 129801 | 80 |
| 85 | 2 | 85 | 2 | 80 | 2 | 90 | 2 | 80 | 2 | 85 | 2 | 80 |
| 80 | 3 | 80 | 3 | 90 | 3 | 80 | 3 | 90 | 3 | 80 | 3 | 85 |
| 80 | 4 | 150 | 4 | 80 | 4 | 80 | 4 | 80 | 4 | 80 | 4 | 80 |
| 80 | 5 | 80 | 5 | 80 | 5 | 80 | 5 | 85 | 5 | 80 | 5 | 85 |
| 80 | 6 | 80 | 6 | 90 | 6 | 85 | 6 | 80 | 6 | 80 | 6 | 80 |
| 80 | 7 | 80 | 7 | 80 | 7 | 80 | 7 | 85 | 7 | 80 | 7 | 80 |
| 80 | 8 | 85 | 8 | 80 | 8 | 80 | 8 | 85 | 8 | 80 | 8 | 85 |
| 90 | 9 | 80 | 9 | 80 | 9 | 80 | 9 | 80 | 9 | 80 | 9 | 85 |
| 80 | 10 | 85 | 10 | 80 | 10 | 80 | 10 | 80 | 10 | 85 | 10 | 80 |
| 85 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 85 | 11 | 80 |
| 80 | 12 | 80 | 12 | 105 | 12 | 80 | 12 | 80 | 12 | 80 | 12 | 80 |
| 80 | 13 | 80 | 13 | 85 | 13 | 85 | 13 | 80 | 13 | 80 | 13 | 80 |
| 80 | 14 | 100 | 14 | 80 | 14 | 80 | 14 | 90 | 14 | 85 | 14 | 80 |
| 80 | 15 | 80 | 15 | 80 | 15 | 80 | 15 | 85 | 15 | 85 | 15 | 80 |
| 90 | 16 | 80 | 16 | 80 | 16 | 80 | 16 | 85 | 16 | 80 | 16 | 80 |
| 85 | 17 | 85 | 17 | 85 | 17 | 80 | 17 | 85 | 17 | 80 | 17 | 90 |
| 80 | 18 | 80 | 18 | 85 | 18 | 80 | 18 | 80 | 18 | 85 | 18 | 80 |
| 80 | 19 | 85 | 19 | 80 | 19 | 80 | 19 | 85 | 19 | 80 | 19 | 80 |
| 80 | 20 | 80 | 20 | 80 | 20 | 80 | 20 | 100 | 20 | 85 | 20 | 80 |
| 80 | 21 | 80 | 21 | 85 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 |
| 80 | 22 | 80 | 22 | 80 | 22 | 105 | 22 | 80 | 22 | 80 | 22 | 85 |
| 80 | 23 | 80 | 23 | 85 | 23 | 90 | 23 | 85 | 23 | 90 | 23 | 80 |
| 80 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 85 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 80 |
| 80 | 25 | 80 | 25 | 80 | 25 | 85 | 25 | 85 | 25 | 80 | 25 | 85 |
| 80 | 26 | 80 | 26 | 80 | 26 | 80 | 26 | 80 | 26 | 80 | 26 | 80 |
| 80 | 27 | 80 | 27 | 105 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 90 |
| 80 | 28 | 80 | 28 | 80 | 28 | 80 | 28 | 80 | 28 | 80 | 28 | 80 |
| 85 | 29 | 80 | 29 | 80 | 29 | 90 | 29 | 80 | 29 | 80 | 29 | 80 |
| 80 | 30 | 80 | 30 | 80 | 30 | 85 | 30 | 80 | 30 | 85 | 30 | 80 |
| 85 | 31 | 80 | 31 | 80 | 31 | 80 | 31 | 85 | 31 | 85 | 31 | 80 |
| 120 | 32 | 90 | 32 | 80 | 32 | 80 | 32 | 90 | 32 | 80 | 32 | 90 |
| 85 | 33 | 80 | 33 | 80 | 33 | 80 | 33 | 80 | 33 | 85 | 33 | 80 |
| 250 | 34 | 80 | 34 | 80 | 34 | 80 | 34 | 90 | 34 | 80 | 34 | 85 |
| 80 | 35 | 100 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 85 | 35 | 80 |
| 80 | 36 | 80 | 36 | 85 | 36 | 80 | 36 | 85 | 36 | 80 | 36 | 90 |
| 80 | 37 | 80 | 37 | 250 | 37 | 80 | 37 | 85 | 37 | 80 | 37 | 80 |
| 80 | 38 | 80 | 38 | 80 | 38 | 80 | 38 | 80 | 38 | 80 | 38 | 80 |
| 80 | 39 | 80 | 39 | 80 | 39 | 80 | 39 | 80 | 39 | 80 | 39 | 80 |
| 80 | 40 | 80 | 40 | 80 | 40 | 80 | 40 | 85 | 40 | 105 | 40 | 80 |
| 80 | 41 | 80 | 41 | 100 | 41 | 80 | 41 | 80 | 41 | 85 | 41 | 85 |
| 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 85 | 42 | 80 | 42 | 80 |
| 80 | 43 | 80 | 43 | 80 | 43 | 80 | 43 | 80 | 43 | 80 | 43 | 85 |
| 85 | 44 | 80 | 44 | 85 | 44 | 85 | 44 | 80 | 44 | 80 | 44 | 80 |
| 250 | 45 | 80 | 45 | 85 | 45 | 85 | 45 | 85 | 45 | 80 | 45 | 85 |
| 80 | 46 | 80 | 46 | 80 | 46 | 80 | 46 | 85 | 46 | 80 | 46 | 80 |
| 80 | 47 | 80 | 47 | 80 | 47 | 80 | 47 | 90 | 47 | 80 | 47 | 80 |
| 85 | 48 | 80 | 48 | 80 | 48 | 80 | 48 | 85 | 48 | 85 | 48 | 80 |
| 80 | 49 | 80 | 49 | 85 | 49 | 90 | 49 | 90 | 49 | 80 | 49 | 80 |
| 80 | 50 | 80 | 50 | 85 | 50 | 80 | 50 | 85 | 50 | 80 | 50 | 105 |
| 80 | 51 | 80 | 51 | 80 | 51 | 80 | 51 | 80 | 51 | 80 | 51 | 80 |
| 80 | 52 | 80 | 52 | 85 | 52 | 85 | 52 | 80 | 52 | 80 | 52 | 85 |
| 80 | 53 | 80 | 53 | 85 | 53 | 90 | 53 | 80 | 53 | 80 | 53 | 85 |

| 1793. | Serie 1575. | | Serie 1587. | | Serie 1592. | | Serie 1618. | | Serie 1661. | | Serie 1691. | |
|------------------|-------------|------------------|-------------|------------------|-------------|------------------|-------------|------------------|-------------|------------------|-------------|------------------|
| Prämie.
Thlr. | Nr. | Prämie.
Thlr. | Nr. | Prämie.
Thlr. | Nr. | Prämie.
Thlr. | Nr. | Prämie.
Thlr. | Nr. | Prämie.
Thlr. | Nr. | Prämie.
Thlr. |
| 800 | 157401 | 80 | 158601 | 80 | 159101 | 80 | 161701 | 80 | 166001 | 85 | 169001 | 85 |
| 885 | 2 | 80 | 2 | 85 | 2 | 80 | 2 | 85 | 2 | 80 | 2 | 80 |
| 880 | 3 | 80 | 3 | 80 | 3 | 80 | 3 | 85 | 3 | 250 | 3 | 90 |
| 880 | 4 | 85 | 4 | 80 | 4 | 80 | 4 | 90 | 4 | 80 | 4 | 80 |
| 880 | 5 | 80 | 5 | 80 | 5 | 85 | 5 | 80 | 5 | 80 | 5 | 80 |
| 880 | 6 | 80 | 6 | 80 | 6 | 80 | 6 | 80 | 6 | 150 | 6 | 85 |
| 880 | 7 | 80 | 7 | 80 | 7 | 80 | 7 | 80 | 7 | 80 | 7 | 80 |
| 880 | 8 | 80 | 8 | 80 | 8 | 80 | 8 | 80 | 8 | 80 | 8 | 80 |
| 900 | 9 | 80 | 9 | 80 | 9 | 80 | 9 | 85 | 9 | 80 | 9 | 80 |
| 890 | 10 | 80 | 10 | 85 | 10 | 80 | 10 | 85 | 10 | 80 | 10 | 85 |
| 880 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 80 | 11 | 90 | 11 | 80 |
| 880 | 12 | 80 | 12 | 80 | 12 | 80 | 12 | 80 | 12 | 80 | 12 | 80 |
| 880 | 13 | 85 | 13 | 100 | 13 | 90 | 13 | 80 | 13 | 80 | 13 | 80 |
| 880 | 14 | 80 | 14 | 80 | 14 | 150 | 14 | 85 | 14 | 80 | 14 | 80 |
| 880 | 15 | 80 | 15 | 80 | 15 | 80 | 15 | 90 | 15 | 80 | 15 | 80 |
| 900 | 16 | 80 | 16 | 80 | 16 | 80 | 16 | 80 | 16 | 80 | 16 | 85 |
| 880 | 17 | 80 | 17 | 80 | 17 | 80 | 17 | 80 | 17 | 80 | 17 | 85 |
| 890 | 18 | 80 | 18 | 80 | 18 | 80 | 18 | 80 | 18 | 85 | 18 | 80 |
| 880 | 19 | 80 | 19 | 80 | 19 | 90 | 19 | 80 | 19 | 85 | 19 | 85 |
| 880 | 20 | 80 | 20 | 85 | 20 | 80 | 20 | 80 | 20 | 85 | 20 | 80 |
| 880 | 21 | 80 | 21 | 90 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 | 21 | 80 |
| 880 | 22 | 80 | 22 | 85 | 22 | 105 | 22 | 500 | 22 | 85 | 22 | 80 |
| 880 | 23 | 85 | 23 | 80 | 23 | 85 | 23 | 80 | 23 | 80 | 23 | 85 |
| 890 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 85 | 24 | 80 | 24 | 80 | 24 | 80 |
| 880 | 25 | 80 | 25 | 85 | 25 | 80 | 25 | 80 | 25 | 80 | 25 | 90 |
| 885 | 26 | 85 | 26 | 80 | 26 | 80 | 26 | 80 | 26 | 80 | 26 | 80 |
| 880 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 |
| 880 | 28 | 100 | 28 | 90 | 28 | 85 | 28 | 80 | 28 | 80 | 28 | 85 |
| 880 | 29 | 85 | 29 | 80 | 29 | 90 | 29 | 80 | 29 | 80 | 29 | 80 |
| 885 | 30 | 80 | 30 | 80 | 30 | 80 | 30 | 80 | 30 | 70000 | 30 | 80 |
| 880 | 31 | 120 | 31 | 80 | 31 | 80 | 31 | 100 | 31 | 80 | 31 | 90 |
| 1280 | 32 | 80 | 32 | 80 | 32 | 80 | 32 | 80 | 32 | 85 | 32 | 80 |
| 885 | 33 | 80 | 33 | 90 | 33 | 80 | 33 | 90 | 33 | 80 | 33 | 80 |
| 2585 | 34 | 85 | 34 | 80 | 34 | 85 | 34 | 80 | 34 | 80 | 34 | 85 |
| 885 | 35 | 80 | 35 | 85 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 80 | 35 | 80 |
| 880 | 36 | 80 | 36 | 80 | 36 | 85 | 36 | 80 | 36 | 85 | 36 | 80 |
| 880 | 37 | 80 | 37 | 80 | 37 | 90 | 37 | 80 | 37 | 80 | 37 | 85 |
| 890 | 38 | 80 | 38 | 80 | 38 | 80 | 38 | 80 | 38 | 85 | 38 | 85 |
| 890 | 39 | 90 | 39 | 80 | 39 | 80 | 39 | 80 | 39 | 80 | 39 | 250 |
| 885 | 40 | 85 | 40 | 80 | 40 | 85 | 40 | 80 | 40 | 80 | 40 | 80 |
| 880 | 41 | 80 | 41 | 100 | 41 | 80 | 41 | 80 | 41 | 150 | 41 | 80 |
| 890 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 80 |
| 885 | 43 | 80 | 43 | 85 | 43 | 105 | 43 | 80 | 43 | 80 | 43 | 80 |
| 890 | 44 | 80 | 44 | 100 | 44 | 80 | 44 | 85 | 44 | 85 | 44 | 80 |
| 2585 | 45 | 80 | 45 | 80 | 45 | 80 | 45 | 80 | 45 | 85 | 45 | 80 |
| 890 | 46 | 85 | 46 | 80 | 46 | 80 | 46 | 85 | 46 | 80 | 46 | 80 |
| 890 | 47 | 80 | 47 | 85 | 47 | 80 | 47 | 80 | 47 | 80 | 47 | 90 |
| 890 | 48 | 80 | 48 | 80 | 48 | 85 | 48 | 80 | 48 | 80 | 48 | 80 |
| 890 | 49 | 80 | 49 | 100 | 49 | 80 | 49 | 80 | 49 | 85 | 49 | 85 |
| 890 | 50 | 80 | 50 | 85 | 50 | 80 | 50 | 80 | 50 | 80 | 50 | 80 |
| 890 | 51 | 80 | 51 | 85 | 51 | 80 | 51 | 80 | 51 | 80 | 51 | 80 |
| 890 | 52 | 80 | 52 | 80 | 52 | 80 | 52 | 80 | 52 | 80 | 52 | 80 |
| 890 | 53 | 80 | 53 | 80 | 53 | 85 | 53 | 105 | 53 | 80 | 53 | 150 |
| 890 | 54 | 80 | 54 | 80 | 54 | 85 | 54 | 105 | 54 | 80 | 54 | 85 |

Serie 1707. Serie 1760. Serie 180

| | | | | | |
|----|--------|----|--------|----|----|
| 80 | 208400 | 80 | 204300 | 80 | 10 |
| 80 | 99 | 80 | 99 | 80 | 19 |
| 80 | 98 | 80 | 98 | 80 | 18 |
| 80 | 97 | 80 | 97 | 80 | 17 |
| 80 | 96 | 80 | 96 | 80 | 16 |
| 80 | 95 | 80 | 95 | 80 | 15 |
| 80 | 94 | 80 | 94 | 80 | 14 |
| 80 | 93 | 80 | 93 | 80 | 13 |
| 80 | 92 | 80 | 92 | 80 | 12 |
| 80 | 91 | 80 | 91 | 80 | 11 |
| 80 | 90 | 80 | 90 | 80 | 10 |
| 80 | 88 | 80 | 88 | 80 | 9 |
| 80 | 87 | 80 | 87 | 80 | 8 |
| 80 | 86 | 80 | 86 | 80 | 7 |
| 80 | 85 | 80 | 85 | 80 | 6 |
| 80 | 84 | 80 | 84 | 80 | 5 |
| 80 | 83 | 80 | 83 | 80 | 4 |
| 80 | 82 | 80 | 82 | 80 | 3 |
| 80 | 81 | 80 | 81 | 80 | 2 |
| 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 1 |
| 80 | 79 | 80 | 79 | 80 | |
| 80 | 78 | 80 | 78 | 80 | |
| 80 | 77 | 80 | 77 | 80 | |
| 80 | 76 | 80 | 76 | 80 | |
| 80 | 75 | 80 | 75 | 80 | |
| 80 | 74 | 80 | 74 | 80 | |
| 80 | 73 | 80 | 73 | 80 | |
| 80 | 72 | 80 | 72 | 80 | |
| 80 | 71 | 80 | 71 | 80 | |
| 80 | 70 | 80 | 70 | 80 | |
| 80 | 69 | 80 | 69 | 80 | |
| 80 | 68 | 80 | 68 | 80 | |
| 80 | 67 | 80 | 67 | 80 | |
| 80 | 66 | 80 | 66 | 80 | |
| 80 | 65 | 80 | 65 | 80 | |
| 80 | 64 | 80 | 64 | 80 | |
| 80 | 63 | 80 | 63 | 80 | |
| 80 | 62 | 80 | 62 | 80 | |
| 80 | 61 | 80 | 61 | 80 | |
| 80 | 60 | 80 | 60 | 80 | |
| 80 | 59 | 80 | 59 | 80 | |
| 80 | 58 | 80 | 58 | 80 | |
| 80 | 57 | 80 | 57 | 80 | |
| 80 | 56 | 80 | 56 | 80 | |
| 80 | 55 | 80 | 55 | 80 | |
| 80 | 54 | 80 | 54 | 80 | |

| Serie 1898. | | Serie 1901. | | Serie 1904. | |
|-------------|---------------|-------------|---------------|-------------|---------------|
| Nr | Prämie. Thlr. | Nr | Prämie. Thlr. | Nr | Prämie. Thlr. |
| 189701 | 80 | 190001 | 85 | 196601 | 85 |
| 2 | 80 | 2 | 80 | 2 | 85 |
| 3 | 80 | 3 | 80 | 3 | 85 |
| 4 | 80 | 4 | 85 | 4 | 85 |
| 5 | 85 | 5 | 80 | 5 | 80 |
| 6 | 120 | 6 | 80 | 6 | 80 |
| 7 | 85 | 7 | 80 | 7 | 80 |
| 8 | 85 | 8 | 80 | 8 | 80 |
| 9 | 80 | 9 | 85 | 9 | 85 |
| 10 | 80 | 10 | 80 | 10 | 80 |
| 11 | 80 | 11 | 85 | 11 | 85 |
| 12 | 80 | 12 | 85 | 12 | 85 |
| 13 | 85 | 13 | 90 | 13 | 90 |
| 14 | 80 | 14 | 80 | 14 | 80 |
| 15 | 90 | 15 | 80 | 15 | 80 |
| 16 | 80 | 16 | 80 | 16 | 80 |
| 17 | 80 | 17 | 80 | 17 | 80 |
| 18 | 80 | 18 | 80 | 18 | 80 |
| 19 | 80 | 19 | 90 | 19 | 90 |
| 20 | 80 | 20 | 80 | 20 | 80 |
| 21 | 85 | 21 | 80 | 21 | 80 |
| 22 | 80 | 22 | 80 | 22 | 80 |
| 23 | 90 | 23 | 80 | 23 | 80 |
| 24 | 80 | 24 | 85 | 24 | 85 |
| 25 | 85 | 25 | 80 | 25 | 80 |
| 26 | 80 | 26 | 85 | 26 | 85 |
| 27 | 80 | 27 | 80 | 27 | 80 |
| 28 | 90 | 28 | 80 | 28 | 80 |
| 29 | 80 | 29 | 80 | 29 | 80 |
| 30 | 85 | 30 | 80 | 30 | 80 |
| 31 | 80 | 31 | 80 | 31 | 80 |
| 32 | 80 | 32 | 85 | 32 | 85 |
| 33 | 80 | 33 | 80 | 33 | 80 |
| 34 | 80 | 34 | 80 | 34 | 80 |
| 35 | 85 | 35 | 85 | 35 | 85 |
| 36 | 80 | 36 | 120 | 36 | 120 |
| 37 | 90 | 37 | 80 | 37 | 80 |
| 38 | 80 | 38 | 85 | 38 | 85 |
| 39 | 80 | 39 | 80 | 39 | 80 |
| 40 | 80 | 40 | 80 | 40 | 80 |
| 41 | 80 | 41 | 80 | 41 | 80 |
| 42 | 80 | 42 | 85 | 42 | 85 |
| 43 | 80 | 43 | 90 | 43 | 90 |
| 44 | 80 | 44 | 80 | 44 | 80 |
| 45 | 85 | 45 | 90 | 45 | 90 |
| 46 | 80 | 46 | 90 | 46 | 90 |
| 47 | 80 | 47 | 80 | 47 | 80 |
| 48 | 85 | 48 | 80 | 48 | 80 |
| 49 | 85 | 49 | 80 | 49 | 80 |
| 50 | 80 | 50 | 85 | 50 | 85 |
| 51 | 85 | 51 | 85 | 51 | 85 |
| 52 | 80 | 52 | 85 | 52 | 85 |
| 53 | 80 | 53 | 80 | 53 | 80 |

rän
 voi
 184
 (.
 des
 ahlt
 sein
 gen
 erw
 end
 l si
 ra

| Serie 2119. | | Serie 2126. | | Serie 2138. | | Ser |
|-------------|---------|-------------|------------------|-------------|------------------|----------|
| <i>M</i> | Prämie. | <i>M</i> | Prämie.
Thlr. | <i>M</i> | Prämie.
Thlr. | <i>M</i> |

Die vorstehenden Prän-
handlungs-Instituts vor
am 15^{ten} Januar 184
Seehandlungs-Kasse (.
an jeden Inhaber, des
Preufs. Courant gezahlt

Wer aber sein
näheren Bestimmungen
machung enthält, verw

Mit der Absend
Correspondenz, wird si

Genera

ien werden dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des See-
n 30^{sten} Juli 1832. gemäß, drei Monate nach der Haupt-Ziehung, also
8. und an den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-
Jägerstrasse No. 21.), gegen Rückgabe der Original-Prämien-Scheine
ssen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in

e Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den
, welche die vorerwähnte, dem Prämien-Scheine begedruckte Bekannt-
irkt und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

ung der Prämien-Beträge durch die Post und der damit verknüpften
ch die Haupt-Seehandlungs-Kasse nicht befassen.

Berlin, den 20^{sten} October 1847.

1-Direction der Seehandlungs-Societät.

Vaupis *Merkel*

Register

zur Gesetz = Sammlung, Jahrgang 1847.

Bemerkung. Die am Schlusse der einzelnen Bestimmungen befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. R. D. (Auerchsste Kabinets-Ordr.) G. (Gesetz.) B. (Verordnung.)

I. Sachregister.

A.

A.

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen Nr. 14.
Aachen-Mastrichter }
Abgaben, kirchliche, auf Grundstücken jüdischer Grundbesitzer hastend, zu deren Leistung bleiben letztere verbunden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264. — zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken, deren Regulirung ist von der Zustimmung des vereinigten Landtags nicht abhängig. (B. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36. — in den Synagogengemeinden, deren Ausbringung. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 274. 275. — persönliche, von den Juden, als solchen, an die Staatskasse zu entrichten, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267. — bei derartigen Abgaben an Rämmerien, Grundherren, Institute u. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten. (ebend. §. 23.) 267.
Abgeordnete für den vereinigten Landtag, siehe Landtagsabgeordnete.
Abgraben, Strafe für denjenigen, welcher durch solches an benachbarten Grundstücken einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 384.
Ablösungen von Passivrenten, Ausgabebetrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 1.) 166. — der persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Rämmerien, Grundherren, Institute u., rüchlich derf. werden weitere Bestimmungen vorbehalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267. — der jüdischen Korporations-Verpflichtungen in der Provinz Posen, rüchlich der Verbindlichkeit zu solchen verbleibt es sowohl für die naturalisirten als nicht naturalisirten Juden ~~wohl~~ bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. (G. v. 23. Juli 47. §. 34.) 270. — das festgestellte Ablösungs-Kapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden. (ebend. §. 34.) 270.
Jahrgang 1847.

Abpflügen, Strafe für denjenigen, welcher durch solches sich eines Theils benachbarter Grundstücke anmaßt, oder durch solches einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 384.
Abshopfgefälle, Staats-Einnahme-Betrag aus denselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. d.) 150.
Abstimmungen, für die Beschlüsse auf dem vereinigten Landtage, Anordnungen rüchlich derf. (B. v. 3. Febr. 47. §§. 14—17.) 37. 38. — desgl. in dem vereinigten ständischen Ausschusse. (B. v. 3. Febr. 47. §§. 8 u. 10.) 41. 42. — Staatsminister und zu den Beratungen beauftragte Beamte nehmen an den Abstimmungen keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtages dazu berechtigt sind. (B. v. 3. Febr. 47. §. 22.) 39. — findet auch in dem vereinigten ständischen Ausschusse volle Anwendung. (B. v. 3. Febr. 47. §§. 8 u. 10.) 41. 42.
Abwesende, auf Vormundschaften und Kuratelen über solche findet das Gesetz v. 23. Dezbr. 46., die Stempel- und Gebührenfreiheit in solchen betr., keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 4.
Acker, bestellte, oder eingefriedigte, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, Strafe für das unbefugte Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über solche. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 383. — desgl. des unbefugten Haltens einer Nachlese auf solchen. (ebend. §. 41. Nr. 2.) 383.
Ackergeräte, fremde, auf dem Felde zurückgelassene, Strafe für den unbefugten Gebrauch derf. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 5.) 383.
Admiralitäts- (und Kommerz-) Kollegien zu Königsberg und Danzig, Umwandlung derf. in Handelsgerichte, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaften. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

- Advokaten**, Bildung eines Ehrenraths unter denselben, den Justizkommissarien und Notarien. (B. v. 30. Apr. 47.) 196—201. — in der Befugniß der Gerichte, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 197. — Verfahren wegen Amtssuspension und Dienstentlassung ders. (ebend. §§. 5. 9. 11. 12. 16. 17. 18.) 197. 198. 199. — die Ausführung der auf Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse des Ehrenraths ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 199. — siehe auch Ehrenrath.
- Agenten**, vereidete, Strafbarkeit derselben wegen unverbraucht gebliebenen Stempels zu den unter ihrer Mitwirkung schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr. (A. R. D. v. 30. Apr. 47.) 201. — von Feuerversicherungs-Gesellschaften, Prüfung des Bedürfnisses bei deren Konzessionirung. (A. R. D. v. 5. Janr. 47.) 32.
- Agnitions-Resolutionen**, deren Abfassung vor den Handelsgerichten, wenn der Beklagte einen Theil der Forderung anerkannt hat und der Prozeß nur wegen des bestrittenen Theils fortzusetzen ist. (G. v. 3. Apr. 47. §. 28.) 187.
- Academischer Senat**, von demselben bleiben die Juden ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263.
- Aktien**, Herabsetzung des Stempels auf 15 Sgr. zu den über solche im kaufmännischen Verkehr schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungsverträgen. (A. R. D. v. 30. Apr. 47.) 201.
- Aktiengesellschaften**, auf Gewerbe- oder Handels-Unternehmungen, Kompetenz der Handelsgerichte in Angelegenheiten ders. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20. 1. lit. c. u. §. 22.) 186.
- Altmark**, Strafbefugniß der Deichhauptleute in derselbstlich aller außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Kontraventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deichordnungen. (B. v. 25. Janr. 47.) 76. — Rekurs gegen deren Straffestellungen an die Regierung zu Magdeburg. (ebend. §. 2.) 76.
- Ämter**, öffentliche, Personen, welche zu deren Verwaltung rechtskräftig für unfähig erklärt worden, sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 1.) 279. — Zulassung der Juden zu solchen, wenn mit dens. die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2., 3. u. 4.) 263. 264. — desgl. in der Provinz Posen. (ebend. §§. 29. und 33.) 268. 269. — s. auch Gemeindegämrter.
- Amtsblätter**, Bekanntmachung des Vorsitzenden und der Mitglieder des unter den Justizkommissarien, Advokaten
- Amtsblätter**, (Fortf.) und Notarien gebildeten Ehrenraths, sowie deren Stellvertreter, durch dieselben. (B. v. 30. Apr. 47. §. 26.) 200. — auch der mit dens. vorgehenden Veränderungen. (ebend. §. 26.) 200.
- Amtskantionen**, Zinsbetrag ders. als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 1.) 152.
- Amtssuspension**, deren Verhängung gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. (B. v. 30. Apr. 47. §. 9.) 198. — Verwirkung ders. seitens der dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 184.
- Amtsverbrechen**, im Sinne des §. 2. des Gesetzes vom 29. März 1844., von solchen muß der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, wenn dieselben zu seiner Kenntniß kommen, dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, welchem das weitere Verfahren vorbehalten bleibt. (B. v. 30. Apr. 47. §. 20.) 199.
- Anhalt-Berliner Eisenbahn**, siehe Eisenbahnen Nr. 1.
- Anhalt-Bernburg**, Herzogthum, ist dem Münzkartel v. 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Septbr. 47.) 355. f.
- Anhalt-Desau**, Herzogthum, Abkommen mit dens. zur Verhütung, Konstatirung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldbungen, (vom 26. Aug. 47.) 324—326. — ist dem Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Septbr. 47.) 355. f.
- Anklamer Kreisobligationen**, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 73,000 Thlr., deren Ausfertigung und Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung behufs des Baues einer Chaussee von Anklam nach der Demminer Kreisgrenze, sowie von Vorkensriede nach Ufermünde. (Allerh. Privilegium v. 30. Juli 47.) 329. 330. — allmähliche Amortisation ders. aus den von dem Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 329. — s. auch Chausseebau Nr. 4.
- Anleihen**, zu deren Aufnahme für Synagogengemeinden ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 272. — für Staatszwecke, siehe Staatsanleihen. — für Eisenbahnen und Chausseebau, siehe diese.
- Aufstand**, Personen, durch deren äußere Erscheinung eine Verletzung desselben zu besorgen steht, dürfen zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. wegen Verbrechen und Polizeivergehen zu führenden Untersuchungen nicht zugelassen werden. (B. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 130. — auch nicht zu

Aufstand, (Fortf.)

zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den nach der Verordnung v. 21. Juli 46. zu führenden Civilprozessen. (B. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 131.

Appellation gegen Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Beteiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (B. v. 18. Aug. 17. §. 10.) 338. — desgl. gegen Entscheidungen wegen fälschlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen, in Anwendung der durch das Gesetz v. 4. Juli 1840. angedrohten Strafen. (B. v. 18. Aug. 47. §§. 12. und 16.) 339. 340.

Appellationsgerichtshof in Cöln, Verfahren bei Kompetenzkonflikten in dessen Bezirke. (B. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 171. 172. — s. auch Rheinprovinz.

Arbeiten, zu einem gemeinnützigen Zwecke, in Stelle uneinziehbarer Geldbußen für Übertretungen der Vorschriften der Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 1847. (§§. 48. und 49. ders.) 385. 386. — dabei ist ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. (ebend. §. 48.) 385.

Arbeiter, (Handarbeiter), bei dem Bau von Eisenbahnen, so wie bei andern öffentlichen Bauten (Kanal- und Chauffeebauten etc.), allgemeine Anordnungen für deren Annahme, Beschäftigung und Beaufsichtigung. (B. v. 21. Decbr. 46.) 21—31. — als solche dürfen Frauenpersonen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. (ebend. §. 2.) 21. — auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet obige Verordnung keine Anwendung. (ebend. §. 27.) 27. — Aufstellung und Bekanntmachung von Affordzetteln beim Beginn der Arbeiten. (ebend. §§. 8. u. 12.) 22. 23. 24. 29. f. — Ausstellung von Arbeitskarten für dieselben in Form der Wanderbücher, unter Beifügung der allgemeinen Vorschriften für die Arbeiter und der besondern Bestimmungen für die betreffende Baustelle. (ebend. §§. 3. 6. 7. 16. u. 20.) 21. 22. 24. 28—31. — Regulirung und Auszahlung deren Arbeitslohns. (ebend. §§. 8. 9. 10. 12. 15. 23.) 22. 23. 24. 26. f. — Annahme, Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung der von dem Lehrern erübrigten Ersparnisse. (ebend. §. 22.) 26. — Obliegenheiten der Bau-Aufsichtsbeamten und Schachtmeister gegen solche. (ebend. 8—25.) 22—27. — Verfahren bei verwirkter Entlassung einzelner Arbeiter. (ebend. §§. 14—19.) 24. 25. 30. — Führung von Verurtheilen seitens ders., deren Untersuchung und Abstellung. (ebend. §§. 12. u. 26.) 24. 27. 30. — s. auch Ersparnisse und Krankenkassen.

Armenanstalten, Ausgabebetrag für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Stat v. 12. März 47. Nr. III. 2. h.) 156.

Armenkasse, städtische, in Berlin, Überweisung der dort eingeführten Wildpretsteuer an dieselbe. (A. R. D. v. 8. März 47.) 195.

Armenpflege, besondere der Juden, Verwaltung und Beaufsichtigung der derselben gewidmeten Fonds und Anstalten. (B. v. 23. Juli 47. §. 59.) 275.

Arrest, (Arrestschlag, Beschlagnahme), auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgesäße, auf deren Ladung, so wie auf die Person, die auf dem Schiffe befindlichen Effekten und die Feuer des Schiffers und der Schiffsmannschaft, dessen Ausführung durch die Handelsgerichte. (B. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186. — mit solchem können die von der großen Berliner Prebiger- und Schullehrer-Wittwenklasse zu zahlenden Begräbnißgelder nicht belegt werden. (A. R. D. v. 26. Apr. 47.) 286.

Atteste, über die in die ortsgewöhnlichen Register eingetragenen Geburts-, Heiraths- oder Sterbefälle gebuldeter Religionsgesellschaften, so wie über den Austritt aus der Kirche, deren Ausstellung. (B. v. 30. März 47. §§. 9. 10. 16.) 127. 128. — Stempelpflichtigkeit ders. (A. R. D. v. 18. Juni 47.) 260. — Ausfertigung ders. über die in das Register eingetragenen Geburts-, Heiraths- oder Sterbefälle unter den Juden. (B. v. 23. Juli 47. §§. 15. und 16.) 266.

Aufenthalt, vorübergehender, in andern Provinzen seitens der nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen, für solchen ist die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erforderlich. (B. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 7.) 269.

Aufgebot, vor ehelichen Verbindungen in gebuldeten Religionsgesellschaften, dessen Bewirkung durch den Richter des Orts, an welchem die Brautleute ihren Wohnsitz haben. (B. v. 30. März 47. §. 5.) 126. — dabei haben die Gerichte, in soweit nicht durch obige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, die Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot erteilt sind. (ebend. §. 15.) 127. 128. — nur auf gerichtliche Bescheinigung desselben und daß kein Einspruch erfolgt sei, kann die eheliche Verbindung nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft geschlossen werden. (ebend. §. 6.) 126. — der Nachweis desselben ist auch zur Eintragung der Ehe in das ortsgewöhnliche Register erforderlich. (ebend. §. 7. Nr. 3.) 127. — schon allein hinreichend zu solcher Eintragung bei denjenigen Personen, welche aus ihrer Kirche getreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (ebend. §§. 16.

Aufgebot, (Fortf.)

und 17.) 128. — vor den ehelichen Verbindungen unter den Juden durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeindehause während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung. (G. v. 23. Juli 47. §. 12.) 265. 266. — auch haben die Gerichte, insofern nicht durch gegenwärtiges Gesetz abweichende Bestimmungen gegeben sind, diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche dem Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot ertheilt sind. (ebend. §. 21.) 267. — öffentliches, gestrandeter oder seetristiger Güter, verlornen Schiffsurkunden, unbekannter Gläubiger von Sozietäts- oder andern kaufmännischen Handlungen zc. gehört zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Auffäuferet von Lebensmitteln auf Wochenmärkten durch Zwischenhändler und Wiederverkäufer, deren Beschränkung. (A. R. D. v. 23. Apr. 47.) 192. — siehe auch Vorkäuferet.

Anlagen, neue, zu deren Einführung in Synagogengemeinden ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 272.

Aufträge, dürfen Stände, Gemeinden und andere Körperschaften und einzelne Personen den Abgeordneten für den vereinigten Landtag nicht ertheilen. (B. v. 3. Febr. 47. §. 19.) 38. f. — dieselbe Vorschrift findet auch auf den vereinigten ständischen Ausschuss volle Anwendung. (B. v. 3. Febr. 47. §§. 9. u. 10.) 42.

Auseinandersetzungsbeförden, dieselben sind in den über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten gegebenen Bestimmungen den Verwaltungsbehörden gleich zu achten. (G. v. 8. Apr. 47. §. 21.) 174. — durch dieselbe erfolgt die in Folge der Gemeinheitstheilung nöthig werdende anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeinbegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte, nach Kommunikation mit der Regierung. — §. 11. der Verord. v. 30. Juni 1834. — (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 6.) 328. — s. auch General-Kommissionen.

Ausfuhr von Kartoffeln nach andern Ländern, als denjenigen, welche zum Zollverein gehören, deren Verbot bis zum 1. Novbr. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. R. D. v. 1. Mai 47.) 194.

Ausgabe-Etat, Staats-, allgemeiner, siehe Etat.

Ausgaben, unvorhergesehene, Dedungsbetrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 7.) 166.

Ausgangszölle, deren Regulirung ohne Zustimmung des vereinigten Landtags. (B. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36. — Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent

Ausgangszölle, (Fortf.)

des durchschnittlichen Werths von dem über die Grenze gegen Frankreich ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten. (A. R. D. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. und 1. Febr. 47.) 69—71.

Anlagen, baare, deren Erstattung in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 4. — in Kriminal-Sachen, deren Tragung seitens der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit auch in den Fällen, in welchen nach §. 20. der Kriminal-Ord. das vorläufige Einschreiten eines Civilgerichts stattgefunden hat. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 45. — durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßt, werden den dem Handelsstande angehörenden Mitgliedern der Handelsgerichte erstattet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 14.) 185. — nur die Vergütung solcher dürfen die Bevollmächtigten vor den Handelsgerichten für die außerhalb des Gerichtsorts wohnenden Parteien fordern. (G. v. 3. Apr. 47. §. 32.) 188. — deren Aufbringung in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien geführten Untersuchungen. (B. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 199.

Ausländer, Aufenthalt und Niederlassung von Juden als solche im Inlande. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — siehe auch Juden, ausländische.

Ausschuß, vereinigter ständischer, siehe ständischer.

Auspielungen, öffentlich veranstaltete, von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, ohne Ministerial-Genehmigung, Strafbarkeit derselben, gleich dem unbefugten öffentlichen Lotteriespiel. (B. v. 5. Juli 47.) 262.

B.

Bagatellsachen, welche nach §. 28. der Verord. v. 21. Juli 46. durch ein Mandat ohne Widerspruch erledigt werden, in solchen sind die Kosten nach Abschnitt 1. der Gebührenliste vom 9. Oktbr. 1833. zu entrichten. (A. R. D. v. 26. Juli 47. Nr. 6.) 322. — zur Gültigkeit eines handelgerichtlichen Erkenntnisses in solchen ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern erforderlich. (G. v. 3. Apr. 47. §. 31.) 188.

Bahn, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 4.

Salve, Ort, siehe Chausseebau Nr. 23.

Bauk, königliche, Stempelfreiheit für deren Atteste und Quittungen in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 3.) 3.

Bauknoten der Preuß. Bank, deren Annahme in Zahlung bei allen öffentlichen Kassen, auch bei den gerichtlichen Depositalkassen, für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten. (A. R. D. v. 9. Juni 47.) 238. — hierdurch werden die Zweifel beseitigt, welche über die Aus-

Banknoten (Fortf.)

Auslegung des §. 33. der Bankordnung v. 5. Oktbr. 1846. sich neuerlich kund gegeben haben (ebend.) 238.

Bauaufsichtsbeamte über die Handarbeiter bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten, deren Annahme und Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 1. 25. u. 26.) 21. 27. — Rechte und Obliegenheiten derselben. (ebend. §§. 3. 8—25.) 21. 22.—27. 29. ff.

Bäume, in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Ädern u., Strafe für denjenigen, der von solchen unbefugterweise Laub abpflückt oder Zweige abbricht, dieselben abhaut oder beschädigt. (Feldpoliz. Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5. u. §. 43. Nr. 2.) 384.

Baumpfähle, Strafe für deren Beschädigung oder Zerstörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 3.) 384.

Baurendauten, deren Bestellung bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 22. u. 26.) 26. 27. 31.

Bauten, öffentliche, (Eisenbahn-, Kanal- und Chausséebauten u.), allgemeine Anordnungen für die Annahme und Beaufsichtigung der bei denselben zu beschäftigenden Handarbeiter. (B. v. 21. Dezbr. 46.) 21—31. — nach näherer Bestimmung der betreffenden Regierung über deren Anwendung auch auf andere öffentliche Bauten, außer den Eisenbahnbauten. (ebend. §. 26.) 27. — auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung. (ebend. §. 27.) 27. — als solche dürfen Frauenpersonen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. (ebend. §. 2.) 21. — s. auch Arbeiter. — (Staatsbauten), Ausgabebetrag für dieselben. (Hauptverwaltungs-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 166.

Bauunterstützungen, Dispositions-Fonds für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 4.) 166.

Beamte, Königl., welchen für die Dauer der Versammlungen des vereinigten Landtags oder für einzelne Sachen desselben Allerhöchster Auftrag geworden, können bei allen Berathungen des vereinigten Landtags oder einzelner Stände oder Provinzen desselben gegenwärtig sein, und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. (B. v. 3. Febr. 47. §. 22.) 39. — an den Abstimmungen nehmen dieselben jedoch keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtags dazu berechtigt sind. (ebend. §. 22.) 39. — obige Vorschriften finden auch auf den vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. (B. über letz. v. 3. Febr. 47. §. 10.) 42. — s. auch **Ämter**, öffentliche, **Staatsämter**, **Gemeindeämter**, **Landräthe** u.

Beerdigungen auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen, Anordnungen für dieselben mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. (B. v. 15. März 47.) 116.

Begräbnisgelder, von der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse zu zahlen, solche können nicht mit Arrest belegt werden. (A. R. D. v. 26. Apr. 47.) 286.

Begräbnisplätze, jüdische, Aufbringung der Kosten für deren Einrichtung und Unterhaltung. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 274.

Beleidigungen, während der Dienstleistung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militärpersonen verübt, Glaubwürdigkeit der letzteren als vollgültige Zeugen in den wegen jener eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196. — bei Pfändungen wegen feldpolizeilicher Vergehen, solche sollen nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 461. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 393.

Belgien, Königreich, Übereinkunft des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit demselben wegen gegenseitiger Unterdrückung des Schleichhandels, (vom 26. Juni 46.) 5—20. — Dauer derselben bis zum 1. Janr. 1851. und ferner von einem Jahre zum andern, wenn keine gleichzeitige Kündigung des vorangegangenen Handels- und Schifffahrtsvertrags v. 1. Septbr. 1844. erfolgt. (ebend. Art. 16.) 17.

Bergegelder, Streitigkeiten über Ansprüche auf solche gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Bergische Landestheile, vormalige, die Art. 72. bis 79. des für dieselben ergangenen Dekrets wegen Errichtung der Fabrikgerichte v. 17. Dezbr. 1811. werden aufgehoben. (B. v. 18. Aug. 47. §. 19. Nr. 1.) 341. — Erneuerung der von Gewerbetreibenden im Herzogthum Berg geführten Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren. (ebend. §. 17.) 340.

Bergwerks-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben derselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 4.) 138. f.

Berlin, Haupt- und Residenzstadt, Erhebung einer Steuer von dem in dieselbe eingehenden Wildpret zum Besten der städtischen Armenkasse. (A. R. D. v. 8. März 47.) 195. — bei solcher sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen. (ebend.) 195. — von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingehend, in wie fern solches von dieser Steuer befreit bleibt. (ebend.) 195. — Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse, große, allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. R. D. v. 26. Apr.

- Berlin**, Haupt- und Residenzstadt, (Fortf.)
Apr. 47.) 286. — s. auch Kammergericht, Kriminalgericht etc.
- Berlin-Anhaltische Eisenbahn**, siehe Eisenbahnen Nr. 1.
- Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn**, siehe Eisenbahnen Nr. 2.
- Berlin-Stettiner Eisenbahn**, s. Eisenbahnen Nr. 4.
- Bernstein**, Ort, siehe Chausséebau Nr. 5.
- Beschlagnahme**, siehe Arrest.
- Beschlüsse**, Verfahren bei deren Abfassung auf dem vereinigten Landtage, in der Regel durch Stimmenmehrheit. (B. v. 3. Febr. 47. §. 14—17.) 37. 38. — besgl. in dem vereinigten ständischen Ausschusse. (B. v. 3. Febr. 47. §. 8.) 41. — der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, zu deren Gültigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. (B. v. 3. Febr. 47. §. 6.) 44. — s. auch Bundestags-Beschlüsse.
- Bescholtenheit** des Rufes, Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen ders. (G. v. 23. Juli 47.) 279—282.
- Beschwerden**, seitens der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter, deren Anbringung, Untersuchung und Abstellung. (B. v. 21. Dezbr. 46. §. 12. u. 26.) 24. 27. 30. — einzelner Mitglieder von Synagogengemeinden über die Verletzung der ihnen als solchen zustehenden Rechte, deren Untersuchung und Entscheidung durch die Regierungen. (G. v. 23. Juli 47. §. 49.) 273. — ständische, s. Petitionsrecht.
- Beschwerdesachen**, Anwendung der Gebührensätze in solchen für die Gerichte und Justizkommissarien. (A. R. D. v. 26. Juli 47. Nr. 8.) 322.
- Besoldungen**, extraordinaire und Zuschüsse, Staatsausgabe-Betrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 3.) 166.
- Beuthen**, Stadt, siehe Chausséebau Nr. 14.
- Bevollmächtigte**, deren Zulassung vor den Handelsgewerkschaften für die außerhalb des Gerichtsorts wohnenden Parteien. (G. v. 3. Apr. 47. §. 32.) 188. — sie dürfen aber für diese Vertretung keine Gebühren, sondern nur die Vergütung baarer Auslagen fordern. (ebend. §. 32.) 188.
- Bewässerungen** von Grundstücken, Strafe für das unbefugte Ableiten des zu solchen dienenden Wassers. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. No. 7.) 384.
- Beweisführung** (Beweisaufnahme) in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien schwebenden Untersuchungen. (B. v. 30. Apr. 47. §. 6—8 u. 10.) 197. 198. — bei der Entscheidung hat der Ehrenrath, ohne an positive Beweisregeln: ge-
- Beweisführung**, (Fortf.)
bunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für gegründet zu erachten. (ebend. §. 13.) 198. — in Pfändungs-Angelegenheiten bei Übertretungen selbstpolizeil. Vorschriften. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §. 56.) 387. — Handelsbücher der Juden, welche von denselben nicht in deutscher oder der sonst üblichen Landessprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzügen geführt werden, haben für solche keine Beweiskraft. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 264. — s. auch Zeugen und Zeugeneide.
- Bezahlbriefe**, deren Ausfertigung durch die Handelsgewerkschaften. (G. v. 3. April 47. §. 24.) 187.
- Bibliotheken**, öffentliche, Staatsausgabe-Betrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. C. b.) 154.
- Bielefelder Kreis**, Allerhöchste Genehmigung der von den Kreisständen desselben beschlossenen Einrichtung einer Kreisbank und Bekräftigung deren Statuten. (A. R. D. v. 1. März u. Minist.-Bekanntmach. v. 14. März 47.) 115.
- Birkenfeld**, Fürstenthum, s. Oldenburg, Großherzogthum.
- Bistümer**, katholische, Zuschuß zur Ausstattung derselben und der zu solchen gehörenden Institute. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III.) 152.
- Bitten**, ständische, siehe Petitionsrecht.
- Bleicherode**, Stadt, siehe Chausséebau No. 16.
- Blindenanstalten**, Staatsausgabe-Betrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. c.) 154.
- Bockhold-Dingverloer Chaussee**, s. Chausséebau Nr. 21.
- Bodmerei**, die aus Verträgen über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgewerkschaften. (G. v. 3. April 47. §. 19.) 185.
- Böhlwerksgeld**, städtisches, dessen Erhebung in Wollin, siehe lex.
- Bonn**, Universität, Führung und Erlebigung der Untersuchung der von den Studirenden derselben begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen nach der Rheinischen Strafprozeßordnung. (A. R. D. v. 4. Oktbr. 47.) 360. — hinsichtlich der bereits anhängigen Untersuchungen ist nach den Vorschriften des §. 7. der Verord. v. 18. Febr. 42. zu verfahren. (ebend.) 360. — in Beziehung auf die zur Anwendung zu bringenden materiellen Strafbestimmungen, behält es bei der Allerhöchsten Order v. 31. Dezbr. 36. sein Bewenden (ebend.) 360.
- Bonn-Cölnener Eisenbahn**, s. Eisenbahnen Nr. 13.
- Bonner Theaterverein**, Allerhöchste Bekräftigung der
- Sta-

Bonner Theaterverein, (Fortf.)

Statuten der unter diesem Namen gebildeten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Mai 47.) 202.

Borken, Kreis, siehe Chausseebau Nr. 24.**Borkenfriede, Ort, siehe Chausseebau Nr. 4.**

Bosheit, strengere Bestrafung der aus solcher verübten Beschädigung fremden Eigenthums. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 45.) 385.

Brandenburgischer Provinzial-Landtag, siehe Landtage, Provinzial-.

Brandschäden-Bergütungsgelder, deren Gewährung für Partialbrände bei der Westpreuß. adeligen Feuersozialität. (A. R. D. v. 21. Dezbr. 46.) 2.

Brauntweimbrennen, Verbot desselben aus Kartoffeln, Getreide und andern mehligem Stoffen bis zum 15. Aug. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. R. D. v. 1. Mai 47.) 194.

Brauntweinssteuer, Einnahme aus ders. (Hauptfinanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. f.) 146.

Branmalzsteuer, Einnahme-Betrag aus ders. (Hauptfinanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. G.) 146.

Braunschweig, Herzogthum, dasselbe ist dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 13. Mai 46. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 30. März 47. vom 1. Apr. 47. ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Apr. 47.) 120.

Brantleute, s. Aufgebot, Trauungen und Ehen.

Bredenen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 25.

Brieg-Gülchener Chaussee, siehe Chausseebau Nr. 9.

Brücken, auf Privatwegen, Strafe für deren Beschädigung oder Zerstörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 3.) 384.

Brückengelder, Staatseinnahme-Betrag durch dies. (Hauptfinanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. O.) 148.

Bräunen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 24.

Buchbinder, unbescholtene und zuverlässige, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, dens. ist der Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher gestattet. (A. R. D. v. 11. Juni 47.) 260. — Aufstellung und Genehmigung eines Verzeichnisses der hiezu nach dem örtlichen Bedürfnisse geeigneten Bücher (ebend.) 260. — von dem Handel mit andern, als den in dem Verzeichnisse aufgeführten, sowie mit ungebundenen Büchern und Schriften, bleiben dies. ausgeschlossen. (ebend.) 260.

Buden, auf Messen und Märkten den Verkäufern zum Gebrauche überlassen, deren Miethe ist unter den zu entrichtenden Marktlandsgeldern nicht begriffen. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 395. f.

Bältenhauen, unbefugtes, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 2.) 384.

Bundestags-Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung, — vom 14. Juni 1832., eine nähere Erklärung des §. 7. Absatz 2. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819. enthaltend, in Folge derselben gegen die Verfasser, Herausgeber oder Verleger der mit Genehmigung in den Bundesstaaten erschienenen Zeitungen, Zeitschriften und Schriften nicht über zwanzig Bogen, die Anwendung der Landesgesetze der einzelnen Bundesstaaten auf die von jenen begangenen Preßverbrechen oder Vergehen, durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen ist. (Patent v. 8. Apr. 47.) 189. — vom 6. August 1846., wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse v. 5. Juli 1832. auf kommunistische Vereine und die Bestrafung deren Urheber, Häupter und Theilnehmer, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen, mit der bestehenden landesgesetzlichen Strafe des Hochverraths. (Publik.-Pat. v. 1. März 47.) 111. 112.

Bürgerrecht, wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit ruhend, hat auch die Suspension ständischer Rechte zur Folge. (G. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 3.) 282. — wer von solchem wegen ehrenrührigen Verhaltens im gesetzlichen Wege ausgeschlossen worden, ist auch von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 2.) 279. — dessen Entziehung hat für die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte deren Amtssuspension und Dienstentfernung zur Folge. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 184. — solches können die nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen nicht erwerben. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 1.) 269. — mit dessen Entziehung verlieren die naturalisirten Juden der Provinz Posen zugleich die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. (G. v. 23. Juli 47. §. 30.) 268.

Bürgervermögen, nutzbares, dessen Erhaltung bei Gemeinheitstheilungen. (Defl. v. 26. Juli 47.) 327. 328.

C.

(Ca. — Cl. — Cr. — Cu., siehe Ra., Kl. u. f. w., mit Auschluss der Eigennamen.)

Cappenberg, Herrschaft, siehe Landtage, Provinzial-, Westphälische.

Censur, der die Veröffentlichung der Verhandlungen der Preussischen Ständeversammlungen enthaltenen Druckschriften. (A. R. D. v. 11. Dezbr. 46.) 2.

Censur-Edikt, vom 18. Oktbr. 1819., Auslegung und Anwendung des Art. XIII. desselben, in Verbindung mit der authentischen Erklärung des §. 7. des darin angenommenen Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819., durch den Bundesbeschluss vom 14. Juni 1832., betr. die Ver-

Censur-Edikt, (Fortf.)

Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber oder Verleger der mit Genehmigung in den Bundesstaaten erschienenen Zeitungen, Zeitschriften und Schriften nicht über zwanzig Bogen, nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten. (Patent v. 8. Apr. 47.) 189.

Censurgebühren, Staats-Einnahme-Betrag ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. b.) 150.

Censurverwaltung, Ausgabebetrag für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. e.) 156.

Centralbehörden, Befugniß ders. zur Erhebung des Kompetenzkonflikts. (G. v. 8. Apr. 47. §. 3.) 170.

Certifikate, deren Ausfertigung von den Handelsgerichten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Chausseebau,

I. im Allgemeinen.

— Ausgabebeträge für die Unterhaltung und den Neubau der Chausseen. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 7. lit. C.) 164. — Betrag zur Verzinsung und Tilgung der behufs des Chaussee-Neubaues aufgenommenen Kapitalien, als Passivum der General-Staatskasse. (ebendaf. Nr. II. 5.) 152. — allgemeine Anordnungen für die Annahme und Beaufsichtigung der bei demselben zu beschäftigenden Handarbeiter. (B. v. 21. Dezbr. 46.) 21—31. — nach näherer Bestimmung der betreffenden Regierung über die Anwendung ders. bei einzelnen derartigen Bauten. (ebend. §. 26.) 27.

II. Ausführung desselben auf einzelnen Straßenzügen und Straßenstrecken, und zwar:

A. in der Provinz Brandenburg.

- 1) im Ruppiner Kreise, zu dessen Ausführung wird den Ruppiner Kreisständen eine Anleihe von 130,000 Thlr. gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, gestattet. (Allerb. Privil. v. 1. Novbr. 47.) 399—402.
- 2) in dem Templiner Kreise, nach dem Kreistagsbeschlusse vom 23. Mai 1846., zu dessen Ausführung wird den Templiner Kreisständen eine Anleihe von 104,000 Thlr. gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 4 Prozent jährl. zu verzinsender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, gestattet. (Allerb. Privil. v. 2. Aug. 47.) 332—334.
- 3) im Königsberger Kreise der Neumark, durch die Kreisstände des gedachten Kreises, gegen Gewährung angemessener Prämien, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnahme von Feldsteinen, Kies und Sand von benachbarten Grundstücken für dens., nach den Bestimmungen der A. R. D. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v.

Chausseebau, (Fortf.)

14. Mai 47.) 235.

B. in der Provinz Pommern.

- 4) im Anklamer und Uckerländer Kreise, resp. von Anklam nach der Demminer Kreisgrenze auf Kempenow, bei Brest, und von Borkenfriede nach Uckermünde, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnahme von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens. nach den Bestimmungen der A. R. D. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 28. Mai 47.) 240. — Erhebung eines Chausseegelbes nach dem Tarif für Staatschaulseen, nebst Anwendung der für lezt. bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 240. — zur Ausführung desselben wird den Anklamer Kreisständen eine Anleihe von 73,000 Thlr. gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreisobligationen zu gleichem Betrage, nebst 4 Prozent jährl. Verzinsung, gestattet. (Allerb. Privil. v. 30. Juli 47.) 329. 330. — desgl. den Uckerländer Kreisständen eine Anleihe von 27,000 Thlr. zu gleichem Behuf und unter denselben Bedingungen. (Allerb. Privil. v. 30. Juli 47.) 331.
- 5) von Stargard nach Döllitz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, so wie von Hohenkrug über Schüßenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Grenze in der Richtung auf Soldin, deren Ausführung von den Ständen des Saazer und Pyritzer Kreises, mit Allerhöchster Bewilligung des Expropriationsrechts und des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken nach den Bestimmungen der A. R. D. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 26. Juli 47.) 324. — Erhebung eines Chausseegelbes auf der Straße von Stargard nach Döllitz und Bernstein nach dem Tarif für Staatschaulseen, nebst Anwendung der für letztere bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 324.
- 6) von Bahn nach Greiffenhagen, dessen Ausführung durch die Stände des Greiffenhagener Kreises, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 29. Oktbr. 47.) 398. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegelbes nach dem für die Staats-Chaulseen geltenden Chausseegelb-Tarif v. 29. Febr. 1840. und unter Anwendung aller für die Staats-Chaulseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844.

Chausseebau, (Fortf.)

1844., wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Strafe. (ebend.) 398. — zur Ausführung dieses Chausseebaues wird den Greiffenbager Kreisständen eine Anleihe von 60,000 Thlr., gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, gestattet. (Allerb. Privil. v. 29. Oktbr. 47.) 397.

- 7) von Platze durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. in der Richtung auf Colberg, von den Ständen des Greiffenberger Kreises unternommen, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens. nach den Bestimmungen der A. R. D. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 11. Juni 47.) 255. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif für Staats-Chausseen, nebst Anwendung der für letztere bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 255.

- 8) von Sierakowice bis zur Stettin-Danziger Chaussee von Zezenow nach Stolp, zur Ausführung desselben wird den Stolper Kreisständen eine Anleihe von 120,000 Thlr., gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, gestattet. (Allerb. Privil. v. 18. Aug. 47.) 351—352.

C. in der Provinz Schlesien.

- 9) von Brieg nach Gölchen, wegen der dem Aktienverein für denselben und die Unterhaltung der Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte. (A. R. D. v. 1. März 47.) 114. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife zur Unterhaltung dieser Chaussee. (ebend.) 114. — Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für dens., v. 1. März 47. (Minist.-Bekanntmach. v. 14. März 47.) 115.
- 10) von Glasp nach Neurobe, Breslauer Regierungsbezirks, durch die Kreisstände des Glager Kreises, Verleihung des Rechts zur Entnehmung von Chausseebau-Materialien von benachbarten Grundstücken zu dessen künftiger Unterhaltung gegen Vergütung nach den Bestimmungen der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 23. Oktbr. 46.) 1. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes für 3 Meilen nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife. (ebend.) 1. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., wegen

Chausseebau, (Fortf.)

Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Strafe. (ebend.) 1.

- 11) von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau, dessen Ausführung durch den dafür genehmigten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 17. Oktbr. 47.) 374. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 374. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Strafe. (ebend.) 374. — Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für die Strehlen-Patschkauer Chaussee (v. 31. Oktbr. 47.) 374.
- 12) von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebutel, zu solchem und zur Unterhaltung dieser Chaussee werden den Kreisständen des Ratiborer Kreises das Expropriationsrecht, die Entnehmung benötigter Chausseebaumaterialien von benachbarten Grundstücken und das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Febr. 1840. verliehen. (A. R. D. v. 29. Janr. 47.) 105.
- 13) von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Soczalkowiz, dessen Ausführung durch den dafür genehmigten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 26. Febr. 47.) 117. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 117. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Strafe. (ebend.) 117. — Ministerial-Bekanntmachung über die unter dem 26. Febr. 47. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den vorgebachten Chausseebau (v. 28. März 47.) 119.
- 14) von Glogau über Beuthen nach Neusalz, dessen Ausführung durch den dafür genehmigten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, so-

Chausseebau, (Fortf.)

wie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 17. Oktbr. 47.) 361. — desgl. zur Erhebung des Chausseegelbes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegelb-Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 361. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Strafe. (ebend.) 361. — Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den obigen Ologau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau (v. 28. Oktbr. 47.) 362.

D. in der Provinz Sachsen.

- 15) von Erxleben über Hörslagen nach Weferlingen, von dem Grafen v. Alvensleben zu Erxleben und von den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode mit Unterstützung des Staats übernommen, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens. nach den Bestimmungen der A. R. D. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 25. Juni 47.) 254. — Erhebung eines Chausseegelbes nach dem Tarif für Staats-Chausseen, nebst Anwendung der für letztere bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 254.
- 16) von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee, von der Stadtgemeinde Bleicherode unternommen, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens. nach den Bestimmungen der A. R. D. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 2. Juli 47.) 256. — Erhebung eines Chausseegelbes nach dem Tarif für Staats-Chausseen, nebst Anwendung der für letzteren bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 256.
- 17) von der Stadt Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze, in der Richtung auf Zorge, Ausführung desselben durch gedachte Stadt mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens., nach den Bestimmungen der A. R. D. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 14. Mai 47.) 236. — Erhebung eines Chausseegelbes nach dem Tarif für Staats-Chausseen nebst Anwendung der für letztere bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 236.

Chausseebau, (Fortf.)

- 18) von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried, in einer Ausdehnung von 447 Ruthen, seitens der Stadt Ellrich, auch unter den vorgedachten Bewilligungen und Bestimmungen. (A. R. D. v. 2. Juli 47.) 261.
- 19) von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze, Ausführung desselben durch die Stadt Mühlhausen und die Gemeinden Groß- und Klein-Grabe, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens., nach den Bestimmungen der A. R. D. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 28. Mai 47.) 237. — Erhebung eines Chausseegelbes nach dem Tarif für Staats-Chausseen, nebst Anwendung der für letztere bestehenden polizeil. Bestimmungen. (ebend.) 236. —
- 20) von Nordhausen über Madenrode auf Nixei, dessen Ausführung durch die Stadt Nordhausen, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 2. Oktober 47.) 359. — desgl. zur Erhebung des Chausseegelbes für drei Meilen nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegelb-Tarif v. 29. Februar 1840. (ebend.) 359. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Strafe. (ebend.) 359.

E. in der Provinz Westphalen.

- 21) von Bochold bis zur Landesgrenze zwischen Sauerwid und Dinxperlo, im Fürstenthum Münster, Verleihung des Rechts an die dafür bestehende Aktiengesellschaft zur Entnehmung von Chausseebau-Materialien von benachbarten Grundstücken zu dessen künftiger Unterhaltung, gegen Vergütung nach den Bestimmungen der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. R. D. vom 22. März 47.) 193. — Anwendung aller für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen auf diese Chaussee. (ebend.) 193. — durch A. R. D. v. 5. Oktbr. 46. ist der Gesellschaft bereits das Recht zur Erhebung eines Chausseegelbes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840. verliehen. (ebend.) 193. — Allerhöchste Bestätigung der für solchen unter der Benennung „Bochold-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft“ errichteten Aktiengesellschaft nebst deren Statut. (Minist.-Bekanntmachung v. 20. April 47.) 193. f.

Chausseebau, (Fortf.)

- 22) von Neu-Lüschhaus nach Räsfeld, dessen Ausführung durch die Gemeinde Dorsten, mit Verletzung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 25. Oktbr. 47.) 375. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegelbes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegelb-Tarif v. 29. Febr. 1840., woran jedoch die Gemeinden Erle und Räsfeld wegen ihrer Beteiligung bei der Unterhaltung der Chaussee verhältnismäßig Theil haben sollen. (ebend.) 375. — Anwendung aller für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordn. v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 375. (s. auch Nr. 24.) —
- 23) der zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnetthal nach Balve zusammengetretenen Aktiengesellschaft werden unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbaugesellschaft“ die Rechte einer Korporation verliehen und zum Gerichtsstande ders. wird das Land- und Stadtgericht zu Arnsberg bestimmt. (A. R. D. v. 28. Mai 47.) 259.
F. in der Rheinprovinz.
- 24) von Wesel über Brünen, Hechelßen und Räsfeld nach Borken, dessen Ausführung durch die Gemeinden der Kreise Rees und Borken, mit Bewilligung des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens., nach den Bestimmungen der A. R. D. v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 11. Juni 47.) 243. — Erhebung eines Chausseegelbes nach dem Tarif für Staats-Chausseen nebst Anwendung der für lezt. bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 243.
- 25) von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig durch die dafür gebildete Aktiengesellschaft und Fortbau dieser Straße bis nach Dredenez durch die Gemeinde Kettwig, mit Verletzung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, (nach den Vorschriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. R. D. v. 29. Oktbr. 47.) 403. — desgl. zur Erhebung des Chausseegelbes für eine Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegelb-Tarif, lezt v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 403. — Anwendung aller für die letzteren bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung v. 7. Juni 1844. wegen

Chausseebau, (Fortf.)

- Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen auf obige Straßen. (ebend.) 403. — Ministerial-Bekanntmachung über die mittelst Allerhöchster Urkunde vom 29. Oktbr. 47. erfolgte Bestätigung des Statuts der obengedachten Aktiengesellschaft (v. 27. Novbr. 47.) 406.
- Chausseegelder**, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. n.) 146.
- Chausseegelb-Tarif**, für Staats-Chausseen, vom 29. Febr. 1840., Anwendung desselben auf einzelne, von Kreisständen und Aktiengesellschaften erbauten Chausseen; s. Chausseebau.
- Civilgerichte**, s. Gerichte.
- Civil-Kabinet**, Geheimes, Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. a. und b.) 164.
- Civil-Prozesse**, s. Prozesse.
- Cleve**, Stadt, s. Spoykanal, baselst.
- Cöln-Bonner Eisenbahn**, s. Eisenbahnen Nr. 13.
- Cöln-Mindener Eisenbahn**, s. Eisenbahnen Nr. 11.
- Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn**, s. Eisenbahnen Nr. 12.
- Cosel-Oderberg**, (Wilhelmsbahn) s. Eisenbahnen Nr. 9.
- Crefeld**, s. Eisenbahnen Nr. 17.

D.

- Dämme**, deren Beschädigung, mit gemeiner Gefahr verbunden, unterliegt der in den Gesetzen bestimmten strengen Strafe. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43.) 385.
- Danzig**, Stadt, Umwandlung des dortigen Kommerz- und Admiralitätskollegiums in ein Handelsgericht, auf Antrag der dasigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.
- Darlehen**, neue, für Staatszwecke, s. Staatsanleihen. — für Eisenbahnen und Chausseebau, siehe diese.
- Darlehnsgeschäfte**, aus solchen können die nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen nur dann Rechte erwerben, wenn die Schulburkunde gerichtlich aufgenommen worden ist. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 5.) 269.
- Debits-Verbote**, Zulässigkeit derselben gegen Druckschriften, welche vorschriftswidrige Veröffentlichungen ständischer Verhandlungen enthalten. (A. R. D. vom 11. Dezbr. 46.) 2.
- Deiche**, deren Beschädigung mit gemeiner Gefahr verbunden, unterliegt der in den Gesetzen bestimmten strengen Strafe. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43.) 385.
- Deichhauptleute**, in der Altmark, Strafbefugniß derselben rücksichtlich aller außer der Zeit der Deichschau

Deichhauptleute, in der Altmark, (Fortf.)

Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Konventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deichordnungen. (B. v. 25. Janr. 47.) 76. — Refurs gegen deren Straffbestimmungen an die Regierung zu Magdeburg. (ebend. S. 2.) 76.

Deichkommissarien, im Regierungsbezirke Magdeburg, Befugnisse ders. in Bestrafung der Nachlässigkeiten der ihnen untergebenen Deich-Wachmannschaften, so wie der Nachlässigkeiten und des Ungehorsams der zur Vertheidigung der Deiche berufenen Hülfsmannschaften. (A. R. D. v. 30. Apr. 47.) 210. — die Strafvollstreckung selbst soll durch die Landräthe erfolgen. (ebend.) 210.

Deichschau, neue auf dem linken Rheinufer zwischen Neuf und Rheinberg, deren Organisation. (B. v. 7. Mai 38.) 106—109. — Bildung von sechs Deichschauern und deren Verbindung zum Schaubezirke Uerbingen. (ebend. §§. 1. u. 2.) 106. 107. — Aufstellung und Bekanntmachung von Verzeichnissen der am Deichschuß theilnehmenden einzelnen Grundstücke, ihrer Größen und Erträge (Parzellarkataster), so wie der dieselben besitzenden Personen (summarische Mutterrollen) durch die Regierung zu Düsseldorf. (ebend. S. 4.) 107. — weiteres Verfahren mit dens. und Entscheidung der Reklamationen gegen solche durch die Regierung in Düsseldorf, in der Refursinstanz durch das Finanzministerium. (ebend. §§. 5—7.) 107. 108. — Wahl der Deichgräfen und Heimräthe und Regulirung deren Besolungen und näherer Dienstvorschriften. (ebend. §§. 7—9.) 108. — Errichtung von Deichdirektionen, deren jede aus einem Deichgräfen, zwei Deputirten und Heimräthen besteht. (ebend. §§. 8. 9. u. 17.) 108. 109. — Befugnisse ders. (ebend. S. 10.) 108. — Ernennung eines Deichschreibers, Deichboten und soweit es nöthig ist, Damm- und Schleusenwärter. (ebend. S. 10.) 108. — Verwaltung der Deichkasse. (ebend. S. 10.) 108. — Übernahme von Deichämtern auf ein Jahr. (S. 11.) 109. — Aufbringung der Deichlasten und Kosten. (ebend. §§. 7. 12—14. 16.) 108. 109. — Regulirung des Rassenwesens durch Etat und Rechnungslegung. (ebend. S. 15.) 109. — Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lanf und Langst, unter Aufhebung der im S. 2. Nr. 1. u. 2. obiger Verordnung v. 7. Mai 38. entgegenstehenden Bestimmungen. (B. v. 5. Febr. 47.) 106.

Dekan, an den Universitäten, von dem Amte eines solchen bleiben die Juden ausgeschlossen. (B. v. 23. Juli 47. S. 2.) 263.

Denunzianten-Antheil, solchen können Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren) für angezeigte Feldfrevel nicht beziehen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. S. 51. Nr. 3.) 386.

Depotat-Extrakte, gerichtliche, in Vormundschafts- und Kuratelsachen, Stempel- und Gebührenfreiheit für solche. (B. v. 23. Dezbr. 46. §§. 3. u. 4.) 3. 4.

Depotalkassen, gerichtliche, dies. sind unter allen Umständen verpflichtet, die Noten der Preussischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen. (A. R. D. v. 9. Juni 47.) 238.

Deputation, ständische, für das Staatsschuldenwesen, s. ständische Deputation.

Deutsche Bundesversammlung, s. Bundestags-Beschlüsse.

Deutsche Reichsstände, vormalige, s. Reichsstände.

Dienstboten, s. Gesinde.

Dienst-Emolumente, Gebühren, die als jene einem Beamten angewiesen sind, können auch in Vormundschafts- und Kuratelsachen zum Ansaß kommen. (B. v. 23. Dezbr. 46. S. 4.) 4.

Dienstentlassung, Bewirkung ders. seitens der dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte. (B. v. 3. Apr. 47. S. 13.) 184. — Verfahren bei deren Verhängung gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. (B. v. 30. Apr. 47. §§. 5. 11. 12. 16. 17. 18.) 197. 198. 199. — die Ausführung der darauf gerichteten Erkenntnisse des Ehrenraths ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. S. 18.) 199. — einzelner Mitglieder des Vorstandes der Synagogengemeinden, wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß der Regierung, nach vorangegangener administrativer Untersuchung. (B. v. 23. Juli 47. S. 43.) 271.

Dienstherrenschaften, haften für die zu ihrem Vortheile von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel, rüchlich der Pfandgelber, Entschädigungen, Kosten und Gelbbußen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. S. 49.) 386.

Dingperlo-Vochholder Chaussee, s. Chausseebau Nr. 21.

Disziplinar-Estrafen, deren Verhängung gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notarien von dem unter denselben bestehenden Ehrenrath. (B. v. 30. Apr. 47. §§. 2. 12—14.) 197. 198. — in der Befugniß der Gerichte, jene zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. S. 3.) 197.

Disziplinar-Untersuchungen, gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notare, deren Führung vor dem unter dens. gebildeten Ehrenrath. (B. v. 30. Apr. 47. §§. 2—19.) 197—199.

Döltz, Ort, s. Chausseebau Nr. 5.

Domänen, die Zustimmung des vereinigten Landtags zu

Domänen, (Fortf.)

zu Einführung neuer Steuern oder zu Erhöhung der bestehenden Steuersätze, hat auf jene ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz ders. betreffen, keine Beziehung. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Domänen-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben derselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 1. und 3.) 136. 138.

Dorfgerichte, denselben die Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise aufzutragen, sind die Regierungen befugt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390. — Abschätzung des durch Übertretungen der Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 1847. herbeigeführten Schadens von denselben. (S. 64. ders.) 388. f.

Dorsten, Gemeinde, f. Chauffeebau Nr. 22.

Dozenten, Privat-, an den Universitäten, f. Privatdozenten.

Druckschriften, nicht über zwanzig Bogen stark, in den deutschen Bundesstaaten mit Genehmigung erschienen, bleiben nebst deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen, außerdem den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen. (Patent v. 8. April 47. über die Publikation des Bundesbeschlusses v. 14. Juni 32., betreffend die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses v. 20. Septbr. 1819. in jener Beziehung, in Verbindung mit Art. XIII. des Censur-Edikts v. 18. Oktbr. 19.) 189. — die Veröffentlichung ständischer Verhandlungen enthaltend, deren Censur und Debit. (A. R. D. v. 11. Dezbr. 46.) 2.

Duisburg, Kreis, vom 1. Janr. 1848. ab tritt in demselben die Gefindeordnung vom 8. Novbr. 1810. außer Geltung; dagegen erhält in solchem von demselben Zeitpunkte ab die Gefindeordnung für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844. Gesetzeskraft. (V. v. 21. Septbr. 47.) 356. — in demf. findet die Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847. keine Anwendung. (Einleit. zu lsf.) 376.

Dünger, Strafe für das unbefugte Auffammeln derselben von Äckern, Wiesen oder Weiden. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 7.) 384.

Durchgangszölle, deren Regulirung ohne Zustimmung des vereinigten Landtags. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Durchmarsch- und Etappen-Konvention, mit dem Großherzogthum Hessen am 17. Janr. 1817. abgeschlossen u. resp. am 7. Oktbr. 1828. u. 20. Novbr. 1838. erneuert, dieselbe soll bis zum 1. Oktbr. 1852. ferner bestehen u. unter einigen Modifikationen von Neuem abgeschlossen sein. (Ministerial-Erklärung vom 20. Apr. 47. u. Bekanntmachung v. 18. Mai 47.) 209. 210. — mit

Durchmarsch- u. Etappen-Konvention, (Fortf.)

dem Großherzogthum Sachsen unter dem ^{12.}/_{19.} Janr. 1830. abgeschlossen u. durch Ministerial-Erklärung v. 12. Dezbr. 1837. bis zum 1. Oktbr. 1846. verlängert, deren Erneuerung unter einigen Modifikationen auf fernere zehn Jahre, also bis zum 1. Oktbr. 1856. (Minist.-Erkl. u. Bekanntmach. v. 10. Juli 47.) 257. 258.

Düsseldorf-Nachen } f. Eisenbahnen Nr. 14.
Düsseldorf-Elberfeld } und 15.

G.

Gefrauen, naturalisirter Juden der Provinz Posen, nehmen an den Rechten der Naturalisation ihrer Ehemänner Theil. (G. v. 23. Juli 47. §. 27.) 268. — diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe, gehen jedoch durch Wiederverheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden verloren. (ebend. §. 27.) 268. — f. auch Frauenpersonen.

Ehen, (Heirathen), in geduldeten Religionsgesellschaften, Anzeigen und Erklärungen über solche vor den Ortsgerichten. (V. v. 30. März 47. §§. 7. 9. 11. u. 13.) 126. 127. — der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot durch den Richter des Orts vorangehen, ohne welches auch die Trauung nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft nicht geschehen darf. (ebend. §§. 5. u. 6.) 126. — Berücksichtigung der den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot u. die Führung der Kirchenregister ertheilten Vorschriften seitens der Ortsgerichte. (ebend. §. 15.) 127. 128. — bürgerliche Beglaubigung ders. durch Eintragung in ein von den Ortsgerichten zu führendes Register u. Ausfertigung eines Attestes darüber, welche beide bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben genießen. (ebend. §§. 1. 2. 7. 8. 9. 10.) 125. 126. 127. — Erfordernisse zu der Eintragung der Ehe in das Register. (ebend. §. 7.) 126. — die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register. (ebend. §. 8.) 127. — die gerichtlichen Verhandlungen u. Verfügungen sind stempelfrei, die Atteste aber stempelpflichtig. (A. R. D. v. 18. Juni 47.) 260. — findet auch bei dem Austritt aus der Kirche Anwendung (ebend.) 260. — die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige ders. zu achten, und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (V. v. 30. März 47. §. 13.) 127. — Strafen für schuldbare Versäumniß der zu solchen Anzeigen bestimmten Fristen. (ebend. §§. 11. u. 12.) 127. — Tragung auch der Kosten für desfalls erforderliche ortsgewöhnliche Ermittlungen seitens der Säumigen. (ebend. §. 11.) 127. — bei den Hei-

Ehen, (Eirathen), (Fortf.)

rathen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, u. noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6. 7. u. 11. Nr. 2. ausgeschlossen bleiben. (ebend. §. 16.) 128. — Verfahren bei solchem Austritt aus der Kirche (ebend. §. 17.) 128. — zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) u. die persönliche Erklärung der Brautleute, daß sie fortan als ehelich miteinander verbunden sich betrachten wollen (ebend. §. 16.) 128. — deren Schließung unter den Juden u. bürgerliche Beglaubigung ders. durch Eintragung in ein von dem Ortsrichter zu führendes Register. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 12—16.) 265. 266. — denselben muß ein Aufgebot durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeindehause während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung vorangehen. (ebend. §. 12.) 265. 266. — zur Eintragung ders. in das Register ist der Nachweis des Aufgebots und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter erforderlich, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. (ebend. §§. 13—15.) 266. — die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register. (ebend. §. 14.) 266. — Ausfertigung eines Attestes darüber. (ebend. §§. 15. u. 16.) 266. — zur Schließung derselben bedürfen nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts in der Provinz Posen eines vom Landrathes kosten- und stempelfrei auszufertigenden Trauscheins. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 8.) 269. — in den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung ders. bestehenden Vorschriften. (ebend. §. 22.) 267.

Ehesachen, Verordnung vom 28. Juni 1844. über das verbesserte Verfahren in denselben, Anwendung der Gehührentaxe vom 9. Oktbr. 1833. für Gerichte u. Justizkommissarien in Ausführung der gedachten Verordnung. (A. R. D. v. 26. Juli 47. Nr. 1.) 321.

Ehescheidungen, Verfahren bei Klagen wegen solcher seitens derjenigen Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (B. v. 30. März 47. §. 18.) 128. — deren Einleitung muß statt des Sühneverfuchs durch den Geistlichen ein Sühneverfuch durch das Gericht vorangehen. (ebend. §. 18.) 128. — in dieser Beziehung finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen v. 28. Juni 1844. hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen und insbesondere die in den §§. 10—14. gegebenen Vorschriften

Ehescheidungen, (Fortf.)

über den Sühneverfuch keine Anwendung. (ebend. §. 18.) 128.

Ehescheidungssachen, auf das durch das Gesetz vom 28. Juni 44. eingeführte Verfahren in denselben findet die Verordnung v. 7. Apr. 47., die Öffentlichkeit in Civilprozeffen betreffend, keine Anwendung. (B. v. 7. Apr. 47. §. 3.) 131.

Ehrenfeldhüter (Feldherren) s. Feldhüter.

Ehengericht, militairisches, allerhöchst befähigtes, diejenigen, welche durch ein solches zu einer der im §. 4. lit. c. u. d. der Verord. v. 20. Juli 1843. bezeichneten Strafen (Entfernung aus dem Offizierstande oder Verlust des Rechts verabschiedeter Offiziere, die Militairuniform zu tragen) verurtheilt worden, sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 279. — ständisches, zur Entscheidung in der Rekursinstanz über die gegen Einzelne in Antrag gebrachte Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes. (G. v. 23. Juli 47. §. 11.) 281.

Ehrenhaftigkeit, unverletzte, diejenigen, welchen im Wege des vorgeschriebenen Verfahrens seitens ihrer Standesgenossen das Auerkennniß jener versagt wird, sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §§. 4—11.) 279.

Ehrenrath, Bildung eines solchen unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien bei allen Landes-Justizkollegien der Monarchie, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes zu Köln. (B. v. 30. April 47.) 196—201. — Wahl des Vorsitzenden, desgl. von 6—10 Mitgliedern, einschließlich des erstern, und von 4—6 Stellvertretern bei dems. (ebend. §§. 1. 21—27.) 196. 199—201. — der besondern Instruktion des Justizministeriums bleiben die nähern Bestimmungen über den Wahlakt, sowie das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung vorbehalten. (ebend. §. 27.) 200. 201. — Pflichten und Befugnisse desselben. (ebend. §. 2.) 197. — derselbe tritt insbesondere bei allen Vergehen der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem Gesetze v. 29. März 1844. im Disziplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem Gesetze angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten. (ebend. §. 2.) 197. — in der Befugniß der Gerichte, jene zu ihrer Schuldbigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 197. — Zugiehung eines Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Untersuchungen. (ebend. §. 4.) 197. — Verfahren bei Einleitung u. Instruktion der letztern. (ebend.

Ehrenrath, (Fortf.)

§§. 5—11.) 197. 198. — Abfassung des Straferekenntnisses oder Beschlusses und abschriftliche Zufertigung desselben an den Angeklagten und den Staatsanwalt. (ebend. §§. 12—14.) 198. — Rekursverfahren gegen die Entscheidungen des Ehrenraths. (ebend. §§. 15—17.) 199. — Ausführung der Leptern. (ebend. §. 18.) 199. — Aufbringung der nur zum Anfaß kommenden baaren Auslagen und Verwendung der aufkommenden Geldstrafen. (ebend. §. 19.) 199. — gemeine oder Amtsverbrechen, die zur Kenntniß des Ehrenraths kommen, müssen zur Kognition der kompetenten Gerichte gebracht, und diesen das weitere Verfahren überlassen werden. (ebend. §. 20.) 199.

Ehrenrechte, Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig derselben für verlustig erklärt sind, bleiben von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 1.) 279.

Id, nothwendiger, wer zur Ableistung eines solchen für unfähig erklärt worden, ist von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 1. Nr. 2.) 279.

Eidesleistung, seitens der Mitglieder der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen bei deren Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten. (B. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 43.

Eigentumsrechte, Einforderung des ständischen Beiraths zu Gesetzen über solche, siehe Gesetze.

Einfriedigungen, Strafen für deren Beschädigung oder Zerstörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 2. und 3.) 384.

Eingangszoll (Eingangszölle), deren Regulirung ohne Zustimmung des vereinigten Landtags. (B. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36. — vom ausländischen Zucker und Sirop, durch die A. R. D. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1844. bis dahin 1847. festgesetzt, soll noch v. 1. Septbr. 1847. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen. (A. R. D. v. 25. Juni 47.) 241. — Ermäßigung desselben für Öl in Fässern von 1 Thlr. 20 Sgr. auf 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner. (A. R. D. v. 3. Mai 47.) 239.

Einnahme-Ausfälle, Ausgabebetrag zur Übertragung ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 6.) 166.

Einnahme-Etat, Staats-, allgemeiner, siehe Etat.

Eintrittsgeld, dürfen Synagogen-Gemeinden von neu anziehenden Juden auch an denselben Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr fordern. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 275.

Eisenbahn-Arbeiter (Handarbeiter), deren Annahme, Beschäftigung und Verpflichtung bei dem Bau von Eisenbahnen. (B. v. 21. Dezbr. 46.) 21.—31. — als

Eisenbahn-Arbeiter, (Fortf.)

solche gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter, sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entpreneurs angestellt sein. (ebend. §. 24.) 27. — auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung. (ebend. §. 27.) 27. — als solche dürfen Frauenpersonen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. (ebend. §. 2.) 21. — siehe auch Arbeiter, besgl. Krankenkassen.

Eisenbahnen (Eisenbahn-Anlagen, Eisenbahn-Unternehmungen durch Aktiengesellschaften.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Anordnungen für dieselben.

— Gerichtsstand der Aktien-Gesellschaften für solche bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer. (A. R. D. v. 1. März 47.) 112. — in den für solche künftig zu ertheilenden Konzessionen soll den Gesellschaften ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden, die zu den Arbeiter-Krankenkassen erforderlichen Zuschüsse zu leisten. (B. v. 21. Dezbr. 46. §. 24.) 26. — Übereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche Belgien über die Kontrollmaßregeln für die Baaren-Transporte auf denselben, (v. 26. Juni 46. Art. 14.) 16.

II. Anlegung und Fortführung einzelner Eisenbahnen.

1) Berlin-Anhaltische, Umschreibung von 2500 Stück Interims-Quittungen über die Einzahlungen auf die, nach dem unterm 2. Septbr. 45. bestätigten Statut-Nachtrage auszugebenden Aktien Lit. B., gegen baare Hinzuzahlung von 110 Thlr. pro Stück, in Aktien Lit. B. mit vom 1. Januar 1847. ab laufenden Dividendscheinen, unter Abänderung des §. III. des vorerwähnten Statut-Nachtrags. (Allerh. Genehmigungs-Urkunde v. 12. Apr. 47.) 191.

2) Berlin-Potsdam-Magdeburger, zur Ergänzung des Anlagekapitals, und um damit die Kosten der Anlegung des zweiten Geleises auf der ganzen Bahn zu bestreiten, wird der Gesellschaft die Emission von 15000 Stück Prioritäts-Obligationen, jede zu 100 Thlr., im Betrage von 1,500,000 Thalern mit fünf Prozent jährl. Verzinsung gestattet. (Allerhöchstes Privilegium vom 21. Juni 47.) 247—253. — dieselben werden mit der Bezeichnung Lit. C. ausgefertigt und genießen gleiche Vorzüge, als die auf Grund des Allerh. Privilegii vom 10. Juli 46. emittirten Obligat. Lit. C. zum Betrage von 1,632,800 Rthlr. (ebend. §. 1.) 247. 252. 253. — dagegen wird den vermöge Allerh. Privilegii v. 17. Aug. 1845. ausgegebenen mit Lit. A. und B. bezeichneten Obligationen im Gesamtbetrage von 2,367,200 Rthlr.

Eisenbahnen, (Fortf.)

- 2,367,200 Rthlr. die Priorität vor sämmtl. Obligationen Lit. C. vorbehalten. (ebend. §. 1.) 248. — allmähliche Amortisation oben gedachter Obligationen durch den dafür gebildeten Fonds im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 5. 7. u. 9.) 248. 249. 250. — außerdem steht der Eisenbahngesellschaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung des Finanzministers zu, so jedoch, daß die Rückzahlung nicht vor dem 1. Janr. 1852. erfolgen darf. (ebend. §. 5.) 248. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 8. und §. 9. d.) 249. 250. 251.
- 3) Magdeburg-Wittenbergische, deren Anlegung in der Richtung von Magdeburg über Wolmirstädt, Stendal, Osterburg, Seehausen nach Wittenberge, bei welchem letztern Orte sich dieselbe an die Berlin-Hamburger Eisenbahn unmittelbar anschließt. (Konzeß. und Bestät. Urkunde v. 31. Janr. 47. nebst Statut.) 83—104. — Gewährung des Expropriationsrechts für dieselbe. (ebend.) 84. — Bestimmung des erforderlichen Aktienkapitals auf 4,500,000 Rthlr. (§. 4. des Statuts.) 86. — einstweilige Verzinsung der geleisteten Einschüsse mit 4 Prozent und demnächstige Gewährung von Dividenden. (§§. 17. und 19. des Statuts.) 90. f. — Bildung eines Reservefonds. (ebend. §. 5.) 86. — Verhältniß der Gesellschaft zum Staate. (Urkunde und §. 6. des Statuts.) 83. 86. — unter welchen Verhältnissen die Auflösung der Gesellschaft eintreten kann. (§§. 9. und 31. des Statuts.) 88. 94.
- 4) Berlin-Stettiner, zur Vervollständigung des Anlagekapitals der Haupt- und der Zweigbahn wird das aus 4,224,000 Rthlr. Stammaktien und 500,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen bestehende Gesellschaftskapital um 600,000 Rthlr. durch Ausgabe von Stammaktien erhöht. (Allerhöchste Bestätigungsurkunde v. 29. Janr. 47.) 80. — die früher beabsichtigte Tilgung jener Prioritätsobligationen durch Kreirung von Aktien zu demselben Betrage findet hiernach nicht statt, weshalb auch die über jene sprechende A. R. D. v. 11. Oktbr. 44. aufgehoben worden. (ebend.) 80. — Abänderung der §§. 31—39. 45. Nr. 5. a., 47. 48. 49. 51. und 52. Nr. 5. des für dieselbe unter dem 12. Oktbr. 1840. Allerhöchst bestätigten Statuts. (Bestätigungs-Urkunde v. 29. Janr. 47. nebst Nachtrag zum Statute.) 80—82.
- 5) Stargard-Posener, Betheiligung des Staats bei ders. an dem nach §. 6. des Statuts v. 4. März 1846. vorläufig auf fünf Millionen Thaler angenom-

Eisenbahnen, (Fortf.)

- menen Anlagekapital mit einem Siebentel, in runder Summe mit 714,300 Thlr. (Allerh. Bestätigungs-Urkunde v. 8. März 47. u. Nachtrag zum Statut §. 1.) 177. 178. — Zinsgarantie-Leistung von Seiten des Staats für das Aktienkapital der fünf Millionen Thaler zum Satze von 3½ Prozent. (ebendaf. u. Nachtrag zum Statute §§. 2. ff.) 177—181. — Beschaffung des erforderlichen Mehrbedarfs an Grundkapital durch Emission neuer Aktien oder durch Anleihen. (Nachtrag zum Statute §. 1.) 178. — Bildung eines Reservefonds. (ebend. §. 3. II.) 178. — Verabreichung von Dividenden aus dem Reinertrage. (ebend. §§. 3. III. 4—8.) 178—180. — Erwerbung u. Amortisation der Privataktien durch allmähliche Einlösung nach dem Nennwerthe von Seiten des Staats. (ebend. §§. 8. u. 9.) 179. — dadurch wird demnächst die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtl. Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats. (ebend. §. 10.) 180. — Alle, diesen nachträglich bestimmten Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften des Statuts v. 4. März 1846. werden hierdurch abgeändert und beziehungsweise aufgehoben. (ebend. §. 14.) 181. — Befugnisse des Finanz-Ministeriums rücksichtlich der Anstellung eines Königl. Kommissarius und der Bestätigung der höhern Beamten bei ders. (ebend. §§. 11. u. 13.) 180. 181.
- 6) Niederschlesisch-Märkische, behufs vollständiger Ausrüstung der Bahn mit den erforderlichen Betriebsanstalten u. Betriebsmitteln wird das Anlagekapital noch um 2,300,000 Thlr. durch Ausgabe von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Thlr. erhöht. (Allerh. Bestätig.-Urkunde v. 20. Aug. 47. nebst drittem Nachtrage zum Statute.) 343—349. — jährl. Verzinsung dieser Prioritätsobligationen mit fünf Prozent. (§. 3. des Statuts-Nachtrags.) 344. — Amortisation ders. mit mindestens ¼ Prozent jährl., die jedoch nicht eher beginnt, als bis die Eisenbahn durch die statutenmäßige Amortisation der Stammaktien Eigenthum des Staats geworden ist. (ebend. §§. 4. u. 8.) 344. 346. — dagegen bleibt der Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats auch vor Ablauf dieses Zeitpunkts, jedoch nicht vor dem 1sten Juli 1850., sämmtliche Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission mit dreimonatlicher Frist durch öffentl. Bekanntmachung zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. (ebend. §§. 4. u. 7.) 345. 346. — in welchen Fällen die Inhaber dieser Obligationen berechtigt sind, die Kapitalbe-
- träge

Eisenbahnen, (Fortf.)

- träge nebst Zinsen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (ebend. §§. 6. u. 7.) 345. 346.
- 7) Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, Erhöhung des Zinsfußes auf fünf Prozent für die zufolge der Bestätigungsurkunde v. 12. Juni 1846. noch auszugebenden Prioritätsobligationen zum Betrage von 248,000 Thlr. unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung im §. 3. des der vorgebachten Bestätigungsurkunde beigefügten Plans, bei welchem es in allen übrigen Punkten sein Bewenden behält. (A. R. D. v. 12. Novbr. 47.) 402. — solche sollen mit Bezug auf §. 4. des ebengedachten Plans erst vom 1. Janr. 1853. abseitens der Gesellschaft kündbar sein. (ebend.) 402.
- 8) Oberschlesische, zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung ders. von Dypeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau, wird das Grundkapital von 3,676,600 Thlr. um 823,400 Thlr. in neuen Stammaktien erhöht, so daß nunmehr das erforderliche Anlagekapital auf 4,500,000 Thlr. festgesetzt worden, welches mit 2,400,000 Thlr. in Stammaktien lit. B.
- | | | | |
|-------|-------------------|---|-----------------------------|
| - | 1,276,600 | - | in Prioritätsaktien lit. B. |
| - | 823,400 | - | in neuen Stammaktien, |
| <hr/> | | | |
| | = 4,500,000 Thlr. | | |
- aufzubringen ist. (Bestätigungsurkunde v. 12. Febr. 47. und Nachtrag zum Statute v. 25. Novbr. 46.) 110. 111. — hiernach wird der §. 1. des unterm 8. Febr. 46. Allerhöchst bestätigten Nachtrags zu dem Statute abgeändert. (ebend.) 110.
- 9) Wilhelmsbahn, von Cosel bis an die Österreichische Landesgrenze bei Oderberg, behufs vollständiger Herstellung und Ausrüstung ders., so wie behufs Verzinsung des ursprünglichen Stammkapitals von 1,201,000 Thlr. für das Jahr 1846., wird das Anlagekapital um 250,000 Thlr. in Prioritätsobligationen erhöht. (Allerh. Bestät. Urkunde v. 19. Apr. 47. nebst Statuts-Nachtrag vom 9. März 47.) 203—208. — Verzinsung dieser Prioritätsobligationen mit 5 Prozent vom 1. Juli 1847. ab. (Statuts-Nachtrag §. 4.) 204. — Bildung eines Amortisationsfonds für diesel. (ebend. §. 5.) 205. — Amortisation durch jährliche Verloosung von dergl. Obligationen und Auszahlung deren Beträge. (ebend. §§. 5. 9—12.) 205. 209.
- 10) Thüringische, behufs der vollständigen Herstellung der eingleisigen Bahn und zur Deckung der Kosten des zweiten Gleises, wird der Gesellschaft die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen zum Betrage von 4 Millionen Thlrn. gestattet. (Allerhöchstes Privilegium v. 23. Juli 47. nebst Plan.) 288—297. — jährl. Verzinsung ders. mit 3½ Pro-Jahrgang 1847.

Eisenbahnen, (Fortf.)

- zent, und außerdem für die zur Einlösung gelangenden eine Prämie von einem Prozent für jedes Jahr, welches solche im Umlaufe gewesen sind. (§. 3. des Plans.) 289. 290. — allmähliche Tilgung ders. durch den dafür gebildeten Amortisationsfonds im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 4. 7—10.) 290. 295. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, die Kapitalbeträge nebst Zinsen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 6.) 290. 291.
- 11) Eöln - Mindener, behufs Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung der Bahnhof-Anlagen und Ausführung mehrerer, in den ursprünglichen Anschlägen nicht vorgesehener Anlagen, wird der Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehns von 3,674,500 Thlr. gestattet. (Allerhöchstes Privil. v. 8. Oktbr. 47.) 363—373. — gegen Ausstellung u. Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen zu demselben Betrage, mit 4½ Prozent jährl. Verzinsung. (ebend. §§. 1. und 2.) 363. 364. — allmähliche Tilgung ders. durch den dafür bestimmten Amortisationsfonds im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 3., 6—9.) 364—366. 370—373. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, die Kapitalbeträge nebst Zinsen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 365.
- 12) Eöln - Minden - Thüringer Verbindungsbahn, der §. 2. des unter dem 4. Juli 1846. Allerhöchst bestätigten Statuts wird dahin abgeändert: „daß schon nach erfolgter Einzahlung von 20 Prozent für jede Aktie zu 100 Thlr. ein mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen ausgegeben und darauf über den Empfang der Theileinzahlungen quittirt werde. (Allerh. Genehmigungs-Urkunde v. 22. März 47.) 118.
- 13) Bonn - Eölnener, behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung derselben findet die Kreirung von 175,200 Thlr. neuer Stammaktien statt, so daß sich das gesammte Stammkapital von 876,000 Thlr. nunmehr auf 1,051,200 Thlr. erhöht. (Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde v. 15. Dezbr. 46. nebst Nachtrag zu dem Statute) 73. 74. — diese neuen Aktien gewähren ihren Inhabern völlig gleiche Rechte wie die ursprünglichen Stammaktien mit Zinsen- u. Dividendengenuß v. 1. Janr. 1847. an. (§. 3. des Nachtrags zum Statute) 74.
- 14) Aachen - Düsseldorfener, Anlegung einer Zweigbahn seitens deren Gesellschaft für den Lokomotivbetrieb von dem in der Nähe von Koblscheidt bei Dffermanns Häuschen einzurichtenden Bahnhof der
c Haupt-

Eisenbahnen, (Fortf.)

- Hauptbahn bis zu dem der Vereinigungsgesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderwerke „Kämpchen“ unter Betheiligung der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft, auf Grund des Zusatzes zu Art. 3. des unterm 21. Aug. 1846. bestätigten Statuts. (A. R. D. vom 12. Novbr. 47.) 405. f. — Verleihung des Expropriationsrechts für vorgebaute Zweigbahn. (ebend.) 406.
- 15) Düsseldorf - Elberfelder, vom Rheine bei Düsseldorf bis zum Schlachthause in Elberfeld, deren Errichtung mit einem Aktienkapital von 1,027,800 Thlr. (Allerh. Bestät. Urkunde v. 23. Septbr. 37. nebst Statut) 300 — 309. — Verzinsung der Theilzahlungen mit 5 Prozent jährlich. (§. 6. des Statuts.) 303. — den Aktien werden fünfprozentige Zinskoupons, vorläufig auf 10 Jahre, beigegeben. (ebend. §. 7.) 303. — die Austheilung der Gewinndividenden wird durch die General-Versammlung der Aktionairs beschlossen. (ebend. §. 8.) 303. — Bildung eines Reservefonds (ebend. §. 8.) 303. — unter welchen Verhältnissen die Auflösung der Aktien-Gesellschaft eintreten kann. (ebend. §. 34.) 309. — Vermehrung des Gesellschaftskapitals von 1,027,800 Thlr. um 600,000 Thlr. durch Emission von 6000 Stück Prioritätsaktien, jede zu 100 Thlr. (Allerh. Bestät. Urkunde v. 22. Septbr. 1840. nebst erstem Nachtrage zum Statute) 309 — 313. — jährliche Verzinsung ders. mit fünf Prozent. (ebend. §. 3. des Statuts-Nachtrags.) 310. — allmähliche Tilgung ders. durch den dafür gebildeten Amortisationsfonds im Wege der Verloosung. (ebend. §. 4. 6 — 9.) 311. 312. — in welchen Fällen die Inhaber ders. berechtigt sind, den Nennwerth dieser Aktien von der Gesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 311. — Erhöhung dieses Prioritäts-Aktien-Kapitals der 600,000 Thlr. um 400,000 Thlr. auf 1,000,000 Thlr., so daß erstere zunächst getilgt und die letzteren dann durch Emission neuer Prioritäts-Aktien zu vier Prozent jährl. Verzinsung beschafft werden. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 28. Apr. 42. nebst zweitem Nachtrage zum Statute.) 313. — 318. — Amortisation ders. nach Ablauf der ersten zehn Jahre durch Kündigung oder Verloosung. (§§. 9. 10. 13. des zweiten Nachtrags.) 316. 317. — in welchen Fällen die Inhaber ders. berechtigt sind, den Nennwerth dieser Aktien von der Gesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 12.) 317. — dritter Nachtrag zum Statut, und zwar zu §. 7. des letz., wonach vom 1. Jan. 1844. an Dividenden, anstatt der Zinsen, unter die Stamm-Aktionaire vertheilt werden. (Allerh.

Eisenbahnen, (Fortf.)

- Best.-Urkunde v. 19. Aug. 44.) 318. 319. — bei der Bestimmung des §. 8. des Statuts, wonach der Reservefonds nicht über 100,000 Thlr. betragen darf, soll es für jetzt sein Bewenden behalten, und die in Anregung gekommene Erhöhung dieses Fonds der statutmäßigen Beschlussfassung vorbehalten bleiben. (ebend.) 319. — die Erhöhung des Reservefonds auf 150,000 Thlr. wird nunmehr Allerhöchst genehmigt, so wie auch die Bestimmung im dritten Nachtrage darüber, mit Aufhebung des §. 8. des Statuts. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 8. Jan. 47.) 320. — vierter Nachtrag über die Ausübung des Stimmrechts in den General-Versammlungen, unter Abänderung des §. 10. des Statuts. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 8. Jan. 47.) 320. — zur Erweiterung und Verbesserung des Unternehmens, Vergrößerung der Stationsanlagen, Vermehrung der Transportmittel u. wird das Stammkapital von 1,027,800 Thlr. um 372,200 Thlr. durch Ausgabe von 3722 Stück neuer Stammaktien zu 100 Thlr. auf 1,400,000 Thlr. erhöht. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 9. Juli 47. nebst fünftem Nachtrage zu dem Statute.) 299. 300.
- 16) Prinz Wilhelm Eisenbahn, von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber nach Bohnwinkel, zum Anschluß an die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, behufs vollständiger Ausführung ders. wird das Anlagekapital von 1,300,000 Thlr. um die Summe von 325,000 Thlr. in Prioritätsobligationen, mithin auf den Gesamtbetrag von 1,625,000 Thlr. erhöht. (Allerh. Bestätigungs-Urkunde v. 17. Mai 47. und Statuten-Nachtrag v. 23. Apr. 47.) 230 — 234. — Verzinsung der Prioritätsobligationen (3250 Stück zu 100 Thlr.) mit 5 Prozent. (Statuts-Nachtrag §. 3.) 231. — Vorzugsrecht ders. vor den Stammaktien nebst deren Zinsen und Dividenden. (ebend. §. 3.) 231. — successive Amortisation derselben durch den dafür gebildeten Fonds, im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 4. 7. — 11.) 231. 232. 233. — auch die ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen sollen dem nach §. 4. des Statuts-Nachtrags zu bildenden Amortisationsfonds zufließen. (Allerh. Bestät.-Urk.) 230. — der Eisenbahngesellschaft steht das Recht zu, nach Ablauf von 5 Jahren die alsdann noch validirenden Prioritäts-Obligationen mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. (Statuts-Nachtrag §. 4.) 231. — in welchen Fällen die Inhaber der Prioritäts-Obligationen den Nennwerth der letzteren von der Eisenbahn-Gesellschaft zu-

Eisenbahnen, (Fortf.)

zurückzufordern berechtigt sind. (ebend. §. 5.) 231. 232.

- 17) Ruhrort = Crefeld = Kreis Gladbacher, vom linken Rheinufer bei Ruhrort über Uerdingen, Crefeld u. Bierßen nach Gladbach, resp. Rheydt. (Allerb. Konzessions- u. Bestätigungs-Urkunde v. 8. Janr. 47. nebst Statut.) 46. — 67. — Herstellung einer Dampfsähre und der auf dem rechten Rheinufer dazu erforderlichen Anlage zur Verbindung jener Eisenbahn mit der Cöln-Mindener Zweigbahn. (ebend.) 46. 47. 65. — Gewährung des Expropriationsrechts für diesel. (ebend.) 46. 48. — Bestimmung des erforderlichen Aktienkapitals vorläufig auf 1,200,000 Thlr. (§. 10. des Statuts.) 49. — eventuelle Erhöhung desselben auf 1,500,000 Thlr. vorbehaltlich der Genehmigung des Staats. (ebend. §. 20.) 51. 52. — einstweilige Verzinsung der geleisteten Ein-schüsse mit 4 Prozent und demnächstige Gewährung von Dividenden. (ebend. §§. 14. u. 16.) 50. 51. — Bildung eines Reservefonds. (§. 19.) 51. — Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung. (§. 58.) 64. 65. — unter welchen Verhältnissen die Auflösung der Aktiengesellschaft eintreten kann. (§. 25.) 53.

Eisenbahngesellschaften, Gerichtsstand derselben bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer, und zwar bei demjenigen Obergerichte, in dessen Departement das erpörrirte oder beschäbige Grundstück belegen ist. (A. R. D. v. 1. März 47.) 112. — findet für den ganzen Umfang der Monarchie statt, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (ebend.) 112. — s. auch Eisenbahnen, Eisenbahn-Arbeiter, Krankenkassen zc.

Eisenwaaren, Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen an dens. und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (B. v. 18. Aug. 47.) 335 — 342.

Elbbrücke bei Wittenberge, deren Bau für die Mag-burg-Wittenbergische Eisenbahn und Einrichtung ders. auch für gewöhnliches Fuhrwerk seitens der Aktiengesellschaft dieser Eisenbahn gegen das ders. zu bewilligende Brückengeld. (Konzess.-Urkunde v. 31. Janr. 47. u. §. 6. des Statuts.) 83. 86. — Ausführung der für die Sicherstellung ders. von der Militärbehörde angeordneten Bauwerke und Einrichtungen durch gedachte Eisenbahngesellschaft oder auf Kosten ders. (§. 6. Nr. 4. des Statuts.) 86. f.

Elberfeld-Düsseldorf, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Elbing, Stadt, Umgestaltung der daselbst für Handels-sachen bestehenden Gerichtsdeputation in ein Handelsgericht, auf Antrag der bortigen Kaufmannschaft. (B. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Ellicher Chauffeebau, s. Chauffeebau Nr. 17. u. 18.

Eltern (und Pflegeeltern), dieselben haften für die zu ihrem Vortheile von ihren Kindern begangenen Feld-frevel, rücksichtlich der Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Gelbbußen. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 49.) 386.

Entschädigungen, für aufgehobene Rechte und Nutzungen, Betrag ders. als Passivum der General-Staats-Kasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. II. 1.) 152. — deren Gewährung für die wider den Willen des Berechtigten ermäßigten Marktstandsgelder, ausschließlich des Fiskus und der Kämmerereien oder Gemeinden. (B. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) 396. — Ansprüche der Grundbesitzer auf solche gegen Eisenbahngesell-schaften, siehe leß. — s. auch Schadenersatz.

Erbaunngsbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. R. D. v. 11. Juni 47.) 260.

Erbregulirungen, in Vormundschafts- u. Kuratel-sachen, Stempel- und Kostenpflichtigkeit der darüber gepflogenen Verhandlungen. (B. v. 23. Dezbr. 46. §. 2.) 3.

Erbschaften, herrenlose, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. d.) 150.

Erbchaftliche Liquidationsprozesse, s. leß.

Erde, Strafe für das unbefugte Graben ders. (Feld-polizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 384.

Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, deren Abfassung, Mittheilung u. Bekanntmachung. (B. v. 8. Apr. 47. §§. 14 — 17.) 173. 174. — die Veröffentlichung ders. bleibt dem Ermessen des Justizministers, so wie des Verwaltungschefs überlassen. (ebend. §. 17.) 174. — in den durch solche von den Gerichten rechtskräftig entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden. (B. v. 8. April 47. §. 2.) 170. — gerichtliche, durch solche erfolgt die Festsetzung der für veräußerte Anzeigen jüdischer Geburten und Todesfälle angebotenen Strafen. (B. v. 23. Juli 47. §§. 17. u. 18.) 266. — handelsgerichtliche, zu deren Gültigkeit ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern in allen Fällen, namentlich auch in Bagatellsachen, erforderlich. (B. v. 3. April 47. §. 31.) 188. — Anordnungen für deren Vollstreckung. (ebend. §§. 29. und 30.) 187. 188. — des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, deren Fällung und Publikation. (B. v. 30. Apr. 47. §§. 13. u. 14.) 198. — Rekursverfahren gegen solche. (ebend. §§. 15. — 17.) 199. — auf Gelbstrafen oder Dienstentlassung lautend, die zur Ausführung derselben erforderlichen Maßregeln sind bei dem betreffenden Landes-Justiz-Kollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 199.

Erle, Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 22.

Ermahnung, als Disziplinarstrafe, auf solche zu erkennen, ist der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien befugt. (V. v. 30. April 47. §. 12.) 198.

Ersparnisse, der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter, deren Aufbewahrung, Rückzahlung und portofreie Versendung in die Heimath des Arbeiters. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 22. und 26.) 26. 27. 30. f.

Ergleben, Ort, s. Chausseebau Nr. 15.

Eschewrode, Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 15.

Etappen- (und Durchmarsch-) **Konvention**, siehe Durchmarsch- u. Konvention.

Etat, allgemeiner, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, die Feststellung desselben verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone. (V. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 37. — Mittheilung desselben an den für gewisse Angelegenheiten einberufenen vereinigten Landtag. (ebend. §. 11.) 37. — für das Jahr 1847. (v. 12. März 47. nebst A. R. D. von demf. Tage.) 133. — 167.

Etats, für den Haushalt der jüdischen Synagogengemeinden, über deren Festsetzung ist der Beschluß der Repräsentanten-Versammlung durch den Vorstand zu veranlassen. (V. v. 23. Juli 47. §. 47. Nr. 1.) 272.

Exekution, ist bei erhobenem Kompetenzkonflikt bis zu dessen Entscheidung unzulässig. (V. vom 8. April 47. §. 19.) 174. — deren Anwendung bei Vollstreckung handelsgerichtlicher Erkenntnisse. (V. vom 3. April 47. §§. 29. und 30.) 187. 188. — administrative, Zulässigkeit ders. bei Aufbringung der Kosten des Kultus der Juden und der übrigen, die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfnisse. (V. v. 23. Juli 47. §. 58.) 274. 275. — im Wege ders. kann von den Regierungen das festgestellte Kapital zur Ablösung der jüdischen Korporations-Verpflichtungen in der Provinz Posen beigegeben werden. (V. v. 23. Juli 47. §. 34.) 270.

Exekutive Gewalt, zu Staats- und Kommunal-Ämtern können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit solchen die Ausübung jener nicht verbunden ist. (V. v. 23. Juli 47. §§. 2. 3. und 4.) 263. 264.

Eximirte Personen, auch solche sind den Handelsgerichten in den den letztern überwiesenen Rechtsangelegenheiten unterworfen. (V. v. 3. April 47. §. 4.) 183. — müssen auch als vorgeladene Zeugen vor letzteren erscheinen. (ebend. §. 27.) 187.

Expropriationsrecht, Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften in Ausübung desselben, rüchichtlich der Entschädigungs-Ansprüche der Grundbesitzer, und zwar bei demjenigen Obergerichte, in dessen Departement das expropriirte Grundstück belegen ist. (A. R. D. v. 1. März 47.) 112. — findet für den ganzen Umfang der Mo-

Expropriationsrecht, (Fortf.)

narchie statt, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln. (ebend.) 112. — s. auch Eisenbahnen und Chausseebau.

F.

Fabrikengerichte, Kompetenz ders. bei Ausführung der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (v. 18. Aug. 47. §§. 2—11. 15—18.) 335—341.

Fabrik-Unternehmungen, die aus Sozietätsverträgen über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (V. v. 3. April 47. §. 19.) 185.

Fabrikzeichen, an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung, in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, Anordnungen zum Schutze ders. (V. v. 18. Aug. 47.) 335—342. — Wahl, Prüfung und Eintragung eines solchen Zeichens in die Zeichenrolle des Gewerbe- oder Fabrikengerichts. (ebend. §§. 1—7.) 335—337. — Gebühren-Entrichtung für die Eintragung eines Zeichens in die Rolle. (ebend. §. 6.) 337. — Übertragung und Vererbung ders. an Andre und Umschreibung ders. auf Ispt. (§. 8.) 337. f. — unter welchen Verhältnissen solche als erloschen zu betrachten sind. (§. 8.) 388. — die Bestimmung eigenthümlicher Zeichen für einzelne Arten von Eisen- und Stahlwaaren, wie z. B. für geschmiedete Schneidwaaren, bleibt dem Finanzminister vorbehalten. (§. 9.) 388. — Strafbarkeit des fälschlichen Gebrauchs dieser Zeichen. (§. 13.) 339. — Verfahren bei Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung von Fabrikzeichen. (§. 10.) 338. — desgl. in nicht streitigen, die Führung von Fabrikzeichen betreffenden Sachen. (§. 11.) 338. 339. — Untersuchungs- und Strafverfahren wegen fälschlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen für Waaren und Verpackungen, unter Anwendung der durch das Gesetz v. 4. Juli 1840. (V. S. Seite 224.) angebrohten Strafen. (§§. 12—16.) 339. 340. — Erneuerung älterer Fabrikzeichen und deren Eintragung in die neue Zeichenrolle, resp. in ein besonderes Verzeichniß. (§§. 17. u. 18.) 240. 241. — Aufhebung aller, der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besondern Vorschriften. (§. 19.) 341.

Fähranstalten, Privat-, in der Rheinprovinz u. der Provinz Westphalen, Regulirung der Tariffätze für solche nach dem Normal-Fahrtarif gedachter Provinzen v. 27. Mai 1829. (A. R. D. v. 27. Dezbr. 46. nebst letzterm.) 77—79. — die Ausfertigung der Tarife erfolgt, nach ertheilter Genehmigung von Seiten des Finanzministeriums

Fähranstalten, Privat-, (Fortf.)

riums, durch die Regierungen. (ebend.) 77. — Befreiungen, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, müssen auch ferner aufrecht erhalten werden. (ebend.) 77.

Fahren, unbefugtes, über bestellte Äcker, über Wiesen, Weiden, Gärten etc., sowie auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41.) 383. — Pfändung der Zugthiere, Pfandgeld- und Straferlegung auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Äcker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden fährt. (ebend. §. 44.) 385. — doch findet weder Pfändung, noch Schadenersatz, noch Bestrafung statt, wenn durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Weges zu jenen Übertretungen genöthigt worden ist. (ebend. §. 44.) 385.

Fährgelber, Staats-Einnahme-Betrag durch dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. o.) 148.

Familiennamen, festbestimmte und erbliche, zu deren Führung sind die Juden verpflichtet. (G. v. 23. Juli 47. §. 5.) 264. — Strafe von 50 Rthlr. oder sechs-wöchentlichem Gefängniß für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 6.) 264.

Familienstiftungen, auf Kuratelen über solche finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Dezbr. 46., wegen der Stempel- und Gebühren-Freiheit, keine Anwendung. (S. 6. desselben.) 4.

Feldämter, besondere, zur Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit, deren Errichtung für einzelne Orte oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, durch die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390. — dieselben sind aus mindestens drei, vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden und gerichtlich zu vereidenden Grundbesitzern zusammen zu setzen. (ebend. §. 72.) 390.

Feldfrevel, deren Untersuchung und Bestrafung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 68. u. 70.) 389. 390. — Rekursverfahren gegen die wegen solcher abgefakten Strafresolute. (ebend. §. 69.) 389. — härtere Bestrafung ders., wenn solche unter erschwerenden Umständen, oder aus Rache oder Bosheit begangen worden. (ebend. §§. 14. 45. 49.) 378. 385. 386. — findet auch auf vorsätzliche Vergehen der Hirten Anwendung. (ebend. §§. 18. u. 19.) 379. — verübte, deren pflichtmäßige Anzeige seitens der Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren). (ebend. §. 51.) 386.

Feldfrüchte, Strafe für denjenigen, welcher solche in geringer Quantität und unter Umständen entwendet, welche die Absicht eines unrechlichen Gewinns ausschließen,

Feldfrüchte, (Fortf.)

z. B. zum Verzehren auf der Stelle. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 6.) 384.

Feldherren (Ehrenfeldhüter), s. Feldhüter.

Feldhüter, deren Bestellung, Prüfung, Bestätigung und Vereidung. (Feldpoliz. Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 50—52.) 386. — für deren Funktionen können auch Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden. (ebend. §. 50.) 386. — dieselben können weder Denunziantenantheil, noch Pfandgelber beziehen, vielmehr werden letztere bei Pfändungen oder Anzeigen durch diese zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt. (ebend. §§. 13. u. 51.) 378. 386.

Feldmeßämter, an einigen Orten herkömmlich bestehend, denselben verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für die Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten, vorbehaltlich des Rechtsweges, zu entscheiden. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 71.) 390.

Feldordnung, Halberstädtische, s. lezt.

Feldpolizei-Ordnung, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, (v. 1. Novbr. 47.) 376—394. — dieselbe findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung. (ebend. §. 1.) 376. — Strafen für diejenigen, welche ihr Vieh unbeaufsichtigt umherlaufen oder zur Weide gehen lassen. (§§. 2. u. 3.) 376. — Pfändungen desselben auf fremden Grundstücken und Entrichtung eines Pfandgelbes bei solchen. (§§. 4—12.) 376—378. — Ansprüche der Beschädigten an letzteres. (§. 13.) 378. — Bestrafung des vorsätzlichen oder aus Rache oder Bosheit unternommenen Behütens fremder Grundstücke, außer Erlegung des Pfandgelbes und Leistung des Schadenersatzes. (§. 14.) 378. — Strafen für Hirten wegen Verschuldungen und Vernachlässigungen bei dem Hüten des Viehes und Ansprüche der Beschädigten an dies. (§§. 15—19.) 379. — Anordnungen für gemeinschaftliche Heerden, Weiden und Hirten. (§§. 19—26.) 379. 380. — desgl. für das Hüten des Viehes auf beengten oder uneingeschlossenen Grundstücken, desgl. zur Tages- und Nachtzeit. (§§. 27—34.) 382. — desgl. für die gemeinschaftliche oder wechselseitige Hütung auf Wiesen oder Feldweiden, mit Bestimmung der Termine für Vor- und Nachhut. (§§. 35—38.) 382. 383. — Beschaffung eines Pfandstalls an Orten, wo ein solcher nöthig ist, durch die Gemeinde. (§. 39.) 383. — Anordnungen für das Halten von Tauben. (§. 40.) 383. — Strafen für einzelne Vergehen gegen Feld- und Garten-Polizei. (§§. 41—45.) 383—385. — Verjährung verwirkter Strafen und der Ansprüche
ber

Feldpolizei-Ordnung, (Fortf.)

der Beschäftigten auf Pfandgelb nach drei Monaten. (§. 46.) 385. — Verwendung der verwirkten Geldstrafen. (§. 47.) 385. — Verwandlung der Geldbußen in Gefängniß- oder Strafarbeit. (§. 48.) 385. — Verantwortlichkeit der Eltern und Dienstherrschaften für die zu ihrem Vortheile von ihren Kindern oder Dienstleuten begangenen Feldfrevel. (§. 49.) 386. — Anstellung von Feldhütern und Ehrenfeldhütern (Feldherren). (§§. 50—52.) 386. — Verfahren nach geschehener Pfändung, Festsetzung des Pfandgelbes und der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes und Entscheidung von Streitigkeiten darüber und Rekursverfahren bei Entscheidung der letzteren. (§§. 53—69.) 386—389. — Behörden für die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit. (§§. 70—73.) 390. — Erlaß von Kreis- oder Lokalverordnungen, wo besondere Verhältnisse noch weitere feldpolizeiliche Vorschriften erforderlich machen. (§. 74.) 390. — die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung tritt mit dem 1. Janr. 1848. in Kraft, und bleiben von den im Allg. Landrechte Thl. I. Tit. 14. Abschnitt 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen in Beziehung auf Gegenstände jener Ordnung nur diejenigen der §§. 418—424. 426. 427. 430. 437. 458—465. gültig. (§. 75.) 391—394. — theilweise Beibehaltung des §. 38. der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759., betr. die Verpflichtung der Schafhirten, für den Schadenersatz solidarisch zu haften. (§. 75.) 391. — dagegen wird die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen aufgehoben. (ebend. §. 75.) 391.

Feldsteine von benachbarten Grundstücken zum Chauffeebau, s. lex.

Festtage, Einstellung der Arbeiten an solchen seitens der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 23. u. 26.) 26. 27. — zu dringenden Ausnahmen ist jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. (ebend. §. 23.) 26. — Verdoppelung der verwirkten Strafe für die an solchen verübten Feldfrevel. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 14.) 378.

Feuersgefahr, die aus Schiffs-, Bobmerei-, Fracht- und Waarenversicherungen gegen dieselbe entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (B. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Feuer-Sozietät, Westpreussische adelige, Vergütung von Partialbränden bei ders. (A. R. D. v. 21. Dezbr. 46.) 2.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, Prüfung des Bedürfnisses von Agenten für dies. bei Konzessionirung der letztern. (A. R. D. v. 5. Janr. 47.) 32. — Rhein-

Feuerversicherungs-Gesellschaften, (Fortf.)

preussische, zu Düsseldorf, deren Auflösung und Anordnungen für die Abwicklung ihrer Geschäfte. (A. R. D. v. 11. Janr. 47.) 74—76. — Bildung einer Liquidations-Kommission für letztere. (ebend.) 75. — eventuelle Ernennung eines Kommissarius, auf welchen die dem Geschäftsführer und der Liquidations-Kommission übergehen, durch den Minister des Innern. (ebend.) 76.

Fideikomisse, auf Kuratelen über solche finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Dezbr. 46., wegen der Stempel- und Gebührenfreiheit, keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 4.

Finanz-Etat, Haupt-, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, dessen Feststellung verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone. (B. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 37. — Mittheilung desselben an den für gewisse Angelegenheiten einberufenen vereinigten Landtag. (ebend. §. 11.) 37. — für das Jahr 1847. (v. 12. März 47. nebst A. R. D. von dems. Tage) 133—167.

Finanz-Ministerium, (Finanzminister), Ausgabebeträge für die Verwaltung dessen verschiedener Ressorts. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 111. 7.) 162—164. — ohne dessen und des Ministers des Innern Genehmigung dürfen von Privatpersonen innerhalb Landes keine öffentlichen Lotterien unternommen, keine Glücksbuden errichtet und keine öffentlichen Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet werden. (B. v. 5. Juli 47. §§. 1. 2.) 262. — dasselbe soll gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Behörden über die Ausführung der Verord. v. 21. Dezbr. 46., die Annahme und Beaufichtigung der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter betreffend, mit der erforderlichen Anweisung versehen. (§. 28. ders.) 27. — dasselbe hat mit dem Ministerium des Innern über die Ausführung der Verordnung v. 4. Oktob. 1847., die Erhebung von Marktstandsgeldern betreffend, nähere Anweisung zu ertheilen. (§. 7. ders.) 396. — mit dessen und des Ministers des Innern Genehmigung können in Städten, denen das Mess- oder Marktrecht zusteht, Marktstandsgelder eingeführt werden. (ebend. §. 1.) 395. — demselben bleibt für einzelne Arten von Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, wie z. B. für geschmiedete Schneidewaaren, die Bestimmung eigenthümlicher Zeichnung zum Schutze ders. vorbehalten. (B. v. 18. Aug. 47. §. 9.) 338. — dasselbe ertheilt die Genehmigung zu den aufgestellten Tarifs für die Privat-Fähranstalten in der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen. (A. R. D. v. 27. Dezbr. 46.) 77. — dasselbe ist die Rekurs-Instanz in Deichschauangelegenheiten auf dem linken Rheinufer. (B. v. 7. Mai 38. §§. 6. 16. u. 17.)

Finanz-Ministerium, (Fortf.)

u. 17.) 108. 109. — f. auch **Chausséebau**, **Eisenbahnen** u.

Fischerei, in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischartung ist, solche soll fortan nicht mehr von Anfang Februar bis Mitte März, sondern während der Monate Oktober und November verboten sein. (A. R. D. v. 5. Juli 47.) 287.

Fiskalische Vorrechte bei Chausséebauten rücksichtlich der von benachbarten Grundbesitzern zu solchen in der Regel unentgeltlich überzugebenden Feldsteine, Sand und Kies, nach den Bestimmungen der A. R. D. v. 11. Juni 1825., deren Gewährung für einzelne Chausséeanlagen, f. **Chausséebau**.

Fiskus, zur Erhebung von Marktstandsgeldern berechtigt, Ermäßigung der letztern ohne Entschädigung des erstern. (B. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) 396.

Flachsströben, unbefugtes, in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 4.) 383.

Flaggengelder, von ein- und ausgehenden ausländischen Schiffen nach der A. R. D. v. 20. Juni 1822. in dieseitigen Häfen zu erheben, solche sollen ferner nicht mehr von Schiffen des Königreichs beider Sicilien gefordert werden. (Handels- und Schifffahrtsvertrag mit leß. v. 27. Janr. 47. Art. 14.) 221.

Flüsse, Privat-, Bestellung von Schaurichtern über deren Räumung und Instandhaltung und Regulirung der den letztern beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse durch besondere Ordnungen oder Statuten, unter Bestätigung der Regierung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 73.) 390.

Forelle, f. **Fischerei**.

Forst- (und Jagd-) Frevel, (Forst- u. Jagdverbrechen) Abkommen zur Verhütung, Konstatirung und Bestrafung ders. in den gegenseitigen Grenzwaldbungen, mit dem Herzogthum Anhalt-Deßau, (vom 26. Aug. 47.) 324—326.

Forst-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben derselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 2.) 136.

Frachtversicherungen gegen Wassers- oder Feuergefahr, die über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (B. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Frachtwagen, von solchen dürfen die geladenen Güter wegen feldpolizeilicher Vergehen, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 427. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 393.

Franreich, Königreich, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths von dem über die Grenze gegen dasselbe ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlen-Fabrikaten, in Rücksicht auf die dormalige Höhe der Getreidepreise. (A. R. D. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. u. 1. Febr. 47.) 69—71.

Frauenspersonen, dürfen bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten als Handarbeiter nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. (B. v. 21. Dezbr. 46. §. 2.) 21. — f. auch **Chesfrauen**.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, f. **leß**.

Friedensgerichte, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Köln, Verfahren bei Kompetenzkonflikten in deren Bereich. (B. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 172.

Friedenszeiten, Aufnahme von neuen Staatsanleihen während ders. (B. v. 3. Febr. 47. §. 5.) 35. — f. auch **Staatsanleihen**.

Fürsten, Schlesische, und alle mit Virilstimmen begabte oder an Kollektivstimmen theilhaftige Fürsten der acht Provinzial-Landtage, gehören auf dem vereinigten Landtage zum Herrenstande. (B. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 35.

Fütterungskosten für gepfändetes Vieh, f. **Kosten**.

G.

Gärten, Strafe für das unbefugte Betreten ders. und das Halten einer Nachlese in dens. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1. u. 2.) 383.

Gartenfrüchte, Strafe für denjenigen, welcher solche in geringer Quantität und unter Umständen entwendet, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 47. §. 42. Nr. 6.) 384.

Gatterthore, zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienend, Strafe für denjenigen, welche solche unbefugterweise öffnen, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 9.) 384.

Gebetbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. R. D. v. 11. Juni 47.) 260.

Gebra, Ober-, Ort, f. **Chausséebau** Nr. 16.

Gebühren, (Sporteln), gerichtliche, in Vormundschafts- und Kuratelsachen, in wie fern deren Erhebung nur noch statthafet. (B. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — der Ortsgerichte für die dens. durch die Verordnung v. 30. März 47. wegen bürgerlicher Beglaubigung der in geduldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle, überwiesenen Geschäfte, Festsetzung deren Beträge nach den nähern Bestimmungen des Justiz-

mini-

Gebühren, (Sporteln), (Fortf.)

ministers. (B. v. 30. März 47. §. 14.) 127. — desgl. für die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden. (B. v. 23. Juli 47. §. 20.) 267. — für sachverständige Taxatoren in Pfändungsangelegenheiten, deren Festsetzung und Zahlung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 66.) 389. — für die in jedem Schlessischen Oberlandesgerichts-Bezirk zu Justitiarieren des Kredit-Instituts für Schlessen ernannten rechtskundigen Kommissarien und Assistenten, deren Liquidation nach der Gebührentaxe für Obergerichte v. 23. Aug. 1815. (Allerb. Dekl. v. 17. Mai 47. Nr. 3.) 229. — für die Eintragung von Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, in die Zeichenrolle der Gewerbe- oder Fabrikengerichte. (B. v. 18. Aug. 47. §. 6.) 337.

Gebühren-Freiheit in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (B. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 3. 4.

Gebührentage, für die Gerichte und Justizkommissarien, vom 9. Oktbr. 1833., deren Anwendung in Ausführung der neuern Prozeßordnungen. (A. R. D. v. 26. Juli 47.) 321. 322.

Gebührentagen, vom 23. Aug. 1815., deren Anwendung bei Ausführung der neuern Prozeßordnungen. (A. R. D. v. 26. Juli 47. Nr. 1. 5. 8.) 321. 322.

Geburten, in gebuldeten Religionsgesellschaften, Verpflichtung zu deren Anzeige bei den Ortsgerichten. (B. v. 30. März 47. §. 3.) 125. 126. — Anordnungen für dergl. Anzeigen. (ebend. §§. 9 — 13.) 127. — Strafe für schuldbare Versäumniß der für letztere bestimmten Fristen. (ebend. §§. 11. u. 12.) 127. — Tragung auch der Kosten für desfalls erforderliche ortsgewöhnliche Ermittlungen seitens der Säumigen. (ebend. §. 11.) 127. — die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige ders. zu achten, und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (ebend. §. 13.) 127. — bürgerliche Beglaubigung der angezeigten Geburten durch Eintragung in ein von den Ortsgerichten zu führendes Register und Ausfertigung eines Attestes darüber, welche beide bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentl. Glauben genießen. (ebend. §§. 9. u. 10.) 127. — Berücksichtigung der den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für die Führung der Kirchenregister erteilten Vorschriften bei den ortsgewöhnlichen Registern. (ebend. §. 15.) 127. 128. — die gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen sind stempelfrei, die Atteste aber stempelpflichtig. (A. R. D. v. 18. Juni 47.) 260. — Anwendung obiger Vorschriften auch auf solche Per-

Geburten, (Fortf.)

sonen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (B. v. 30. März 47. §. 16. und A. R. D. v. 18. Juni 47.) 128. 260. — unter den Juden, deren Anzeige und bürgerliche Beglaubigung durch Eintragung in ein vom Ortsrichter zu führendes Register. (B. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 10. u. 15.) 265. 266. — Ausfertigung eines Attestes über die erfolgte Eintragung ders. in das Register. (ebend. §§. 15. u. 16.) 266. — Strafe für verschuldete Versäumniß bei den für die Anzeigen festgesetzten Fristen. (ebend. §§. 17. u. 18.) 266. — die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige ders. zu achten und bei Unterlassung ders. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (ebend. §. 19.) 266. — in den zum Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung ders. bestehenden Vorschriften. (ebend. §. 22.) 267.

Gefängnißstrafe, Verwandlung der nach der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847. verurtheilten Geldbußen in solche. (daselbst §§. 48. u. 49.) 385.

Gehen, unbefugtes, über bestellte Äder, über Wiesen, Weiden, Gärten, Weinberge u., desgl. auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 383.

Geistliche, der vom Staate privilegierten Kirchengesellschaften, dies. haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte. — A. R. D. Thl. II. Tit. 11. §§. 19. 96. u. 97. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124. — evangelische und katholische, Besoldungs- und Zuschuß-Beträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. B.) 152. f. — desgl. zur Verbesserung der äußern Lage ders. und zu Steuervergütungen für solche. (ebend. Nr. III. lit. D. b.) 154.

Selder, den Militairpersonen des Soldatenstandes auf längere oder kürzere Zeit dienlich anvertraut, Bestrafung deren Veruntreuung in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militair-Estrafgesetzbuchs. (A. R. D. vom 17. Juni 47.) 256.

Geldstrafen (Geldbußen), Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. c.) 150. — nach der Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. verwirkt, fließen zur Gemeindefasse des Orts, in dessen Feldmark die Übertretung verübt ist. (daselbst §. 47.) 385. — aus Bestrafungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, sind solche an die Ortspolizeibehörde zur Verwendung ders. zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu entrichten. (ebend. §. 47.) 385. — Verwandlung ders. in

Geldstrafen, (Fortf.)

in Gefängnißstrafe oder Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke, wegen Armuths der Schulbigen. (ebend. §§. 48. u. 49.) 385. 386. — dabei ist ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. (ebend. §. 48.) 385. — Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschafsten haften rückfichtlich dersh. für die von ihren Kindern, Pflegekindern und Dienstleuten zum Vortheile jener begangenen Feldfrevel. (ebend. §. 49.) 386. — bis zu 500 Thlr., auf solche zu erkennen, ist der Ehre Rath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien befugt. (W. v. 30. Apr. 47. §. 12.) 198. — die Ausführung der darauf gerichteten Erkenntnisse ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 199. — dieselben werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Übrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landes-Justizkollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten. (ebend. §. 19.) 199. — von den bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeitern einkommend, deren Abführung an die für letztere errichteten Krankenkassen. (W. v. 21. Dezbr. 46. §§. 20. u. 26.) 25. 27. 31.

Gemeinde-Abgaben (Kommunal-Abgaben, Steuern und Lasten), deren Regulirung ist von der Zustimmung des vereinigten Landtags nicht abhängig. (W. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Gemeindeämter (Kommunalämter), zu solchen können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit dens. die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. (W. v. 23. Juli 47. §§. 2. u. 4.) 263. 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben auch davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Gemeindeglieder-Vermögen (Bürgervermögen), Erhaltung desselben bei Gemeintheilungen. (Allerh. Dekl. v. 26. Juli 47.) 327. 328.

Gemeinden, zur Erhebung von Marktstandsgeldern innerhalb ihres Kommunalbezirks berechtigt, als auf einem besondern Rechtstitel beruhend, deren Ermäßigung ohne Anspruch dersh. auf Entschädigung. (W. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) 396.

Gemeinderecht, wer von solchem wegen ehrenrührigen Verhaltens im gesetzlichen Wege ausgeschlossen worden, ist auch von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (W. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 2.) 279. — wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit ruhend, hat auch die Suspension ständischer Rechte zur Folge. (W. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 3.) 282.

Gemeinde-Vermögen, dessen Erhaltung bei Ge-
Jahrgang 1847.

Gemeinde-Vermögen, (Fortf.)

meinheitstheilungen. (Allerh. Dekl. v. 26. Juli 47.) 327. 328.

Gemeindevorstand, demselben die Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise aufzutragen, sind die Regierungen befugt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390.

Gemeintheilungen, durch solche kann das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmervermögen genannt) niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 1.) 327. — auch nicht das Gemeindeglieder-Vermögen, (in Städten Bürgervermögen genannt), dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern, vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen, in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner. (ebend. §. 1.) 327. — wird in Folge der Gemeintheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungsbehörde, nach Kommunikation mit der Regierung, — §. 11. der Verord. v. 30. Juni 34. — (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 6.) 328.

Gemeintheilungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821. — der §. 17. dersh. bezieht sich ausschließlich auf solche zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeintheilung fallenden Abfindungen in das Privatvermögen der Nutzungsberechtigten übergehen. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 2.) 328. — die in den §§. 41. u. 42. dersh. über das Maß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Hütungen enthaltenen subsidiarischen Bestimmungen finden sowol auf die zum Privatvermögen, als auch auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen gehörigen Hütungen Anwendung. (ebend. §. 5.) 328.

Gemeinweiden, siehe Hütungen.

Gen darmerie, Land-, Ausgabebetrag für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. g.) 156.

General-Feldmarschälle, zu solchen sind ernannt: der General der Infanterie v. Boyen. (A. R. D. v. 7. Oktbr. 47.) 354. — desgl. der General der Infanterie Freiherr v. Müßling. (A. R. D. v. 5. Oktbr. 47.) 353.

General-Kommissionen (Auseinandersetzungs-Behörden) für landwirthschaftliche Angelegenheiten und die ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen, Ausgabebetrag für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47.) 47.

General-Kommissionen, (Fortf.)

47. Nr. III. 2. k.) 156. — dieselben sind in den über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten gegebenen Bestimmungen den Verwaltungsbehörden gleich zu achten. (G. v. 8. Apr. 47. §. 21.) 174.

General-Ordens-Kommission, Ausgabebetrag für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III 9. lit. g.) 164.

General-Staatskasse, Betrag deren Passiva. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II.) 152.

Berichte, Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen dens. u. den Verwaltungsbehörden. (G. v. 8. Apr. 47.) 170 — 175. — zwischen dens. u. den Handelsgerichten ist eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes zulässig, daher die Vorschrift des §. 161. Tit. 2. Thl. I. der Allgem. G. D. keine Anwendung auf sie findet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 23.) 187. — in der Befugniß ders., in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird durch die unter letzteren errichteten Ehrengerichte nichts geändert. (G. v. 30. Apr. 47. §. 3.) 197. — Civil-, bei vorläufigem Einschreiten eines solchen in Kriminal-Sachen, nach §. 20. der Kriminal-Ordnung, fallen die dadurch entstehenden Kosten (baare Auslagen) nicht der Civilgerichts-, sondern der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Last. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 45. — Ortsgerichte (Richter des Orts), bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle in den vom Staate geduldeten Religionsgesellschaften durch dieselben. (G. v. 30. März 47.) 125 — 128. — desgl. bei Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keinen vom Staate genehmigten Religionsgesellschaften angehören. (ebend. §§. 16. u. 17.) 128. — den Gerichten steht in Beziehung auf diese auch der Sühneversuch vor Einleitung von Ehescheidungsklagen zu. (ebend. §. 18.) 128. — Festsetzung der dens. zustehenden Gebühren für die ihnen durch obige Verordnung überwiesenen Geschäfte durch den Justizminister. (ebend. §. 14.) 127. — letzterer hat auch dieselbe mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen. (ebend. §. 19.) 128. — bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unter den Juden durch Eintragung in ein vom Ortsrichter zu führendes Register. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 15. u. 16.) 265. 266.

Berichtbarkeit, die persönliche Ausübung ders. ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter bestellen. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. u. 3.) 263. 264. — dagegen bleibt der jüdische Besitzer zur Tragung der mit solcher verbundenen Lasten verpflichtet; (ebend.

Berichtbarkeit, (Fortf.)

§. 3.) 264. — freiwillige, deren Ausübung bei den Handelsgerichten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Berichtsgebühren, siehe Gebühren und Kosten.

Berichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, dessen Errichtung. (G. v. 8. Apr. 47. §. 1.) 170. — Allerhöchste Ernennung dessen Mitglieder auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths. (ebend. §. 1.) 170. — der Justizminister, so wie jeder der beteiligten Verwaltungschefs, ist befugt, zu den Beratungen des Berichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, der aber an der Entscheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 173. — Verfahren und Abfassung der Erkenntnisse bei dens. (ebend. §§. 13 — 17.) 173. 174. — derselbe hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- u. Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält. (ebend. §. 20.) 174. — siehe auch Kompetenz-Konflikte. — Berichtshof, aus den Mitgliedern des Herrenstandes gebildet, siehe leg.

Berichtskosten, siehe Kosten und Gebühren.

Berichtsordnung, Allgemeine,

Thl. I. Tit. 2. §. 161., die darin enthaltene Vorschrift findet auf die zwischen den Handelsgerichten und anderen Gerichten zulässige freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes keine Anwendung. (G. v. 3. Apr. 47. §. 23.) 187.

Berichtschreiberei-Gebühren, in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, Staats-Einnahmebetrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. p.) 148. — Berichtschreiber-Gebühren (Kopialien), sind in Vormundschafts- u. Kuratelsachen nur in soweit einzuziehen, als sie ein Emolument der Berichtschreiber sind (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 4. — der von solchen zu den Staatskassen fließende Antheil bleibt außer Ansaß. (ebend.) 4.

Berichtsstand, dessen freiwillige Prorogation ist zwischen den Handelsgerichten und andern Gerichten zulässig, daher die Vorschrift des §. 161. Tit. 2. Thl. I. der Allg. G. D. auf sie keine Anwendung findet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 23.) 187. — der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer, und zwar bei demjenigen Obergerichte, in dessen Departement das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist. (A. R. D. v. 1. März 47.) 112. — findet für den ganzen Umfang der Monarchie statt, mit Ausschluß des Bezirkes des Appellationsgerichtshofes zu Köln. (ebend.) 112.

Besandtschaften, Ausgabebetrag für dieselben. (Haupt-

Gesandtschaften, (Fortf.)

Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 3. b.) 158.

Gefangbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. R. D. v. 11. Juni 47.) 260.

Geschäfts-Reglement, für den vereinigten Landtag, durch Allerhöchste Vollziehung eines solchen wird der Geschäftsgang auf dems. geordnet werden. (B. v. 3. Febr. 47. §. 23.) 39. — findet auch auf den vereinigten ständischen Ausschuss volle Anwendung. (B. über leg. v. 3. Febr. 47. §. 10.) 42.

Gesellen, siehe Handwerksgefallen.

Gesetze, welche Veränderungen in Personen- u. Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. der B. v. 3. Febr. 47. (S. 36.) bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, Einforderung des ständischen Beiraths zu solchen von dem vereinigten Landtage und in Vertretung desselben von dem vereinigten ständischen Ausschuss, welche denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt sind. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. a.) 33. f. — (B. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §. 12.) 37. — (B. v. 3. Febr. 47. über den ständischen Ausschuss §§. 3. u. 8.) 40. 41. 42. — Abstimmung darüber bei Begutachtung ders. auf dem vereinigten Landtage seitens beider Versammlungen, (des Herrenstandes und der übrigen Stände), in Folge ders. auch die Ansicht der Minorität zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht werden soll. (B. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §. 16.) 38. — desgl. bei der Abstimmung über solche in dem vereinigten ständischen Ausschuss. (B. v. 3. Febr. 47. über letztern §. 8.); 41. f. — können ausnahmsweise nach Allerhöchster Bestimmung auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte. (B. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ständischen Ausschuss §. 3.) 41.

Gesinde, (Dienstleute), Befugniß desselben zu Pfändungen auf den Grundstücken seiner Herrschaft. (Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 47. §. 5.) 376. — für die von dems. zum Vortheile seiner Dienstherrschaften begangenen Feldfrevel, haften diese rückfichtlich der Pfandgelber, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen. (ebend. §. 49.) 386. — als solches dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht angenommen werden. (B. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 278.

Gesindeordnung, vom 8. Novbr. 1810. — dieselbe tritt vom 1. Janr. 1848. ab in den Kreisen Nees und Duisburg außer Geltung. (B. v. 21. Septbr. 47.) 356. — für die Rheinprovinz, v. 19. Aug. 1844, Einfüh-

Gesindeordnung, (Fortf.)

rung ders. auch in den Kreisen Nees und Duisburg vom 1. Janr. 1848. ab. (B. v. 21. Septbr. 47.) 356.

Gefüte, Haupt- und Land-, Ausgabebeträge für diesel. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. k.) 164.

Getränke, berauschende, von nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen verkauft, deren Schuldanprüche für solche haben keine rechtliche Gültigkeit. (B. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 6.) 269.

Getreide, Verbot des Branntweindrennens aus dems., bis zum 15. Aug. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. R. D. v. 1. Mai 47.) 194. — über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths desselben. (A. R. D. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. u. 1. Febr. 47.) 69—71.

Gewässer, Privat-, Strafe für das unbefugte Flach- oder Hanfröthen in dems., so wie der Verunreinigung derselben durch Aufweichen von Fellen darin, oder sonst. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 4.) 383.

Gewerbebetrieb, (Betrieb stehender Gewerbe) der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54. u. 55. der Gewerbeord. vom 17. Janr. 45. genannten Gewerbe wird fortan auch den Juden freigegeben, in sofern nicht mit demselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist. (B. v. 23. Juli 47. §. 4.) 264.

Gewerbebetrieb, im Umherziehen, die für denselben rückfichtlich der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. (B. v. 23. Juli 47. §. 4.) 264. — derselbe ist auch den naturalisirten Juden der Provinz Posen gestattet, jedoch den nicht naturalisirten Juden in derselben unbedingt untersagt. (ebend. §§. 29. u. 33. Nr. 4.) 269.

Gewerbegerichte, Kompetenz ders. bei Ausführung der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in der Provinz Westphalen u. der Rheinprovinz. (v. 18. Aug. 47. §§. 2—11. 15—18.) 335—341.

Gewerbe-Ordnung, vom 17. Janr. 1845., der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54. u. 55. ders. genannten Gewerbe wird fortan den Juden freigegeben, in sofern nicht mit demselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist. (B. v. 23. Juli 47. §. 4.) 264.

Gewerbeschulen, an solchen können Juden als Lehrer zugelassen werden. (B. v. 23. Juli 47. §. 2.) 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Gewerbesteuer, Betrag der Einnahmen und Ausgaben bei

Gewerbesteuer, (Fortf.)

bei deren Erhebung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7. C.) 144.

Gewerksgehülfen, als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. S. 71.) 278. — Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. S. 71.) 278.

Gladbach, Kreis, siehe Eisenbahnen Nr. 17.

Glaser Kreisstände und deren } siehe Chaussee-
Glaz-Neuroder Chausseebau, } bau 10.

Gläubendfreiheit, Zusammenstellung der darüber in dem A. L. R. enthaltenen Bestimmungen. (Anl. zu dem Patente, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr., v. 30. März 47.) 121. 122—125.

Gläubiger, unbekannte, von Sozietäts- oder andern kaufmännischen Handlungen, sowie von solchen Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. S. 20. 1. lit. c.) 186.

Glaubwürdigkeit der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militärpersonen als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersprechlichkeiten oder anderen Gesetzübertretungen eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196. — der auf Grund der ortsgewöhnlichen Register ausgestellten Atteste über die in gebuldeten Religionsgesellschaften vorgekommenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle. (B. v. 30. März 47. S. 10.) 127. — desgl. derjenigen über die unter den Juden vorgekommenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle. (G. v. 23. Juli 47. S. 16.) 266. — der eiblichen Zeugnisse (Zeugeneide) der Juden, rücksichtlich ders. findet sowohl in Civil-, als Kriminalsachen, zwischen den Juden und den übrigen Unterthanen kein Unterschied statt. (G. v. 23. Juli 47. S. 7.) 264. 265. — geprüfter, bestätigter und gerichtlich vereideter Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren), in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. SS. 51. u. 52.) 386.

Glogau, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 14.

Glücksbuden, öffentliche, innerhalb Landes ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen von Privatpersonen errichtet, Bestrafung der letztern dafür mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu 500 Thlr. (B. v. 5. Juli 47. S. 1.) 262.

Gnadenbewilligungen, Dispositionsfonds für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat vom 12. März 47. Nr. V. 3.) 166.

Sozalkowitz, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Goerlisdorf, Fideikommiß-Herrschaft, siehe Landtage, Provinzial-, Brandenburgische.

Gottesdienst, die zur Feier desselben bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. SS. 19. 96. u. 97. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124. — dessen Besuch seitens der bei Eisenbahn- u. andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter. (B. v. 21. Dezbr. 46. SS. 23. u. 26.) 26. 27. — während desselben darf die Ablohnung der Arbeiter nicht stattfinden. (ebend. S. 23.) 26. f.

Grabe, Groß- und Klein-, Gemeinden, s. Chausseebau Nr. 19.

Gräben, Bestellung von Schlichtern über deren Räumung und Instandhaltung und Regulirung der den letztern beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse durch besondere Ordnungen oder Statuten, unter Bestätigung der Regierung. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. S. 73.) 390. — zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen als Merkzeichen dienend, Strafe für deren Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (ebend. S. 43. Nr. 4.) 384. — für die Ab- oder Zuleitung des Wassers bestimmt, Strafe für deren Beschädigung. (ebend. S. 43. Nr. 5.) 384. — ist letztere mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der strengern gesetzlichen Strafe. (ebend. S. 43.) 385.

Grand, Strafe für das unbefugte Graben desselben. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. S. 42. Nr. 1.) 384.

Gras, an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Tristen wachsend, Strafe für das unbefugte Abschneiden oder Abrupfen desselben. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. S. 41. Nr. 6.) 383.

Greifsenberger Kreis, siehe Chausseebau Nr. 7.

Greifsenhagener Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 60,000 Thlr., deren Ausfertigung und Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung behufs des Baues einer Chaussee von Bahn nach Greifenhagen. (Allerhöchstes Privilegium v. 29. Oktbr. 47.) 397. — allmähliche Amortisation ders. aus dem von dem Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 397. — s. auch Chausseebau Nr. 6.

Grenzrain, Strafe für denjenigen, welcher durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergl. Handlungen an benachbarten Grundstücken einen solchen ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. S. 43. Nr. 1.) 384.

Grenzregulirungsdämter, an einigen Orten herkömmlich bestehend, denselben verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen und dieserhalb entstehende Streitigkeiten, verbehaltenlich des Rechtsweges, zu ent-

Grenzregulirungsämter, (Fortf.)

entscheiden. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 71.) 390.

Griethausen, Ort, f. Rhein, alter regulirter.

Großbritannien und Irland, vereinigttes Königreich, dem zwischen demselben und Preußen bestehenden Vertrage vom 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung sind die den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 245. — desgl. das Herzogthum Braunschweig unter dem 30. März 47. vom 1. April 47. ab. (Minist.-Bekanntmachung v. 1. Apr. 47.) 120.

Grundherren, bei den an dies. von den Juden zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267.

Grundsteuer, Betrag der Einnahme und Ausgaben bei deren Erhebung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7. A.) 142.

Grundstücke, Abkommen mit dem Königreiche beider Sicilien über deren Besitz seitens der beiderseitigen Unterthanen in den gegenseitigen Staaten. (Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 27. Janr. 47. Art. 21.) 225. — benachbarte, Strafe für denselben, der sich eines Theils ders. durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergl. Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 384. — der jüdischen Synagogengemeinden, deren Verpachtung, Verwaltung und Verpändung durch Beschluß der Repräsentanten-Versammlung. (G. v. 23. Juli 47. §. 47. Nr. 2.) 272. — zu deren Ankauf für Synagogengemeinden ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 272. — desgl. zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Licitation erfolgen darf. (ebend. §. 48.) 272.

Gülchen, Ort, f. Eisenbahnen Nr. 9.

Gutachten, über beabsichtigte Veränderungen in der ständischen Versaffung, Allerhöchste Einforderung ders. nur von dem vereinigtten Landtage. (B. v. 3. Febr. 47. §. 12.) 37. — besondere Gutachten (oder Vota) seitens desjenigen Standes oder derjenigen Provinz, welche bei den auf dem vereinigtten Landtage zu Stande gekommenen Beschlüssen sich verlegt fühlen. (ebend. §. 17.) 38. — Allerhöchste Entscheidung über die daraus hervorgehende

Gutachten, (Fortf.)

Meinungsverschiedenheit. (ebend. §. 17.) 38. — absonderliche, deren Einforderung auch für andere Fälle von jedem der vier Stände oder jeder der acht Provinzen des vereinigtten Landtags, wenn es Allerhöchst für angemessen erachtet wird. (ebend. §. 17.) 38. — Gutachten über Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, Steuern u. zum Gegenstande haben, deren ausnahmsweise Allerhöchste Einforderung auch von den Provinzial-Landtagen, wenn dies aus besondern Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, rätzlich erscheinen möchte. (B. über den vereinigtten ständischen Ausschuss v. 3. Febr. 47. §. 3.) 41. — f. auch Gesetze.

Güterabtretung, Rechtswohlthat, f. diese.**Güter-Transporte, f. Waarentransporte.**

Gymnasien, Betrag der Zuschüsse für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. c.) 154.

H.

Hasenbauten, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 166.

Hasengelder (Hasen-Abgaben, Hasengebühren), Staats-Einnahme-Betrag durch dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. o.) 148. — deren Entrichtung von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen. (A. R. D. v. 1. Febr. 47.) 113. — in wie fern davon Befreiungen stattfinden. (ebend. Nr. 1.) 113. — die entgegenstehenden Bestimmungen der Hasengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (ebend. Nr. 4.) 113. — Tarif derselben für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Abänderung dessen Anhangs zu III. No. 2. (nicht III. Nr. 1. lit. a.) wegen des den Binnen-Loofsen nur bedingungsweise zustehenden Liegegeldes von 15 Sgr. für jede Nacht. (A. R. D. v. 19. Febr. 47. und Minist.-Bekanntmachung v. 7. Mai 47.) 111. 202.

Halberstädtische Feldordnung vom 27. Juli 1759. von derselben verbleibt, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. ders. nur in so weit in Kraft, als er die Schafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; dagegen wird die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen aufgehoben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391.

Handarbeiter, f. Arbeiter.

Handel, mit Bedürfnissen der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter, einen solchen dürfen Aufseher und Schachtmeister bei ersteren nicht betreiben. (B. v. 21. Decbr. 46. §§. 11. u. 26.) 24. 27. 29.

Handelsagenten, Abkommen darüber mit dem Königreiche beider Sicilien über deren gegenseitige Zulassung. (Han-

Handelsagenten, (Fortf.)

(Handels- und Schifffahrts-Vertrag v. 27. Jan. 47. Art. 18.) 223.

Handelsamt, Ausgabebetrag für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. h.) 164.

Handelsbücher, bei deren Führung haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonst üblichen Landessprache, so wie der deutschen oder lateinischen Schriftzüge zu bedienen. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 264. — Verlust deren Beweisraft, wenn dagegen verstoßen wird, so wie Verhängung einer Geldstrafe von 50 Thlr. oder sechs wöchentlichem Gefängniß. (ebend. §. 6.) 264.

Handelsfirma, bestimmte, Streitigkeiten über das Recht zur Führung einer solchen gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185. — f. auch Fabrikzeichen.

Handelsgerichte, deren Errichtung in denselben Theilen der Monarchie, in welchen das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. (G. v. 3. Apr. 47.) 182—188.

I. Errichtung derselben. (ebend. §§. 1—3.) 182. — Aufbringung der Kosten für solche aus Staatsmitteln. (ebend. §. 3.) 182. — Beschaffung und Unterhaltung der Geschäftsräume für dieselben durch den Handelsstand des Bezirks, für welchen dasselbe bestimmt ist. (ebend. §. 3.) 182.

II. Organisation derselben. (SS. 4—17.) 183—185. — dieselben sind für die ihnen überwiesenen Rechtsangelegenheiten (SS. 18—20.) die Gerichte erster Instanz und zunächst dem Landes-Justiz-Kollegium untergeordnet. (ebend. §. 4.) 183. — Ernennung eines rechtsverständigen Direktors und zweier rechtsverständiger Mitglieder nebst deren Vertreter bei denselben. (SS. 5—7.) 183. — Wahl und Anstellung von mindestens vier Mitgliedern aus dem Handelsstande und eben so viel Stellvertretern für dieselben. (SS. 5. 6. 8—10.) 183. 184. — Amtsbauer und Verhältnisse derselben. (SS. 11—16.) 184. 185. — Suspension derselben vom Amte und Entfernung derselben aus solchem. (ebend. §. 13.) 184. — Ernennung und Vereidung von Sachverständigen für einzelne Zweige des Handels- oder Schifffahrts-Verkehrs. (S. 17.) 185. — Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten bei denselben. (S. 7.) 183.

III. Kompetenz derselben. (SS. 18—24.) 185—187. — zu solcher gehören alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, welche zwischen Handeltreibenden geschlossen sind. (S. 18.) 185. — bezgl. über Schifffahrtsverhältnisse, Frachtgeschäfte, Sozietätsverträge etc. (SS. 19—22.) 185. 186. — Zulässigkeit einer freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes

Handelsgerichte, (Fortf.)

zwischen denselben und anderen Gerichten. (S. 23.) 187. — Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei denselben in Beziehung auf Handels- oder Schifffahrtsverkehr. (S. 24.) 187.

IV. Verfahren bei denselben. (SS. 25—33.) 187. 188. — solche haben dieselben Vorschriften zu befolgen, welche für die ordentlichen Gerichte verbindend sind, namentlich auch die Verordnung v. 21. Juli 1846. über das Verfahren in Civilprozessen. (S. 25.) 187. — nähere Bestimmungen darüber. (SS. 26—33.) 187. 188. — Fällung u. Vollstreckung der Erkenntnisse seitens derselben. (SS. 29—33.) 187. 188.

Handelschulen, an solchen können Juden als Lehrer zugelassen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Handels-Unternehmungen, die aus Sozietätsverträgen über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Handels- (und Schifffahrts-) Vertrag, zwischen den Staaten des deutschen Zoll- u. Handelsvereines u. dem Königreiche beider Sicilien, (v. 27. Janr. 47., ratifiz. den 12. Mai 47.) 211—228. — Dauer desselben bis zum 1. Janr. 1857. u. ferner, wenn keine Aufkündigung erfolgt, (ebend. Art. 23.) 227.

Handlungsdiener (Gehülfen) der Handeltreibenden, Streitigkeiten aus dem Verhältnisse der letztern zu erstern gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 186. — bezgl. aus Handelsgeschäften, die von denselben für ihren Prinzipal vorgenommen sind. (ebend. §. 19.) 186.

Handwerksgesellen, jüdische, rücksichtlich deren Zulassung, um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, bewendet es bei den Bestimmungen der Ordre, vom 14. Oktbr. 1838. (G. S. Seite 503.) u. der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — Strafbarkeit, wenn solche außerdem ohne Genehmigung des Ministers des Innern angenommen werden. (ebend. §. 71.) 278.

Haufröthen, unbefugtes, in Privatgewässern oder auf fremdem Grund u. Boden, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ordnung v. 1. Nov. 47. §. 41. Nr. 4.) 383.

Haupt-Finanz-Etat, f. Etat.

Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Kandidaten für die bei denselben erledigten Stellen hat der vereinigte Landtag, in dessen Vertretung der vereinigte ständische Ausschuß, Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen. (G. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §. 8. a.) 36. — (G. über den vereinigten ständischen Ausschuß v. 3. Febr. 47. §. 4.) 41.

Haupt-

Hauptverwaltung der Staatsschulden, (Fortf.)

— deren Rechnungen hat der vereinigte Landtag, in dessen Vertretung der vereinigte ständische Ausschuss, auf Grund der durch die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung, abzunehmen und allerhöchsten Orts mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. (W. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags, §. 8. b.) 36. — (W. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ständischen Ausschuss, §. 4.) 41. — mit ders. gemeinschaftlich hat die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente in Verschluss zu nehmen u. deren Deposition bei dem Kammergerichte zu bewirken. (W. über die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 1.) 44.

Haverisachen, nicht streitige, gehören ausschließlich vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Haverischäden, Streitigkeiten über die Vergütungen für solche gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Hazardspiele, solche sind den Arbeitern bei Eisenbahn- u. andern öffentlichen Bauten streng verboten. (B. vom 21. Dezbr. 46. §. 13.) 24. 30.

Hammnenwesen, Staatsausgabe-Betrag für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. c.) 156.

Hecheltjen, Ort, s. Chausseebau Nr. 24.

Hecken, zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienend, Strafe für diejenigen, welche solche unbefugter Weise öffnen, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließen. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 41. No. 9.) 384. — grüne, Strafe für denjenigen, der von solchen unbefugterweise Laub abpflückt oder Zweige abbricht. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5.) 384. — bezgl. wer solche abhaut oder beschädigt. (ebend. §. 43. Nr. 2.) 384.

Heimrätthe, s. Deichschau auf dem linken Rheinufer.

Heirathen, s. Ehen.

Herausgeber, von Zeitungen, Zeitschriften u. Druckschriften nicht über zwanzig Bogen, s. diese.

Herrenstand, denselben bilden auf dem vereinigten Landtage, nächst den großjährigen Prinzen des Königl. Hauses, die zu den Provinzial-Landtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesiſchen Fürsten und Standesherrn u. alle mit Virilstimmen begabten oder an Kollektiv-Stimmen theiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinzial-Landtage. (W. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 35. — Organisation und Verstärkung desselben nach Allerhöchster weiterer Entschliessung. (ebend. §. 2.) 35. — Vertre-

Herrenstand, (Fortf.)

tung der Mitglieder desselben durch Bevollmächtigte auf dem vereinigten Landtage, soweit dens. solches auf den Provinzial-Landtagen gestattet ist. (ebend. §. 2.) 35. — die Berathung und Abstimmung desselben auf dem vereinigten Landtage erfolgt in abgesonderter Versammlung; jedoch tritt derselbe mit den übrigen Ständen zusammen, wenn wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen, oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze zu beschließen ist. (ebend. §. 14.) 37. — Ausübung des Stimmrechts seitens der Mitglieder desselben auf dem vereinigten Landtage. (ebend. §§. 14. u. 15.) 37. f. — für dens. wird Allerhöchste ein besonderer Marschall ernannt, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. (ebend. §. 18.) 38. — derselbe wird in Verhinderungsfällen durch einen, in gleicher Weise zu ernennenden Vice-Marschall vertreten. (ebend. §. 18.) 38. — bei Vereinigung sämmtlicher Stände zu einer Versammlung gebührt die Geschäftsleitung u. der Vorsitz dem Marschall oder Vice-Marschall des Herrenstandes. (ebend. §. 18.) 38. — über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes soll gegen Angehörige aus jenem in jedem einzelnen Falle ein aus einem Vorsitzenden u. mindestens 6 Mitgliedern bestehender Gerichtshof von Standesgenossen besonders gebildet werden, dessen Ausspruch der Allerhöchsten Bestätigung unterliegt. (G. v. 23. Juli 47. §. 9. lit. c.) 280.

Hessen, Großherzogthum, die mit demselben am 17. Janr. 1817. abgeschlossene u. resp. am 7. Oktbr. 1828. u. 20. Novbr. 1838. erneuerte Durchmarsch- u. Etappen-Konvention soll ferner bis zum 1. Oktbr. 1852. bestehen u. unter einigen Modifikationen von Neuem abgeschlossen sein. (Ministerial-Erklärung v. 20. Apr. 47. u. Bekanntmachung v. 18. Mai 47.) 209. 210.

Heuer des Schiffers u. der Schiffsmannschaft, die Ausführung des von den Handelsgerichten selbst, oder von andern Gerichten verfügten Arrestes auf solche gehört vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Hirten, Verantwortlichkeit ders. u. Strafen für deren Verschuldungen u. Vernachlässigungen. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §§. 15—19.) 379. — tüchtige, für gemeinschaftliche Heerden, deren Annahme durch den Gemeindevorstand, wo nicht Röhr- oder Feldämter oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind. (ebend. §§. 21. 22.) 380.

Hochverrath, Anwendung der landesgesetzlichen Strafe für solchen, auf die Urheber, Häupter u. Theilnehmer kommunistischer Vereine in den deutschen Bundesstaaten,

Hochverrath, (Fortf.)

soweit solche hochverräterische Zwecke verfolgen. (Publik.-Pat. v. 1. März 47. über den darüber gefaßten Bundesbeschluß v. 6. Aug. 46. mit Rücksicht auf §. 2. der Bundesbeschlüsse v. 5. Juli 32.) 111. 112.

Hohenkrug, Ort, s. Chausseebau Nr. 5.

Hönnethal, im Arnberger Regierungsbezirke, siehe Chausseebau Nr. 23.

Hörfingen, Ort, s. Chausseebau Nr. 15.

Hospitäler, Betrag der Zuschüsse für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. d.) 156.

Hülfsfrüchte, über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths derselben. (A. R. D. vom 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. und 1. Febr. 47.) 69.—71.

Hürden, Unterbringung des weidenden Viehes in solche während der Nachtzeit. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 29. 30.) 381.

Hüten des Viehes, siehe Vieh.

Hütten-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben derselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 4.) 138. f.

Hütungsanordnungen, gemeinschaftliche, Theilnahme an solchen nach den Vorschriften der §§. 28. u. 30. Tit. 7. Thl. II. des A. R. u. der §§. 41. und 42. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. (Deff. v. 26. Juli 47. §§. 4. und 5.) 328.

Hypotheken-Gebühren, aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. p.) 148.

J.

Jagdfrevel, an den Landesgrenzen mit fremdem Staaten, siehe Forst- und Jagdfrevel.

Injurien, siehe Beleidigungen.

Institute, bei den an dies. von den Juden zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten. (W. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267.

Instruktionen, dürfen Stände, Gemeinden und andere Körperschaften und einzelne Personen den Abgeordneten für den vereinigten Landtag nicht erteilen. (W. v. 3. Febr. 47. §. 19.) 38. f. — dieselbe Vorschrift findet auch auf den vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. (W. v. 3. Febr. 47. §§. 9. und 10.) 42.

Instruktionsverfahren in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien schwe-

Instruktionsverfahren, (Fortf.)

benden Untersuchungen. (W. v. 30. Apr. 47. §§. 6—8.) 197. 198.

Invalidenhaus, Berliner, zu dessen Gouverneur ist der General-Feldmarschall von Boyen ernannt worden. (A. R. D. v. 7. Oktbr. 47.) 354.

Irrenhäuser, Betrag der Zuschüsse für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. d.) 156.

Juden, Gesetz über die Verhältnisse derselben, (vom 23. Juli 47.) 263—278.

Tit. I. Bürgerliche Verhältnisse der Juden. (§§. 1—34.) 263—270. — denselben sollen, soweit dies Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange der Monarchie, neben gleichen Pflichten, auch gleiche bürgerliche Rechte mit den christlichen Unterthanen zustehen. (§. 1.) 263.

Abchnitt I. Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen. (§§. 2—23.) 263—267. — Zulassung derselben zu öffentlichen Ämtern. (§. 2.) 263. f. — Nichtgestattung der Ausübung ständischer und Patronat-Rechte, der Gerichtsbarkeit und Polizei, sowie der Aufsicht über das Kirchenvermögen seitens ders., Verpflichtung derselben aber zur Tragung der mit jenen Rechten verbundenen Lasten, so wie auch zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben. (§. 3.) 264. — Gewerbebetrieb ders. (§. 4.) 264. — Führung festbestimmter und erblicher Familiennamen. (§. 5.) 264. — Führung der Handelsbücher, Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen zc. (§. 6.) 264. — Ablegung eiblicher Zeugnisse. (§. 7.) 264. f. — bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter dens. (§§. 8—22.) 265—267. — Schulverhältnisse u. besondere Abgaben ders. (§. 23.) 267.

Abchnitt II. Bestimmungen für das Großherzogthum Posen. (§§. 24—34.) 267—270. — die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung desselben in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch be-

Juden, (Fortf.)

bestehen. (§. 24.) 267. — Bedingungen der Naturalisation. (§§. 25—28.) 267. 268. — Rechte der naturalisirten Juden. (§. 29.) 268. — für diese gelten alle im Abschn. I. für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestimmungen. (ebend. §. 29.) 268. — Verlust der Naturalisation. (§. 30.) 268. f. — nicht naturalisirte Juden. (§§. 31—33.) 270. — Führung vollständiger Verzeichnisse von dens. und Ausfertigung von Certifikaten für dieselben. (§§. 31. und 32.) 269. — auf dieselben finden die Bestimmungen des Abschnitts I. nur unter besondern Beschränkungen Anwendung. (ebend. §. 33.) 269. — Tilgung und Ablösung der Korporations-Schulden und Verpflichtungen sowohl seitens der naturalisirten als der nicht naturalisirten Juden nach den bereits bestehenden Vorschriften und Anordnungen. (ebend. §. 34.) 270.

Tit. II. Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden. (§§. 35—70.) 270—277.

Abschnitt I. Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen. (§§. 35—67.) 270—277. — Bildung von Synagogen-Gemeinden, (Judenschaften) und Synagogenbezirke. (§§. 35—50.) 270—273. — Vorstand, Repräsentanten und deren Stellvertreter für jede Synagogengemeinde. (§§. 38—50.) 270—273. — Kultuswesen ders. (§§. 51—57.) 273. 274. — Aufbringung der Kosten. (§§. 56. und 58.) 275. — Errichtung einer besondern Kommission zur Beilegung von Streitigkeiten über innere Kultuseinrichtungen und Zusammentritt ders. in Berlin, so oft das Bedürfniß es erfordert. (§§. 53—57.) 274. — Armen- und Krankenpflege. (§. 59.) 275. — Unterrichtswesen. (§§. 60—67.) 275—277. — Aufbringung der Kosten für dasselbe. (§§. 63. und 67.) 276. 277.

Juden, (Fortf.)

Abschnitt II. Bestimmungen für das Großherzogthum Posen. (§§. 68—70.) 277. — Synagogen-Gemeinden. (§. 68.) 277. — Kultus- und Schulwesen, Armen- und Krankenpflege etc. (§§. 69. und 70.) 277.

Tit. III. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 71—73.) 278. — Niederlassung u. Aufenthalt fremder Juden. (§. 71.) 278. — Aufhebung abweichender Geseze. (§. 72.) 278. — Ausführung dieses Gesezes. (§. 73.) 278.

Juden, ausländische, zur Niederlassung ders. bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — ohne eine gleiche Genehmigung dürfen sie weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Werksgesülßen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. (ebend. §. 71.) 278. — Strafen für die Uebertretungen dieses Verbots. (ebend. §. 71.) 278. — Eintritt ders. in das Land zur Durchreise und zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte. (ebend. §. 71.) 278. — in Betreff der Handwerksesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oktbr. 1838. (G. S. Seite 503.) u. der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge. (ebend. §. 71.) 278.

Judenschaften, siehe Synagogengemeinden.

Jüdische Korporationen, einzelne, die über die Schulverhältnisse ders. erlassenen Vorschriften und besondern Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. (G. v. 23. Juli 47. §§. 23. und 34.) 267. 270.

Justitiarien des Kredit-Instituts für Schlesien, Ernennung rechtskundiger Kommissarien u. Assistenten in jedem Schlesienschen Oberlandesgerichts-Bezirk zu solchen. (Merk. Dekl. v. 17. Mai 47. Nr. 3.) 229. — Bewilligung eines Amtseiegels für dies. und Liquid. der Gebühren und Auslagen seitens ders. nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte v. 23. August 1815. (ebend. No. 3.) 229.

Justizbeamte, siehe Unterstützungsfonds für deren Wittwen und Waisen.

Justizkollegien, Landes-, dens. sind zunächst die Handelsgerichte untergeordnet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 4.) 183. — dieselben haben die Bestätigung der Mitglieder der letzteren aus dem Handelsstande bei dem Justizministerio nachzusuchen, und demnächst deren Vereidung und Einführung zu bewirken. (ebend. §. 10.) 184. — Berichtserstattung an dies. seitens des Direktors des Handelsgerichts über die Suspension einzelner Mitglieder des letztern vom Handelsstande. (ebend. §. 13.) 184. — Bildung eines Ehrenraths bei jedem ders. unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. (B. v. 30.

Justizkollegien, Landes-, (Fortf.)

Apr. 47.) 196—201. — Bestellung eines Staatsanwalts bei dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien durch diesf. (ebend. §. 4.) 197. — Einleitung eines Disziplinar - Strafverfahrens bei dem gedachten Ehrenrathe auf Antrag dersf. (ebend. §. 5.) 197. — Entscheidung dersf. über die beantragte Amtssuspension des Angeklagten, und Anordnung dersf. auch ohne einen solchen Antrag. (ebend. §. 9.) 198. — bilden die Rekursinstanz gegen die von dem Ehrenrathe getroffenen Entscheidungen, mit Ausschluß derjenigen über Dienstentlassung. (ebend. §§. 16. u. 17.) 199. — bei solchen sind die Nagregeln zu beantragen, welche zur Ausführung der auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse erforderlich sind. (ebend. §. 18.) 199. — s. auch Ehrenrath.

Justizkommissarien, Gebührensätze für diesf. in Ausführung der neuern Prozeßverordnungen. (A. R. D. v. 26. Juli 47.) 321. 322. — Bildung eines Ehrenraths unter denselben, den Advokaten und Notarien (B. v. 30. Apr. 47.) 196—201. — in der Befugniß der Gerichte, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 197. — Verfahren wegen Amtssuspension und Dienstentlassung dersf. (ebend. §§. 5. 9. 11. 12. 16. 17. 18.) 197. 198. 199. — die Ausführung der auf Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse des Ehrenraths ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 199. — siehe auch Ehrenrath.

Justizminister, Befugnisse und Obliegenheiten desselben bei Erhebung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. (G. v. 8. April 47. §. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 16. 17.) 171. 172. 173. 174. — derselbe kann zu den Berathungen des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte einen Rath seines Departements abordnen, der aber an der Entscheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 173. — dessen besonderer Instruktion bleiben die nähern Bestimmungen über den Wahlakt der Mitglieder des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, so wie das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung vorbehalten. (B. v. 30. April 47. §. 27.) 200. 201. — durch denselben sind nähere Bestimmungen über den Betrag der Gebühren zu treffen, welche an die Ortsgerichte für die diesf. durch die Verordnung vom 30. März 47. überwiesenen Geschäfte, wegen bürgerlicher Beglaubigung der in gebuldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle, zu entrichten sind. (B. v. 30. März 47. §. 14.) 127. — auch hat derselbe die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung der gedachten Verordnung zu versehen. (ebend. §. 19.) 128. — beides auch in Beziehung auf die Gebühren für die

Justizminister, (Fortf.)

bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unter den Juden, sowie auch hinsichtlich der Ausführung des über letztere ergangenen Gesetzes, in Gemeinschaft mit dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §. 20. u. 73.) 267. 278. — Befähigung der aus dem Handelsstande gewählten Mitglieder der Handelsgerichte und deren Stellvertreter durch densf. (G. v. 3. Apr. 47. §. 10.) 184. — Erlaß besonderer Kreis- oder Lokal-Verordnungen über selbstpolizeiliche Vorschriften unter dessen u. des Ministers des Innern Genehmigung u. Befähigung. (Selbpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 74.) 390. f.

Justiz-Ministerium, Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 5.) 160. f.

Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Betrag an eigenen Einnahmen dersf. (Haupt-Finanz-Etat vom 12. März 47. Nr. 10. lit. c.) 160. — Staatsausgabe-Betrag an diesf. (ebend. Nr. III. 5. i.) 162.

Justiz-Verwaltung, Staats-Einnahme-Betrag aus dersf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 10.) 160. — Ausgabe-Beträge für dieselbe. (ebend. Nr. III. 5.) 160—162.

R.

Ralkulatur-Gebühren, deren Ansaß auch in Vermundtschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 4.

Rämmereien, zur Erhebung von Marktstandsgeldern berechtigt, als auf einem besondern Rechtstitel beruhend, deren Ermäßigung ohne Anspruch dersf. auf Entschädigung. (B. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) 396. — bei den an diesf. von den Juden zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267.

Rämmerei-Vermögen, städtisches, dasselbe kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden. (Defl. v. 26. Juli 47. §. 1.) 327.

Rammergericht, Einführung einer allgemeineren Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den von dems. nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen. (A. R. D. und B. v. 7. April 47.) 129. 130. — Deposition der eingelöseten Staatsschulden-Dokumente bei dems. (B. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 1.) 44.

Rämpchen, Förberschacht, siehe Eisenbahnen Nr. 14.

Kanals-Bauten, allgemeine Anordnungen für die Annahme und Beaufsichtigung der bei dems. zu beschäftigten Handarbeiter. (B. v. 21. Dezbr. 46.) 21—31. — nach näherer Bestimmung der betreffenden Regierung über be-

Kanal-Bauten, (Fortf.)

deren Anwendung bei einzelnen Bauten. (ebend. §. 26.) 27.

Kanalgefälle, Staats-Einnahme-Betrag durch dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. O.) 148.

Kartoffeln, Verbot deren Ausfuhr nach andern Ländern, als denjenigen, welche zum Zollverein gehören, bis zum 1. Novbr. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. R. D. v. 1. Mai 47.) 194. — besgl. Verbot des Branntweimbrennens aus dens. bis zum 15. Aug. 1847. (ebend.) 194.

Kassen, sämtliche öffentliche, auch die gerichtlichen Depoſital-Kassen, sind unter allen Umständen verpflichtet, die Noten der Preuß. Bank für den vollen Betrag, auf welchen dies. lauten, in Zahlung anzunehmen. (A. R. D. v. 9. Juni 47.) 238.

Kassen-Revisionen, außerordentliche, solche bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzunehmen, ist die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen bei Gelegenheit ihrer Versammlungen befugt. (B. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 3.) 44.

Kaufmännische Rechte, deren Verlust hat für die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte die Amtsususpension und die Dienstentfernung zur Folge. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 184.

Kaufverträge, (Kontrakte) im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände, mit Einschluß der Aktien und anderen gelbwerthen Papiere, schriftlich abgeschlossen, Drabsetzung des Stempels zu solchen auf 15 Sgr. (A. R. D. v. 30. Apr. 47.) 201.

Kauttionen, deren Bestellung bei sofortiger Vollstreckung handelsgerichtlicher Erkenntnisse, ungeachtet der dagegen eingelegten oder zulässigen Rechtsmittel. (G. v. 3. Apr. 47. §. 29.) 187. f.

Kecken, Ort, siehe Rhein, alter regulirter.

Kettwig, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 25.

Kies von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau, siehe leg.

Kinder (und Pflegekinder), im elterlichen Hause sich aufhaltend, für die von dens. zum Vortheil ihrer Eltern begangenen Selbstverleth, haften diese rücksichtlich der Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Gelbbußen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 49.) 386. — jüdische, denselben darf es während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte nicht fehlen. (G. v. 23. Juli 47. §. 62.) 275. — nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogengemeinde dahin zu wirken, daß solche ein nützlich-Gewerbe erlernen, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höhern Berufe widmen, und daß keiner ders. zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. (ebend. §. 70.) 277. — eheliche, natu-

Kinder, (Fortf.)

ralisirter Juden der Provinz Posen, gehören schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der ersten. (G. v. 23. Juli 47. §. 26.) 268. — jedoch müssen die bei Publikation vorgedachten Gesetzes aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Kinder naturalisirter Juden die Naturalisation erst erwerben. (ebend. §. 26.) 268.

Kirchen, (Kirchengebäude), als solche werden nur die den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften gehörenden gottesdienstlichen Gebäude benannt — A. R. §. 18. Tit. 11. Thl. II. — (G. v. 30. März 47.) 121. 124. — dies. sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats befreit. (ebend. §§. 165. u. 174. des A. R.) 124.

Kirchengesellschaften, (Kirchen), in den diesseitigen Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtete, (die evangelische und römisch-katholische), denselben soll der kräftigste landesherrliche Schutz zu Theil werden, und sie in dem Genusse ihrer besondern Gerechtigkeiten erhalten werden. (Patent v. 30. März 47. nebst Zusammenstellung der über solche im A. R. enthaltenen Vorschriften.) 121—125. — evangelische n. katholische, Betrag der Zuschüsse für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III.) 152. f. — dieselben haben die Rechte privilegirter Korporationen — A. R. Thl. II. Tit. 11. §. 17. — (Patent vom 30. März 47.) 121. 124. — Ausübung des Pfarrzwanges in dens. u. Aufbringung der aus der Parochial-Verbindung fließenden Lasten und Abgaben. (ebend. §§. 237. 260. 261. und 418. des A. R.) 124. 125. — die bei solchen bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. (A. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 19. 96. u. 97.) 124. — Übergang einer genehmigten Religionsgesellschaft zu einer neuen Kirchengesellschaft. (Patent v. 30. März 47.) 121. 122. — rücksichtlich des Austritts aus solchen findet volle Freiheit statt, jedoch können die Aus tretenden einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen. (ebend.) 121. — Verfahren bei dem Austritt aus solchen. (ebend. §. 17.) 128.

Kirchensysteme, die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bleiben verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung jener zu tragen. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264.

Kirchenvermögen, die Aufsicht über dasselbe kann auch ferner von Juden nicht ausgeübt werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264.

Kirchhöfe, fremde, in der Provinz Westphalen, Anordnungen für die Beerdigungen auf dens., mit Rücksicht auf

Kirchhöfe, (Fortf.)

auf die Vorschrift des §. 189. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. (B. v. 15. März 47.) 116.

Kirchliche Abgaben, auf Grundstücken jüdischer Grundbesitzer haftend, zu deren Leistung sind letztere verbunden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264.

Klagen, gegen Agenten, Faktoren, Disponenten, Handlungsdiener, Mäkler u. aus Handelsgeschäften, so wie aus rechtmäßigen Handelsgerichts-Erkenntnissen, gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 186. — gegen Eisenbahngesellschaften wegen Entschädigungsansprüche der Grundbesitzer, siehe Gerichtsstand.

Klassensteuer, Betrag der Einnahme und Ausgaben bei deren Erhebung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7. B.) 144.

Klempenow, Ort, siehe Chausseebau Nr. 4.

Klingebentel, Ort, siehe Chausseebau Nr. 12.

Knochen, Strafe für das unbefugte Graben oder Sammeln ders. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 8.) 384.

Kohlscheidt, Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 14.

Kommerz- (und Admiralitäts-) **Kollegien** zu Königsberg und Danzig, Umwandlung ders. in Handelsgerichte, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaften. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Kommission, besondere, für das Kultuswesen der Juden, siehe Kultuswesen.

Kommunal-Abgaben, siehe Gemeinde-Abgaben.

Kommunalämter, siehe Gemeindeämter.

Kommunistische Vereine, Bundestagsbeschluss vom 6. Aug. 1846. wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf jene Vereine und die Bestrafung deren Urheber, Häupter u. Teilnehmer, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen, mit der landesgesetzlichen Strafe des Hochverraths. (Publik.-Patent v. 1. März 47.) 111. 112.

Kompetenz, Rechtswohlthat, siehe lex.

Kompetenzen, lebenslängliche, Staatsausgabe-Betrag für diesel. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 2.) 166.

Kompetenzkonflikte, zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, Vorschriften über das fernere Verfahren bei denselben. (G. v. 8. Apr. 47.) 170—175. — Bildung einer eigenen Behörde für dieselben, unter dem Titel: „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“ und Allerhöchste Ernennung der Mitglieder für letztere, auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths. (ebend. §. 1.) 170. — in welchen Fällen solche nicht mehr erhoben werden können. (ebend. §. 2.) 170. — Erhebung ders. u. Einstellung des Rechtsverfahrens nach

Kompetenzkonflikte, (Fortf.)

dens. (ebend. §§. 3—7.) 170. 171. — bezgl. im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln mit einigen Abweichungen von dem vorstehend angeordneten Verfahren. (ebend. §. 8.) 171. f. — weitere Vorbereitung der Kompetenzkonflikte. (ebend. §§. 9—13.) 172. 173. — Verfahren bei dem gedachten Gerichtshofe, Abfassung der Erkenntnisse über solche, und Ausfertigung und Mittheilung der letztern. (ebend. §§. 13—17.) 173. 174. — der Justizminister, so wie jeder der beteiligten Verwaltungschefs, ist befugt, zu den Beratungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, der aber an der Entscheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 173. — Aufhebung des Rechtsverfahrens in Folge der Entscheidung des Gerichtshofes. (ebend. §. 18.) 174. — Hemmung der Präklusivfristen im Prozesse und Unzulässigkeit der Exekution bis zur Entscheidung des Kompetenzkonflikts. (ebend. §. 19.) 174. — Entscheidung des Gerichtshofes auch darüber, wenn die Gerichts- und Verwaltungsbehörde sich in der Sache für inkompetent und dagegen die andere für kompetent hält. (ebend. §. 20.) 174. — den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—20.) die Auseinander-setzungsbehörden gleich zu achten. (ebend. §. 21.) 174. — alle, obigem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. (ebend. §. 23.) 175.

Königsberg in Pr., Residenz- und Handelsstadt, Umwandlung des dortigen Kommerz- und Admiralitätskollegiums in ein Handelsgericht, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Königsberger Kreis, in der Neumark, Chausseebauten in dems., siehe Chausseebau Nr. 3.

Konkurs, dessen Eröffnung über das Vermögen der dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte zieht deren Amtsususpension und Dienstentlassung nach sich. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 184.

Konkursprozesse über das Vermögen und den Nachlass von Handeltreibenden, sowie über Seeschiffe, gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Konkistorien, Ausgabebetrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. D. a.) 154.

Konsulu (und Vicekonsuln), Abkommen darüber mit dem Königreiche beider Sicilien über deren gegenseitige Zulassung. (Handels- und Schiffahrts-Vertrag v. 27. Janr. 47. Art. 18.) 223.

Kontrakte, siehe Verträge.

Kontrolle der Staatspapiere, die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen

Kontrolle der Staatspapiere, (Fortf.)
 sionen der ersteren vorzunehmen. (B. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 3.) 44.

Kopialien, deren Aufsatz auch in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (B. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 4.

Kosten, zur Errichtung und Unterhaltung der Handelsgерichte, deren Bestreitung aus Staatsmitteln. (B. v. 3. Apr. 47. §. 3.) 182. — für den Kultus und die übrigen die Synagogengemeinden betreffenden Bedürfnisse, deren Aufbringung. (B. v. 23. Juli 47. §§. 56. und 58.) 274. 275. — in den im Wege des Kompetenzkonflikts vom Rechtsverfahren späterhin ausgeschlossenen Sachen, deren Niederschlagung, resp. Erstattung. (B. v. 8. Apr. 47. §. 18.) 174. — zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet. (ebend. §. 18.) 174. — (baare Auslagen) in Kriminal-Sachen, Verpflichtung der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zu deren Tragung auch in denjenigen Fällen, in welchen nach §. 20. der Kriminal-Ordnung das vorläufige Einschreiten eines Civilgerichts stattgefunden hat. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 45. — (baare Auslagen) deren Aufbringung in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notare geführten Untersuchungen. (B. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 199. — welche dadurch entstehen, daß der Ortsrichter wegen der verzögerten Anzeige über Geburten, Heirathen und Sterbefälle in gebuldeten Religionsgesellschaften zu irgend einer Ermittlung veranlaßt wird, sollen von den Säumigen getragen werden. (B. v. 30. März 47. §. 11.) 127. — für Wartung, Stallung und Fütterung gepfändeter Viehstücke, deren Festsetzung steht der Ortspolizeibehörde zu. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §. 55.) 387. — Befugniß der Regierungen, nach Vernehmung der Kreisstände allgemein geltende Sätze für jene zu bestimmen. (ebend. §. 55.) 387. — die Ansprüche auf solche werden durch unterlassene Pfändungsanzeige bei der Ortspolizeibehörde verwirkt. (ebend. §. 53.) 387. — für solche haften die abgepfändeten Stücke Vieh. (ebend. §. 6.) 377. — Verfahren und Entscheidung in Streitigkeiten über solche. (ebend. §§. 56—66.) 387—389. — Rekursverfahren gegen die in letztern von der Polizeibehörde getroffene Entscheidung. (ebend. §. 67.) 389. — s. auch Gebühren u. Auslagen, baare.

Kostenfreiheit in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (B. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 3. 4.

Kraſau, (Doppeln-Kraſau-Oberschlesische Eisenbahn), s. Eisenbahnen Nr. 8.

Krankenkassen, deren Einrichtung für die bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 21. u. 26.) 25. 26. 27. 31. — Leistung erforderlicher Zuschüsse zu solchen seitens der konzessionirten Eisenbahngesellschaften. (ebend.) §. 21.) 26. — Abführung der gegen die Arbeiter verhängten Geldstrafen an die Krankenkassen. (ebend. §. 20.) 25. 31.

Krankenpflege, besondere der Juden, Verwaltung und Beaufsichtigung der denselben gewidmeten Fonds und Anstalten. (B. v. 23. Juli 47. §. 59.) 275.

Kredit-Institut, Königl., für Schlessien, Deklaration der unter dem 8. Juni 1835. über dessen Errichtung ergangenen Verordnung, (v. 17. Mai 47.) 229. — Entbindung von der Befolgung der in den §§. 3. Nr. 1. 14. 16. u. 18. obiger Verordnung enthaltenen Vorschriften und Ermächtigung desselben, ausnahmsweise Pfandbriefe lit. B. auch hinter einer Privat-Hypothek zu bewilligen, wenn solche nicht sofort zur Löschung gebracht werden kann. (ebend. Nr. 1.) 229. — Erläuterung der Vorschriften der §§. 26. 61. u. 62. wegen Vertretung des Vorstehenden und des Syndikus bei nothwendiger Mitunterschrift ders. (ebend. Nr. 2.) 229. — Ernennung rechtskundiger Kommissarien und Assistenten in jedem Schlessischen Oberlandesgerichtsbezirke für dasselbe. (ebend. Nr. 3.) 229. — dieselben haben sich dabei der Bezeichnung: „Justitiarius des Kredit-Instituts für Schlessien“ und eines Amtsfiegels zu bedienen. (ebend. Nr. 3.) 229. — Liquidation der Gebühren und Auslagen seitens ders. nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte v. 23. Aug. 1815. (ebend. Nr. 3.) 229.

Kreisabgaben, (Abgaben für Kreiswede), deren Regulirung ist von der Zustimmung des vereinigten Landtags nicht abhängig. (B. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Kreisobligationen, Anklamer, Greifenhagener, Ruppiner, Stolper, Templiner, Utermünder, s. diese.

Kreissparkasse, der Kreisstände des Kreises Bielefeld, Allerhöchste Genehmigung ders. und Bestätigung deren Statuten. (A. R. D. v. 1. März u. Minist.-Bekanntmach. v. 14. März 47.) 115.

Kreis-Verordnungen, besondere, über feldpolizeiliche Vorschriften, deren Erlaß, Genehmigung und Bestätigung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 74.) 390.

Kriegsfahrzeuge, fremde, wegen der von dens. in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafens- und Schiffsfahrts-Abgaben und Lootsengebühren. (A. R. D. vom 1. Febr. 47.) 113. — in wie fern von erstern Befreiungen stattfinden. (ebend. Nr. 1.) 113. — die entgegenstehenden Bestimmungen der Hafens- und Lootsengelber-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (ebend. Nr. 4.) 113.

Kriegs-

- Kriegsministerium**, von dessen Geschäften ist der Staats- und Kriegsminister, General-Feldmarschall v. Boyen auf seinen Wunsch entbunden und dagegen der Generalleutnant von Rohr zum Staats- und Kriegsminister ernannt worden. (A. R. D. v. 7. Oktbr. 47.) 354. — Ausgabebeträge für dessen Bedürfnisse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. III. 4.) 158—160. — Reservefonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verpflegungs-Fonds der Armee. (ebend. Nr. V. 5.) 166.
- Kriegszeiten**, Aufnahme von neuen Staatsanleihen während ders. (B. v. 3. Febr. 47. §§. 6. u. 7.) 35. 36. — besgl. Ausschreibung außerordentlicher Steuern während ders. (ebend. §. 10.) 36. — s. auch Staatsanleihen und Steuern.
- Kriminal-Fonds**, demselben fallen die baaren Auslagen in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien geführten Untersuchungen bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten zur Last. (B. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 199.
- Kriminalgericht**, in Berlin, Einführung einer allgemeinen Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den von demselben nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen. (A. R. D. u. B. v. 7. Apr. 47.) 129. 130.
- Kriminal-Ordnung**, vom 11. Dezbr. 1805. — die Kosten (baare Auslagen), welche nach §. 20. ders. durch vorläufiges Einschreiten eines Civilgerichts in Kriminal-Fällen entstehen, fallen der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Last. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 45.
- Kriminal-Kosten**, s. Kriminal-Sachen.
- Kriminal-Sachen**, Verpflichtung der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Tragung der Kosten (baaren Auslagen) in solchen, wenn dabei auch nach §. 20. der Kriminal-Ordnung das vorläufige Einschreiten eines Civilgerichts stattgefunden hat. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 45.
- Kriminal-Untersuchungen**, wegen eines mit entehrenden Strafen bedroheten Verbrechens, deren Eröffnung gegen Angeschuldigte hat die Suspension ständischer Rechte zur Folge. (B. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 1.) 282.
- Kultus-Angelegenheiten**, christliche, von der Leitung und Beaufsichtigung ders. bleiben die Juden allgemein ausgeschlossen. (B. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263.
- Kultuswesen**, der Juden, Anordnungen für dasselbe. (B. vom 23. Juli 47. §§. 51—58.) 273—275. — Wahl, Anstellung und Befähigung der Beamten für dasselbe. (ebend. §. 52.) 273. f. — Beilegung von Streitigkeiten in den Synagogengemeinden über die innern Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen. (ebend. §§. 53—57.) 274. — **Kultuswesen**, der Juden, (Fortf.) richtung einer Kommission für solche Angelegenheiten, aus neun Kultusbeamten oder andern Männern jüdischen Glaubens, so wie aus einer angemessenen Zahl von Stellvertretern bestehend. (ebend. §§. 53—57.) 274. — diese Kommission soll, so oft das Bedürfnis es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten, in Berlin zusammentreten. (ebend. §. 54.) 274. — Aufbringung der Kosten für dieselbe und den Kultus. (ebend. §§. 56. u. 58.) 274. 275. — die Regierungen haben von den jüdischen Kultuseinrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert. (ebend. §. 51.) 273.
- Kunstinstitute**, Staatsausgabe-Betrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. C. b.) 154.
- Kunstschulen**, an solchen können Juden als Lehrer zugelassen werden. (B. v. 23. Juli 47. §. 2.) 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.
- Kunststraßen**, siehe Chausséebau.
- Kuratel**, gerichtliche, deren Einleitung hat die Suspension ständischer Rechte zur Folge. (B. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 2.) 282.
- Kuratelsachen**, Stempel- und Kostenfreiheit in dens. (B. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 3. 4.
- Kurien**, beide, der zum ersten vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände, siehe Landtag, vereinigt, besgl. Herrschaft u. Stände.
- Kurierre**, gegen solche ist wegen Übertretung selbstpolizeilicher Anordnungen keine Pfändung erlaubt. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 418. — (Selbstpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 392.
- Küstergüter**, dies. sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats befreit. — A. L. R. §§. 774—777. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124.

L.

- Landes-Justizkollegien**, siehe Justizkollegien.
- Landesverbesserungen**, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 166.
- Landgerichte**, im Bezirke des Appellationshofes in Köln, Verfahren bei Kompetenzkonflikten in deren Bereich. (B. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 172.
- Landräthe**, dieselben bringen die Mitglieder der zur Verwaltung der Selbstpolizei u. der selbstpolizeilichen Gerichtsbarkeit besonders zu errichtenden Feldämter in Vorschlag. (Selbstpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390. — Bestellung sachverständiger Taxatoren auf dem Lande durch dies. behufs der

Landräthe, (Fortf.)

der Abschätzung von Schäden bei feldpolizeilichen Vergehen, auf den Vorschlag der Ortsbehörden. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 66.) 389. — Prüfung und Bestätigung der Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren) durch dies. (ebend. §. 51. Nr. 1.) 386. — Bestätigung der Lokalverordnungen auf dem Lande über feldpolizeiliche Vorschriften durch dies. (ebend. §§. 2. 23—25.) 376. 380. — Entscheidung ders. über Pfandgeld u. Kosten, wenn ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst verwaltet und derselbe oder einer seiner Angehörigen bei jener betheilig ist. (ebend. §. 57.) 387. — Pflichten ders. bei Annahme und Beaufsichtigung der Handarbeiter für Eisenbahn- u. andere öffentliche Bauten. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 1. u. 25.) 21. 27. — im Magdeburgischen Regierungsbezirke, Vollstreckung der von den Deichkommissarien als solchen festgesetzten Strafen durch die Landräthe. (A. R. D. v. 30. Apr. 47.) 210.

Landrathskämter, Ausgabebeträge für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. b.) 156.

Landrecht, Allgemeines,

A. Bestimmungen über die Anwendung desselben im Allgemeinen.

— Zusammenstellung der in dems. enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit, so wie über Kirchen- u. Religionsgesellschaften. (Anl. zu dem Patente, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr., v. 30. März 47.) 121. 122 — 125.

B. Bestimmungen über einzelne Paragraphen desselben.

Zhl. I. Tit. 11. §. 385., die darin enthaltene Vorschrift findet auf die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung; dieselben sind aber, gleich allen andern Richtern, verpflichtet, sich in den Rechtsfachen, bei deren Entscheidung sie ein persönliches Interesse haben, jeder Mitwirkung zu enthalten. (B. v. 3. Apr. 47. §. 15.) 185.

Zhl. II. Tit. 6. §. 72.) die Bestimmungen derselben, daß das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 3.) 328.

- Tit. 7. §§. 28. } die Vorschriften ders. beziehen u. 30. } sich nur auf solche Gemein-

Landrecht, Allgemeines, (Fortf.)

gründe u. Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 4.) 328.

Zhl. II. Tit. 8. §§. 1939. u. 2364. die darin enthaltenen Vorschriften finden auf die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung. (B. v. 3. Apr. 47. §. 15.) 185. (Vergl. zuvor Zhl. I. Tit. 11. §. 385.)

- Tit. 11. §. 189. Anwendung der darin enthaltenen Vorschrift auf die Pferdebewegungen auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. (B. v. 15. März 47.) 116.

Landtag, vereinigt, Bildung desselben u. Zusammenberufung sämmtlicher Provinzial-Stände zu dems. (Patent u. Verordn. v. 3. Febr. 47.) 33 — 39. — Anordnung desselben nach Bedürfniß oder wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten. (B. v. 3. Febr. 47. §. 1.) 34. — Eröffnung, Dauer und Schließung desselben nach Allerhöchster Bestimmung. (ebend. §. 1.) 35. — Bildung des Herrenstandes auf dems. (ebend. §. 2.) 35. — besgl. der Stände der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden. (ebend. §. 3.) 35. — Zuziehung u. Mitgarantie desselben zu Staatsanleihen in Friedenszeiten. (ebend. §§. 4. u. 5.) 35. — ständische Mitwirkung zu solchen in Kriegszeiten durch Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen u. demnächstige Zusammenberufung des vereinigt Landtags, um demselben den Zweck und die Verwendung der aufgenommenen Anleihe nachweisen zu lassen. (ebend. §§. 6. u. 7.) 35. 36. — derselbe hat den Vorschlag zu Besetzung erledigter Stellen bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, auch liegt dems. die Abnahme der Rechnungen der leg. behufs Allerhöchster Decharge ob. (ebend. §. 8.) 36. — Zuziehung und Zustimmung desselben zur Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze. (ebend. §. 9.) 36. — Ausschreibung außerordentlicher Steuern in Kriegszeiten ohne dessen Zuziehung, unter Vorbehalt des demnächstigen Nachweises des Zwecks u. der Verwendung vor dems. (ebend. §. 10.) 36. — dems. soll bei seiner Einberufung zu einer der in den §§. 4. bis 10. bezeichneten Angelegenheiten jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Übersicht des Staatshaushalts für die Zeit von einer Versammlung zur andern behufs der Information vorgelegt werden. (S. 11.) 37. — Beirath desselben zu neuen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- u. Eigenthumsrechten zc. zum

Landtag, vereinigt, (Fortf.)

Gegenstände haben, so wie über Änderungen der ständischen Verfassung. (§§. 12. u. 16.), 37. 38. — Recht desselben, Bitten u. Beschwerden Allerhöchsten Orts vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen. (§§. 13. 16. 20. u. 21.) 37. 38. 39. (s. auch Petitionsrecht.) — Verfahren bei Beratungen u. Abstimmungen auf dems. (ebend. §§. 14 — 17.) 37. 38. — Beratung u. Abstimmung so wie Ausübung des Stimmrechts seitens des Herrenstandes auf dems. (§§. 14. u. 15.) 37. 38. — Verfahren bei Abfassung der Beschlüsse auf dem vereinigten Landtage. (§§. 16. u. 17.) 38. — Allerhöchste Ernennung eines Marschalls und Vice-Marschalls für den Herrenstand sowohl, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden. (§. 18.) 38. — Stellung des vereinigten Landtags zu den in ihm vertretenen Ständen und deren Abgeordneten zc. (§. 19.) 38. f. — bei allen Beratungen desselben können die Staatsminister und die besonders dazu beauftragten Beamten gegenwärtig sein, u. so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. (§. 22.) 39. — dieselben nehmen jedoch an den Abstimmungen keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtags dazu berechtigt sind. (ebend. §. 22.) 39. — der Geschäftsgang auf dems. wird durch ein Allerhöchst zu vollziehendes Reglement geordnet werden. (§. 23.) 39.

Landtage, Provinzial-, dems. können ausnahmsweise, nach Allerhöchster Bestimmung, die Gesetze, welche Veränderungen in Personen- u. Eigenthumsrechten zc. zum Gegenstande haben, zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte. (B. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ständischen Ausschuss (§. 3.) 41. — dems. verbleiben diejenigen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen. (B. v. 3. Febr. 47. §. 13.) 37. — s. auch Petitionsrecht. — dieselben dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den vereinigten ständischen Ausschuss erteilen. (B. v. 3. Febr. 47. über letztern, §. 9.) 42. — Brandenburgische, Verleihung eines Theilnahmerechts an der für die Besitzer adeliger Majorate und Fideikommiss bestehenden Kollektivstimme auf denselben an den Wirklichen Geheimen Rath zc. Grafen v. Rebern, als Besitzer der Fideikommiss-Herrschaften Görlsdorf, Lanke und Schwante. (A. R. D. v. 28. März 47.) 119. — Westphälische, auf denselben wird dem Grafen Ludwig v. Kielmannssegge die Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf solchen beigelegten Virilstimme so lange übertragen, als sein zur

Landtage, Provinzial-, (Fortf.)

Sukzession berufener Sohn durch Minderjährigkeit behindert ist, ständische Rechte auszuüben. (A. R. D. v. 4. April und 14. Mai 47.) 169. 228. — s. auch Stände, Provinzial-.

Landtagsabgeordnete, der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen der Monarchie, dies erscheinen auf dem vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinzial-Landtagen. (B. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 35. — dems. dürfen die in letzteren vertretenen Stände, Kreisstände, Gemeinden und andere Körperschaften zc. weder Instruktionen noch Aufträge an den vereinigten Landtag erteilen, da dieser mit jenen Ständen in keinerlei Geschäftsverbindung steht. (ebend. §. 19.) 38. 39.

Landtags-Marschälle, siehe Marschälle.

Landwirthschaftliche Lehr-Anstalten und Musterwirthschaften zc., Ausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. L) 158.

Langst, } Katastergemeinden, siehe Deichschane auf dem linken Rheinufer.

Laute, Fideikommiss-Herrschaft, siehe Landtage, Provinzial-, Brandenburgische.

Lasten, mit der Ausübung ständischer Rechte, Patronatrechte, sowie mit Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizei verbunden, zu deren Tragung sind auch die jüdischen Grundbesitzer verpflichtet, wenn sie auch von jener Ausübung persönlich ausgeschlossen sind. (B. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264.

Laub, Strafe für denselben, der solches unbefugterweise von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken abspült. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5.) 384.

Lebensmittel, Verhütung der künstlichen Steigerung, deren Preise durch angemessene Beschränkung der Vor- und Aufkäuferei auf den Wochenmärkten. (A. R. D. v. 23. April 47.) 192. — Ermächtigung der städtischen Ortsbehörden, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktober 1847. den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern den Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab zu gestatten. (ebend.) 192.

Lehm, Strafe für das unbefugte Graben desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 384.

Lehrer, an Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigations-schulen, als solche können auch Juden zugelassen werden; außerdem aber bleibt deren Anstellung als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt. (B. v. 23. Juli 47. §. 2.) 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben in erster Beziehung ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Lehr-

Lehrfächer, auf den Universitäten, zu welchen derselben auch Juden zugelassen werden können. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Lehrlinge der Handeltreibenden, Streitigkeiten aus dem Verhältnisse der Lehren zu erstern gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 19.) 186. — bezgl. aus Handelsgeschäften, die von dens. für ihren Prinzipal vorgenommen sind. (ebend. §. 19.) 186. — als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 278.

Leibrenten, Staatsausgabe - Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 3.) 166.

Leinwand, Strafe für das unbefugte Bleichen ders. auf Grasängern oder Heiden. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 3.) 383.

Leistungen, in den Synagogengemeinden, Anordnungen für dies. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 274. 275. — persönliche der Juden, als solcher, an die Staatskasse, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267. — bei dertartigen Leistungen an Kammerleuten, Grundherren, Institute u. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösungen vorbehalten. (ebend. §. 23.) 267.

Lieferungsverträge, (Kontrakte), im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände, mit Einschluß der Aktien und anderer geldwerthen Papiere, schriftlich abgeschlossen, Herabsetzung des Stempels zu solchen auf 15 Sgr. (A. R. D. v. 30. April 47.) 201.

Liye, Fürstenthum, dasselbe ist dem Münzkartel v. 21. Oktbr. 45. beigetreten. (Minist.-Bekanntmachung v. 21. Septbr. 47.) 355. f.

Liquidations-Prozesse, erbshaftliche, über das Vermögen und den Nachlaß von Handeltreibenden, gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 20. Nr. 5.) 186.

Literarische Institute, Staatsausgabe - Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. C. b.) 154.

Lothal-Verordnungen, besondere, über feldpolizeiliche Vorschriften, deren Erlaß, Genehmigung und Bestätigung. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §§. 2. 25. 27. 31. 35. 36. 73. 74.) 376.

Loosengebühren, deren Entrichtung von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen. (A. R. D. v. 1. Febr. 47.) 113. — die entgegenstehenden Bestimmungen der Loosengeldder-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (ebend. Nr. 4.) 113. — **Winnen**, für den Hafen Jahrgang 1847.

Loosengebühren, (Fortf.)

von Pillau, wegen des dens. nur bedingungsweise zustehenden Liegegeldes von 15 Sgr. für jede Nacht. (A. R. D. v. 19. Febr. 47. und Minist.-Bekanntmach. v. 7. Mai 47.) 111. 202.

Lotterien, öffentliche, innerhalb Landes ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen von Privatpersonen unternommen, Bestrafung der Lehren dafür mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu 500 Rthlr. (G. v. 5. Juli 47.) 261. 262. — bezgl. derjenigen, welche in auswärtigen diesseits nicht zugelassenen Lotterien spielen, sich dem Verkaufe der Loose für solche unterziehen, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördern. (ebend. §. 1.) 262.

Lotterie-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 6.) 140.

Luemburg, Großherzogthum, der wegen des Beitritts desselben zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossene Vertrag vom 8. Febr. 1842. wird mit folgenden Abänderungen bis zum letzten Dezember 1853. verlängert. (Vertrag v. 2. April 47.) 283—285. — Beibehaltung des dort eingeführten Decimal- (Maß- und Gewichts-) Systems, so wie des französischen Münzfußes für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, der im Art. 11. des Vertrages vom 8. Febr. 42. getroffenen Verabredung ungeachtet. (ebend. Art. 2.) 284. — Einrichtung der dortigen Zollverwaltung nach einer anderweiten besondern Übereinkunft in Folge des Art. 16. des Vertrages v. 8. Februar 42. (ebend. Art. 3.) 284. — ohne zweijährige Aufkündigung vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages, soll letzterer auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren, als verlängert angesehen werden. (ebend. Art. 4.) 284.

M.

Madenrode, Ort, s. Chausseebau Nr. 20.

Magdeburger Regierungsbezirk, Strafbefugnisse der Deichkommissarien in dems. (A. R. D. v. 30. April 47.) 210. — s. auch Deichkommissarien.

Magdeburg-Potsdam-Berlin, siehe Eisenbahnen Nr. 2.

Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Magistrate, Bestellung sachverständiger Taxatoren durch dieselben behufs der Abschätzung der durch Übertretungen der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 47. herbeigeführten Schäden. (§. 65. ders.) 389.

Mahlsteuer, Staats-Einnahme-Betrag aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. k.) 146. — Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten ders. (ebend. §. 8. lit. q.) 148. — bis zum 1. Aug. 1847.

Wahlsteuer, (Fortf.)

erlassen, Anordnungen für deren Wiedererhebung. (A. R. D. v. 25. Juni 47.) 244.

Wäfler, Strafbarkeit ders. wegen unverbraucht gebliebenen Stempels zu den unter ihrer Mitwirkung schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehr. (A. R. D. v. 30. Apr. 47.) 201.

Wäfler-Atteste, Stempel-Tarifposition, in der Anwendung derselben ist nichts geändert. (A. R. D. v. 30. Apr. 47.) 201.

Wannfaktor-Unternehmungen, die aus Sozietätsverträgen über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Marktstandsgelder, Anordnungen für deren Erhebung im ganzen Umfange der Monarchie für den Gebrauch öffentlicher Plätze u. Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten. (B. v. 4. Oktbr. 47.) 396. 396. — Einführung ders. mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen an Orten, wo solche bisher nicht bestanden haben. (ebend. §. 1.) 395. — Festsetzung des Betrages ders. nach der Größe des gebrauchten Raums und der Dauer des Gebrauchs. (ebend. §. 2.) 395. — dieser Betrag darf jedoch den Satz von zwei Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen. (ebend. §. 2.) 395. — Aufstellung der Tarife für solche während der Mess- und Marktzeit auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen und Strafe für Überschreitungen dieser Tarife. (ebend. §. 4.) 396. — bereits bestehende, deren anderweite Regulirung und Ermäßigung der Tariffüsse für solche nach den Umständen. (ebend. §. 5.) 396. — in wie fern wegen einer solchen Ermäßigung ein Entschädigungsanspruch, mit Ausschluß des Fiskus, der Rämmerei oder Gemeinden, stattfinden kann. (ebend. §. 5.) 396. — Aufhebung der bei Entrichtung ders. stattgefundenen Bevorzugungen. (ebend. §. 5.) 396. — Erhöhung derselben nach den Vorschriften der §§. 1—4. obiger Verordnung. (ebend. §. 6.) 396.

Marriner Aktiengesellschaft, zum Ankauf der im Eösliner Regierungsbezirk belegenen Marriner Güter, Bestätigung deren Statuts durch die A. R. D. vom 8. Janr. 47. (Ministerial-Bekanntmachung darüber v. 27. Janr. 47.) 68.

Marschälle, Allerhöchste Ernennung eines solchen für den Herrenstand des vereinigten Landtags sowol, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes der Städte und Landgemeinden, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. (B. v. 3. Febr. 47. §. 18.) 38. — jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen, in

Marschälle, (Fortf.)

gleicher Weise zu ernennenden Vice-Marschall vertreten. (ebend. §. 18.) 38. — bei Vereinigung sämmtlicher Stände zu einer Versammlung gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vice-Marschall des Herrenstandes. (ebend. §. 18.) 38. — Allerhöchste Ernennung eines solchen, und in Vertretung desselben eines Vice-Marschalls für die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem vereinigten ständischen Ausschusse. (B. v. 3. Febr. 47. §. 7.) 41. — s. auch General-Marschälle.

Mastricht-Nachen, siehe Eisenbahnen Nr. 14.

Matrosen, von den Schiffen desertirt, Abkommen mit dem Königreiche beider Sicilien über deren gegenseitige Auslieferung. (Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 27. Janr. 47. Art. 19.) 224.

Medizinal-Kollegien, Provinzial-, Ausgabebetrag für diesel. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. E. a.) 154.

Medizinalwesen, Staatsausgabe-Beträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. E.) 154—156.

Mehl, über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths desselben. (A. R. D. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. u. 1. Febr. 47.) 69—71.

Mehlige Stoffe, Verbot des Branntweinbrennens aus dens. bis zum 15. Aug. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. R. D. v. 1. Mai 47.) 194.

Meldungen, polizeiliche, der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten zu beschäftigenden Handarbeiter. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 4. 6. 7. u. 19.) 22. 25.

Memel, Stadt, Umgestaltung der daselbst für Handelsfachen bestehenden Gerichtsdeputation in ein Handelsgericht, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft, der unter diesem Namen zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnehal nach Balve zusammen getretenen Aktiengesellschaft werden die Rechte einer Korporation verliehen und zum Gerichtsstande ders. wird das Land- und Stadtgericht zu Arnberg bestimmt. (A. R. D. v. 28. Mai 47.) 259.

Mergel, Strafe für das unbefugte Graben desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 384.

Messen, Erhebung von Marktstandsgeldern auf solchen für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf denselben. (B. v. 4. Oktbr. 47.) 395. 396. — s. auch Marktstandsgelder.

Mie-

Miethe, für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche auf Messen und Märkten den Verkäufern zum Gebrauche überlassen werden, ist unter den zu entrichtenden Marktstandsgelbern nicht begriffen. (B. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 395.

Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention, siehe Durchmarsch- u. Konvention.

Militairpersonen, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt, Glaubwürdigkeit ders. als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersprechlichkeiten oder anderen Geseßübertretungen während dieser Dienstleistung, eingeleiteten Untersuchungen. (B. v. 8. Apr. 47.) 196. — Untersuchung und Bestrafung der von dens. begangenen Polizei-Konventionen, in Anwendung des §. 3. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. R. D. v. 19. Aug. 47.) 334. — darnach gebührt die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung militairpolizeilicher Anordnungen seitens der Militairpersonen den Militairbefehlshabern, resp. den Militairgerichten. (ebend.) 334. — Militairpersonen des Soldatenstandes, siehe leg.

Militairpolizeiliche Anordnungen, die Untersuchung und Entscheidung wegen deren Übertretung von Militairpersonen gehört vor die Militairbefehlshaber, resp. die Militairgerichte, in Anwendung des §. 3. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. R. D. v. 19. Aug. 47.) 334.

Militair-Strafgesetzbuch, siehe Strafgesetzbuch für das Preussische Heer.

Militairuniform, der Verlust des Rechts verabschiedeter Offiziere, solche zu tragen, schließt von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich aus. (B. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 1.) 279.

Militair-Verwaltung, eigene Einnahme-Beträge aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. a.) 150. — desgl. Ausgabebeträge für dies. (ebend. Nr. III. 4.) 158—160. — Reservefonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verpflegungs-Fonds der Armee. (ebend. Nr. V. 5.) 166.

Rhein-Elbe und Elbe-Rhein-Thüringer Verbindungsbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 11. u. 12.

Minister, siehe Staatsminister.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. III. 3.) 158.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Staats-Einnahme-Betrag aus dessen Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. a.) 150. — desgl. Ausgabebeträge für dasselbe. (ebend. Nr. III. 1.) 152—156. — dessen Chef entscheidet mit dem Minister des Innern,

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, (Fortf.)

ob bei Streitigkeiten in den Synagogengemeinden über deren innere Kultureinrichtungen, ein abgesonderter Gottesdienst oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestalten sei. (B. v. 23. Juli 47. §. 53.) 274. — desgl. Ernennung der Mitglieder der für die Beilegung von Streitigkeiten über die inneren Kultureinrichtungen der Juden zu errichtenden Kommission nebst den Stellvertretern durch dieselben. (ebend. §. 55.) 274. — desgl. Festsetzung der Beihilfe aus Kommunalmitteln für besonders bestehende jüdische Schulen durch eben dieselben, in Ermangelung gültiger Vereinbarung. (ebend. §. 67. Nr. 3.) 276. 277. — Entscheidung des Chefs desselben bei obwaltenden Differenzen über die Absonderung jüdischer Schulen von den ordentlichen Ortschulen. (ebend. §. 66.) 276. — derselbe hat in Gemeinschaft mit den Ministern des Innern und der Justiz das Erforderliche wegen Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden zu veranlassen. (B. v. 23. Juli 47. §. 73.) 278.

Ministerium der Geseßrevision, Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 5. lit. c.) 160.

Ministerium des Königl. Hauses, IIIe Abthl. Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. b.) 162. — s. auch Domainen- und Forstverwaltung.

Ministerium d. Innern (Minister d. Innern),

— Staats-Einnahme-Betrag aus dessen Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. a.) 150. — desgl. Ausgabebeträge für dasselbe, einschließlich der General-Kommissionen, des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen u. (ebend. Nr. III. 2. a—1.) 156. f. — Einberufung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen durch dens. (B. v. 3. Febr. 47. §. 5.) 44. — auch muß dens. der aus der Mitte ders. gewählte Vorsitzende angezeigt werden. (ebend. §. 6.) 44. — ohne dessen und des Finanzministers Genehmigung dürfen von Privatpersonen innerhalb Landes keine öffentlichen Lotterien unternommen, keine Glücksbuden errichtet und keine öffentlichen Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet werden. (B. v. 5. Juli 47. §§. 1. u. 2.) 262. — dasselbe soll gemeinschaftlich mit dem Finanzministerio die Behörden über die Ausführung der Verordnung v. 21. Dezbr. 46., die Annahme und Beaufsichtigung der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter betr., mit der erforderlichen Anweisung versehen. (S. 28. ders.) 27. — dasselbe hat mit dem Finanzministerium über die Ausführung der Verordnung v. 4. Oktbr. 1847., die Erhebung

Ministerium d. Innern (Minister d. Innern),
(Fortf.)

bung von Marktstandsgeldern betreffend, nähere Anweisung zu ertheilen. (S. 7. bers.) 396. — mit dessen und des Finanzministers Genehmigung können in Städten, denen das Mess- oder Marktrecht zusteht, Marktstandsgelder eingeführt werden. (ebendas. S. 1.) 395. — mit dessen Genehmigung können die Regierungen zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortsgemeinden zu bildende Bezirke, besondere Feldämter errichten. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. S. 72.) 390. — Erlaß besonderer Kreis- oder Lokal-Verordnungen über feldpolizeiliche Vorschriften unter Genehmigung und Bestätigung der Minister des Innern und der Justiz. (ebend. S. 74.) 390. f. — derselbe hat in Gemeinschaft mit dem Minister der geistl. u. Angel. und der Justiz das Erforderliche wegen Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden zu veranlassen. (G. v. 23. Juli 47. S. 73.) 278. — entscheidet mit dem Minister der geistlichen u. Angel., ob bei Streitigkeiten in den Synagogengemeinden über deren innere Kultuseinrichtungen ein abgesonderter Gottesdienst oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sei. (G. v. 23. Juli 47. S. 53.) 274. — desgl. Ernennung der Mitglieder der für die Beilegung von Streitigkeiten über die innern Kultuseinrichtungen der Juden zu errichtenden Kommission, nebst deren Stellvertreter, durch dieselben. (ebend. S. 55.) 274. — desgl. Festsetzung der Beihilfe aus Kommunalmitteln für besonders bestehende jüdische Schulen durch dies., in Ermangelung gütlicher Vereinbarung. (ebend. S. 67. Nr. 3.) 276. 277. — bildet die Rekurs-Instanz gegen die Resolute der Regierungen des Großherz. Posen wegen der den naturalisirten Juden entzogenen Rechte der Naturalisation. (G. v. 23. Juli 47. S. 30.) 268. 269. — dessen Genehmigung bedarf es zur Niederlassung ausländischer Juden vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde. (G. v. 23. Juli 47. S. 71.) 278. — ohne eine gleiche Genehmigung dürfen ausländische Juden weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Werkgehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthoten angenommen werden. (ebend. S. 71.) 278. — eventuelle Ernennung eines Kommissarius durch denselben zur Abwicklung der Geschäfte der aufgelösten Rheinpreussischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf. (A. R. D. v. 11. Janr. 47.) 76.

Oratoriensachen, General, der Handeltreibenden, gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. S. 20.) 186.

Mühlensabrikate, über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths derselben. (A. R. D.

Mühlensabrikate, (Fortf.)

v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Debr. 46. und 1. Febr. 47.) 69. — 71.

Mühlhausenscher Chausseebau, siehe Chausseebau No. 19.

Mündliches Verfahren, siehe Öffentlichkeit (öffentliches Verfahren.)

Münsterberg, siehe Chausseebau Nr. 11.

Münzartikel, zwischen den Staaten des Zollvereins, vom 21. Oktbr. 1845., Ausdehnung der A. R. D. vom 26. Septbr. 46. wegen Bestrafung der Münzverbrechen und der Fälschung öffentlicher, geldwerther Papiere und deren wissentlicher Verbreitung, auch auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem gedachten Münzartikel nachträglich beigetreten sind, oder künftig noch beitreten möchten. (A. R. D. v. 9. Aug. 47.) 355. — demselben sind noch beigetreten: das Fürstenthum Birkenfeld, die Herzogthümer Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg, die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und das Fürstenthum Lippe. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Sept. 47.) 355. f.

Münzregal,

} siehe Münzartikel.

Münzverbrechen,

} siehe Münzartikel.
Münz-Verwaltung, Ausgabebeträge für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 8.) 164.

N.**Nachbildung,**

} dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien v. 13. Mai 46. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen dies. ist auch das Herzogthum Braunschweig unter dem 30. März 47. v. 1. Apr. 47. ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Apr. 47.) 120. — desgl. die den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab. (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 245.

Nachhut, auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden, Fristbestimmung für solche. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 35—38.) 382. 383.

Nachlese, Strafe für das unbefugte Halten ders. in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Äckern. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. S. 41. Nr. 2.) 383.

Nachtzeit, Verdoppelung der verwirkten Strafe für die während ders. verübten Feldfrevel. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. S. 14.) 378. — Anordnungen für weidenbes Vieh während ders. und Unterbringung desselben während solcher in Hürden. (ebend. §§. 28—33.) 381. 382. — Strafe, doppelte Pfand-

Nachtzeit, (Fortf.)

Pfanderlegung und Schadenersatz-Leistung, wenn das Vieh während solcher auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke übertritt. (ebend. §. 33.) 381. 382. — Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen. (ebend. §. 34.) 382.

Namen, siehe Familiennamen.

National-Kofarde, Personen, welche das Recht, dieselbe zu tragen, verloren haben, ist der Zutritt zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen wegen Verbrechen und Polizeivergehen nicht zu gestatten. (B. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 130. — auch nicht zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den nach der Verordnung v. 21. Juli 46. zu führenden Civilprozessen. (B. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 131. — durch deren rechtskräftige Aberkennung verlieren die naturalisirten Juden der Provinz Posen ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. (B. v. 23. Juli 47. §. 30.) 268.

Naturalisation der Juden des Großherzogthums Posen, allgemeine Bedingungen zur Erlangung derselben, da dort die bisherige Unterscheidung in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden zur Zeit noch bestehen bleibt. (B. v. 23. Juli 47. §§. 24—28.) 267. 268. — Theilnahme der Ehefrauen und der ehelichen Kinder an den Rechten der Naturalisation. (ebend. §§. 26. 27.) 268. — alle in die Klasse der Naturalisirten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, Naturalisations-Patente. (ebend. §. 28.) 268. — Verlust der mit der Naturalisation verbundenen Rechte wegen rechtskräftig aberkannter National-Kofarde, wegen wissentlich unrichtiger Angabe zur Erlangung der Naturalisation und wegen entzogenen Bürgerrechts. (ebend. §. 30.) 268. — gegen das, die Entziehung der Naturalisation festsetzende Resolüt der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern binnen einer zehntägigen Präklusivfrist zulässig. (ebend. §. 30.) 268. 269. — nicht naturalisirte Juden, Führung vollständiger Verzeichnisse von denselben und Ausfertigung eines Certifikats auf Grund derselben. (ebend. §§. 31. u. 32.) 269. — besondere Beschränkungen, welchen dieselben, als solche, unterworfen sind. (ebend. §. 33.) 269. — rücksichtlich der Verpflichtungen derselben, sowohl, als der naturalisirten Juden, in Beziehung auf die Tilgung und Ablösung der jüdischen Korporations-Schulden verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. (ebend. §. 34.) 270.

Naturalisations-Urkunde, vor Ertheilung derselben an ausländische Juden zur Niederlassung bedarf es der Genehmigung des Ministers des Innern. (B. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — s. auch Juden, ausländischer, bezgl. Naturalisation.

Navigationschulen, an solchen können Juden als Lehrer zugelassen werden. (B. v. 23. Juli 47. §. 2.) 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Neurode-Slager Chausseebau, siehe Chausseebau Nr. 10.

Nensalz, siehe Chausseebau Nr. 14.

Neu-Tschhaus, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Nichtigkeitsbeschwerde, Zulässigkeit derselben gegen die Entscheidungen in der Appellations-Instanz wegen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Theilnehmern über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (B. v. 18. Aug. 47. §. 10.) 338.

Nicolai-Sozalkowiger Chaussee, s. Chausseebau Nr. 13.

Niederlande, siehe Luxemburg.

Niederschlesische Zweigbahn und

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 6. und Nr. 7.

Nigei, Ort, siehe Chausseebau Nr. 20.

Nordhausen, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 20.

Normal-Fahrtarif für die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen, siehe Fahransaltzen.

Notarien, Bildung eines Ehrenraths unter denselben, den Justiz-Kommissarien und Advokaten. (B. v. 30. Apr. 47.) 196—201. — in der Befugniß der Gerichte, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 197. — Verfahren wegen Amtsunterlassung und Dienstentlassung derselben. (ebend. §§. 5. 9. 11. 12. 16. 17. 18.) 197. 198. 199. — die Ausführung der auf Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse des Ehrenraths ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 199. — s. auch Ehrenrath.

Nothhavelungssachen, nicht streitige, gehören ausschließlich vor die Handelsgerichte. (B. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Nothstand, nach der unergiebigen Ernte im Jahre 1846., allgemeine Maßregeln zu dessen Minderung und Abhülfe durch

1. Erhebung eines Ausgangszolls von dem über die Landesgrenze gegen Frankreich ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl u. andern Mühlenfabrikaten. (A. R. D. v. 8. Janr. 47. nebst Bekanntmachungen des Finanzministers v. 31. Dezbr. 46. und 1. Febr. 47.) 69—74.

2. Be-

Nothstand, (Fortf.)

2. Beschränkung der Vor- u. Aufkäuferei der Lebensmittel auf den Wochenmärkten, nach dem Ermessen der Ortsbehörde, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktbr. 47. (A. R. D. v. 23. Apr. 47.) 192.
3. Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln nach andern Ländern, als denjenigen, welche zum Zollvereine gehören, bis zum 1. Novbr. 47. (A. R. D. v. 1. Mai 47.) 194.
4. Verbot der Verwendung von Kartoffeln, Getreide aller Art und andern mehligten Stoffen zur Bereitung von Branntwein, bis zum 15. Aug. 47. (A. R. D. v. 1. Mai 47.) 194.
5. Erlaß der Mahlsteuer bis zum 1. August 1847. und Anordnungen für deren Wiedererhebung von da ab. (A. R. D. v. 25. Juni 47.) 244.

Nutzungen, aufgehobene, Betrag der Entschädigungen für solche als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 1.) 152.

Nutzungsberechtigte, von ländlichen Grundstücken, Befugniß ders. zu Pfändungen auf letzteren. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 5. 12. 13.) 376. 378.

Nutzungsrechte, an Gemeindeglieder- und Bürgervermögen, deren Erhaltung bei Gemeintheilungen. (Deft. v. 26. Juli 47.) 327. 328.

O.

Ober-Sebra, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.

Obergerichte, Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei dens., wegen erhobener Entschädigungsansprüche der Grundbesitzer, und zwar bei demjenigen, in dessen Departement das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist. (A. R. D. v. 1. März 47.) 112. — findet für den ganzen Umfang der Monarchie statt, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (ebend.) 112. — s. auch Justizkollegien Landes-.

Oberpräsidenten, dieselben haben bei Einleitung des ständischen Verfahrens wegen Entziehung der Ausübung ständischer Rechte die Aufnahme des Thatbestandes und die Vernehmung des Angeeschuldigten durch einen Regierungs-Justitiarius anzuordnen. (B. v. 23. Juli 47. §. 8.) 280. — solche übersenden demnächst die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beizufügen ist, dem Vorstehenden der betreffenden ständischen Versammlung, um von letzterer darüber entscheiden zu lassen. (ebend. §. 10.) 281. — deren Bestätigung sind die Statuten der jüdischen Synagogengemeinden unterworfen. (B. v. 23. Juli 47. §. 50.) 273. — auf deren Vorschläge werden die Mitglieder ders. für die Beilegung von Streitigkeiten über die inneren Kul-

Oberpräsidenten, (Fortf.)

tuseinrichtungen der Juden zu errichtenden Kommission, nebst den Stellvertretern, von den Ministern der geistl. u. Angelegenheiten und des Innern ernannt. (ebend. §. 55.) 274. — deren Genehmigung ist zum vorübergehenden Aufenthalte nicht naturalisirter Juden aus der Provinz Posen in andern Provinzen erforderlich. (B. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 7.) 269. — der Oberpräsident der Provinz Posen kann auf den Antrag der Regierungen in derselben von gewissen Erfordernissen zur Erlangung der Naturalisation für bortige Juden dispensiren. (ebend. §. 25. Nr. 3.) 267.

Oberpräsidenten, Ausgabebeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 10.) 166.

Ober-Rechnungs-Kammer, Ausgabebetrag für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. f.) 164. — Revision der Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden durch dieselbe. (B. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 2.) 44.

Oberschlesische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Ober-Tribunal, Geheimes, als Rekursinstanz gegen die Entscheidungen des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien über deren Dienstentlassung. (B. v. 30. Apr. 47. §. 16.) 199. — auch gegen erkannte geringere Strafen, wenn der Staatsanwalt bei jenem den Rekurs eingelegt hat. (ebend. §. 17.) 199.

Obstanlagen, Strafe für das unbefugte Halten einer Nachlese in dens. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 2.) 383.

Oderberg, siehe Eisenbahnen Nr. 9.

Öffentliches Wohl, Ausschließung der Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen, aus Gründen des erstern. (B. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 129. — desgl. in Civilprozessen. (B. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 131.

Öffentlichkeit (öffentliches Verfahren), erweiterte Einführung derselben in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen wegen Verbrechen u. Polizeivergehen. (A. R. D. u. B. v. 7. Apr. 47.) 129. 130. — Zulassung aller Männer zu den mündlichen Verhandlungen darüber, mit Ausschluß derjenigen, welche das Recht, die National-Relique zu tragen, verloren haben und derjenigen, durch deren äußere Erscheinung eine Verletzung des Anstandes zu besorgen steht. (B. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 130. — hierauf wird der §. 17. des Gesetzes v. 17. Juli 46. aufgehoben. (ebend. Einl.) 130. — Entfernung aller bei der Sache nicht betheiligter Personen, wenn solches aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für an-

Öffentlichkeit (öffentliches Verfahren), (Fortf.)

angemessen erachtet wird. (ebend. §. 2.) 130. — das Gericht hat hiebei besonders den Antrag des Staatsanwalts zu berücksichtigen. (ebend. §. 2.) 130. — Einführung derselben in Civilprozessen in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung v. 21. Juli 1846. über das Verfahren in Civilprozessen Gesetzeskraft hat. (A. R. D. u. V. v. 7. Apr. 47.) 129. 131. — Zulassung aller Männer zu den mündlichen Verhandlungen in dens., mit Ausschluß derjenigen, welche das Recht, die National-Kofarbe zu tragen, verloren haben und derjenigen, durch deren äußere Erscheinung eine Verletzung des Anstandes zu besorgen steht. (ebend. §. 1.) 131. — Entfernung aller bei der Sache nicht betheiligter Personen, wenn solches aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird. (ebend. §. 2.) 131. — Ausschließung der Öffentlichkeit auf den Antrag der Parteien durch Beschluß des Gerichts. (ebend. §. 2.) 131. — obige Verordnung findet auf das durch das Gesetz v. 28. Juni 1844. eingeführte Verfahren in Ehescheidungsachen keine Anwendung. (ebend. §. 3.) 131. — der Sitzungen der Stadtverordneten in den Städten, in welchen eine der Städteordnungen eingeführt ist, Anordnungen für dies. (A. R. D. v. 23. Juli 47.) 282.

Offizierstand, die Entfernung aus demselben, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist, schließt gänzlich von der Ausübung ständischer Rechte aus. (G. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 1.) 279.

Ol, in Fässern, Ermäßigung des Eingangszolls für dasselbe von 1 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner, v. 1. Juli 47. ab. (A. R. D. v. 3. Mai 47.) 239.

Oldenburg, Großherzogthum, dasselbe ist für das Fürstenthum Birkenfeld dem Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Septbr. 47.) 355. f.

Oppeln-Krakan, (Oberschlesische Eisenbahn), f. Eisenbahnen Nr. 8.

Ordens-Kommission, f. General-Ordens-Kommission.

Ordnung, öffentliche, Glaubwürdigkeit der zur Aufrechterhaltung ders. kommandirten Militärpersonen als vollgültige Zeugen in den wegen Vergehen gegen erstere eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196.

Ordnungsstrafen, deren Verhängung gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notarien durch deren Ehrenrath, sowie durch die Gerichte. (B. v. 30. Apr. 47. §§. 2. 3. u. 12.) 197. 198.

Ortsgerichte (Richter des Orts), f. Gerichte.

Orts-Polizeibehörden, f. Polizeibehörden.

Ortsvorstand, demselben die Verwaltung der Feldpolizei und selbstpolizeilicher Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise aufzutragen, sind die Regierungen befugt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390.

P.

Papiere, öffentliche, geldwerthe, auf jeden Inhaber lautend, Herabsetzung des Stempels auf 15 Sgr. zu den über solche im kaufmännischen Verkehr schriftlich abgeschlossenen Kauf- und Lieferungs-Verträgen. (A. R. D. v. 30. Apr. 47.) 201. — Ausdehnung der A. R. D. vom 26. Septbr. 1846. wegen Befrafung deren betrüglicher Nachmachung und Fälschung, sowie der wissentlichen Verbreitung solcher unächtigen Papiere, auch auf diejenigen der zollvereinten Staaten, welche dem Münzkartel v. 21. Oktbr. 1845. nachträglich beigetreten sind, oder künftig noch beitreten möchten. (A. R. D. v. 9. August 47.) 355.

Parochial-Abgaben und Lasten, deren Aufbringung in den vom Staate öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 237. 260. 261. u. 418. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124. 125.

Pässe, f. Schiffspässe.

Pathengeschenke, königliche, für dürftige Eltern bei der Geburt eines siebenten Sohnes, Ausgabebetrag für solche. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. lit. e.) 166.

Patronatrechte, können auch ferner von Juden nicht ausgeübt werden; dagegen bleibt der jüdische Besitzer zur Tragung der mit solchen verbundenen Lasten verpflichtet. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264. — wo solche einer Gemeinde zustehen, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung nicht theilnehmen; sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. (ebend. §. 3.) 264.

Patronillen, Militair-, Glaubwürdigkeit ders. als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersehllichkeiten oder anderer Gesetzesübertretungen eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196.

Patzplan, f. Chauffeebau Nr. 11.

Pensionen, Ausgabebeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV.) 166.

Personenrechte, Einforderung des ständischen Beiraths zu Gesetzen über solche, f. Gesetze.

Petitionsrecht des vereinigten Landtags, und in Vertretung desselben des vereinigten ständischen Ausschusses, in Beziehung auf innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. c.) 34. — (B. v. 3. Febr. 47. §. 13.) 37.

be-

Petitionsrecht (Fortf.)

— betreffen Bitten und Beschwerden allein das Interesse der einzelnen Provinzen, so verbleiben sie den Provinzial-Landtagen. (ebend. §. 13.) 37. — dieselben dürfen bei dem vereinigten Landtage von Andern, als von Mitgliedern desselben, weder angebracht noch zugelassen werden. (ebend. §. 20.) 39. — auch dürfen solche nur dann zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (des Herrenstandes und der übrigen Stände) berathen sind, und sich in jeder ders. mindestens zwei Dritttheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. (ebend. §. 16.) 38. — sind solche Allerhöchst einmal zurückgewiesen worden, so dürfen sie nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben. (ebend. §. 21.) 39. — gleiche Ausübung des Petitionsrechts seitens des vereinigten ständischen Ausschusses. (B. über Leptern v. 3. Febr. 47. §§. 5. 8. u. 10.) 41. 42. — jedoch bleiben davon alle Anträge ausgenommen, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken. (ebend. §. 5.) 41.

Pfähle, zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken und Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384. — s. auch Prellpfähle.

Pfahlgeld, städtisches, dessen Erhebung in Wollin, s. leß.

Pfandgeld, Erlegung desselben bei Pfändungen auf fremden Grundstücken, Gärten, Weinbergen, Äckern, Wiesen, Weiden und auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 41. a. u. §. 44.) 383. 385. — bezgl. bei Pfändungen übergetretenen weidenden Viehes in einzelnen Stücken sowol, als in ganzen Heerden. (ebend. §. 6. — 20.) 377—379. — dasselbe kann für übergetretenes Vieh auf den Antrag der Kreisstände, resp. der Orts-Polizeibehörden, nur mit Zustimmung der Gemeinden durch Verordnungen erhöht oder verringert werden. (ebend. §. 10.) 375. — bei Pfändungen oder Anzeigen durch Feldhüter wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt, die Feldhüter selbst haben aber darauf keinen Anspruch. (ebend. §. 13. u. 51.) 378. 386. — doppelte Entrichtung desselben, wer sich der Pfändung entzieht, und vierfache Erlegung desselben, wer sich jener mit Gewalt widersetzt. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 459. — (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 393. — der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Ortes anheim — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 460. — (ebend. §. 75.) 391. 393. — der

Pfandgeld, (Fortf.)

Anspruch des Beschädigten auf solches verfährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Übertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist. (ebend. §. 46.) 385. — Verfahren und Entscheidung in Streitigkeiten über solche. (ebend. §. 56—66.) 387—389. — Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften rücksichtlich desselben für die von ihren Kindern, Pflegekindern und Dienstleuten zum Vortheile jener begangenen Selbstverlet. (ebend. §. 49.) 386.

Pfandstall, an Orten, wo ein solcher nöthig ist, hat die Gemeinde denselben zu beschaffen. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 39.) 383.

Pfändungen, rücksichtlich ders. bleiben die über solche in dem Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 418—424. 426. 427. 430. 437. 458—465. enthaltenen Bestimmungen gültig. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391—394. — solche treten gegen diejenigen ein, welche über Gärten, Weinberge oder vor völlig bearbeiteter Ernte über bestellte Äcker, Wiesen oder über solche Äcker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Zäune, Strohwische, Gräben u.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege gehen, reiten, fahren oder Vieh treiben; auch ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes zulässig. (ebend. §. 41. Nr. 1. und §. 44.) 383. 385. — finden in den Fällen nicht statt, wenn durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Weges zu Übertretungen genöthigt worden. (ebend. §. 44.) 385. — des weidenden Viehes bei dem Uebertritt auf fremde Grundstücke. (ebend. §. 4—7.) 376. 377. — zu einer solchen Pfändung ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks und der Nutzungsberechtigte befugt, sondern auch diejenigen Personen, welchen die Aufsicht über das Grundstück angetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstboten der Berechtigten gehören. (ebend. §. 5.) 376. — vorgenommene, Anzeige von solchen bei der Ortspolizeibehörde. (ebend. §. 53.) 386. f. — angezeigte, Verfahren bei deren Untersuchung und Entscheidung. (ebend. §. 56—66.) 387—389. — Rekursverfahren gegen die wegen solcher von der Polizeibehörde getroffene Entscheidung. (ebend. §. 67.) 389.

Pfarrgüter, dies. sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats befreit. — Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 774—777. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124.

Pflegebefohlene, siehe Vormundschaftsachen.

Pflegekinder, siehe Kinder.

Pforten, zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienend, Strafe für diejenigen, welche

Wforten, (Fortf.)

welche solche unbefugterweise öffnen, oder nach dem Durchgehen nicht wieder schließen. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 9.) 384.

Willauer Hafen, siehe Hafengelber.

Wlaggenhauen, unbefugtes, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 2.) 384.

Wlathe, Ort, siehe Chausséebau Nr. 7.

Wläke, öffentliche, deren Gebrauch für Messen u. Märkte, siehe Marktstandsgelber.

Wleß, siehe Chausséebau Nr. 13.

Wpolizei, die persönliche Ausübung ders. ist den jüdischen Grundbesitzern nicht gestattet. (W. v. 23. Juli 47. §. 2. u. 3.) 263. 264. — sie können jedoch den Verwalter der Polizei bestellen; dagegen bleiben sie zur Tragung der mit der Ausübung ders. verbundenen Lasten verpflichtet. (ebend. §. 3.) 264.

Wpolizeiaufsicht an den Landesgrenzen, Ausgabebetrag für dieselbe, sowie für sonstige polizeiliche Zwecke. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. e.) 156.

Wpolizeibehörden, Orts-, dieselben sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der in gebuldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung ders. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (W. v. 30. März 47. §. 13.) 127. — desgl. rüchichtlich der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unter den Juden. (W. v. 23. Juli 47. §. 19.) 266. — Kompetenz derselben hinsichtlich der Verwaltung der Feldpolizei und der selbstpolizeilichen Gerichtsbarkeit. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 47. §. 2. 10. 16. 25. 53. 54. 55. 56. 57. 67. 68.) 376. 378. 379. 380. 386. 387. 389.

Wpolizeiliche Gewalt, zu Staats- und Kommunalämtern können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit solchen die Ausübung jener nicht verbunden ist. (W. v. 23. Juli 47. §. 2. 3. u. 4.) 263. 264.

Wpolizei-Kontraventionen (Polizeivergehen), Einführung einer allgemeinen Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den vor dem Kammergerichte über jene nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen. (A. R. D. u. B. v. 7. Apr. 47.) 129. 130. — deren Untersuchung und Bestrafung gegen Militärpersonen steht nicht den Civilbehörden, sondern den Militärbefehlshabern, resp. den Militärgerichten, zu, wenn jene nur die Übertretung militärpolizeilicher Anordnungen betreffen. (A. R. D. v. 19. Aug. 47.) 334. — hiernach wird der §. 3. Thl. II. des Militär-Strafgesetzbuchs deklarirt. (ebend.) 334.

Wpolizeiverwaltungskosten, in den größern Städten, Betrag ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. c.) 156.

Wportofreiheit, für die Versendung der Ersparnisse der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter in die Heimath der Letztern. (W. v. 21. Dezbr. 46. §. 22. u. 26.) 26. 27. 30. f.

Wposen, Provinz, (Großherzogthum), Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden in ders. (W. v. 23. Juli 47. §. 24—34. u. §. 68—70.) 267—270. 277. — die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung ders. in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen. (ebend. §. 24.) 267. — Bedingungen der Naturalisation. (ebend. §§. 25—28.) 267. 268. — Rechte der naturalisirten Juden. (ebend. §. 29.) 268. — Verlust der Naturalisation. (§. 30.) 268. f. — Verhältnisse der nicht naturalisirten Juden. (§§. 31—34.) 269. 270. — Synagogen-Gemeinden in ders. (§. 68.) 277. — Kultus- und Schulwesen, Armen- und Krankenpflege, Führung der Knaben zu nützlichen Gewerben oder zu einem höhern wissenschaftlichen Berufe und Ausschließung ders. vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. (§§. 69. u. 70.) 277.

Wposen-Stargard, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Wposten, gegen solche ist wegen Übertretung selbstpolizeilicher Anordnungen keine Pfändung erlaubt. — Allg. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 418. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 392.

Wpostgüter, deren unentgeltlicher Transport, nebst dazu gehöriger Personal-Begleitung, auf der Ruhrort-Crefelder Kreis Gladbacher Eisenbahn. (§. 58. des Status für dies.) 65. — desgl. auf der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn. (Konzess.-Urkunde v. 31. Janr. 47.) 83. — vorgängige Vereinbarung mit dem General-Postmeister darüber, ehe die Transportbeförderung auf der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn stattfinden darf. (Allerh. Bestätigungs-Urkunde v. 23. Septbr. 37. zu §. 21. Nr. 2.) 301.

Wpostverwaltung, Einnahmen u. Ausgaben derselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 5.) 140.

Wpotßdam-Berlin

} s. Eisenbahnen Nr. 2.

Wpotßdam-Magdeburg } s. Eisenbahnen Nr. 2.

Wpräklavivfristen, in Prozessen, deren Lauf wird durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gehemmt. (W. v. 8. Apr. 47. §. 19.) 174.

Wprediger- (u. Schullehrer-) Wittwenkasse, große Berliner, Allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. R. D. v. 26. Apr. 47.) 286.

Wpressfahle, Strafe für deren Beschädigung oder Zerstörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 3.) 384.

Wpressvergehen, in den mit Genehmigung in den Bundesstaaten erschienenen Zeitungen, Zeitschriften u. Schriften nicht über zwanzig Bogen stark, Anwendung der Landesgesetze der einzelnen Bundesstaaten wegen solcher gegen

Presßvergehen, (Fortf.)

gegen deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger. (Patent v. 8. Apr. 47. über die Publikation des Bundesbeschlusses v. 14. Juni 32., betr. die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses v. 20. Septbr. 19. in jener Beziehung, in Verbindung mit Art. XIII. des Censuredikts v. 18. Oktbr. 19.) 189.

Prinzen des Königl. Hauses, dieselben haben nach Erreichung der Großjährigkeit Sitz u. Stimme im Stande der Fürsten, Grafen u. Herren auf dem vereinigten Landtage. (B. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 35. — auch können solche in einzelnen Verhinderungsfällen einen andern Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen beauftragen. (ebend. §. 2.) 35.

Privatdozenten, an den Universitäten, Zulassung der Juden als solche für gewisse Lehrfächer. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Privat-Fähranstalten, s. Fähranstalten.

Privat-Flüsse, s. Flüsse.

Privat-Gewässer, s. Gewässer.

Privatwege, s. Wege.

Professoren, außerordentliche u. ordentliche, an den Universitäten, Zulassung der Juden als solche für gewisse Lehrfächer. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Prorektor, an den Universitäten, von dem Amte eines solchen bleiben die Juden ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263.

Prorogation, freiwillige, des Gerichtsstandes, s. Gerichtsstand.

Protokollführer, verpflichteter, dessen Zuziehung seitens des Ortsrichters bei der bürgerlichen Beglaubigung der in gebuldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen u. Sterbefälle. (B. v. 30. März 47. §. 9.) 127. — desgl. bei solchen unter den Juden. (G. v. 23. Juli 47. §. 15.) 266.

Provinzial-Abgaben, (Abgaben für Provinzialzwecke), deren Regulirung ist von der Zustimmung des vereinigten Landtages nicht abhängig. (B. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Provinzial-Landtage, s. Landtage.

Prozesse, bei welchen eine Verwaltungsbehörde als Partei theilhaft ist, in solchen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden, wenn die von ders. aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen worden ist. (G. v. 8. Apr. 47. §. 2.) 170. — der Lauf der Präklusivfristen in solchen wird durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gehemmt. (ebend. §. 19.) 174. — Kompetenz der Handelsgerichte über

Prozesse, (Fortf.)

Gegenstände ders. (G. v. 3. Apr. 47. §§. 18—22.)

185. 186. — Verfahren ders. in solchen, namentlich auch unter gewissen Modifikationen nach der Verordnung v. 21. Juli 46. über das Verfahren in Civilprozessen. (ebend. §§. 25—33.) 187. 188. — deren Anstellung für jüdische Synagogengemeinden auf Beschluß der Repräsentanten-Versammlung. (G. v. 23. Juli 47. §. 47. Nr. 3.) 272.

— Einführung der Öffentlichkeit in Civilprozessen in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung v. 21. Juli 46. über das Verfahren in Civilprozessen Gesetzeskraft hat. (A. R. D. u. B. v. 7. Apr. 47.) 129. 131. — diese Verordnung findet auf das durch das Gesetz v. 28. Juni 44. eingeführte Verfahren in Eheheiratsfachen keine Anwendung. (B. v. 7. Apr. 47. §. 3.)

131. — Anwendung der Gebührentaxen für die Gerichte u. Justizkommissarien in dens. (A. R. D. v. 26. Juli 47.) 321—322. — summarischer Prozeß, Tit. II. der Verord. v. 1. Juni 1833., Anwendung der Gebührentaxe v. 9. Oktbr. 1833., wo, der Verordnung v. 21. Juli 46. zufolge, das in jenem Titel u. in den, denselben ergänzenden spätern Verordnungen vorgeschriebene Verfahren eintritt. (A. R. D. v. 26. Juli 47.) 321. — s. auch Konkurs- u. Liquidations-Prozesse.

Prozessverordnungen, neuere, Anwendung der bestehenden Sporteltaxen auf dieselben. (A. R. D. v. 26. Juli 47.) 321. 322.

Pupillensachen, s. Vormundschaftsachen.

Pyritzer Kreis, s. Chausseebau Nr. 6.

Pyrmont, Fürstenthum, s. Waldeck.

Q.

Quittungen, in Vormundschafts- und Kuratelsachen, Stempelfreiheit ders. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 3.) 3.

R.

Rabbiner, als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — Strafe für die Überschreitung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 278.

Rache, strengere Bestrafung der aus solcher verübten Beschädigung fremden Eigenthums. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 45.) 385.

Rasenstechen, unbefugtes, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 2.) 384.

Rätsfeld, Ort und Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 22. und 24.

Ratiborer Kreis, den Kreisständen desselben werden für den Bau u. die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebenthal die sta-

Ratiborer Kreis, (Fortf.)

kaislichen Vorrechte bewilligt. (A. R. D. v. 29. Janr. 47.) 105. — auch wird dens. das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes nach dem für die Staats-Chauffeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. verliehen. (ebend.) 105.

Realberechtigungen der Synagogengemeinden, zur freiwilligen Veräußerung ders. ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 272.

Rechte, aufgehobene, Betrag der Entschädigungen für solche als Passivum der General-Staats-Kasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 1.) 152.

Rechtswittel, keins ders. ist gegen einen gerichtlichen Bescheid zulässig, durch welchen bei erhobenem Kompetenzkonflikt das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt wird. (G. v. 8. Apr. 47. §. 5.) 171. — eingelegte oder zulässige, gegen handelsgerichtliche Erkenntnisse, Vollstreckbarkeit der letztern ungeachtet der erstern. (G. v. 3. Apr. 47. §§. 29. und 30.) 187. 188. — bei Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (B. v. 18. Aug. 47. §. 10.) 338. — gegen Entscheidungen wegen fälschlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen, in Anwendung der durch das Gesetz v. 4. Juli 1840. angebrohten Strafen. (B. v. 18. Aug. 47. §§. 12. und 16.) 339. 340. — siehe auch Appellation, Rekurs und Nichtigkeitsbeschwerde.

Rechtsverfahren, (Rechtsweg, rechtliches Gehör, gerichtliches Verfahren) — Einstellung desselben bis zur Entscheidung über den erhobenen und anerkannten Kompetenzkonflikt. (G. v. 8. April 47. §§. 4. 5. 8.) 171. 172. — Aufhebung desselben, wenn die Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte gegen die Zulassung eines solchen ausgefallen ist. (ebend. §. 18.) 174. — Fortgang desselben, wenn der von der Provinzialbehörde erhobene Kompetenzkonflikt seitens des Verwaltungschefs für nicht begründet erachtet wird. (G. v. 8. Apr. 47. §. 11.) 172. f. — dasselbe ist gegen die Entscheidung der Regierungen in jüdischen Verwaltungs-Angelegenheiten nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. (G. v. 23. Juli 47. §. 49.) 273. — in streitigen Pfändungs-Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 58.) 387. f. — Zulässigkeit desselben in Pfändungsangelegenheiten über Pfandgeld und Kosten, wenn die Summe, über welche polizeilich entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern übersteigt. (ebend. §. 67.) 389. — desgl. gegen polizeiliche Strafbeschlüsse wegen Übertretungen der Vorschriften vorgebracht

Rechtsverfahren, (Rechtsweg, rechtliches Gehör, gerichtliches Verfahren) (Fortf.)

Feldpolizei-Ord., wenn die festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von 14 Tagen übersteigt. (ebend. §. 69.) 389. — bleibt vorbehalten bei Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen den Flurnachbarn, durch die an einigen Orten bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmessämter. (ebend. §. 71.) 390. — ist wegen Abgaben und Leistungen in Synagogen-Gemeinden nur in so weit zulässig, als Jemand aus besondern Rechtsmitteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 275. — die Festsetzung der für versäumte Anzeigen jüdischer Geburten und Todesfälle angebrohten Strafen erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß. (ebend. §§. 17. und 18.) 266. — findet bei Deichschau-Reklamationen auf dem linken Rheinufer nicht statt. (B. v. 7. Mai 38. §. 6.) 108.

Rechtswohlthaten der Güterabtretung und der Kompetenz, von Handeltreibenden nachgesucht, die Verhandlungen und Entscheidungen über solche gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Rees, Kreis, vom 1. Janr. 1848. ab tritt in demselben die Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810. außer Geltung; dagegen erhält in solchem von demselben Zeitpunkte ab die Gesindeordnung für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844. Gesetzeskraft. (B. v. 21. Septbr. 47.) 356. — in demf. findet die Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 1847. keine Anwendung. (Einleit. zu letz.) 376. — siehe auch Chauffeebau Nr. 24.

Referendarien, Geheime, beim Staatsrathe ange stellt, von solchen kann einer zum Referenten bei dem Gerichtshofe zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten ernannt werden, jedoch ohne Stimmrecht. (G. v. 8. Apr. 47. §. 14.) 173.

Regalien, die Zustimmung des vereinigten Landtags zur Einführung neuer Steuern oder zu Erhöhung der bestehenden Steuersätze, hat auf jene ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz ders. betreffen, keine Beziehung. (B. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Regierungen, Ausgabebeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 10.) 166. — Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen denselben und den Gerichten. (G. v. 8. Apr. 47.) 170. — Abfassung des Beschlusses über deren Erhebung vor dem Pleno ders. (ebend. §. 4.) 171. — Anordnung der Wahl der dem Handelsstande angehörigen Mitglieder der Handelsgerichte und deren Stellvertreter durch dies. (G. v. 3. Apr. 47.

Regierungen, (Fortf.)

§§. 9. und 10.) 183. 184. — dieselben können die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstände auftragen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390. — auch sind dieselben befugt, zu gleichem Zweck, mit Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortshafte zu bildende Bezirke, besondere Feldämter zu errichten. (ebend. §. 72.) 390. — Bestätigung der Lokalverordnungen über das unbeaufsichtigte Umlaufen des Viehes, mit Androhung höherer Strafe, als die gesetzlich bestimmte, durch dies. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 2.) 376. — durch Verordnungen ders. können einzelne Säße des Pfandgelbes für übergetretenes Vieh auf den Antrag der Kreisstände, resp. der Ortspolizeibehörden, und mit Zustimmung der Gemeinden, verändert und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden. (ebend. §. 10.) 378. — auch sind dieselben befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Kostensätze für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke zu bestimmen. (ebend. §. 55.) 387. — Bestätigung der Gemeindebeschlüsse über das Fortfangen der Tauben zur Saat- und Erntezeit, durch dies. (ebend. §. 40.) 383. — bilden die Rekurs-Instanz gegen die Entscheidungen der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten. (ebend. §. 67.) 389. — bezgl. gegen die polizeilichen Strafresolutive über die in vorgedachter Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedroheten Übertretungen. (ebend. §. 69.) 389. — sollen auch ferner vor Bestätigung der Agenten von Feuerversicherungs-Gesellschaften das für eine Vermehrung solcher Agenten obwaltende Bedürfnis in Betracht ziehen. (A. R. D. v. 5. Janr. 47.) 32. — sind ermächtigt, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- u. Gesangbücher zu gestatten. (A. R. D. v. 11. Juni 47.) 260. — auch ist von dens. das nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellende Verzeichniß der dafür geeigneten Bücher zu genehmigen. (ebend.) 260. — dieselben haben die Ausführung der über die Annahme und Beaufsichtigung der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter getroffenen Anordnungen zu überwachen. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 25. und 26.) 27. — dieselben bestimmen, bei welchen öffentlichen Bauten die vorstehende Verord., außer den Eisenbahnbauten, sonst noch in Anwendung kommen soll. (ebend. §. 26.) 27. — Kompetenz derselben in Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden. (v. 23. Juli 47. §§. 28. 30. 33. 36. 42. 43. 46—52. 54. 58. 59. 65. 66. 68. und

Regierungen, (Fortf.)

69.) 268. 269. 270. 271—274. 275. 276. 277. — dies. haben von den Kultuseinrichtungen der Juden nur in so weit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert. (B. v. 23. Juli 47. §. 51.) 273. — zu Magdeburg, bildet die Rekurs-Instanz gegen die Straffesetzungen der Deichhauptleute in der Altmark. (B. v. 25. Janr. 47. §. 2.) 76. — der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, denselben liegt die Ausfertigung der Tarife für die Privat-Fähranstalten in dens. ob, nachdem solche von dem Finanzministerium genehmigt worden. (A. R. D. v. 27. Dezbr. 46.) 77. — zu Düsseldorf, Kompetenz ders. in Deichschau-Angel. auf dem linken Rheinufer. (B. v. 7. Mai 38. §§. 4—7. 9. 10. 15. und 17.) 107. 108. 109.

Register, ortsgewöhnliche, Anordnungen für deren Führung über die in gebuldeten Religionsgesellschaften sich ereignenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle. (B. v. 30. März 47.) 125—128. — bei dem Aufgebote und der Führung des Registers haben die Gerichte, in soweit nicht durch ebengedachte Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister erteilt sind. (ebend. §. 15.) 127. f. — Aufnahme gerichtlicher Protokolle, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, über die persönlich abzugebenden Anzeigen u. Erklärungen. (ebend. §. 9.) 127. — Eintragungen in die Register und Ausstellung von Attesten darüber. (ebend. §. 9.) 127. — die Register und die auf Grund derselben ausgefertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben. (ebend. §. 10.) 127. — dergl. Atteste sind jedoch stempelpflichtig. (A. R. D. v. 18. Juni 47.) 260. — für die den Gerichten durch obige Verordnung v. 30. März 47. überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat. (§. 14. ders.) 127. — auch hat der letztere die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen. (ebend. §. 19.) 128. — Stempelfreiheit für die bei den Gerichten in diesen Angel. ergehenden Verhandlungen und Verfügungen. (A. R. D. v. 18. Juni 47.) 260. — die Vorschriften obiger Verordnung vom 30. März 47. finden auch bei Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (§§. 16. und 17. ders.) 128. — jedoch genügt in diesen Fällen zur Eintragung der Ehe in das Register der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der
Braut-

Register, (Fortf.)

- Bräutleute** vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. (ebend. §. 16.) 128. — ortsgewöhnliche, Anordnungen für deren Einrichtung und Führung behufs der bürgerlichen Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden durch Eintragung in jene. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8—22.) 265—267. — in den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den für die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften. (ebend. §. 22.) 267. — die Gerichte haben, in sofern nicht durch gegenwärtiges Gesetz abweichende Bestimmungen gegeben sind, diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für die Führung der Kirchenregister erteilt sind. (ebend. §. 21.) 267.
- Reichsstände**, vormalige deutsche, (Fürsten u. Grafen), zu den Provinzialständen berufen, gehören auf dem vereinigten Landtage zu dem Herrenstande. (B. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 35. — in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, solche sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des vereinigten Landtags Theil nehmen können. (B. v. 3. Febr. 47. §. 1.) 40.
- Reisewagen**, von solchen dürfen die geladenen Güter wegen selbstpolizeilicher Vergehen, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 427. — (Selbpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 393.
- Reiten**, unbefugtes, über bestellte Äcker, über Wiesen, Weiden, Gärten, Weinberge u., sowie auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, Strafe für dasselbe. (Selbpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 383. — Pfändung der Reitthiere, Pfandgeld- und Straferlegung auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Äcker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet. (ebend. §. 44.) 385. — doch findet weder Pfändung, noch Schadensforderung, noch Bestrafung statt, wenn durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges zu jenen Übertretungen genöthigt worden ist. (ebend. §. 44.) 385.
- Rektor**, an den Universitäten, von dem Amte eines solchen bleiben die Juden ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263.
- Rekurs** (Rekursverfahren), gegen die Entscheidung wegen Entziehung oder Suspension ständischer Rechte in Beziehung auf bescholtenen oder angefochtenen Ruf wird die Rekursinstanz aus den Provinzial-Landtagsmitgliedern

Rekurs (Rekursverfahren), (Fortf.)

- des Standes, dem der Angeschuldigte angehört, als Ehrengericht gebildet. (G. v. 23. Juli 47. §. 11.) 281. — gegen die Entscheidungen des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. (B. v. 30. Apr. 47. §§. 15—17.) 199. — in Pfändungs-Angelegenheiten. (Selbpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 67.) 389. — desgl. gegen die Strafresolutive der Ortspolizeibehörde wegen Übertretungen der Vorschriften der vorgedachten Selbpolizei-Orb. (ebend. §. 69.) 389. — erfolgt in allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden an die Regierungen und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. (G. v. 23. Juli 47. §. 49.) 273. — gegen die Resolutive der Regierungen des Großherz. Posen wegen der den naturalisirten Juden entzogenen Rechte der Naturalisation an den Minister des Innern. (G. vom 23. Juli 47. §. 30.) 268. 269. — an die Regierung zu Magdeburg gegen die Straffestellungen der Deichhauptleute in der Altmark. (B. v. 25. Janr. 47.) 76. — in Deichschau-Angelegenheiten auf dem linken Rheinufer. (B. v. 7. Mai 38. §§. 6. u. 17.) 108. 109.
- Religionsfreiheit**, Zusammenstellung der darüber in dem A. L. R. enthaltenen Bestimmungen. (Anl. zu dem Patente, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr., v. 30. März 47.) 121. 122.—125.
- Religionsgesellschaften**, neue, deren Bildung. (Patent v. 30. März 47. nebst Zusammenstellung der darüber im A. L. R. enthaltenen Vorschriften.) 121—125. — rücksichtlich des Übertritts zu solchen findet volle Freiheit statt, auch bleiben die Übertretenden, in soweit jene Gesellschaften vom Staate genehmigt sind, in dem Genuße ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren, jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5. 6. 27—31. u. 112. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. (ebend.) 121. — dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen. (ebend.) 121. — unter welchen Umständen dem für neue Religionsgesellschaften eingerichteten Kirchenministerium die Berechtigung zugestanden werden kann, solche, die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen. (ebend.) 121. 122. — Anordnungen für die Fälle und Verhältnisse, in welchen jene Berechtigung nicht gewährt werden kann. (ebend.) 122. — vom Staate genehmigte, dieselben erlangen als solche die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft. (Patent v. 30. März u. §. 4. der Zusammenstellung.) 122. 124. — nur geduldet, dieselben haben als solche auf die Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften keinen Anspruch, vielmehr be-

Religionsgesellschaften, (Fortf.)

bestimmt der Umfang ihrer Rechte im besondern Falle die ihnen ertheilte Konzeßion. (§§. 4. u. 6. der Zusammenstellung.) 124. 125. — gebuldet, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, Anordnungen für die bürgerliche Beglaubigung der bei solchen vorkommenden Geburten, Heirathen u. Sterbefälle durch die Ortsgerichte. (Patent u. B. v. 30. März 47.) 122. 125—128.

Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Befehle, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen im Staate nicht ausgebreitet werden. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 13—15. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 123.

Religionsübungen, den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu solchen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in soweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. — A. L. R. Thl. II. Tit. 6. §§. 1—3. u. Tit. 11. §§. 9. u. 10. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 123. — eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft. — Thl. II. Tit. 6. §§. 11—14. des A. L. R. — (ebend.) 121. 123. — sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten und Anhalten hinderlich oder nachtheilig ist. — Th. II. Tit. 6. §. 4. des A. L. R. — (ebend.) 121. 123.

Religionsunterricht, die für solchen in öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 19. 96. u. 97. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124. — an solchem darf es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters fehlen. (G. v. 23. Juli 47. §. 62.) 275. — als besondere Lehrer für solchen können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementar-Schulamts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben. (ebend. §. 62.) 275.

Reilinghausen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 25.

Rendanten, siehe Baurendanten.

Resolnte, deren Abfassung durch die Ortspolizeibehörden in Pfändungs-Angelegenheiten bei Übertretungen selbstpolizeilicher Vorschriften. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 60. 61.) 388. — Rekursverfahren gegen solche. (ebend. §. 67.) 389. — s. auch Strafresolnte.

Reuß-Greiz,

Reuß-Robenstein-Ebersdorf,

Reuß-Schleiz,

} Fürstenthümer,
im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, sind sämmtlich dem zwischen Preußen und Großbritannien bestehenden Verträge v. 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. v. 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Veranntmach. v. 4. Juli 47.) 245.

Revisions- und Kassationshof, Rheinischer, als Rekurs-Instanz in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein gegen die Entscheidungen des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien über deren Dienstentlassung. (B. v. 30. April 47. §. 16.) 199. — auch gegen erkannte geringere Strafen, wenn der Staatsanwalt bei jenem den Rekurs eingelegt hat. (ebend. §. 17.) 199.

Rheder, siehe Schifferheber.

Rhein, alter regulirter, zwischen den Orten Recken und Griethausen, Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung desselben zu erheben sind. (A. R. D. nebst Tarif v. 11. Oktbr. 47.) 357.

Rheinisches Strafgesetzbuch, siehe lex.

Rheinpreussische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, deren Auflösung und Anordnungen für die Abwicklung ihrer Geschäfte. (A. R. D. v. 11. Janr. 47.) 74—76.

Rheinprovinz, Verfahren im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. (G. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 171. 172. — in den zu jenem Bezirke gehörigen Landtheilen bewendet es rücksichtlich der Juden bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften. (G. v. 23. Juli 47. §. 22.) 267. — Einführung der Gesindeordnung für dieselbe v. 19. Aug. 1844. auch in den Kreisen Rees und Duisburg, vom 1. Janr. 1848. ab. (B. v. 21. Septbr. 47.) 356. — Regulirung der Tariffäße für die Privat-Fähranstalten in ders. nach dem Normal-Fahrtarif v. 27. Mai 1829. (A. R. D. v. 27. Dezbr. 46. nebst letzterem.) 77—79. — Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen von Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in derselben. (B. vom 18. Aug. 47.) 335—342. — Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß. (B. v. 7. Mai 38.) 106—109. — Eindrückung der Grundstücke der Katastergemeinden in Strimp, Lang und Langst unter Aufhebung der in §. 2. Nr. 1. u. 2. obiger Verord. entgegen stehenden Bestimmungen. (B. v. 5. Febr. 47.) 106. — Verbot der Fischerei in den Gewässern ders. auf dem linken Rheinufer, in welchen die

Rheinprovinz, (Fortf.)

Forelle die vorherrschende Fischegattung ist, während der Monate Oktober und November. (A. R. D. v. 5. Juli 47.) 287.

Rheinschiffahrts-Verwaltung, Ausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. f.) 144. f.

Rheydt, siehe Eisenbahnen Nr. 17.

**Richterliche Gewalt, zu Staats- und Kommunal-
ämtern können Juden nur dann zugelassen werden, wenn
mit solchen die Ausübung jener nicht verbunden ist.** (G.
v. 23. Juli 47. §§. 2. u. 3.) 263. 264.

**Rinnen, zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienend,
Strafe für deren Beschädigung.** (Feldpolizei-Ordn. v. 1.
Novbr. 47. §. 43. Nr. 5.) 384. — ist letztere mit ge-
meiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der ander-
weit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafe. (ebend.
§. 43.) 385.

**Rübenzucker, inländischer, die für dens. durch die A.
R. D. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum v. 1. Septbr.
1844. bis dahin 1847. festgesetzte Steuer, soll noch vom
1. Septbr. 47. bis dahin 1848. unverändert zur An-
wendung kommen.** (A. R. D. v. 25. Juni 47.) 241. —
Staats-Einnahme-Betrag aus der Rübenzucker-Steuer.
(Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. c.) 144.

**Ruf, bescholtener oder angefochtener, Entziehung oder
Suspension ständischer Rechte wegen eines solchen.** (G.
v. 23. Juli 47.) 279. — 282.

**Ruhrort-Cresfeld-Kreis Gladbacher Eisen-
bahn, siehe Eisenbahnen** Nr. 17.

**Ruppiner Kreisobligationen, auf den Inhaber lau-
tend, zum Betrage von 130,000 Thlr., deren Ausfertigung
u. Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung behufs der
Ausführung, resp. Unterstützung verschiedener Chaufsee-
bauten im Ruppiner Kreise. (Allerh. Privil. v. 1. Novbr.
47.) 399 — 402. — allmähliche Amortisation ders. aus
dem von dem Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach
der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung.
(ebend.) 399.**

S.

Saatziger Kreis, siehe Chaufseebau Nr. 5.

**Sachen, bewegliche oder unbewegliche, Strafbarkeit der
ohne Ministerial-Genehmigung von Privatpersonen
öffentlich veranstalteten Auspielungen ders., gleich dem
unbefugten Lotteriespiel.** (B. v. 5. Juli 47. §. 2.) 262.
— den Militärpersonen des Soldatenstandes auf längere
oder kürzere Zeit dienlich anvertraut, Bestrafung
deren Veruntreuung in Anwendung des §. 155. Theil I.
des Militär-Strafgesetzbuchs. (A. R. D. v. 17. Juni
47.) 256.

**Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Roburg-Gotha, } Herzogthümer,
Sachsen-Meinungen,**

im Thüringischen Zoll- u. Handelsvereine, sind sämtlich dem zwischen Preußen u. Großbritannien bestehenden Verträge v. 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck u. unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmachung v. 4. Juli 47.) 245.

**Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum,
Erneuerung der mit demselben unter dem 12. Janr. 1830.**

abgeschlossenen u. durch Minist.-Erklärung v. 12. Decbr. 1837. bis zum 1. Octbr. 1846. verlängerten Militär-Durchmarsch- und Etappenkonvention, auf fernere zehn Jahre, also bis zum 1. Octbr. 1856., unter einigen Modifikationen. (Minist.-Erkl. u. Bekanntmach. vom 10. Juli 47.) 257. 258. — im Thüringischen Zoll- u. Handelsvereine, ist dem zwischen Preußen u. Großbritannien bestehenden Verträge v. 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmachung v. 4. Juli 47.) 245.

**Sachverständige, vereidete, deren Zuziehung bei Ab-
schätzung des durch Übertretungen der Feldpolizei-Ordn.
v. 1. Novbr. 47. herbeigeführten Schadens.** (§. 64. ders.) 388.

**Salinen-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben
ders.** (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 4.) 138. f.

Salzmonopol, Staats-Einnahme-Betrag aus dems.
(Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 9.) 150.

Sand, Strafe für das unbefugte Graben desselben. (Feld-
polizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 384.
— von benachbarten Grundstücken zum Chaufseebau.
siehe lex.

Sanitäts-Polizei, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-
Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. f.) 156.

**Schachtmeister, bei Eisenbahn- u. Bauten, deren Ob-
liegenheiten und Verhältnisse zu den Arbeitern.** (B. v.
21. Decbr. 46. §§. 8—13.) 22—24. 29. f. — dieselben
oder deren Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr
oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.
(ebend. §. 11.) 24. 29. — Bewilligung eines Schacht-
meistergelbes für dies. bei Affordarbeiten. (ebend. §. 8.
und Bestimmungen B. Nr. 18.) 22. 23. 31.

Schadenersatz, wegen unrechtmäßiger Pfändungen. — A.
L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 462. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr.
47. §. 75.) 391. 393. — auf die darauf gerichtete Klage ist der

De-

Schadenersatz, (Fortf.)

Beschädigter allemal schuldig, sich bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, einzulassen. — Allg. L. R. Thl. I. Lit. 14. §. 437. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 47. §. 75.) 391. 393. — dessen Leistung für den Übertritt weidenden Viehes auf fremde Grundstücke. (ebend. §§. 7. 11. 13. 14. 16. 17. 19. 20. und 33.) 377. 378. 379. 382. — findet nicht statt, wenn der Übertritt durch einen unabwendbaren Zufall veranlaßt worden ist, von dem aber der Hirte binnen vier und zwanzig Stunden Anzeige gemacht haben muß. (ebend. §. 16.) 379. — Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschäften haften rücksichtlich desselben für die zu ihrem Vortheile von ihren Kindern, Pflegekindern und Dienstleuten begangenen Feldfretel. (ebend. §. 49.) 386. — solidarische Verhaftung für dens. seitens der Schafhirten nach §. 38. der Halberstädtischen Feldordnung v. 27. Juli 1759., wo letztere bisher gegolten hat. (ebend. §. 75.) 391. — s: auch Entschädigungen.

Schafhirten, die im §. 38. der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759. denselben auferlegte Verpflichtung, für den Schadenersatz solidarisch zu haften, bleibt, wo jene Feldordnung bisher gegolten hat, in Kraft; dagegen wird die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen aufgehoben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391.

Schankwirthschaften, dürfen Aufseher und Schankmeister, oder deren Familienglieder, bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten nicht betreiben. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 11. u. 26.) 24. 27. — deren Betrieb von nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen, jedoch niemals auf dem Lande. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 4.) 269.

Schaurichter, über die Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, Regulirung deren Bestellung und der denselben beizulegenden Aufsichts- u. Strafbefugnisse durch besondere Ordnungen oder Statuten, unter Bestätigung der Regierung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 73.) 390.

Scheda, Herrschaft, siehe Landtage, Provinzial-, Westphälische.

Scherben, Strafe für denjenigen, der solche auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 4.) 384.

Schiedsmänner, deren Einführung im Kreise Tecklenburg. (A. R. D. v. 12. Juli 47.) 323.

Schiffe, (Schiffsgefäße), zur Frachtschiffahrt bestimmt, die aus den Verträgen über deren Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung, Miethung oder Versicherung ders. gegen Wassers- und Feuergefahr entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Han-

Schiffe (Schiffsgefäße), (Fortf.)

delogerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185. — bezgl. wegen An- oder Übersetzens, Antreibens und Stoßens ders. (ebend. §. 19.) 185. — bezgl. die Ausführung des auf solche gelegten Arrestes. (ebend. §. 20.) 186. — bezgl. die Subhastationen von solchen. (ebend. §. 20.) 186.

Schiffer, Streitigkeiten über die Verhältnisse derselben, der Schiffsmannschaften, Schiffspassagiere und Schiffsrheber zu einander gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Schiffahrtsabgaben, konventionsmäßige, auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel, Einnahmebetrag ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. c.) 144. — deren Entrichtung von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen. (A. R. D. v. 1. Febr. 47.) 113. — in wie fern davon Befreiungen stattfinden. (ebend. Nr. 1.) 113. — die entgegenstehenden Bestimmungen der Hafengelber-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (A. R. D. v. 1. Febr. 47.) 113.

Schiffahrtsverkehr, Errichtung von Handelsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten bei dems., in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. (G. v. 3. Apr. 17.) 182—188.

Schiffahrts- (u. Handels-) Vertrag, siehe Handelsvertrag.

Schiffsmannschaften, } Streitigkeiten über die Ver-
Schiffspassagiere, } hältnisse ders. und der Schiffer und Schiffsrheber zu einander, gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Schiffspässe, deren Ausfertigung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Schiffsrheder, Streitigkeiten über die Verhältnisse ders., der Schiffer, der Schiffsmannschaften u. Schiffspassagiere zu einander gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Schiffsurkunden, verlorne, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Schildwachen, Militär, Glaubwürdigkeit ders. als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderer Gesetzübertretungen eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196.

Schlachtsteuer, Staats-Einnahme-Betrag aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. L.) 146. — Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten ders. (ebend. §. 8. lit. q.) 148.

Schleichhandel, Übereinkunft des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit dem Königreiche Belgien, wegen

Schleichhandel, (Fortf.)

gegenseitiger Unterdrückung des Schleichhandels, (vom 26. Juni 46.) 5—20. — Tauer ders. bis zum 1. Janr. 1851. und ferner von einem Jahre zum andern, wenn keine gleichzeitige Kündigung des vorangegangenen Handels- und Schiffahrtsvertrags v. 1. Septbr. 1844. erfolgt. (ebend. Art. 16.) 17.

Schlesien, Provinz, Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835., die Einrichtung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien betr., (v. 17. Mai 47.) 229. — siehe auch Kredit-Institut.

Schleusengelder (Schleusengefälle), deren Entrichtung für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen. (A. R. D. nebst Tarif v. 11. Oktbr. 47.) 357.

Schriften, siehe Druck- und Zeitschriften, besgl. Censur.

Schriftzüge, deutsche oder lateinische, nur solche sind den Juden bei Führung ihrer Handelsbücher, bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, sowie bei allen schriftlichen Verhandlungen, gestattet. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 264. — Strafe von fünfzig Thlr. oder sechswochenentlichem Gefängniß, wenn jene Vorschrift übertreten wird. (ebend. §. 6.) 264.

Schulbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. R. D. v. 11. Juni 47.) 260.

Schuldansprüche der nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit. (G. v. 23. Juli 47. §§. 33. No. 6.) 269.

Schulden, in Nothhäfen kontrahirt, die über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Schuldverhältnisse, einzelner jüdischer Korporationen, die über dies. erlassenen Vorschriften u. besondern Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. (G. v. 23. Juli 47. §§. 23. u. 34.) 267. 270.

Schulen, (Kunst-, Gewerbe-, Handels- u. Navigationschulen), an solchen können auch Juden als Lehrer zugelassen werden; außerdem aber bleibt deren Anstellung als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 264. — jüdische, Anordnungen für deren Einrichtung, Unterhaltung u. Besuch. (G. v. 23. Juli 47. §§. 60—67.) 275—277. — wo dergl. nicht bestehen, müssen die schulpflichtigen Kinder der Juden an den Ortsschulen Theil nehmen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß für deren regelmäßigen u. genügenden Unterricht anderweitig gesorgt ist. (ebend. §§. 60. u. 61.) 275. — Fürsorge seitens jeder Synagogengemeinde, daß es keinem jüdischen Kinde während des

Jahrgang 1847.

Schulen, (Fortf.)

schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehle. (G. v. 23. Juli 47. §. 62.) 275. — der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt. (ebend. §. 67. Nr. 5.) 277. — Aufbringung der Unterhaltungskosten für dies. unter Beihülfe aus Kommunalmitteln. (ebend. §. 67.) 276. 277. — Anwendung obiger Vorschriften auch in der Provinz Posen. (ebend. §. 69.) 277. — Orts-, zur Unterhaltung ders. haben die Juden in gleicher Weise u. in gleichem Verhältnisse, wie die christlichen Gemeindeglieder, den Gesetzen u. bestehenden Verfassungen gemäß, beizutragen. (G. v. 23. Juli 47. §. 63.) 276. — sie bleiben jedoch davon befreit, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten. (ebend. §. 67. Nr. 4.) 277.

Schulkollegien, Provinzial-, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. D. a.) 154.

Schullehrer-Seminarien, Betrag der Zuschüsse für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. f.) 154.

Schullehrer- (u. Prediger-) Wittwenkasse, große Berliner, Allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. R. D. v. 26. Apr. 47.) 286.

Schutt, Strafe für denjenigen, der solchen auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 4.) 384.

Schützenau, Ort, siehe Chausseebau Nr. 5.

Schwante, Fideikommiß-Herrschaft, siehe Landtage, Provinzial-, Brandenburgische.

Schwarzburg-Rudolstadt
Schwarzburg-Sondershausen, } Fürstenthümer,
 im Thüringischen Zoll- u. Handelsvereine, sind beide dem zwischen Preußen und Großbritannien bestehenden Verträge v. 13. Mai 1846., wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 245.

Seehandlung, Staats-Einnahme-Betrag aus dem Gewinne ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 11.) 150.

Seeproteste, deren Ausfertigung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Seeschiffe, zur Frachtschiffahrt bestimmt, die aus den Verträgen über deren Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung, Miethung oder Versicherung ders. gegen Wassers- u. Feuergefährdungen entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185. — besgl. diejenigen aus dem

Seeschiffe, (Fortf.)

dem Verhältnisse des Rhebers u. des Schiffers zu den Schiffmannschaften und den Schiffspassagieren. (ebend. §. 19.) 186. — die Konkursprozesse über solche gehören vor die Handelsgerichte. (ebend. §. 20.) 186. — besgl. die Ausführung des auf solche gelegten Arrestes. (ebend. §. 20.) 186.

Seetristige Güter, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (B. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Sicilien, beider, Königreich, Handels- u. Schiffahrts-Vertrag zwischen demselben u. den Staaten des deutschen Zoll- u. Handelsvereins, (v. 27. Janr. 47., ratif. den 12. Mai 47.) 211. — 228. — Dauer desselben bis zum 1. Janr. 1857. u. ferner, wenn keine Aufkündigung erfolgt. (ebend. Art. 23.) 227.

Sierakowice, Ort, siehe Chausseebau Nr. 8.

Sirop, ausländischer, der für dens. durch die A. R. D. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1844. bis dahin 1847. festgesetzte Eingangszoll, soll noch v. 1. Septbr. 1847. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen. (A. R. D. v. 26. Juni 47.) 241.

Sittlichkeit, Ausschließung der Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den vor dem Kammergerichte u. dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen, aus Gründen der erstern. (B. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 129. — besgl. in Civilprozeffen. (B. v. 7. Apr. 47.) 131.

Soldatenstand, Bestrafung der Militärpersonen desselben wegen Veruntreuung der denselben auf längere oder kürzere Zeit dienlich anvertrauten Sachen oder Gelber, in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militär-Strafgesetzbuchs. (A. R. D. v. 17. Juni 47.) 256.

Soldin, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 5.

Sondershausen, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 19.

Sonntage, Einstellung der Arbeiten an solchen seitens der bei Eisenbahn- und anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 23. u. 26.) 26. 27. — zu dringenden Ausnahmen ist jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. (ebend. §. 23.) 26. — in wie fern an solchen nur ausnahmsweise die Ablohnung der Arbeiter stattfinden darf. (ebend. §. 23.) 26. — Verdoppelung der verwirkten Strafe für die an solchen verübten Feldfrevel. (Selbpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 14.) 378.

Sozietätsverträge zu Handels-, Fabrik- und Manufaktur-Unternehmungen, die aus solchen entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (B. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 186.

Sparcassen, deren Errichtung für Handarbeiter bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten. (B. v. 21.

Sparcassen, (Fortf.)

Dezbr. 46. §§. 22. u. 26.) 26. 27. — siehe auch Kreisparcasse, Vielesfelder.

Sporteltagen, bestehende, deren Anwendung auf die neueren Prozeßverordnungen. (A. R. D. v. 26. Juli 47.) 321. 322. — s. auch Gebühren, Gebühren-Freiheit, Gebühren-Taxen, Kosten u. Kosten-Freiheit.

Sportkanal, zu Cleve, Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung desselben zu erheben sind. (A. R. D. nebst Tarif vom 11. Oktbr. 47.) 357.

Sprache, deutsche, dieselbe muß die Unterrichtssprache in jüdischen Schulen sein. (B. v. 23. Juli 47. §. 67. Nr. 1.) 276. — deutsche oder eine andere lebende, nur der Gebrauch dieser ist den Juden bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, sowie bei allen schriftlichen Verhandlungen, gestattet. (ebend. §. 6.) 264. — Strafe von fünfzig Thlr. oder sechswochentlichem Gefängniß, wenn jene Vorschrift übertreten wird. (ebend. §. 6.) 264.

Staatsämter, unmittelbare, oder mittelbare, zu solchen können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit dens. die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. (B. v. 23. Juli 47. §§. 2. 3. u. 4.) 263. 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben auch davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269. — s. auch Ämter, öffentliche.

Staatsanleihen (Darlehne für Staatszwecke), neue, dieselben sollen in Friedenszeiten fortan nicht anders, als mit Zuziehung u. unter Mitgarantie des vereinigten Landtags aufgenommen werden. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 1.) 33. — (B. v. 3. Febr. 47. §§. 4. u. 5.) 35. — bei nothwendiger Aufnahme ders. in Kriegszeiten, während solcher die Einberufung des vereinigten Landtags nicht zulässig befunden worden, soll die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. (ebend. §. 6.) 35. 36. — (B. über die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen v. 3. Febr. 47. §. 1.) 43. — bei demnächst zulässiger Zusammenberufung des vereinigten Landtags soll diesem der Zweck u. die Verwendung des Darlehns nachgewiesen werden. (B. über die Bildung des vereinigten Landtags v. 3. Febr. 47. §. 7.) 36.

Staatsanwalt, bei jedem Obergerichte erster Instanz, dessen Zuziehung bei gerichtlichen Sühneversuchen vor Einleitung von Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind u. noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (B. v. 30. März 47. §. 18.) 128. — bei dem Kammergerichte u. Kriminalgerichte zu Berlin, in den vor beiden letztern nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen hat das Gericht den Antrag des Staats-

Staatsanwalt, (Fortf.)

Staatsanwalts auf Ausschließung der Öffentlichkeit aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit besonders zu berücksichtigen. (B. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 130. — dessen Bestellung u. Funktion in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten u. Notarien vorkommenden Untersuchungen. (B. v. 30. Apr. 47. §§. 4. 5. 10. 11. 15. 16. 17.) 197. 198. 199.

Staats- (u. Kabinetts-) Archiv, nebst Provinzial-Archiven, Ausgabebeträge für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. c. u. d.) 164.

Staats-Ausgaben (u. Einnahmen), allgemeiner Etat ders. für das Jahr 1847. (v. 12. März u. A. R. D. von dems. Tage) 133—167.

Staatsbauten, Ausgabebetrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 166.

Staatsbeamte } s. Beamte.
Staatsdiener }

Staatsdienst, s. Staatsämter.

Staatsseinnahmen, die Bestimmung über die Verwendung ders. u. der dabei sich ergebenden Überschüsse zu den Bedürfnissen u. zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone. (B. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 37. — allgemeiner Etat ders. für das Jahr 1847. (v. 12. März 47. nebst A. R. D. von dems. Tage) 133—167.

Staatshaushalt, eine Übersicht desselben soll dem für gewisse Angelegenheiten einberufenen vereinigten Landtag für die Zeit von einer Versammlung zur andern behufs der Information vorgelegt werden. (B. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 37. — desgl. Mittheilungen über solchen an den vereinigten ständischen Ausschuss. (B. v. 3. Febr. 47. über letztern, §. 6.) 41. — allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen u. Ausgaben für das Jahr 1847. (v. 12. März u. A. R. D. von dems. Tage.) 133—167.

Staatsminister, dieselben können bei allen Berathungen des vereinigten Landtages oder einzelner Stände oder Provinzen desselben, gegenwärtig sein, und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. (B. v. 3. Febr. 47. §. 22.) 39. — an den Abstimmungen nehmen dieselben jedoch keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtags dazu berechtigt sind. (ebend. §. 22.) 39. — obige Vorschriften finden auch auf den vereinigten ständischen Ausschuss volle Anwendung. (B. über letz. v. 3. Febr. 47. §. 10.) 42. — s. auch Verwaltungschefs.

Staatsministerium, Ausgabebetrag für dessen Bureau. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. a.) 164.

Staatspapiere, Kontrolle ders., s. Kontrolle.

Staatsrath, dessen Präsident ist Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (B. vom

Staatsrath, (Fortf.)

8. Apr. 47. §. 1.) 170. — außerdem neun andere Mitglieder desselben, von denen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. (ebend. §. 1.) 170. — Allerhöchste Ernennung dieser Mitglieder auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths. (ebend. §. 1.) 170. — auch kann einer der bei dems. angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfswarbeiter zum Referenten bei dem gedachten Gerichtshofe ernannt werden, jedoch ohne Stimmrecht. (ebend. §. 14.) 173.

Staatschatz, Ausgabebeträge für dessen Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 8.) 164.

Staatsschulden, Ausgabebetrag zu deren Verzinsung u. Tilgung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. I.) 152. — Prüfung der Jahresrechnung über deren Verzinsung und Tilgung durch die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen. (B. über letz. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 2.) 44. — dem vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem vereinigten ständischen Ausschusse wird die ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung jener übertragen, in soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen gebührt. (Patent vom 3. Febr. 47. Nr. 3. b.) 34. — Mitwirkung der letztern bei solcher. (B. v. 3. Febr. 47. §. 1.) 43.

Staatsschulden, Hauptverwaltung ders., s. diese.

Staatsschulden-Dokumente, eingelösete, dieselben hat die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Verschluss zu nehmen u. deren Deposition bei dem Kammergerichte zu bewirken. (B. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 1.) 44.

Staatsschulden-Tilgungskasse, die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der erstern vorzunehmen. (B. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 3.) 44.

Staatsschuldenwesen, Bildung einer ständischen Deputation für dasselbe. (B. v. 3. Febr. 47.) 43. u. 44. — s. auch ständische Deputation.

Staatssekretair, derselbe ist Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (B. v. 8. Apr. 47. §. 1.) 170.

Staats-Sekretariat, Ausgabebetrag für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. e.) 164.

Staatsverwaltung, Ausgabe-Beträge für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III.) 152—166.

Städte, in welchen eine der Städteordnungen eingeführt worden, Zulässigkeit der Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten in dems. (A. R. D. v. 23. Juli 47.) 282.

- Städteordnung**, ältere, vom 19. Novbr. 1808. — der §. 113. ders., nach welchem Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, den Sitzungen ders. beiwohnen soll, wird aufgehoben u. dagegen auch andern Personen der Zutritt zu solchen öffentlichen Sitzungen gestattet. (A. R. D. v. 23. Juli 47.) 282.
- Stadtverordnete**, zu deren Sitzungen soll in den Städten, in welchen eine der Städteordnungen eingeführt ist, auf den übereinstimmenden Antrag ders. u. des Magistrats, auch andern Personen der Zutritt gestattet werden, wenn die Vertretung des Magistrats bei solchen öffentlichen Sitzungen angemessen geordnet u. ein dazu geeignetes Lokal vorhanden ist. (A. R. D. v. 23. Juli 47.) 282. — die entgegenstehende Bestimmung des §. 113. der Städteord. v. 19. Novbr. 1808. wird hiernach abgeändert. (ebend.) 282. — wegen etwaigen Mißbrauchs dieser Erlaubniß in einzelnen Städten, kann diesen solche Allerhöchst wieder entzogen werden. (ebend.) 282.
- Staffetten**, gegen solche ist wegen Übertretung selbstpolizeilicher Anordnungen keine Pfändung erlaubt. — III. L. R. Thl. 1. Tit. 14. §. 418. — (Selbstpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 392.
- Stahlwaaren**, Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen an dens. und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (B. v. 18. Aug. 47.) 335 — 342.
- Stallung** für gepöndetes Vieh, s. Kosten.
- Stände** der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen der Monarchie, deren Abgeordnete erscheinen auf dem vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinzial-Landtagen. (B. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 35. — für ihre Versammlungen auf dem vereinigten Landtage wird Allerhöchst ein besonderer Marschall und ein, ders. in Verhinderungsfällen vertretender Vize-Marschall ernannt, welcher die Geschäfte zu leiten und in jenen den Vorsitz zu führen hat. (ebend. §. 18.) 38. — mit ders. tritt der Herrenstand zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen, wenn der vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuerätze zu beschließen hat. (ebend. §. 14.) 37. — s. auch Stimmrecht.
- Stände**, Provinzial-, die in dem Gesetze wegen Anordnung ders. v. 5. Juni 1823. §. III. Nr. 2. enthaltene Bestimmung wegen der ders. zur Berathung vorzulegenden allgemeinen Gesetzentwürfe, findet durch die bezüglichen Vorschriften über die Bildung des vereinigten Landtags und des vereinigten ständischen Ausschusses ihre Erledigung. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. a.) 33. 34. — (B. v. 3. Febr. 47. über den ständischen Ausschuß §. 3.) 40. 41. — s. auch Landtage, Provinzial-, desgl. Gesetze.
- Standesherren**, Schlesiße, dieselben gehören auf dem vereinigten Landtage zum Herrenstande. (B. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 35.
- Ständische Deputation** für das Staatsschulwesen, Anordnungen für deren Bildung. (Patent u. B. v. 3. Febr. 47.) 34. 43. 44. — Wahl von acht Mitgliedern für dieselbe auf die Dauer von sechs Jahren aus den acht Provinzial-Ständen. (§. 2. der leh.) 43. — desgl. von zwei Stellvertretern für jedes Mitglied. (ebend. §. 2.) 43. — Vereidung ders. (ebend. §. 3.) 43. — Wahl eines Vorsitzenden aus deren Mitte, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß. (ebend. §. 6.) 44. — zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern ders. erforderlich. (ebend. §. 6.) 44. — alljährliche Zusammenberufung ders., außerdem aber so oft das Bedürfnis es erfordert, durch den Minister des Innern. (ebend. §. 5.) 44. — Zugiehung derselben in Stelle des nicht zusammenberufenen vereinigten Landtags bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, so wie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden. (B. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtages §. 6.) 35. 36. — (B. v. 3. Febr. 47. über die ständische Deputation §. 1.) 43. — durch dieselbe wird die vorläufige Prüfung der Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden behufs deren Abnahme durch den vereinigten Landtag oder den vereinigten ständischen Ausschuß, bewirkt. (B. über die Bildung des vereinigten Landtags v. 3. Febr. 47. §. 8. b.) 36. — zu deren Wirkungskreis gehört ferner die Beschlußnahme der eingelöseten Staatsschulden-Dokumente, gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Prüfung der Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden; auch ist sie befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. (B. über die Bildung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen v. 3. Febr. 47. §. 4.) 43. 44.
- Ständische Einrichtungen** (ständische Verfassung) für die Preussische Monarchie, Patent über solche (v. 3. Febr. 47.) 33. 34. — Bildung des vereinigten Landtages. (Patent v. 3. Febr. 47.) 33. f. — (B. vom 3. Febr. 47.) 34—39. (s. auch Landtag.) — periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. (Patent v. 3. Febr. 47.) 33. f. — (B. v. 3. Febr. 47.) 40—42. (s. auch vereinigte ständischer Ausschuß.) — Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. (Patent vom

Ständische Einrichtungen, (Fortf.)

vom 3. Febr. 47.) 33. f. — (V. v. 3. Febr. 47.) 43. (f. auch ständische Deputation.) — Einforderung des Gutachtens des vereinigten Landtags über Änderungen der ständischen Verfassung. (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtages, §. 12.) 37. — auch bleiben dems. alle, auf dergl. Änderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten. (ebend. §. 12.) 37.

Ständischer Ausschuss, vereiniger, periodische Zusammenberufung und Befugnisse desselben. (Patent vom 3. Febr. 47.) 33. 34. — (V. v. 3. Febr. 47.) 40—42. — Bildung desselben und Wahl dessen Mitglieder aus den ständischen Ausschüssen der Provinzial-Landtage, auf dem vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem vereinigten Landtage zum andern aber, wie bisher, auf jedem Provinzial-Landtage. (ebend. §. 1.) 40. — außerdem treten nach Allerhöchster Bestimmung noch einzelne Abgeordnete des ersten Standes der Provinzial-Stände dem ständischen Ausschusse hinzu. (ebend. §. 1.) 40. — Allerhöchste Ernennung eines Marschalls und Vize-Marschalls zur Leitung der Geschäfte und Führung des Vorsizes auf dems. (ebend. §. 7.) 41. — Zusammenberufung desselben so oft ein Bedürfnis dazu eintritt, längstens aber 4 Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder des letzten vereinigten Landtags. (ebend. §. 2.) 40. — Berathschlagung und Abfassung der Beschlüsse in demselben, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit. (ebend. §. 8.) 41. — Verfahren, wenn sich durch dergl. Beschlüsse ein Stand oder eine Provinz verlegt hält. (ebend. §. 10., in Verbindung mit §. 17. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 38. 42. — für dems. dürfen die Provinzial-Landtage, die Kreisstände, Gemeinden und andere Körperschaften den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge ertheilen. (ebend. §§. 9. u. 10., in Verbindung mit §. 19. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 38. f. 42. — Zulassung der Staatsminister und der Allerhöchst beauftragten Beamten zu dems., welche, so oft sie es nöthig finden, darin das Wort verlangen können; jedoch nehmen dies. an den Bestimmungen keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des ständischen Ausschusses dazu berechtigt sind. (ebend. §. 10., in Verbindung mit §. 22. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 39. 42. — Regulirung des Geschäftsganges in dems. nach dem für den vereinigten Landtag Allerhöchst zu vollziehenden Geschäfts-Reglement. (ebend. §. 10., in Verbindung mit §. 23. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 39. 42. — Ausübung des Peti-

Ständischer Ausschuss, vereiniger, (Fortf.)

tionsrechts seitens desselben. (ebend. §§. 5. 8. u. 10., in Verbindung mit §§. 20. u. 21. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 39. 41. 42. — Mitwirkung desselben, in Vertretung des vereinigten Landtags zu Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andern, als die im §. 9. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. a.) 33. f. — (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §§. 12. und 16.) 37. 38. — (V. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ständischen Ausschuss, §§. 3. u. 8.) 40. 41. 42. — desgl. bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, so weit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird. (Patent vom 3. Febr. 47. Nr. 3. b.) 34. — Mittheilungen über den Staatshaushalt an dems. (V. über den ständischen Ausschuss v. 3. Febr. 47. §. 6.) 41. — in Vertretung des vereinigten Landtags, Abgabe von Vorschlägen für die Wiederbesetzung erledigter Stellen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden und Abnahme der Rechnungen der letztern. (V. über die Bildung des vereinigten Landtags v. 3. Febr. 47. §. 8.) 36. — (V. über den ständischen Ausschuss v. 3. Febr. 47. §. 4.) 41.

Ständische Rechte, Entziehung oder Suspension derselben wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes. (V. vom 23. Juli 47.) 279—282. — von deren Ausübung sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche der Ehrenrechte für verlustig, oder zur Verwaltung aller öffentlichen Ämter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt sind, sowie diejenigen, welche durch ein militairisches Ehrengericht zu gewissen Strafen verurtheilt worden, oder das Bürger- oder Gemeinderecht wegen ehrenrührigen Verhaltens verloren haben. (ebend. §§. 1—3.) 279. — desgleichen diejenigen, welchen seitens ihrer Standesgenossen das Anerkennen unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt wird. (ebend. §. 4.) 279. — Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung wegen Versagung des letztern vor einer ständischen Versammlung, resp. vor einem in jedem einzelnen Falle gebildeten Gerichtshofe von Standesgenossen, wenn der Angeschuldigte dem Herrenstande angehört. (ebend. §§. 5.—11.) 279—281. — der Ausspruch des letztern unterliegt der Allerhöchsten Bestätigung. (ebend. §. 9. lit. c.) 280. — Rekursverfahren und Bildung der Rekursinstanz aus den Provinzial-Landtagsmitgliedern des Standes, dem der Angeschuldigte angehört, als Ehrengericht. (ebend. §. 11.) 281. — werden in der Rekursinstanz neue Thatfachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion

Ständische Rechte, (Fortf.)

tion unter Leitung eines vom Justizminister dazu bestimmten Obergerichtspräsidenten einem Justizbeamten aufgetragen. (ebend. §. 11.) 281. — Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte und Wiederezulassung zur Ausübung ders. (ebend. §. 12.) 281. — in welchen Fällen die Suspendition ders. eintreten muß. (ebend. §. 13.) 281. 282. — eine freiwillige Erklärung des Angeeschuldigten, der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich fortan enthalten zu wollen, hat alle rechtlichen Folgen einer förmlichen Entziehung der ständischen Rechte. (ebend. §. 6.) 280. — dies. können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264. — sind solche mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden, so ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird. (ebend. §. 3.) 264. — der jüdische Besitzer bleibt jedoch zur Tragung der mit jenem verbundenen Lasten verpflichtet. (ebend. §. 3.) 264.

Ständische Verfassung, siehe ständische Einrichtungen.

Ständische Verhandlungen, während der Dauer der Ständeversammlungen sowohl, als zu einer andern Zeit gepflogen, deren Veröffentlichung durch Zeitungen, Zeitschriften und durch Schriften aller u. jeder Art nur nach öffentlichen amtlichen Mittheilungen, in allgemeiner Anwendung der im §. 1. Nr. 3. der Verord. vom 30. Juni 43. (S. 258.) enthaltenen Bestimmung. (A. R. D. v. 11. Dezbr. 46.) 2. — Zulässigkeit des Debitsverbots gegen solche Schriften, deren Inhalt der letztern Bestimmung zuwider läuft. (ebend.) 2.

Stargard, in Pommern, siehe Chausseebau Nr. 5.

Stargard-Posener Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 5.

Statistisches Bureau, Ausgabebetrag für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. i.) 164.

Statuten, deren Aufstellung und Bestätigung für Synagogengemeinden. (G. v. 23. Juli 47. §§. 50—52.) 273. — für Eisenbahngesellschaften, siehe Eisenbahnen.

Steele, Ort, siehe Chausseebau Nr. 25.

Steine, als Merk- oder Warnungszeichen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384. — Strafe für das unbefugte Graben, Brechen oder Einsammeln ders. (ebendas. §. 42. Nr. 3.) 384. — desgl. für denjenigen, der solche auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. (ebend. §. 42. Nr. 4.) 384. — s. auch Chausseebau.

Stempel, zu 15 Sgr., nur eines solchen soll es fortan zu jedem im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Ge-

Stempel, (Fortf.)

genstände, mit Einschluß der Aktien und anderer gelbwerthen Papiere, schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungs-Verträge bedürfen, soweit derselbe nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist. (A. R. D. v. 30. Apr. 47.) 201. — Anwendung des geringern Prozentstempels, wenn der Stempel zu $\frac{1}{2}$ pCt. des Kaufpreises weniger als 15 Sgr. beträgt. (ebend.) 201. — bei Vollziehung mehrerer Kontrakt-Exempl. ist zu jedem ders. ein Stempel von 15 Sgr. anzuwenden. (ebend.) 201. — Strafen für Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften. (ebend.) 201. f.

Stempelfreiheit, in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. und 6.) 3. 4. — der gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen gebuldeter Religionsgesellschaften, desgl. wegen Austritts aus der Kirche. (A. R. D. v. 18. Juni 47.) 260. — für die Akten- und Dokumente der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft. (§. 15. des Statuts ders.) 50. — desgl. für diejenigen der Ragnenburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft. (§. 11. des Statuts für dieselbe.) 88. — desgl. für diejenigen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft. (Statut ders. v. 19. Juli 37. §. 3.) 302.

Stempelpflichtigkeit, in wie weit solche in Vormundschafts- und Kuratelsachen auch ferner stattfindet. (G. v. 23. Dezbr. 46. §§. 2. 4. und 6.) 3. 4. — der auf Grund der gerichtlichen Register und Akten über Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle gebuldeter Religionsgesellschaften, so wie wegen Austritts aus der Kirche, den Interessenten angefertigten Akte etc. (A. R. D. v. 18. Juni 47.) 260.

Stempelsteuer, Staats-Einnahme-Betrag aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. m.) 146.

Sterbefälle, siehe Todesfälle.

Stettin, Stadt, Umwandlung der daselbst für Handelsachen bestehenden Gerichtsdeputation in ein Handelsgericht, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Stettin-Berliner Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 4.

Steuern, direkte, Einnahmen und Ausgaben bei deren Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7.) 142. f. — indirekte, desgl. (ebend. Nr. 8.) 144—149. — neue, deren Einführung oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern werden weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz, ohne die Zustimmung des ver-

Steuern, (Fortf.)

vereinigten Landtags Allerhöchst angeordnet werden. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 1.) 33. — (B. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36. — davon bleiben ausgenommen die indirecten Steuern, deren Höhe, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Übereinkunft mit andern Staaten bilden, auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, so wie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken keine Beziehung. (ebend. §. 9.) 36. — außerordentliche, für den Fall eines Krieges, deren Ausschreibung auch ohne Zustimmung des vereinigten Landtags. (ebend. §. 10.) 36. — dems. soll jedoch der Zweck und die Verwendung ders., sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, nachgewiesen werden. (ebend. §. 10.) 36. — siehe auch Abgaben.

Stifter, mit Virilstimmen begabt oder an Kollektivstimmen theilhaftig, gehören auf dem vereinigten Landtage zum Herrenstande. (B. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 36.

Stiftungskapitalien, eingezogene, Zinsbetrag derselben als Passivum der General-Staatskasse. (Hauptfinanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 3.) 152.

Stimmrecht, dessen Ausübung seitens der ständischen Mitglieder auf dem vereinigten Landtage. (B. v. 3. Febr. 47. §§. 14—17.) 37. f.

Stolper Kreisobligationen, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 120,000 Thlr., deren Ausfertigung und Emission mit 3½ Prozent jährl. Verzinsung behufs des Baues einer Chaussee von Sieradowice bis zur Stettin-Danziger Chaussee von Jezenow nach Stolpe. (Allerh. Privil. vom 18. Aug. 47.) 351. 352. — allmähliche Amortisation ders. aus dem vom Kreise aufzubehaltenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 351.

Straf- (und Besserungs-) Anstalten, Ausgabebetrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. f.) 156.

Strafarbeit, Verwandlung der nach der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 1847. verurtheilten Gelbbußen in erstere zu einem gemeinnützigen Zwecke. (Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 47. §. 48.) 385. — dabei ist ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. (ebend. §. 48.) 385.

Strafen, auf welche derselben der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu erkennen befugt ist. (B. v. 30. Apr. 47. §. 12.) 198. — für die Urheber, Häupter und Theilnehmer kommunistischer Vereine, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen. (Publ. Patent über den darüber unter dem 6. Aug. 46. gefaßten Bundestagsbeschlusse, (v. 1. März 47.) 111. 112. — für die Unternehmung öffentlicher Lotterien und die Er-

Strafen, (Fortf.)

richtung von Glücksbuben, sowie für die unbefugte Ausspielung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen innerhalb Landes ohne Ministerial-Genehmigung, bezgl. für das Spiel in auswärtigen Lotterien. (B. v. 5. Juli 47.) 261. 262. — für Übertretungen und Vergehen der bei Eisenbahn- und andern öffentl. Bauten beschäftigten Handarbeiter. (B. v. 21. Decbr. 46. §§. 13. 14. 20. u. 26.) 24. 25. 27. 30. 31. — für Übertretungen der Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung. (v. 1. Novbr. 47. §§. 2. 3. 14. 15. 18. 19. 26. 27. 32. 34. 41—46. 48. 49. 68. 69.) 376. 378—386. 389. — für Defraudationen der in Berlin eingeführten Wildpretssteuer. (A. R. D. v. 8. März 47.) 195. — für Überschreitungen der Marktstandsgelder-Tarife. (B. v. 4. Oktbr. 47. §. 4.) 396. — für schuldbare Versäumnis der zu Anzeigen und Erklärungen über Geburten, Heirathen und Sterbefälle in gebuldeten Religionsgesellschaften gesetzten Fristen. (B. v. 30. März 47. §§. 11. u. 12.) 127. — bezgl. für dergleichen Versäumnis bei den vorgeschriebenen Anzeigen von den unter den Juden vorkommenden Geburten und Todesfällen. (B. v. 23. Juli 47. §§. 17. u. 18.) 266. — für Juden, welche bei Führung ihrer Handelsbücher, bei Abfassung von Verträgen oder sonstigen schriftlichen Verhandlungen, sich nicht der deutschen oder sonst üblichen Landessprache und der deutschen oder lateinischen Schriftzüge bedienen. (B. v. 23. Juli 47. §. 6.) 264. — für die Annahme ausländischer Juden als Rabbiner, Synagogenbeamte oder als Gewerkegehülften, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, ohne Genehmigung des Ministers des Innern. (B. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — für Militärpersonen, wegen Konventionen gegen Polizeigesetze, deren Festsetzung und Vollziehung, in Anwendung des §. 3. Thl. II. des Militärstrafgesetzbuchs. (A. R. D. v. 19. Aug. 47.) 334. — für Militärpersonen des Soldatenstandes wegen Veruntreuung der dems. auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertrauten Sachen oder Gelder, in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militärstrafgesetzbuchs. (A. R. D. v. 17. Juni 47.) 256. — für die außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen vorkommenden Konventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deichordnungen, Befugniß der Deichhauptleute zu deren Festsetzung. (B. v. 25. Janr. 47.) 76. — Rekurs gegen solche an die Regierung zu Magdeburg. (ebend. §. 2.) 76. — wegen fälschlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, in Anwendung des Gesetzes v. 4. Juli 1840. (B. v. 18. Aug. 47. §§. 12—14.) 339. — s. auch Disziplinar- u. Ordnungsstrafen.

Straf-

- Strafgesetzbuch** für das Preussische Heer, (Militair-Strafgesetzbuch). — Deklaration des §. 155. Thl. I. desselben, betr. die Bestrafung der Militairpersonen des Soldatenstandes wegen Veruntreuung der denselben auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertrauten Sachen oder Gelber. (A. R. D. v. 17. Juni 47.) 256. — Deklaration des §. 3. Thl. II. desselben, die Kompetenz der Civilbehörden zur Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen der Militairpersonen gegen Polizeigesetze betreffend. (A. R. D. v. 19. Aug. 47.) 334. — darnach sollen militairpolizeiliche Anordnungen zu letztern nicht gehören, vielmehr die Untersuchung und Entscheidung deren Übertretung von Militairpersonen den Militairbefehlshabern, resp. den Militairgerichten, gebühren. (ebend.) 334.
- Strafgesetzbuch**, Rheinisches, Aufhebung des Art. 142. desselben, soweit sich solcher auf fälschliche Waarenbezeichnung mittelst Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken von Fabrikunternehmern, Produzenten und Kaufleuten bezieht. (B. vom 18. Aug. 47. §. 19. Nr. 3.) 341.
- Strafrecht** (Strafbefugnisse), der Reichskommissarien im Magdeburgischen Regierungsbezirke. (A. R. D. vom 30. Apr. 47.) 210. — bezgl. in der Altmark. (B. vom 25. Jan. 47.) 76.
- Strafresolutive**, über die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 47. mit Strafe bedroheten Übertretungen, deren Abfassung von den Ortspolizeibehörden. (Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 47. §. 68.) 389. — Rekursverfahren gegen dieselben. (ebend. §. 69.) 389.
- Strandgüter**, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (B. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.
- Strandungsachen**, nicht streitige, gehören ausschließlich vor die Handelsgerichte. (B. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.
- Straßen**, öffentliche, deren Gebrauch für Messen und Märkte, siehe Marktstandsgelber.
- Sträucher**, in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aedern etc., Strafe für denjenigen, der solche abhaut, abbricht oder beschädigt. (Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 2.) 384.
- Strehlen**, siehe Chausseebau Nr. 10.
- Strohwiße**, zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme oder Vernichtung. (Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384.
- Strombauten**, Ausgabebetrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 166.
- Stromgefälle**, Staats-Einnahme-Betrag durch dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. o.) 148.
- Strümp**, Katastergemeinde, siehe Deichschau auf dem linken Rheinufer.
- Studirende der Universität Bonn**, siehe Bonn.
- Subalternebeamte**, deren Anstellung bei den Handelsgerichten. (B. v. 3. Apr. 47. §. 7.) 183.
- Subhastationen**, von Schiffen, nach §. 1. Nr. 3. der Verord. vom 4. März 1834., solche gehören vor die Handelsgerichte. (B. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.
- Suderwid**, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.
- Sühneverfuche**, vor Einleitung von Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, deren Bewirkung durch das Gericht, statt durch den Geistlichen. (B. v. 30. März 47. §. 18.) 128.
- Summarischer Prozeß**, siehe Prozesse.
- Synagogen**, neue, deren Bildung mit Genehmigung der Minister der geistl. u. Angel. und des Innern. (B. v. 23. Juli 47. §. 53.) 274. — s. auch Kultuswesen der Juden.
- Synagogenbeamte**, als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (B. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — Strafe für die Überschreitung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 278.
- Synagogenbezirke**, deren Bildung durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten. (B. v. 23. Juli 47. §. 36.) 270. — die Regierungen sind ermächtigt, solche nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse zu ordnen. (ebend. §. 36.) 270.
- Synagogengemeinden** (Judenchaften), deren Bildung. (B. v. 23. Juli 47. §§. 35—50.) 270—273. — nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse sollen die Juden bergestalt in solche vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnenden Juden einer solchen Gemeinde angehören. (ebend. §. 35.) 270. — die einzelnen derselben erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. (ebend. §. 37.) 270. — Wahl eines Vorstandes und einer angemessenen Zahl von Repräsentanten und Stellvertretern für jede Gemeinde. (ebend. §§. 38. — 42. 50.) 270. 271. 273. — die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat, und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeiten oder wiederholter Dienstvernachlässigungen, nach vorangegangener administrativer Untersuchung, durch Beschluß zu entlassen. (ebend. §§. 43. u. 50.) 271. 273. — der Vorstand führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde, auch hat derselbe die Beschlüsse der Re-

Synagogengemeinden (Jubenschaften), (Fortf.)

Repräsentanten zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen zc. (ebend. §. 44.) 271. — Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstände. (ebend. §. 50.) 273. — Wahl und Anstellung der Verwaltungsbeamten durch dens., nach Anhörung der Repräsentanten darüber. (ebend. §. 45.) 271. — die Repräsentanten-Versammlung vertritt die Gemeinde und ist befugt, verbindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen, auch kontrollirt sie die Verwaltung des Vorstandes zc. (ebend. §§. 46. u. 47.) 271. 272. — Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden in ders. (ebend. §. 50.) 273. — zur Einführung neuer Auflagen, Aufnahme von Anleihen, Ankauf von Grundstücken, so wie zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinde ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (ebend. §. 48.) 272. — Beaufsichtigung der Gemeinde-Verwaltung durch die Regierungen, so wie die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden Einzelner durch dieselbe. (ebend. §. 49.) 272. 273. — Aufstellung eines der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegenden Statuts für dieselbe. (ebend. §. 50.) 273. — sofern dazu der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogengemeinde bindendes Reglement zu erlassen. (ebend. §. 50.) 273. — in allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden geht der Rekurs an die Regierung und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. (ebend. §. 49.) 273. — der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Regierung ist nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. (ebend. §. 49.) 273.

S.

Taback, inländischer, Einnahme-Betrag aus der Steuer von demselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. §. 8. lit. i.) 146. — vereinsländischer, Einnahme-Betrag der Übergangssteuer von demselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. b.) 144.

Tafeln, zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384.

Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges. — Allg. Landrecht, Thl. I. Tit. 9. §. 111. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 40.) 383. — kann durch Gemeindebeschlüsse auch auf die Tauben der zum Halten ders. Berechtigten ausgebeht werden, wenn dieselbe zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Äckern betroffen werden.

Jahrgang 1847.

Tauben, (Fortf.)

(ebend. §. 40.) 383. — vergl. Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung. (ebend. §. 40.) 383.

Taubstunnen-Anstalten, Staatsausgabe-Betrag für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. c.) 154.

Tagatoren, sachverständige, deren Bestellung und gerichtliche Vereidung für Abschätzungen der durch Übertretungen der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 1847. herbeigeführten Schäden. (§. 65. ders.) 389. — Festsetzung und Zahlung der Gebühren für solche. (ebend. §. 66.) 389.

Tedlenburg, Kreis, Einführung der Schiedsmänner in demselben. (A. R. D. v. 12. Juli 47.) 323.

Templiner Kreisobligationen, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 104,000 Thlr., deren Ausfertigung und Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung zur Ausführung von Chausseebauten. (Allerh. Privil. v. 2. Aug. 47.) 332—334. — allmähliche Amortisation ders. aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 333.

Theaterverein, Bonner, Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter diesem Namen gebildeten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Mai 47.) 202.

Thierarzneischule in Berlin, } Ausgabebeträge für
Thierärzte, Depart.- u. Kreis- }
dies. aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. h. u. e.) 156.

Thüringische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 10. — Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 12.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein, die denselben bildenden Staaten sind dem zwischen Preußen und Großbritannien bestehenden Verträge v. 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 245.

Fische, auf Messen und Märkten den Verkäufern zum Gebrauche überlassen, deren Miethe ist unter den zu entrichtenden Marktstandsgebühren nicht begriffen. (B. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 395. f.

Todesfälle (Sterbefälle), in gebildeten Religionsgesellschaften, Anzeigen von solchen bei den Ortsgerichten. (B. v. 30. März 47. §§. 4. 9. 11. u. 13.) 126. 127. — Strafen für schuldbare Versäumnis der zu solchen Anzeigen bestimmten Fristen. (ebend. §§. 11. u. 12.) 127. — Tragung auch der Kosten für desfalls erforderliche ortsgewöhnliche Ermittlungen seitens der Säumigen. (ebend. §. 11.) 127. — die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet.

Todesfälle (Sterbefälle.) (Fortf.)

pflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige ders. zu achten, und bei Unterlassung ders. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (ebend. §. 13.) 127. — bürgerliche Beglaubigung ders. durch Eintragung in ein von den Ortsgerichten zu führendes Register und Ausfertigung eines Attestes darüber, welche beide bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben genießen. (ebend. §§. 1. 2. 9. u. 10.) 125. 127. — die gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen sind stempelfrei, die Atteste aber stempelpflichtig. (A. R. D. v. 18. Juni 47.) 260. — Anwendung obiger Vorschriften auch auf solche Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (W. v. 30. März 47. §. 16. u. A. R. D. vom 18. Juni 47.) 128. 260. — Berücksichtigung der den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für die Führung der Kirchenregister erteilten Vorschriften bei den ortsgewöhnlichen Registern. (W. v. 30. März 47. §. 15.) 127. 128. — unter den Juden, deren Anzeige und bürgerliche Beglaubigung durch Eintragung in ein vom Ortsrichter zu führendes Register. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 11. u. 15.) 265. 266. — Ausfertigung eines Attestes über die erfolgte Eintragung ders. in das Register. (ebend. §§. 15. u. 16.) 266. — Strafbarkeit der verschuldeten Versäumnis bei den für die Anzeigen festgesetzten Fristen. (ebend. §§. 17. u. 18.) 266. — in den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung ders. bestehenden Vorschriften. (ebend. §. 22.) 267. — die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige ders. zu achten und bei Unterlassung ders. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (ebend. §. 19.) 266.

Torfmoore, Strafe für deren Abbrennen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 6.) 384. — ist solches mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt dasselbe der anderweit in den Gesetzen bestimmten strengern Strafe. (ebend. §. 43.) 385.

Trausheine, für nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts in der Provinz Posen zur Schließung einer Ehe, deren kosten- und stempelfreie Ausfertigung durch die Landräthe. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 8.) 269. — dieselben dürfen ihnen vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre nicht anders, als auf Grund einer besondern, auf dringende Fälle zu beschränkten Erlaubnis des Oberpräsidenten erteilt werden. (ebend. §. 33. Nr. 8.) 269.

Traunungen, in den vom Staate gebuldeten Religionsgesellschaften, solche dürfen erst dann vorgenommen

Traunungen, (Fortf.)

werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboten worden sind u. kein Einspruch erfolgt ist. (W. v. 30. März 47. §. 6.) 126. — bei den Heirathen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind u. noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, bleibt diese Bestimmung ausgeschlossen. (ebend. §§. 16. u. 17.) 128. — s. auch Ehen.

Treptow, a. N., Stadt, siehe Chausseebau Nr. 7.
Trunkenheit, bei Handarbeitern an Eisenbahn- und anderen öffentlichen Bauten, begründet die Entlassung ders. (W. v. 21. Dezbr. 46. §§. 14. u. 26.) 24. 27. 30.
Tüschhaus, Neu-, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

U.

Übergangssteuer, von vereinsländischem Wein, Most u. Tabak, Einnahme-Betrag ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. b.) 144.

Überschüsse, aus den Staatseinnahmen, die Bestimmung über deren Verwendung zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone. (W. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 37.

Ufermünder Kreisobligationen, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 27,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung behufs des Baues einer Chaussee von Vorkenfriede nach Ufermünde. (Allerh. Priv. v. 30. Juli 47.) 331. — allmähliche Amortisation ders. aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 331. — s. auch Chausseebau Nr. 4.

Umzug, aus der Provinz Posen in andere Provinzen, ist den nicht naturalisirten Juden in jener nicht gestattet. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 7.) 269.

Unbekannte Interessenten, auf Vormundschaften und Kurateln über solche findet das Gesetz v. 23. Dezbr. 46. die Stempel- u. Gebührenfreiheit in solchen betr., keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 4. — s. auch Gläubiger, unbekannt.

Unbescholtenheit des Rufes, Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen Ermangelung jener. (G. v. 23. Juli 47.) 279 — 282.

Uniform, siehe Militairuniform.

Universitäten, Staatsausgabe-Betrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. C. a.) 154. — an solchen können Juden, so weit die Statuten nicht entgegen stehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden; dagegen bleiben sie

Universitäten, (Fortf.)

ste von allen übrigen Lehrfächern an dens., so wie von dem akademischen Senate u. von den Auntern eines Dekans, Prorektors u. Rektors ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben auch in erster Beziehung ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269. — Bonn, Führung u. Erledigung der Untersuchung der von den Studirenden derselben begangenen u. zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen nach der Rheinischen Strafprozeßordnung. (A. R. D. v. 4. Oktbr. 47.) 360.

Unrath, Strafe für denselben, der solchen auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 4.) 384.

Unterbeamte, deren Anstellung bei den Handelsgerichten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 7.) 183.

Untergerichte, Berichtserstattung ders. an das dens. vorgesezte Landes-Justizkollegium über die Erhebung von Kompetenzkonflikten. (G. v. 8. Apr. 47. §. 7.) 171.

Unterricht, öffentlicher, Staats-Ausgabe-Beträge für dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C.) 164.

Unterrichts-Angelegenheiten, christliche, von deren Leitung u. Beaufsichtigung bleiben die Juden allgemein ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263.

Unterrichtswesen, jüdisches, Anordnungen für dasselbe. (G. v. 23. Juli 47. §§. 66 — 67.) 275 — 277. — desgl. in der Provinz Posen. (ebend. §. 69.) 277.

Unterstützungen, Ausgabebeträge für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. l. e. u. V. 8.) 166.

Unterstützungs-Fonds für Wittwen u. Waisen von Justizbeamten, zu welchem fließen die vom Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten u. Notarien erkannten Geldstrafen, nach Abzug der davon zu bedeckenden Kosten. (B. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 199.

Untersuchungen, wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderer Gesetzübertretungen, Glaubwürdigkeit der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militärpersonen als vollgültige Zeugen in dens. (G. v. 8. Apr. 47.) 196. — vor dem Kammergerichte u. dem Kriminalgerichte in Berlin wegen Verbrechen u. Polizeivergehen, nach dem Gesetze v. 17. Juli 46., allgemeine Einführung der Öffentlichkeit in den mündlichen Verhandlungen bei dens. (A. R. D. u. B. v. 7. Apr. 47.) 129. 130. — polizeiliche, in Pfändungs- u. Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften. (Feldpolizei-Ordn. vom 1. Novbr. 47. §. 56.) 387. — desgl. über die in letzterer mit Strafe bedroheten Übertretungen. (ebend. §. 68.) 389. — gegen die Stu-

Untersuchungen, (Fortf.)

direnden in Bonn, s. Bonn. — s. auch Disziplinar-Untersuchungen.

B.

Verbrechen, gemeine, im Sinne des §. 2. des Gesetzes v. 29. März 1844., von solchen muß der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, wenn dieselben zu seiner Kenntniß kommen, dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, welchem das weitere Verfahren vorbehalten bleibt. (B. v. 30. Apr. 47. §. 20.) 199. — s. auch Untersuchungen.

Verbrecher, zu einer längern Freiheitsstrafe verurtheilt, auf Kurateln über solche findet das Gesetz v. 23. Dezbr. 46., die Stempel- u. Gebührenfreiheit in dens. betr., keine Anwendung. (S. 6. desselben.) 4.

Bereidung der Mitglieder der ständischen Deputation für das Staatsschulwesen bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten. (B. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 43.

Vereine, kommunistische, siehe lex.

Verfasser, von Zeitungen, Zeitschriften u. Druckschriften nicht über zwanzig Bogen, s. Zeitungen u.

Vergleiche, deren Vermittelung haben sich die Handelsgerichte zur besondern Aufgabe zu machen. (G. vom 3. Apr. 47. §. 26.) 187.

Verjährung der nach der Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. verwirkten Strafen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Übertretung eine Untersuchung ders. nicht eingeleitet ist. (daselbst §. 46.) 385. — desgl. des Anspruchs des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn solcher innerhalb gleicher Frist bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet ist. (ebend. §. 46.) 385.

Verklarungen der Schiffsleute, deren Ausfertigung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Verleger, von Zeitungen, Zeitschriften u. Druckschriften nicht über zwanzig Bogen, s. Zeitungen u.

Vermessungen von Grundstücken oder Wegen, Strafe für denselben, welcher die bei solchen als Merkzeichen dienenden Pfähle, Tafeln u. fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384.

Vermögen, (Gemeinde-, Rämmerei-, Gemeindeglieder-, Bürgervermögen) dasselbe darf durch eine Gemeintheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder oder Einwohner verwandelt werden. (Dekl. vom 26. Juli 47. §. 1.) 327.

Vermögens-Konfiskate, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. c.) 150.

Veröffentlichungen ständischer Verhandlungen, siehe ständische Verhandlungen.

Berschwender, auf Kuratelen über solche findet das Gesetz v. 23. Dezbr. 46., die Stempel- und Gebührenfreiheit in dens. betreffend, keine Anwendung. (S. 6. desselben.) 4.

Verträge, Kauf- und Lieferungs-, (Kontrakte) im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände, mit Einschluß der Aktien und anderer geldwerthen Papiere, Herabsetzung des Stempels zu solchen auf 15 Sgr. (A. R. D. v. 30. Apr. 47.) 201.

Veruntreuung der den Militärpersonen des Soldatenstandes auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertrauten Sachen oder Gelder, deren Bestrafung in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. R. D. v. 17. Juni 47.) 256.

Verwaltungsbehörden, Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen dens. und den Gerichten. (G. v. 8. Apr. 47.) 170—175. — Provinzial-, nur diese sind, außer den Centralbehörden, zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt. (ebend. §. 3.) 170. — denselben sind die Auseinandersehungsbehörden in den über die Kompetenzkonflikte gegebenen Bestimmungen gleich zu achten. (ebend. §. 21.) 174. — untere, müssen zur Erhebung desselben der vorgesetzten Dienstbehörde sofort Anzeige machen. (ebend. §. 3.) 170.

Verwaltungschefs, Befugnisse und Obliegenheiten derselben bei Erhebung von Kompetenzkonflikten zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten. (G. v. 8. Apr. 47. §§. 9—13.) 172. 173. — Mittheilung der Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte an dies. (ebend. §. 17.) 174. — jeder derselben ist befugt, zu den Berathungen des letztern über betheiligte Gegenstände einen Rath seines Departements abzuordnen, der aber an der Entscheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 173.

Verweis, als Disziplinarstrafe, auf solche zu erkennen, ist der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien befugt. (B. v. 30. Apr. 47. §. 12.) 198.

Verzinsung der Staatsschulden, siehe leg.

Vieh, dasselbe darf Niemand außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 2.) 376. — Strafe für die Übertretung dieses Verbots. (ebend. §. 2.) 376. — Anordnungen für dessen Einzelnütten und Nütten in gemeinschaftlichen Heerden, Pfändung desselben, Erlegung eines Pfandgeldes, Schadenersatzleistung und Strafen für Übertretungen jener Anordnungen. (ebend. §§. 3—33. 35—38.) 376—383. — s. auch Kosten.

Viehfutter, an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsend, Strafe für das unbefugte Abschneiden, oder Abrupfens desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 6.) 383. — für gepfändetes Vieh, siehe Kosten.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 34.) 382.

Vierßen, siehe Eisenbahnen Nr. 17.

Vize-Marschälle, siehe Marschälle.

Vorhut, auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden, Zeitbestimmung für deren Benutzung. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §§. 35—38.) 382. 383.

Vorkäuferei, deren Beschränkung auf Wochenmärkten zur Verhütung der künstlichen Steigerung der Preise der Lebensmittel. (A. R. D. v. 23. Apr. 47.) 192. — Ermächtigung der städtischen Ortsbehörden, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktbr. 1847. den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern den Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab zu gestatten. (ebend.) 192.

Vorladungen, der Angeklagten und der Zeugen vor den unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien gebildeten Ehrenrath, Verfahren bei solchen. (B. v. 30. Apr. 47. §§. 7. 8. u. 10.) 197. 198.

Vormundschafts-Rechnungen, Stempel- und Gebührenfreiheit bei deren Legung, Abnahme und Decharge. (G. v. 23. Dezbr. 46. §§. 1. u. 4.) 3. 4.

Vormundschaftsachen, Stempel- und Kostenfreiheit in dens. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 3. 4.

Vorrechte, fiskalische, bei Chausséebauten, s. Chausseebau.

W.

Waarenlager, Abkommen mit dem Königreiche beider Sicilien über deren Gestattung für die beiderseitigen Untertanen in den gegenseitigen Staaten. (Handels- u. Schifffahrts-Vertrag v. 27. Janr. 47. Art. 21.) 225.

Waarentransporte, Kontrollmaßregeln für dies. zur Verhütung des Schleichhandels, nach der zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche Belgien geschlossenen Übereinkunft (v. 26. Juni 46.) 5—20. — desgl. rücksichtlich ders. auf den beiderseitigen Eisenbahnen. (ebend. Art. 14.) 16.

Waarenversicherungen gegen **Wassers-** oder **Feuersgefahr**, die über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Wal-

- Waldeck**, Fürstenthum, dasselbe ist nebst dem Fürstenthum Pyrmont dem Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmachung vom 21. Septbr. 47.) 355. f.
- Walfenried**, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.
- Wälle**, zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienend, Strafe für deren Beschädigung. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 5.) 384. — ist letztere mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der anderweit in den Gesetzen bestimmten strengern Strafe. (ebend. §. 43.) 385.
- Warnung**, als Disziplinarstrafe, auf solche zu erkennen, ist der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien befugt. (B. v. 30. Apr. 47. §. 12.) 198.
- Warnungszeichen** (Zäune, Pfähle, Strohwiße u.), zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384.
- Wartegelder**, Ausgabebetrag ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 3.) 166.
- Wartung** gepfändeten Viehes, Kosten für solche, siehe Kosten.
- Wäsche**, Strafe für das unbefugte Trocknen ders. auf Grasängern oder Hecken. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 3.) 383.
- Wasser**, zur Bewässerung von Grundstücken dienend, Strafbarkeit des unbefugten Ableitens desselben. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 7.) 384. — zur Ab- oder Zuleitung desselben dienende Anlagen — Gräben, Wälle, Rinnen u. — Strafe für deren Beschädigung. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 5.) 384. — ist letztere, wie z. B. bei Deichen oder Dämmen, mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der anderweit in den Gesetzen bestimmten strengern Strafe. (ebend. §. 43.) 385.
- Wassersgefahr**, die aus Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waarenversicherungen gegen dieselbe entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (B. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.
- Weserlingen**, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 15.
- Wege, Privat**, Strafe für diejenigen, welcher durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergl. Handlungen an benachbarten Grundstücken einen Privatweg ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 384. — Privat-, durch Warnungszeichen geschlossene, Strafe für das Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben auf solchen. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 47. §. 41. Nr. 1.) 383.
- Weiden**, eingefriedigte, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, Strafe für das Gehen, Reiten,
- Weiden**, (Fortf.)
Fahren oder Viehtreiben über solche. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 383. — siehe auch Vieh und Hütungs-nutzungen.
- Wein**, inländischer, Einnahme-Betrag aus der Steuer von dems. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. §. 8. h.) 146. — vereinsländischer, und Most, Einnahme-Betrag der Übergangssteuer von dems. (Haupt-Finanz-Etat vom 12. März 47. Nr. 8. b.) 144.
- Weinberge**, Strafe für das unbefugte Betreten ders. und das Halten einer Nachlese in dems. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1. und 2.) 383.
- Wesel**, Chaussee von dort nach Borken, siehe Chausseebau Nr. 24.
- Westphalen**, Provinz, Anordnungen für die Beerbigungen auf fremden Kirchhöfen in ders., mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. (B. v. 15. März 47.) 116. — Regulirung der Tarifsätze für die Privat-Fähranstalten in ders. nach dem Normal-Fahrtarif v. 27. Mai 1829. (A. R. D. v. 27. Dezbr. 46. nebst leg.) 77—79. — Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in ders. (B. v. 18. Aug. 47.) 335—342.
- Westphälischer Provinzial-Landtag**, s. Landtage, Provinzial-.
- Westpreussische adelige Feuersozietät**, s. leg.
- Widerseßlichkeiten**, während der Dienstleistung der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militärpersonen verübt, Glaubwürdigkeit der letztern als vollzählige Zeugen in den wegen jener eingeleiteten Untersuchungen. (B. v. 8. Apr. 47.) 196. — gegen die Anordnungen der Aufsichtsbeamten seitens der Handarbeiter bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten, deren Bestrafung. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 14. und 26.) 24. 27. 30.
- Wiesen**, nicht abgeerntete oder eingefriedigte, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, Strafe für das Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über solche. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 383.
- Wildpret**, in Berlin eingehend, Erhebung einer Steuer von dems. zum Besten der städtischen Armenkasse. (A. R. D. v. 8. März 47.) 195. — bei solcher sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen. (ebend.) 195. — von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingehend, in wie fern solches von dieser Steuer befreit bleibt. (ebend.) 195.
- Wilhelm (Prinz-) Eisenbahn**, im Düsseldorf'schen Regierungsbezirke, siehe Eisenbahnen Nr. 16.

Wilhelmsbahn, in Schlessen, siehe Eisenbahnen Nr. 9.

Willenserklärungen, rechtliche, bei Abfassung ders. ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, sowie der deutschen oder lateinischen Schriftzüge gestattet. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 264. — Strafe von fünfzig Thlr. oder sechswochentlichem Gefängniß, wenn jene Vorschrift übertreten wird. (ebend. §. 6.) 264.

Wittenberge, Stadt, Elbbrücke bei ders., siehe diese. — Wittenberge-Magdeburgische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 3.

Wittwen und Waisen von Justizbeamten, zu deren Unterstützungsfonds fließen die vom Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien erkann- ten Geldstrafen, nach Abzug der davon zu bedeckenden Kosten. (B. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 199.

Wittwenkasse, Civil-, Zuschußbetrag an dieselbe aus der Garantie vom Jahre 1775, als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 6.) 152.

Wittwenkasse, große Berliner Prediger- und Schul- lehrer-, Allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. R. D. v. 26. Apr. 47.) 286. — die von ders. zu zahlenden Begräbnißgelder können nicht mit Arrest belegt werden. (ebend.) 286.

Wochenmärkte, Beschränkung der Vor- u. Aufkäuferei auf solchen zur Verhütung der künstlichen Steigerung der Preise der Lebensmittel. (A. R. D. v. 23. Apr. 47.) 192. — Ermächtigung der städtischen Ortsbehörden, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktbr. 1847. den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern den Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab zu gestat- ten. (ebend.) 192.

Wohl, öffentliches, siehe leß.

Wohlthätigkeitsanstalten, Ausgabebetrag für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. h. und i.) 156.

Wohnsiß, in wie fern nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen solchen auf dem Lande nehmen können. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 3.) 269.

Wollin, Stadt, Erhebung eines städtischen Wohlwerks- und Pfahlgeldes baselbst, v. 1. Janr. 1848. ab, mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren. (A. R. D. v. 10. Novbr. 47. nebst Tarif.) 404.

3.

Zahlungen, Anordnungen für deren Leistung an die bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 8. 9. 10. 12. 15. 21—23. 26.) 22—27. 29—31.

Zahlungsunfähigkeit, die Erklärung derselben seitens der dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte zieht deren Amtssuspension und Dienst- entfernung nach sich. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 184.

Zänkereien, unter den bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten angestellten Handarbeitern, deren An- stiften begründet die Entlassung aus der Arbeit. (B. v. 21. Dezbr. 46. §§. 14. und 26.) 24. 27. 30.

Zeitschriften, in den deutschen Bundesstaaten mit Ge- nehmigung erschienen, bleiben nebst deren Verfasser, Her- ausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen außerdem den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen. (Patent v. 8. Apr. 47. über die Publika- tion des Bundesbeschlusses v. 14. Juni 32., betr. die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses v. 20. Septbr. 1819. in jener Beziehung, in Verbindung mit Art. XIII. des Censur-Edikts v. 18. Oktbr. 19.) 189. — Ver- öffentlichung ständischer Verhandlungen durch dies. (A. R. D. v. 11. Dezbr. 46.) 2.

Zeitungen, in den deutschen Bundesstaaten mit Geneh- migung erschienen, bleiben nebst deren Verfasser, Her- ausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen außerdem den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen. (Patent v. 8. Apr. 47. über die Publika- tion des Bundesbeschlusses v. 14. Juni 32., betr. die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses v. 20. Septbr. 1819. in jener Beziehung, in Verbindung mit Art. XIII. des Censur-Edikts v. 18. Oktbr. 19.) 189. — Ver- öffentlichung ständischer Verhandlungen durch dies. (A. R. D. v. 11. Dezbr. 46.) 2.

Zelte, auf Messen und Märkten den Wiederverkäufern zum Gebrauche überlassen, deren Miete ist unter den zu entrichtenden Marktstandsgeldern nicht begriffen. (B. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 395. f.

Zeugen, vollgültige, als solche die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militärpersonen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderer Gesetzübertretungen eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196. — als solche können erimirte Personen von den Handelsgerichten unmittelbar vorge- laden und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen angehalten werden. (G. v. 3. Apr. 47. §. 27.) 187. — deren Vorladung und eibliche Vernehmung in den vor dem Ehren- rathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien schwe- benden Untersuchungen. (B. v. 30. Apr. 47. §§. 7. und 8.) 197. 198. — deren Vernehmung in Pfändungs-Ange- legenheiten bei Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften. (Feldpolizei-Orb. v. 1. Novbr. 47. §. 56.) 387.

Zeugeneide (eibliche Zeugnisse), in Ansehung der Pflicht zur Ablegung ders. und der ihnen beizulegenden Glaub- würdigkeit findet sowol in Civil- als Kriminalsachen zwi-

Zeugeneide (eidliche Zeugnisse), (Fortf.)

zwischen den Juden und den übrigen Untertanen kein Unterschied statt. (G. v. 23. Juli 47. §. 7.) 264. 265.

Zezenow, Ort, siehe Chausseebau Nr. 8.

Zölle, (Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle), deren Regulirung ohne Zustimmung des vereinigten Landtags. (B. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36. — s. auch Ausgangszoll.

Zoll-Konventionen, Übereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche Belgien wegen der zur Entdeckung oder Unterdrückung ders. anzuwendenden gegenseitigen Kontrollmaßregeln, (v. 26. Juni 46.) 5—20. — s. auch Schleichhandel.

Zolltarif, vom 10. Oktbr. 1845. Abthl. II. Pos. 26., Öl in Fässern, Ermäßigung des Eingangszolls für letz. von 1 Rthl. 20 Sgr. auf 1 Rthl. 10 Sgr. für den Zentner v. 1. Juli 47. ab. (A. R. D. v. 3. Mai 47.) 239.

Zollvereinte Staaten, (deutscher Zoll- und Handelsverein), Übereinkunft ders. mit dem Königreiche Belgien, wegen gegenseitiger Unterdrückung des Schleichhandels, (vom 26. Juni 46.) 5—20. — Dauer ders. bis zum 1. Janr. 1851. und ferner von einem Jahre zum andern, wenn keine gleichzeitige Kündigung des vorangegangenen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 1. Septbr. 1844. erfolgt. (ebend. Art. 16.) 17. — Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg, vom 8. Febr. 1842. über dessen Anschluß an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins,

Zollvereinte Staaten, (deutscher Zoll- und Handelsverein), (Fortf.)

dessen Verlängerung mit einigen Abänderungen bis zum letzten Dezbr. 1853. und ferner von 12 zu 12 Jahren, wenn nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablauf gekündigt wird. (Vertrag v. 2. Apr. 47.) 283—285. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche beider Sicilien, (v. 27. Janr. 47., ratifiz. den 12. Mai 47.) 211—228. — Dauer desselben bis zum 1. Janr. 1857. und ferner, wenn keine Aufkündigung erfolgt. (ebend. Art. 23.) 227.

Zorge, Ort, siehe Chausseebau Nr. 17.

Zucker, ausländischer, den für dens. durch die A. R. D. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1844. bis dahin 1847. festgesetzte Eingangszoll, soll noch vom 1. Septbr. 1847. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen. (A. R. D. v. 25. Juni 47.) 241. — s. auch Rübenzucker.

Zugthiere, deren Pfändung, wenn Jemand mit denselben unbefugter Weise über Acker, Wiesen und Weiden fährt, sowie Pfandgeld- und Straferlegung für solches. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1. u. §. 44.) 383. 385.

Zweige, Strafe für denjenigen, der solche unbefugterweise von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken abbricht. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5.) 384.

II. Personal-Register. 1847.

- Bonen, von, Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, ist auf seinen Wunsch von den Geschäften des Kriegsministeriums entbunden und zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses ernannt worden, auch mit Beibehaltung des Charakters als Geheimer Staatsminister. (A. R. D. v. 7. Oktbr. 47.) 354.**
- Kielmannsegge, von, Ludwig, Graf, demselben wird die Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheba auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme auf so lange übertragen, als sein zur Sukzession berufener Sohn durch Minderjährigkeit behindert ist, ständische Rechte auszuüben. (A. R. D. v. 4. Apr. u. 14. Mai 47.) 169. 228.**
- Müffling, von, Freiherr, General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, ist auf seine Bitte mit Pension in den Ruhestand versetzt, derselbe auch zugleich der Funktion als Präsident des Staatsraths nach seinem Wunsch entbunden und ihm der Charakter als General-Feldmarschall verliehen worden. (A. R. D. v. 5. Oktbr. 47.) 353. — derselbe bleibt Mitglied des Staatsraths aus besonderem Vertrauen. (ebend.) 353.**
- Puttbus, zu, Fürst, als Abgeordneter der Provinz Pommern für den vereinigten ständischen Ausschuss, ohne Wahl. (B. v. 3. Febr. 47. S. 1.) 40.**
- Nedern, von, Friedrich Wilhelm, Graf, Wirklicher Geheimer Rath und General-Intendant der Hofmusik, demselben wird als Besitzer der Fideikommiß-Herrschaften Goerlsdorf, Lanke und Schwante, ein Theilnahme-recht an der für die Besitzer adeliger Majorate und Fideikommiße bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage verliehen. (A. R. D. v. 28. März 47.) 119.**
- Nohr, von, General-Lieutenant, wird zum Staats- und Kriegsminister ernannt. (A. R. D. v. 7. Oktbr. 47.) 354.**
- Savigny, von, Staatsminister, wird unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung zum Präsidenten des Staatsraths ernannt. (A. R. D. v. 5. Oktbr. 47.) 353.**

Stanford University Libraries



3 6105 126 943 179

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305

